This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HW R8DF Q

Digitized by Google

Fr 7005.10

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

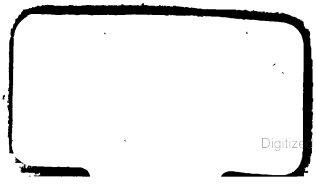

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliothek

der wichtigsten neuern

Geschichtswerke des Auslandes,

in Uebersetzungen

von

einer Gesellschaft teutscher Gelehrten;

unter Redaction

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zwölfter Theil:

M. Raynouard's

Geschichte des Municipal-Rechts in Frankreich.

Erster Band.

Leipzig, 1830.

Hartleben's Verlags-Expedition.

Digitized by Google

Geschichte
des
Municipal-Rechts
in Frankreich,
unter
der römischen Herrschaft und unter den drei Dynastieen.

François Just Marie
M. Raynouard,
Mitgliede des königl. Instituts von Frankreich (der französischen Akademie, und der Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften), beständigem Ehren-Secretair der französischen Akademie.

„Ad regiam pertinere dignoscitur dignitatem, libertates et jura civitatum integra et illibata propensius conservare et consuetudines ab antiquo statutas."

Es gehört zur königlichen Würde, die Freiheiten, Rechte und das alte Herkommen der Städte in ihrer Gesammtheit und Reinheit mit Eifer zu bewahren.

Charte Philipp Augusts von 1182, zu Gunsten der Stadt Rheims.

Uebersetzt
von
Friedrich Wilhelm Emmermann,
geheimem Regierungsrathe zu Wiesbaden.

Erster Band.

Leipzig, 1830.
Hartleben's Verlags-Expedition.

Digitized by Google

T5C4.19

H.7006.10

Harvard College Library,
22 May, 1890.
From the Library of
PROF. E. W. GURNEY.

55044
30.14
12

Digitized by Google

Vorwort des Uebersetzers.

Das Werk von Raynouard, das Municipalrecht[1], von dem wir hier eine teutsche Uebersetzung geben, zeichnet sich eben so sehr durch eine umfassende, gründliche Forschung, als durch eine zweckmäßige Zusammenstellung und angemessene Sprache aus. Man erfreut sich in ihm einer schönen, geschichtlichen Composition, die für die ausgebreitete Wissenschaft des Gelehrten und den ordnenden Sinn des Künstlers Zeugniß giebt. Es ist des Verfassers würdig, dessen Name in der französischen Literatur eine so ausgezeichnete Stelle behauptet. Der merkwürdige Streit, der seit Jahren im Schooße der Gesetzgebung Frankreichs über eine Municipal- und Departemental-Verfassung, wie sie ein dringendes Bedürfniß des Landes geworden ist, geführt ward, mag den Verfasser vorzüglich zu dieser Arbeit bestimmt haben, welche durch die Discussionen des Tages einen größern Werth und eine höhere Bedeutung gaben. Raynouard steht in der Reihe der edelmüthigen Vertheidiger der Freiheiten der Nation, wie sie die Charte, nicht blos nach ihrem Buchstaben, sondern auch nach ihrem Geiste sichern

1) Histoire du droit Municipal en France, sous la Domination romaine et sous les trois dynasties. Paris 1829.

Digitized by Google

sollte. Will man, daß die Verfassung für das Volk Leben erhalte und den Forderungen entspreche, die es an sie macht und zu machen das Recht hat; dann müssen die Localinstitutionen und vor Allem das Gemeindewesen mit ihr im Einklange stehen. Die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung bilden die Wurzeln, mit welchen die Verfassung und Verwaltung des Staates, wie der Baum mit Stamm, Aesten und Krone, im Boden ruhen, aus ihm den Stoff des Lebens saugen, und durch ihn Festigkeit erhalten. Alles Verfassungswerk im Großen, mit seiner Trennung und Bildung der höchsten Staatsgewalten, steht ohne ein zweckmäßig geregeltes Gemeinde- und Districtswesen gleichsam in der Luft, wie eine Pflanze ohne nährenden Boden, wie ein Bau ohne das Fundament, das ihn trägt. Dieses Bedürfniß, diese Ueberzeugung wird in dem vorliegenden Werke nachgewiesen und ausgesprochen, und es ist darum auch für das Ausland wichtig, das an der geschichtlichen Untersuchung, deren Resultat nur für die Franzosen ein besonderes Interesse hat, wenig Antheil nehmen dürfte. Der Verfasser sucht die Thatsache zu begründen, daß Frankreich seine freien Municipal-Institutionen, unter allen eingetretenen Veränderungen, bei allen Erschütterungen und Gewaltthätigkeiten, bis unter die dritte Dynastie bewahrte, und daß selbst die mächtigsten Regenten die von den Römern überkommenen Anordnungen, Rechte und Begünstigungen unangetastet ließen. Herr Raynouard, das ist nicht zu leugnen, hat seine Aufgabe gut genug gelöset, um selbst die historischen Rechtsfreunde, die in dem Rechte nur ein Erbstück suchen, — wollen sie anders folgerecht und ehrlich seyn, — für die Freiheiten

Digitized by Google

der Nation zu gewinnen. Für Fremde, auf deren Wohl die Entscheidung der vorgelegten Frage keinen Einfluß hat, mag die umständliche Gelehrsamkeit, mit der die Beweise aus allen Zeiten und von allen Denkmälern fast mühselig zusammengetragen sind, vielleicht ermüdend seyn; allein den Gelehrten, der vor dem Wissen, das in die Massen geht und das Maaß fällt, die gebührende Achtung hat, und gerade den Knopf der Stecknadel um so höher schätzt, je emsiger und beharrlicher man suchen mußte, um ihn aus dem aufgehäuften Kehricht herauszufinden, muß sie erfreuen. Für jede Behauptung sind die Beweisstellen urkundlich angezogen, und es ist keine Thatsache angeführt, die nicht auf einer festen Grundlage von Citaten ruhete. Der Teutsche wird, hoffen wir, diesmal mit der französischen Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Gründlichkeit zufrieden seyn. Dasselbe Lob der Treue können wir indessen der französischen Uebersetzung der angeführten Beweisstellen aus der lateinischen Sprache nicht ertheilen. Hier ist der Verfasser oft mit einer Willkür verfahren, welche die teutsche, redliche Aengstlichkeit wahrhaft empören muß. Nicht, als wäre der Uebersetzung ein falscher Sinn gegeben, der im Wesentlichen mit dem Urtexte im Widerspruche steht; nein, die Hauptsache ist immer richtig. Das Ding ist da, aber in dem Mehr oder Weniger kennt Hr. Raynouard weder Ziel noch Maaß. In der teutschen Uebersetzung ist dieser Fehler manchmal verbessert, manchmal gemildert, wo er gar zu auffallend war, manchmal auch nur bemerkt. In der Regel ist sie jedoch dem Französischen treu geblieben, weil man glaubte, dem Uebersetzer stehe nicht das Recht zu,

Digitized by Google

sein Original im Wesentlichen zu verändern. Da der lateinische Urtext immer beigefügt ist; so kann der Leser die kleinen Unrichtigkeiten, die indessen, wir wiederholen es, für den geschichtlichen Inhalt ohne Bedeutung sind, leicht selbst berichtigen. Darum wollen wir ihn auch auf diesen Punct aufmerksam gemacht haben, und mit der Bitte schließen, die Gesetzesstellen und urkundlichen Citate, die als Noten beigefügt sind, im Lateinischen gefälligst nachzulesen.

Wiesbaden, im Juli 1830.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite
Einleitung . . . . . 1—27

Erstes Buch.
Römische Herrschaft.

Erstes Capitel.
Nothwendigkeit, den politischen Zustand Galliens unter der römischen Herrschaft kennen zu lernen 28

Zweites Capitel.
Ursprung der Kolonien und Municipien 30

Drittes Capitel.
Einige auf die Kolonien Bezug habende Thatsachen 31

Viertes Capitel.
Eintheilung Galliens in Provinzen. — Letzte Eintheilung unter der römischen Herrschaft 37

Fünftes Capitel.
Kolonien und Municipien in Gallien 39

Sechstes Capitel.
Regierung, Verwaltung Galliens 43

Siebentes Capitel.
Verlust mehrerer römischen Gesetze in Beziehung auf die Municipal-Verfassung 44

Achtes Capitel.
Was man unter der Benennung Stadt (cité) verstehen muß . 46

Neuntes Capitel.
Bildung der Curie 47

Zehntes Capitel.
Stand der Curie, Curialen oder Decurionen 49

Digitized by Google

Eilftes Capitel. Seite
Nothwendigkeit für die Curialen oder Decurionen, Mitglieder der Curie zu bleiben 50

Zwölftes Capitel.
Obliegenheiten, Pflichten der Decurionen oder Mitglieder der Curie . 55

Dreizehntes Capitel.
Municipal-Aemter 59

Vierzehntes Capitel.
Duumvirn oder Municipal-Beamte 62

Funfzehntes Capitel.
Vorzüglichste (principales), zehn erste, Curator der Stadt u. s. w. 65

Sechszehntes Capitel.
Der Defensor der Stadt 68

Siebzehntes Capitel.
Der Senat, seine Bildung und Befugnisse 78

Achtzehntes Capitel.
Vortheile, Vorrechte des Standes der Decurionen 88

Neunzehntes Capitel.
Von den Präfecten, Grafen u. s. w. 91

Zwanzigstes Capitel.
Einschreiben der Schenkungen, Kaufverträge, Testamente, Entlassung aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt in die Municipal-Protocolle und Register 92

Ein und zwanzigstes Capitel.
Bitten, Berathschlagungen des Volks, der Körperschaften . . . 95

Zwei und zwanzigstes Capitel.
Das Recht, Bitten einzureichen, durch das Gesetz geheiligt. Mittel, welche die Kaiser anwendeten, um die Wahrheit zu erfahren 105

Drei und zwanzigstes Capitel.
Einführung der christlichen Religion in Gallien 107

Vier und zwanzigstes Capitel.
Ursachen und Beweggründe, warum man das Volk bei den Bischofswahlen mitstimmen ließ 110

Digitized by Google

Fünf und zwanzigstes Capitel. Seite
Form der Papst-Wahlen 111

Sechs und zwanzigstes Capitel.
Mitwirkung der Magistratspersonen und des Volks in Rom zur Wahl der Päpste 114

Sieben und zwanzigstes Capitel.
Die Magistratspersonen und das Volk stimmen bei der Wahl der Bischöfe mit, während der römischen Herrschaft in Gallien und bis zum 6ten Jahrhundert 127

Acht und zwanzigstes Capitel.
Stellvertretende Versammlungen in den Provinzen Galliens . . 135

Neun und zwanzigstes Capitel.
Stellvertretende Versammlungen in Gallien, während der römischen Herrschaft 142

Dreißigstes Capitel.
Hauptursachen, welche die Einfälle der Barbaren in Gallien erleichterten 153

Ein und dreißigstes Capitel.
Unabhängigkeit der Municipal-Verwaltung nach den römischen Institutionen 159

Zwei und dreißigstes Capitel.
Lob der römischen Institutionen durch die gleichzeitigen Schriftsteller 162

Zweites Buch.
Königliche Herrschaft.

Erstes Capitel.
Völker, welche Gallien bewohnten zur Zeit als Klodwig einfiel; Thronbesteigung dieses Fürsten 165

Zweites Capitel.
Vertrag über die Ländertheilung zwischen den Burgundern, Westgothen und den alten Einwohnern 171

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Seite

Forderten die Franken, wie die Burgunder und Westgothen, einen Theil der Ländereien? 172

Viertes Capitel.

Klodwig und die Franken nehmen die katholische Religion an; Eifer der katholischen Bischöfe für Klodwig und die Franken . 175

Fünftes Capitel.

Alte Einwohner Galliens, mit dem Namen Römer bezeichnet. Aufrechthaltung der römischen Gesetze und Institutionen . . . 181

Sechstes Capitel.

Römer werden von Klodwig zu Ehrenstellen zugelassen oder angestellt; besondere Thatsachen 187

Siebentes Capitel.

Vollziehung des römischen Gesetzes zum Vortheile des Schatzes; Bemerkungen über die durch dies Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Gültigkeit der Testamente, Veräußerungen u. s. w.; Einschreiben in die Municipal-Acten oder Register 191

Achtes Capitel.

Municipal-Aemter; durch die in Italien beibehaltenen römischen Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeiten 198

Neuntes Capitel.

Besondere Urkunden zum Beweise, daß die römischen Gesetze und Institutionen in Gallien aufrecht erhalten wurden 205

Zehntes Capitel.

Daseyn der Curie, bewiesen durch die Benennungen: Curie, Curialen, Stand, Senat, Senatoren, Defensor, Municipale, Geehrte, Grundeigenthümer u. s. w. 217

Digitized by Google

Einleitung.

Die meisten Rechte, welche das positive Gesetz zu Gunsten der Staatsbürger heiligt, die meisten Pflichten, welche es denselben auferlegt, entspringen aus Grundsätzen, die jeder Gesetzgebung vorausgehen.

Die väterliche Gewalt, die freie Offenbarung der Gedanken, die Befugniß zu erwerben und zu verkaufen, seine Aeltern zu beerben u. s. w., die Verpflichtung, seine Familie zu ernähren, dem Fürsten und Vaterlande zu dienen u. s. w. sind natürliche Rechte und Pflichten, deren Grundsätze der Gesetzgeber verkündigt, wenn er die Art bestimmt, wie jene genossen, diese vollzogen werden sollen: ein Glück, wenn es ihm gelingt, die Achtung vor diesen unverletzlichen Grundregeln mit den Interessen oder den Bedürfnissen des Staates und der Civilisation in rechtem Maaße zu vereinen!

Die Gesetze sind mehr oder weniger weise und nützlich, mehr oder weniger dauerhaft und geachtet, je nachdem sie mehr oder weniger mit dieser ursprünglichen Gerechtigkeit und den steigenden Erfordernissen der Gesellschaft übereinstimmen.

Wenn also die Natur der Sache oder der Drang der Umstände eine Abweichung von diesen natürlichen und ursprünglichen Rechten nicht durchaus nothwendig macht, so ist die Dazwischenkunft des Gesetzes oft ein großer Irrthum, dessen Folgen beinahe immer verderblich werden.

Eben so wird die Dazwischenkunft der Regierung überall, wo ihr Einschreiten nicht ganz unerläßlich ist, im Falle sie den Rechten der Staatsbürger schadet, mehr als ein Fehler, sie wird eine Ungerechtigkeit, eine Usurpation.

Digitized by Google

Haben nicht die Glieder eines Vereines mit gemeinsamen Interessen, die sie nicht activ insgesammt besorgen und vertheidigen können — die Theilnehmer an einem Bergwerke, an der Austrocknung eines Sumpfes, einem großen Bank- oder Handelsunternehmen — unbestreitbar das Recht, Agenten ihrer Wahl eine administrative Gewalt anzuvertrauen? Beschränkt sich nicht jedes Eingreifen der Regierung, hinsichtlich ihres Unternehmens, auf weise Oberaufsicht oder auf edelmüthigen Schutz?

Nun wohl! das Recht dieser Privatvereine ist ein treues Bild von dem ursprünglichen Rechte der Municipal-Vereine, deren Mitglieder ihr gemeinsames und örtliches Interesse nicht insgesammt wahren und vertheidigen können, und deshalb natürlich berufen sind, unter sich Magistratspersonen zu wählen, welche im Namen Aller die Verwaltung zu führen haben.

Dieses ursprüngliche Recht der Bewohner einer Stadt, eines Fleckens, eines Orts, Municipal-Beamte zu ernennen, und die Ausübung der denselben von ihren Mitbetheiligten übertragenen Gewalt, sind die beiden Grund-Principien, die beiden wesentlichen Elemente, welche das Municipal-Recht bilden; das positive Gesetz regelt und sichert dasselbe, allein es ertheilt es nicht.

Auf denselben Grundsätzen beruht das Recht der Stellvertretung, wann die Wahl der Bürger Jemanden auf eine mehr oder weniger directe Weise bevollmächtigt, anstatt ihrer in den besondern Versammlungen einer Provinz, oder in den allgemeinen eines Staates zu erscheinen, um über Vorschläge zu berathen, welche die Bürger der Provinz oder des Staates angehen.

In Frankreich läßt sich das Recht, die städtischen Magistratspersonen zu wählen und allgemeine Versammlungen zu halten, bis zu den Galliern nachweisen.

In den verschiedenen Städten Galliens bildete ein Senat aus Bürgern, die durch Geburt und Vermögen am meisten ausgezeichnet waren, den städtischen Rath, und berathschlagte über die gemeinschaftlichen Interessen [1]).

1) Strabo, lib. 4. cap. 2.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Senats waren nicht von der Pflicht befreit, oder vielmehr sie behielten das Recht, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu bewaffnen: ihre Anzahl war immer beträchtlich. Nach einer verlornen Schlacht erfuhr Cäsar von den Besiegten, daß nur drei Senatoren übrig wären. Vor der Schlacht waren ihrer sechshundert gewesen [1]).

Bei einer wichtigen Gelegenheit erhielten die Gallier von Cäsar die Erlaubniß, eine allgemeine Versammlung zu halten, um über Vorschläge zu berathen, die sie ihm mit gemeinschaftlicher Zustimmung machen wollten. Jeder Deputirte schwur ausdrücklich, das Geheimniß der künftigen Berathung zu bewahren, damit es unverletzt demjenigen anvertraut würde, den ihr einstimmiger Wunsch auswählte, es kund zu thun [2]).

Als Cäsar durch die muthvolle Beharrlichkeit der Gallier genöthigt worden war, die Belagerung von Gergovia aufzuheben, wurde eine allgemeine Versammlung von Galliern nach Bibracte zusammenberufen.

Die Abgeordneten beeiferten sich, dahin zu kommen; nur für die Städte Rheims und Langres erschienen keine. Die Bevölkerung dieser Städte wollte sich nicht von der Freundschaft der Römer lossagen, oder wagte es nicht.

Diese Versammlung übertrug Vercingetorix den Oberbefehl. Die zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufenen Krieger antworteten durch einstimmigen Beifall und durch diese schreckliche Verwünschung: [3])

„Ich möge nicht unter mein häusliches Dach aufgenommen werden;

„ich möge nicht zu meinen Kindern, Aeltern, noch zu meiner Gemahlin zurückkehren,

„bis ich zweimal zu Pferde durch das feindliche Heer gedrungen bin."

Nach mehreren Gefechten berief Vercingetorix eine neue Versammlung, und verlangte, daß alle Waffenfähigen aufgefordert werden sollten; der Vorschlag ward nicht angenom-

1) Caesar, de bello gall., lib. 1, c. 16.

2) Idem, contra Ariovistum, lib. 1. cap. 1.

3) Idem, de bello gall., lib. 7. cap. 66.

Digitized by Google

men. Die Versammlung bewilligte nur eine bestimmte Anzahl Krieger [1]).

Unter Cäsars Einflusse diente diese National-Versammlung nur noch dazu, die Unterjochung des Vaterlandes vorzubereiten und zu beschleunigen. Cäsar berief sie zusammen und hatte den Vorsitz.

Als Städte, welche das römische Joch nicht tragen wollten, ihre Abgeordneten nicht zu der nach Chartres berufenen, allgemeinen Versammlung schickten, verlegte Cäsar, um diese widerspenstigen Städte zu beobachten und in Furcht zu setzen, die Versammlung nach Paris, wo sie ihre Sitzungen fortsetzte. Er forderte und erlangte, daß man ihm Reiterei stellte [2]).

Bei seiner Rückkehr von der zweiten Expedition gegen Britannien hatte er die Zusammenberufung einer allgemeinen Versammlung zu Amiens befohlen.

Es erschien daselbst kein Abgeordneter für die Stadt Trier; Cäsar überzog sie sogleich mit Krieg [3]).

Nach seinem Zuge gegen die Eburonen berief er eine andere Versammlung nach Rheims, welche den Accon zum Tode verurtheilte, dessen Verbrechen darin bestand, daß er einige Städte zu einem Bündnisse bewogen hatte, um die Befreiung des Vaterlandes zu versuchen [4]).

Nach Plutarch waren in weniger als zehn Jahren Folgendes die kriegerischen Thaten Cäsars in Gallien; [5])

er kämpfte in verschiedenen Malen gegen drei Millionen Feinde;
er tödtete davon eine Million;
machte eben so viel Gefangene;
eroberte mehr als achthundert Städte, unterwarf dreihundert Völkerschaften.

Das waren die Trophäen seines Sieges.

Hier die Folgen desselben.

1) Caesar, de bello gall. lib. 7. cap. 75.
2) Idem, ibidem, lib. 6. cap. 4.
3) Idem, ibidem, lib. 5. cap. 2.
4) Idem, ibidem, lib. 6. cap. 64.
5) Plutarch. in Caesar.

Digitized by Google

Wenn die Gallier mit so vielem Muthe gegen die angreifenden römischen Heere kämpften, so geschah es, weil sie ihre Religion, ihre Gesetze, ihre Freiheit, ein Vaterland vertheidigten.

Sie unterlagen nach zehnjährigen, häufigen und schrecklichen Kämpfen; in das unterworfene Gallien verpflanzte Rom seine Sitten, seinen Luxus, seine Künste, seine Municipal-Freiheiten, und gab den Besiegten die verführerischen Unterpfänder eines Friedens, der nicht ohne Vortheil für sie war; beiden Völkern gemeinsam gewordene Gesetze und Institutionen knüpften zwischen den Galliern und Römern ein Band des Interesses und des Ruhmes; der Vertrag dieser nothwendigen Versöhnung wurde jenen eine ehrenvolle Entschädigung für die Unterwerfung, diesen eine nützliche und edle Sühne der Eroberung.

Früher wählten die von erblichen Senaten verwalteten gallischen Städte ihre Magistrate: jetzt waren sie in Municipien, in Kolonien umgewandelt, die durch örtliche Senate und ihre wählbaren Magistrate regiert wurden.

Neue allgemeine Versammlungen folgten auf die, worin die Gallier über ihre öffentlichen Angelegenheiten verhandelten.

Die Söhne der alten Gallier, welche mit den Abkömmlingen ihrer Sieger gleiche Vortheile genossen, gleiche Rechte theilten, nahmen unmerklich die Meinungen, Sitten, die Sprache Roms an, und während der fünf Jahrhunderte, die dessen Herrschaft dauerte, hatten sich die alten eingebornen Familien so sehr mit den neuen vermischt und verbunden, daß in der verderblichen Zeit, wo durch die Einfälle der nordischen Horden das frühere Schicksal der Bewohner Galliens wieder eintrat, alle gleiches Mißgeschick theilend, nur mit dem Namen Römer bezeichnet wurden, ein Name, der bei manchen Gelegenheiten ihnen und ihren Nachkommen ein oft nützlicher und stets geachteter Titel war.

Die eindringenden Krieger standen still vor den ehrfurchtgebietenden Schranken der römischen Institutionen; sie gaben der moralischen Gewalt der Gesetze, dem Uebergewichte der Civilisation nach, und achteten die Religion, das Municipal- und Stellvertretungs-Recht der Besiegten.

Digitized by Google

Es lag selbst im Interesse der Religion, einen wesentlichen Theil der Municipal-Verfassung aufrecht zu erhalten, weil sie für die Ernennung der Bischöfe sich der Formen bediente, welche für die Wahl der Magistratsperson vorgeschrieben waren, die man mit dem Titel: Vertheidiger der Stadt (defensor) beehrte.

Unter der ersten und zweiten Dynastie unserer Könige behielten die Magistrate der Städte, welche ehemals Municipien oder Kolonien waren, die ihnen durch die römische Gesetzgebung ertheilte alte Befugniß.

Wenn man die geschichtlichen Urkunden von dem Einfalle der Franken und anderer Völker bis zur Befestigung der dritten Dynastie aufmerksam studirt, so wird man noch lebende Spuren, unbestreitbare Beweise von der Ausübung der Rechte finden, welche die Municipal-Städte seit mehreren Jahrhunderten besaßen.

Zu derselben Zeit sprach sich die öffentliche Stimmung in allgemeinen Versammlungen aus, die einen Charakter von Nationalität trugen, der nicht genug bemerkt worden ist.

Woraus bestanden diese Versammlungen? Aus französischen Bischöfen, die vom Volke ernannt waren, welches ihnen, indem es sie zu Seelenhirten wählte, zugleich eine politische Vollmacht ertheilte, und sie zu seinen künftigen Stellvertretern erklärte.

Aus Grafen, die vom Könige an die Spitze der Schöffen oder anderer, ebenfalls vom Volke erwählten Magistratspersonen gestellt waren, und mit denselben den städtischen Gerichtshof und die Municipal-Behörde bildeten, besonders aber den Vorsitz in den Berathungen der Grafschaften führten, wo man über die Beschwerden verhandelte, die nachher in der National-Versammlung dem Könige vorgetragen wurden. Läßt sich bezweifeln, ob diese Grafen nicht einigen Vortheil und Ruhm darin fanden, die Interessen und Rechte der Bürger zu vertheidigen, die ihrer Sorgfalt und Aufsicht anvertraut waren?

Die Herzoge, welche bei der Regierung mehrerer Grafschaften den Vorsitz hatten, waren ebenfalls im Interesse derselben Grafschaften berufen.

Digitized by Google

Endlich nahmen die Grafen mehrere vom Volke erwählte Local-Beamte, oder in deren Ermangelung mehrere Notabeln der Grafschaften zu den Versammlungen mit; und wenn auch diese verschiedenen Hülfs-Deputirten nicht das Recht hatten, wie die Bischöfe, Herzöge und Grafen zu stimmen, so mußte doch ihre Gegenwart und die Nothwendigkeit, ihre Zustimmung zu erlangen, einen glücklichen Einfluß haben.

Hinkmar hat uns über die Zusammensetzung und das Verfahren dieser National-Versammlungen einige schätzbare, nähere Angaben überliefert [1]).

„Bei diesen Berathungen," sagte er, „vereinigte sich die Gesammtheit der Großen und der Bürger; jene, um die Meinung vorzubereiten, diese, um sie anzunehmen, sie jedoch ebenfalls zu erwägen, und ihre Zustimmung nicht nach fremdem Einfluß, sondern nach eigener Ansicht und Ueberzeugung zu geben."

Ich habe von den Bischöfen und den Großen geredet.

Die einfachen Bürger, Minores, die man zuzog, um ihre Meinung zu hören, waren vorzüglich die Schöffen, welche jeder Graf mitbringen sollte.

„Jeder Graf soll zu der vom Kaiser angesagten Berathung kommen, und zwölf Schöffen mitbringen, wenn er diese Zahl findet; wo nicht, soll er die Fehlenden durch rechtliche, besonders ausgezeichnete Männer der Grafschaft ersetzen" [2]).

1) Hincmar, opera, tom. II. pag. 211.

2) Baluz. Capit. reg. franc, tom. I. coll. 695.

Man kann sich einen Begriff von der großen Anzahl Personen machen, die nothwendig zu den königlichen Berathungen, den allgemeinen Versammlungen zugelassen wurden, wenn man diesen Artikel des Capitulars von 819 mit der Angabe aus einer Schrift vom Gesetze der Teutschen zusammenhält, die sich in den Anmerkungen zur Sammlung der Capitularen von Baluze tom. II. coll. 1001. findet:

„Im Jahre 630 wurde das Gesetz der Teutschen angenommen, in einer Versammlung von vier und dreißig Bischöfen, vier und dreißig Herzögen, zwei und siebzig Grafen und dem übrigen Volke."

Rechnet man nur zwölf Schöppen oder Magistratspersonen, die mit dem Grafen kamen, so bestand diese Volksmasse aus ungefähr neunhundert Personen, ohne die Vögte der Bischöfe und der Abteien zu zählen.

Digitized by Google

So drückte sich Ludwig der Fromme in seinem Capitular von 819 aus.

Agobard, Erzbischof von Lyon, sagte von der Versammlung zu Compiegne, welcher er selbst beiwohnte, sie habe aus sehr ehrwürdigen Bischöfen, erlauchten Männern, aus Aebten und Grafen und aus Volk verschiedenen Alters und Ranges bestanden [1]).

Es ist kein Beweis vorhanden, daß jemals das Volk seine Zustimmung verweigert hätte; aber man war bedacht, ihm nur solche Vorschläge zu machen, die es kein Interesse hatte, zu verwerfen.

Wir besitzen noch eine Urkunde in dieser Beziehung, die um so merkwürdiger ist, weil sie einige, bei den großen allgemeinen Versammlungen übliche Formen enthüllt.

Als im Jahre 862 Ludwig der Teutsche seinem Bruder Carl dem Kahlen vorgeschlagen hatte, ihrem Neffen Lothar, Könige von Lothringen, eine Zusammenkunft zu bewilligen, schickte Carl Letzterem den Entwurf der Reden, die jeder der Fürsten an die Versammlung der Großen und des Volkes halten sollte; Lothar war mit der Abfassung zufrieden, kam an, und ward von Carl gut empfangen.

Bald fand man indessen in einer Zusammenkunft von ungefähr zweihundert Bischöfen, Aebten und Layen, Rathgebern der drei Könige, daß es nicht passend sey, von Lothar zu sprechen, und die Entwürfe der Reden wurden verworfen.

Man setzte nun im Namen Carls des Kahlen allein eine kurze Anrede auf, die er am Abend in demselben Saale hielt, wo man den vorhergegangenen Beschluß gefaßt hatte [2]).

Es ist also klar, daß gegen das Ende des neunten Jahrhunderts die Fürsten und Großen in vorläufigen Zusammenkünften den Entwurf der Reden und Gesetze vorbereiteten und feststellten, welche dem Volke mitgetheilt werden sollten, um

1) Conventus extitit ex reverendissimis episcopis .... viris inlustribus, collegio quoque abbatum et comitum, promiscuaeque aetatis et dignitatis populo.

Agobardi Epist. ad Ludov. Imp.

2) Baluz. Capit. reg. franc., tom. II. coll. 163—173.

Digitized by Google

die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des National-Willens zu erhalten.

Ich habe nicht zu untersuchen, welches alle Rechte, alle Befugnisse dieser National-Versammlungen waren. Aber ich will drei ihrer Hauptberechtigungen angeben.

1) Abstimmung oder Zustimmung zur Wahl der Könige, der Theilung ihres Erbes u. s. w.
2) Wahl der Hausmajer (major domus).
3) Gericht und Strafurtheil über die Großen, und selbst die Mitglieder der königlichen Familie, welche wegen Verbrechen gegen den Fürsten oder den Staat angeklagt waren.

§. 1.

Eginhard, Geschichtsschreiber Carls des Großen, fängt dessen Lebensbeschreibung mit folgender Bemerkung an:

„Das Geschlecht der Merovinger, aus welchem die Franken gewohnt waren, ihre Könige zu wählen, bis auf Childerich, der auf Befehl des Papstes abgesetzt und in ein Kloster verbannt wurde" [1]) ꝛc. ꝛc.

Die Wahl Pharamunds, Clodions, Merováus ist durch die Geschichte bezeugt [2]).

Klodwig hatte die barbarische Politik, alle seine Verwandten umbringen zu lassen, damit seine Kinder von aller Mitbewerbung um den Thron befreit seyen, und als er ihnen denselben durch eine vorzeitige Theilung sichern wollte, brauchte er, wenn man unserm Chronikschreiber glauben darf, die Vorsicht, die Zustimmung der Großen zu gewinnen [3]).

Die Art, wie die Austrasier Chilperich I. verwarfen, den das Recht der Erbfolge berufen hätte, um Siegbert zu wählen, zeigt keine Verschwörung an, sondern nur die Ausübung eines politischen Rechts [4]).

1) Eginhard, vita Caroli, cap. 1.

2) Rorico, gesta Franc. — Annalista saxon. — Gesta reg. franc. — Fredegar. cap. 9.

3) Convocatis Francorum primoribus, regnum suum dividit in partes et filiis suis quatuor easdem partes distribuit. Rorico, gesta Francorum.

4) Gesta regum francorum, cap. 32.

Digitized by Google

„Die Franken, welche sich früher an Childebert den ältern angeschlossen hatten, schickten Gesandte an Siegbert, daß er zu ihnen kommen möge, alsdann verließen sie Chilperich, und ernannten Siegbert zu ihrem König."

Siegbert ward ermordet in dem Augenblicke, wo seine neuen Unterthanen ihn auf dem Schilde erhoben, aber Chilperich kann nicht verhindern, daß Childebert II., der kaum fünfjährige Sohn Siegberts, zum Könige von Austrasien ausgerufen wird [1]).

Dieterich II. stirbt in Metz, Brunehild war daselbst mit den vier Söhnen dieses Königs; sie will einen derselben, Siegbert, auf den Thron seines Vaters setzen; allein Klothar II. erhält durch die Stimme und den Beistand der Großen das Königreich Austrasien.

Auch auf den Burgundischen Thron wird Klothar von dem Hausmajer Warnachar und denen berufen, die den National-Willen aussprachen [2]).

Man verlangte, daß Burgund und Austrasien künftig als zwei abgesonderte Königreiche regiert werden sollten; dieser Fürst versprach es. Und als er den klugen Entschluß faßte, seinen Sohn Dagobert auf den Austrassischen Thron zu setzen, wurde derselbe durch eine allgemeine Versammlung der Austrasier als König angenommen [3]).

Klothar hinterließ zwei Söhne, Dagobert, der schon König war, und Charibert.

Dagobert verschaffte sich die Stimmen der Prälaten und Großen, und herrschte allein [4]).

Charibert ward vom Throne ausgeschlossen; man bewilligte ihm kaum einen sehr mäßigen Theil der Länder, welche sein Vater beherrscht hatte.

Derselbe Dagobert, welcher die ganze Monarchie durch den National-Willen besaß, zog diesen auch zu Rathe, um sie unter seine zwei Söhne zu theilen.

1) Gregor. turon. hist. Franc. lib. 5. cap. 1.
2) Fredegar. cap. 40. 41.
3) Gesta reg. franc. cap. 40.
4) Fredegar. cap. 56. — Gesta Dagoberti cap. 15.

Digitized by Google

In einer Versammlung der Prälaten und der Großen zu Metz im Jahre 634 hatte er mit ihrem Rath und Zustimmung seinen Sohn Sieghert, der noch ein Kind war, auf den Thron von Austrasien erhoben.

Im folgenden Jahre wurde sein zweiter Sohn, Klodwig II., geboren; ihm bestimmte er die Königreiche Neustrien und Burgund.

Auch bei dieser feierlichen Gelegenheit wurde der Wille der Großen zu Rathe gezogen [1]). Da aber die von Dagobert vorgeschlagene Theilung, welche die Rechte jedes seiner Söhne regeln und sichern sollte, für die Neustrier vortheilhaft war, so mißfiel sein Plan den Großen Austrasiens. Der von den Neustriern aufgereizte König forderte von den Prälaten, Großen und Lehnsleuten Austrasiens einen Eid, daß sie die, zu Gunsten seines Sohnes Klodwig, getroffenen Anordnungen achten und aufrecht erhalten wollten. Die Austrasier wagten nicht, ihn zu verweigern. Die Geschichte hat gezeigt, daß sie durch Furcht vor dem Könige dazu bewogen wurden. Geht nicht daraus, daß der König sich eine Art Gewaltthätigkeit gegen die Großen der Austrasischen Nation erlaubte, um ihre öffentliche Zustimmung zu erhalten, und daß die Neustrier ihm riethen, dieselbe zu verlangen, deutlich hervor, daß Fürst und Volk diese Zustimmung nicht allein für nöthig, sondern für unerläßlich hielten? Ich behaupte, diese strenge Vorsicht Dagoberts ist eine wahre Anerkennung des National-Rechts.

Wenn er von den Austrasiern den Eid der Treue für ihren König Siegbert, der noch ein Kind war, und das Versprechen verlangt hätte, ihm den Thron zu sichern, so wäre das vollkommen recht und passend gewesen; aber da er ihnen den Eid abzwang, den Klodwig zugewiesenen Theil zu achten, so gab er doch wohl zu, daß die Austrasische Nation das Recht und Interesse hatte, gegen die Ungerechtigkeit einer Theilung Beschwerde zu führen?

Durch einen Mißbrauch seiner Gewalt gelang es dem Hausmajer Grimoald, seinen eigenen Sohn für kurze Zeit auf

1) Vita Sigeberti. — Gesta Dagoberti cap. 22. — Vita beati Pipini.

Digitized by Google

den Austrasischen Thron zu setzen, nachdem er den jungen Dagobert, Siegberts Sohn, nach Schottland verwiesen hatte: aber entrüstet über solche Treulosigkeit, verjagten die Franken den Sohn des Hausmajers, und legten ihn selbst in Fesseln.

Darauf wählten die Austrasier Childerich, Klodwigs II. Sohn, zum Könige [1]).

Diese Wahl ist um so merkwürdiger, weil, wenn es nöthig gewesen wäre, ein Recht der Thronfolge zu beachten, dadurch das von drei legitimen Erben verletzt worden wäre, nämlich:

1) von Dagobert, den man aus Schottland berufen konnte, wie später geschah;
2) von Klodwig II. selbst, dem das Gesetz vor seinem Sohne den Thron ertheilt hatte;
3) von dem ältern Sohne Klodwigs II., weil der von den Austrasiern erwählte Prinz der jüngere war.

Im Jahre 671 starb Klothar III. kinderlos. Dies Ereigniß brachte alle Ehrgeizigen in Bewegung.

Der Hausmajer Ebroin wollte Dieterich, Klodwigs II. dritten Sohn, auf den Thron von Neustrien und Burgund erheben; aber die Stimme der Nation verwarf ihn, und Childerich II., Austrasiens König, ward vorgezogen.

Die näheren Angaben hierüber in der Lebensbeschreibung des h. Leger (Leodegard) verdienen unsere Aufmerksamkeit [2]).

„Bei dem Tode Klothars," sagt der Geschichtsschreiber seiner Zeit, „hätte der Hausmajer Ebroin üblicherweise die Großen feierlich zusammenrufen und Dieterich, Klothars rechten Bruder, auf den Thron erheben sollen; allein er rief sie nicht zusammen, und da der zahlreiche Adel, der dem künftigen Könige entgegenkam, von Ebroin den Befehl erhielt, wegzubleiben, so hielt er Rath, verließ Dieterich, und gab seinem jungen Bruder Childerich, der in Austrasien regierte, seine Stimme."

Zwischen beiden Brüdern wählen, einen dem andern vorziehen, erschien damals nur als eine gerechte und freie Ausübung des Wahlrechts.

1) Vita Sigeberti.

2) Vita Ia. St. Leodegarii, cap. 3.

Digitized by Google

Der Verfasser einer zweiten Lebensbeschreibung vom heil. Leger sagt, bei dem Tode Klothars [1]) sey dieser Prälat in den Palast gekommen, und habe über die Wahl des Königs zu unterhandeln angefangen; ein neuer Beweis, daß die Franken weder die Gesetze des Staates, noch die Gerechtigkeit verletzten, wenn sie einen Bruder dem andern vorzogen.

Ich endige diese Darstellung geschichtlicher Thatsachen mit einer sehr bestimmten Stelle, aus Adhemars Chronik, welche die Meinung derjenigen Schriftsteller unterstützt, die behaupten, die Franken hätten das Recht gehabt, ihre Könige zu wählen, aber mit der Verbindlichkeit, sie aus der königlichen Familie zu nehmen.

„Damals starb Dieterich, Sohn Dagoberts des jüngern; der bereits kranke Carl Martel berief den Bruder des Dieterich, Childerich, auf den Thron; Childerich war blödsinnig, wie sein Bruder, gewesen; aber die Franken hatten keine bessere Auswahl in der königlichen Familie" [2]).

Als Childerich II. von den drei Reichen, über welche ehemals Klothar II. geherrscht hatte, als König anerkannt war, verlangten die Franken, jedes Land solle seine Gesetze und Gebräuche behalten, und der gewählte Fürst gab ihnen ganz ausdrücklich diese Versicherung [3]).

Ich verweile nicht länger bei der Geschichte der ersten Dynastie.

Pipin, Sohn Carl Martels, erbte Macht und Ansehn wie ein Familiengut; und als er den Königstitel annahm, der unter allen Vorrechten des Thrones nur noch allein seinem Großvater und Vater gefehlt hatte, wurde ihm derselbe durch die Stimme der Großen ertheilt, deren Wille den der ganzen Nation ausdrückte; er war König, aber ein Wahlkönig. Die neue Dynastie, welche durch eine unvermeidliche Revolution auf den Thron gehoben ward, verdankte ihre Legitimität und die Befestigung ihrer Macht der friedlichen Wirksamkeit der National-Wahl; auch zeigten die Fürsten dieser Dy-

1) Vita IIa. St. Leodegarii.

2) Ademaris Chronicon.

3) Chronicon centulense.

Digitized by Google

nastie für die repräsentative Gewalt eine gerechte Achtung und beständige Rücksichten: sie befestigten ihre eigenen Rechte, indem sie die der Nation ehrten und heiligten.

Vor seinem Tode wollte Pipin seinen beiden Söhnen, Carl dem Großen und Carlmann, die Erblichkeit der Krone sichern; eine National-Versammlung ernannte sie zu Königen, unter der Bedingung, daß eine völlige Gleichheit in der Theilung des Königreichs statt finden solle [1]).

Carlmann starb, und ob er gleich zwei Söhne hinterließ, verweigerten ihnen dennoch die Großen den Thron, und übertrugen auf Carl den Großen die Erbfolge seines Bruders [2]).

Niemals vielleicht übte ein Monarch eine so ausgedehnte, so unmittelbare Gewalt aus, und der so schnell Folge geleistet wurde, als Carl der Große; das kam daher, daß er seinen Willen nach dem der Nation bestimmte, daß er im Namen der Nation und des Gesetzes befahl; er war allmächtig und unumschränkt, wie diese.

Nach langen und vielen Siegen, nach einer glorreichen Regierung beschäftigte er sich mit der Thronfolge und nahm eine Maaßregel, die man wohl dem Vater, nicht aber einem so großen Fürsten, einem so kühnen Eroberer vergeben kann, die Theilung des Reichs unter seine drei Söhne.

Bei dieser, für seine Familie so wichtigen Angelegenheit fühlte er nicht allein die Nothwendigkeit, seine väterlichen und königlichen Anordnungen durch den Willen der Nation zu bekräftigen, sondern er hielt auch für unerläßlich, außer dem allgemeinen Willen der Versammlung, den Eid von jedem einzelnen Mitgliede derselben zu erhalten.

Das Testament Carls des Großen erkennt in eben so ausdrücklichen als feierlichen Worten, das Recht des französischen Volks, seine Könige unter den Mitgliedern der regierenden Dynastie zu wählen.

Das Testament verordnet, daß nach dem Tode eines der

1) Balux. Capit. reg. franc., tom. I. coll. 187. 188. — Contin. Fredegarii, cap. 136. — Eginhard. Annal. — Eginhard. vita Caroli, cap. 3. — Chron. St. Pantaleonis.

2) Adonis Chronicon. — Eginhard. vita Caroli, cap. 4. — Poet. saxon. Ann., an. 771.

Digitized by Google

drei Söhne, die überlebenden dessen Erbe theilen sollen, zum Nachtheile der Söhne des Verstorbenen [1]).

Aus Rücksichten einer höheren Politik opferte er das Interesse seiner Familie dem der Nation, um die Dauer des Thrones und die Integrität des Reiches zu sichern.

Allein er fügte hinzu:

„Wenn jedoch einer der drei Brüder einen Sohn hinterließe, den das Volk erwählen wollte, daß er seinem Vater nachfolge, so ist den beiden Oheimen verboten, irgend hinderlich daran zu seyn."

Also, obgleich eine weise Politik Carl dem Großen diese hohe Vorsichtsmaaßregel an die Hand gegeben hatte, so ordnete er dennoch die Vollziehung derselben dem Willen des Volkes unter, als dem obersten Richter der Interessen des Throns und der Nation.

Wenn auch Ludwig der Fromme weder den festen Charakter, noch den kühnen Geist seines Vaters erbte, so bewahrte er doch gewissenhaft die Achtung, welche dieser große Fürst stets für den Willen der Nation gezeigt hatte.

Kaum saß Ludwig auf dem kaiserlichen Throne, als er daran dachte, seine künftige Erbfolge zu regeln; er versammelte in Aachen die geistliche Synode und das gesammte Volk; man ordnete drei Tage dem Beten und Fasten; endlich vereinigten sich die Wünsche des Fürsten und des Volks, Lothar, den ältesten von Ludwigs drei Söhnen, zum künftigen Kaiser zu erwählen.

Dieselben Stimmen weisen den beiden anderen Söhnen Königreiche zu.

So wird also Lothar mit Zuziehung des ganzen Volks und durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung zum künftigen Kaiser ernannt [2]).

„Wenn einer der drei Brüder stirbt," sagt das Capitular von 817, „und rechtmäßige Kinder hinterläßt, so soll die höchste Gewalt nicht getheilt werden, sondern das Volk sich versammeln und einen derselben wählen."

1) Baluz., Capit. reg. franc., tom. I. coll. 442 et 453.

2) Idem, ibidem, tom. I. coll. 574—578.

Digitized by Google

Dies Gesetz hat den Fall vorgesehen, wo der Kaiser kinderlos stürbe, und bestimmt, daß dann das Volk einen der beiden überlebenden Brüder zum Kaiser ernennen solle.

Ludwig der Fromme heiligte dieselben Anordnungen in dem Theilungsacte, den er zwanzig Jahre später zwischen seinen Söhnen Pipin, Ludwig und Carl vornahm.

Da Pipin todt war, schlossen neue Anordnungen seinen Sohn aus, immer aber unter Zustimmung der Nation.

Wie verderblich waren diese verschiedenen Theilungen, diese häufigen Veränderungen sowohl für den Ruhm des Thrones, als für die Prinzen der regierenden Familie! Die Zeitgenossen erkannten die Gefahr derselben, und Agobard, Erzbischof von Lyon, schrieb dem Kaiser:

„Sie fragten uns öffentlich: darf man die Maaßregeln aufschieben, die zur Befestigung des Throns und zur Stärke der Regierung beitragen?

„Alle antworteten Ihnen: Es ist nützlich und nöthig, diese Maaßregeln nicht nur nicht aufzuschieben, sondern vielmehr zu beschleunigen.

„Darauf eröffneten Sie Allen den Plan, den Sie mit einer kleinen Anzahl erörtert hatten, und verkündigten, daß Sie, in Betracht der Gebrechlichkeit des Lebens, einem Ihrer drei Söhne den Kaisertitel zu ertheilen wünschten; Sie gaben eine Theilung für die anderen an, jedoch so, daß nur ein Königreich und nicht drei bestehen sollte. . . . Sie empfingen unsern Zustimmungseid, und wir leisteten ihn um so williger, als wir ihn für angemessen und rechtmäßig hielten, weil er Friede und Einigkeit sichern sollte.

„Nachher haben Sie Ihren Willen geändert; Sie haben ganz entgegengesetzte Maaßregeln genommen, und man murrt sehr über die Verschiedenheit und den Widerspruch in den Eiden [1]).“

Florus, Diacon von Lyon, drückt ähnliche Klagen in seinen Versen aus: „Das Reich hat Ruhm und Glanz zugleich verloren. Ein Königreich geht unter durch die Theilung desselben unter drei Fürsten. Keiner von ihnen ist Kaiser:

1) Agobardi Epist. ad Ludov. imper.

Digitized by Google

statt eines Königs haben wir ein Königlein; statt eines Königreichs nur dessen Trümmer [1]).“

Eine sehr kostbare Urkunde, sowohl in politischer, als literärischer Hinsicht, ist der in Strasburg im Jahre 842 zwischen Ludwig dem Teutschen und Carl dem Kahlen geschlossene Vertrag [2]).

Nicht allein die beiden Fürsten verbinden sich durch wechselseitigen Eid, sondern auch die Organe der Nation treten dem Vertrage durch ihren eigenen Eid bei.

Die beiden Fürsten drücken sich also vor dem versammelten Volke aus:

„Wenn ich den Eid breche, den ich meinem Bruder schwöre, so entbinde ich Jeden von euch von der Pflicht des Gehorsams und von den mir geleisteten Eiden.“

Und jedes Volk antwortet durch einen Eid in seiner Landessprache.

Folgenden schwuren die Unterthanen Carls des Kahlen:

„Wenn Ludwig den seinem Bruder Carl geschwornen Eid hält, und dagegen Carl, mein Gebieter, den seinigen *nicht* hält, und ich Carln von diesem Treubruche nicht abhalten kann, so werden weder ich, noch irgend einer von denen, über die ich etwas vermag, Carln gegen Ludwig Hülfe leisten.“

Schwerlich wird man einen förmlicheren Beweis der Volksrechte beibringen können.

Diese Achtung des Fürsten vor dem Willen der Nation findet sich häufig in den geschichtlichen Urkunden wieder, die uns aus jener Zeit übrig sind. Folgendes ist ein anderes Beispiel davon.

Carl der Kahle hatte sich durch schwache und ungerechte Regierung die Unzufriedenheit der Franzosen zugezogen.

Die Vornehmsten des Königreichs schickten Abgeordnete an Ludwig den Teutschen, um ihn zur Annahme des Throns zu bewegen.

Dieser Fürst gab dem Wunsche des unterdrückten Volkes

1) Mabillon, vetera analecta, p. 413.

2) Baluz. Capit. reg. franc., tom. II. coll. 39.

Digitized by Google

nach, und ward von Venilon, Erzbischof von Rheims, als König gesalbt; die Absetzung Carls des Kahlen ward in einem Concil ausgesprochen, worin dieser Prälat den Vorsitz hatte.

Als aber Ludwig sein Heer zurückgeschickt hatte, bekam Carls Partei wieder Muth und bald ward der neue König genöthigt, seine Stelle dem alten zu überlassen.

Man würde vielleicht über die Art der Klagen erstaunen, die Carl gegen Venilon aussprach, wenn alles bisher Gesagte nicht bewiese, welche Achtung die Könige vor dem Willen der Nation hatten und haben mußten.

„Gesalbt und auf den Thron erhoben," sagt Carl der Kahle [1]), „durfte ich wenigstens nicht verdrängt oder verworfen werden, ohne von den Bischöfen gehört und verurtheilt zu seyn, durch welche ich als König gesalbt war, und deren väterlichen Zurechtweisungen und Züchtigungen ich stets bereit war, mich zu unterwerfen, wie ich es noch gegenwärtig bin."

Ich will nicht weiter nach Thatsachen forschen, die alle zusammen beweisen, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, die Bischöfe, Aebte, Herren, Große und Magistratspersonen, in denen damals die stellvertretende Gewalt beruhte, ein Wahlrecht ausgeübt haben, indem sie entweder andere Mitglieder der regierenden Familie, als die durch die Folge der Erstgeburt bezeichneten, auf den Thron beriefen, oder die königliche Macht einer neuen Dynastie anvertrauten.

Die in Frankreich durch das Unglück der fremden Einfälle und des größern, der Trägheit seiner Könige, herbeigeführte Verwirrung verlängerte eine politische Krise, die sich mit einem neuen Wechsel der Dynastie endigte; während dieser unseligen Epoche war die Nation nicht mehr so gesetzmäßig, noch so wahrhaft vertreten, wie unter den vorigen Regierungen, insbesondere unter Carls des Großen; doch geschahen noch mehrere Königswahlen im Namen der Nation.

Die zahlreichen und verschiedenen Beweise der Ausübung dieses Wahlrechts, sind so offenbar und können so wenig bestritten werden, daß es unnütz wäre, sich in eine Erörterung darüber einzulassen.

1) Du Chesne, Hist. Franc. script., tom. II.

Digitized by Google

Allein man weiß, daß sich dieses Recht nicht immer auf die Wahl der Könige beschränkte, und daß es eine ziemliche Zeit lang bei der Wahl des höchsten Ministers in Anwendung kam, der nicht nur den Staat, sondern den König selbst regierte.

§. 2.

Es ist leicht begreiflich, daß ein Volk, eine Nation das Recht, ihre Könige zu wählen, oder ihre Thronbesteigung zu bestätigen, aufstellt und bewahrt, aber schwer wird es, die politische Institution des Hausmajer zuzulassen und zu rechtfertigen.

Sey es nun, daß die Franken dafür hielten, das Recht, ihre Könige zu wählen oder zu bestätigen, erstrecke sich bis auf die Wahl des ersten Ministers, oder daß Ehrgeizige es leichter fanden, zu den Stimmen von ihresgleichen, als zu Hofintriguen ihre Zuflucht zu nehmen, so muß man zugeben, daß die Ausübung des Wahlrechtes bis zum Mißbrauch getrieben wurde, als die Großen, im Namen der ganzen Nation, ihren Königen Minister aufzudringen wagten.

Vereinigten sich nicht geschichtliche Beweise sowohl für Zeit als Ort, so würde man zweifeln, ob eine so antimonarchische Institution jemals bei Völkern habe bestehen können, die einige Achtung für die königliche Gewalt und ihre erhabenen Inhaber zeigten.

Eginhard sagt von dem Hausmajer [1]):

„Das Volk hatte die Gewohnheit, diese Würde nur solchen Männern zu bewilligen, die durch Glanz der Geburt und bedeutendes Vermögen über die andern Franken erhaben schienen."

Unter den Thatsachen, die sich auf die Wahl der Hausmajer beziehen, ist es nicht unnütz, folgende zu kennen:

Im Jahre 626 berief Klothar II. die Großen, um einen Hausmajer von Burgund an die Stelle des verstorbenen Warnachar zu wählen [2]).

Die Offenheit oder Gewandtheit dieses Benehmens ver-

1) Eginhard, vita Caroli magni.

2) Fredegar., cap. 54. — Aimoin, lib. 4. cap. 6.

Digitized by Google

diente, daß sie von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch machten; sie wollten sich lieber einem einzigen Herrn überlassen, als sich noch einen zweiten geben.

Es würde indessen schwer seyn, eine förmlichere und so authentische Anerkennung des Rechts der Nation von Seiten eines Königs aufzufinden, als die Zusammenberufung ihrer rechtmäßigen Bevollmächtigten ist, um von ihnen einen unumschränkten Minister zu erhalten. Daß die Großen die Ausübung dieses Rechts bei Klothar II. für den Augenblick aufgaben, liefert einen Beweis mehr, daß es bestand.

Im Jahre 641 bei dem Tode des Hausmajers Archimbald, versammelte die Königin Nantilde, Mutter Klodwigs II., die Bischöfe, Herzoge und Großen des Königreichs Burgund; und indem sie mit jedem derselben einzeln sanft und listig sprach, bewog sie dieselben, die Würde des Hausmajers an Flaoad zu übertragen; er ward gewählt [1]).

Als man einen schwachen und unglücklichen Fürsten die Verbrechen oder Versehen seines unumschränkten Ministers büßen ließ, und dem König von Austrasien die bis dahin von Dieterich besessenen Throne von Burgund und Neustrien durch die Stimme der Großen, in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der Nation, übertragen wurden, setzte man ausdrücklich fest, daß, ungeachtet der Vereinigung der drei Königreiche unter einem einzigen Oberhaupte, jedes seinen besonderen Hausmajer haben solle, und der König verpflichtete sich eidlich dazu [2]).

§. 3.

Wenn man erstaunt, daß unter der ersten Dynastie die Ernennung der Hausmajer, dieser Herren ihrer Könige, an deren Stelle sie sich zuletzt setzten, oft der Wahl der Nation unterworfen worden sey, wird man sich nicht weniger wundern, daß unter der zweiten Dynastie die allgemeinen Versammlungen der Nation die höchste und schrecklichste Gerichtsbarkeit ausüben, indem sie selbst über das Leben der Prinzen von der königlichen Familie entscheiden.

1) Chron. St. Benigni.

2) Gesta Dagoberti, cap. 48.

Digitized by Google

So wurden also diese Versammlungen ein National-Geschwornen-Gericht, bei welchem der Monarch selbst den Vorsitz hatte.

Ein Kaiser, ein König, der seine eigenen Kinder von der versammelten Nation aburtheilen läßt! ist dies Zugeständniß nicht gefährlicher, diese Abhängigkeit nicht demüthigender, als die eines Königs, der den Minister wählen läßt, von welchem er beherrscht werden soll?

Daß ein Herzog von Baiern, Thassilo, auf die Anklage, die Pflichten verrathen zu haben, welche ihn mit dem französischen Fürsten und der Nation verbanden, vor dieses erhabene Gericht gestellt ward, ist begreiflich, aber ihm Folgende unterwerfen, sie im Namen der ganzen Nation zum Tode verurtheilen lassen[1]):

Im Jahre 792 Pipin, einen der Söhne Carls des Großen; im Jahre 818 Bernhard, Sohn Pipins, König von Italien; und 864 Pipin II. von Aquitanien, Enkel Ludwigs des Frommen!

hieß das nicht unklugerweise der repräsentativen Behörde eine unmäßige Gewalt einräumen? Mußten die, welche so berufen wurden, über die Söhne der Könige ein Urtheil zu fällen, nicht leicht in den strafbaren Irrthum gerathen, daß sie es auch über die Könige selbst fällen könnten? War es nicht die Annahme solcher Grundsätze, welche die Absetzung und Herabwürdigung Ludwigs des Frommen vorbereitete?

Solches waren, außer der Theilnahme an der Gesetzgebung und den Beschlüssen von allgemeinem Interesse, die Hauptbefugnisse der Versammlungen unter der ersten und zweiten Dynastie.

Wenn späterhin die National-Repräsentation auf einige Feudal-Häupter beschränkt war, konnte dann diese vorübergehende Usurpation immer gegen natürliche und unveräußerliche Rechte geltend gemacht werden?

Ich sage mehr: diese öffentlichen Versammlungen waren

1) Histoire de l'abbaye de St. Denis, pièces justif. p. 43. — Chron. moissiac. — Loisel, Annal. — Annal. St. Bertini. — Thegan, vita Ludov. pii, cap. 22. — Annal. fuldens. — Eginhard. Annal. — Vita Ludovici pii etc. etc.

Digitized by Google

in den Zeiten der Unordnung und Ungerechtigkeit, in den Tagen der Feudal-Anarchie was sie seyn sollten, seyn konnten; der National-Wille that sich kund durch Ausspruch oder Zustimmung der großen Herren, der Barons, deren für Fürst und Volk gleich verderbliche Usurpation in ihnen allein alle wichtigen Interessen des Königreichs vereinigt hatte; so groß war der unwiderstehliche Drang der Umstände, daß sie gewissermaßen gesetzmäßig, obgleich ungerechterweise, die Rechte der Nation ausübten, die auf dem Lande gedrückt und unterjocht lahte, in den Städten darauf beschränkt war, Privatrechte und örtliche Interessen zu vertheidigen.

Eine Nation muß jederzeit vertreten werden, und ich wage zu behaupten, daß sie es in der That jederzeit ist; in jener Zeit der Unterdrückung und Unwissenheit konnte den Nationalwille nicht anders ausgesprochen werden, als durch die Stimme der Feudals-Häupter, die als untergeordnete Tyrannen des französischen Volks es zum Stillschweigen der Sklaverei gezwungen und beinahe daran gewöhnt hatten.

Aber mußte diese ungerechte Herrschaft, diese precäre Usurpation nicht ein Ende nehmen?

Jedes politische Ereigniß, jede vom Talent oder Gewerbfleiße gemachte Entdeckung, jeder glückliche Erfolg des Handels führten mit beschleunigtem Gange die unvermeidliche Epoche herbei, wo Alles, worauf die öffentliche und moralische Macht der Staaten beruht, seine Stelle gewechselt hatte, und es deshalb den Feudal-Herrschern nicht mehr gestattet seyn konnte, ausschließlich das Vorrecht der National-Stellvertretung auszuüben.

Diese Stellvertretung mußte stufenweise das Erbe aller Franzosen werden, welche durch Wechsel des Vermögens, Theilung der großen Familiengüter, Schöpfungen des Landbaus die neuen Stellvertreter des Grundeigenthums, durch Geschicklichkeit, Fleiß und ergiebigen Credit die Stellvertreter des Gewerbfleißes und Handels, durch Talent und Tugend die Stellvertreter der öffentlichen Meinung wurden.

So mußten also dieselben Ursachen, oder vielmehr dieselben Gründe, welche zwei- oder dreihundert Jahre lang die National-Stellvertretung auf die Classe der Barons allein beschränkt

Digitized by Google

hatten, so lange diese beinahe alles waren, diese Stellvertretung später natürlich und unvermeidlich unter mehrere Classen der Gesellschaft theilen, wenn die Barone beinahe nichts mehr seyn würden.

Ein bemerkenswerther Unterschied jedoch! die Feudal-Usurpation und die daraus hervorgegangene Stellvertretung waren ungerecht nach Ursprung und Ursache, während die Zulassung der französischen Bürger zu den National-Versammlungen nur eine Wiedereinsetzung in die ursprünglichen Rechte, oder ein gerechtes, ihren gegenwärtigen Interessen, die zu neuen Rechten wurden, gemachtes Zugeständniß waren.

Dieser wichtige Erfolg war die Wirkung der allmähligen Verbesserungen, wodurch Frankreich seit der Thronbesteigung der jetzt regierenden Familie wieder auflebte, besonders von der Zeit an, wo unsere Könige den Municipal-Institutionen Kraft verliehen und die Grundsätze heiligten, auf denen sie beruhen, indem sie einigen Städten Freibriefe bewilligten.

Ich muß schon jetzt den wesentlichen Unterschied angeben, der zwischen dem Municipal-Recht und dem Gemeinde-Privilegium besteht.

Das Municipal-Recht ist das alte, durch die römische Gesetzgebung aufgestellte Recht, das die Einwohner der Städte ermächtigt, die Magistratspersonen zu erwählen, welche die örtlichen Geschäfte verwalten und über die gemeinsamen Interessen wachen sollen.

Dies ursprüngliche Recht der Kolonien und Municipien bestand vor den zwei ersten Dynastien unsrer Könige, und erhielt sich unter denselben; von den Königen der dritten Dynastie ward es ausdrücklich anerkannt, und dieser Art der Gerechtigkeit ist eine der Wohlthaten, die ihnen Frankreich verdankt.

Neue Institutionen, eine kräftigere Organisation waren in den Städten nöthig geworden, wo die Municipal-Behörden nicht mehr zureichten, um die Bürger gegen Druck und Anmaßung der Großen und gegen die strafbaren Forderungen der Herren zu schützen.

Eine besondere Gesetzgebung über das städtische Recht, die Erbschaften, Ehen u. s. w., über Verbrechen ward nöthig; man mußte ein Gericht bilden, um die Strafen zu verhängen u. s. w.

Digitized by Google

Um solchen Neuerungen das Gepräge der Gesetzlichkeit zu geben und ihre Dauer zu sichern, mußte man sich nothwendig an den König wenden, in welchem die gesetzgebende Gewalt beruhte.

Das ist die Ursache und der Ursprung der städtischen Freibriefe; aber wenn die Municipal-Behörde hinreichte, die Bürger zu beschützen, so traten sie nicht als Gemeinden zusammen, und wendeten sich nicht an den König, um neue Institutionen zu erhalten und die Gewalt ihrer Local-Beamten zu vermehren.

Die neuen Institutionen der Gemeinden waren also Privilegien, d. h. besondere Gesetze, eigenthümliche Zugeständnisse, während das Municipal-Recht aus einem früher vorhandenen Grundsatz und einem allgemeinen Gesetze entspringt.

Das Municipal-Recht bedurfte nicht des städtischen Privilegiums, dieses aber konnte jenes nicht entbehren, weil es nur eine Erweiterung und Ergänzung desselben war, je nach den in der Local-Charte ausgedrückten Bedingungen.

Die Stadt Paris hat niemals einen Freibrief, weder verlangt noch angenommen; wie hätte sie dessen bedurft?

Ehe sie von Cäsar erobert wurde, genoß sie der Municipal-Freiheit; ihre durch die römischen Institutionen gutgeheißenen oder wenigstens beschützten Schiffer wurden ihre nützlichsten Bewohner. Sie hatten endlich Einfluß oder Ansehn genug, die Interessen oder Rechte ihrer mächtigen Körperschaft mit denen der städtischen Magistratur zu vereinigen; das symbolische Schiff, wodurch sich das Wappen der Stadt unterscheidet, der dem städtischen Oberhaupte ertheilte Titel: Richtes der Kaufleute zu Wasser, bezeugen diese Umwälzung in der Verwaltung.

Die meisten Städte Frankreichs haben niemals Freibriefe gehabt; das Municipal-Recht genügte ihnen; sie verlangten keinen andern Schutzbrief.

Die Stadt Rheims, welche seit dem zwölften Jahrhunderte beständig, und immer mit Erfolg, sowohl vor dem Könige als vor den Gerichten behauptet hat, daß ihr Municipal-Recht, ihr Schöffenamt ohne Unterbrechung bis zur Zeit des h. Remigius hinaufreiche, suchte gegen das Jahr 1140 um einen Freibrief nach, und erhielt ihn von Ludwig VII.

Digitized by Google

Während der unaufhörlich erneuerten Streitigkeiten, die seit diesem Zugeständnisse zwischen der Bürgerschaft und dem Erzbischofe obwalteten, wurden ohne Zweifel die durch den Freibrief erhaltenen Vortheile modificirt, vielleicht verloren; aber das Schöffenamt behielt seine ursprünglichen Rechte.

Das Beispiel von Rheims zeigt deutlich den Unterschied zwischen dem Municipal-Recht und dem Gemeinde-Privilegium. Aber wie viele andere Städte giebt es, die niemals weder das Bedürfniß, noch den Wunsch gehabt haben, um einen Freibrief nachzusuchen!

Das Municipal-Recht, von dem man in politischer Gesetzgebung sagen kann: jus ante omnia jura natum, ist so sehr im Interesse des Fürsten wie der Bürger, daß es zur Zeit, wo Philipp von Valois die Gemeinde von Laon aufhob, nicht möglich schien, daß die Stadt weder die Ausübung des Municipal-Rechts, noch eine volksthümliche Behörde gänzlich entbehren könne.

Die Verordnung von 1337 sagt: „es solle niemals eine Gemeinde, Körperschaft, ein Collegium, Schöffenamt, ein Maire, Geschworne oder irgend ein Stand, oder dahin gehörendes Zeichen in Laon eingeführt oder eingesetzt werden [1]).

Und doch fügt sie hinzu:

„Zur Verrichtung der Geschäfte der Einwohner, um ihre Weiden, Freiheiten, Gebühren und Gerechtsame zu vertheidigen, und zur Erhebung von Steuern, um Arbeiten fortzusetzen, ihre Festungswerke, Wasserbehälter und Brunnen, Mauern, Straßen und andere Bequemlichkeiten der benannten Stadt in gutem Stande zu erhalten, zu allgemeinem Nutzen, und zur Zahlung von Leib- oder Erb-Renten, ihrer Schulden und anderen Lasten;

„wird von drei zu drei Jahren

„der benannte Vorsteher (Prevôt) die Einwohnerschaft von Laon versammeln und da in seiner Gegenwart sechs passende Personen erwählen lassen u. s. w.

„Jedesmal, wenn Steuern erhoben werden sollen, wird der benannte Vorsteher das Volk versammeln u. s. w."

1) Ordonnances des rois de France; tom. II. p. 77.

Digitized by Google

Wenn der Fürst bei einem so strengen Verfahren, wo er eine Stadt exemplarisch strafen will, doch nicht umhin kann, ihr einen Theil der Municipal-Verwaltung zu lassen, wenn er das Recht bestehen läßt, volksthümlich Bürger oder Magistratspersonen zu wählen, um die den Einwohnern verbliebenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu verwalten, so wird man leicht einsehen, daß die andern Städte zu verschiedenen Zeiten eine mehr oder weniger ausgedehnte Municipal-Verwaltung behalten hatten, ohne welche eine zahlreiche Bevölkerung nicht in Gesellschaft bestehen könnte.

Die Feudal-Herren trachteten während zwei Jahrhunderten, das Municipal-Recht, welches Klodwig und Carl der Große in ihrer Weisheit geachtet hatten, zu vernichten oder zu beschränken; aber unter den Trümmern und in der Finsterniß, welche die Feudal-Anarchie über unser unglückliches Land verbreitete, findet und erkennt man, wie gesagt, noch hinlänglich sichere Spuren, hinlänglich bezeichnende Bruchstücke, um sowohl dieses ursprüngliche Recht selbst, als dessen ununterbrochene Ausübung nachzuweisen.

Die Fürsten der dritten Dynastie fühlten, wie gerecht und wichtig es sey, die Rechte der Monarchie mit denen der Städte durch gemeinsame Interessen zu verbinden, und bald ward der Thron von der schimpflichen Nebenbuhlerschaft der großen Vasallen befreit.

Will man sich überzeugen, welche politische Wichtigkeit und wie viel Interesse die Könige von Frankreich darein setzen mußten und wirklich setzten, die Freiheiten der Gemeinden zu genehmigen, zu beschützen und zu erhalten, und zwischen ihnen und den Bürgern der unterdrückten Städte die alten Beziehungen wieder herzustellen, welche diese Städte und den Thron verbunden hatten, so denke man über die Thatsachen nach, die uns der Geschichtsschreiber eines Grafen von Nivernais berichtet hat.

Unter der Regierung Ludwigs IX. hatte der Graf Wilhelm, mit Genehmigung des Königs, der Stadt Auxerre das Gemeinde-Privilegium bewilligt.

Der Bischof widersetzte sich dieser neuen Einrichtung, beklagte sich, daß sie ihm nachtheilig sey, und brachte seine Beschwerde an den Hof des Königs.

Digitized by Google

Der Geschichtsschreiber, der uns diese Umstände mittheilt, fügt hinzu:

„Das war nicht ohne Gefahr, noch ohne große Kosten, denn der Bischof zog sich beinahe die Feindschaft des sehr frommen Königs zu, der ihm den Vorwurf machte: „Sie wollen also mir und meinen Erben die Stadt Auxerre rauben?" Denn er betrachtete die Städte als sein, die als Gemeinden bestanden [1])."

Die heilsame Verbindung zwischen dem französischen Volke und seinen Königen bewirkte Concentrirung und Einheit der Gewalt, sicherte die Erblichkeit des Throns in der königlichen Familie nach der Erstgeburt, beschützte das Wiederaufleben und die Fortschritte der Aufklärung, ermuthigte Handel und Ackerbau, mit einem Worte, sie bewirkte eine Wiedergeburt Frankreichs.

Unter die Symptome, welche im letzten Jahrhundert die Krankheit und den Tod des gesellschaftlichen Körpers, den Sturz und die unvermeidliche Umwandlung der politischen Institutionen anzeigten, darf man wohl auch die strafbare Verachtung rechnen, welche mehrere Minister gestissentlich gegen das Municipal-Recht der Städte Frankreichs an den Tag legten, und jene erbärmliche Geldgier, welche sie verleitete, einen schmutzigen, unedlen Handel mit den Municipal-Aemtern zu treiben, indem sie das Vorrecht, väterliche Stellen zu bekleiden, verkauften, Stellen, die nur dem Talent oder der Tugend durch die öffentliche Stimme bewilligt werden sollten.

Könnte man jetzt, wo Frankreich nach den Stürmen und dem Unglück einer langen Revolution von seinen verschiedenen gewaltsamen Bewegungen in der Sicherheit eines feierlichen Vertrags ausruht, der alle Rechte geheiligt und befestigt hat, weil er sie alle begränzt — könnte man noch länger den Bürgern die Ausübung des Municipal-Rechts versagen, das auf das natürliche Recht, auf die Billigkeit, auf die positiven Gesetze und den Besitz von achtzehn Jahrhunderten gegründet ist?

1) Hist. episcop. autiss.; Labbe, nov. bibl. manuscr. tom. I. p. 466.

Digitized by Google

Geschichte
des
Municipal-Rechts in Frankreich
unter
der Herrschaft der Römer und unter den drei Dynastien.

Erstes Buch.
Römische Herrschaft.

Erstes Capitel.
Nothwendigkeit, den politischen Zustand Galliens unter der römischen Herrschaft kennen zu lernen.

Wenn man den kriegerischen Ehrgeiz nach seinen mehr oder minder verderblichen, der Civilisation und dem Glücke des Menschengeschlechts mehr oder minder nützlichen Folgen beurtheilt, so wird man vielleicht Roms Volk und Senat wegen seiner unrechtmäßigen Angriffe und seiner Eroberungs-Politik nicht verdammen. Unterstellen wir, der Sieg des zur Herrschaft der Welt bestimmten Volkes habe Gallien und Spanien verschont, und fragen uns, welches wahrscheinlich das weitere Schicksal ihrer Bewohner gewesen seyn würde.

Würden sie ruhig ihre Religion, ihre Gesetze und Sitten neuen Generationen überliefert haben? Würden sie den Angriffen der wilden Horden unterlegen seyn, welche die Barbarei des Nordens von Europa auf die des Südens und Westens gepfropft hätten? Immer ist es augenscheinlich, daß diese Gallier, Iberier, Cantabrer hinter der Civilisation zurückgeblieben seyn würden; ja, die Vortheile der Civilisation,

Digitized by Google

und besonders die Wohlthat einer Religion, die so glücklich zu ihrer Entwickelung und Erhaltung beitrug, wären verloren gegangen, oder lange für diese Völker verspätet worden, die in ihrer rohen und wilden Unabhängigkeit gealtert hätten.

Rom ließ oft mit Unrecht ein eben so schweres als schimpfliches Joch auf den Völkern und Königen lasten; aber wenn seine siegreiche Hand den Blitz niedergelegt hatte, wenn seine Politik ihm Mißtrauen und Strenge nicht mehr gebot, so vergalt diese Herrscherin der Welt das Unglück der Besiegten mit kühner Großmuth, indem sie ihnen ihre eigenen Institutionen mittheilte; die römische Bevölkerung vermischte und verschmolz sich mit den Eingebornen; die Besiegten wurden von der Mutterstadt als Kinder angenommen, zu den Rechten und Ehren der Bürger zugelassen, und in süßer Täuschung konnten sie glauben, das Vaterland nur gewechselt zu haben.

Söhne wenig bekannter Municipien, in unterjochten Ländern geborne Soldaten bestiegen gleich andern den Thron der Cäsaren, und was ohne Zweifel größer und glücklicher ist, Männer, deren Genie ungebildet und unbekannt in irgend einem Dorfe Galliens oder Spaniens vergraben geblieben wäre, erhoben sich zu literarischem Ruf und Ehre und trugen ihre Namen in das ruhmvolle Verzeichniß ein, das Virgil, Cicero und Horaz verherrlichten.

Der römischen Civilisation verdankten die Gallier und Spanier die moralische Ueberlegenheit, die ihre eigenen Sieger unterwarf und das Glück der Barbaren auf eine bewaffnete Ansiedlung beschränkte.

Um die mächtige Gegenwirkung der civilisirten Besiegten auf die unwissenden und rohen Horden der Eroberer richtig zu schätzen, muß man auseinandersetzen, wie der politische Zustand Galliens unter der römischen Herrschaft war; allein ich halte für nöthig, einige Bemerkungen über die Kolonien und Municipien vorauszuschicken.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Ursprung der Kolonien und Municipien.

Wenn das schreckliche Recht des Kriegs Rom eine unumschränkte Gewalt über die besiegten Völker ertheilte, eignete es sich oft einen Theil des Gebietes zu, und verkaufte bisweilen den größten Theil der ihres Eigenthums beraubten Einwohner in öffentlicher Versteigerung.

Um alsdann die Nachtheile der Entvölkerung und Verwüstung wieder gut zu machen, oder um vorgeschobene Posten aufzustellen und ihrer Wachsamkeit das eroberte Land anzuvertrauen, rief man in Rom die armen Bürger auf, und ward sie unter Magistratspersonen an, durch welche sie in das Gebiet der künftigen Kolonie eingeführt wurden und im Namen des Gesetzes zum Besitze der Beute und des Raubes gelangten.

Es wäre ungerecht gewesen, wenn diese auf fremden Boden verpflanzten Römer die kostbaren Vorrechte hätten verlieren sollen, deren sie in der Mutterstadt genossen; auch behielten die Bewohner der Kolonien alle Rechte, deren sie sich erfreuten, ehe sie das Vaterland verließen.

Die Kolonien wurden der Mutterstadt nachgebildet; Alles, was Rom zu dem machte, was es war, wurde beibehalten oder eingeführt: Religion, gottesdienstliche Gebräuche, Senat, Consuln, Tribunen, Richter, Gesetze, Municipal-Verwaltung, Herkommen, Schauspiele u. s. w.; der Bürger sollte sich immer und überall im ersten Rom wiederfinden [1]).

Anstatt unter den wenig bemittelten Bürgern Roms eine Auswahl zu treffen, ward später die Kolonie bisweilen durch die Veteranen einer Legion bevölkert, denen man Ländereien austheilte, und die nun ihre männliche und friedliche Thätigkeit auf den Ackerbau verwendeten. Die Kolonie setzte eine Ehre darein, den Namen der Legion zu tragen, zu welcher jene Veteranen gehört hatten [2]).

1) Propter amplitudinem majestatemque populi romani, cujus istae coloniae quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam videntur .... ex civitate quasi propagatae sunt et jura institutaque omnia populi romani. (A. Gell. Noct. att. Lb. 16. c. 13.)

2) Um örtliche Beispiele anzuführen, nenne ich:

Digitized by Google

Wenn die Kolonie von Rom abging, so wählte ein Senats-Beschluß drei Magistratspersonen, um die Vertheilung des angewiesenen Gebiets zu leiten. Sie führten den Titel: Triumvirn, und der Beschluß, durch den sie ernannt waren, bestimmte die Dauer ihrer Amtsverrichtungen [1]).

Wurde die Kolonie von einem siegreichen Feldherrn gestiftet, so hing ihre Organisation von ihm ab, und oft gab er ihr seinen Namen.

Bisweilen, wenn nach dem Siege in einem Lande nur Trümmern ohne Einwohner übrig waren, hielten es die römischen Feldherren für nützlich, eine Stadt zu bauen und zu bevölkern, ohne sie jedoch zum Range einer Kolonie zu erheben; so war die Stadt Aix von Sextus gebaut oder wiederhergestellt, und ward erst unter Cäsar eine Kolonie.

Municipien waren solche Städte, die sich bereits nach eigenen Gesetzen regierten, und zum Genusse des römischen oder italischen Rechtes zugelassen worden waren, ohne aus der Mutterstadt einen Zuwachs von Bevölkerung zu erhalten, und ohne einen Theil ihres Gebiets abzutreten. Rom adoptirte sie gewissermaßen [2]).

Es ist nicht nöthig, die kleinen Abweichungen anzugeben, wodurch sich ursprünglich die Rechte der Kolonien von denen

Die Kolonie Arles, von Soldaten der sechsten Legion gebildet: Colonia Arelate Sextanorum (Plin. Natur. hist. lib. 3. cap. 4.) Eine Medaille von Caligula hat die Inschrift: Col. Arelate Sextanorum. (Rasche, Lexic. univ. rei numar. tom. I. coll. 1069.)

Bezier's war eine Kolonie von Soldaten der siebenten Legion: Colonia Bliterrae Septumanorum. (Plin. Nat. hist. lib. 3. c. 4.)

Frejus war eine Kolonie von Soldaten der achten Legion: Forum Julii Octavanorum colonia. (Plin. Nat. hist. lib. 3. cap. 4.) Man liest auf Medaillen von Augustus: Col. Julia Octavan. (Rasche, Lexic. univ. rei numar. tom. II. coll. 1180.)

Orange war eine Kolonie von Soldaten der zweiten Legion: Colonia Arausio Secundanorum. (Plin. Natur. hist. lib. 3. c. 4.)

1) Triumviri ad coloniam eandem deducendam creati Agrippa Menenius, T. Cloelius Siculus, M. Aebutius Elva. (Tit. Liv. hist. lib. 4. c. 11.) His deducendis triumviri creati, quibus in triennium imperium esset. (Tit. Livii hist. lib. 34. cap. 53.)

2) A. Gellii Noct. attic. lib. 16. cap. 13.

Digitized by Google

der Municipien unterschieden; sie verschwanden unter der Einheit der Gesetze und der Regierung, wodurch das Schicksal der Städte des römischen Reichs geregelt ward, und welche die anfänglichen Verschiedenheiten ausglichen; aber richtig ist, daß die Kolonien ihrem Wesen nach mehr römisch waren als die Municipien.

Drittes Capitel.

Einige auf die Kolonien Bezug habende Thatsachen.

Die Kolonie Thurium [1]) ward im Jahre 561 nach der Erbauung Roms gegründet. Die Triumvirn führten dreitausend Mann zu Fuß und dreihundert Reiter in ein so ausgedehntes Gebiet, daß man jedem Soldaten zu Fuß dreißig, und jedem Reiter sechzig Morgen Landes [2]) anweisen konnte. Die Triumvirn beschränkten erstere auf zwanzig, letztere auf sechzig, um an neue Kolonisten weitere Vertheilungen machen zu können.

Im Jahre 654 n. R. E. zog P. Cornelius einen großen Theil des Gebiets der von ihm besiegten Bojer oder cisalpinischen Gallier ein, damit Rom daselbst Kolonien gründen könne [3]).

1) Eodem anno coloniam latinam in agrum thurinum triumviri deduxerunt Cn. Manlius Vulso, L. Apustius Fullo, Q. Aelius Tubero, cujus lege deducebatur. Tria millia peditum iere, trecenti equites, numerus exiguus pro copia agri. Dari potuere tricena jugera in pedites, sexagena in equites. Apustio auctore, tertia pars agri demta est; quo postea, si vellent, novos colonos adscribere possent. Vicena jugera pedites, quadragena equites acceperunt. (Tit. Liv. hist. lib. 35. cap. 9.)

2) Jugerum vocabatur quod uno jugo boum in die exarari posset. (Plin natur. hist. lib. 18. cap. 3.)

Apud nos in agro romano ac Latio jugeris (metiuntur).

Jugerum vocant, quod juncti boves uno die exarare possunt. (Varro de re rustic. lib. I. cap. 10.)

3) P. Cornelius consul, obsidibus a Bojorum gente acceptis, agri parte fere dimidia eos mulctavit, quo si vellet populus romanus colonias mittere, posset. (Tit. Liv. hist. lib. 36. cap. 39.)

Digitized by Google

Ein Senats-Consult befahl die Errichtung einer Kolonie zu Bologna; Triumvirn führten dreitausend Bürger dahin, und vertheilten die den Bojern des cisalpinischen Galliens abgenommenen Ländereien, welche dieselben früher von den Tostanern erobert hatten [1]).

Seit dem denkwürdigen Unglückstage bei Cannä verbreitete Hannibal Schrecken in Italien, das sich nach Frieden sehnte, und bedrohte Rom, das immer zum Kriege bereit war.

Die Mutterstadt hatte oft die um sie herum angelegten Kolonien zu Hülfe gerufen; auch jetzt erwartete sie neue Unterstützung von ihrer kindlichen Ergebenheit.

Zwölf dieser Kolonien schickten Abgeordnete nach Rom [2]); erschöpft durch die frühern Hülfsleistungen sind sie in der traurigen und peinlichen Lage, weder Geld noch Krieger anbieten zu können.

Die römischen Magistratspersonen sprachen diesen Abgeordneten von Pflicht und Ruhm, diese aber verlangen, Rom solle sich zum Frieden verstehen, und so Italien retten.

Die Consuln wenden Vorwürfe und Drohungen an. „Ihr seyd nicht Tarentiner u. s. w.," sagen sie ihnen, „sondern Römer; ihr seyd auch Rom schuldig." Sie bitten, sie beschwören sie im Namen ihres ersten Vaterlandes, aber sie erhalten nicht einmal Hoffnungen.

Mit Recht entrüstet, berichten sie dem Senate diese treulose Entmuthigung der Kolonien und tragen auf ihre Bestrafung an. Der Senat ist bestürzt; der Schrecken der Kolonien geht bis auf ihn über; er fürchtet einen Augenblick, ihr Abfall

1) Eodem anno ... Bononiam latinam coloniam ex Senatus consulto .... triumviri deduxerunt. 3000 hominum sunt deducta. Equitibus septuagena jugera, ceteris colonis quinquagena sunt data. — Ager captus de Gallis Bojis fuerat; Galli Tuscos expulerant. — (Tit. Liv. hist. lib. 36. cap. 47.)

2) Triginta tum coloniae populi romani erant. Ex iis duodecim, cum omnium legationes essent, negaverunt consulibus, esse unde milites pecuniamque darent ... nova re consules icti, cum absterrere eos a tam detestabili consilio vellent castigando imprecandoque plus quam leniter agendo, profecturos rati, ... non Campanos, neque Tarentinos eos esse, sed Romanos. — (Tit. Liv. hist. lib. 27. cap. 9.)

Digitized by Google

mögen den Carthaginenſern die den Römern verheißene Herrſchaft der Welt überliefern [1]).

Während er berathſchlagt, kommen Abgeordnete von zwei und zwanzig andern Kolonien an *); ſie erklären, daß ſie die Befehle des Senats und Roms erwarten, daß es ihnen nie weder an Geld noch Mannſchaft fehlen werde, und noch weniger an Ergebenheit und Muth [2]).

Die Conſuln wünſchen, daß dieſe treuen Söhne Roms den Dank des Vaterlandes unmittelbar von den verſammelten Vätern empfangen ſollen; die Abgeordneten werden eingeführt; der Senat dankt ihnen durch einen ehrenvollen Beſchluß, und trägt den Conſuln ausdrücklich auf, ſie dem verſammelten Volke vorzuſtellen.

Die Geſchichte hat der Nachwelt die Namen dieſer edelmüthigen Kolonien aufbewahrt; man bemerkt darunter Brindiſi, Perugia, Rimini, Päſtum, Benevent, Spoleto, Piacenza, Cremona u. ſ. w. [3]).

1) Cum obstinatos eos viderent consules, rem ad senatum detulerunt, ubi tantus pavor animis omnium est injectus, ut magna pars, actum de imperio, diceret. — (Tit. Liv. hist. lib. 27. cap. 9.)

*) Iſt ein Irrthum der franzöſiſchen Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen, ſoll achtzehn heißen. Anm. d. Ueb.

2) Pro duodeviginti coloniis M. Sextilius Fregellanus respondit: „et milites ex formula paratos esse, et si pluribus opus esset, plures „daturos: et quidquid aliud imperaret velletque populus romanus, „enise facturos; ad id sibi neque opes deesse, animum etiam super„esse." — Consules, sibi parum videri, praefati, pro merito eorum sua voce collaudari eos, nisi universi patres iis in curia gratias egissent, sequi in senatum jusserunt. Senatus, quam poterat honoratissimo decreto allocutus eos, mandat consulibus, ut ad populum quoque eos producerent, et inter multa alia praeclara, quae ipsis majoribusque suis praestitissent, recens etiam meritum in rempublicam commemorarent. (Tit. Liv. hist. lib. 27. cap. 10.)

3) Ne nunc quidem post tot saecula sileantur, fraudenturve laude sua. Signini fuere et Norbani, Saticulanique et Brundisini et Fregellani et Lucerini et Venusini et Hadriani et Firmani et Ariminenses, et ab altero mari Pontiani et Paestani et Cosani: et mediterranei, Beneventani et Aesernini et Spoletini et Placentini et Cremonenses. Harum coloniarum subsidio tum imperium populi Romani stetit. — (Tit. Liv. hist. lib. 27. cap. 10.)

Digitized by Google

Das Heil Roms, das Glück des künftigen Reichs hingen vielleicht von der edlen Hingebung dieser Kolonien ab.

Der Senat zeigte sich in seiner ganzen Würde, ließ weder Kummer noch Verdruß über den Abfall der andern merken; und verbot, von dem Unrecht derselben zu reden [1].

Carthago war die erste Kolonie, welche von den Römern außerhalb Italien gegründet wurde.

Als sie auf das verurtheilte Gebiet ihrer alten Feinde eine Kolonie schickte, welche die römischen Municipal- und anderen Rechte nach Afrika brachte, konnten diese eifersüchtigen Eroberer nicht voraussehen, daß aus der Gegend dieses neuen Carthago's der Mann hervorgehen würde, den sein Glück an die Spitze des ihnen verheißenen Reiches stellte.

Dieser Mann war Septimius Severus; der Name Carthago steht auf den Münzen, welche die vom Kaiser dieser Stadt erwiesenen Wohlthaten bezeugen. Als er den Carthaginensern, seinen Landsleuten, die rückständigen Steuern erließ, die sie dem Reiche schuldig waren, widmete ihm die Dankbarkeit eine Münze, mit der Inschrift: indulgentia, d. h. Nachlaß der Steuern gegen Carthago [2].

Diese verschiedenen geschichtlichen Züge bezeichnen wohl hinlänglich den Geist der Römer bei Begründung ihrer Kolonien.

Cicero sagt von Narbonne: „Es ist eine Kolonie unserer Mitbürger, ein Vorposten des römischen Volkes, eine Feste gegen die benachbarten Nationen [3]."

1) Duodecim aliarum coloniarum, quae detrectaverunt imperium, mentionem fieri patres vetuerunt, neque illos dimitti, neque retineri, neque appellari a consulibus. Ea tacita castigatio maxime ex dignitate populi romani visa est. — (Tit. Liv. hist. lib. 27. cap. 10.)

2) Septimius Severus war der erste römische Kaiser, welcher erlaubte, daß der Name von Carthago wieder auf Münzen erscheinen durfte. Es giebt eine in Gold sehr seltene, in Silber häufig vorkommende Münze, die auf der einen Seite das Brustbild dieses Kaisers, auf der andern die Inschrift trägt: Indulgentia Aug. In. Cart. (Rasche, Lexic. univ. rei numar. tom. I. part. 2. coll. 415.)

Mit demselben Ausdrucke bezeichnete die römische Kirche anfangs die Milderung der canonischen Strafen, später den Ablaß von Sünden.

3) Est in eadem provincia Narbo Marcius, colonia nostrorum

Cäsar errichtete eine Menge Kolonien, wovon mehrere seinen Namen führten und behielten. Er hatte den Plan, sie im ganzen Reiche zu vervielfältigen. Dieser Plan, auf den er viel hielt, geht aus den nach seinem Tode gefundenen Denkwürdigkeiten hervor.

„Dieser große Mann," sagt der Abbé de Fontenu [1]), „ließ es sich sehr angelegen seyn, im ganzen römischen Reiche neue Kolonien zu verbreiten, oder die alten herzustellen und zu vermehren.

„Er gründete deren in Afrika und Asien und in den meisten europäischen Provinzen; er bevölkerte gleichsam damit Gallien und Spanien, da er in diesen Gegenden vierzigtausend Römer vertheilte; er hatte selbst, kurz vor seinem Tode, den Entschluß gefaßt, die Zahl der römischen Kolonien im ganzen Reiche bedeutend zu vermehren, und in den nach seinem Tode gefundenen Denkwürdigkeiten, empfahl er ausdrücklich die Vollziehung dieses Projects. Als großer Staatsmann betrachtete er die Errichtung von Kolonien in den eroberten Ländern als eins der wirksamsten Mittel, sie im Besitze zu behalten, und befolgte darin nur eine von den Römern seit ihrem Ursprunge beständig beobachtete Regel der Staatsklugheit, nämlich die Kolonien zu vermehren, in dem Maaße, wie sie die Gränzen ihrer Provinzen weiter ausdehnten. Anfangs bildeten sie deren, so zu sagen, in ganz Italien, und später hatten sie kaum über die Meere gesetzt, wodurch sie von andern Ländern getrennt waren, als sie alle Staaten mit ihren Kolonien bedeckten, von den Ufern des Rheins und den Gränzen Spaniens bis nach Nisibis und Singara in Mesopotamien.

„Diese Kolonien waren eben so viele römische Besatzungen, die überall verbreitet waren, um die neuen Unterthanen in Gehorsam zu halten, sie allmählig an die römische Herrschaft zu gewöhnen, und ihnen endlich Geschmack an ihren Gesetzen und Sitten beizubringen. Es war überdieß eine wür-

civium, specula populi romani ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum et objectum. (Cicero pro Fontejo. 3.)

1) Mémoires de l'Académie royale des inscriptions et belles lettres. tom. X. p. 465.

Digitized by Google

dige Belohnung für die Mühseligkeiten und Gefahren des alten Soldaten, und eine Ableitung für die erstaunliche Menge von Bürgern, womit Rom überfüllt war."

Viertes Capitel.

Eintheilung Galliens in Provinzen. — Letzte Eintheilung unter der römischen Herrschaft.

Cäsar unterscheidet drei Theile von Gallien [1]):
das belgische im Norden;
das celtische in der Mitte;
das aquitanische im Süden;
aber er betrachtet nur das von ihm eroberte Gallien, und spricht nicht von dem vierten Theile, welcher unter dem Namen, das narbonensische, schon lange eine römische Provinz bildete.

Strabo und andere alte Schriftsteller haben auch die Eintheilung in vier Provinzen angenommen [2]).

Als Augustus in Narbonne eine Versammlung hielt, um die jährlichen Abgaben der drei Theile Galliens zu regeln [3]), handelte es sich nur von den Auflagen, die von den Ländern erhoben werden sollten, welche Cäsar erobert hatte.

Die narbonensische Provinz bezahlte schon längst die von den Römern geforderten Abgaben.

Unter August war also Gallien in vier Provinzen getheilt, die belgische, lyonische, aquitanische, narbonensische.

Bei Galba's Thronbesteigung wurde diesem Kaiser zu Ehren eine Münze geschlagen, deren Rückseite drei Frauenköpfe zeigt, mit der Inschrift: Die drei Gallien [4]).

1) Gallia est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam qui ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur. (Caesar de bello gall. lib. 1. cap. 1.)

2) Strabo, lib. 4. cap. 1.

3) Quum ille conventum Narbonae ageret, census a tribus Galliis, quas Caesar vicerat actus. (Tit. Liv. epit. lib. 134.)

4) Diese Medaille ist abgebildet in den Noten der Ausgabe des Sueton, von Patin, pag. 345. Serg. Galba Imp. Aug. OC Tres Galliae.

Digitized by Google

Bald werde ich, nach verschiedenen authentischen Urkunden, mehrere in den allgemeinen Versammlungen der drei Theile Galliens gefaßte Beschlüsse anzuführen haben.

Später wurde Gallien in sieben Provinzen getheilt:

die teutsche, die aquitanische,
die belgische, die narbonensische,
die lyonische, die viennische, und
die der Alpen.

Nachdem mehrere Kaiser jede dieser Provinzen nach und nach in zwei, drei, oder selbst vier getheilt hatten, war ihre Anzahl schließlich siebenzehn [1]).

Es hatte eine andere Eintheilung Galliens bestanden, die in dem Concilium zu Valence vom Jahre 374 angegeben wird [2]). Das Schreiben der Synode an die Bischöfe in Gallien und in den fünf Provinzen ist erhalten worden.

Diese fünf Provinzen wurden in sieben vertheilt. Der Papst Zosimus schrieb im Jahre 417 an die Bischöfe in Gallien und in den sieben Provinzen [3]).

Das Edict des Honorius und Theodosius, welches im folgenden Jahre dem Agricola, Präfecten von Gallien, zuging, bezieht sich nur auf sieben Provinzen [4]).

Diese waren damals:

die viennische, die novempopulanische,
die erste aquitanische, die erste narbonensische,
die zweite aquitanische, die zweite narbonensische,
die der See-Alpen.

Es wird hinreichen, die letzte Eintheilung Galliens vor dem Ende des römischen Reichs im Abendlande angegeben zu haben.

1) Notitiae veteres provinciarum et civitatum Galliae. — Rer. Gallic. et Franc. scriptores, tom. I. p. 122, et tom. II. p. 1—11.

2) Synodica ad universos episcopos Galliarum.
Dilectissimis fratribus per Gallias et quinque provincias constitutis episcopis. (Labbe, Concil. tom. XI. col. 904.)

3) De privilegiis ecclesiae arelatensis.
Zosimus universis episcopis per Gallias et septem provincias constitutis. (Labbe, Concil. tom. XI. col. 1566 et 1567.)

4) Rerum Gall. et Franc. script. tom. I. p. 566.

Digitized by Google

Jede Provinz begriff eine gewisse Anzahl Städte, welche ursprünglich Kolonien oder Municipien gewesen waren.

Fünftes Capitel.

Kolonien und Municipien in Gallien.

Die Geschichtsschreiber zählen nicht weniger als 113 bis 115 Städte, die in Gallien der römischen Regierung unterworfen waren.

Das ist ohngefähr das Resultat der in den Nachrichten über die Eintheilung Galliens und die zahlreichen Städte jeder Provinz enthaltenen Angaben.

Einige Städte sind indessen nicht in meinem Verzeichnisse [1]) enthalten: theils, weil sie verschwunden sind, ohne

1) Alphabetisches Verzeichniß der Städte in Gallien unter der römischen Herrschaft:

Acqs.	Beziers.	Grenoble.	Puy (le).
Agen.	Bordeaux.	Langres.	Quimper.
Aire.	Boulogne.	Lescar.	Rheims.
Aix.	Bourges.	Lectoure.	Rennes.
Albi.	Cahors.	Limoges.	Rhodez.
Amiens.	Cambrai.	Lisieux.	Riez.
Angers.	Carpentras.	Lodève.	Rouen.
Angouleme.	Castellane.	Lyon.	Saintes.
Antibes.	Cavaillon.	Mâcon.	Saint-Quentin.
Apt.	Châlons sur Marne.	Mans (le).	Seez.
Arles.	Châlons sur Saône.	Marseille.	Senez.
Arras.	Chartres.	Meaux.	Senlis.
Auch.	Clermont.	Metz.	Sens.
Autun.	Comminges.	Nantes.	Sisteron.
Auxerre.	Coutances.	Narbonne.	Soissons.
Avignon.	Die.	Nîmes.	Straßburg.
Avranches.	Digne.	Oleron.	Tarbes.
Bayeux.	Embrun.	Orange.	Terouanne.
Bayonne.	Evreux.	Orléans.	Toul.
Bazas.	Frejus.	Paris.	Toulouse.
Beauvais.	Gap.	Périgueux.	Tournay.
Besançon.	Glandèves.	Poitiers.	Tours.

Digitized by Google

daß ihre besondere Geschichte etwas geliefert hätte, was in diesem Werke angeführt zu werden verdient; theils weil sie schon lange zu fremden Ländern gehören, und es nicht in meinem Plane liegt, zu untersuchen, ob sie die ihnen durch die römischen Institutionen ertheilten Rechte bewahrt haben.

Doch werde ich nicht versäumen, aus den Jahrbüchern dieser jetzt fremden Städte die Beweise zu entlehnen, welche die Rechte und Gebräuche unserer Städte bestätigen.

Die mancherlei Nachrichten, die in verschiedenen Manuscripten aufbewahrt und nachher von unsern Geschichtsschreibern bekannt gemacht wurden, sind sehr kostbare Ueberlieferun-

Trois-Châteaux.	Uzès.	Valence.	Vence.	Vienne.
Troyes.	Vaison.	Vannes.	Verdun.	Viviers.

Das sind ungefähr hundert gallische Städte, die unter der römischen Herrschaft die Rechte von Kolonien oder Municipien genossen.

Man müßte zu diesem Verzeichnisse noch hinzufügen:

Causse, die Hauptstadt der Elusater in der Provinz Novempopulanien. Diese von Evarich, König der Westgothen, geplünderte, später von Abderaman sehr mißhandelte Stadt, wurde endlich von den Normännern zerstört. — Darauf erhielt die Kirche zu Auch die Einkünfte der Kirche von Causse und ward die Hauptstadt.

Javouls, Stadt der Gabaler, war der Sitz eines Bischofs. Die Barbaren zerstörten sie gänzlich im dritten Jahrhundert. — Der bischöfliche Sitz ward nach Mende verlegt.

Maguelone, die Stadt der Magalonenser. — Die Saracenen hatten diese am mittelländischen Meere gelegene Stadt erobert; Carl Martel nahm sie ihnen 737 wieder ab, und schleifte sie.

Die Bischöfe von Maguelone hatten ihren Sitz zu Substantion; aber der Bischof Arnaud baute Maguelone im Jahre 1060 wieder auf und wohnte daselbst.

Im Jahre 1536 wurde das Bisthum nach Montpellier verlegt.

Roussillon, welches Plinius Ruscino Latinorum nennt. (Plin. nat. hist. lib. 3. cap. 4.) Man schreibt ihr eine sehr sehr seltene Münze zu, mit der Inschrift: Colonia Ruscino Legio VI. (Rasche, Lexic. univ. rei numar., tom. IV. coll. 1341.) Diese Stadt ward 859 von den Normännern zerstört. Es ist nur noch ein Thurm übrig, den man den Thurm von Roussillon nennt.

Obgleich die Namen der Städte Cöln, Lüttich, Tournay, Trier nicht in diesem Verzeichnisse vorkommen, so wird mir doch ihre Special-Geschichte einige Beweise liefern, daß die Municipal-Verfassung daselbst bestand.

Digitized by Google

gen, die uns die Eintheilung Galliens erklären und das Daseyn unsrer alten Städte, während der fünf Jahrhunderte römischer Herrschaft, beweisen; allein man muß nothwendig diesen unvollkommenen Ueberlieferungen mehr Kraft geben und die stummen Namensverzeichnisse rechtfertigen, indem man genaue und authentische Umstände sammelt, die keinen Zweifel übrig lassen, daß diese Städte, diese Kolonien oder Municipien die Wohlthat der römischen Institutionen, den Vortheil der Municipal-Verwaltung von Alter zu Alter überliefert haben.

Obgleich die Zeit, und besonders die Menschen, beinahe alle geschichtlichen Urkunden, Manuscripte, Freibriefe und öffentliche wie Privat-Denkmäler zerstört haben, wodurch die Kolonien oder Municipien in Gallien nachgewiesen werden könnten, so ist es doch nicht unmöglich, hinlängliche Beweise für den Zustand der meisten Städte aufzufinden, die zur Zeit der römischen Herrschaft die Municipal-Freiheit genossen.

Dichter, Geschichtsschreiber, Schriftsteller haben der Nachwelt Beweise von der Gründung einiger Kolonien und dem Daseyn einiger Municipien überliefert; diese schriftlichen Beweise bezeichnen:

Aix	Beziers	Lyon	Riez
Antibes	Bordeaux	Narbonne	Saint-Paul-Trois-Chateaux
Arles	Frejus	Nimes	Toulouse
Basas	Grenoble	Orange	Valence.

Auch durch Münzen ist das Daseyn verschiedener Kolonien in Gallien bestätigt oder angezeigt.

Die zahlreichsten und am wenigsten verdächtigen Zeugnisse aber sind jene Inschriften, welche, den Ausdruck öffentlicher Dankbarkeit, häuslicher Freude oder Trauer aufbewahrend, in ihren authentischen und ehrwürdigen Trümmern die Namen der Kolonien, der Municipien und der Magistraturen bewahrt haben, wodurch sie sich unterschieden und auszeichneten.

Zu den Municipalstädten, deren Rechte als solche und deren Namen obige Zeugnisse angegeben haben, erlaubt eine große Menge auf Denkmälern gefundener Inschriften folgende zuzufügen:

Digitized by Google

Apt	Cimiez	Limoges	Saint Quentin
Autun	Cominge	Marseille	Troyes
Avignon	Die	Metz	Vaison
Bayeux	Evreux	Perigueux	Vence
Cahors	Langres	Poitiers	Vienne.
Castellane	Lectoure	Rennes	

Wo diese verschiedenen Zeugnisse mangeln, findet man noch den Beweis von dem Daseyn der Kolonie oder des Municips in der Angabe solcher Denkmäler, die ehemals mit Municipal-Städten verbunden waren, wieein Capital, ein Circus, ein Amphitheater u. s. w., von Familien, die sich zum Senate des Landes zählten, oder endlich in den geschichtlichen Nachrichten aus einer spätern Epoche, als die römische Herrschaft, wenn sie bezeugen, daß Städte unter dieser Herrschaft die Vortheile der Municipal-Verwaltung genossen. Durch solche Hülfsmittel kann ich obengenannten Städten folgende beifügen:

Angers,	Clermont,	Orléans,	Toul,
Bourges,	Le Mans,	Paris,	Tours,
Cavaillon,	Meaux,	Saintes,	Uzès.

Da haben wir eine große Anzahl von Kolonien oder Municipien, die unter der römischen Herrschaft die Institutionen besaßen, welche die Mutterstadt den ihr unterworfenen Städten bewilligte; es ist wichtig, diese Institutionen kennen zu lernen.

Ich werde besonders diejenigen anführen, welche das Municipal-Recht, dessen Daseyn unter den drei Dynastien durch mehrere Urkunden bezeugt wird, eingeführt, beschützt oder behauptet haben.

Ich maaße mir nicht an, hier eine vollständige Abhandlung über diese verschiedenen Institutionen zu liefern; zu oft würde man bald die Geschichte durch die Gesetzgebung, bald jene durch diese erklären müssen; die öffentlichen Ereignisse, die Unglücksfälle der Zeit hatten einen großen und verderblichen Einfluß auf die verschiedenen und zahlreichen Gesetze, welche die Kaiser im vierten und fünften Jahrhunderte bekannt machten. Die Municipal-Institutionen dieser Zeit vorzüglich habe ich in so ausführlicher Ordnung darzustellen gesucht, daß man einen bestimmten Begriff davon erhalten kann.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Regierung, Verwaltung Galliens.

Die Geschichte sowohl als die Gesetzgebung beweisen, daß die Einwohner der Provinzen in ihren der Mutterstadt nachgebildeten Städten die vorzüglichsten Institutionen wiederfanden, denen die Römer einen Theil ihres Glücks und ihres Ruhms verdankten.

Bevor man jedoch die Municipal-Organisation der gallischen Städte auseinandersetzt, muß man nothwendig die Aufmerksamkeit auf einen wichtigen Punct der Municipal-Verfassung lenken.

Die römischen Kolonien hatten die Institutionen ihres ersten Vaterlandes mitgebracht. Bald theilten Municipien die Vortheile, in deren Besitze die Kolonien waren, und endlich genossen auch die übrigen Städte die durch die römischen Institutionen ertheilten Rechte; aber, ein wesentlicher Umstand! diese Rechte waren nur allein dem Kolonisten als solchem bewilligt, und allein auf den Besitz von Landeseigenthum begründet.

Einwohner, welche nicht das vom Gesetz bestimmte Land besaßen, durften keine Municipal-Rechte ausüben, und die, welche es besaßen und Mitglieder der Curie wurden, hatten nicht ein unbeschränktes Recht, ihr Landeigenthum zu veräußern, und dadurch die Eigenschaft eines Bürgers abzulegen, mit welcher strenge Pflichten verbunden waren.

Beim ersten Anblick scheinen diese gesetzlichen Anordnungen hart; aber man begreift, daß sie für politisch nothwendig erachtet wurden.

Die Einwohner der Städte stellten direct oder indirect die ersten Kolonisten vor, denen Rom unentgeltlich Ländereien ausgetheilt, und die es mitten unter fremden, oft feindlichen Völkern angesiedelt hatte, um seine Interessen zu vertheidigen und seinem Rufe Achtung zu verschaffen.

War es nicht natürlich, oder wenigstens verzeihlich, daß Rom das Recht, die Stadt zu verwalten, nur den Einwohnern anvertraute, in deren Händen sich die Unterpfänder der den Kolonien auferlegten Verantwortlichkeit befanden, und daß es ihnen zur Bedingung machte, das Unterpfand in Grund

Digitized by Google

und Boden, welches für die Erfüllung der Bürgerpflichten gewährleistete, nicht willkürlich und ohne Genehmigung zu veräußern?

Die wesentliche Bedingung, um Mitglied der Curie, und folglich Bürger zu werden, war, daß der Einwohner der Stadt ein Landeigenthum von mehr als fünf und zwanzig Morgen besitzen mußte.

Die Abstimmung der Bürger der Curie berief zum Rang des Curials oder Decurions.

Die Verwaltungs-Beamten der Stadt, Municipal-Beamten, Duumvirn u. s. w. wurden in der Wahl-Versammlung der Curie aus den Curialen gewählt, zu den verschiedenen Verrichtungen, welche ihnen das Gesetz zuwies.

Ein Senat bestand aus Mitgliedern, die durch das Recht der Geburt oder ihrer hohen Stellen, die Wahl der Fürsten oder die der Decurionen dazu berufen waren.

Ein Agent der Regierung, Präfect, Graf u. s. w. wachte über die Interessen der Regierung, und führte den Vorsitz bei der Gerechtigkeitspflege.

Der Defensor der Stadt ward durch sämmtliche Einwohner gewählt, handhabte die Rechte und Interessen der Stadt im Allgemeinen, und der Bürger insbesondere: sein besonderer Auftrag war, sie gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu schützen.

Obere Magistratspersonen und Beamte, Präfecte, Rectoren u. s. w. versahen in jeder Provinz die bürgerlichen oder militairischen Stellen, die ihnen von der Regierung anvertraut waren.

Ein Präfect des Prätoriums stand über alle Behörden und vertrat den Kaiser.

Siebentes Capitel.

Verlust mehrerer römischen Gesetze in Beziehung auf die Municipal-Verfassung.

Es ist erlaubt, zu glauben, daß ein besonderes Gesetz über die Municipal-Rechte und Pflichten bestanden hat, oder man

Digitized by Google

muß wenigstens zugeben, daß mehrere auf diesen wichtigen Gegenstand sich beziehende Gesetze verloren gegangen sind [1]).

Einestheils findet man in der Sammlung der bis auf uns gekommenen römischen Gesetze verschiedene Anzeigen eines Gesetzes, das insbesondere den Titel: Municipal-Gesetz führt [2]).

Anderntheils stößt man darin auch auf Anzeigen oder angeführte Stellen von besonderen Gesetzen über die Municipal-Verfassung, von welchen der Text nicht mehr vorhanden ist.

Eine alte Inschrift erwähnt das Julianische Municipal-Gesetz [3]).

Wenn man die zerstreuten oder vereinzelten Texte mehrerer römischen Gesetze sammelt und in Verbindung bringt, kann man einen Begriff von den wesentlichen und Grund-Bestimmungen geben, worauf die Municipal-Institutionen der Städte des Reiches, und insbesondere Galliens, beruhten.

1) Everardi Ottonis thesaurus juris romani, continens rariora meliorum interpretum opuscula etc. 1723. fol., tom. I. pag. 121.

2) Etsi lege municipali caveatur ut praeferantur in honoribus certae conditionis homines. (L. ut gradatim 11. D., lib. 50. tit. 4. de muner.)

Lege autem municipali cavetur ne ordo non aliter habeatur quam duobus partibus adhibitis. (L. lege 3. D., lib. 50. tit. 9. de decurion.)

Municipii ita lege cautum est. (L. municipii 6. D., lib. 50. tit. 9. de decurion.)

Decuriones in albo ita scriptos esse oportet, ut a lege municipali praecipitur. (L. decuriones 1. D., lib. 50. tit. 3. de alvo scrib.)

3) M. Junius
Sabinus
IIIIvir aediliciae potest
E lege Julia Municipali
Patronus
Collegi Centonariorum. (Fabreti inscript. cap. 6. n. 160.)

Digitized by Google

Achtes Capitel.

Was man unter der Benennung Stadt (cité) verstehen muß.

Unter der Herrschaft der Römer und selbst später, als dieselbe in Gallien aufgehört hatte, bezeichnete das Wort: Stadt (cité) nicht allein den Umfang und das Gebiet der gleichnamigen Stadt, sondern auch den ganzen Umfang des pagus, Landes, der Diöcese, des Bezirkes, innerhalb der Begränzung des städtischen Gebietes, was beinahe immer einen weiten, mit Städten, Flecken und Dörfern angefüllten Umkreis ausmachte.

Auch hatte jede Stadt ihren Bischof, und folglich eine Diöcese, deren Einwohner, als Söhne der Stadt, an den Rechten der Bürger Theil nahmen, und deren Pflichten erfüllten.

Um diese Behauptung durch ein Beispiel zu erläutern, führe ich Joseph Scaliger an, der in seiner Auslegung der historisch-geographischen Nachricht von Gallien die Worte Stadt, Bisthum und Land Perigueux als gleichbedeutend giebt [1].

Ein römisches Gesetz über das Municipal-Recht sagt:

„Wer in einem Dorfe geboren ist, hat die Republik, das heißt die Stadt zum Vaterlande, wozu jenes Dorf gehört" [2].

Wenn ein Vater seinen natürlichen, in einem Dorfe oder Landgute geborenen Sohn unter die Decurionen wollte aufnehmen lassen, so schrieb das Gesetz vor, sich an die Curialen der Stadt zu wenden, wovon das Landgut oder Dorf abhängig war [3].

1) Recte autem Jos. Scaliger in expositione Galliarum, civitatem Petrocoriorum episcopatum Petrocoriorum urbis interpretatur, et civitatem, nunc episcopatum, nunc pagum exponit. Quippe in notitiis civitas non modo urbem, caput gentis, aut unum ex capitibus, sed etiam totum urbis agrum pagumve aut diocesin designat. — (Hadr. Valesii Notit. Galliarum p. 446.)

2) Qui e vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus respondet. (L. qui ex. D., lib. 50. tit. 1. ad municipalem.)

3) Ejus civitatis adscribendi sunt ordini, sub qua vicus ille ac possessio censetur. (L. si quis 3. Cod. lib. 5. tit. 27. de natur. liber.)

Digitized by Google

Neuntes Capitel.

Bildung der Curie.

Curie nannte man die ganze Körperschaft der Curialen oder Decurionen.

Die Mitglieder der Curie, dieser wesentlich municipalen Körperschaft, ernannten zu den Stellen, deren Verrichtungen und Pflichten darin bestanden, die gemeinschaftlichen Interessen der Bürger zu vertheidigen und über die Führung der städtischen Angelegenheiten zu wachen; diese Mitglieder der Curie waren zugleich Wähler und wählbar.

Die Curie bestand:

1) Aus allen, welche das Recht der Geburt als Söhne von Decurionen [1]) oder Senatoren dahin berief.
2) Aus allen, welche durch Abstimmung der Curie aufgenommen wurden [2]).

Zur Gültigkeit der Aufnahme war hinlänglich, daß zwei Drittheile der Curie in der Wahlversammlung anwesend waren [3]).

1) Ex omnibus domibus producti, qui origine sunt curiales, ad subeundam publicorum munerum functionem protrahantur. — (L. ex omnibus 31. Cod. lib. 10. tit. 3. de decur.)

Decurio fortunam, quam nascendo meruit suffragiis atque ambitione non mutet. (L. decurio 118, Cod. theod. lib. 12. tit. de decur.)

Theodorich, König der Ostgothen, schrieb an den Bischof Gubila: „Priscarum legum reverenda dictat autoritas ut nascendo curialis nullo modo possit ab originis suae muniis discrepare nec in aliud reipublicae officium trahi, qui tali praeventus fuerit sorte nascendi.“ — (Cassiodor. Variar. 2, 17.)

2) Ordinibus curiarum, quorum nobis splendor vel maxime cordi est, non adgregentur nisi nominati, nisi electi quos ipsi ordines coetibus suis duxerint adgregandos. (L. ordinibus 66. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Priores qui in curiam lecti sunt. (L. sciendum 4. D., lib. 50. tit. 6. de jur. immun.)

Suffragiis jure decurionis honorati sunt. (L. spurii 6. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

3) Nominationum forma vacillare non debet; si omnes qui albo curiae continentur adesse non possunt, ne paucorum absentia, sive necessaria, sive fortuita, debilitet quod a majore parte ordinis salu-

Digitized by Google

Nur allein die Eigenthümer von fünf und zwanzig Morgen Landes konnten zu Decurionen erwählt werden [1]).

Sie mußten das Alter von fünf und zwanzig Jahren haben [2]).

Es war absolute Stimmenmehrheit erforderlich [3]).

Der neue Decurio konnte diese Würde nicht ohne gesetzmäßigen Grund ablehnen.

Ein Bürger hatte das Recht, wegen seines Alters von fünf und funfzig Jahren die Würde nicht anzunehmen [4]).

Der Wahlact unterlag der Bestätigung des Präfecten [5]), der gewöhnlich der Versammlung beiwohnte.

briter fuerit constitutum; cum duae partes ordinis in urbe positae totius curiae instar exhibeant etc. (L. nominationum 142. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Dies Gesetz findet auch Anwendung bei den übrigen Wahl- oder Berathungsversammlungen der Decurionen.

Eben so verhält es sich mit dem Gesetze in der hier unten angeführten 3ten Note.

1) Sancimus ut qui ultra viginti quinque jugera privato dominio possidens ..... omni privilegiorum vel originis, vel cujuslibet excusationis alterius frustratione submota, curiali consortio vindicetur. — (L. quoniam subl. 33. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Revocatur ad curiam non solum si originalis sit, sed, et si substantiam muneribus aptam possidens, ad militiam confugerit. — (L. quoniam cur. 13. Cod. theod. lib. 12. tit. de decur.)

2) Neque enim minores viginti quinque annis decuriones allegi nisi ex causa possunt. — (L. non tantum 11. D., lib. 50. tit. 4. de decur. et fil.)

3) Quod major pars curiae effecit pro eo habetur ac si omnes egerint. — (L. quod major. 19. D., lib. 50. tit. 1. ad municip.)

4) Majores annis quinquaginta quinque ad decurionatus honorem inviti vocari constitutionibus prohibetur. — (L. qui ad 2. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

Neque hi (allegi possunt) qui annum quinquagesimum quintum excesserunt. — (L. non tantum 11. D., lib. 50. tit. 4. de dec. et fil.)

5) Sed et si praeses in ordine fuerit (ut fieri adsolet) cum ab ordine crearetur quis .... magis enim consilium dedisse praeses videtur, quis sit creandus, quam ipse constituisse. — (L. si quidem 1. D., lib. 49. tit. 4. quando appell.)

Solent plerumque praesides remittere ad ordinem nominatum ... utrum igitur tunc appellandum est, cum ordo decretum interposuerit,

Digitized by Google

Diese Magistratsperson entschied die Streitigkeiten in Wahlsachen.

Alle Söhne eines Soldaten gehörten zum Heere, wie alle Söhne eines Decurio's zur Curie, und es war keinem von beiden erlaubt, sich dem Stande des Vaters zu entziehen; wenn aber die zum Soldatenstande Bestimmten zu schwach für den Kriegsdienst waren, so verordnete das Gesetz, sie in die Curie zu berufen, im Fall sie das erforderliche Vermögen besaßen [1]), während die Brüder ihre ausdauernde Kraft und männlichen Muth den Waffen widmeten.

Zehntes Capitel.

Stand der Curie, Curialen oder Decurionen.

Der Stand der Curie oder der Decurionen theilte sich nothwendig in wählende Bürger und in erwählte Magistratspersonen.

Erstere wohnten den allgemeinen Versammlungen stimmend und berathend bei.

Letztere waren, außer der Ausübung gleicher Rechte und Pflichten, Municipal-Beamte, hielten besondere Versammlungen, verwalteten die Geschäfte der Stadt, und versahen die verschiedenen, vom Gesetze ihnen auferlegten Verrichtungen.

Man hat mitunter diese Municipal-Versammlungen, diesen örtlichen Rath mit dem Namen kleiner Senat, Nerven und Eingeweide der Städte [2]) bezeichnet, wie die

an vero a remissione quam praeses fecerit .... — (L. si quidem 1. D., lib. 49. tit. 4. quando appell.)

1) Veteranorum filii .. si invalidi et imbecilles sint, curiis adgregentur ... praeter eos, quos viger et fortitudo defendendae reipublicae idoneos facit. — (L. veteranorum 5. Cod. theod. lib. 7. tit. 22. de fil. milit.)

2) A majore curia ad minorem transferri. — (L. exemplo 36. Cod. theod. lib. 10. tit. 31. de decur.)

Quorum (curialium) coetum recte appellavit antiquitas minorem senatum. — (Majorian. Novell. de curia, lib. 1.)

Digitized by Google

Versammlung der Magistratspersonen und Senatoren bisweilen der große Senat genannt wurde.

Die Decurionen und Senatoren wurden auch unter der Benennung: Stände begriffen; Ulpian giebt der Curie in einem Gesetze insbesondere den Namen: Stand (ordo).

„Es ist keinen Zweifel unterworfen, daß uneheliche Söhne in den Stand aufgenommen werden können ....; wenn es ihr Vermögen und die Ehrbarkeit ihrer Sitten erlaubt, kann man sie zu Decurionen ernennen. Dies wird kein Flecken für den Stand seyn, und es ist wichtig, daß er immer vollzählig gehalten werde" [1]).

Eilftes Capitel.

Nothwendigkeit für die Curialen oder Decurionen, Mitglieder der Curie zu bleiben.

Ein Decurio und seine Kinder gehörten unwiderruflich dem Dienste, den Lasten der Curie.

Sie konnten nicht in das Heer des Reichs, noch unter die Cohortalen der Städte aufgenommen werden, so wie die Cohortalen und ihre Kinder in dem Stande der Cohortalen bleiben mußten [2]).

Curialem .... quem vocavit antiquitas minorem senatum. — (Cassiodor. Variar. 2. 18.)

Curiales .... qui vocati sunt legibus minor senatus. — (Cassiodor. variar. 5. 3.)

Non enim incassum vobis curiam concessit antiquitas, non inaniter appellavit minorem senatum, nervos quoque vocitans ac viscera civitatum. — (Ediot. Athalarici regis. Cassiodor. variar. 9. 2.)

1) Spurios posse in ordinem allegi nulla dubitatio est .... etiam spurii ad decurionatum et re et vita honesta recipientur. Quod utique non sordi erit ordini, cum ex utilitate ejus sit semper ordinem plenum habere. — (L. generaliter 3. §. 2. D., lib. 50. tit. 2. de decur.)

2) Neque curialis neque cohortalinus, neque curialis aut cohortalini filius, conditione deserta, aliam audeat aspirare fortunam, cui majorum suorum exempla praejudicant. — (L. valentinianae. 28. Cod. theod. lib. 8. tit. 4. de cohortalibus.)

Digitized by Google

Man hat vielleicht nicht genug den Einfluß bemerkt, den im Glück und Unglück des Reichs diese Institutionen haben mußten, die es den Familien nicht gestatteten, ihren Rang zu wechseln und in anderer Bahn ihr Glück zu suchen. Der Sohn eines Senators ward Senator, der eines Decurio erhielt dieselbe Würde, die Kinder der Cohortalen waren von der Geburt an zum Beruf ihrer Väter verdammt.

Daß die Familien der Senatoren, Decurionen und solcher, die mit großem Vermögen die Auszeichnung und das Ansehen bürgerlicher Aemter verbanden, vom Militairdienste ausgeschlossen waren, erklärt, wie so viele Soldaten, die von unten auf gedient hatten, auf den kaiserlichen Thron gelangten.

Es würde unnöthig seyn, hier die verschiedenen Gesetze aufzuzählen, die jeden Unterthan beständig zu seinem ursprünglichen Stand, besonders dem eines Curialen, zurückriefen [1]).

Die Achtung, welche die christliche Religion einflößte, der große und beständige Einfluß, den die Diener derselben erwarben und ausübten, sobald die Krone und Fahne der

Liberos autem curialium vel cohortalium quandoque susceptos .... originalem sequi conditionem oportet. — (L. qui intra 14. Cod. theod. lib. 6. tit. 35. de privil.)

Si cohortalis apparitor aut obnoxius cohorti, ad ullam posthac adspiraverit dignitatem, spoliatus omnibus impetrati honoris insignibus, ad statum pristinum revocetur; liberis etiam in tali ejus conditione susceptis, fortunae patriae mancipandis .....

Si quis ex his ausus fuerit ullam affectare militiam .... ad conditionem propriam retrahatur, ne ipse vel ejus liberi, post talem ipsius statum procreati, quod cohorti debetur valeant declinare. — (L. si cohortalis. Cod. theod. lib. 8. tit. 4. de cohortalibus.)

1) Unter anderen Gesetzen siehe im Codex theod. Buch 12. Tit. 1.:

L. qui labor.	86.	vom Jahre	381.	
L. universos	87.	„	„	381.
L. curiales	88.	„	„	382.
L. universos	94.	„	„	383.
L. concessum	96.	„	„	383.
L. in numer.	98.	„	„	383.
L. in omnes	100.	„	„	384.
L. admoniti	113.	„	„	386.
L. in omnes qui	116.	„	„	387.
L. universos	120.	„	„	389. u. s. w.

Digitized by Google

Cäsaren das Zeichen des Kreuzes trug, hinderten doch nicht, daß die Regierung die Curialen, die sich dem Dienste des Altars weihten, nicht zurückgefordert hätte.

Der Kampf hierüber zwischen der Regierung und der Geistlichkeit dauerte lange fort.

Constantin, welcher die katholische Religion auf den Thron der Cäsaren erhob, glaubte seine Pflichten als Christ nicht zu verletzen, wenn er das politische Recht in Anwendung brachte und den geistlichen Stand nur solchen Personen gestattete, die wegen geringen Vermögens nicht Decurionen werden konnten.

Eine Verordnung dieses Kaisers, die bis auf uns gekommen ist, weil die Worte derselben in einem seiner Gesetze vom Jahre 320 angeführt sind, lautet [1]):

„Künftig soll kein Decurio oder Sohn eines solchen, noch Jemand, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um öffentliche Stellen zu bekleiden, sich dem entziehen können, indem er den geistlichen Stand ergreift; sondern man soll die mit Tode abgegangenen Geistlichen durch Personen von geringem Vermögen ersetzen, denen keine bürgerlichen Pflichten obliegen."

„Gewisse feige und faule Menschen," sagt ein Gesetz des Kaisers Valens vom Jahre 373, „verlassen ihre Bürgerpflichten, ziehen sich in Einsamkeit zurück und mischen sich unter dem Vorwande der Religion, in die Congregationen der Mönche. Wir befehlen, daß der Graf vom Osten sie aus ihren Schlupfwinkeln hervorziehe und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland anhalte [2])."

1) Cum constitutio emissa praecipiat, nullum deinceps decurionem, vel ex decurione progenitum, vel etiam instructum idoneis facultatibus atque obeundis publicis muneribus opportunum, ad clericorum morem obsequiumque cōnfugere; sed eos de cetero in defunctorum dumtaxat clericorum loca subrogari, qui fortuna tenues, neque muneribus civilibus teneantur obstricti. — (L. cum constitutio 3. Cod. theod. lib. 16. tit. 7. de episcop.)

2) Quidam ignaviae sectatores, desertis civitatum muneribus, captant solitudines ac secreta, et specie religionis cum coetibus monazontum congregantur. Hos igitur atque hujus modi intra Egyptum deprehensos per comitem Orientis erui e latebris consulta praece-

Digitized by Google

„Wollen die Curialen," sagt ein anderes Gesetz vom Jahre 383, „welche den Kirchendienst der Curie vorziehen, wirklich seyn, was sie gern scheinen wollen; so mögen sie auf die Güter verzichten, wodurch sie versucht werden könnten. Wir befreien sie nur dann von ihren Obliegenheiten, wenn sie ihr Erbe verachten und aufgeben. Ist es in der That wohl passend, daß in der himmlischen Anschauung versunkene Gemüther sich über die Güter der Erde beunruhigen?" [1])

Diese letzte Bemerkung, die zu den Bedingungen des Gesetzes nichts hinzufügt, ist eine Art bitteren Spottes, der dem Gesetzgeber wenig ziemt.

Mehrere Gesetze endlich legten einem Curialen, der sich dem geistlichen Stande widmen wollte, die Bedingung auf, seine Güter der Curie zu überlassen, oder zu Gunsten eines Verwandten darüber zu verfügen, der hierdurch das nöthige Vermögen erhielte, um Curiale zu werden [2]).

Der h. Ambrosius, Erzbischof von Mailand, beschwerte sich bei dem Kaiser Theodosius, daß man die Priester von den Altären wegnähme, um sie der Curie zurück zu geben [3]).

Die Juden waren nicht von den Lasten der Curie befreit. Ausdrückliche Gesetze legten ihnen diese gemeinsamen Pflichten auf [4]).

ptione mandavimus, atque ad munia patriarum subeunda revocari. — (L. quidam 68. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

1) Curiales, qui ecclesiis malunt servire quam curiis, si volunt esse quod simulant, contemnant illa quae subtrahunt; nec enim eos aliter, nisi contemptis patrimoniis, liberamus. Quippe animos divina observatione devinctos non decet patrimoniorum desideriis occupari. — (L. curiales 104. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Ad curiam clerici pertinentes sciant, ex patrimonio suo, si ipsi immunes cupiunt permanere, alios idoneos esse faciendos, qui recedendum praesentiam personamque restituant in publicis muneribus subeundis. — (L. ad curiam 115. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Qui partes eligit ecclesiae, aut in propinquum bona conferendo eum pro se faciat curialem, aut facultatibus curiae cedat, quam reliquit. — (L. qui partes 59. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

3) Presbyteri quidam gradu functi et ministri ecclesiae retrahuntur a munere et curiae deputantur. — (Ambrosius Epist. 40. ad Theodos.)

4) Jussio, qua sibi judaeae legis homines blandiuntur, per quam

Digitized by Google

Kaufleute, welche Landeigenthum erwarben, waren nicht davon befreit. Umsonst schützten sie vor, daß sie als Handelsleute eine besondere Abgabe zahlten; das Gesetz antwortete ihnen mit Recht, daß, da sie durch Gutsbesitz zur Curie wählbar seyen, sie sich auch darein fügen müßten, zu Decurionen gewählt zu werden [1]).

Die vielfältigen Gesetze, welche mit kurzen Zischenräumen bekannt gemacht wurden, um den mancherlei Ausflüchten zu begegnen, welche die Curialen brauchten, den mühsamen Pflichten ihres Standes zu entgehen, indem sie entweder Hausdienste bei dem Fürsten nahmen, oder Civil- und Militair-Stellen erhielten, beweisen, wie viel Kunstgriffe man anwendete, um die Strenge des Grundsatzes zu umgehen, wonach sie dem Dienste der Curie gewidmet waren [2]).

Bisweilen bewilligte der Fürst ausdrücklich eine besondere Ausnahme, und das sicherste, so wie das am wenigsten ungesetzliche Mittel war, den, welchen er begünstigen wollte, aus der Liste der Curialen zu streichen.

eis curialium munerum datur immunitas, rescindatur; cum ne clericis quidem liberum sit, prius se divinis ministeriis mancipare, quam patriae debita universa persolvant. Quisquis igitur vere Deo dicatus est, alium instructum facultatibus suis, ad munera pro se complenda, constituat. — (L. jussio 99. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

1) Si quis negociator fundos comparaverit, et ut aliquorum possessor praediorum, vocetur ad curiam, ei necessitatis umbra non adsit, quod propterea pecunia quam habet in conversatione, mercatoribus indictum aurum argentumque agnoscit; sed nominatione facta ejus pareat functionibus, cui se sponte dedit pecuniae usum in glebae commodum conferendo. — (L. si quis 72. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Quotiescunque se ex rescriptis nostris aliquid impetrasse contendent hi, quos obnoxios curiae, vel origo fecerit, vel latum inter partes judicium designarit, nullam prorsus spem curias detrinandi ex colore sacrae jussionis accipiant. — (L. quotiescunque 102. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Curiales, qui sese privilegio domus nostrae defendi posse crediderint, ad curiam retrahantur, et ut propriis functionibus mancipentur et publica damna sarciant: tamen si quis ex his domui divinae detectos fuerit quippiam debere, exsolvat. — (L. curiales 114. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

Dieſes Privilegium, wodurch der Fürſt den Bürger, der aus einem bloßen Landbeſitzer Decurio geworden war, wieder in ſeinen vorigen Stand zurückverſetzte, wurde ſelbſt von den oſtgothiſchen Königen bewilligt.

Im Caſſiodor findet ſich ein förmliches Beiſpiel vom Ausſtreichen der Curialen aus der Liſte [1]).

Der König Athalrich ſchreibt an Abundantius, er ſolle Agenantien, Gemahlin des Campanius, ſo wie deren Söhne aus dem Verzeichniſſe der Curie ausſtreichen, und ſie in die Liſte der bloßen Landbeſitzer einſchreiben, wo ſie jedoch dieſelben Beſchwerden tragen ſollen, die ſie Anderen aufbürdeten.

In den unglücklichen Zeiten ward der Stand der Curialen ſehr mühevoll; in dieſer Epoche ließen ſie ohne Zweifel nur ſelten den Beſitzer oder Eigenthümer eines Gutes von 25 Morgen ruhig eine Ausnahme genießen, wenn er noch nicht zur Curie berufen war, ſondern man zwang ihn, ſeinen Antheil an den Pflichten und Gefahren der ganzen Curie zu übernehmen.

Das Geſetz bewilligte einem Decurio, der Vater von zwölf Kindern war, eine ehrenvolle Ruhe; es ſprach ihn von allen Pflichten gegen die Curie frei [2]).

Zwölftes Capitel.

Obliegenheiten, Pflichten der Decurionen oder Mitglieder der Curie.

Das Geſetz legte den Curialen oder Decurionen die Verpflichtung auf, in der Stadt zu wohnen, wo der Stand der Curie ſeinen Sitz hatte.

1) Dum curia multiplici numerositate laetetur, non videtur perculsa damnis paucos perdidisse de plurimis. Quapropter illustris magnificentia tua Agenantiam, uxorem Campiani viri dissertissimi, in Lucania provincia constitutam, filiosque eorum de albo curiae suae faciat diligenter abradi ..... proinde in possessorum numero potius collocentur, passuri nihilominus molestias, quas ipsi aliis ingerebant .... vivant remissa pace tranquilli etc. — (Cassiodor. Variar. 9. 4.)

2) Si quis decurio pater sit duodecim liberorum, honoratissima munerum quiete donetur. — (L. si quis. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

Digitized by Google

Wenn sie in der Absicht, sich den Pflichten ihres Standes zu entziehen, die Stadt verließen und sich auf ihre Güter zurückzogen, so bestrafte das Gesetz dieses Wegziehen, welches es als eine Treulosigkeit gegen das Vaterland ansah, und dieselben Güter wurden einzogen, auf welchen sie gehofft hatten, sich verbergen zu können [1]).

Arcadius und Honorius gaben dies Gesetz im Jahre 396, zu einer Zeit, wo die Barbaren in das Reich einzudringen drohten, und dieses daher das Recht hatte, zu fordern, daß jeder Bürger mit treuer Hingebung den Platz einnehme, den ihm das Vaterland anwies.

Ohne eine ausdrückliche Ermächtigung der Magistratsperson, konnte kein Mitglied der Curie sein Grundeigenthum weder verschenken noch verkaufen [2]).

Die Decurionen waren verantwortlich für die Amtsführung der Agenten, die in der Versammlung der Curie zur Erhebung der Auflagen ernannt wurden [3]).

1) Curiales omnes jubemus in terminatione moneri ne civitates fugiant aut deserant, rus habitandi causa; fundum quem civitati praetulerint scientes fisco esse sociandum, eoque rure esse carituros, cujus causa impios se, vitando patriam, demonstrarint. — (L. curiales 2. Cod. theod. lib. 12. tit. 18. si curialis.)

2) Si quis decurionum vel rustica praedia vel urbana venditor necessitate coactus addicit, interpellet judicem competentem, omnesque causas sigillatim, quibus strangulatur, exponat; et ita demum distrahendae possessionis facultatem accipiat, si alienationis necessitatem probaverit. — (L. si quis decurionem 1. Cod. lib. 10. tit. 33. de praed. decur.)

Quia sub falsas causas faciebant donationes, et hoc omnino abrogavimus donationem simplicem facere curialem in quacumque persona; excepimus autem competenter ante nuptias donationem, eo quod neque donationes omnino sunt, sed contractus species in eis inserta est, et filiorum procreandorum copiam introducunt, quod nobis et maxime in curialibus studii est. — (Anth. coll. Nov. 38. praef. tit. 17. de decur. et fil.)

3) Exactores vel susceptores in celeberrimo coetu curiae consensu et judicio omnium subactorum testificatione firmentur ..., et animadvertant quicunque nominaverint ad discrimen suum universa, quae illi gesserint, redundare. — (L. exactores 8. Cod. lib. 10. tit. 70. de suscept.)

Digitized by Google

Es war den Curialen untersagt, im eigenen, oder im Namen eines Anderen, weder öffentliche Domänen [1]), noch die Auflagen der Stadt in Pacht zu nehmen [2]).

Die Verwaltung der Güter eines Privatmannes zu übernehmen, sie zu pachten, war von Seiten eines Curialen eine Art von Herabwürdigung, welche dem ganzen Stande der Curie zur Schande gereichte, und die das Gesetz streng strafte. Es sprach gegen den Eigenthümer die Einziehung des Gutes und gegen den Decurio die Verbannung aus dem Lande oder an einen bestimmten Ort aus [3]).

Juxta inveteratas leges nominatores susceptorum et eorum, qui ad praeposituram horreorum et pagorum creantur, obnoxii teneantur, si minus idonei sint, qui ab eisdem fuerint nominati. — (L. juxta 2. Cod. lib. 10. tit. 70. de suscept.)

Die Ernennung dieser Empfänger und Aufseher geschah in allgemeiner und feierlicher Versammlung der Curie, aber die Verantwortlichkeit lastete nur auf den zeitigen Curialen, und man konnte diejenigen nicht belangen, die erst später unter die Decurionen aufgenommen waren.

Providendum est eorum novitati decurionum qui nuper nomen curiis addiderunt, ne praeteritis debitis susceptorum onerentur. Sed (conventis propter haec debita qui ea praecedentibus delegationibus contraxerunt) nullam molestiam pro sarcina nominationis alienae sustinere patiaris. — (L. providendum 54. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

1) Curialibus omnibus conducendorum reipublicae praediorum ac saltuum inhibetur facultas; illo etiam observando ne quis curialium vel de extraneis civitatibus fundos aut loco hujusmodi conductione suscipiat. — (L. curialibus 2. Cod. theod. lib. 10. tit. 3. de locat.)

Si decurio, subjectis aliorum nominibus, praedia publica locat, quae decurionibus conducere non licet secundum legem, usurpata revocentur. — (L. non utique 2. D., lib. 50. tit. 8. de admin. rer. ad civ.)

2) Decurio etiam suae civitatis vectigalia exercere prohibetur. — (L. spurii 6. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

3) Si quis procurationem facultatum suarum curiali crediderit esse mandandam, totius dignitatis exceptione expulsa, patrimonium ejus quod crediderat curiali proscriptio fiscalis invadat.

Ille vero qui immemor libertatis et generis infamissimam suscipiens vilitatem aestimationem suam servili obsecundatione damnaverit, deportionis incommodo subjugetur. — (L. si quis 92. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.; man sehe auch: L. si quis 34. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

Digitized by Google

Wenn Decurionen sich zum Kaiser begeben wollten, entweder in eigenen oder in öffentlichen Angelegenheiten, mußten sie erst die Erlaubniß von der Magistratsperson erhalten haben [1]).

Entfernten sie sich ohne gesetzmäßige Ursache, so wurden nach Ablauf eines Jahres ihre Güter zum Vortheil der Curie eingezogen [2]).

Wenn ein Decurio ohne Testament starb und keinen Verwandten hinterließ, dem die Erbschaft gesetzlich gehörte, so fiel solche nicht dem Staate anheim, wie ein erledigtes Erbe, sondern der Stand der Curie zog sie an sich [3]).

Der Stand hatte ein Recht auf den vierten Theil der Erbschaft, wenn der eingesetzte oder gesetzliche Erbe des Decurio nicht selbst Decurio war [4]).

Dies Gesetz ist von Theodosius dem Großen im Jahre 382. Theodosius der Jüngere verbot im Jahre 438 durch die Novelle 4: „ne curialis praedium alterius conducat."

Das Verbot ward erneuert durch das Gesetz curialis 30. Cod. tit. 4. lib. 65. de locat.

1) Si quis decurio, vel propriae rei causa vel reipublicae cogatur nostrum adire comitatum, is non ante discedat, quam insinuato judici desiderio, proficiscendi licentiam consequatur. — (L. si quis 16. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

2) Quia hoc callido consilio repererunt, ut evitatis provinciae suae finibus :... peregrinos expeterent comeatus, ne diutius in perniciem curiarum latitandi spes perseveret et solatia eos impunitatis sequantur, horum cupiditatibus obviamus. Ut ex eorum bonis ... curiis, quas deseruerant, consulatur ... sciant post emensum annum ... ex facultatibus suis, curiis quas destituerunt esse consulendum. — (L. quamvis 51. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

3) Si decurio sine liberis intestatus diem vitae solverit, cui neque voluntas postrema legibus fulta neque alio quo jure gradu proximo haeres extiterit, bona ejus curiae suae commodis cedant, id est ordinis utilitati proficiant. — (L. si decurio 1. Cod. theod. lib. 5. tit. 2. de bonis decur.)

Intestatorum curialium bona, si sine haerede moriantur, ordinibus patriae eorum adipisci praecipimus. — (L. intestatorum 4. Cod. lib. 6. tit. 62. de haeredit.)

4) Si decurionum consortio sit alienus, qui curiali successit, competentis eidem juris sive ex asse sive ex parte haeres sit bonorumve

Digitized by Google

Die Mitglieder der Curie hatten dem Kaiser eine Huldigung darzubringen, die ich nicht Anstand nehme, unter die Zahl der beschwerlichen Obliegenheiten und der harten Pflichten der Curialen oder Decurionen zu setzen.

Sie brachten ihm bei verschiedenen feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Thronbesteigung, der Annahme eines Prinzen an Kindesstatt, dem Nachlaß der rückständigen Steuern, Siegen über auswärtige Feinde u. s. w., eine goldene Krone oder den Werth derselben dar [1]).

Diese Huldigung galt für freiwillig.

Dreizehntes Capitel.

Municipal-Aemter.

Zur Zeit der Calenden des März wurden alle Decurionen feierlich zusammenberufen, um zu den Municipal-Aemtern zu ernennen [2]).

Die Ernennungen geschahen durch die ganze Curie [3]).

possessor; partem quartam jure optimo a curia peti decernimus. — (L. si decurionem 1. Cod. lib. 10. tit. 34. quando et quib.; man sehe auch: L. meminimus 2. lib. et tit. eisdem.)

1) Nullus, exceptis curialibus, quos pro substantia sui aurum coronarium offerre convenit, ad oblationem hanc adtineatur. — (L. nullus 3. Cod. theod. 12. tit. 13. de aur. coron.)

Quae diversarum ordines curiarum, vel amore proprio, vel indulgentiarum laetitia, vel rebus prospere gestis admoniti in coronis aureis signisque diversis obtulerint ... suscipiantur. — (L. quae diversarum 4. Cod. theod. 12. tit. 13. de aur. cor.)

2) Calendis martiis nominationes fieri, ut splendidorum honorum munerumque principia primo tempore procurentur. — (L. constitutionibus 28. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

3) Observare oportebit magistratus, ut decurionibus solemniter in curiam convocatis nominationem ad cetera munera faciant, eamque statim in notitiam ejus qui fuerit nominatus per officialem publicam perferri curent. Habituro appellandi, si voluerit, atque agendi facultatem apud praesidem causam suam jure consueto; quem si constiterit nominari minime debuisse, sumptum litis eidem a nominatore

Digitized by Google

Das Gesetz verordnet ausdrücklich, daß die Aemter und öffentlichen Verrichtungen nur den Decurionen anvertraut werden sollten, die durch ihr Verdienst oder Vermögen am würdigsten erschienen, und den Fürsten wie die Stadt zu der Erwartung einer weisen und gewissenhaften Verwaltung berechtigten [1]).

Es war nicht erlaubt, ohne gesetzmäßige Entschuldigung, sich der Pflicht eines Municipal-Amtes zu entziehen; weder ein Rescript des Fürsten, noch die Einwilligung der Bürger und der Curie konnten davon befreien [2]).

Das Gesetz forderte, daß jeder Curial, der im Stande sey, die öffentlichen Aemter zu versehen, in seiner Reihe dazu berufen werde [3]).

restitui oportebit. — (L. observare 2. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

Abgeordnete wurden ebenfalls in der allgemeinen Versammlung der Curien erwählt. — (L. quotiens 15. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

Nemo ad ordinem senatorium ante functionem omnium munerum municipalium senator accedat. Cum autem universis transactis, patriae stipendia fuerit emensus, tum eum ita ordinis senatorii complexus excipiet ut reposcentium civium flagitatio non fatiget. — (L. nemo 57. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.).

Dies Gesetz befreit denjenigen, welcher alle Stellen bekleidet, alle vom Vaterlande auferlegte Verrichtungen erfüllt hat, daß er dem lästigen Verlangen seiner Mitbürger nicht nachzugeben braucht, wenn sie ihn nochmals zu Aemtern berufen, deren er sich bereits erledigt hat.

1) Ad subeunda patriae munera dignissimi meritis et facultatibus decuriones eligantur, ne tales forte nominentur qui functiones publicas implere non possint. — (L. ad subeunda 140. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Ab his oneribus, quae possessionibus vel patrimonio indicuntur, nulla privilegia praestant vacationem. — (L. ab his 10. D., lib. 50. tit. 5. de vacat. et excus.)

Vacuatis rescriptis per quae munerum civilium nonnullis est vacatio praestita, omnes civilibus necessitatibus adgregentur; ita ut nec consensu civium vel curiae, praestita cuiquam immunitas valeat; sed omnes ad munerum societatem conveniantur. — (L. vacuatis 17. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

3) Constitutio, qua cautum est, prout quisque decurio creatus est, ut ita et magistratum apiscatur, totiens servari debet, quotiens

Digitized by Google

Die Ernennung zu den wichtigen Aemtern geschah drei Monate vorher, ehe die Erwählten ihre Stellen antreten mußten. Wenn sie also gesetzmäßige Entschuldigung hatten, wurden sie noch bei Zeiten ersetzt [1]).

Der Decurio, welcher Entschuldigungen vorzubringen hatte, wendete sich an den Präfecten [2]).

Man hatte gesetzmäßigen Grund, gewisse Stellen oder Verrichtungen abzulehnen, wenn man bewies, daß ein anderer Decurio eher dazu habe berufen werden müssen [3]).

Das Gesetz sprach sehr strenge Strafen gegen die Magistratspersonen aus, welche sich entfernten oder verbargen, um ihr Amt nicht zu versehen [4]).

Folgendes waren die ansehnlichsten Municipal-Aemter:

1) Das der Duumvirn; sie übten in der Stadt eine Gewalt, der ähnlich, welche die Consuln in der Mutterstadt hatten.
2) Das der Vorzüglichsten (principales); als Verwaltungs-

idoneos et sufficientes omnes contigit. — (L. rescripto 6. D., lib. 50. tit. 4. de muner. et honor.)

Honores et munera non ordinationi sed potioribus quibusque injungenda sunt. — (L. honores 7. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

1) Decuriones ad magistratum vel exactionem annonarum ante tres menses, vel amplius nominari debent, ut si querimonia eorum justa videatur, sine impedimento in absolvendi locum alius subrogetur. — (L. decuriones ad 8. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Man sehe die 3te Note auf Seite 59.

3) Si ipse vocatus ad munera civilia potiorem alium nominandum putaveris, age causam tuam. — (L. si ipse 1. Cod. lib. 10. tit. 65. de potiorib.)

4) Si ad magistratum nominati aufugerint, requirantur: et si pertinaci animo latere potuerint, his ipsorum bona permittantur qui praesenti tempore in locum eorum ad duumviratus munera vocabuntur: ita ut si postea reperti fuerint, biennio integro onera duumviratus cogantur agnoscere: omnes enim qui obsequia publicorum munerum declinare tentaverint, simili conditione teneri oportet. — (L. si ad 16. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Magistratus desertores ad eam gravitas tua faciat necessitatem conditionis urgueri, ut quascunque pro his expensas civitas praerogavit, refundere protinus ac repraesentare cogantur. — (L. magistratus 29. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

behörde der Stadt bildeten sie den beständigen Vollziehungsrath der Curie.

3) Nach den höheren Aemtern dieser Magistratspersonen gab es mehrere niedere, wie der Curator der Stadt u. s. w.

4) Die Rechte und Pflichten des Vertheidigers der Stadt bestanden darin, den Stand, die Decurionen und das Volk gegen Ungerechtigkeit und Bedrückung zu schützen.

Diese Magistratsperson ward von sämmtlichen Einwohnern erwählt.

Der wesentliche Unterschied, welchen ich hier zwischen den Wahlversammlungen der Curie, wo man zu den Municipal-Aemtern ernannte, und den Wahlversammlungen der sämmtlichen Einwohner angebe, wo der Vertheidiger der Stadt erwählt wurde, verdient bemerkt zu werden.

Außer diesen Versammlungen hatten mehrere Körperschaften das Recht [1]), zusammen zu kommen und über ihre Privat-Interessen zu berathen.

Vierzehntes Capitel.

Duumvirn oder Municipal-Beamte.

Ich habe gesagt, daß in den Städten der Provinzen die Amtsverrichtungen der Duumvirn oder Municipal-Beamten denen der Consuln in Rom ähnlich waren.

Die Amtsgewalt der Duumvirn erstreckte sich über die Stadt und das ganze dazu gehörige Gebiet [2]).

Sie waren darin die ersten Magistratspersonen [3]).

1) Siehe weiter unten Cap. 21. S. 95.

2) Duumvirum impune non liceat extollere potestatem fascium extra metas territorii propriae civitatis. — (L. duumviri 53. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur.)

3) Qui duumviratum gesserunt, si hic honor praecellat, et inter duumvirales antiquissimus quisque prior. — (L. decuriones 1. D., lib. 50. tit. 3. de alvo scrib.)

Einige Länder hatten Quatuorvirn (Viermänner): das Gesetz cautio-

Digitized by Google

Dem Titel gemäß waren ihrer zwei; bisweilen ernannte man nur einen.

Gewöhnlich dauerte ihre Amtszeit nur ein Jahr [1]). Bei einigen Gelegenheiten wurde sie auf zwei verlängert.

Wenn ein zum Amt des Duumvirs berufener Decurio sich entfernte oder verbarg, um sich seinen Pflichten zu entziehen, so wurde der an die Stelle des Widerspenstigen ernannte Decurio in Besitz seiner Güter gesetzt [2]), und wenn jener sich endlich der Ausübung seines Amtes unterwarf, so verlängerte das Gesetz die Dauer desselben auf zwei Jahre.

Die Duumvirn stellten Klage im Namen der Stadt an, vertraten dieselbe bei Verletzung ihrer Rechte, und legten ihr durch Verträge, die sie schlossen, Verbindlichkeit auf [3]).

Unter einigen Umständen verurtheilten sie zu Geldstrafen [4]).

nes 1. Cod. lib. 11. tit. 38. de solut. et liberat. ist gerichtet an „die Quatuorvirn und Decurionen der Fabretaner."

Eine Note über dies Gesetz sagt: „Quatuorviri sunt magistratus „cujusdam civitatis et reipublicae, ut hic adnotat Cujacius recte."

Gesetze, Inschriften und alte Schriftsteller belehren uns, daß es auch fünfjährige Aemter und fünfjährige Duumvirate gab. S. den Commentar über das Gesetz medicos 1. Cod. theod. lib. 13. tit. 3. de medic. et professor.

1) Magistratus quo anno cum imperio sunt. — (L. pars literarum 48. D., lib. 5. tit. 1. de judic.)

Magistratum vero anno uno quo agit duumviratum prohiberi placet, ut se ab ecclesia cohibeat. — (Labbe, Concil. tom. I. coll. 1287. Concilium eliberin. can. 56.)

2) Si pertinaci animo latere patuerint, his ipsorum bona permittantur, qui praesenti tempore in locum eorum ad duumviratum munera vocabuntur; ita ut si postea reperti fuerint, biennio integro, onera duumviratus cogantur agnoscere. — (L. si ad magistratum 16. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

3) In duumviros et rempublicam etiam post annum actio datur ex contractu magistratum municipalium. — (L. in honorariis 35. D., lib. 44. tit. 7. de obl. et act.)

4) Medicos, grammaticos, et professores alios litterarum immunes esse, cum rebus quas in civitatibus suis possident, praecipimus... ut si quis eos vexaverit, centum millia nummorum aerario inferat a magistratibus vel quinquennalibus exactus, ne ipsi hanc poenam sustineant. — (L. medicos 1. Cod. theod. lib. 13. tit. 3. de med. et prof.)

Digitized by Google

Sie setzten gemeinschaftlich mit andern Magistratspersonen Vormünder über Minderjährige, deren Vermögen fünfhundert solidos [1]) nicht überstieg.

Durch einen Beschluß der Curie konnte ihnen selbst das Amt des Vormundes oder Curators übertragen werden [2]).

Sie hatten die Befugniß, in Sachen von geringer Bedeutung oder die keinen Aufschub litten, Recht zu sprechen [3]), aber sie durften nicht, wie die anderen Richter, eine Beleidigung ihres Ansehens durch Strafurtheil rächen [4]).

1) Jus dandi tutores datum est omnibus magistratibus municipalibus; eoque jure utimur: sed illum, qui ab eodem municipio vel agro ejusdem municipii est. — (L. jus dandi 3. D., lib. 26. tit. 5. de tut. et curat.)

Si facultates pupilli vel adulti usque ad quingentos solidos valeant, defensores civitatum una cum ejusdem civitatis religiosissimo antistite vel alias publicas personas, id est, magistratus ... tutores vel curatores creare: legitima cautela secundum ejusdem constitutionis normam praestanda videlicet eorum periculo qui eam accipiunt. — (L. si cui. Instit. lib. 1. tit. 20. de atilian. tut.)

Man sehe über die Municipal-Magistrate und deren Verantwortlichkeit Tit 8. Buch 27. digest.

2) Decreto decurionum et ipsum magistratum curatorem dari potuisse respondi. — (L. decreto 3. D., lib. 26. tit. 6. qui petant.)

3) Cum res damni infecti celeritatem desiderat ... magistratibus municipalibus delegandum hoc recte putabit. — (L. cum res 1. D., lib. 39. tit. 2. de damno inf.)

Duas ergo res magistratibus municipalibus praetor vel praeses injunxit, cautionem et possessionem; caetera suae jurisdictioni reservavit. — (L. dies cautioni 4. D., lib. 39. tit. 2. de damno infect.)

Ut possidere liceat (quod causa cognita fieri solet) non duumviros sed praetorem vel praesidem permissuros. (Ebendas.)

Ea quae magis imperii sunt quam jurisdictionis, magistratus municipalis facere non potest.

Magistratibus municipalibus non permittitur in integrum restituere, aut bona rei servandae causa jubere possidere, aut dotis servandae causa, vel legatorum servandorum causa. — (L. ea quae 26. D., lib. 50. tit. 1. de municip.)

4) Omnibus magistratibus, non tamen duumviris, secundum jus potestatis suae, concessum est jurisdictionem suam defendere poenali judicio. — (L. omnibus 1. D., lib. 2. tit. 1. si quis jus.)

Digitized by Google

Sie konnten den Sklaven leichte Strafen auferlegen [1]), Flüchtige aufgreifen und dem Präfecten überliefern [2]).

Sie konnten auch in wichtigen Sachen Recht sprechen, wenn die Partheien es zufrieden waren [3]).

In Gegenwart der Duumvirn mußten die Testamente, Kauf- oder Schenkungs-Verträge in die gerichtlichen Protokolle eingetragen werden [4]).

Funfzehntes Capitel.

Vorzüglichste (principales), zehn erste, Curator der Stadt u. s. w. u. s. w.

Um von den Amtsverrichtungen der Vorzüglichsten einen sehr hohen Begriff zu geben, bestimmt das Gesetz, daß diejenigen, welche die hauptsächlichste Verwaltungs-Stelle der Stadt besitzen, mit Zustimmung der Curie unter den Bürgern ausgewählt werden sollen, welche durch ehrbares Betragen am würdigsten sind, die Stimmen zu erhalten [5]).

Die Vorzüglichsten vollzogen ihr Amt funfzehn Jahre lang [6]), aber wahrscheinlich erneute man sie theilweise.

1) Ne a magistratibus castigaretur dixit esse liberum. — (L. si privatur. 17. D., lib. 40. tit. 9. qui et a quib.)

2) Magistratus municipales ad officium praesidis provinciae vel proconsulis comprehensos fugitivos recte transmittunt. — (L. limenarchae 3. D., lib. 11. tit. 4. de fugit.)

3) Inter convenientes et de re majori apud magistratus agatur. — (L. inter 28. D., lib. 50. tit. 1. ad municip.)

4) Man sehe später Cap. 20. S. 93.

5) Sane quoniam principalem locum et gubernacula urbium probates administrare ipsa magnitudo deposcit, sine ordinis praejudicio, consensu curiae eligendos esse censemus, qui, contemplatione actuum, omnium possint respondere judic. — (L. placuit 171. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

6) De principalibus quanto tempore id munus sustinere debent. Placuit principales viros e curia in Galliis non ante discedere quam quindennium in administratione compleverint. — (L. placuit 171. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

Diesen Magistratspersonen, so wie den Decaproten (zehn ersten) lag besonders ob:

1) Die Vertheilung der Grundsteuer [1]),

2) die Erhebung derselben [2]).

Sie brauchten indessen nur das in den kaiserlichen Schatz abzuliefern, was sie von den Steuerpflichtigen empfangen hatten, wenn sie nachwiesen, daß sie das Ihrige gethan hatten [3]).

Als Magistratspersonen, die einer ausdrücklicheren Verantwortlichkeit unterworfen waren, erlitten die Vorzüglichsten sehr strenge Strafen, wenn es bewiesen war, daß sie in ihrer Geld-Verwaltung Unterschleif getrieben hatten.

Ich werde ihre verschiedenen Amtsverrichtungen nicht näher anführen, sondern nur bemerken, daß sie den beständigen Voll-

1) Quilibet principalium vel decurionum vel decoctor pecuniae publicae vel fraudulentus in adscriptionibus inlicitis, vel immoderatus in exactione fuerit inventus ... — (L. quilibet 117. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Principales, devoti et nihil debentes, habeant privilegium .... — (L. principales 126. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Exigendi tributi munus inter sordida munera non habetur, et ideo decurionibus quoque mandatur. — (L. libertus 17. D., lib. 50. tit. 1. ad municipalem.)

Decaproti et icosaproti tributa exigentes. — (L. munerum 18. D., lib. 50. tit. 4. de mun. et honor.)

Salvian, der zu Ende des fünften Jahrhunderts schrieb, klagt über die Härte und Bedrückung der Vornehmsten:

Illud gravius est, quod plurimi proscribuntur a paucis, quibus exactio publica peculiaris est praeda .... quaenam enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici ubi non quot curiales fuerint tot tyranni sint? .... quis ergo, ut dixi, locus est, ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur. — (Salvian. de gubern. Dei, lib. 5. p. 103. ex edit. Baluz. 1669. in 8°.)

3) Compulsor tributi nihil amplius a curiali noverit exigendum, quam quod ipse a possessore susceperit; qui ad hoc tantummodo peragendus est, ut pariter exigat, et publicum debitorem ostendat atque convincat. — (L. curiales 1. Majorian. Novel. lib. 4. tit. 1. de curial.)

Jubemus neminem curialem pro alieni territorii debitis adtineri, sed tantum municipem pro gleba propria conveniri. — (L. legatio 186. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

ziehungsrath bildeten, daß sie der allgemeinen Verwaltung vorstanden, für die Versorgung der Stadt mit dem Nothwendigen sorgten, die Aufsicht über die Wege, Wälle, öffentlichen Bäder, Schauspiele u. s. w. hatten.

Außer ihnen gab es weniger ansehnliche Stellen, z. B. die eines Curators der Stadt, der unter anderen Verrichtungen für die Domänen der Curie [1]) zu sorgen, sie zu verpachten hatte [2]) und verschiedene andere, für die Anschaffung von Getreide, Oel u. s. w. [3])

Ein auf die Schauspieler sich beziehendes Gesetz beweiset, daß sie unter der Aufsicht des Curators der Stadt standen:

„Wenn Schauspieler in Todesgefahr zu den Sacramenten der Kirche ihre Zuflucht nehmen, so soll ihnen nicht gestattet seyn, wieder auf der Bühne zu erscheinen, im Fall sie wieder genesen.

„Vor allen Dingen aber soll man sich überzeugen, daß diese Kranken wirklich in äußerster Todesgefahr sind und an das Heil ihrer Seele denken; dann wird man ihnen, mit Bewilligung des Bischofs, die erbetene Wohlthat gewähren.

„Um dem Betruge vorzubeugen, soll ihre Bitte sogleich dem Curator der Stadt mitgetheilt werden, der eine Besichtigung verordnen wird, damit man nach sorgfältiger Untersuchung entscheiden kann, ob der Fall dringend genug ist.“ [4])

1) Agros reipublicae retrahere curatorem civitatis debere . . . curatores, si negligenter in distrahendis bonis se gesserint, in simplum tenere, si per fraudem in duplum. — (L. imperatores 9. D., lib. 50, tit. 8. de administr. rer.)

2) Praedium publicum in quinque annos, idonea cautione non exacta curator reipublicae locavit. — (L. curatores 3. D., lib. 50. tit. 8. de admin. rer. ad civ.)

3) Cura quoque emendi frumenti, olei (nam harum specierum curatores . . . . creari moris est.) . . . — (L. munerum 18. D., lib. 50. tit. 4. de mun. et hon.)

4) Scenici et scenicae, qui in ultimo vitae necessitate cogente interitus imminentis, ad Dei summi sacramenta properarunt, si fortasse evaserint nulla posthac in theatralis spectaculi conventione revocentur.

Ante omnia tamen diligenti observari ac teneri sanctione jubemus, ut vere et in extremo periculo constitui, id pro salute poscen-

Digitized by Google

Es gab Aufseher über das Brod und die Lebensmittel u. s. w. [1])

Sechszehntes Capitel.

Der Defensor der Stadt.

Das Amt des Defensors der Stadt war eine großmüthige Institution zu Gunsten der Unterdrückten; sie versicherte den Bürgern und Einwohnern tribunischen Schutz. Die Defensoren der Stadt waren in den Provinzen den Tribunen Roms nachgebildet.

Obgleich die auf dieses Municipal-Amt Bezug habenden römischen Gesetze nur bis zur Hälfte des vierten Jahrhunderts hinaufreichen, so darf man doch annehmen, daß solches viel älter war [2]).

tes (si tamen antistites probant) beneficii consequantur; quod ut fideliter fiat, statim eorum ad judices, si in praesenti sunt, vel curatores urbium singularum desiderium perferatur; quod ut, inspectoribus missis, sedula exploratione quaeratur, an indulgeri his necessitas poscat extrema suffragia. — (L. scenicis 1. Cod. theod. lib. 15. tit. 7. de scenicis.)

Dies Gesetz darf uns nicht wundern. — Die Gesetze unterwarfen die Schauspieler der Verpflichtung, ihr Gewerbe zu treiben, ohne es verlassen zu dürfen, und deren Kinder, den Stand ihrer Väter zu ergreifen.

1) Episcopi, qui praesunt pani et caeteris venalibus rebus, quae civitatem populis ad quotidianum victum usui sunt, personalibus muneribus funguntur. — (L. munerum 18. D., lib. 50. tit. 4. de mun. et hon.)

2) Ecdicus war: Defensor der Stadt.

Mylasei et Alabandei pecuniam Cluvio debent. Dixerat mihi Eumenes, quum Ephesi essem, se curaturum, ut ecdici mylasei Romam mitterentur. Id factum non est; legatos audio missos esse; sed malo ecdicos, ut aliquid confici possit. Quare peto a te, ut et eos, et Alabandeis jubeas ecdicos Romam mittere. — (Cicero epist. lib. 13. ep. 56.)

Ecdicus, domine, Amisenorum civitatis, petebat apud me ab Julio Pisone denariorum XL millia donata ei publice ante XX annos et bule et ecclesia consentiente. — (C. Plin. sec. Epist. lib. 10. ep. III.)

Justinian auth. collat. III. tit. II. nov. 25. cap. 1, 2, 3, 4, 5, 6 gebraucht immer nur das Wort ἔκδικος, für Defensor der Stadt.

Digitized by Google

Kein Decurio konnte zum Defensor der Stadt ernannt werden; das Gesetz verordnete, ihn außerhalb der Curie unter den ausgezeichnetsten Einwohnern zu wählen [1]).

Nach einem spätern Gesetz mußte er katholisch seyn [2]).

Es war nicht erlaubt, diese Municipal-Würde auszuschlagen [3]), aber nur im äußersten Nothfalle konnte man gezwungen werden, sie zum zweiten Male anzunehmen.

Diese Magistratsperson ward nicht, wie die anderen, in der Wahlversammlung der Curie ernannt, sondern von sämmtlichen Einwohnern gewählt.

Die Versammlung bestand also aus allen Curialen, Municipalen, achtbaren Bürgern u. s. w. und aus dem übrigen Volke, wozu später noch der Bischof und die Geistlichkeit der Stadt hinzukamen [4]).

Hermogenian, der unter den Söhnen des Theodosius lebte, giebt die Erklärung von Aemtern, die ohne Zweifel schon lange bestanden, und sagt:

„Civilia sunt munera defensio civitatis, legatio etc. — (L. munerum 1. D., lib. 50. tit. 4. de mun. et honor.)

1) Defensores civitatum non ex decurionum seu ex cohortalium corpore sed ex aliis idoneis personis huic officio deputentur. — (L. defensores 2. Cod. tit. 1. lib. 55. de defens. civ.)

2) Defensores ita praecipimus ordinari, ut sacris, orthodoxae religionis imbuti mysteriis, reverendissimorum episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum ac curialium decreto constituantur. — (L. defensoris ita 7. Cod. lib. 1. tit. 55. de def. civ.).

3) Ut nulli hominum sit licentia defensoris ordinationem declinare, sed invicem universi nobiliores civitatum habitatores hoc ministerium eis adimpleant; hoc enim et in prioribus temporibus valuisse et in republica gestum didicimus. — (Auth. collat. 3. tit. 2. nov. 15. de defens. civit. cap. 1.)

Defensionem reipublicae amplius quam semel suscipere nemo cogitur, nisi id fieri necessitas postulet. — (L. aestimationem 16. D., lib. 50. tit. 1. de mun. et honor.)

4) Hi potissimum constituantur defensores quos decretis elegerint civitates. — (L. hi potissimum 1. Cod. theod. lib. 1. tit. 11. de defens. civit.)

Ut provisi moribus, honestate, providentia viri judicio universitatis electi, auctoritatem tuendae in civitatibus suis plebis accipiant ....

Municipes, honoratos plebemque commoneat, ut adhibito tractatu

Digitized by Google

Die neue Magistratsperson leistete den Eid, nach Gesetz und Gerechtigkeit und im Interesse Aller die Verwaltung zu führen [1]).

Ihre Ernennung war der Genehmigung des Präfecten unterworfen [2]).

Anfangs dauerte das Amt des Defensors fünf Jahre; nachher ward es auf zwei beschränkt.

Dem Volke thätigen und väterlichen Schutz angedeihen zu lassen;

selbst die Decurionen zu schützen;

die Einwohner der Stadt und des Landes gegen ungerechte Steueransätze, gegen die Unternehmungen und Kühnheit der Magistratspersonen zu vertheidigen;

gegen die Erpressungen und ungerechten Forderungen, worüber sich die Armen und Schwachen zu beklagen haben, Einspruch zu thun, weil er diese wie seine eigenen Kinder unterstützen soll [3]);

atque consilio sibi eligant defensorem. — (Majoran. Novel. tit. 5. de defens. civit.)

1) Jusjurandum vero praebens, quod omnia secundum legem ac jus agat et omnium commmuniter; confirmandus autem sicut nunc ex praecepto gloriosissimorum nostrorum praefectorum, in biennio vero administrans solo et removendus a cura. — (Auth. collat. 3. tit. 2. nov. 15. de defens. civit. cap. 1.)

2) De quorum ordinatione referendum est ad illustrissimam praetorianam potestatem, ut literis ejusdem magnificae sedis solidetur auctoritas — (L. defensores ita 7. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

3) Plebem tantum vel decuriones ab omni improborum insolentia et temeritate tueantur. — (L. defensores 3. Cod. theod. lib. 1. tit. 11. de defens. civit.)

In defensoribus universarum provinciarum erit administrationis haec forma.

Et tempus quinquennii spatii metiendum; scilicet ut imprimis parentis vicem plebi exhibens, descriptionibus rusticos urbanosque non patiaris adfligi; officiálium insolentiae et judicum procacitati (salva reverentia pudoris) occurras; ingrediendi cum voles, ad judicem liberam habeas facultatem: superexigendi damna vel spolia plus petentium ab his, quos liberorum loco tueri debes, excludas; nec patiaris quicquam ultra delegationem solitam ab his exigi, quos certum est,

Digitized by Google

solches waren die ehrenvollen Pflichten, oder vielmehr die rühmlichen Vorrechte des Defensors.

Er hatte auf die Räuber und eines Verbrechens Angeschuldigten ein wachsames Auge zu haben, sie zu verfolgen, festzunehmen und an den Präfecten der Provinz abzuliefern; waren die Vergehungen nicht schwer, so sprach er selbst das Urtheil [1]).

Es lag ihm ob, die flüchtigen Sklaven zurückzufordern [2]).

Die Erhaltung des Friedens und der Ruhe auf dem Lande war ein besonderer Gegenstand seiner Sorgfalt [3]).

Die Steuer-Rollen wurden in seiner Gegenwart verfertigt, und er sorgte mit dafür, daß jedem Steuerpflichtigen vor der Verfallzeit sein Ansatz bekannt wurde, damit er bei Zeiten davon unterrichtet sey [4]).

nisi tali remedio non posse reparari. — (L. in defensoribus 4. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

1) Per omnes regiones, in quibus fera et periculi sui nescia latronum fervet insania, probatissimi quique atque strictissimi defensores adsint, disciplinae et quotidianis actibus praesint, qui non sinant crimina impunitate coalescere. — (L. per omnes 4, et ult. Cod. theod. lib. 1. tit. 11. de defens. civ.)

Defensores civitatem oblatos sibi reos in ipso latrocinio, vel congressu violentiae, aut perpetrato homicidio, aut stupro, vel rapta vel adulterio deprehensos et actis publicis sibi traditos, expresso crimine cum his, a quibus fuerint accusati, mox sub idonea persecutione ad judicium dirigant. — (L. defensores 7. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

2) Ita ut pro servo fugitivo, si solicitudine defensoris non fuerit requisitus et revocatus etc. — (L. mancipia 5. Cod. lib. 1. tit. 6. de serv. fugit.)

3) Utili ratione perspectum est, ut innocens et quieta rusticitas particularis patrocinii, id est defensoris locorum beneficio perfruatur, et apud eum in pecuniariis causis litigandi habeat facultatem. — (L. utili 3. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

4) Susceptores, praesentibus defensoribus, et modum jugationis possessorum et species singulas, vel eorum numerum quantitatemque describant. — (L. susceptores 10. Cod. lib. 10. tit. 70. de susceptor.)

Ita ut augustaliani officii et cohortalis et defensoris discrimine, in locis celeberrimis, per dismenstruum tempus ad omnium perveniat notionem. — (L. cum omnis 3. Cod. theod. lib. 11. tit. 5. de indic.)

Digitized by Google

Es gehörte zu seinen Obliegenheiten, Maaß und Gewicht der Einwohner nachzusehen [1]).

Er war befugt, in Geldsachen zu erkennen, wenn der Werth nicht die im Gesetz bestimmte Summe überstieg [2]).

Das Gesetz legte ihm die Sorge und die Pflicht auf, entstehenden Aufruhr zu stillen [3]).

Niemand konnte in's Gefängniß gebracht werden, ohne Befehl von ihm oder den hohen Magistrats-Personen [4]).

Eine der schönen Befugnisse, eins der edlen Vorrechte des Defensors der Stadt, war das Recht, sich nicht allein an die ersten Magistratspersonen [5]), sondern auch an die Kaiser

1) Jubemus cura et solertia defensorum minime possessores majoribus mensuris et ponderibus a susceptoribus praegravari. — (L. jubemus 9. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

2) In minoribus causis, id est, usque ad quinquaginta solidorum summam.

Vel servum qui per fugam fuerat elapsus. — (L. si quis de 1. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

Senecae Defensori.

Si quis de tenuioribus ac minuscalariis rebus interpellandum te esse crediderit, in minoribus causis, id est, usque ad quinquaginta solidorum summam, acta judicialia conficiat: scilicet ut, si quando quis vel debitum justum, vel servum, qui per fugam fuerat elapsus, vel quod ultra delegationem dederat, postulaverit, vel quodlibet hujusmodi, tua disceptatione restituas. Caeteras vero, quae dignae forensi magnitudine videbuntur, ordinario insinuato rectori. — (L. si quis de 1. Cod. lib. 1. tit. 55. de defens. civit.)

Et judicare in causis omnibus pecuniariis usque ad aureos trecentos; non valentibus nostris subjectis trahere sibimet obligatos ad clarissimos provinciarum judices, si usque ad praedictam trecentorum solidorum quantitatem lis consistat. — (Auth. coll. 3. tit. 2. nov. 15. de defens. civit. cap. 3.)

3) Vel publicum removere tumultum. — (Auth. coll. 3. tit. 2. nov. 15. de defens. civit.)

4) Neminem oportet injici custodiae absque jussione magnorum magistratum aut locorum defensorum. — (L. neminem 6. Cod. lib. 9. tit 4. de custod. reor.)

5) Quod si quid a qualibet persona contra publicam disciplinam in laesionum possessorum fieri cognoverint defensores, referendi habeant potestatem ad illustres et magnificos viros praefectos praetoriis et illustres viros magistros equitum et peditum, magistros etiam offi-

Digitized by Google

selbst [1]) wenden zu dürfen, um gegen die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen Einrede zu thun, die denen widerfuhren, welchen er Hülfe und Schutz schuldig war.

Siebzehntes Capitel.

Der Senat, seine Bildung und Befugnisse.

In der Curie und über dieselbe bestand der Senat, der große Senat, die sehr edle Curie, der Stand der Senatoren.

Justinian drückt sich über den Senat der Städte so aus: „Die, welche ehemals bei uns die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ordneten, hielten es für angemessen, daß nach dem Beispiele der königlichen Stadt, eine jede ihren Adel und Senat habe, um die öffentlichen Geschäfte zu regeln, und Alles gehörig anzuordnen.

„Diese Verwaltungs-Form hatte einen so günstigen Erfolg, daß die Familien der Curialen mächtig und zahlreich wurden; die Verrichtungen derselben, die beschwerlich scheinen konnten, hörten auf, es zu seyn, wegen der großen Anzahl der Curialen." [2])

Der Beweis von dem gleichzeitigen und doch unterschie-

ciorum et comites tam sacrarum largionum quam rerum privatarum. — (L. defensores ita 8. Cod. lib. 1. tit. 1. de defens. civit.)

1) Priscum consuetudinis morem revocandum esse censuimus ... ut provisi moribus, honestate, providentia viri judicio universitatis electi, auctoritatem tuendae in civitatibus suis plebis accipiant et quaecunque publicam respiciant concessae per leges privilegia dignitatis vel exequendi vel insinuandi auribus mansuetudinis nostrae habeant potestatem. Hoc enim modo fieri potest ut, repressis per eos insolentiae vitiis quoque, qui accidentia in provinciarum nostrarum parte tractatum intenti curis majoribus ignoramus, eorum ad emendandum suggestionibus instruamur, et qui per injuriam compulsorum rurales habitationes et solitudines expetunt, sub defensorum tuitione degentes, publicis se urbium conspectibus repetiti domicilii habitatione restituant. — (Majorian. Novel. tit. 5. de defens. civit.)

2) Qui rempublicam olim nobis disposuerunt, existimaverunt oportere secundum regiae urbis instar in unaquaque civitate nobiles

Digitized by Google

denen Daseyn der Curie oder der Curialen, und des Senats oder der Senatoren, ergiebt sich aus dem Texte mehrerer Gesetze.

„Diejenigen Decurionen, welche sich in das glänzende Collegium der Senatoren gemischt haben u. s. w.“ [1])

„Alle, welche aus dem Stande der Curialen nach der Würde der Senatoren getrachtet haben u. s. w.“ [2])

Ein Gesetz vom Jahre 436 giebt ausdrücklich an, daß ein Unterschied bestand zwischen den Pflichten in Beziehung auf die Curie, und denen in Beziehung auf den Senat.

Es bestimmt, „die, welche bis dahin die Würde von Angesehenen (spectabiles) oder Berühmten (illustres) erhalten haben, sollen die Ehre und die Privilegien genießen, die sie ertheilt [3]).

„Künftig aber soll der Decurio oder Curial, welcher zu dieser Würde gelangt, der zwiefachen Verpflichtung gegen den Senat und die Curie unterworfen seyn, so wie seine Söhne, die geboren wurden, nachdem er ein Angesehener oder Berühmter geworden ist.“

viros et unicuique senatus dare curiam, per quam debuissent agi quae publica sunt, et omnia fieri secundum ordinem. Sic itaque res floruit, sic fuit clara, ut magnae et populosae domus curialium essent; multitudine quidem existente curialium, quod autem functionum videbatur esse onus nulli omnino intolerabile existebat. — (Auth. coll. 4. tit. 17. de decur. et fil. praef.)

1) Cuncti qui ex decurionibus senatorum se splendori et collegio miscuerunt eorumque omnis soboles, vel quae prius edita est, vel quae postmodum docetur esse suscepta, remittantur ad curiam. — (L. cuncti 93. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Universos qui ex consulatu divi pii Constantii . . . ex genere curiali ad senatoriam dignitatem aspirasse constiterit, vel restituendis omnibus functionibus quas debebunt curabis addicere, vel si cunctis functionibus obsecuti sunt, in substituendis quam maxime idoneis obnoxios facere non desistas. — (L. universos 90. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

3) Qui ante hanc legem spectabilium vel inlustrium quocunque modo sortiti sunt dignitatem, parto semel honore et privilegiis perfruantur.

Si quis vero postea ex decurionibus vel subjectis curiae ad spectabilium gradum processerint, per se tam curialia quam senatoria subeant munera, eorumque libri post senatoriam suscepti dignitatem patrum obstringantur exemplo. — (L. qui ante hanc 187. Cod. theod. lib. 12. tit. 1 de decur.)

Digitized by Google

In Betracht derjenigen Decurionen, welche diese Würde nicht auf dem mühevollen Wege der Verwaltung, sondern als Ehren-Titel erhalten haben, befiehlt dasselbe Gesetz, daß sie ihre Pflichten gegen den Senat persönlich erfüllen sollen, und erlaubt ihnen, ihre Pflichten gegen die Curie durch einen Stellvertreter unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit erfüllen zu lassen [1]).

Es hat mir um so wichtiger geschienen, diesen Unterschied zwischen dem Stande der Senatoren und dem der Decurionen, wobei die Curie als eine in zwei Abtheilungen getrennte, aber ein Ganzes bildende Körperschaft erscheint, aufzustellen, als er bisher noch nicht hinlänglich bezeichnet war.

Der Stand des Senats, des hohen Senats, war so verschieden von dem der Curie, daß die glänzendsten Häuser auf andere Weise ihre Güter besaßen und die Auflagen bezahlten, als die Häuser der Curialen [2]).

Der Senat hatte einen Defensor, der besonders beauftragt war, in dieser Hinsicht die Rechte der Senatoren zu behaupten [3]).

Die Bürger, welche die Curie oder den Stand der Decurionen ausmachten, und um so mehr diejenigen, welche den Senat, ebenfalls Curie, große Curie [4]) genannt, den

1) Quod si qui inter inlustres etiam viros locum occupaverint, non laborioso administrationis actu, sed honorario titulo dignitatis, senatui quidem per se respondeant, curiae vero per substitutos, suarum periculo facultatum, satisfaciant. — (L. qui ante 187. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) A curialibus terris senatoria gleba discreta est, nec ulla fiat in possidendo clarissimarum domorum curialiumque conjunctio, nec ullo exactionis genere vinciantur; idque curent hi qui per civitates defensorum senatus officium susceperint, quorum periculo teneatur, si quid depositum fuerit in dispendium senatorum. — (L. a curialibus 3. Cod. theod. lib. 6. tit. 3. de praed. senat.)

3) Habeatque hanc disponendi curam, cui defendendi senatus sollicitudo mandata est. — (L. senatoriae 2. Cod. theod. lib. 6. tit. 3. de praed. senat.)

Idque curent hi qui per civitates defensorum senatus officium susceperint. — (L. a curialibus 3. Cod. theod. lib. 6. tit. 3. de praed. senat.)

4) Theodorich schrieb an das Oberhaupt der Decurionen zu Rom:

Digitized by Google

Stand der Senatoren bildeten, waren die Patricier, die Adlichen in Beziehung auf die übrigen Einwohner, welche das Gesetz Plebejer nannte.

Auch erlaubte das Gesetz nicht, daß die Plebejer zur Ehre, Decurionen zu werden, gelangen sollten [1]).

In dem Lobgesange, den der Dichter Prudentius einem spanischen Märtyrer [2]), Namens Roman, widmet, ruft dieser, indem er eine Todesart erlitt, mit der man ihn seiner edlen Herkunft oder der Vorrechte der Curie nach, nicht hätte hinrichten dürfen:

„Fern von mir die Rücksichten, die das Blut meiner Aeltern oder das Gesetz der Curie mir als Adlichem zugestünden! Der wahre Adel besteht darin, zur erhabenen Religion Christi zu gehören; wer ihm dient, ist adlich."

Bisweilen, in dringenden und wichtigen Umständen, er-

Decuriales igitur habita meritorum aestimatione, diligito .... factus tot patribus senior, tantis tacentibus vox Senatus .... ut illis aperias januas curiae, quos nostra electio aulam jusserit libertatis intrare. — (Cassiodor. variar. lib. 5. ep. 21.)

Athalrich schrieb an den römischen Senat:

Quia decet curiam vestram beneficiis introire .... nam sicut idem curiae corpus est vobis, ita in unum laudabili proposito convenitis. — (L. quia ex 155. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

1) Decurionum honoribus plebei fungi prohibentur. — (L. honores 7. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

2) Die Scharfrichter machen dem Präfecten die Bemerkung:

Apparitores sed furenti suggerunt
Illum vetusta nobilem prosapia
Meritisque multis esse primum civium ....

Der Präfect antwortet:

„Persona quaeque competenter plectitur,
Magnique refert vilis an nobilis,
Gradu reorum forma tormentis datur."
Pulsatus ergo martyr illa grandine
Postquam inter ictus dixit hymnum plumbeos,
Erectus infit: „Absit ut me nobilem
Sanguis parentum praestet, aut lex curiae;
Generosa Christi secta nobilitat viros ....
Cui quisque servit, ille vere est nobilis."

Aurel. Prudentii de Coronis.

Digitized by Google

laubten die Kaiser verschiedenen Curien, reiche Plebejer zuzulassen, um sich vollzählig zu erhalten; allein diese unglückliche Ausnahme bestätigt die allgemeine Regel [1]).

Den Senat bildeten:

1) Diejenigen, welche das Recht der Geburt, als Söhne von Senatoren dahin berief [2]).

Mehrere Gesetze hatten über die verschiedenen Fälle bestimmt, wo der Sohn eines Senators die väterliche Würde erbte:

Ein Gesetz vom Jahre 364 unterstellt, daß ein Decurio Senator geworden ist, ehe er alle Municipal-Stellen bekleidet hat, und verweigert ihm die Ausübung seiner neuen Würde, bis er sich aller seiner Pflichten gegen die Curie entledigt habe; aber es erklärt, daß, wenn er demnächst in den Senat zugelassen wird, seine nach dieser Zeit geborenen Söhne zu dem Range eines Senators gelangen, ohne irgend einer Pflicht des Curials unterworfen zu seyn [3]).

1) Concessum curialibus provinciae Mysiae, ut quos ex plebe idoneos habeant ad decurionatus munia devocent; ne personae famulantium, facultate locupletes, onera, pro quibus patrimonia requiruntur, obscuritate nominis evadant. — (L. concessum 96. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Quicunque ex numero plebejorum, praesentibus singulorum ordinibus civitatum agro vel pecunia idonei comprobantur muniis curialibus adgregentur. — (L. quicunque 133. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Ein Gesetz vom Jahre 393 bewilligt diese Befugniß der Stadt Tripolis in Syrien. Andere Städte erhielten ebenfalls besondere Erlaubniß.

2) Si quis senatorium fastigium .... generis felicitate sortitus. — (L. si quis 2. Cod. theod. lib. 6. tit. 2. de senat.)

3) Qui curiali ortus familia, ante completa munera patriae, senator factus est, fructu careat, quousque muneribus absolvatur. Quibus expletis, si velit sumptuosum ordinem senatorium vitare, denunciet dignitati: si permanserit, liberos quos post ediderit habeat senatores, praetores jam quaestoresque non muneri decurionum obnoxios. — (L. qui curiali 58. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Theoderich, König der Ostgothen, schrieb an den römischen Senat: „Cum germen senatorium novis cupiamus beneficiis enutrire.“ — (Cassiod. Variar. 4. 42.)

Und Athalrich schrieb an denselben Senat: „Cum ad summarum culmina dignitatum germinis vestri viros . . . eligamus. — (Cassiod. Variar. 9. 23.)

Digitized by Google

Im Allgemeinen war das Erbrecht gesichert, wenn die Söhne geboren wurden, nachdem die Väter, aller Municipal-Aemter ledig, aus dem Stande des Decurio zu dem eines Senators, eines clarissimus, spectabilis, illustris, splendidissimus u. s. w. übergegangen waren.

2) Diejenigen, welche die Kaiser selbst ernannten.

Die Kaiser ernannten vier zum Range eines clarissimus, perfectissimus u. s. w.

Mehrere Male beklagten sie sich, daß man diese Ernennungen erschliche; sie befahlen sogar, keine Rücksicht darauf zu nehmen, wenn sie zu Gunsten von Personen wären, die noch den Pflichten der Curie, dem Verbande des Municipal-Standes angehörten [1]).

Oft ernannten die Kaiser Personen, die der Curie fremd waren [2]).

Man weiß, daß der Kaiser Heliogabalus in den römischen Senat eine Frau mit dem Titel clarissima einführte; es war

1) Si quis igitur curialis prosapiae senatorio adepto a nobis ... honore subnixus sit. — (L. in his qui 74. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Neminem obnoxium curiae et publicis functionibus involutum, ad incongruam sibi fortunam deinceps adspirare elicitis codicillis clarissimatus magnitudo tua permittat; ut singulae civitates retineant obnoxios suis muneribus, — (L. neminem 183. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Licet augeri coetum amplissimum cupiamus, cujus consortio gratulamur, tamen si quis functionibus involutus et nexibus municipalis ordinis innodatus codicillos clarissimatus potuerit impetrare, nec suscipiendos eos tua sublimitas nec penitus allegandos esse cognoscat. — (L. licet 180. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Indepti semel clarissimatus dignitatem perpetuo manebunt in ordine senatorum — (L. in his qui 74. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Hi quibus detulimus splendidos magistratus, quosque etiam ornavimus insignibus dignitatum, si non habent curiam, cui aut necessitudinis foedere, aut nexu sanguinis teneantur, in splendidissimum ordinem senatorium et illam nobilissimam curiam coeptentur. — (L. hi quibus 122. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Der Commentator macht die Bemerkung: „Nobilissima curia, senatus hic opponitur curiis municipalibus," — „sehr edle Curie, Senat im Gegensatz von Municipal-Curie."

Digitized by Google

seine Mutter; in dieser Eigenschaft als clarissima wohnte sie den Berathungen des Senates bei [1]).

Dieser tolle Kaiser bildete nachher einen ganzen Senat aus römischen Damen; dieser kleine weibliche Senat beschäftigte sich mit Abfassung lächerlicher Beschlüsse über die Kleidung, den Putz, die Wagen, die Fußbekleidung, den Vorrang der Matronen ꝛc.

Theodorich, König der Ostgothen, richtet an den Präfect ein Rescript, wodurch er einen Senator zu Rom ernannte.

„Ausgezeichnet durch seine Familie," sagt dieser König, „bereits Senator durch seinen Charakter und seine Sitten, soll er dem alten Gebrauche gemäß in das Verzeichniß des geheiligten Standes eingetragen werden." [2])

3) Solche Curialen, welche die ganze Reihe der Municipal-Aemter durchgegangen waren, besaßen ein Recht, zur Ehre der höhern Würde, nämlich des Senators, zu gelangen [3]).

Man bezeichnete bisweilen die alten Magistratspersonen mit dem Titel: Geehrte (honorati).

1) Deinde ubi primum diem senatus habuit, matrem suam in senatum rogari jussit. Quae cum venisset vocata ad consulum subsellia, scribendo affuit, id est senatusconsulti conficiendi testis. Solusque omnium imperatorum fuit sub quo mulier quasi clarissima loco viri senatum ingressa est.

Fecit et in colle quirinali Senaculum, id est, mulierum senatum .... sed semiamiricea facta sunt senatusconsulta de legibus matronalibus; quae quo vestitu incederent, quae cui cederet, quae ad cujus osculum veniret; quae pilento, quae equo sagmario, quae asino veheretur, quae carpento mulari, quae boum; quae sella veheretur, et utrum pellicea an ossea, an eborata, an argentata, et quae aurum vel gemmas in calciamentis haberent. (Aelii Lampridii Antoninus Heliogabalus cap. 4.)

2) Proinde illustris magnificentia tua Petrum, parentum luce conspicuum, suaque gravitate jam senatorem, in album sacri ordinis, secundum priscam consuetudinem, curet referri. — (Cassiodor. Variar. 4. 25.)

3) Nemo posthac, munerum ordine transcurso, ad altioris curiae honores audeat pervenire, sed prius universis functionibus per ordinem propriae civitatis expletis, tum demum ad competentem honorem singuli venire deproperent. — (L. nemo 182. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

Diese ausgedienten Magistratspersonen, die ihren Ehrentitel behielten, waren angesehen und geachtet. Das Gesetz bewilligte ihnen Schutz und Begünstigung [1]).

1) Quicunque, decursis perfunctis officiis, primum obtinuerit in sua curia, sequentibus caeteris, locum, comitivae tertii ordinis habeat dignitatem, ut ab omnibus eum injuriis dignitas concessa defendat: ita tamen, ut hoc honore donatus, a nexu propriae originis non recedat. — (L. quicunque 127. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Curiales qui gradu meritorum usque ad honoriam pervenerint dignitatem, nulla eorum praestatio maneat. — (L. curiales qui 138. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Qui ad sacerdotium provinciae et principalis honorem gradatim et per ordinem, muneribus expeditis (non gratia emendicatisque suffragiis) et labore pervenerint, probatis actibus, si consona est civium fama et publice ab universo ordine comprobantur, habeantur immunes, otio fruituri, quod continuî laboris testimonio promerentur.

Liberumque sit corpus eorum ab injuriis quas honoratos non decet sustinere. — (L. qui ad 75. Cod. theod. lib. 12. cap. 1. de decur.)

Qui tunc demum libere poterunt honore gaudere, si universis muneribus nominationibusque completis, absolutam possidere coeperint dignitatem. — (L. universos quos 94. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Der Titel Geehrter (honoratus) bezeichnete im engern Sinne eine Magistratsperson, die ihre Stellen ehrenvoll bekleidet hatte, und im allgemeineren Sinne diejenige, welche noch gegenwärtig ein Amt, und besonders ein Municipal-Amt, versah.

In diesem letztern Sinne muß man ihn nach dem Sturze des römischen Reichs im Abendlande beinahe immer nehmen.

Folgendes sind Beispiele von dem engeren Sinne:

Honoratos quos pauperes, vero non per luxuriam aut simulationem, vidit, semper multis commodis auxit, agris, servis, animalibus, gregibus, ferramentis rusticis. — (Aelii Lampridii Alexand. Sever. cap. 40.)

Sive ex principalium sive ex honoratorum numero susceptor vestium nominetur. — (L. sive ex 1. Cod. theod. lib. 7. tit. 6. de milit. vest.)

Der Commentator: honorati sunt dignitate aliqua evecti, functi.

Exceptis videlicet honoratis et curialibus.

Exceptis honoratis et curialibus. — (L. paraboloni 43. Cod. theod. lib. 16. tit. 2. de episc. eccl.)

Exceptis senatoribus atque honoratis etc. — (L. exceptis 1. Cod. theod. lib. 9. tit. 30. quib. equor.)

Digitized by Google

Honorius und Theodosius ließen im Jahre 409 dem Präfecten von Gallien ein Gesetz zugehen, welches, um den Eifer der zu den Aemtern der vorzüglichsten (principalium) berufenen Decurionen anzuspornen, ihnen die Zulassung in den Senat als eine Belohnung vorhält, wenn sie die auf funfzehn Jahre festgesetzte Amtszeit zurückgelegt haben würden.

„Keiner von ihnen," sagt das Gesetz, „kann über die weise berechnete Dauer der Dienstzeit Beschwerde führen, weil der ehrenvolle Glanz der Würde der Lohn ihrer Arbeiten wird." [1])

Ab universis muneribus curialium, senatorum, comitum, perfectissimorum muneribus et obsequiis quae administratione functis saepe mandantur. — (L. archiatri 2. Cod. theod. lib. 13. tit. 3. de medic. et profess.)

Der Commentator: honoratis, in administratione perfunctis.

Ich glaube, daß man folgende Bezeichnungen im allgemeineren Sinne nehmen muß:

Im Jahre 365 verbietet das Gesetz si quando 2. Cod. theod. lib. 8. tit. 11. ne quid public., etwas für öffentliche Lustbarkeiten zu fordern, und sagt: „si quis vero honoratorum sponte quid offerre voluerit, id tantum recte dandum judicamus."

Und das Gesetz si quando, im Jahre 369, enthält:

Honorati vero et urbibus suis eminentes ex arbitrio suo, quantum mens tulerit, largiantur.

Es ist offenbar, daß diese Gesetze alle Magistratspersonen, besonders die zeitigen, und nicht blos die gewesenen aufrufen, zu den öffentlichen Belustigungen freiwillige Beiträge zu geben.

So liest man im Cassiodor einen Brief des Königs Theodorich, mit der Aufschrift:

„Honoratis, possessoribus, defensoribus et curialibus tridentinae civitatis." — (Variar. 2, 17.)

und er betrifft eine Municipal-Angelegenheit, Verminderung oder Nachlaß von Steuern. Im 4ten u. 8ten Buche findet sich ein anderer Brief von demselben Könige wegen einer Municipal-Angelegenheit: „Honoratis, possessoribus et curialibus forojuliensibus."

Der heil. Ambrosius bezeichnet in einem seiner Briefe (epist. 20.) unbestreitbar die Municipal-Beamten, indem er sagt: „Honoratis multa minabantur gravissima nisi basilicam traderent."

Es schien mir nöthig, den Sinn, welchen man der Benennung: Geehrte (honorati), beilegen muß, genau zu bestimmen, weil sie oft in den zahlreichen Urkunden, die verschiedenen Zeiten und Orten angehören, vorkommen wird.

1) Nec quemquam convenit constituta salubriter annorum spatia

Digitized by Google

4) Diejenigen Curialen, die durch Abstimmung des Standes zu den höchsten Würden erhoben wurden, wie z. B. die oberste Priesterstelle, der Rang eines flamen, das Amt der Duumvirn oder der Vorzüglichsten (principales), hatten durch das Vorrecht ihrer Stelle Zutritt und Sitz im Senate [1]).

Von den Personen, die bloße Ehrentitel erhielten, sage ich weiter nichts, als daß die Ehren-Senatoren von den ausgedienten Amtspersonen verschieden waren, die man Geehrte (honorati) nannte.

Diese Ehren-Mitglieder hatten lediglich das Recht, den Titel eines Senators zu führen und seine besondere Zeichnung zu tragen.

Diese Art Auszeichnung, welcher die Eitelkeit ohne Zweifel großen Werth beilegte, nannte der Kaiser Valens:

„Leeren Schatten und schwaches Bild der Würden" [2]).

Lassen die verschiedenen, im Vorstehenden gesammelten Beweisstellen noch einen Zweifel übrig, daß in den Municipal-Städten ein Senat, ein Stand der Senatoren, gleichzeitig mit der Curie, dem Stande der Decurionen, bestanden habe? Gewiß nicht.

Allein, war der Stand der Senatoren von dem der Decurionen unterschieden und getrennt? Uebte er besondere Gerichtsbarkeit aus? Hatte er eigenthümliche Befugnisse und Obliegenheiten?

Es scheint mir, daß der Senat die höchste Stelle in der

recusare, quando, expletis omnibus, splendoris et honoris ornamenta succedunt. — (L. placuit 172. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

1) Senatores seu perfectissimos vel quos in civitatibus duumviralitas, vel quinquennalitas vel flaminis vel sacerdotii provinciae ornamenta condecorant. — (L. senatores 1. Cod. lib. 5. tit. 27. de natur. liber.)

Ich führe dies Gesetz nach dem Texte eines wiederhergestellten Manuscriptes an, welches Amad. Peyron in den Denkschriften der Turiner Academie, tom. 28. p. 226, herausgegeben hat.

Statt perfectissimos liest man im gewöhnlichen Texte praefectos; Rechtsgelehrte erkennen die Lesart perfectissimos für die bessere.

Quinquennalitas, flaminis steht nicht im gewöhnlichen Texte.

2) Inanes vero umbras et cassas imagines dignitatum. — (L. in his qui 74. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

Curie, die Gesammtheit der Würdeträger der Curie, der hohen Beamten, als einer mit der der Decurionen wesentlich verbundenen Körperschaft, war, welcher das Gesetz in den Versammlungen der Curie und in denen der Municipal-Beamten den Ehrenplatz anwies.

Der Senat war eine hohe und ehrwürdige Abtheilung der Curie; aber die Beschlüsse wurden immer im Namen der Decurionen gefaßt; schon allein die auf den Denkmälern stehende Formel D. D. [1]), Decret der Decurionen, läßt die Vermuthung nicht zu, daß der Senat eine von der Curie besonders unterschiedene und getrennte Körperschaft gewesen sey.

Es ist wohl wahr, daß bisweilen von dem sehr heiligen Stande, dem sehr glänzenden Stande [2]) u. s. w. Beschlüsse gefaßt sind.

Allein warum sollten diese von der Achtung oder Eitelkeit angegebenen Ausdrücke sich nicht auf den Stand der Decurionen beziehen?

Wie dem auch seyn mag, ich beseitige jede meinem Gegenstande fremde Untersuchung; es wird mir genug seyn, die Municipal-Obliegenheiten und Befugnisse des Decurionen-Standes, des wesentlichen Bestandtheiles der Curie, anzugeben, von welchem der Senatorstand den Ehren-Theil bildete.

1) Die Buchstaben D. D. bedeuten decreto decurionum, durch Beschluß der Decurionen; man findet die Worte auf einigen Denkmälern mit allen Buchstaben ausgeschrieben.

Es giebt auch Münzen mit der Inschrift ex d. d. (Rasche, Lexic. rei num. tom. II. pars I. col. 58.)

2) In der Inschrift, die sich auf das Stier-Opfer zu Lyon bezieht, liest man:

Cui sanctissimus ordo Lugdunens
Perpetuitatem sacerdotI decrevit. — (Millin. Voy. du midi de la France tom. I. p. 455.)

Sex. Ligurius. Sex. fil.
. . . . . .
Ornamentis. Suffrag.
Sanct. ordinis hono
Ratus. (Gruter, Inscript. t. I. pars I. p. 431. no. 1.)

P. Aelio P. F. Papir.
. . . . . Splen
didissimus ordo. (Gruter, Inscr. t. I. pars I. p. 437. no. 1.)

Digitized by Google

Achtung und Dankbarkeit von Seiten der Stadt ausdrücken [1]);
in ihrem Namen öffentliche Huldigung zu erkennen [2]);
Belohnungen in Geld, selbst Privatpersonen, bewilligen [3]);
zu den verschiedenen Municipal-Aemtern und den zahlreichen Verwaltungs-Stellen ernennen [4]);
die Aerzte, Professoren u. s. w. prüfen und wählen [5]);

1) Q. Gavio. Q. F.
. . . . . .
Quaestor. Provinc.
Narbonensis
Ordo Dec. Et
Populus. Pa
Trono Munif. (Maffei, Inscript. var. p. 354. no. 6.)

Q. Gellio
Villiano
II. Vir
Advocato. Po
Pnli Ordo
Ob. Aaidua
Ejus. In. Hanc
Rempublic
Merita. (Maffei, Inscr. var. p. 366. no. 3.)

2) Huic. Ordo. Narbonensis
Publice. Funus. Et. Omnes
Vectigales. Decrevit. (Hist. gen. de Languedoc, tom. I. preuves. col. 8. no. 37.)

3) Ecdicus, domine, Admisenorum civitatis petebat apud me ab Julio Pisone denariorum circiter XL millia, donata ei publice ante XX annos et bule et ecclesia consentiente. — (C. Plinii sec. Epist. lib. 10. ep. 111.)

4) Decuriones ad magistratum ante tres menses vel amplius nominari debent, ut, si querimonia eorum justa videatur, sine impedimento in absolvendi locum alius subrogetur. — (L. decuriones 1. Cod. lib. 1. tit. 56. de magist. municip.)

In nominationibus a singulis quibusque ordinibus faciandis. — (L. in nominationibus 84. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

5) Magistros studiorum doctoresque excellere oportet moribus primum, deinde facundia .... quisquis docere vult non repente nec temere prosiliat ad hoc munus, sed judicio ordinis probatus, decretum curialium mereatur, optimorum conspirante consensu. — (L. magistros 5. Cod. theod. lib. 13. tit. 3. de medic. et prof.)

Digitized by Google

über die Rechte berathen, die sich auf Municipal-Eigenthum, auf der Stadt zugefallene Erbschaften, Verkäufe, Vergleiche [1]) u. s. w. beziehen;

den Vorsitz bei Veräußerungen städtischer Güter führen, wenn solche für zweckmäßig erachtet wurden;

den erforderlichen Platz für die öffentlichen Denkmäler bewilligen [2]);

Messen und Märkte errichten [3]);

Abgeordnete ernennen, sowohl an den Kaiser und an Agenten der Regierung, als zu den Provinzial-Versammlungen [4]) u. s. w.;

A probatissimis adprobati. — (L. reddatur 7. Cod. theod. lib. 13. tit. 3. de medic. et prof.)

Medicorum intra numerum praefinitum constituendum arbitrium non praesidi provinciae commissum est, sed ordini et possessoribus cujusque civitatis; ut certi de probitate morum et peritia artis eligant ipsi quibus se liberosque suos in aegritudine corporum committant. — (L. medicorum 1. D., lib. 50. tit. 9. de decr. ab ord.)

1) Si quae hereditatis, vel legati, seu fideicommissi, aut donationis titulo domus, aut annonae civilis, aut quaelibet aedificia vel municipia ad jus inclytae urbis, vel alterius cujuslibet civitatis pervenerint, super hoc licebit civitatibus venditionis pro suo commodo inire contractum. — (L. si quae 3. Cod. lib. 11. tit. 31. de vend. reb. civ.)

Vendantur in provinciis vero praesentibus omnibus seu plurima parte tam curialium quam honoratorum et possessorum civitatis ad quam res praedictae pertinent, propositis sanctis scripturis, sigillatim unumquemque eorum qui convenerint, jubemus sententiam quam putet utilem patriae suae designare. — (L. si quae haer. 3. Cod. lib. 11. tit. 31. de vend. reb. civ.)

2) Eine große Anzahl von Inschriften verschiedener Denkmäler enthalten, daß der Platz durch einen Beschluß der Decurionen bewilligt worden ist. L. D. D. D.: Locus Datus Decreto Decurionum. Bisweilen liest man auch darauf Locus Datus Ex D. Decurionum, Locus Publice Datus etc. — (Monaldini, Istituz. antiq. lapid. p. 438, 440.)

3) Certae nundinae civitatibus earumque territoriis ordinentur. Jubemus enim et in oppidis et in regionibus, certo loco et tempore, emendis atque vendendis rebus, per honoratorum dispositionem nec non ordinum seu civium, sub praesentia moderatoris provinciae manifesta definitione, constitui. — (Theod. et Valent. Novel. tit. 48.)

4) Quotiens legatio destinatur, universos curiales praecipimus, qui intra urbem consistunt ..... in locum curiae convenire et decreta

Digitized by Google

endlich über die gemeinschaftlichen Interessen der Stadt berathschlagen, mit Eifer die Rechte derselben und die der Einwohner vertheidigen und gegen Verletzung derselben Einspruch thun;

solches waren die berathenden Municipal-Verrichtungen der Stände (ordinum) in den Städten, deren Beschlüsse immer als ein Decret der Decurionen bekannt gemacht wurden.

Die Duumviri und Vorzüglichsten (principales), denen die ausübenden Municipal-Aemter übertragen waren, ließen diese Beschlüsse vollziehen.

Man erkennt also, zu dieser Zeit, die Grundzüge der Municipal-Organisation; später findet man dieselbe Scheidungslinie zwischen den Mitgliedern der Municipal-Räthe, welche mit den Municipal-Beamten über die gemeinschaftlichen Interessen der Stadt berathschlagten, und den Magistratspersonen, welche an der Spitze der Verwaltung standen und die Beschlüsse dieser Räthe vollziehen ließen.

Was noch ferner beweiset, daß der Stand der Senatoren und der der Decurionen sich im Municipal-Rathe vermischten, ist, daß man nur eine Stammliste, nur ein Verzeichniß aufstellte, worin die Berathenden nach ihrer Würde, der Zeit ihrer Ernennung u. s. w. eingetragen wurden.

Ein Gesetz verordnete, in diese Liste zuvörderst einzutragen die Decurionen, welche die hohen Stellen, z. B. das Duumvirat, bekleidet hatten, und unter mehreren solchen, zuvörderst die ältesten, und so fort nach dem Ehren-Rang der Stellen[1]).

Die, welche keinen andern Titel führten, als den ihnen

sua propria subscriptione firmata .... insinuare. — (L. quotiens 15. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

1) Dignitates erunt spectandae, ut scribantur eo ordine, quo quisque eorum maximo honore in municipio functus sit; puta qui duumviratum gesserunt, si hic honor praecellat, et inter duumvirales antiquissimus quisque prior est. Deinde hi qui secundo post duumviratum honore in republica functi sunt. Post eos qui tertio et deinceps. Mox hi qui nullo honore functi sunt, prout quisque eorum in ordinem venerit. — (L. decuriones 1. D., lib. 50, tit. 3. de albo scrib.)

Digitized by Google

die Ernennung zur Curie gab, wurden alsdann nach der Zeitfolge ihrer Ernennung u. s. w. eingeschrieben.

Ein anderes Gesetz wies den ersten Platz denjenigen an, welchen der Kaiser selbst Würden ertheilt hatte [1]).

Wir haben gesehen, daß diese Würden durch die Titel clarissimus, illustris, spectabilis u. s. w. bezeichnet wurden.

Diese clarissimi aber waren Senatoren oder wurden es; folglich enthielt dieselbe Liste zugleich die Decurionen und Senatoren.

Wenn der Präfect den Versammlungen beiwohnte, so gab ihm das Gesetz den Vorrang, nach ihm kamen die Senatoren [2]).

Es ist also offenbar, daß die Senatoren den Versammlungen der Curie beiwohnten, und darin einen unterschiedenen Rang hatten.

Die Mitglieder der Versammlung stimmten nach der Ordnung, wie sie in der Liste auf einander folgten [3]).

Aus achtungsvoller Rücksicht setzte man in der Liste den Namen eines Decurio, der Kinder hatte, vor den Namen dessen, der keine hatte; und der Decurio, welcher die größere Anzahl Kinder hatte, stimmte früher [4]).

Unter gleichen Umständen gebührte der Ehren-Rang dem Decurio, welcher bei derselben Wahl die meisten Stimmen gehabt hatte [5]).

1) In albo decurionum in municipio nomina ante scribi oportet eorum qui dignitates principis judicio consecuti sunt; postea eorum qui tantum municipalibus honoribus functi sunt. — (L. in albo 2. D., lib. 50. tit. 3. de albo scrib.)

2) Praefectorum prima sit ante universos sedes: post eos senatorum. — (L. praefectorum 6. Cod. lib. 1. tit. 26. de off. praef.)

3) In sententiis quoque dicendis idem ordo spectandus est, quem in albo scribendo diximus. — (L. decuriones 1. D., lib. 50. tit. 3. de albo scrib.)

4) In albo decurionum praescriptis patrem non habenti filios anteferri constat. — (L. in albo 9. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

Sedet, qui plures liberos habet, in suo collegio primus sententiam rogatur caeterosque honoris ordine praecellit. — (L. spurii 6. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

5) Privilegiis cessantibus caeteris eorum causa potior habetur in sententiis ferendis, qui pluribus eodem tempore suffragiis jure decu-

Digitized by Google

Es sind noch Denkmäler übrig, welche die Form der Berathungen und ihre Abfassung andeuten [1]).

Die höchsten Magistratspersonen haben den Vorsitz gehabt, und jeder Decurio hat seine Meinung gesagt, verba fecit.

Die allgemeine Zustimmung der Versammlung ist ausgedrückt, und sie ernennt Einige zur Vollziehung des Beschlusses.

Endlich verordnet sie, daß dieser Beschluß in Erz gegraben werden solle.

Achtzehntes Capitel.

Vortheile, Vorrechte des Standes der Decurionen.

Es wird nicht unnütz seyn, einige der Vortheile anzuführen, welche die Mitglieder vom Stande der Decurionen für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Curialen oder als Magistratspersonen genossen.

Das Gesetz legte weder dem Decurio, noch seiner Familie so strenge Strafen auf, wie den andern Verurtheilten [2]).

rionis decorati sunt. — (L. spurii 6. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

1) Pelutini. Vestinis. In. Curia. Aug. Ordinem. Habentibus
..... Quod. Universi. Verba. Fecerunt
..... Ex. Consens. Universorum .....
Placere. Universis. Conscriptis .....
..... Tabulamque. Aeneam. Huius. Decreti. Verba. Conti
nentem. Offerri.
(Gruter, Inscript. t. 1. pars I. pag. 443. no. 6.)

Man sehe bei Gruter tom. 1. part. 1. pag. 446. no. 1. eine andere ähnliche Inschrift der Ferentiner, wo man lieset, daß sie den T. Pomponius Bassus zu ihrem Schutzherrn erwählten:

Quod. Universi. V. F. ..... Tabula.
Hospitali. Incisa. In. Hoc. Decreto. In. Domo.
Sua. Posita. Permittat.

2) Omnis ordo curialis in tormentis his quae reis debita sunt et ab ictibus plumbatum habeantur immunes. — (L. omnis 80. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Omnes judices provinciarumque rectores a consuetudine temerariae usurpationis abstineant sciantque neminem omnino principalium

Digitized by Google

Die Präfecten konnten einen Curial, wenn er eines Verbrechens angeschuldigt war, verhaften, aber nicht verurtheilen; sie mußten darüber bei dem Kaiser selbst anfragen, der über das Schicksal des Angeklagten entschied [1]).

Wenn ein Decurio verarmte, besonders in Folge der Ausübung öffentlicher Aemter, so hatte er ein Recht, auf Kosten des Staates ernährt zu werden [2]).

Die Decurionen empfingen als ehrenvolle Belohnung Austheilungen in Geld und Geldeswerth:

1) wenn ein junger Bürger das Kleid als Mann bekam;
2) wenn sie einer Hochzeits-Feier beiwohnten;
3) wenn eine neue Magistratsperson eingesetzt wurde;
4) wenn durch ein Decret erlaubt wurde, schlichten Bürgern ein öffentliches Denkmal zu widmen.

Diese Gebühren nannte man Sporteln; Anfangs wurden sie nur gegeben, weil es so gebräuchlich war. Plinius spricht davon in einem Briefe an Trajan; mehrere Inschriften bezeugen, daß dieser Gebrauch in Gallien Statt fand.

Ein in der Stadt Apt errichtetes Denkmal sagt, daß die Erben nach dem Willen des Erblassers jedem bei der Einwei-

ac decurionum, sub qualibet culpae aut erroris offensa plumbatorum cruciatibus esse subdendum. — (L. omnes 85. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Divus Hadrianus eos, qui in numero decurionum essent, capite puniri prohibuit: nisi qui parentem occidissent: verum poena legis corneliae puniendos mandatis plenissime cautum est. — (L. divus 15. D., lib. 48. tit. 19. de poenis.)

Decurionem in opus publicum dari non oportere manifestum est. (L. decurionem 8. Cod. lib. 9. tit. 47. de poenis.

Si matrem tuam decurionis filiam fuisse probatum fuerit, apparebit eam non oportuisse in ministerium metallicorum nec in opus metalli dari. — (L. si matrem 9. Cod. lib. 9. tit. 47. de poenis.)

1) Simili modo et in decurione erit probandum, quem punire sibi praeses permittere non debet, sed recipere eum in carcere et principi scribere de poena ejus. — (L. si quidem 1. D., lib. 4. tit. 4. quando appellandum.)

2) Decurionibus, facultatibus lapsis, alimenta decerni permissum est: maxime si, ob munificentiam in patriam, patrimonium exhauserint. — (L. decurionibus 8. D., lib. 50. tit. 2. de decur. et fil.)

Digitized by Google

hung von zwei Statuen gegenwärtigen Decurio zwei und siebenzig Denarien austheilten [1]).

Die Sammlungen der Inschriften, die Geschichte der Städte würden eine Menge näherer Angaben über die Sporteln [2]) und über die Stiftungen liefern, welche oft in Testamenten gemacht wurden, daß man am Geburtsfeste des Erblassers den Decurionen Geld oder Geldeswerth austheilen solle u. s. w.

Die Kaiser Severus und Antoninus hatten über folgende Frage zu entscheiden:

„Ein Erblasser hat verordnet, daß an seinem Geburtsfeste an die Decurionen Geld vertheilt werden solle.

Muß diese Austheilung immerwährend oder nur einmal Statt finden?"

Die beiden Kaiser entscheiden, daß sie jährlich geschehen solle. Ihre Entscheidung beweiset, daß solche Stiftungen oft vorkamen, und daß die Austheilungen gewöhnlich lange Zeit hindurch wiederholt wurden [3]).

Die Decurionen hatten Auszeichnungen und trugen besondern Schmuck, wie z. B. das laticlave (ein langes Kleid mit einem breiten Saume von Purpurfarbe).

1) Item. Statuas. Duas.
Patri. Quar
Statuarum. Dedic. Hered.
Ex. Forma. Testament.
Decur. Sing. X.LXXII.
Deder.
(Bosc. Geschichte der Stadt Apt. 1813. p. 94.).

2) . . . . Et. Sportulis. Datis. Dedica
verunt.

Diese in Narbonne gefundene Inschrift wird in tome I. de l'histoire générale du Languedoc. preuv., p. 8. no. 40., angeführt.

Ich habe diese beiden Inschriften vorzugsweise ausgesucht, weil sie der Geschichte zweier gallischen Städte angehören.

Man sehe übrigens: Marmi Pesaresi p. 15., Monaldini Institut. antiq. lapidar. p. 247.; Gruter Inscript. passim etc.

3) Cum quidam decurionibus divisiones dari voluisset, die natalis sui, divi Severus et Antoninus rescripserunt non esse verisimile testatorem de anno sensisse, sed de perpetuo legato. — (L. cum quidam 23. D., lib. 33. tit. 1. de ann. leg.)

Digitized by Google

Bei öffentlichen Feierlichkeiten bekränzten sie das Haupt mit Lorbeer.

Sie bewilligten auch durch Beschlüsse, achtungswerthen Bürgern die Ehre, solchen Schmuck zu tragen.

Neunzehntes Capitel.

Von den Präfecten, Grafen u. s. w.

Den Municipal-Beamten und den Ständen der Curie zur Seite erhob sich als Nebenbuhlerin die Gewalt der Agenten der Regierung.

Die Präfecten hatten besondere Verrichtungen, die sich, in Beziehung auf die Municipal-Beamten, darauf beschränkten, eine allgemeine Oberaufsicht zu führen, bisweilen die Wahlversammlungen zu leiten, und in einigen Fällen die geschehene Wahl zu genehmigen.

Ein Gesetz sagt uns, daß ehemals die Städte die Präfecten ernannten [1]).

Ich habe schon Gelegenheit gehabt, Beispiele von der Dazwischenkunft dieser Agenten der Regierung anzuführen.

Später nannte man sie Grafen [2]).

1) Praetores itaque tres numero in urbe rebus administrandis ab eo (senatu) praeficiebantur, isque actus sanctione legis procedebat. Neque vero in urbe solum, sed in aliis etiam civitatibus, a decurionibus ut vocabantur praefecti quidam (non tales quales hodie militaris praefectura novit, sed excellentiores quidam, quique aliam curam demandatam haberent) praeficiebantur. — (Leon, Novel. const. 47. quod alius.)

2) Cassiodor enthält mehrere Briefe und Formeln, die sich auf die Grafen der Städte beziehen.

So schreibt der König: „honoratis possessoribus et curialibus," um ihnen anzukündigen, daß er die Würde eines Grafen ihrer Stadt ertheilt hat.

Ut causis vestris ferat remedium et jussionibus publicis procuret effectum. — (Cassiodor. Variar. 7, 27.)

In einer andern Formel verkündigt er ebenfalls: „honoratis possessoribus et curialibus civitatis neapolitanae," daß er die Würde eines Grafen ihrer Stadt ertheilt hat.

Digitized by Google

Carl der Große selbst nannte seine Grafen: Präfecte [1]).

Aber, während der römischen Herrschaft, mischten sich weder die Grafen noch die Präfecten in die Verwaltung der Stadt: niemals wohnten sie den Municipal-Verhandlungen bei, die allein in der Befugniß der von der Curie oder sämmtlichen Einwohnern erwählten Magistratspersonen lagen.

Zwanzigstes Capitel.

Einschreiben der Schenkungen, Kaufverträge, Testamente, Entlassung aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt in die Municipal-Protocolle und Register.

Eine der wichtigen Verrichtungen, welche die römischen Institutionen den Curien und deren Magistratspersonen, den Duumvirn, Vorzüglichsten, Senatoren und dem Defensor der Stadt anvertrauten, war, bei Kauf-Verträgen, Testamenten, Annahme an Kindesstatt u. s. w., im Namen des Gesetzes einzuschreiten, und diese Handlungen amtlich zu beglaubigen.

Diese Municipal-Beamten waren beauftragt, sich von der Wahrheit der Verträge zu überzeugen, ihnen die gesetzliche Form zu geben, sie in die Municipal-Register oder Protocolle eintragen zu lassen, welche von den Römern mit den Namen **gesta, acta municipalia** bezeichnet wurden.

Illi nos comitivam neapolitanae civitatis per illam indictionem dedisse declaramus; ut vestra gubernatione laudatus alteram mereatur de nostro judicio dignitatem. — (Cassiodor. Variar. 6. 24.)

Die Formel, in Beziehung auf den Grafen selbst, giebt dessen Verrichtungen an: ut civilia negotia aequus trutinator examines .... tuae voluntati parent, peregrina commercia .... sed inter haec praeclara fastigia optimum esse judicem decet. — (Cassiodor. Variar. 6. 23.)

Endlich giebt ein Brief Theodorichs „comitibus defensoribus et curialibus ticinensis civitatis" auf, den Herulern ein Schiff und Lebensmittel zu liefern, um sich nach Ravenna zu begeben. — (Cassiodor. Variar. 4. 45.)

1) Praeses provinciae .... in quibus praesides sunt. — (Balus. Capitul. t. 1. lib. 5. cap. 381 u. 387.)

Digitized by Google

Die gleiche Förmlichkeit, welche die neuere Gesetzgebung vorschreibt, ist: das Protocolliren genannt worden.

Man findet mehrere, auf diese Protocolle Bezug habende Gesetze [1]).

Das vom Jahre 396 drückt sich so aus:

„Die Municipal-Protocolle gestatten wir nur in Gegenwart von drei Vorzüglichsten aufzunehmen, ungerechnet die Magistratsperson (duumvir) und den Schreiber. Diese Anzahl soll zur Beglaubigung der Protocolle pünktlich beobachtet werden; damit keine Gelegenheit zum Betrug gegeben sey und das Protocoll größere Rechtsgültigkeit habe [2])."

1) Donatio .... factis etiam adnectendis quae apud judicem vel magistratum conficiendi sunt. — (L. donatio 1. Cod. theod. lib. 8. tit. 12. de donat.)

Promulgatum dudum est, donationes nullo alio modo firmas posse detineri, nisi apud actorum contestationem confectae fuerint ....

Apud suum ordinarium judicem, vel si eum abesse contigerit, apud curatorem municipalesve ejusdem civitatis. — (L. promulgatum 3. Cod. theod. lib. 8. tit. 12. de donat.)

Data jampridem lege statuimus ut donationes, interveniente actorum testificatione, conficiantur .... cum igitur ne liberos quidem ac parentes lex nostra ab actorum confectione secernat, id quod necessario super donationibus apud acta conficiendis, jampridem statuimus, universos teneat. — (L. data 5. Cod. theod. lib. 8. tit. 12. de donat.)

A venerabili parente nostro statutum est invitas donationes esse, quae actorum indicia non haberent. — (L. a venerabili 6. Cod. theod. lib. 8. tit. 12. de donat.)

Magistratus conficiendorum actorum habent potestatem. — (L. magistratus 2. Cod. lib. 1. tit. 56. de magist. municip.)

Et agi apud defensores testamentorum insinuationes et donationum et quicquid aliud est monumentorum proprium ... et sive affuerit civitatis judex, sive non, nequaquam prohibeatur quispiam agere apud defensores quaedam monumenta in quibuscunque voluerit praeter illa sola quae jurisdictione egent et ex ipsa judicum auctoritate pendent. — (Auth. collat. 3. tit. 2. novel. 15. de defens. civit. cap. 3.)

2) Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium principalium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico; semperque hic numerus in eadem actorum testificatione servetur. Sic enim et fraudi non patebit occasio et veritati major crescit auctoritas. — (L. Municipalia 151. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

Digitized by Google

Im Jahre 415 ward verordnet, daß die ganze Verhandlung in das Municipal-Protocoll eingetragen werden solle, und daß dies in Ermangelung von Municipal-Beamten in Gegenwart des Defensors der Stadt geschehen solle [1]).

In unruhigen und unglücklichen Zeiten erlaubte endlich das Gesetz, die Protocolle in Gegenwart dreier Curiaten aufzunehmen [2]).

Annahme an Kindesstatt geschah vor der Curie [3]).

Das Inventarium über das Vermögen der Minderjährigen wurde in Gegenwart der Primaten (principalium), des Defensors und anderer öffentlichen Beamten aufgestellt [4]).

Es hat mir nicht allein nützlich, sondern selbst durchaus nöthig geschienen, die vorzüglichsten römischen Institutionen,

1) Gestorum quoque confectionem, sive ante traditionem, sive post traditionem fieri oportebit, ut instrumentum quo continetur munificentia, apud acta publicetur.

In hac quidem urbe apud magistratum census; in provinciis vero, apud provinciarum rectores, vel si praesto non fuerint, apud magistratus municipales; vel si civitas ea vel oppidum in quo donatio celebratur non habeat magistratus, apud defensorem plebis, in qualibet civitate fuerit repertus. Curatores civitatum ab hujusmodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate; sed jam allegatas apud curatores donationes et gesta confecta valere necesse est. — (L. donationes 8. Cod. theod. lib. 8. tit. 12. de donat.)

2) Illud etiam permoti justis allegationibus libenter adnuimus ut quia publico infortunio ad paucos redactus est ordinum numerus, in municipalium confectione gestorum sit firmitas, si apud tres curiales publico fuerint exceptore perscripta. — (L. novell. numidarum 1. tit. 23.)

3) Anian sagt über das Gesetz: quia non 2. Cod. theod. 6. lib. 5. tit. 1. de legit. haeredit.: uno patre natum, vel etiam adoptivum (id est gestis ante curiam adfiliatum).

4) Tutores, eodem momento, quo fuerint ordinati, mox audiant cognitores ut praesentibus primatibus, defensore, officiis etiam publicis, inventario solemniter facto, omne aurum et argentum et quicquid vetustate temporis non mutatur, si in pupilli substantia reperiatur, judicum et senatorum, officiorum etiam publicorum incestum signaculis, in tutissima, publica auctoritate sententia sine spe aliqua usurarum, custodia collocetur. — (L. tutores 4. Cod. theod. lib. 3. tit. 19. de administr.)

Digitized by Google

so wie die Municipal-Aemter und Formen anzudeuten, welche sich trotz den verschiedenen Einfällen fremder Völker und nach denselben in Gallien behauptet und erhalten haben.

Wenn also unter den ost- und west-gothischen Königen, unter den fränkischen, von Klodwig bis auf Carl den Großen, und selbst dessen Nachfolger, Magistratspersonen unter den Titeln: curiales,
duumviri,
municipales,
principales,
defensores civitatis,
curatores civitatis,
senatores,
honorati etc. etc.
vorkommen, wenn man die verschiedenen Bezeichnungen findet, welche die Curie,
den Stand der Curie,
die öffentliche Curie,
die Curie der Stadt,
den Stand,
den Senat,
die Municipal-Protocolle,
die Municipal-Verhandlungen,
die Urkunden (monumenta) andeuten, so wird man sich gern erinnern, daß diese Municipal-Aemter, Körperschaften, Formen, die identischen Reste der römischen Institutionen waren.

Ein und zwanziges Capitel.

Bitten, Berathschlagungen des Volks, der Körperschaften.

Daraus, daß die römischen Institutionen den Curialen, Decurionen, Senatoren die örtliche Verwaltung und die Sorge für die städtischen Angelegenheiten ausschließlich anvertrauten, darf man nicht folgern, daß die übrigen Einwohner sich über

Digitized by Google

die gemeinschaftlichen Interessen niemals hätten aussprechen können, und ohne Rechte wie ohne Einfluß gewesen seyen.

Diese Masse von Einwohnern, welche die Bevölkerung der Städte ausmacht, war aus vielen und verschiedenen Bestandtheilen gebildet.

Nach den Senatoren, Curialen oder Decurionen u. s. w. zählte man:

Die Grund-Eigenthümer, welche zwar die zur Stelle eines Decurio erforderlichen fünf und zwanzig Morgen Landes besaßen, aber nicht in die Curie aufgenommen waren;

die übrigen Grund-Eigenthümer, welche nicht zum Dienste der Curialen gewählt werden konnten, weil sie weniger als fünf und zwanzig Morgen Landes besaßen;

die Richter der verschiedenen Gerichtshöfe u. s. w.;

die Aerzte, Professoren, Rhetoren, Künstler u. s. w.;

die Cohortalen, Veteranen u. s. w.;

die Kaufleute, Handelsleute, Krämer u. s. w.;

und vorzüglich die Mitglieder der zahlreichen Körperschaften von Künstlern und Handwerkern, deren jede besondere, oft unter den vornehmsten Männern ausgewählte, Schutzherren hatte.

Diese beschützten die Collegien oder Körperschaften, von denen sie ernannt waren.

Die kaiserliche Regierung hatte nicht nur diese Vereine von Arbeitern, Fabrikanten, Kaufleuten, Künstlern desselben Handwerks geduldet, sondern vielmehr ausdrücklich gutgeheißen und einer regelmäßigen Organisation unterworfen, wodurch sie, wie es nöthig ist, beständig auf dieselbe einwirken und sie unter Aufsicht halten konnte.

Ich kann nicht umhin, von diesen Collegien oder Körperschaften eine Idee zu geben.

Alexander Severus unterwarf in Rom alle Individuen, welche eine Kunst oder ein Handwerk trieben, von den geringsten bis zu den wichtigsten, einer geregelten und bestimmten Polizei; jedoch erlaubte er ihnen, sich Defensoren oder Schutzherren zu wählen [1]).

1) Corpora omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caliga-

Digitized by Google

Im Jahre 364 bestätigte Valentinian der ältere alle den verschiedenen Körperschaften ertheilte Privilegien [1]).

Die der Bäcker war der besondere Gegenstand mehrerer Gesetze.

Constantius gab das, wodurch sie ihren Stand nicht wechseln durften [2]).

Die Söhne der Bäcker waren eben so, wie die der Decurionen, Cohortalen u. s. w. genöthigt, den Stand ihres Vaters zu ergreifen.

Vergeblich widmete sich ein Bäcker dem Dienste der Kirche; das Gesetz rief ihn zu seinem Handwerke zurück [3]).

riorum et omnino omnium artium; hisque ex sese defensores dedisse, et jussisse quid ad quos judices pertineret. — (Aelii Lampridii Alexander Severus cap. 38.)

1) Ea privilegia, quibus pro reverentia urbis aeternae varia corpora hominum, vel priscarum legum cautio, vel antecedentium principum fovit humanitas, magnifica sinceritas tua sciat vel confirmata esse arbitrio serenitatis nostrae, vel si in aliqua parte tituba-verint, restituta. — (L. ea privilegia 1. Cod. theod. lib. 14. tit. 2. de privil.)

2) Cunctis pistoribus intimari oportet, quod si quis forte possessiones suas putaverit in alios transferendas, ut postea se, rebus in abdito collocatis, minus idoneum adseveret, tanquam in locum ejus alio subrogando, nihil ei astutia, nec detestabilia commenta profutura sunt; sed in obsequio pistrini sine ulla excusatione durabit, nec ad ejus jura revocabuntur, si quas emptiones transcripserit. — (L. cunctis 1. Cod. theod. lib. 14. tit. 3. de pistoribus.)

Nulli liceat pistorum, supplicatione delata, subterfugiendi muneris impetrare licentiam. — (L. nulli 6. Cod. theod. lib. 14. tit. 3. de pistoribus.)

Ne cui, qui semel pistorum corpori fuerit deputatus, abscedendi qualibet ratione copia facultasque tribuatur, etiam si absolutionem ejus pistorium omnium labor et adsensus consessus convenisse videatur.

Ne illud quidem cuiquam concedi oportet, ut officina ad alium possit transitum facere. — (L. in speculis 8. Cod. theod. lib. 14. tit. 3. de pistoribus.)

3) Generaliter edicimus, nulli omnino ad ecclesias, ab declinanda pistrina, licentiam pandi. Quod si quis ingressus fuerit, amputato privilegio christianitatis, sicut se omni tempore ad consortium pisto-

Digitized by Google

Um den Betrügereien der Schiffermeister und Messer am Hafen der Tiber ein Ende zu machen, befahlen im Jahre 417 Honorius und Theodosius, daß alle fünf Jahre, mit Zustimmung der ganzen Körperschaft, ein Schutzherr gewählt werden solle, der durch polizeiliche Aufsicht Zucht [1]) und Ordnung unter ihnen handhabe, und die Kaiser spornten den Eifer dieses Aufsehers, indem sie ihm die Würde eines Grafen dritter Classe versprachen, wenn er sich derselben durch Thätigkeit und Geschicklichkeit würdig zeige.

Die wesentliche und Grund-Bedingung der Collegien und Corporationen, wodurch sie eine Art Daseyn in der politischen Ordnung erhielten, war die Erlaubniß, sich zu versammeln, um über ihre Rechte und besonderen Interessen zu berathen [2]).

Auch bezeugen die auf diese Collegien der Kaufleute, Handelsleute, Künstler und Arbeiter sich beziehenden Denkmäler oft, daß ihre Körperschaft die Befugniß hatte, sich zu versammeln.

Am Schlusse der Bezeichnung dieser Collegien liest man folgende Formel:

rum et posse et debere revocari. — (L. hac sanctione 11. Cod. theod. lib. 14. tit. 3. de pistoribus.)

Nullus ... ad clericale munus accedat neque monachis et monasteriis aggregetur, ut vinculum debitae conditionis evadat, non comperatus urbis Romae vel cujuslibet urbis alterius .... non exprimario, non aurarius cujus collegiatus sit vir .... — (Leg. novel. imp. Valent. tit. 12. de episc. judicio.)

1) Ad excludendas patronorum caudicariorum fraudes et portuensium furta mensorum unus e patronis totius consensu corporis eligatur qui per quinquennium custodiam portuensium suscipiat conditorum, clandestinum ad collegas signa missurus, ne quis ex specie fraus occulta vectorum pessimae qualitatis immutet; cui praemia ista deferimus, ut si optima fide administraverit munus injunctum, post expletas lustralis sollicitudinis metas, comitivae tertii ordinis honore cumulatur. — (L. ad excludendas 9. Cod. theod. lib. 14. tit. 4. de suariis.)

2) Quibusdam collegiis vel corporibus quibus jus coeundi lege permissum est, immunitas tribuitur. — (L. semper 5. D., lib. 50. tit. 6. de jur. immunit.)

Digitized by Google

Welche berechtigt sind, sich zu versammeln, oder welche erlaubterweise zusammenkommen [1]).

Bisweilen bezeichnet das Wort: publice dieses Recht der Körperschaft; man findet diesen Ausdruck in der Inschrift der Pariser Schiffer [2]).

Die aus öffentlicher Hochachtung, aus Dankbarkeit der Städte, Collegien, errichteten Denkmäler liefern vorzüglich vielfache und bisweilen rührende Beweise von den gegenseitigen Beziehungen, in welchen die Schutzherren und die ihrer schützenden Sorgfalt anvertrauten verschiedenen Körperschaften oder Collegien während der römischen Herrschaft zu einander standen.

Die Schiffer der Rhone und Saone hatten zum Schutzherrn den Q. Julius Severinus, einen sehr ausgezeichneten

1) ..... Meleagri. Invl vir Aug.
C. C. C. Aug. Lug. Patrono. Ejusdem.
Corpor. Item. Patrono. Omnium.
Corpor. Lug. Licite. Coeuntium.
(Gruter., Inscript. t. 1. pars 1. pag. 399. no. 4.)
M. Aurelio. Masculo. V. E.
Ob. Eximiam. Praesidiatus. Ejus.
Integritatem .....
Colleg. III.
Quibus. Ex. S. C. C. P. Est.
Patrono. Dignissimo.
(H. Bouche, Chorographie de Provence t. I. p. 121.)

Diese Inschrift, die man in den Ruinen der ehemals großen und sehr volkreichen Stadt Cimiez an den Ufern des Var fand, wird von Honoré Bouche in seinem gelehrten Werke über die Geschichte der Provence mitgetheilt; aber dieser Geschichtsschreiber, der zugleich ein geschickter Alterthumsforscher gewesen zu seyn scheint, erklärte die Buchstaben S. C. C. P. unrichtig. Ich glaube, man muß sie so auslegen: Senatus Consulto Coire Permissum.

Collegium. Fa
brum. Quib. Ex. S. C.
Coire. Licet.
L. D. D. D.
(Gruter., Inscript. t. 1. pars 2. pag. 432. no. 1.)

2) Nautae. Parisiaci.
Publice. Posierunt.
(Mém. de l'acad. des inscript. et belles lettres t. 1.)

Digitized by Google

Mann, dem die Versammlung der drei Theile Galliens zwei Statüen errichten ließ [1]).

Dieselbe Versammlung gab dem L. Besius Superior, Steuer-Empfänger von Gallien, ein feierliches Zeugniß der Achtung und Dankbarkeit; er war ebenfalls Schutzherr der Schiffer von der Rhone und Saone [2]).

Ein Denkmal bezeugt die Dankbarkeit der Saone-Schiffer gegen L. Taurinus Florentius, Steuer-Empfänger von Gallien, ihren Schutzherrn [3]).

Die Schiffer der Durance [4]) und die Utriculatier [5]) hatten den kaiserlichen Sevir, M. Fronto, in der Kolonie Aix, zum Schutzherrn.

Bisweilen war ein und derselbe mächtige Mann der Schutzherr aller Körperschaften einer Stadt.

1) Man sehe weiter unten Capitel 29.

2) Man sehe dasselbe Capitel.

3) L. Tauricio. Florentii. .....
Tauridi Tauriciani.
Filio.
Veneto. Alectori. Galliae.
Patrono. Nautarum.
Araricorum.
(Gruter., Inscript. t. I. pars 2. p. 471. no. 9.)
Man sehe die Seite 84 Note 1. angeführte Inschrift.

4) M. Frontoni. Eupor.
IIIIl. Vir. Aug. Col. Lvlih.
Aug. Aquis. Sextiis. Navicular.
Mar. Arel. Curat. Eiusd. Corp.
Patrono. Nautar. Druenti.
Corum. Et. Utricularium.
Corp. Ernaginensium.
(H. Bouche, Chorographie de Provence t. I. p. 182.)

5) Die Utricularier waren Schiffer, welche Schläuche, d. h. aufgeblasene Thierhäute, zur Erbauung von Barken oder Brücken anwendeten. Diese mit Luft angefüllten Schläuche konnten wegen ihrer Leichtigkeit die zur Erbauung kleiner Schiffe oder Brücken nöthigen Holzstücke über dem Wasser erhalten.

M. Calvet aus Avignon, correspondirendes Mitglied der Academie der Inschriften und schönen Wissenschaften, gab 1766 eine Abhandlung über die Utricularier von Cavaillon heraus, welche sehr interessante Umstände über die Collegien derselben enthält.

Digitized by Google

Eine zu Lyon gefundene Inschrift liefert ein Beispiel davon; sie schmückt ein dem Andenken eines kaiserlichen Sevirs, Schutzherrn aller Körperschaften, die sich versammeln durften, errichtetes Denkmal [1]).

Außer diesen Schutzherren von hohem Rang gehorchten die Körperschaften Präfecten, Consuln, Curatoren, welche eine mehr oder minder genaue Aufsicht über sie führten, sich in Erfüllung ihrer Pflichten behaupteten, nöthigenfalls ihre Interessen und Rechte vertheidigten, und gegen deren Verletzung Einspruch thaten.

Mehrere Inschriften beziehen sich auf die Präfecte der Körperschaften von Künstlern und Handwerkern [2]).

Die Geschichte des heil. Einsiedlers Ampelius, der im fünften Jahrhundert lebte, erwähnt Consuln oder Oberhäupter der Schlosser [3]).

Aus einer Inschrift sehen wir, daß Regulianus zugleich Curator und Schutzherr mehrerer Körperschaften zu Lyon war [4]).

1) D. M.
Et. Memoriae. Aeternae.
C. Vlatti. Meleagri LIIIL. Virg. Aug.
C. C. C. Aug. Lug. Rateno. Eiusdem.
Corporis. Item. Patrono. Omnium.
Corpor. Lug. Licite. Coeuntium.
(Spon. Miscell. sect. 5. p. 170.; Muratori, Inscript. suppl. t. II. p. 239.)

2) Zu Narbonne: Gallo. Aed. F. C.
Aris. Praef. Fabrum.
(Histoire du Languedoc t. I. preuves col. 11. no. 62.)

3) Ferrifabrorum consulibus. — (Act. SS. 14. Maii t. III. p. 167.)

4) ..... Reguliano. Eq. R. Diffus.
Oleario. Ex. Baetica. Curatori. Eiusdem.
Corporis. Neget. Vinario, Lugdun.
In. Canabis. Consisten. Curatori. Et. Pa
Trono. Eiusdem. Corporis. Patrono IIIIL. vir.
Lugduni. Consistentium.
(Gruter., Inscript. t. I. pars 2. p. 466. no. 7.)
Ob. Memoriam. Patris. Sui. Dec. VII. Collegi.
Fabrum. M. R. H — S. ∞ N. Liberalitate. Dona
Vit. Sub. Hac. Conditione. Ut. Quot
Annis. Rosas. Ad. Monumentum. Eius. Defe
Rant. Et. Ibi. Epulentur.
(Gruter., Inscript. t. I. pars 2. p. 748. no. 11.)

Digitized by Google

Bisweilen hatten die Oberhäupter oder Aufseher der Körperschaften das Recht, den Titel Decurio anzunehmen.

Auf einem Denkmale zu Lyon liest man:

„Julius Marcianus, Decurio vom Colleg. der Centonarier der kaiserlichen Kolonie Lyon.“ [1])

Die Decurionen vom Colleg. der Künstler sind in einer Inschrift genannt; man vermacht ihnen eine Summe, deren Ertrag eine jährliche Bestimmung hat [2]).

Ich habe oben von den Schutzherren gesprochen, deren Amt fünf Jahre dauerte; mehrere Denkmäler bezeugen, daß es solche Beamten gab.

Diese Umstände, denen ich noch viele andere hätte beifügen können, habe ich anzuführen für nöthig erachtet, um das Recht nachzuweisen, welches dem Volke in den Städten geblieben war, seine Wünsche auszudrücken, selbst zu berathschlagen, und an die Curie oder den Stand der Decurionen Bittschriften einzureichen.

So bezeugt eine Inschrift, daß auf das Verlangen des Volkes, der Stand (ordo) möge einem Bürger die Ehre des biga, oder zweispännigen Wagens, erweisen, demselben durch Beschluß eine Statüe zu Pferde zuerkannt wurde [3]).

1) Jul. Marcianus. Dec. (urio) C. (ollegii) C. (entonariorum) Col. (oniae) Aug. (ustae) Lug. (dunensis) — (Gruter., Inscript. t. I. pars 2. p. 422. no. 10.)

2) Hic. Coll. Fabr. M. R. H — S XXX. N. Su. Dedit.
Ex. Quor. Reditu. Quodannis. Decurionib.
Coll. Fabr. M. R. In. Aede. Neptumni. Quam. Ipse.
Extrucxit. Die. Neptumnaliorum. Praesentibus.
Sport. Bini. Dividerentur. Et. Dec. XXVIII. Suae.
.... Centeni. Quinquageni. Quodannis. Darentur.
Ut. Ex. Ea. Summa. Sicut. Soliti. Sunt. Aream. Publi
Ciorum. Flaviani. Et. Italici. Filiorum. Et. Arcam.
In. Qua. Posita. Est. Flavia. Salutaris. Uxor. Eius.
Rosis. Exornent. De. XXV. Sacrificiendo. Ex.
XX. H — S. Et. De. Reliq. Ibi. Epulentur. Ob. Quam.
Liberalitatem. Coll. Fabr. M. R. .....
(Gruter., inscript. t. I. pars 2. p. 460. no. 3.)

3) Omnibus. Honor.
Nitide. Functo. Ob.

Digitized by Google

In Spanien bewilligte der Stand der Decurionen in der Stadt Maxia einem seiner Mitglieder die Ehre der biga auf Geheiß des Volks [1]).

Der Stand (ordo) in Lyon berief einen seiner Mitbürger zu einer hohen Stelle auf Verlangen des Volks [2]).

Man findet die Verwendung des Volks von Nîmes in der einem Bürger dieser Stadt, welcher alle Municipal-Stellen bekleidet hatte, erzeigten Ehrenbeweisung [3]).

Insignem. Eius. Editionem.
Muneris. Bidui. Populo.
Postulanti. Bigam.
Placuit. Equest. Statua.
Decreto. Ordinis. Eam.
Ornari.
L. D. D. D.

1) T. Marcellino. T. F. Ex.
Ordine. Decur. Mar
Ciae. Coloniae. Omnib.
Hon. In. Reb. Sua. Func.
Et. Multa. Liberal. In.
Pop. Suum. Uso. Ordo. De
Curion. Populo. Impe
Rante.
(Gruter., inscript. t. I. pars 1. p. 435. no. 3.)

2) Ornamentis. Suffrag.
Sanct. Ordinis. Hono
Ratus. II.vir. Designatus.
Ex. Postul. Populi. Ob. Hono
Rem. Perpetui. Pontif. Dat.
(Gruter., inscript. t. I. pars 1. p. 431. no. 1.)

3) L. Julio. Q. F. Vol.
Nigro.
Aurelio. Servato.
Omnibus. Honoribus.
In. Colonia. Sua.
Functo.
IIIIviri. Corporati.
Nemavsenses.
Patrono.
Ex. Postulatione. Populi.
L. D. D. D.
(Histoire du Languedoc t. I. p. 11. no. 57.)

Digitized by Google

Der Stand (ordo) der Vocontier bestimmte dem Sextus Vencius Juvencianus eine öffentliche Ehrenbezeugung mit Zustimmung und auf Verlangen des Volks [1]).

Obgleich die Mitglieder der verschiedenen Körperschaften und die andern Einwohner, die nicht Curialen waren, zu keinen Municipal-Aemtern berufen wurden, so ist doch gewiß, daß sie niedere Stellen erhalten konnten, welche von der Municipal-Behörde abhingen.

Ein Gesetz zählt eine große Anzahl Handwerker und Künstler auf, welche es von allzu mühsamen Aemtern oder Stellen frei spricht; welches vermuthen läßt, daß die übrigen Handwerker oder Künstler kein Recht auf Befreiung hatten [2]).

Ich glaube endlich eine ziemlich hohe Idee von der Wichtigkeit dieser Körperschaften oder Collegien in der politischen Ordnung zu geben, wenn ich sage, daß ihnen das Gesetz

1) Sex. Vincio. Juventiano.
Flamini. Div. Aug.
. . . . . .
Ordo. Vocontiorum.
Ex. Consensu. Et Postulatione. Populi.
Ob. Praecipuam. Eius. In. Edendis. Spectaculis. Liberalitatem.
(H. Bouche, Hist. de Provence t. I. p. 465.)

2) Quibusdam aliquam vocationem munerum graviorum conditio tribuit, ut sunt:

Mensores.	Fabri sagittarii.	Lapidarii.	Librarii quoque qui docere possint.
Optio.	Aerarii.	Et hi qui calcem cocunt.	Et horreorum librarii.
Valetudinarii.	Bucularum structores.	Et qui sylvam infindunt.	Et librarii depositorum.
Medici.	Carpentarii.	Qui carbonem caedunt ac torrent.	Et librarii caducorum.
Capsarii.	Scandularii.	Lanii venatores.	Et adjutores corniculariorum.
Et artifices.	Gladiatores.	Victimarii.	Et stratores.
Et qui fossam faciunt.	Aquilices.	Et optio.	Et polliones.
Veterinarii.	Tubarii.	Fabricae.	Et custodes armorum.
Architectus.	Cornuarii.	Et qui aegris presto sunt.	Et praeco.
Gubernatores.	Arcuarii.		Et boccinator.
Naupegi.	Plumbarii.		
Ballistarii.	Ferrarii.		
Specularii.			

Hi igitur omnes inter immunes habentur. — (L. quibusdam D., lib. 50. tit. 6. de jur. immunit.)

Digitized by Google

nicht nur gestattete, beträchtliche Vermächtnisse anzunehmen, sondern auch diejenigen Mitglieder, die ohne Testament und ohne gesetzmäßige Erben starben, ohne weiteres zu beerben [1]).

Ich werde noch viele Beweisstellen anführen, aus denen sich das Recht und der Gebrauch der Städte-Einwohner ergiebt, sich zu versammeln und Berathungen zu halten; allein dies Recht fließt aus so bekannten Grundsätzen, daß es hinreichen wird, die beständige Ausübung desselben in den gallischen Städten während der römischen Herrschaft zu beweisen.

Zwei und zwanzigstes Capitel.

Das Recht, Bitten einzureichen, durch das Gesetz geheiligt. Mittel, welche die Kaiser anwendeten, um die Wahrheit zu erfahren.

Die Gesetze heiligten zu Gunsten der gallischen Städte das Recht, Bitten einzureichen.

„Jede Stadt soll die Befugniß haben, Abgeordnete an uns zu schicken, wann sie will [2]).

„Jedesmal, wenn es sich davon handelt, Abgeordnete zu schicken, befehlen wir, daß es in Folge einer in der Versammlung sämmtlicher Curialen gehaltenen Berathung geschehe [3]).

„Wenn mehrere Städte uns Vorstellungen zu machen wünschen, so mögen sie nicht einzeln Abgeordnete schicken, son-

1) Si quis navicularius sine testamento et liberis vel successoribus defunctus sit, haereditatem ejus non ad fiscum sed ad corpus navicularium, ex quo fatali sorte subtractus est, deferri praecipimus. — (L. si quis navicularius 1. Cod. lib. 6. tit. 62. de haered.)

2) Quaecunque civitas legatos ad sacrarium nostrum voluerit ordinare, libera ei tribuatur facultas. — (L. quaecunque 8. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat. et decret.)

3) Quotiens legatio destinatur universos curiales praecipimus, qui intra urbem consistunt .... in loco curiae convenire et decreta sua propria subscriptione firmata .... — (L. quotiens 15. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat. et decret.)

Digitized by Google

dern drei Männer aus der Provinz wählen, um solche zu überbringen" [1]).

Man hat das offene Verfahren des Kaisers Alexander Severus nicht genug gelobt, und besonders haben es die Fürsten nicht genug befolgt. Er machte die Namen der Statthalter, welche er den Provinzen zu geben gesonnen war, im Voraus öffentlich bekannt, und ermahnte das Volk, sie bei ihm anzuklagen, wenn sie eines Verbrechens schuldig wären [2]).

Dasselbe kann man von dem Gesetze Constantins sagen: „Wer sich getraut," sagt dieser Kaiser, „die Unredlichkeit oder Ungerechtigkeit der Richter, Grafen, Hof- oder Palastbeamten klar zu beweisen, komme sicheren Muthes zu mir; ich werde selbst alle seine Klagen anhören, und wenn er beweist, daß sie gerecht sind, nicht allein die Schuldigen strafen, sondern auch denjenigen, welcher mir die Wahrheit offenbart hat, mit Würden und Geschenken belohnen" [3]).

Solche Gesetze bedürfen keiner Erläuterung; es liegt etwas Großes und Volksthümliches in dem Gefühle, welches Constantin ausdrückt; wenn auch dieses Gesetz den Unterdrückten

1) Sed tractatu habitoque conventu tres e provincia, qui petitiones advehant, delegentur. — (L. cum desideria 7. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat. et decret.)

2) Ubi aliquos voluisset vel rectores provinciae dare, vel praepositos facere, vel procuratores, id est, rationales ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus; si non probasset, subiret poenam capitis; dicebatque grave esse, quum id christiani et judaei facerent in praedicandis sacerdotibus qui ordinandi sunt, non fieri in provinciarum rectoribus, quibus et fortunae hominum committerentur et capita. — (Ael. Lamprid. Alex. Sever. 45.)

3) Si quis est cuiuscunque loci, ordinis, dignitatis, qui se in quemcunque judicum, comitum, amicorum vel palatinorum meorum aliquid veraciter et manifeste probare posse confidit, quod non integre atque juste gessisse videatur, intrepidus atque securus accedat; interpellet me, ipse audiam omnia, ipse cognoscam: et si fuerit comprobatum, ipse me vindicabo de eo qui me usque ad hoc tempus simulata integritate deceperit.

Illum autem, qui hoc prodiderit, et comprobaverit, et dignitatibus et rebus augebo. — (L. si quis est 4. Cod. theod. lib. 9. tit. 1. de accusat.)

Digitized by Google

nicht Muth einflößte, so jagte es doch wenigstens den kleinen Tyrannen einigen Schrecken ein; der Grundsatz, daß die Agenten der Regierung verantwortlich seyen, war offenkundig aufgestellt. Ich weiß nicht, ob dies Gesetz oft in Ausübung kam, aber ich weiß, daß Turin[1]), welcher angeklagt war, Geld, und noch dazu von beiden Partheien zugleich empfangen zu haben, auf Betreiben des Kaisers Alexander Severus verurtheilt ward. Man band ihn an einen Schandpfahl und er ward durch den Rauch von grünem unter ihm angezündeten Holze erstickt. Ein öffentlicher Herold rief aus: „Der wird durch Rauch hingerichtet, welcher mit Rauch Handel trieb."

Drei und zwanzigstes Capitel.

Einführung der christlichen Religion in Gallien.

Als ich der großmüthigen Politik der Römer eine gerechte Huldigung darbrachte, weil sie die Völker, die der Sieg ihnen unterworfen hatte, zu der Würde und den Rechten römischer Bürger erhoben, und sie an den Vortheilen der Civilisation Antheil nehmen ließen, vergaß ich nicht, daß das Christenthum in mehreren Ländern vollendete und vervollkommnete, was Rom glücklich begonnen hatte.

Wer könnte ohne Staunen und Verwunderung den großen und interessanten Zeitpunct betrachten, wo das Christenthum sich den Nationen verkündigte! Man sollte sagen, Rom habe

1) Quum .... Turinus suffragium promisisset, dixissetque, se quaedam imperatori dixisse, quum nihil dixisset, sed in eo pendere ut adhuc impetraret, eventum vendens; ..... Turinusque ab illo qui meruerat, fumi venditor, ingentia praemia percepisset: accusari eum Alexander jussit, probansque per testes omnibus et quibus praesentibus quid accepisset et quibus audientibus quid promisisset, in foro transitorio ad stipitem illum ligari praecepit, et fumo opposito quem ex stipulis atque humidis lignis fieri jusserat, necavit, praecone dicente: fumo punitur, qui vendidit fumum. — (Ael. Lamprid. Alexand. Sever. 36.)

In der teutschen Uebersetzung ist man dem französischen Texte treu geblieben, obgleich derselbe die lateinische Stelle nicht richtig giebt. A. d. U.

Digitized by Google

nur darum die ganze Erde erobert, ihr seine Gesetze und Sprache gegeben, um dem zur Wiedergeburt des Menschengeschlechts bestimmten Evangelium den Weg zu bahnen, damit die Lehre des Himmels den Sterblichen in derselben Sprache verkündigt werde, in welcher sie die Befehle und Gesetze der irdischen Herren empfingen.

Das erobernde Rom, umgeben mit der vollen Rüstung des Krieges, bewaffnet mit dem Schwerte der Zerstörung, hatte Schrecken und Tod in seinem Gefolge; die Zeichen seines Sieges waren immer mit dem Blute der Völker befleckt.

Einige arme und einfache Menschen unternahmen es, die ganze Welt einer moralischen Gewalt, einer unsichtbaren Macht zu unterwerfen; sie hatten keine anderen Waffen, als das Wort, aber sie boten ihr eignes Blut als Zeugniß der Wahrheit dar; selbst überzeugt, überzeugten sie leicht die Völker; selbst glaubend, fanden sie Glauben.

Ich werde auf keine Erörterung darüber eingehen, welche Bischöfe zuerst die Wohlthat der christlichen Religion nach Gallien brachten; ich überlasse es den frommen Gelehrten, die schwierige und kühne Wahl unter den Meinungen zu treffen.

Das aber ist sicher und unbestreitbar, daß Männer ohne Wissenschaft, ohne Hülfsmittel, ohne Kunst, ohne Schutz, ohne Vermögen, ohne Gefährten plötzlich in unseren Gegenden erscheinen, die Einheit Gottes, die reine und zugleich strenge Moral des Evangeliums, die Verleugnung weltlicher Freuden, die Entsagung der irdischen Güter predigen; ihre Lehre ergreift und unterwirft die Städte, Provinzen, Königreiche. Kamen ihnen bei solchen Fortschritten Wunder zu Hülfe? Das größte von allen war vielleicht, daß sie deren nicht bedurften.

Sonderbar merkwürdiges Zusammentreffen! In dem Augenblicke, wo die nordischen Horden in Bewegung waren und sich zum Angriffe rüsteten, wo die Barbaren drohten, im Westen und Süden die Civilisation, welche Sitten und Gesetze des alten Roms gegründet hatten, bis auf die letzte Spur zu verlöschen, fand das neue Rom, das von dem vergangenen Ruhme beinahe nichts als das Ansehen eines großen Namens übrig behalten, in dem Eifer des geistlichen Hirten eine Hülfe,

Digitized by Google

die früher oder später das Unglück der feindlichen Einfälle zu mildern oder wieder gut zu machen bestimmt war.

Die kriegerischen Horden rückten zahllos heran, verbreiteten nach allen Seiten Raub und Zerstörung, Mord und Brand; und aus der heiligen Stadt zog eine kleine Schaar friedlicher Gesandten, stark durch ihre Tugend, ihre Ueberzeugung und ihren glühenden Bekehrungseifer. Mitten unter Gefahren, Hindernissen, Kriegen, trotzten sie der Armuth, der Verachtung, den Martern der Hinrichtung, um Friede, Menschenliebe, Tugend zu predigen; ihre heilige Hingebung erschrak nicht vor dem Tode; es gelang.

Allein wahr ist's: die Institutionen, die Rom den ihm unterworfenen Völkern gegeben hatte, begünstigten wesentlich die Fortpflanzung des Christenthums, und bald boten sie ihm menschliche Hülfe dar.

Sobald die Religion ihre Eroberungen gesichert hatte, nahmen die Städte, wo ein Senat war, einen Bischof an; die politische Gebiets-Eintheilung ward zugleich die geistliche; was aber besonders die Magistratspersonen, das Volk und die Geistlichkeit einander näher brachte, was sie durch gemeinschaftliche und unzertrennliche Bande vereinte, das war, wie ich bereits gesagt habe, die Ausübung des Municipal-Rechts, die Mitwirkung der Stimmen des Volks bei der Wahl der ersten geistlichen Oberhäupter.

Bald wendete man dieselbe Form bei den Bischofswahlen an, deren man sich für die Ernennung des Defensors der Stadt bediente.

Wir haben gesehen, daß der Defensor der Stadt durch die Stimme des Bischofs, der Geistlichkeit, der Geehrten, der Mitglieder der Curie, der Grundeigenthümer, Gutsbesitzer, überhaupt der gesammten Einwohnerschaft der Stadt gewählt wurde.

Die Befugniß, die also dem Volke zustand, bei der Wahl der Bischöfe mitzuwirken und sich geistliche Oberhäupter eigner Wahl zu geben, war das schönste, edelste, theuerste und nützlichste unter allen Municipal-Rechten. Die beständige Ausübung dieser Befugniß, in Frankreich während mehr als tausend Jahren, bezeugt klar und unwidersprechlich das Recht selbst.

Digitized by Google

Dieses Recht, welches bei einer so wichtigen und feierlichen Gelegenheit ausgeübt wurde, verband sich mit dem Rechte der Stellvertretung, als die unter Mitwirkung der Magistratspersonen und des Volks erwählten Bischöfe zu den Nationalversammlungen berufen wurden.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Ursachen und Beweggründe, warum man das Volk bei den Bischofswahlen mitstimmen ließ.

Die christliche Religion, welche auf den Grundsätzen der Gleichheit vor Gott, der Brüderschaft unter den Menschen beruht, mußte wohl in ihren Fundamental-Institutionen diese Grundsätze heiligen. Als die zur neuen Religion Bekehrten die Gewalt eines Kirchenhaupts anerkennen sollten, wer konnte ihm diese Gewalt übertragen, als die Gläubigen selbst, die ihm gehorchen sollten? Durch die Municipal-Institutionen war man gewöhnt, die Stimmen des Volkes zu befragen und zu achten. Also wurden die ersten Häupter der geistlichen Hierarchie durch eben diese Stimmen zu den Würden, womit die geistliche Gewalt verbunden war, berufen und erhoben.

Der Bischof von Rom, welcher späterhin ausschließlich den Titel: Papst annahm, den Anfangs auch die übrigen Bischöfe führten, ward auf dieselbe Weise erwählt, nämlich durch die Stimmen der Geistlichkeit und des Volks.

Ueber diese Wahlform werden sich vielleicht diejenigen wundern, die in der Kirchengeschichte nicht genug bewandert sind; allein sie war die einfachste, natürlichste, die einzige ohne Zweifel, die für das Interesse der Religion paßte.

Ich werde besonders bei den nähern Umständen der Kirchenwahlen verweilen, nicht daß ich gesonnen wäre, das Recht der christlichen Völker in dieser Hinsicht zu untersuchen, sondern weil die zahlreichen und beständigen Thatsachen das Daseyn eines volksthümlichen Stimmrechts beweisen, und folglich das Daseyn einer Municipal-Gewalt oder Verwaltung, die zur Ausübung dieses Rechts unumgänglich nöthig war.

Digitized by Google

Eben so wie das heidnische Rom verlangte, daß die seinem Gehorsam unterworfenen Städte eine mit der seinigen übereinstimmende Verwaltung haben sollten, verlangte auch, wie es scheint, das christliche Rom, daß die Art und Weise der Bischofswahl in den verschiedenen Ländern der Christenheit nach der Papstwahl geregelt werde.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Form der Papst-Wahlen.

Die Formen der Papstwahl und die der Wahl aller Bischöfe der Christenheit waren dieselben.

Die canonischen Regeln der Concilien verordneten zur Gültigkeit der Wahl die Vereinigung der Stimmen der Geistlichkeit und des Volks [1]).

Es würde schon hinreichen, die in dem Tagebuche der Päpste enthaltene Formel anzuführen, nach welcher während tausend Jahren die Wahlen vorgenommen wurden.

„Wir in Gemeinschaft nach dem Gebrauch Versammelten, nämlich, alle Priester und Großen der Kirche und die ganze Geistlichkeit, so wie die Magistratspersonen und das Heer, die ehrbaren Bürger und die Gesammtheit des Volks dieser von Gott erhaltenen Stadt Rom,

vom Kleinsten bis zum Größten,

haben gemeinschaftlich gewählt, und die Wahl ist zu Gunsten des sehr heiligen u. s. w. ausgefallen.

„Dieser Beschluß ist von uns gefaßt, und durch unsere Unterschrift beglaubigt worden" [2]).

1) Baronius giebt den Grundsatz und den Gebrauch zu: An. 254. „rogabantur singulorum sententiae, eorum itidem vota et testimonium explorabantur, qui plebis totius vicem repraesentarent." — (Baron. Annal. t. II. p. 625.)

2) Decretum de electione pontificis.

.... In unum convenientibus nobis, ut moris est, id est cunctis sacerdotibus ac proceribus ecclesiae et universo clero atque optimatibus et universa militari praesentia, seu civibus hone-

Digitized by Google

Die Folge der Unterschriften ist so geregelt:
Die ganze Geistlichkeit,
die Magistratspersonen,
die Militairpersonen
und die Bürger.

Die Unterschrift der Laien ist dieselbe, wie die der Priester.

„Ich habe in den von uns gefaßten Beschluß zur Wahl des .... eingewilligt und unterschrieben.“ [1])

stis et cuncta generalitate populi istius a Deo servatae Romanae urbis, si dici est a parvo usque ad magnum, in personam sanctissimi .... Deo cooperante, et beatorum apostolorum annisu, concurrit atque consentit electio. .... Cujus et decretum solemniter facientes et desideria cordium circa ejus electionem manuum subscriptionibus confirmantes .....

Hoc vero decretum a nobis factum subter, ut praefatum est, manibus propriis roborantes, in archivo dominico nostrae sanctae romanae ecclesiae, scilicet in sacro lateranensi scrinio, pro futurorum temporum cautela recondi fecimus. .....

Ill. humilis presbyter sanctae romanae ecclesiae huic decreto a nobis facto in ill. sanctissimum ..... consensi et subscripsi.

Similiter totus clerus et optimates et milites seu cives subscribunt. — (Liber diurnus roman. pontific. — Hoffman. Nov. script. collect. t. II. p. 29.)

1) Relatio de electione pontificis ad principem.

Cum non sine divinae misericordiae nutu sit, ita post mortem summi pontificis, in unius electionem omnium vota concurrere et convenire consensum, ut nullus inveniretur qui discors posset existere...

Obeunte itaque beatissimae recordationis papa nostro ill. in electionem ill. venerabilis ...., omnium, Deo volente, declinavit assensus .....

Subscriptio sacerdotum.

Ego ill. misericordia Dei presbyter sanctae romanae ecclesiae huic decreto a nobis facto in ill. venerandum ... et electum nostrum consentiens subscripsi.

Et subscriptio Laicorum.

Ego ill. pietatis vestrae servus, huic decreto a nobis facto in ill. venerandum ..... et electum nostrum consentiens subscripsi.

(Liber diurnus roman. pontific. — Hoffman. Nov. script. collect. t. II. p. 34.)

De electione pontificis ad Exarchum.

Domino excellentissimo .... presbyteri, Diaconi, et familiaris universus clerus, axiomati etiam seu exercitus et populus hujus romanae urbis supplices ....

Digitized by Google

Die Briefe an die verschiedenen geistlichen und weltlichen Behörden, um ihnen die Wahl des Papstes anzuzeigen, waren im Namen der Geistlichkeit und der Laien geschrieben [1]).

Dasselbe Tagebuch der römischen Päpste enthält die Formeln der Antworten auf die Schreiben, die man bei Ernennung der Bischöfe in Italien an sie richtete.

Die Päpste antworteten der Geistlichkeit, dem Stande und dem Volke, ihren lieben Brüdern und Söhnen, den Priestern, Diaconen, Geistlichen, den Geehrten und Gutsbesitzern und dem ganzen Volke [2]).

In uno convenientibus, ut moris est, familiaribus cleri et plebis, procerum etiam et militaris praesentiae, si dici est, a parvo usque ad magnum in personam ill.... concurrit atque consentit electio .....

Subscriptio sacerdotum.

Ego ill. humilis archipresbyter sanctae romanae ecclesiae huic decreto in ill. sanctissimum ... electum nostrum consentiens subscripsi.

Subscriptio laicorum.

Ego ill. in Dei nomine Consul huic decreto a nobis facto in ill. sanctissimam ..... electum nostrum consentiens subscripsi.

(Liber diurnus roman. pontific. — Hoffman. Nov. script. collect. t. II. p. 37.)

1) De electione pontificis ad archiepiscopum Ravennae.

.... In unum quippe post triduum, ut moris est, convenientibus nobis, id est, sacerdotibus et reliquo omni clero, eminentissimis consulibus et gloriosis judicibus ac universalitate civium et florentis romani exercitus .... electionis vota contulimus.

De electione pontificis ad Apocrisiarium Ravennae.

Cui post transitum, ut moris est, die tertia convenientibus nobis, id est, clero, axiomaticis etiam, et generalis militiae ac civium universitate .... — (Liber diurnus roman. pontific. — Hoffman. Nov. script. collect. t. II. p. 46.)

2) Clero, ordini et plebi consistenti ill. dilectissimis filiis in domino salutem. — (Liber diurnus roman. pontific. — Hoffman. Nov. script. coll. t. II. p. 113.)

Formata episcopo danda

Dilectissimis fratribus et filiis, presbyteris, diaconibus, clericis, honoratis et possessoribus et cunctae plebi ill. ecclesiae. — (Ibid. p. 117.)

Digitized by Google

Die Decretalen bezeichneten die Bischöfe als von der Gesammtheit erwählte, so wie die Wähler den Papst baten, den Bischof zu weihen, welcher von der Gesammtheit ernannt war[1]).

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Mitwirkung der Magistratspersonen und des Volks in Rom zur Wahl der Päpste.

Der Beweis, daß die Magistratspersonen und das Volk zu Rom bis zum zwölften Jahrhundert durch ihre Stimmen zur Wahl der Päpste mitgewirkt haben, ist durch eine sehr große Anzahl geschichtlicher Urkunden bestätigt.

Unter den Wahlen der römischen Päpste bemerkt man folgende:

Jahr.	Päpste.	Jahr.	Päpste.	Jahr.	Päpste.
230	Fabian.	715	Gregor II.	827	Gregor IV.
251	Cornelius.	731	Gregor III.	844	Sergius II.
401	Innocenz I.	752	Stephan I.	847	Leo IV.
418	Bonifaz I.	757	Paul I.	855	Benedict III.
440	Leo der Große I.	772	Hadrian I.	858	Nicolaus I.
498	Symmachus.	795	Leo III.	867	Hadrian II.
590	Gregor d. Große I.	816	Stephan III.	884	Hadrian III.
685	Johann V.	817	Pascal I.	885	Stephan V.
686	Conon	824	Eugen II.	964	Benedict V.
687	Sergius I.	827	Valentin.	973	Donus II.

Synodale, ut episcopus alterius civitatis in alia ecclesia possit incardinari Clero, ordini et plebi consistenti. — (Ibid. p. 118.)

Vocatoria

Dilectissimis fratribus et filiis presbyteris, diaconibus, cleris, honoratis possessoribus et cunctae plebi ill. ecclesiae, simul et vocato ill. episcopo, auxiliante domino, futuro ill. sanctae ecclesiae. — (Ibid. p. 89.)

1) Judicio universitatis electum .... Ab universitate electum .... — (Ibid. p. 93.)

Digitized by Google

999 Sylvester II.	1048 Leo IX.	1088 Urban II.
1044 Gregor VI.	1055 Victor II.	1099 Pascal II.
1046 Clemens II.	1061 Alexander II.	1118 Gelasius II.
1048 Damasius II.	1086 Victor III.	1119 Calixtus II.

Das Verzeichniß [1]), welches eine lange Reihe von Wahlen während der zwölf ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung darbietet, läßt keinen Zweifel über diesen wesentlichen Punct; ich beschränke mich hier auf einige charakteristische Umstände.

1) Beweise der Mitwirkung der Magistratspersonen und des Volkes in Rom zu den Wahlen der Päpste.

Jahre. Namen der Päpste.

250. Fabian.

Quo spectaculo permotus populus ac divino spiritu incitatus, summa cum alacritate uno consensu simul omnis exclamare coepit dignum esse; statimque comprehensum sacerdotali cathedrae imposuit. — (Act. SS. 26. Augusti t. V. p. 733 et 20. Januar. t. II. p. 252.)

251. Cornelius.

Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi judicio, de cleriorum, pene omnes testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio et sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio. — (Roman. pontific. Epist. ed. Constant. t. I. col. 164. — Act. SS. 13. Sept. tom. IV. p. 154. — Baronius t. II. p. 625.)

401. Innocenz I.

Consentientibus sanctis sacerdotibus omnique clero ac populo cum pace ordinatus. — (Act. SS. 28. Jul. t. VI. p. 553.)

418. Bonifaz I.

Acclamatione totius populi et plurimorum optimatum invitus pontifex eligitur et consecratur. — (Labbe, Concil. not. Binii t. II. col. 1561.)

440. Leo der Große.

Non sine singulari suffragantium omnium concordia. — (Act. SS. 11. April t. II. p. 17.)

498. Symmachus, s. S. 135.

590. Gregor I. der Große.

Gregorium licet totis viribus renitentem plebs omnis elegit. — (Act. SS. 12. Martis t. II. p. 132.)

Consensum quem populus fecerat imperatori direxit.

Clerus, senatus, populusque romanus sibi concorditer delegerunt. — (Act. SS. 12. Martius t. II. p. 138.)

Electus a clero, senatu et populo romano.

Digitized by Google

Als Bonifaz I. im Jahre 418 durch das Volk und die Magistratspersonen in Rom zum Papst erwählt ward, schrieb ihm der Kaiser Honorius:

Renitentem totis viribus, clerus, senatus populusque romanus sibi concorditer pontificem delegerunt. — (Joan. Diacon. lib. 1. cap. 39.)

Post obitum Pelagii totius cleri et populi consensu pontifex factus. — (Lib. pontif. Labbe Concil. t. V. col. 1034.)

Gregorium diaconum plebs omnis elegit. — (Gregor. Turon. Hist. franc. lib. 10. cap. 1.)

Jahre. Namen der Päpste.

685. Johann V.

Hic post multorum pontificum tempora vel annorum, juxta priscam consuetudinem a generalitate electus est. — (Anastasius Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

686. Conon.

Videns autem exercitus unanimitatem cleri populique in decreto ejus subscribentium, post aliquot dies, et ipsi flexi sunt, atque in ejus decreto devotâ mente subscripserunt. — (Anastasius Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

687. Sergius I.

Defuncto .... Conone .... ut fieri assolet, romanae populus urbis in duas partes divisus est. — (Ibid.)

715. Gregor II.

Summa concordia totius cleri ac populi creatus est pontifex. — (Labbe Concil. not. Binii t. VI. col. 1486.)

731. Gregor III.

Quem viri romani seu omnes populi a magno usque ad parvum, divina inspiratione permoti, vi abstollentes, in pontificatus ordinem elegerunt. — (Anastasius Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

752. Stephan I.

Defuncto vero beatae memoriae domino Zacharia papa, Stephanum quemdam presbyterum ad ordinem pontificatus cunctus populus sibi elegit et intra lateranense patriarchium misit, ubi biduo manens, tertio die, postquam a suo surgeret somno, et sedens familiares causas suas disponeret, subito dum sederet, alienatus obmutuit, et sequente die defunctus est. — (Ibidem.)

757. Paul I.

Plurima pars judicum cum eo tenentes .... eadem populi congregatio .... eum in pontificatus culmen elegerunt.

In einem Briefe an den König Pipin sagt dieser Papst: „in cujus apostolatus ordinem a cuncta populorum caterva mea infelicitas electa est. — (Labbe Concil. t. VI. col. 1670 et 1676.)

Digitized by Google

„Der allein soll den apostolischen Stuhl einnehmen, der durch göttliche Eingebung und die Zustimmung der Gesammtheit unter den Geistlichen gewählt worden ist“[1]).

Jahre. Namen der Päpste.

772. Hadrian I.

Dum ferventissimo affectu a populo romano diligeretur .... Hadrianus ad sacrum pontificatus electus est culmen. — (Anastasius Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

795. Leo III.

Divina inspiratione, una concordia eademque voluntate, a cunctis sacerdotibus seu proceribus et omni clero nec non et optimatibus vel cuncto populo romano electus est. — (Ibid.)

1) Illum solum in sede apostolica permansurum, quem ex numero clericorum nova ordinatione divinum judicium et universitatis consensus elegerit. — (Labbe, Concil. t. II. col. 1583.)

816. Stephan IV.

Aggregans sacerdotes ac primates cleri et optimates militiaeque universum exercitum, et cives honestos omniaque populi romani coetum, a magno usque ad parvum, pertractantes pariter concordaverunt una voce. — (Anast. Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

817. Pascal I.

Una concordia, una eademque voluntate .... a cunctis sacerdotibus seu proceribus atque omni clero nec non optimatibus vel cuncto populo romano ... in sedem apostolicam pontifex elevatus est. — (Ibid.)

Froboard sagt in seinem Lob der Päpste:

Suprema vocatur
In jura ecclesiae, centesimus, auspice summo,
Romanoque simul votis coeunte Senatu.

824. Eugen II.

A Romanis cunctis .... electus. — (Labbe, Concil. t. VII. col. 1540.)

827. Valentin.

Collectis in unum episcopis et gloriosis Romanorum proceribus et cuncto populo. — (Anastas. Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

Collectis igitur in unum venerabilibus episcopis et gloriosis Romanorum principibus, omnique amplae urbis populo in palatio lateranensi .... unius voluntatis consensu fortiter acclamatum est Valentinum .... summi pontificatus infula decorandum.

Almae plebis et laetis utriusque Romanorum electus est vocibus. — (Labbe, Concil. t. VII. coll. 1558 et 1559.)

Digitized by Google

Im Jahre 498 erregte der Tod des Anastasius die Eifersucht zweier Partheien, welche eine Spaltung in der Geistlichkeit und dem Senate verursachten. Es wurden zwei Päpste, Laurentius und Symmachus, gewählt [1]).

A Romanis cunctis, pro meritorum pia relatione electus, pontifex factus est. — (Anast. Bibl. de Vit. pontif. roman.)

Jahre. Namen der Päpste.

827. Gregor IV.

Quorum ..... universorum procerum corda .... consenserunt-que omnes in eodem spiritu .... electus autem ab eis.

Electionem cleri et populi. — (Labbe, Concil. tom. VII. col. 1560.)

1) Ex qua causa separatus est clerus et divisus est et senatus .... hoc constituerunt partes, ut ambo ad Ravennam pergerent ad judicium regis Theodorici, qui .... hoc judicium aequitatis invenerunt: ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica.

Factus est praesul Symmachus. — (Anastas. Biblioth. de Vit. pontif. roman.)

844. Sergius II.

Cum proceres et romanae urbis optimates, universusque ecclesiae populus pro eligendo pontifice in unum coiissent, atque alius de alio, ut fieri solet in talibus, conclamaret .... de santtati Sergii archipresbyteri religione diligentius confabulari coeperunt, ut omnes conclamarent, quia dignus esset pontificatus adipisci regimen.

Firmatoque in eundem virum consilio .... — (Labbe, Concil. t. VII. col. 1792.)

847. Leo IV.

Omnes Romani tam clerus quam populus una voce Leonem in summum pontificem elegerunt. — Cum pari devotione communique consilio universi romani proceres de futuro cogitarent pontifice ... confestim fama beatissimi praesulis et meritum ab omnibus patefacta est .....

Et ecce omnes a novissimo usque ad primum una simulque concordia Leonem venerabilem presbyterum sibi futurum principem flagitabant ....

Eum coactum invitumque .... ad lateranense patriarchium perduxerunt. — (Labbe, Concil. t. VIII. col. 2.)

855. Benedict III.

Omnis clerus istius romanae protectae sedis, universique proceres, cunctusque senatus ac populus congregati sunt. — Uno consensu unoque eum conamine Benedictum .... pontificem promulga-

Digitized by Google

Theoderich, König der Ostgothen, regierte in Italien; man kam überein, es auf seine Entscheidung ankommen zu lassen; die beiden Bewerber begaben sich an den Hof von Ravenna, und dieser arianische Kaiser entschied weislich:

verunt eligere. — His peractis clerus et cuncti proceres decretum componentes propriis manibus roboraverunt. — (Anastas. Biblioth. de Vit. pontif. roman. — Labbe, Concil. t. VIII. coll. 176, 223. et 234.)

Mortuo Leone, cum Benedictus III. electus fuisset, clerus et cuncti proceres, ut legitur in gestis pontificalibus, decretum componentes, propriis manibus roboravere, et, ut consuetudo priscæ exposcit, invictissimis Lothario ac Ludovico destinavere augustis.

Denique idem Benedictus non ante ordinatus est, quam venientes in urbem legati imperatorii ejus electioni consensuerunt. — (Baluz., Capit. reg. franc. Praef. p. 20.)

Jahre. Namen der Päpste.

855. Nicolaus I.

Cumque clerus, proceres et optimatum genus congregarentur ..... cum universo populo convenerunt ..... unanimes illum apostolicæ sedis praesulem esse sanxerunt. — (Labbe, Concil. t. VIII. col. 251.)

867. Hadrian II.

Ab omni clericali gradu, ab omni senatorio et populari concordissimo coetu. — (Labbe, Concil. t. VIII. col. 396.)

884. Hadrian III.

Quem Romanorum clerus populusque patronum eligere, sibi concordi pectore fidi. — (Act. SS. 8. Julii t. II. p. 648.)

De electione pontificis decrevit, ne, in ipso creando, imperatoris auctoritas expectaretur; idque ideo ut cleri et populi libera sint suffragia. — (Labbe, Concil. t. IX. col. 359.)

885. Stephan V.

Facto conventu sanctissimorum episcoporum et totius clericalis ordinis, nec non nobilium senatorum et virorum illustrium coetu, acclamantibus omnibus una cum omni populo et utriusque sexus multitudine, dixere: „dominum Stephanum ... omnes volumus, omnes quærimus, et patimur nobis praesse pontificem.“

Omnium votis surrogatus est. — (Labbe, Concil. t. X. p. 359 et 360.)

964. Benedict V.

Totius cleri et populi romani unanimi consensu in locum Joannis XII. defuncti electus est. — (Ibid. t. IX. p. 658.)

974. Donus II.

A meliore cleri ac populi parte ordinatus. — (Act. SS. ad calcem t. VII. p. 81. — Paralip. ad conat. in catalogo pontificum.)

Digitized by Google

„Man soll den vorziehen, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, und im Fall diese gleich seyn sollten, den, welcher zuerst ernannt worden ist."

Durch diese Entscheidung erhielt Symmachus den päpstlichen Stuhl.

Jahre. Namen der Päpste.

999. Sylvester II.

Defunctus est papa urbis Romae, statimque omnis populus romanus sibi dari adclamat Gerbertum. Assumptus itaque de urbe Ravenna ordinatus est pontifex in urbe Roma. — (Aimoin, de gest. franc. lib. 5. cap. 46.)

1044. Gregor VI.

Cum consensu totius romani populi ejectus est a sede Benedictus et loco ejus subrogatus est .... Gregorius. — (Labbe, Concil. t. IX. col. 943.)

1048. Damasius II.

Omnium suffragiis est electus. — (Ibid. col. 946.)

1048. Leo IX.

Electione cleri et populi ecclesiae tullensis ordinatus est episcopus. — (Chronic. cartulens. sive sancti Richardii, Dacherii Spicil. t. II. p. 849.)

„Romam vado, ibique si clerus et populus sua sponte me elegerit, faciam quod rogatis."

Dicit electionem cleri et populi canonicali auctoritate aliorum dispositionem praeire ....

Nisi fiat electio ejus communi omnium laude .... nihil sibi tutius fore credidit, quam populari electione .... assentiri.

Clerus et populus .... concordi voto etc. — (Act. SS. 19. Aprilis t. II. p. 653, 658 et 659.)

A clero et populo Bruno in summum pontificem eligitur. — (Labbe, Concil. t. IX. col. 947.)

1055. Victor II.

Consensu cleri ac populi pontifex. — (Labbe, Concil. t. IX. col. 1077.)

1061. Alexander II.

Cardinales, totius cleri et populi romani consensu .... — (Marlot, Metrop. remens. hist. t. II. p. 119.)

1073. Gregor VII.

Voto communi clericorum ac Laicorum, diu renitens .... electus — (Act. SS. 18. Martii t. II. p. 649.)

Omnium cardinalium consensu et subscriptione totiusque populi et cleri approbatione in pontificem electus est invitus. — (Labbe, Concil. t. X. col. 2. — Vita Greg. pap. VII.)

Digitized by Google

Derselbe König der Ostgothen hatte den Wunsch ausgedrückt, daß Felix III. Papst werden möge, und er ward's.

An wen richtete Athalrich, der Nachfolger dieses Fürsten, seine Danksagung? An die Haupturheber der Wahl, an die Senatoren von Rom [1]).

Obierat ipso anno papa Alexander ..., et substitutus erat unanimi electione cleri et populi Gregorius VII. — (Chronic. virdun. Hugon. Flaviniaci. — Labbe, Nov. Biblioth. manuscr. t. I. p. 297.)

Jahre. Namen der Päpste.

1086. Victor III.

Cum Cencio romanorum consilio habito .... episcopi et cardinales una cum clero et populo .... itaque universi pariter uno consensu et animo illum cupientes invitum et renitentem attrahunt ..... ibique juxta morem ecclesiae eligentes, Victoris ei nomen imponunt. — (Act. SS. 16. Septembris t. V. p. 429.)

1088. Urban II.

Communi totius cleri ac populi consensu electus est pontifex. — (Labbe, Concil. t. X. col. 420.)

1099. Pascal II.

Ecclesia quae erat in urbe pastorem sibi dari expetiit.

Ob hoc patres cardinales, episcopi, diaconi, primoresque urbis, primicerinii et scribae regionarii in ecclesia S. Clementis conveniunt ....

Ecce te in pastorem sibi elegit dari populus urbis, te elegit clerus, te collaudant patres. — (Act. SS. Maii t. IV. pars 2. pag. 202.)

1118. Gelasius II.

A clero, senatu populoque romano, et congregatis omnibus quos Pandulphus hujus temporis enumerat cardinalibus, pari voto et desiderio invitus ac renitens, spiritus sancti gratia mediante, electus est pontifex. — (Labbe, Concil. t. X. coll. 812 et 813.)

Seine Lebensbeschreibung sagt: „Romani de senatoribus ac consulibus aliqui praeter familiam nostram." — (Act. SS. Maii t. IV. pars 2. p. 10.)

1119. Calixtus II.

Unanimi consensu totius cleri ac populi romani .... electus est pontifex. — (Labbe, Concil. t. X. col. 825. — Vita Calisti p. 11.)

Sein gleichzeitiger Biograph bezeugt, daß er von den Cardinälen erwählt ward, die mit Gelasius II. nach Frankreich gekommen waren, aber daß er abwartete, daß „per praefectum et consules, per clerum atque populum una voce ac litteris electionem ipsam canonice vereque firmarent." — (Act. SS. Maii t. IV. pars 2. p. 14.)

1) Senatui urbis romanae Athalricus rex.

Gratissimum nostro profitemur animo, quod gloriosi domini

Digitized by Google

In der ersten Lebensbeschreibung Gregors des Großen liest man, daß ihn das ganze Volk wählte, daß aber Gregor es ablehnte, und sogar den Kaiser Moriz bat, er möge den Wunsch des Volkes nicht genehmigen [1]).

Ist es nicht merkwürdig, daß fünfhundert Jahre nachher der berühmte Hildebrand, welcher Gregor VII. hieß, als er gleichfalls dem Wunsche des Volkes und der Geistlichkeit widerstand, die ihn zum Nachfolger Alexanders II. ernannt hatte, auch Heinrich IV., römischen König, bat, die Wahl nicht zu genehmigen?

Der zum Papst Gewählte schrieb, sagt man, dem künftigen Kaiser:

„Wenn ich die päpstliche Gewalt auszuüben hätte, so würde eine meiner Pflichten seyn, Ihnen die gerechte Strafe aufzuerlegen, die Ihre Tyrannei verdient."

Der unvorsichtige Heinrich verstand nicht, eine abschlägliche Antwort zu gewähren; der unbeugsame Hildebrand verstand seine Drohung zu halten.

Ohne Zweifel hatte der Biograph Gregors des Großen das Wort Volk gebraucht, um mit einem allgemeinen Ausdrucke alle Personen zu bezeichnen, die zur Wahl des Papstes mitwirkten.

In einer andern Lebensbeschreibung dieses Papstes werden die Umstände seiner Wahl so erzählt:

„Die Geistlichkeit, der Senat und das Volk von Rom haben mit allgemeiner Uebereinstimmung gewählt."

Ich darf hier nicht vergessen, daß unser Geschichtsschreiber, Gregor von Tours, der in Gallien schrieb, berichtet, das ganze Volk habe diesen Papst gewählt.

Nach dem Tode des Papstes Conon konnten die Wähler nicht einig werden. Das Volk bildete zwei Partheien; die eine wählte Theodor, die andere Pascal. Jeder von beiden Bewerbern nahm eine Seite des Palastes ein.

nostri respondistis, in episcopatus electione judicio. — (Cassiodor. Variar. 8, 15.)

1) Ne unquam consensum praeberet populis. — (Joan. Diac. Vit. Gregorii.)

Digitized by Google

Die ersten Magistratspersonen, einige Anführer des Heeres, ein Theil der Geistlichkeit und besonders der Priester mit einer Menge Bürger begaben sich in den heiligen Palast und kamen nach langer Berathschlagung zu Gunsten des Sergius überein [1]).

Ein im Jahre 817 von Ludwig dem Frommen an Pascal I. gerichtetes Decret bestätigt die von Pipin und Carl dem Großen der römischen Kirche gemachten Schenkungen.

Ich habe nicht zu untersuchen, ob diese Urkunde ächt oder untergeschoben ist; diese Frage hat die Gelehrten beschäftigt; wenn sie aber untergeschoben ist, so muß man gestehen, daß der geschickte Verfasser die Umstände von Zeit und Ort richtig auffaßte, als er die Stelle zu Gunsten des Wahlrechts, welches damals den Magistratspersonen und dem Volke Roms zustand, hinein setzte:

„Derjenige, den alle Römer gemeinschaftlich und einstimmig ohne Trug für den päpstlichen Stuhl erwählt haben, soll ohne Zögerung und ohne Widerstand geweiht werden; und er wird sodann uns oder unserm Nachfolgern Abgeordnete zuschicken, um unter uns und ihm Freundschaft, Zuneigung und Frieden zu befestigen" [2]).

Einige Zeit nachher, im Jahre 855, als Benedict III. zum päpstlichen Stuhle ernannt war, wurde jedoch das Decret seiner Wahl, mit den gewöhnlichen Unterschriften versehen, durch zwei Abgeordnete den Kaisern Lothar und Ludwig II. zur Genehmigung vorgelegt, und ehe man zur Einsetzung und Weihe des Papstes schritt, wartete man, bis die kaiserlichen

1) Act. SS. 9. Septembris t. III. p. 428.

2) Liceat Romanis ..., eum quem, divina inspiratione, et beati Petri intercessione, omnes Romani uno consilio atque concordia, sine aliqua promissione ad pontificatus ordinem delegerint, sine aliqua ambiguitate et contradictione more canonico, consacrari; et cum consacratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum, dirigantur, qui inter nos et illum amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus piae recordationis domni Karoli atavi nostri, sive domni Pipini avi nostri, vel et Karoli imperatoris genetoris, consuetudo erat faciendi. — (Baluz., Capital. reg. franc. t. I. col. 596.)

Digitized by Google

ausdrücklich beauftragten Commissarien in Rom angekommen waren und die Wahl bestätigt hatten [1]).

Der Geschichtschreiber Hadrians III. erzählt, daß derselbe durch das Vertrauen und den einstimmigen Wunsch der Geistlichkeit und des Volks zum päpstlichen Stuhle berufen worden sey.

Dieser Papst richtete ein Decret an den Senat und das Volk von Rom, des Inhalts, daß man weder zur Ernennung, noch zur Weihe des Papstes künftig die Dazwischenkunft der kaiserlichen Gewalt abwarten solle, und gab als Beweggrund an, daß dies das Mittel sey, die Freiheit der Wahl von Geistlichkeit und Volk zu sichern [2]).

Die Erhebung Leo's IX. auf den päpstlichen Stuhl giebt Gelegenheit, ganz besonders den Grundsatz zu heiligen, daß die Wahl des römischen Papstes das Werk der Geistlichkeit und des Volks in Verein seyn solle.

Bruno, welcher den Namen Leo IX. annahm, war Bischof von Toul, als er zu Worms in einer Versammlung von Prälaten und großen Herren, wobei der Kaiser Heinrich III. den Vorsitz hatte, zum Papst erwählt ward. Bruno hatte noch nicht vergessen, daß er durch sämmtliche Stimmen der Geistlichkeit und des Volkes von Toul, zum Bischof ernannt worden war.

Die Versammlung in Worms drang in ihn, seine Ernennung zum Papst anzunehmen; er antwortete weislich: „Ich werde nach Rom gehen, und wenn mich Geistlichkeit und Volk aus eignem Antriebe erwählen, eurem Wunsche nachgeben."

Er begab sich nach Rom, zog daselbst als Pilger gekleidet ein, erklärte, daß die Wahl durch Geistlichkeit und Volk jeder andern vorzuziehen sey, und daß er die Stadt verlassen würde, wenn er nicht einstimmig erwählt werde. Er erhielt die

1) Man sehe unterm Jahre 855 den Artikel über Benedict III., in den Beweisen der Mitwirkung der Magistratspersonen und des Volkes in Rom zur Wahl der Päpste S. 118.

2) Man sehe ebendaselbst unterm Jahre 884 den Artikel von Hadrian III. S. 119.

Digitized by Google

Stimmen, und als er auf diese Art eine canonische Wahl erlangt hatte, ward er geweiht.

Bei dem Tode Urbans II. versammelten sich die Cardinäle, die Bischöfe, Diaconen und die Magistratspersonen Roms in der St. Clemens-Kirche. Sie wählten Pascal II. Sein Biograph erzählt, daß er die Würde nicht annehmen wollte, daß man ihn aber mit den Worten nöthigte: „Das Volk dieser Stadt wählt dich zum Seelenhirten, die Geistlichkeit desgleichen, und die Väter billigen es."

Im Jahre 1119 ward Calixtus II. durch die Cardinäle, welche Gelasius II. nach Frankreich gefolgt waren, erwählt; aber er wartete, bis der Präfect, die Consuln, die Geistlichkeit und das Volk Roms durch einhellige Stimmen und durch ihre Unterschrift seine Wahl bestätigt hatten.

Das ist, wie ich glaube, das letztemal, daß man dem Rechte huldigte, welches Volk und Magistratspersonen seit der ursprünglichen Kirche besaßen, zur Ernennung des Oberhauptes der Christenheit mitzuwirken; aber als das letztemal ist diese Huldigung um so bezeichnender und so feierlicher.

Man darf nicht verschweigen, daß lange Zeit hindurch die von diesen Versammlungen vorgenommenen Wahlen, wo die Magistratspersonen und das Volk mit der Geistlichkeit zur Ernennung des Papstes mitwirkten, für Eingebungen des göttlichen Geistes galten.

In der Erzählung von der ältesten Wahl, wovon geschichtliche Urkunden die näheren Umstände bewahrt haben, der des Papstes Fabian im Jahre 230, lieset man:

„Dem von diesem Schauspiel gerührten Volke gab der Geist Gottes ein" [1]) u. s. w.

„Cornelius, sagt der h. Cyprian, ward Bischof, durch das Urtheil Gottes und Christi, durch das Zeugniß beinahe sämmtlicher Geistlichen und durch die Stimme des damals gegenwärtigen Volkes [2])."

Anastasius, der Bibliothekar, spricht so von der Wahl Gregors II., im Jahre 731:

1) S. Seite 115.

2) S. ebendaselbst.

Digitized by Google

„Die Römer, das ganze Volk, vom höchsten bis zum niedrigsten, von göttlicher Eingebung begeistert, erhoben ihn auf den päpstlichen Stuhl." [1])

Derselbe Biograph sagt von der Wahl Leo III., daß sie durch göttliche Eingebung geschah [2]).

Der Kaiser Constantin Pogonat nennt die Pabst-Wahl das Urtheil Gottes und die Zustimmung der Gesammtheit.

Ludwig der Fromme drückt sich in seinem Decret von 817 ebenfalls so aus:

„Derjenige, welchen durch göttliche Eingebung und die Fürsprache des seligen Petrus alle Römer einstimmig zum Papste ernannt haben." [3])

Die Verse Frodoards über die Wahl Paseals I. enthalten: „Er ist zur höchsten Würde der Kirche berufen nach dem Willen des Ewigen und durch den Wunsch des Senats." [4])

Endlich war, nach dem h. Cyprian, das Recht des Volkes, würdige Seelenhirten zu wählen, und solche zu verwerfen, welche es nicht für würdig hielt, ein Ausfluß der göttlichen Gewalt [5]).

Während der ersten zwölf Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung, hatten diese Ueberlieferungen, Grundsätze und Ge-

1) S. Seite 116.

2) S. Seite 117.

3) S. Seite 123 Note 2.

4) S. Seite 117.

5) Plebs ... quando et ipsa maxime habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi; quod et ipsum videmus de divina auctoritate descendere, ut sacerdos, plebe praesente, sub omnium oculis deligatur, atque idoneus publico judicio et testimonio comprobetur .... ordinationes sacerdotales nisi sub populi assistentis conscientia fieri oportere, ut plebe praesente, vel detegantur malorum crimina vel bonorum merita praedicentur, et sit ordinatio justa et legitima quae omnium suffragio et judicio fuerit examinata ...

De traditione divina et apostolica observatione servandum est, et tenendum quod apud nos quoque et fere per universas provincias tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas eam plebem cui propositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae conveniant, et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit et unius cujusque actum de ejus conversatione perspexit. — (Cyprian. epist. 68.)

Digitized by Google

bräuche die Wahlen der Päpste geleitet [1]). Ich werde die Ereigniße, Urſachen oder Beweggründe nicht angeben, wodurch im zwölften Jahrhundert die alten canoniſchen Formen zerſtört, und die Ernennung des Papſtes ausſchließlich den Cardinälen, dem heiligen Collegium allein, anvertraut wurden.

Bei dem Sammeln aller dieſer geſchichtlichen Thatſachen, hatte ich keine andere Abſicht, als das Daſeyn und die Ausübung des Municipalrechts zu Rom durch die ununterbrochene und unbeſtreitbare Mitwirkung des Volkes zu den Papſtwahlen darzuthun, damit man bei dem unwiderleglichen Beweiſe einer ähnlichen Mitwirkung zu den Biſchofswahlen in den verſchiedenen galliſchen Städten, aus gleicher Thatſache gleiche Folgerung ziehen könne.

Sieben und zwanzigſtes Capitel.

Die Magiſtratsperſonen und das Volk ſtimmen bei der Wahl der Biſchöfe mit, während der römiſchen Herrſchaft in Gallien und bis zum 6ten Jahrhundert.

Im Jahre 496 unterwarf ſich Klodwig dem Geſetze des Evangeliums und verband das Schickſal des Reichs mit dem der katholiſchen Religion.

Während der Regierung der fränkiſchen Könige vor Klodwig, waren die Biſchofswahlen der Regierung, in ſofern eine ſolche beſtand, gänzlich fremd geblieben; man kann alſo mit

1) Obgleich das Decret Stephans III. vom Jahre 769 nicht ganz oder immer in Ausübung gekommen iſt, ſo darf ich es doch nicht mit Stillſchweigen übergehen:

Decernimus ut nulli unquam laicorum, sive ex armata manu, vel ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis; sed a sacerdotibus et ab proceribus et ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat, et prius quam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, omnes optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi hujus romanae urbis ad salutandum eum, sicut omnium dominum, properare debeat et ita more solito decretum facientes, et in eo cuncti pariter concordantes subscribere debent. — (Labbe, Concil. t. VI. coll. 1722 et 1723.)

Digitized by Google

Recht sagen, daß die Bischofs-Wahlen in Gallien bis zum sechsten Jahrhundert lediglich unter dem Einfluß und Schutze der römischen Gesetze vorgenommen wurden.

Man befolgte in Frankreich, wie in Italien und den übrigen Theilen der Christenheit, die Art und Weise, wie der Defensor der Stadt erwählt wurde.

Es bedarf wohl keiner Bemerkung, wie schwer es seyn muß, eine hinlängliche Zahl von Thatsachen aufzufinden, um die Form der in so weit hinter uns liegenden Zeiten vorgenommenen Wahlen zu bestätigen; doch ist noch eine solche Menge geschichtlicher Zeugnisse vorhanden, daß auch nicht der mindeste Zweifel über die Thatsache erhoben werden kann, daß die Magistratspersonen und das Volk der Städte an der Wahl der Bischöfe Theil nahmen.

Ueberdieß würden andere Anzeigen die Stelle der fehlenden Zeugnisse ersetzen.

Im Laufe des dritten Jahrhunderts wurde Marcian, Bischof von Arles, der Ketzerei schuldig oder verdächtig.

Die Katholiken baten den Papst um seine Einwilligung, daß das Volk von Arles den ketzerischen Bischof ersetzen dürfe [1]).

Ravenius war auf den bischöflichen Stuhl derselben Stadt berufen worden, der Papst Leo I. schrieb den Bischöfen, die ihn zu weihen hatten: „Ihr habt einhellig diesen Bischof geweiht, nach dem Wunsche der Geistlichkeit, der Geehrten und des Volks" [2]).

Bei einer anderen Gelegenheit sagte dieser Papst anderen Bischöfen: „Achtet die Unterschrift der Geistlichkeit, das Zeugniß der Geehrten, die Zustimmung der Geistlichkeit und des Volkes."

Und er verkündigte diese Grundregel: daß der, welcher Allen befehlen soll, von Allen erwählt seyn muß [3]).

1) Dirigantur in provinciam et ad plebem arelatensem a te litterae quibus, abstento Marciano, alius in locum ejus substituatur. — (Act. SS. 2. Augusti t. I. p. 115.)

2) S. pag. 132.

3) Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur. — (Leon. magn. epist. 89.)

Digitized by Google

Der berühmte Papst, welcher so die Rechte des Volkes achtete, ist derselbe, der mit so vielem Muthe dem kühnen Sieger Attila entgegentrat. Leo verdiente durch große Tugenden, daß das Gewicht seiner Bitten und die Heiligkeit seiner Worte auf den König der Hunnen Eindruck machten und daß friedliche und achtungsvolle Gesinnungen gegen das Volk der ewigen Stadt Eingang bei ihm fanden.

Man wird bemerkt haben, daß die hier für die Ernennung eines Bischofs angegebene Form diejenige ist, welche das römische Gesetz für die eines Defensors der Stadt eingeführt hatte.

Diese Form ist in Frankreich bis zum zwölften Jahrhunderte beobachtet worden; ich werde den Beweis durch Vorlegung des Verzeichnisses der Bischofswahlen führen, welche unter der römischen Herrschaft und unter den drei Dynastien vorgenommen wurden; nähere Umstände gebe ich nur da an, wo sie ein besonderes Interesse gewähren [1]).

1) Beweise der Theilnahme der Magistratspersonen und des Volks in den Städten Galliens an den Wahlen der Bischöfe, während der fünf ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung:

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Le Mans.	Thuribus I.	gegen 140.
Communi cleri, plebisque consilio. (Act. SS. 27. Januar. tom. II. p. 776.)		
Le Mans.	Pavacus.	147.
Erwählt von Geistlichkeit und Volk. (Boudonnet, Leben der Bischöfe von Mans.)		
Avignon.	Primus.	298.
Magno omnium consensu ... eligitur. (Gallia christ. t. I. col. 855.)		
Avignon.	Frontinus.	298.
Unanimi omnium voce ac postulatione cleri et populi. (Ib. col. 856.)		
Autun.	Riticius oder Aricius.	324.
Urbis populo eligente. (Gregor. turon. de gloria confess. cap. 75.)		
Avignon.	Aventius.	324.
Unanimi cleri populique consensu. (Gallia christ. tom. I. col. 856.)		
Autun.	Cassianus.	337.
Ab omni clero omnique populo una voce delectum. (Ib. t. IV. col. 331.)		
Avignon.	Metranus.	346.
Rite legitimeque creatus. (Ibid. tom. I. col. 582.)		

Digitized by Google

Als Amator, Bischof von Auxerre, starb, ward Hermann im Jahre 448 mit allgemeiner Zustimmung gewählt.

Der gleichzeitige Biograph, Constantius, Priester an der

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Soissons.	Onesimus,	360.

Vox una postulat omnium ... in eligendo unanimiter.

Autun.	Simplicius.	364.

A populis eligitur. (Gregor. turon. de gloria confess.)

Tours.	Martin.	371.

Episcopatus honorem invitus, populo cogente suscepit. (Gregor. turon. de mirac. S. Martini cap. 3.)

Arles.	Accept.	374.

A clero et plebe ..... consentientibus omnibus, postulatus. (Gallia christ. tom. I. col. 418.)

Clermont.	Illidius.	385.

Deo inspirante ac populo eligente. (Gregor. turon. de vitis patrum cap. 2.)

Avignon.	Stephan.	390.

Omnis civitas postulavit. (Gallia christ. tom. I. col. 858.)

Orleans.	Anian.	391.

Accersito conventu nobilium ... electio populi. (Vita S. Aniani. — Hubert. antiq. hist. de l'église de St. Aignan. preuv. p. 1.)

Tours.	Brice.	392.

Consentientibus civibus. (Gregor. turon. hist. lib. 2. cap. 1.)

Le Mans.	Liborius.	4tes Jahrh.

Totius populi ad hunc sibimet eligendum .... corda. (Act. SS. 23. Julii tom. V. p. 411.)

Le Mans.	Victorius.	4. Jahrh.

Sacerdotes plerique et clerus et plebs populi in unum. (Act. SS. 1. Sept. tom. I. p. 221.)

Clermont.	Illidius.	4. Jahrh.

Summa tam nobilium quam cleri populique concordia. (Act. SS. 5. Junii, tom. I. p. 497.)

Rheims.	Biventius.	4. Jahrh.

Remica tandem plebs ananimiter. (Act. SS. 7. Sept. tom. III. p. 63.)

Autun.	Cassianus.	4. Jahrh.

Omnis clerus omnisque populus, tam divites quam pauperes una voce consona. (Act. SS. 5. Augusti, tom. II. p. 62.)

Bayeux.	Lupus.	4. Jahrh.

Totius populi et cleri voluntas. (Act. SS. 16. Maji, tom. III. p. 618.)

Orleans.	Evartius.	4. Jahrh.

Unius cujusque ordinis atque gradus .... omnes uno ore. (Ibid. Sept. tom. III. p. 54.)

Digitized by Google

Kirche zu Lyon, drückt sich über die Wahl so aus: „Alle Geistlichen und der ganze Adel, das Volk aus der Stadt und vom

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Auxerre.	Amator.	400.

Felix seditio populorum concordi voce clamantium. (Ibid. 1. Maji, tom. I. p. 55.)

Ab omni populo pontifex electus. (Hist. episc. autiss. — Labbe, Nov. biblioth. manuscr., tom. I. p. 118.)

Agen.	Dulcidius.	405.

Omni populo acclamante. (Gallia christ. tom. II. col. 897.)

Le Mans.	Victor.	410.

Er folgte auf seinen Vater nach des Wunsch und der Stimme der Geistlichkeit und des Volks. (Boudemont, vies des évêques du Mans. p. 135.)

Avignon.	Johann II.	414.

Civitatis faustam felicemque electionem. (Gallia christ. tom. I. col. 860.)

Apt.	Castor.	419.

Communi omnium suffragio ... omnis clerus et ruralis plebs unanimes. (Act. SS. 21. Sept. tom. VI. p. 249.)

Clermont.	Rusticus.	423.

Omnis populus. (Gregor. turon. hist. lib. 2. cap. 13.)

Arles.	Honoratus.	426.

Li consol e l'Patron
Clergues e Senheguat. (Vid. de St. Honorat.)

Avignon.	Deben.	429.

Communi cleri populique assensu. (Gallia christ. tom. I. col. 861.)

Avignon.	Julius.	437.

Conspirantibus liberis omnium suffragiis. (Ibid. col. 862.)

Auch.	Orientius.	440.

Populus ... vox audita est ut B. Orientem eligerent. (Act. SS. Vita S. Orientis.)

Auxerre.	Hermann.	448.

Plebs universa ... clerici omnes, cunctaque nobilitas, plebs urbana vel rustica. (Act. SS. 2. Maji, tom. I. p. 262.)

Universi populi Germanum uno ore proclamant Antistitem. (Hist. episc. autissiodor. — Labbe, Nov. biblioth. manuscr. tom. I. p 415.)

Tum vero populus in consona voce ruentes
Aspiceres, spirante deo, namque agmina cleri
Nobilibus conserta ruunt; plebs rustica plebi
Concinit urbane; par est sententia cunctis,
Vox eadem. — (Act. SS. 2. Maji, tom. I. p. 262.)

Digitized by Google

Lande waren gleicher Meinung und verlangten einstimmig Hermann."

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Arles.	Ravenius.	449.

Secundum desideria cleri, honoratorum et plebis. (Leonis magni epist. 106.)

Agde.	Beticus.	gegen 450.

Ab universis civibus ut pater patriae dignus est electus. (Gallia christ. tom. VI. col. 665.)

Chalons.	Albinus.	450.

Catalaunensis vero civitas sanctum elegit Albinum. (Chron. virdun. — Labbe, Nov. biblioth. manuscr. tom. I. p. 82.)

Maximo cleri et populi consensu absens Albinus postulatur. (Act. SS. 7. Sept. tom. III. p. 86.)

Metz.	Autour.	451.

A primatibus cleri ac populi aspiratur ut ... tam clerus quam populus sibi statuerunt episcopum. (Act. SS. 30. Augusti, tom. IV. p. 46.)

Verdun.	Pulchronius.	453.

Communi voto et laude cleri et populi virdunensis electum. (Gallia christ. tom. XIII. col. 1164.)

Rheims.	Remi.	471.

Omnium generaliter votis. (Flodoard. hist. eccl. rem. lib. 1. cap. 11.)

Orange.	Eutrop.	475.

Universitas. (Act. SS. 27. Maji, tom. VI. p. 701.)

Toul.	Auspice.	478.

Consortium supernorum civium cum electis pastoribus est adeptus. (Act. SS. 28. Julii, tom. VI. p. 561.)

Troyes.	Lupus.	479.

Procerumque multitudo et plebis Trecorum concors concio. (Ibid. 29. Julii, tom. VII. p. 79.)

Clermont.	Apruncul us.	vor 491.

Omnium calculis electus est. (Gallia christ. tom. IV. col. 415.)

Arles.	Conius.	492.

Ex cleri suffragio populique. (Act. SS. 30. Aug., t. VII. p. 563.)

Toul.	Evre.	5. Jahrh.

Concordi sacerdotum et civium voluntate. (Act. tull. episc. — Martene, Thes. nov. anecd. tom. III. col. 1028.)

A clero populoque tullensi .... electus. (Gallia christ. tom. XIII. col. 960.)

Clermont.	Avit.	5. Jahrh.

Congregatis in unum civibus ... A clero et populo electus. (Act. SS. 21. Augusti, tom. IV. p. 445.)

Digitized by Google

Erich, ein Mönch aus Auxerre, der unter der Regierung Carls des Kahlen das Leben dieses h. Bischofs beschrieb, hat uns alle Umstände seiner Wahl erzählt:

„Ihr hättet sehen sollen," sagt er, „wie das Volk, von gleichem Willen beseelt, herbeiströmte."

Und er erklärt, was er unter dem Volke versteht: „denn die gesammte Geistlichkeit strömt erst mit dem Adel hinzu, das Volk in der Stadt vereint sich mit dem Volke auf dem Lande, überall gleiche Meinung, gleiche Einhelligkeit der Stimmen."

Daraus geht hervor, daß das Volk, der Adel, d. h. die Magistratspersonen, ebenfalls zur Wahl mitgewirkt hatten; und die Sorgfalt, womit der Dichter die wesentlichen Umstände der canonischen Wahl aufbewahrt und geltend macht, beweiset, da er sie vierhundert Jahre nachher feiert, daß er diese Umstände dem bestehenden Gebrauche angemessen fand, und daß sie weder für seine Meinung, noch die der Zeitgenossen etwas Anstößiges hatten.

Eine bemerkenswerthe Thatsache ist die Wahl des Simplicius zum Bisthum Bourges im Jahre 472.

Die Zahl der Bewerber war so groß, sagt Sidonius Apollinarius, daß nicht jeder eine Schale hätte bekommen können; alle hielten sich des Bisthums würdig, und Niemand fand an einem von ihnen das erforderliche Verdienst."

Um dem ärgerlichen Streite ein Ende zu machen, willigte das Volk ein, seinem Stimmrechte zu entsagen und überließ die Wahl eines Bischofs dem Sidonius Apollinarius selbst, der den Simplicius ernannte.

Aber beweiset diese augenblickliche Entsagung nicht unwidersprechlich, daß das Volk nicht allein dieses Recht hatte,

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Angers.	Maurilus.	5. Jahrh.

Ut est consuetudo, collecti in unum sacerdotes et cunctus populus conglebatus. (Act. SS. 13. Sept., tom. IV. p. 73.)

Vienne.	Magon.	5. Jahrh.

Si con tut ajostat
Li clergue e li borzes
Per elegir prelat. (Vid. de S. Honorat.)

Digitized by Google

sondern auch, daß es dasselbe viel und wirklich ausübte, daß es nicht auf Geheiß wählte, und daß, wenn der Bewerber um das Bisthum ihm nicht anstand, es ihm seine Stimme zu verweigern wagte?

Ich muß noch bemerken, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche, die Wahl der Geistlichkeit und des Volkes bisweilen auf Personen fiel, die nicht Geistliche, und selbst verheirathet waren; aber der Papst Gregor der Große, der auf die Beibehaltung der zur canonischen Wahl aufgestellten Regeln drang, verbot den Layen, sich um das Bisthum zu bewerben; allein man findet in der Kirchengeschichte noch viele Beispiele vom Gegentheile.

Das, was bei der Wahl des Ambrosius zum Bisthum in Mailand vorfiel, veranlaßte keine Entscheidung der Päpste, weil man nicht voraussetzen konnte, daß eine ähnliche Wahl wieder vorkommen könne.

Der Bischof von Mailand war gestorben und der Kaiser Valentinian wünschte, daß Geistlichkeit und Volk eine der Stadt würdige Wahl treffen möchten.

Die theils aus Arianern, theils aus Katholiken bestehende Versammlung war in der Kirche; Jeder strebte einen Bischof seines Glaubens-Bekenntnisses zu erhalten; man war nahe daran, handgemein zu werden.

Der Statthalter von Mailand, Ambrosius, Sohn des Präfecten vom Prätorium in Gallien, eilt herbei, um größerem Aergerniß vorzubeugen.

Er hatte so große Achtung bei den Mailändern erworben, daß seine bloße Erscheinung hinreichte, die Erbitterung der Partheien zu besänftigen; er redet die Versammlung an; ermahnt sie, eine ehrenwerthe Wahl zu treffen, die den Interessen der Kirche und den Wünschen des Kaisers entspreche.

Plötzlich ruft man aus: den Ambrosius selbst müsse man ernennen; Katholiken, Arianer, alle verlangen ihn zugleich.

Erstaunt stellt ihnen Ambrosius vor, daß er sein ganzes Leben lang bürgerliche Stellen bekleidet und daß er sogar noch nicht die Taufe empfangen habe.

Die Versammlung beharrt auf ihrer Wahl. Der Kaiser genehmigt sie, und Ambrosius, der noch erst im Christenthume

Digitized by Google

unterrichtet wurde, erhielt zu gleicher Zeit die Taufe, die Priesterweihe und das Bisthum.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Stellvertretende Versammlungen in den Provinzen Galliens.

Diese Wahl-Versammlungen, diese Zusammenkünfte des Volks, welche die Bischöfe ernannten, waren im Allgemeinen anständig und friedlich.

Die Gegenwart und das Ansehen der geistlichen Oberhäupter, die Dazwischenkunft und der Einfluß der städtischen Magistratspersonen, die heilige Majestät des Tempels, wo man in gemeinsamem Gebete dem Gotte der Christen huldigte und seinen Schutz erflehte, Alles stimmte die zahlreichen Anwesenden zu Gesinnungen des Friedens und der Einigkeit und flößte ihnen religiöse Ehrfurcht ein.

Oft geschahen die Ernennungen einstimmig.

Könnte man sich darüber wundern? War nicht das Volk in Gallien daran gewöhnt, in anderen Versammlungen seinen Wunsch auszudrücken, entweder bei der Ernennung eines Defensors der Stadt, oder wenn die Körperschaften oder Collegien einen Schutzherrn oder Special-Beamten zu ernennen und über ihre eigenthümlichen Interessen zu berathen hatten?

Endlich gaben die beinahe täglichen Versammlungen der Curien und des Senats der Städte, so wie die öfteren Versammlungen der Provinzen das nützliche Beispiel, in den großen Zusammenkünften die Rücksichten zu beobachten, die sich Mitbürger unter einander schuldig sind. Solche Rücksichten ehren die, welche sie ertheilen, eben so sehr und mehr als die, welchen sie zu Theil werden.

Unter dem Vorsitze und der Leitung Cäsars waren die allgemeinen Versammlungen Galliens, wie ich bereits gesagt habe, nur noch ein leerer Schatten der alten Berathschlagungen der freien Gallier, und dienten bloß dazu, den Maaßregeln despotischer Gewalt einen Schein von Gesetzmäßigkeit, einen

Digitized by Google

falschen Anstrich des öffentlichen Willens und der National-Meinung zu geben; dennoch war diese scheinbare Achtung vor den alten Formen und Gebräuchen des Landes eine Huldigung, welche der allvermögende Sieger den unveräußerlichen Rechten einer edlen Nation und ihren Freiheitsrechten darbrachte. Bei den Rechtsgelehrten gilt der Grundsatz, daß die offenbaren Spuren und Zeichen des ursprünglichen Rechts zu dessen Beibehaltung hinreichen [1]).

Auch führten die späteren Zeiten Umstände herbei, wo die stellvertretenden Versammlungen Galliens mit Freiheit und Nachdruck berathschlagten.

Bevor ich durch sichere Thatsachen beweise, wie häufig diese Versammlungen waren, wird es nicht unnütz seyn, einige Gesetze anzuführen, welche dazu berechtigten.

Wenn man die auf die Provinzial-Versammlungen sich beziehenden Gesetze aufmerksam prüft, überzeugt man sich leicht:

1) daß diese Gesetze selbst nur ein kleiner Theil, ein schwacher Ueberrest einer weniger unvollständigen Gesetzgebung sind;
2) daß sie einem alten und dauernden Zustande der Dinge angehören.

Weder die ersten römischen Kaiser noch deren Nachfolger hatten diese Versammlungen eingeführt, aber sie hatten sie stets entweder geduldet oder aufrecht erhalten.

Ein Gesetz [2]) vom Jahre 388 erwähnt, jedoch nur beiläufig, die von den Provinzial-Versammlungen vorgenommenen Wahlen, wenn sie Abgeordnete an den Kaiser schicken.

„Die, welchen die Wahl der Provinzen Aufträge als Abgeordneten anvertraut hat."

Ein Gesetz vom Jahre 482 enthält [3]):

1) Per signum retinetur signatum.

2) Qui vel judicio provinciarum in officium legationis electi sunt. (L. quoniam emptae 25. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

3) Sive integra dioecesis commune consulerit, sive singulae inter se voluerint provinciae convenire, nullius judicis potestate tractatus utilitati earum congruus differatur. Neque provinciae rector, aut praesidens vicariae potestati, aut ipsa etiam praefectura decretum aestimet requirendum.

Digitized by Google

„Es mögen nun sämmtliche Provinzen vereint berathschlagen, oder jede einzelne eine besondere Versammlung halten wollen, so soll keine obrigkeitliche Behörde den Verhandlungen, die das öffentliche Interesse erheischt, Hinderniß oder Zögerung bereiten."

Dies Gesetz bestimmt alsdann, was geschehen soll, wenn die Versammlung aller Provinzen einen oder zwei Abgeordnete wählt, oder wenn jede Provinz einen besonders ernennt.

Im Jahre 380 hatten die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius ein Gesetz über diesen Gegenstand erlassen.

„Wenn Städte uns ihre Wünsche vortragen wollen, so soll nicht jede einzeln Abgeordnete an uns schicken; sondern diese verschiedenen Städte sollen eine allgemeine und gemeinschaftliche Versammlung halten, und nach gepflogener Berathung drei Abgeordnete der Provinz wählen, um uns ihre Bitte zu überbringen [1]).

Noch ein anderes Gesetz vom Jahre 385 bezieht sich auf die von mehreren Provinzen geschickten Abgeordneten, deren Instruction durch die Beschlüsse der General-Versammlungen gegeben ist [2]).

Im Jahre 392 wurden mehrere Gesetze bekannt gemacht.

Illud etiam addimus, ut si integra dioecesis unum vel duos elegerit, quibus desideria cuncta committat, redae cursualis unius hisdem tribuatur evectio.

Si vero singulae provinciae separatim putaverint dirigendos, singularum angariarum copia praebeatur, dummodo (sicut licere volumus) oppressis deflere, quae perferunt. Ita provinciales nostri nec incassum peregrinationem suscipiendam eaque ad sacras auras deferenda cognoscant, quae probabiliter principibus adserantur, nec superfluis perennitatem nostram existiment actibus occupandam. — (L. sive integra 9. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

1) Cum desideria sua singulae civitates cupiunt explicare, non viritim legatos mittant ad nostri numinis comitatum, sed, tractatu habito conventu, tres e provincia, qui petitiones advehant, delegentur. — (L. cum desideria 7. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

2) Quotiescunque ex diversis provinciis ad sacrum mansuetudinis nostrae comitatum legationes, quas instruxere decreta, necesse erit comeare .... — (L. quotiescunque 10. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

Digitized by Google

Eins derselben betrifft die außergewöhnlichen Versammlungen der Provinzen, d. h. solche, welche nicht gebräuchlicherweise zu bestimmten Zeiten angesagt wurden [1]).

„Der Berathungs-Beschluß über gemeinsames Interesse muß an einem öffentlichen Orte und nach der Meinung der Mehrheit abgefaßt werden." [2])

Das Gesetz beruft zur Versammlung alle Bürger, welche die Auszeichnung der vorzüglichsten Würden erhalten haben [3]).

Obgleich das von Theodosius dem Großen im Jahre 392 gegebene Gesetz insbesondere Illyrien betrifft, so ist doch klar, daß es auf eine den verschiedenen Provinzen des Reichs gemeinschaftliche Verfassung Anwendung fand.

„Die Zeit, wann die Versammlung der Provinz statt finden soll, ist nach der Meinung und Zustimmung Aller festzusetzen, so jedoch, daß sie in einer der beträchtlichsten Städte der Provinz, und ohne Nachtheil der einen oder anderen, gehalten werde."

„Jeder Vorschlag, der nach gemeinsamem Wunsche zur Berathung gebracht wird, soll in dem Stadthause, oder auf dem Marktplatze vorgetragen werden, damit er zu Aller Kenntniß gelangen könne, und man nicht zu fürchten habe, daß eine kleine Anzahl nach ihrem Wunsche anordne, was der gemeinsame Nutzen von der Sorgfalt Aller heischt." [4])

1) Si quod extraordinarium concilium postulatur (cum vel ad nos est mittenda legatio, vel vestro sedili aliquid intimandum) id quod inter omnes communi concilio tractatuque convenerit, minime in examen cognatoris ordinarii perferatur. — (L. si quod 12. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

2) In loco publico de communi utilitate sententia proferatur, atque id quod majoris partis probaret adsensus solemnis firmet auctoritas. — (L. si quod 12. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

3) Ad provinciale concilium, in una frequentiore totius provinciae urbe, cunctos volumus convenire qui primatum honorantur insignibus. (L. si quod 12. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat.)

4) Provinciale concilium, quo tempore inire debeat cum adsensu omnium atque consilio propria auctoritate definiat. Ita ut ipse conventus in una opulentiore totius provinciae urbe, absque ullis injuria celebretur.

Inde quod in consilium communia vota deducunt, vel in sede

Digitized by Google

Endlich fügt dies Gesetz noch hinzu:

„Wenn ein Bürger, der alle Aemter ehrenvoll bekleidet hat, der außerordentlichen Provinzial-Versammlung beizuwohnen wünscht, soll man ihm den seiner Würde gebührenden Rang geben, und er verfüge sich dann zur Versammlung, um die Meinung Aller zu hören, oder gebe die seinige durch einen Bevollmächtigten zu erkennen."

Ein anderes Gesetz vom Jahre 395 empfiehlt bei einer gebräuchlicherweise von der Provinzial-Versammlung vorzunehmenden Wahl, sie auf solche Personen zu wenden, die des öffentlichen Vertrauens würdig seyen [1]).

Das Edict von Honorius und Theodosius dem jüngeren, über die stellvertretenden Versammlungen in Gallien, ist erst vom Anfange des fünften Jahrhunderts [2]), aber es bestätigt

publica, vel in aliqua fori parte ad quam omnium possit esse conversus, ne quid dispositio paucorum regat, quod in communem utilitatem expetat sollicitudo cunctorum.

Si quis autem eorum virorum quos emeritos honor a plebe secernit, provincialium extraordinario cupit interesse concilio, pro suo loco et ordine, servata reverentia dignitatis, vel ad eum locum, in quo cunctorum desideria possit agnoscere, ire debebit, vel procurationibus destinatis sententiae suae promere voluntatem; modo ut quod voluerit paucorum voluntas publica convocetur auctoritas. — (L. provinciale 13. Cod. theod. lib. 12. tit. 12. de legat. et decret.)

1) Cum super ordinando sacerdote provinciae publicus esset ex more tractatus idem nostra auctoritate decretum est, ut ad subeunda patriae munera dignissimi et meritis et facultatibus eligantur; nec hujusmodi nominentur qui functiones debitas implere non possunt. — (L. cum super 148. Cod. theod. lib. 12. tit. 1. de decur.)

2) Honorius et Theodosius Aug. V. I. Agricolae, praefecto Galliarum.

Saluberrima magnificentiae tuae subgestione inter reliquas reipubl. utilitates evidenter instructi, observanda provincialibus nostris, id est, per septem provincias mansura in aevum decernimus, quod sperari plane ab ipsis provincialibus debuisset. Nam cum propter privatas et publicas necessitates, de singulis civitatibus, non solum de provinciis singulis, ad examen magnificentiae tuae, vel honoratos confluere, vel mitti legatos, aut possessorum utilitas, aut publicarum ratio exigat functionum; maxime opportunum et conducibile judicamus, ut servata posthac, annis singulis consuetudine, constituto tempore

eine Thatsache, ein altes und anerkanntes Recht; es beweiset, daß die Abgeordneten, die Stellvertreter der verschiedenen Städte zu allgemeinen Versammlungen berufen, über Gegenstände von öffentlichem und gemeinsamem Interesse berathschlagten.

Dieses an Agricola, Präfecten des Prätoriums in Gallien gerichtete Decret vom Jahre 418, sagt, daß früher der Präfect Petronius die Wiederherstellung der Versammlung der sieben Provinzen befohlen hatte.

Petronius war Präfect von Gallien vom Jahre 402 bis 408.

Allein er konnte nur einen unterbrochenen Gebrauch wieder erneuern; hätte das Gesetz und früheren Gebrauch zu stellen-

in metropolitana, id est in arelatensi urbe, incipiant septem provinciae habere concilium. In quo plane tam singulis quam omnibus in commune consulimus. Primum, ut optimorum conventu, sub illustri praesentia praefecturae, si id tamen ratio publicae dispositionis obtulerit, saluberrima de singulis rebus possint esse consilia. Tum quicquid tractatum fuerit, et discussis ratiociniis constitutum, nec latere potiores provincias poterit, et parem necesse est inter absentes aequitatis formam justitiaeque servari. Ac plane praeter necessitates publicas, etiam humanae ipsi conversationi non parum credimus commoditatis accedere, quod in constantina urbe jubemus annis singulis esse concilium .... Siquidem hoc, rationabili plane probatoque consilio, jam et vir illustris praefectus Petronius observari debere praeceperit, quod interpolatum vel incuria temporum vel desidia tyrannorum reparari solita prudentiae nostrae auctoritate decernimus,... unde illustris magnificentia tua et hanc praeceptionem nostram et priorem sedis suae dispositionem secuta, id per septem provincias in perpetuum faciet custodiri, ut ab idibus augusti, quibuscunque mediis diebus in idus septembris in arelatensi urbe noverint honorati vel possessores, judices singularum provinciarum, annis singulis concilium esse servandum. Ita ut de Novempopulania et secunda Aquitania, quae provinciae longius constitutae sunt, si earum judices certa occupatio tenuerit, sciant legatos, juxta consuetudinem esse mittendos. Qua provisione plurimum et provincialibus nostris gratiae nos intelligimus utilitatisque praestare, et arelatensi urbi, cujus fidei, secundum testimonium atque suffragia parentis patriciique nostri, multa debemus, non parum adjicere nos constat ornatui. Sciat autem magnificentia tua, quinis auri libris judicem esse mulctandum, ternis honoratos vel curiales, qui ad constitutum locum intra definitum tempus venire distulerint.

Data XV. Cal. Maias, accepta Arel. X. Cal. Junias, DD. NN. Honorio XII. et Theodosio VIII. augg. coss.

Digitized by Google

tretenden Versammlungen nicht ermächtigt, hätte es dann wohl in der Befugniß eines Präfecten des Prätoriums gelegen, oder liegen können, sie einzuführen? Gewiß nicht.

Man liest in diesem Edicte vom Jahre 418, daß die Versammlungen Galliens durch das Unglück der Zeiten und die Sorglosigkeit der Usurpatoren des Reichs unterbrochen worden waren.

Folgendes sind die hauptsächlichen Anordnungen des Gesetzes:

Artikel 1. „Die Versammlung findet jährlich statt."

Artikel 2. „Sie wird auf die Iden des Augusts gehalten."

Artikel 3. „Sie besteht aus den Geehrten, den Gutsbesitzern und den Magistratspersonen jeder Provinz."

Artikel 4. „Wenn die Magistratspersonen der entlegeneren Provinzen Novempopulanien und Aquitanien, durch ihre Amtsgeschäfte abgehalten werden, sollen diese Provinzen, dem Gebrauche gemäß, Abgeordnete schicken."

Artikel 5. „Die Strafe der Nichterscheinenden soll fünf Pfund Gold für die Magistratspersonen und drei Pfund für die Geehrten und Curialen betragen."

Artikel 6. „Es ist Pflicht der Versammlung, mit Weisheit über die öffentlichen Angelegenheiten zu berathen."

Man wird in diesem Edicte, welches die stellvertretenden Versammlungen wieder einführte, einen wichtigen Umstand bemerkt haben, daß nämlich die Magistratspersonen, deren Wohnort zu entfernt ist, durch Abgeordnete ersetzt werden, welche die Provinzen wählen, wie es Gebrauch ist.

Soll ich hier in Erinnerung bringen, daß die verschiedenen Personen, welche diesen Versammlungen beiwohnten, schon vermöge ihrer Wahl zu Stellen und Würden, welche durch die Municipal-Abstimmung ertheilt wurden, einen gesetzlichen Auftrag und das Recht hatten, ihre Mitbürger, von denen sie gewählt waren, zu vertreten, mit einem Worte, daß sie den Charakter von Abgeordneten besaßen?

Die verschiedenen, von mir angeführten Gesetze, dies letztere Edict insbesondere, würden hinlänglich das Daseyn der stellvertretenden Versammlungen in Gallien unter römischer Herrschaft beweisen; doch werde ich die Zeugnisse nicht vernachlässigen, welche diese positive Thatsache noch augenscheinlicher machen.

Digitized by Google

Neun und zwanzigstes Capitel.

Stellvertretende Versammlungen in Gallien, während der römischen Herrschaft.

Die Geschichte, die Inschriften, Münzen und andere Denkmäler bezeugen, daß während der römischen Herrschaft die Abgeordneten der Provinzen und Städte Galliens allgemeine und stellvertretende Versammlungen hielten.

§. 1.

Vor der christlichen Zeitrechnung.

Im Jahre 726 n. R. E. berief Augustus eine Versammlung nach Narbonne; man bestimmte daselbst die Steuern der drei von Cäsar unterworfenen Provinzen [1]).

Strabo führt eine im Jahre 741 zu Lyon gehaltene allgemeine Versammlung Galliens an, in welcher die Gallier in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung den Beschluß faßten, dem Augustus einen Tempel zu weihen [2]).

„Vor dieser Stadt," sagt jener Schriftsteller, „an dem Zusammenflusse der Rhone und Saone, ist der Tempel erbauet, den alle Gallier gemeinschaftlich dem Augustus geweiht haben. Man sieht darin einen prachtvollen Altar, auf welchem die Namen von sechzig Völkerschaften stehen, die durch eben so viele Bildsäulen dargestellt sind."

§. 2.

Erstes Jahrhundert christlicher Zeitrechnung.

Im Jahre 68 wurden zwei Münzen zur Ehre Galba's geschlagen [3]).

1) Caesar, rebus compositis et omnibus provinciis in certam formam redactis, Augustus nominatus est .... cum ille conventum Narbone ageret, census a tribus Gallis, quas pater vicerat, actus. — (Flo. Liv. Hist. epit. ad libr. 134.)

2) Templum ab omnibus communi sententia Gallis decretum Caesari Augusto, ante hanc urbem ad concursum fluviorum est positum. Aram habet hoc memorabilem, cum inscriptione gentium, LX numero et imagine singularum. — (Strabo lib. IV. cap. 3.)

3) Man sehe vorn Cap. IV. S. 57 und die in der Ausgabe des Sueton von Patin p. 35 abgebildeten Münzen.

Digitized by Google

Auf der einen sieht man auf einer Seite die drei Köpfe, welche das charakteristische Sinnbild der drei Provinzen Galliens sind, unten tres Galliae, die drei Gallien; und auf der anderen Seite den Kaiser zu Pferde, mit den Worten: Ser. Galba. Imp. Aug.

Die zweite Münze zeigt auf der einen Seite einen Frauenkopf; hinter demselben zwei Wurfspieße und einen Schild, vorn zwei Aehren und Gallia; auf der andern Seite den Galba zu Pferde: Ser. Galba Imp.

Solche Huldigungen konnten nur durch ein Decret der stellvertretenden Versammlung beschlossen werden.

Gegen das Jahr 70 ward eine allgemeine Versammlung der gallischen Städte ausdrücklich nach Rheims durch die Magistratspersonen dieser Stadt berufen [1]).

Niemals vielleicht, seitdem die Gallier der römischen Herr-

1) Respicere paulatim civitates, easque et foedera respicere, principibus Remis: qui per Gallias edixere, ut missis legatis in commune consultarent libertas an pax placeret ....

Igitur venientis exercitus fama, et suopte ingenio ad mitiora inclinantes Galliarum civitates, in Remos convenere. Trevirorum legatio illic opperiebatur, acerrimo instinctore belli Tullio Valentino. Is meditata oratione cuncta magnis imperiis objectari solita, contumeliasque et invidiam in populum romanum effudit; turbidus miscendis seditionibus, et plerisque gratus vecordi facundia.

At Julius Auspex, e primoribus Remorum, vim romanam pacisque bona dissertans, et sumi bellum etiam ab ignavis, strenuissimi cujusque periculo geri, jamque super caput legiones, sapientissimum quemque reverentia. Fideque, juniores periculo ac metu continuit.

Et Valentini consilium laudabant: consilium Auspicis sequebantur .....

Deterruit plerosque provinciarum aemulatio: quo bello caput? unde jus auspiciumque peteretur? quam si cuncta provenissent, sedem imperio legerent?

Nondum victoria, jam discordia erat; aliis foedera, quibusdam opes viresque, aut vetustatem originis, pro jure jactantibus. Taedio futurorum praesentia placuere.

Scribuntur ad Treviros epistolae, nomine Galliarum, ut abstinerent armis; impetrabili venia et paratis deprecatoribus si poeniteret.

Restitit idem Valentinus, obstruxitque civitatis suae aures; haud pe inde instruendo bello intentus, quam frequens concionibus. — (C. Cornel. Taciti hist. lib. 4. cap. 68 et 69.)

Digitized by Google

schaft unterthan waren, hatten sie unter so wichtigen Umständen über so große Interessen zu berathen gehabt.

Während der kurzen Regierungen Otho's, Galba's und Vitellius war das Reich durch Unglück, Verwirrung und Zwist in heftiger Bewegung; eine politische Crise berief den Mitbewerber des letzteren, Vespasian, aus dem Morgenlande; die Entfernung Vespasians und die feige Erschlaffung seines im Purpur stumpfsinnig gewordenen Nebenbuhlers schienen den Galliern eine günstige Gelegenheit zur Wiedererlangung der Freiheit darzubieten.

Die Abgeordneten eilen nach Rheims.

Während sich die Versammlung bildet, verbreitet man das Gerücht von dem Anmarsch eines Heeres gegen Gallien.

Valentin, Abgeordneter der Stadt Trier, sprach mit vieler Kraft und Muth, um die Gallier zu bewegen, sich gegen ihre Unterdrücker zu rüsten und sie zu bekämpfen.

Julius Ausper, eine Magistratsperson aus Rheims, schilderte die verderblichen Folgen eines unglücklichen Aufstandes mit so lebhaften und schrecklichen Farben, daß die Gallier den edlen Gefahren der Freiheit die schmachvolle Sicherheit und den augenblicklichen Vortheil der Unterwerfung vorzogen.

Alle lobten den Eifer und die Hingebung des trierischen Abgeordneten; alle folgten der furchtsamen aber klugen Meinung der rheimser Magistratsperson.

Ueberdies, sey es nun Folge der Eifersucht nebenbuhlerischer Städte, oder Kunstgriff der Freunde Roms und des Friedens, beschäftigte sich die Versammlung mit Fragen, die den Bedürfnissen des Augenblicks fremd waren, anstatt vorerst zu untersuchen, welche Mittel ihr zu Gebote ständen, welche Maaßregeln sie nehmen könne, um schnell Soldaten auszuheben, deren Zahl und Tapferkeit einen günstigen Erfolg versprächen.

Man stritt sich, wer den Befehl des Heeres haben, wo der Sitz der Regierung des frei gewordenen Galliens seyn solle.

Die Gallier hatten noch nicht gekämpft, noch nicht einmal die Waffen ergriffen, und schon zankten sie sich um den künftigen Preis eines eingebildeten künftigen Sieges.

Digitized by Google

Einige machten die großen Verbindungen geltend, die ihren Städten den Vorrang gäben.

Andere rühmten die Macht und den Reichthum ihres Landes. Noch Andere beriefen sich auf das Alter der Stadt, die sie vertraten, als auf ein Recht.

So verhinderten die Streitpuncte, die Zänkereien, die man nach dem Siege voraussah, daß man nicht daran dachte, ihn zu erlangen.

Ich habe gesagt, daß diese allgemeine Versammlung der Städte Galliens von der Stadt Rheims zusammenberufen war. Tacitus fügt, indem er diese Thatsache erzählt, keine Bemerkung über das Recht und den Gebrauch, sich zu versammeln, hinzu; er ist weit entfernt, die Berufung und Zusammenkunft der Versammlung Galliens als einen Anfang von Aufruhr zu betrachten, weil die Gallier von einem erworbenen Rechte Gebrauch machten, und gesetzmäßig verfuhren.

§. 3.

Drittes, viertes und fünftes Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung.

In einer Versammlung der drei Provinzen gegen das Jahr 225 ward Claudius Paulinus, Präfect des Prätoriums, angeklagt [1]).

1) Aedinius Julianus Badio Comniano
Sal In Provincia Lugdunensi Quinque
Fiscales Cum Agerem Plerosque
Bonos Viros Prospexi Inter Quos
Sollemnem Istum Oriundum Ex
Civitate Viduc Sacerdotem Quem
Propter Sectam Gravitatem Et
Honestos Mores Amare Coepi His
Accedit Quod Cum CL Paulino
Decessori Meo In Concilio Gallorum Instinctu Quorundam Qui
Ab Eo Propter Merita Sua Laedi
Videbantur Quasi Ex Consensu Prov
Accusationem Instituere Tentarunt
Solemnis Iste Meus Proposito Eorum
Restitit Provocatione Scilicet
Interjecta Quod Cum Patria Eius

Digitized by Google

Solemnis, Abgeordneter der Biducassier, hemmte jede Berathung, indem er erklärte, welchen Auftrag er habe.

„Als mich meine Mitbürger abordneten," sagte er, „haben sie mir nicht aufgetragen, diese Magistratsperson anzuklagen; sie haben sie im Gegentheil meinem Wohlwollen empfohlen."

Diese Rede hinderte jede weitere Untersuchung.

Eine sehr schöne Inschrift auf dem Denkmale, welches man den Marmor von Torigni nennt, hat diese Berathung der Versammlung der drei Provinzen bewahrt und uns überliefert.

Es geht daraus hervor:

1) Daß sich die stellvertretenden Versammlungen Galliens mit den öffentlichen Angelegenheiten so weit beschäftigten, daß sie sogar den höchsten Beamten des Kaisers, den Präfect des Prätoriums, anklagten;
2) daß die Städte besonders gewählte Abgeordnete schickten;
3) daß sie eine Vollmacht oder Instructionen ertheilten, um das Benehmen und die Meinungen dieser Abgeordneten zu regeln;
4) daß eine Art von veto bestand, weil die Erklärung eines einzigen Abgeordneten, daß er über einen wesentlichen Punct keinen Auftrag habe, die Berathung hemmt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, zu sagen, daß in den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts Petronius, Präfect des Prätoriums, die Versammlungen der gallischen Provinzen wieder hergestellt hatte.

Man kann nicht bezweifeln, daß das Edict des Honorius und Theodosius des jüngern vom Jahre 418 in den folgenden Jahren vollzogen worden sey.

Im Jahre 421 ordnete die stellvertretende Versammlung

Eum Inter Ceteros Legatum Creasset
Nihil De Accusatione Mandasset
Immo Contra Laudasset Qua
Ratione Effectum Est Ut Omnes
Ab Accusatione Desisterent.

(Muratori, Nov. thes. vet. inscript. t. I. col. 10. — Jos. Bimardi Dissertatio 1. ibid.)

Digitized by Google

Galliens den Avitus an den Kaiser Honorius ab, um eine Erleichterung in den Auflagen zu erhalten, was ihm gelang [1]).

Die im Jahre 455 in Arles versammelten Abgeordneten und Magistratspersonen der Provinzen riefen eben diesen Avitus zum Kaiser aus, der allein in der Versammlung traurig schien, weil er über die Leiden des Vaterlandes seufzte [2]).

Im Jahre 469 verklagte die Versammlung der gallischen Provinzen den Präfecten des Prätoriums, Arvandus; es wurden Abgeordnete ernannt, um bei dem Kaiser die Klage gegen denselben vorzubringen.

Arvandus ward wegen Expressungen, denen er sich schuldig gemacht, verurtheilt.

§. 4.

Verschiedene stellvertretende Versammlungen, deren Zeitpunct nicht bestimmt ist.

Zu diesen geschichtlichen Thatsachen, welche bezeugen, daß zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten stellvertretende Versammlungen in Gallien gehalten wurden, will ich noch die Beweise hinzufügen, die uns durch Inschriften geliefert werden, welche bestimmt waren, von den gallischen Provinzen erwiesene öffentliche Huldigungen auf die Nachwelt zu bringen. Würden diese Huldigungen auf eine so feierliche Weise zuerkannt worden seyn, wenn nicht bei jeder Gelegenheit eine Berathung der allgemeinen Versammlung statt gefunden hätte, um den öffentlichen Wunsch auszudrücken?

1) Nec minus haec inter, civilia jura secutus,
Eligitur primus, juvenis, solus, mala fractae
Alliget ut patriae, poscatque informe recidi
Vectigal. (Apollinar. Sidon. Paneg. Aviti.)

2) Ipso anno in Gallia Avitus gallus civis ab exercitu gallicano, et ab honoratis primum Tolosae, dehinc apud Arelatum Augustus appellatur. — (Idatii Chron.)

..... Utque satis sibimet numerosa coisse
Nobilitas visa est, quam saxa nivalia Cotti
Despectant, variis nec non quam partibus ambit
Tyrrheni Rhenique liquor, vel longa Pyrenei
Quam juga ab hispano seclusam jure coërcent.
(Apollinar. Sidon. Paneg. Aviti.)

Digitized by Google

Erste Inschrift.

„Dem Servilius Marcianus aus Clermont,
Sohn des Cajus Servilius Domitus,
Priester im Tempel Rom's und der Auguste."
(Die drei Provinzen Galliens.) [1])

Zweite Inschrift.

„Dem Cajus Catulus Decimus,
Sohn des Tutus Catulus, Bürger von Troyes,
Welcher, nachdem er in seiner Vaterstadt
Alle Municipal-Aemter bekleidet hatte,
Zum Priester Roms und der Auguste ernannt wurde."
(Die drei Provinzen Galliens.) [2])

Dritte Inschrift.

„Dem L. Tauricus Florentius
Sohn des Tauricus Tauricianus, aus Vannes,
Steuer-Empfänger Galliens,
Schutzherrn der Schiffer auf der Saone u. s. w.
(Die drei Provinzen Galliens.) [3])

1) Servilio
Marciano
Arverno
C. Servilii
Domiti Filio
Sacerdoti AD
Templum Romae
Et Augustorum
Tres Provinciae
Galliae. (Gruter., Inscript. t. I. pars 2. p. 420. no. 8.)

2) C. Catul.
Decimi
Tuti Catullii
Tricassin Om
Honorib. Ap
OS Functis Ac
Ad Templ. Rom
Augg. III Prov.
T. R. (Millin voy. dans le midi de la France t. I. p. 448.)

3) L. Tauricio
Florenti Tauri
Tauriciani Filio

Digitized by Google

Vierte Inschrift.

„Dem L. Besius Superior, gebürtig aus Vermandois,
Der, nachdem er in seiner Vaterstadt
Alle Municipal-Stellen bekleidet hatte,
Zum Schutzherrn
Der Schiffer auf der Rhone und Saone,
Zum Steuer-Empfänger Galliens
Ernannt ward, wegen seiner Treue bei der Erhebung."
(Die drei Provinzen Galliens.) [1])

Fünfte Inschrift.

„Dem Tiberius Pompejus, aus Cahors,
Der in seiner Vaterstadt alle Aemter
Bekleidet hatte u. s. w."
(Die drei Provinzen Galliens.) [2])

Veneto
Allectori. Gall
Patrono Nautar
Araricor. Item
Arecarrorum Et
Ponderantium Et
III Provinciae
Galliae. (Gruter., Inscr. t. I. pars 2. p. 472. no. 1.)

1) L. Besio Superiori
Virmand. Eq. R.
Omnibus Honoribus
Apud Suos Functo
Patrono Nautarum
Araricor. Et Rho
Danicor. . . . . .
Allectori Galliarum
Ob Allecturam Fideli
Ter Administratam
Tres Provinc. Galliar (Ibid. t. I. pars 2. p. 375. no. 4.)

2) Tib. Pompejo.
Pompe Justi Fil.
Prisco. Cadur
Co. Omnibus. Ho
Norib. Apud Suos
Funct. Trib. Leg. V
Macedonicae
Judici. Ariae
Galliarum III
Provinc. Gal. (Ibid. t. I. pars 2. pag. 455. no. 10.)

Digitized by Google

Sechste Inschrift.

„Dem Tiberius Antistius Marcianus,
Dem sehr rechtlichen und uneigennützigen
Empfänger, der auf Befehl des Kaiser,
Unserer erhabenen Gebieter, eingesetzt ist u. s. w.

(Die drei Provinzen Galliens haben beschlossen, ihm eine Bildsäule zu Pferde zu errichten.) [1])

Diese Inschrift bezeugt ausdrücklich, daß sie die Folge einer Berathung in der Versammlung der drei Provinzen Galliens ist, die beschlossen haben, dem Marcianus eine Bildsäule zu errichten.

Siebente Inschrift.

„Dem L. Cassius Melior, Bürger aus Soissons,
Der bei den Seinigen alle Aemter
Bekleidet hatte, Aufseher Galliens."

(Die drei Provinzen Galliens.) [2])

1) Tib. Antistio Faus
Ti. Fil. ..... Secun
Dum Mandata Impp. Do.
Minorum NN. Augg. Into
Gerrim. Abstinentissimo
Que Procur. Tres Provin
Galliae Primo Umquam
Eq. Q. A. Censibus Ancipi
Endis Ad Aram Caesa
Rum Statuam Equestrem
Ponendam Censue
Runt.

(Millin voyage dans le midi de la France, t. I. p. 446.)

2) L. Cassio
Melior
Suession .....
Omnibus Ho
Norib. Apud. S....
Os Functo. In
Quisitori. G....
III Prov. Gall.

(Journal des savans, Novembre 1824 p. 697.)

Digitized by Google

Achte Inschrift.

„Dem Sequaner Q. Julius Severinus,
Der bei den Seinigen alle Aemter
Bekleidet hatte, dem Schutzherrn
Der ehrbaren Körperschaft der Schiffer
Auf der Rhone und Saone,
Dem für die Reinheit seiner Sitten
Der Senat seiner Stadt zwei Bildsäulen
Geweiht hat, dem Aufseher Galliens."
(Die drei Provinzen Galliens.) [1])

Ich will diese Aufzählung mit der Huldigung schließen, womit die Versammlung der drei gallischen Provinzen das Andenken des Sennius Solemnis im Jahre 238 ehrte.

Neunte Inschrift.

„Dem T. Sennius Solemnis, Sohn des Solemninus;
Wir wünschen, ihm die Ehre einer marmornen
Bildsäule zu erweisen;
Sennius war Ober-Priester des Mercurs, des Mars und der Diana . . .
Er war schätzbar durch seinen religiösen Ernst,
Die Ehrbarkeit seiner Sitten
Und seine seltene Klugheit."
(Die drei Provinzen Galliens haben beschlossen, daß ihm in seiner Vaterstadt ein Denkmal errichtet werde.) [2])

1) Q. Julio Severino. Sequano
Omn. Honorib. Inter Suos Funct
Patrono Splendidiss. Corporis
N. Rhodanic. Et Arar
Cui. Ob. Innocentiam. Morum
Ordo. Civitatis Suae II Statuas
Decrevit. Inquisitori Galliar
Tres Provinc. Gall.
L. Concor. Augu. Felicitas
Q. R. P. M.
(Gruter., Inscript. t. I. pars 2. p. 476. no. 4.)

2) T. Sennio Solemni Solemninî Filio
Non Sine Solido Marmore Statuae
Honorem Deferre Cupimus Heredibusq
Mandamus Vir Erat Sennius Mercurii

Digitized by Google

Die vielen und verschiedenen Beweise, welche ich beigebracht habe, lassen keinen Zweifel über die alte Organisation der stellvertretenden Versammlungen Galliens, worin entweder die geborenen [1]) Abgeordneten der verschiedenen Städte, d. h. die früher von den Curien zu den Municipal-Aemtern ernannten Magistrats-Personen, zusammenkamen, oder die bei Gelegenheit dieser Versammlungen insbesondre und bisweilen zum Ersatz der Vorigen, erwählten Abgeordneten, wenn wichtige Pflichten diesen nicht erlaubten, sich aus dem ihrer Sorgfalt anvertrauten Lande zu entfernen.

Es ist sehr sicher, daß die kaiserliche Regierung keinen der Abgeordneten ernannte, welche die Versammlungen bildeten, worin man über gemeinschaftliche Interessen der Provinzen berathschlagte.

So beschützten also während fünfhundert Jahren das Mu-

Martis Atque Dianae Primus Sacerdos
Cuius Memoriae Omne Genus Spectaculorum
Atque Tauricinia Dianae Recepta Ex
M. HS XXVII Ex Quibus Per Quatriduum
Sine Intermissione Ediderunt Etenim
Gravitate Secta Et Moribus Honestis
Prudentiaque Singulari Fuit Commendabilis
. . . . . .
Tres Prov. Gall.
Primo V Monumentum In Sua Civitate
Posuerunt Locum Ordo Civitatis Viduc
Libenter Ded. P. XVIII
An Pio Et Procul. Cos.

(Muratori, Nov. thes. vet. inscript. t. I. col. 10. — Jos. Bimard, Dissertatio 1. ibid.)

Wir haben früher gesehen, daß Solemnis als Abgeordneter seiner Stadt der stellvertretenden Versammlung der drei gallischen Provinzen beigewohnt hatte.

1) In einigen französischen Städten nannte man geborne Abgeordnete die Maires, Consuln, Municipal-Beamten, welche, vermöge ihrer Stelle, das Recht hatten, im Namen ihrer Städte in der Versammlung der Gemeinden oder in den Provinzial-Ständen zu erscheinen.

Der Erzbischof von Aix war geborner Präsident der Versammlung der Gemeinden in der Provence.

Der Erzbischof von Narbonne war geborner Präsident der Stände von Languedoc.

Digitized by Google

nicipal- und das Stellvertretungs-Recht, diese kostbaren Elemente des öffentlichen Wohles, die Städte und Einwohner Galliens, als das Eindringen verschiedener Völker sie fremder Herrschaft unterwarf.

Dreißigstes Capitel.

Hauptursachen, welche die Einfälle der Barbaren in Gallien erleichterten.

Die Geschichtschreiber haben mit Recht bemerkt, daß die Einwohner Galliens den Einfällen der Barbaren keinen Widerstand entgegensetzten.

Es ist nicht unnütz, die Haupt-Ursachen dieser unglücklichen Trägheit aufzusuchen und zu beurtheilen; man würde sie einen strafbaren Verrath nennen können, wenn sie durch keine Umstände entschuldigt würde.

Einige von denen, welche diese verderbliche Muthlosigkeit herbeiführen konnten, wird man schon bemerkt haben.

1) Die Art von Sklaverei, welche den Bürger an die Curie fesselte, wie es späterhin der Leibeigene an den Boden war; die Verbindlichkeit, mühvolle und lästige Pflichten zu erfüllen, oder mit Verlust des Vermögens bestraft zu werden; das Verbot, Grundeigenthum zu verkaufen, oder sich ohne Genehmigung zu entfernen, hatte ohne Zweifel den Stand der Grund-Eigenthümer, welche durch ihre Glücksumstände oder Geburt zu den Curialen gehörten, sehr schwierig gemacht.

2) Die Bedrückungen der Agenten des Schatzes oder der kaiserlichen Beamten, die übermäßigen Abgaben, und die noch ungerechtere Erhebungsweise hatten Handel und Ackerbau zu Grunde gerichtet; und die habsüchtige Unbesonnenheit verschiedener Gesetze, durch welche die Regierung dem Uebel abzuhelfen glaubte, erschwerte es nur noch mehr.

3) Räubereien und Aufruhr der zu einem unglücklichen und unerträglichen Zustande verarmten Gallier, fachten innere Kriege an, die so vieles Unheil noch vergrößerten.

Das sind die hauptsächlichen und schrecklichen Ursachen der

Digitized by Google

Auflösung der Reiche, und dazu muß man noch die Verzweiflung hinzufügen, von der die Gallier ergriffen wurden, als Stilico plötzlich die drei einzigen Legionen nach Italien abrief, von denen sie Vertheidigung oder das Beispiel des Widerstandes gegen den Feind erwarten konnten.

So blieben die Einwohner Galliens den Gefahren des Einfalls bloßgestellt. Da sie weder öffentliches noch Privatwohl hofften, was hatten sie von einem Wechsel der Tyrannen und des Mißgeschicks zu fürchten?

Nachdem ich diese bereits bemerkten Ursachen angeführt habe, will ich hier einen großen Irrthum der kaiserlichen Regierung aufdecken und einen tyrannischen Grundsatz rügen, dessen verderbliche Folgen hingereicht hätten, das römische Reich den Einfällen der Fremden zu überliefern.

Das große Unglück der Einwohner Galliens und vielleicht des ganzen römischen Reichs war, daß sie die unübersteigliche Scheidewand nicht durchbrechen konnten, welche das Gesetz und eine mißtrauische Regierung zwischen der Ausübung der Municipalrechte, den Pflichten der Curie, und dem Rechte und der ehrenvollen Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen und zu rächen, aufgeführt hatten.

Dem Bürger der Curie war verboten, Soldat zu seyn; zur Rettung des Reichs oder des Vaterlandes kämpfen, war ein Vorrecht, welches falsche Politik einer Classe von Bürgern ertheilt, der andern verweigert hatte. Seitdem war der größte Theil der Bevölkerung nur noch der Preis, um welchen die römischen Legionen mit den Fremden kämpften. Die Einwohner, die Grundeigenthümer blieben unruhige Zuschauer eines Kriegs, dessen Erfolg für sie darauf beschränkt war, die gewohnten Militair-Tyrannen zu behalten, oder fremden zu gehorchen.

Hätten die Kaiser, statt den Legionen und einigen Söldlingen allein die Vertheidigung des Vaterlandes als ausschließliches Vorrecht anzuvertrauen, allen römischen Bürgern das Recht und die Ehre zugestanden, für dasselbe die Waffen zu ergreifen, hätten sich die Curien in National-Miliz umwandeln können, so hege ich den Glauben, daß sie diese kostbare Pflicht mit Eifer und Hingebung erfüllt haben würden; ich glaube,

Digitized by Google

daß dieselben Männer, welche den bürgerlichen Muth besaßen, einen Präfecten des Prätoriums in der Versammlung der Gallier anzuklagen und vor dem Kaiser zu beschuldigen, auch den kriegerischen Muth gehabt haben würden, ihr Vaterland und ihre Familie, sich selbst und ihr Eigenthum gegen die Einfälle der Barbaren zu schützen; ohne Zweifel würde der Sturz des Reichs länger verzögert oder wenigstens nicht so schmachvoll gewesen seyn.

Soll ich sagen, daß dieselbe Ursache die Vertreibung der Gothen, die sich in Italien niedergelassen hatten, herbeiführte und erleichterte? Sie hatten für sich allein die Sorgen und Gefahren des Krieges behalten, und den alten Einwohnern die Verwaltung überlassen; diese konnten und wollten keinen Antheil an den Anstrengungen nehmen, welche die Gothen zur Vertheidigung des Eroberten machten.

Die geschickte Tyrannenklugheit Mäcens, welcher dem Octavius, nachdem er Herr der Welt geworden war, Besorgnisse einflößte, hatte ihm gerathen, den Römern, denen er die Freiheit raubte, nicht zu trauen; die Unterthanen des Kaisers sollten die siegreichen Waffen nicht mehr führen, welche die Herrschaft für Rom erobert hatten.

Dio führt die Rede Mäcens an [1]):

„Wenn wir den Bürgern in waffenfähigem Alter den Gebrauch der Waffen und Uebung in der Kriegskunst gestatten, so werden sie stets Aufruhr und innern Zwist stiften. . . Ich bin deshalb der Meinung, daß man die stärksten Leute, die nichts zu leben haben, für den Kriegsdienst anwerben und einüben, alle anderen Bürger aber von dem Militairstande ausschließen müsse."

„Mäcens Meinung ward vorgezogen."

Auch Herodian sagt: „Als August die Regierungsform

1) Si omnibus qui integra sunt aetate, armorum et rei bellicae usum concedamus, semper seditiones ab iis et bella intestina excitabuntur ..., itaque haec mea est sententia, ut robustissimi omnes, quique sibi alendis minime sufficiunt, in exercitus conscribantur, ac in armis exerceantur; reliqui omnes ab armis et re bellica vacent ...

His Maecenas peroratis conticuit .... Caesar Maecenatis consilium praetulit. — (Dionis Hist. roman. lib. 52. p. 681—690.)

Digitized by Google

geändert hatte, entwaffnete er die Bürger und verdammte sie zu träger Ruhe“ [1]).

Ein ausdrückliches Gesetz erlaubt in den Häusern und auf dem Lande nur die zur Jagd oder Reise nöthigen Waffen zu haben [2]).

Im Jahre 440 bedrohte Genserich, der mit einer beträchtlichen Flotte aus dem Hafen von Carthago ausgelaufen war, die Seeküsten des Reichs.

Gefahr und Furcht bewogen die Kaiser Valentinian und Theodosius zu einem Edicte mit dem Titel: von dem zurückgegebenen Rechte, Waffen zu führen [3]).

Die Völker hörten eine neue Sprache. Die Regierung erkannte, daß Alle vollziehen müßten, was Allen zum Vortheile gereichen solle.

„Wenn der Feind landet,“ sagte sie, „so vertheidigt eure Personen und euer Eigenthum; bewaffnet euch, wie ihr könnt.“

Dies Gelegenheitsgesetz brachte keine glückliche Wirkung hervor, und es ist nur als ein neuer Beweis übrig geblieben, daß die Bürger gewöhnlich des so natürlichen Rechts, für das Vaterland zu kämpfen, beraubt waren. Die Maaßregel betraf nur unvorgesehene Landungen der Flotte Genserichs; aber Rüstungen in den gallischen Städten gegen die nordischen

1) Postea vero quum Augustus rerum potitus est, et laborem Italis ademit et arma detraxit. Milites tantum quosdam certis auto-ramentis habuit mercenarios, qui romanum tuerentur imperium. — (Herodian. histor. lib. 2.)

2) Lege julia de vi publica tenetur qui arma, tela domi suae agrove in villa praeter usum venationis vel itineris .... coegerit. — (L. lege 1. D., lib. 48. tit. 6. ad leg. jul.)

Nulli prorsus, nobis insciis atque inconsultis, quorumlibet armorum movendorum copia tribuatur. — (L. nullus 1. Cod. lib. 11. tit. 46. ut armor.)

Qui derelicta curia militaverit, revocetur ad curiam. — (L. qui derelicta 17. Cod. lib. 10. tit. 31. de decur. et fil.)

3) De reddito jure armorum.

Ut omnibus profutura impleantur ab omnibus .... ut resistendi praedonibus cura subeatur .... ex animo quo debent propria defensare, cum suis adversus hostes, si vis exigerit, quibus potuerint utantur armis. — (Leg. Nov. Theodos. lib. 1. tit. 20. de red. jur. arm.)

Digitized by Google

Horden würden eine Art Verschwörung; Kampf und Abwehr der Barbaren ein politisches Verbrechen gewesen seyn, welches vielleicht selbst der Sieg nicht gesichert hätte.

Es sey mir erlaubt, hier eine wenig bekannte Anecdote zu erzählen [1]).

Bei der Rückkehr von einer Gesandtschaft zu Attila kam

1) Hunc resalutans interrogavi quia esset et unde in terram barbaram veniens, vitae scythicae institutum sequi delegisset; ille vero, lubenter, ait, ista cognoscere studui .... tum ridens ait, se graecum esse genere, ad mercaturam faciendam Viminacium Mysorum ad Istrum urbem accessisse, in ea domicilium longo tempore habuisse ...

Mulieri quoque barbarae nupsisse et ex ea liberos sustulisse ...

„Qui enim apud Scythas degunt, tolerata bellorum labore, sine ulla sollicitudine, vitam peragunt; tum unusquisque bonis, quae sibi fortuna indulsit, fruitur; neque quisquam illi, nulla in re, ne minima quidem, negotium exhibet aut molestus est.

„Qui vero sub Romanis aetatem agunt facile in bello capiuntur. Hos enim in alia sui conservandi spem collocare necesse est, quandoquidem per tyrannos minime licet arma, quibus unusquisque se tueatur et a se vim repulset, gestare ....“

Tum ille plorans inquit: „leges apud Romanos bonas et rempublicam praeclare constitutam esse, sed magistratus qui, non aeque ac prisci, probi et prudentes sunt, eam labefactant et pervertunt. — (Excerpta de legationibus. — Labbe, de Byzantinae historiae scriptoribus 1648, p. 61 et 62.)

Mehrere Einwohner Galliens, denen das Gesetz den Kriegsdienst untersagte, griffen jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten zu den Waffen.

Als in Gallien selbst die Thronbewerber sich um das Reich stritten, mußten wohl die mitten im Schauplatze des Bürgerkrieges gelegenen Völker gern oder ungern sich für einen derselben bewaffnen.

In diesen Tagen der Gefahr und bei dringenden Gelegenheiten verlangten und erhielten ohne Zweifel die Heerführer plötzliche Aushebungen von Hülfstruppen.

Und wenn Völker oder Städte widerstreitende Ansprüche, besondere Veranlassung zu Groll hatten, so arteten solch nachbarlicher Zank, solche örtliche Zwistigkeiten bisweilen in Krieg unter denselben aus.

Das waren aber nur gezwungene oder unvermeidliche Ueberschreitungen des Gesetzes, welches den Bürgern verbot, die Waffen zu führen.

Es bleibt darum doch unbestreitbar, daß die Städte nicht aus sich und für sich eine genehmigte Miliz, ein organisirtes Militair-Corps besaßen, um sich, und wenn's nöthig wäre, das Reich selbst zu vertheidigen; es gab in den Städten nur Cohortalen, eine Art Polizei-Soldaten, die man zur Beitreibung der Steuern brauchte.

Digitized by Google

der Rhetor Priscus durch einen an das römische Reich gränzenden Theil von Scythien. Er fand einen Griechen, der hier mit Frau und Kindern und einigem Vermögen glücklich und ruhig lebte.

Der Grieche lobte die Vortheile seiner jetzigen Lage und sagte dem Priscus: „Die, welche unter römischer Herrschaft bleiben, können der Dienstbarkeit nicht entgehen, wenn ihr Land angegriffen wird, weil die Hoffnung eignen Wohls nur auf Anderen beruht; denn bekanntlich verbietet der Befehl der Tyrannen den Bürgern ausdrücklich, die Waffen zu tragen, um sich zu vertheidigen und die Fremden abzuwehren."

Nach verschiedenen andern Bemerkungen antwortete ihm Priscus, der sein Vaterland liebte, mit Rührung: „Bei den Römern sind die Gesetze gut und der Staat ist wohl eingerichtet; allein unsere Magistratspersonen, die weder so weise noch so redlich sind, als ehemals, verfälschen und verderben sie."

Priscus, der zu politischen Verhandlungen gebraucht worden war, hatte die Dinge in der Nähe gesehen und urtheilte richtig. Er hätte nicht, wie einige Schriftsteller, die Unthätigkeit und Muthlosigkeit der Einwohner Galliens ihren politischen Institutionen selbst beigemessen.

Wir können dieses Unglück nur der Regierung Schuld geben, die theils durch ihre eignen Ausschweifungen und unbarmherzigen Bedrückungen, theils durch Duldung oder Billigung der übermäßigen und ungesetzlichen Mittel, welche ihre Agenten anwandten, die Regierten zu solcher gezwungenen Unthätigkeit, solcher unheilbaren Muthlosigkeit gebracht hatte. Wenn sie das Gemeinwesen verließen, so geschah es, weil es für sie kein Vaterland mehr gab.

Die Geschichte beweist übrigens, daß in gewöhnlichen Zeiten die römischen Institutionen hinreichten, den Wohlstand der von ihnen beschützten Länder zu gründen; man führt Zeiten an, wo Gallien sich glücklich schätzte, die Wohlthaten dieser Institutionen zu kennen. Wenn aber die Anarchie des Despotismus die entwaffneten Bürger quält und erdrückt, so geschieht dies beinahe immer im Namen des Gesetzes selbst durch die allvermögenden Verfechter der Regierung, und diese Tyrannei ist die schlimmste, dauerndste und unheilbarste.

Digitized by Google

Ein und dreißigstes Capitel.

Unabhängigkeit der Municipal-Verwaltung nach den römischen Institutionen.

Einer der schätzbarsten Vortheile der römischen Institutionen war ohne Zweifel die Befugniß, die man den Curien und Magistratspersonen ließ, die Angelegenheiten der Stadt nach Erfordern der örtlichen Interessen und gemeinschaftlicher Bedürfnisse frei zu ordnen und zu verwalten.

Die kaiserlichen Minister und die Agenten der Regierung hatten kein Recht, in die Verfügungen der Municipal-Verwaltung amtlich einzugreifen:

Die Erbauung, Ausbesserung und Unterhaltung
der öffentlichen Gebäude,
der Wasserleitungen,
der Straßen,
der Brücken,
der Wälle,
der Häfen [1]) u. s. w.;
die Sorge für die Bäder [2]),
die Beischaffung der Lebensbedürfnisse für die Stadt [3]),
die Ernennung der Aerzte und Professoren [4]),
die Theater,
die den Bürgern zuerkannten öffentlichen Huldigungen [5]),
die Sendung von Abgeordneten an den Kaiser [6]).

1) Singuli igitur ordines civitatum ad reparationem moenium publicorum nihil sibi amplius noverint praesumendum, praeter tertiam portionem ejus canonis qui ut locis fundisque reipublicae quotannis conferri solet, sicut divi parentis nostri Valentiniani senioris deputavit auctoritas. — (L. praecipua 33. Cod. theod. lib. 15. tit. 1. de oper. publ.)
Nun sehe weiter die Note 2. zu Seite 161.

2) S. Note 2. Seite 161.

3) S. Note 2. Seite 161.

4) S. Capitel XVII. Seite 84.

5) S. Capitel XVII. Seite 85.

6) Si quod extraordinarium concilium postulatur, cum vel ad nos est mittenda legatio, vel nostrae sedi aliquid intimandum, id quod inter omnes communi consilio tractatumque convenerit minime in

Digitized by Google

die Annahme von Vermächtnissen oder Erbschaften und dahin einschlagende Verträge [1]) u. s. w.

Mit einem Worte, Alles, was die örtliche Verwaltung betraf, gehörte zur definitiven Entscheidung der Curie, des Standes der Decurionen oder des Municipal-Rathes.

Das Grundprincip, welches eine genaue Scheidelinie zwischen den Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten zog, war so geachtet, daß ein Gesetz die Rectoren der Provinzen, oder andere kaiserliche Agenten, mit Landesverweisung oder Güterein ziehung bedrohte, welche es wagen sollten, über öffentliche Werke, deren Erbauung aus den städtischen Einnahmen oder durch freiwillige Gaben von Privatpersonen bezahlt worden war, irgend einen Streit herbeizuführen [2]).

examen cognitoris ordinarii referatur. — (L. si quod 5. Cod. lib. 10. tit. 63. de legat.)

1) Si quae haereditatis, vel legati, seu fideicommissi, aut donationis titulo domus, aut annonae civiles, aut quaelibet aedificia vel mancipia ad jus ... cujuslibet civitatis pervenerint, super his licebit civitatibus venditionis pro suo commodo inire contractum, ut summa pretii exinde collecta ad renovanda sive restauranda publica moenia dispensata proficiat .... — (L. si quae haer. 8. Cod. lib. 11. tit. 31. de vend. reb. civ.)

S. Capitel XVII. Seite 85.

In omnibus autem casibus ubi quarta pars curiae competit transactiones interpositas firmas illibatasque manere decernimus. — (L. meminimus 2. Cod. lib. 10. tit. 34. quando et quibus.)

2) Jubemus provinciarum quidem rectores et singulae dioeceseos viros spectabiles judices ... discutiendis publicis operibus, vel aquaeductibus qui ex civilibus reditibus, vel a quolibet spontanea munificentia facti sunt vel fuerint, modis omnibus abstinere. Nec aliquid, quolibet modo vel quolibet tempore, in discutiendo civiles reditus, vel facta opera, vel quae fieri adsolent, unam siliquam sibi ex singulis eregandis solidis vindicando, aut quodcunque lucrum captando, cum hujusmodi rebus habere commune, utpote patribus civitatum et curae eorum deputatis ....

Quod si vir clarissimus provinciae moderator, vel ejus officium, reditus publicos, vel opera publica contra vetitum discutiendo, vel unam siliquam, aut quolibet ex iisdem reditibus vel operibus vindicando, sacratissimae nostrae legis praecepta transierit, quinque quidem officii primates exilio damnati perpetuo, bona sua civitati, quam laeserint non dubitent vindicanda. —, (L. jubemus 1. Cod. lib. 8. tit. 13. de ratiocin. oper. publ.)

Digitized by Google

Die Curie, der Stand der Decurionen hatte sogar völlige Freiheit, städtisches Grundeigenthum ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung zu verkaufen; nur zur Sicherstellung des Käufers ward der Vertrag vor dem Gerichtshofe der Provinz bekannt gemacht [1]).

Als der Kaiser Justinian den Bischöfen einigen Einfluß auf die örtliche Verwaltung geben wollte, befahl er, daß jährlich der Bischof und drei der angesehensten Bürger einen Theil der Amtsführung der Municipal-Verwaltungsbeamten prüfen sollten [2]).

Dies Gesetz vom Jahre 539 konnte keine Anwendung auf die gallischen Städte finden, die von den fränkischen, burgundischen oder westgothischen Königen abhängig waren; allein indem es dem Bischofe und dreien der angesehensten Bürger eine Aufsicht überträgt, die ein Eingriff in die völlige Unabhängigkeit der Municipal-Verwaltung ist, dient sie zum Beweise für diese Unabhängigkeit selbst, sowohl für die frühere Zeit als für die Länder, die nicht mehr vom römischen Reiche abhingen.

1) Super his licebit civitatibus venditionis pro suo commodo inire contractum .... venduntur in provinciis vero praesentibus omnibus seu plurima parte tam curialium quam honoratorum et possessorum civitatis ad quam res praedictae pertinent .... ut ita demum decreti recitatione in provinciali judicio interveniente, emptor competentem possit habere cautelam. — (L. si quae haer. 3. Cod. lib. 11. tit. 31. de vend. reb. civ.)

2) De his quae singulis annis ad civitates pertinent (sive civiles reditus sint, sive fructus ex publicis aut privatis pecuniis, quae ab aliquibus eis aut relinquuntur aut donantur, aut alio pacto excogitantur aut instituuntur, sive ad rem frumentariam, sive ad publicos aquaeductus, sive ad balneorum calefactionem, sive ad portus, sive ad murorum aut turrium aedificationem, sive ad pontium atque viarum refectionem, sive ad publicas denique causas pertineant) sancimus, ut in unum conveniant religiosissimus episcopus ac tres bonae existimationis et qui caeteris praestant in civitate, ac singulis annis inspiciant opera facta et curent, ut et metiantur et rationem conficiant, qui ea administrant, aut qui administraverunt et in monumentorum gestione ostendant impletionem operum aut administrationem sitonicarum et balneariarum pecuniarum, sive quae in viis muniendis aut aquaeductibus aut aliis rebus consumuntur. — (L. de his quae 26. Cod. lib. 1. tit. 4. de episc. aud.)

Digitized by Google

Ich scheue mich nicht, zu sagen, daß die gallischen Städte hauptsächlich dieser Unabhängigkeit der örtlichen Verwaltung die Fortdauer ihres politischen Daseyns und die Aufrechthaltung ihres Municipal-Rechts verdankten, ungeachtet der unvermeidlichen Umwälzungen, die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten durch die häufigen Einfälle der Barbaren veranlaßt und erneut wurden; sie trugen in sich selbst, in ihren gesetzlichen Institutionen, in ihren alten Gebräuchen ein Princip der Individualität, welches die Sieger nicht zerstören konnten oder wollten.

Die gallischen Städte, welche so in ihrer eigenen Organisation das Princip des Lebens und der Kraft fanden, blieben unter der Regierung der fremden Sieger unabhängig, weil sie es unter der der Kaiser gewesen waren.

Zwei und dreißigstes Capitel.

Lob der römischen Institutionen durch die gleichzeitigen Schriftsteller.

Die Wohlthat der römischen Civilisation ward auch in der Zeit anerkannt, empfunden und von unterrichteten Männern, die ihre Wichtigkeit schätzen konnten, gerühmt.

Indem die Römer die ganze Welt ihren Institutionen zugesellten, hatten sie dem Siege, durch den sie unterworfen war, Rechtmäßigkeit verliehen und die Mittel vorbereitet, ihre künftigen Sieger zu unterwerfen.

Man darf bedauern, daß Titus, Trajan, Antonin der Fromme, Marc-Aurel einem Caracalla die Ehre überließen, das Gesetz großmüthiger Politik bekannt zu machen, welches alle Unterthanen des Reichs zu den Rechten der Bürger berief [1]).

Der heil. Augustin betrachtet die weise Billigkeit als eine Wohlthat, wodurch das ganze Reich eine einzige Gesellschaft bildete, welche römische Bürger schuf und vervielfältigte [2]).

1) In orbe romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives romani effecti sunt. — (L. in orbe 17. D., lib. 1. tit. 5. de stat. hom.)

2) Humanissime factum est ut omnes ad romanum imperium per-

Digitized by Google

Als Cerealis die Einwohner von Trier zum Frieden und zur Eintracht mit Rom stimmen wollte, sagte er ihnen [1]):

„Diejenigen, welche für sich die Herrschaft, für Andere die Sklaverei wünschen, führen immer die Freiheit und andere so verführerische Namen im Munde.

„Bis ihr unsere Institutionen annahmt, hatte Gallien alles Unheil des Ehrgeizes und der Bürgerkriege zu erdulden.

„Von allen Rechten, die Rom durch den Sieg über euch erlangte, hat es, obgleich oft angegriffen und gereizt, nur das verlangt, was zur Befestigung und Handhabung des Friedens unumgänglich nöthig war.

„In der That, ohne Heere kann man die Ruhe der Nationen nicht schützen, ohne Sold keine Heere unterhalten, ohne Abgaben keinen Sold zahlen.

„Alles andere aber ist gemeinschaftlich; ihr habt Antheil an der Regierung eurer Provinzen und selbst der fremden; zwischen euch und den Römern besteht kein Vorzug, keine Ausnahme; Besiegte und Sieger haben gleiche Institutionen; könntet ihr diesen Frieden, der sie euch sichert, dieses Rom, das sie euch gab, nicht werth halten und lieben?"

Der heil. Gregor, der Wunderthäter, bezeichnet in der Lobrede, die er an den Origenes richtet, die römischen Institutionen also [2]):

tinentes societatem acciperent civitatis et romani cives essent. — (S. August. de civit. Dei, lib. 5. cap. 17.)

1) Ceterum libertas et speciosa nomina praetexuntur; nec quisquam alienum servitium et dominationem sibi concupivit, ut non eadem ista vocabula usurparet.

Regna bellaque per Gallias semper fuere donec in nostrum jus concederetis; nos, quamquam toties lacessiti, jure victoriae id solum vobis addidimus, quo pacem tueremur. Nam neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis habere queunt.

Caetera in communi sita sunt; ipsi plerumque legionibus nostris praesidetis; ipsi has aliasque provincias regitis; nihil separatum clausumve ... proinde pacem et urbem quam victi victoresque eodem jure obtinemus amate, diligite. — (C. Cornel. Taciti histor. lib. 4. cap. 73.)

2) Mirificae sapientiae nostrorum leges, quibus omnium nunc

Digitized by Google

„Die bewundernswürdigen Gesetze unserer Weisen, wodurch die Rechte Aller geregelt werden, die dem römischen Reiche gehorchen."

Der Dichter Rutilius Numantius drückt sich in seiner Reisebeschreibung mit Enthusiasm aus:

„Alle Nationen haben ein und dasselbe Vaterland. Aus der ganzen Welt machtest du eine einzige Stadt [1])."

Claudian feiert die Wohlthat der Civilisation der Welt:

„Rom allein nahm die Besiegten in seinen Schoos auf, und umfaßte das Menschengeschlecht mit gemeinschaftlichem Namen wie eine Mutter, nicht wie eine Herrin; zu Bürgern ernannte es die Bezwungenen [2])."

Salvian sagt selbst, wo er gegen die Mißbräuche und das Unglück seiner Zeit eifert [3]): „so weiset man freiwillig den Titel eines römischen Bürgers zurück, den man ehedem nicht nur schätzte, sondern selbst sehr theuer erkaufte."

Später sagte Papst Gregor der Große mit eben so viel Würde als Wahrheit:

„Zwischen den Königen der Nationen und dem Kaiser der Römer besteht der unermeßliche Unterschied, daß die Könige der Nationen Sklaven befehligen, der Kaiser der Römer aber freie Männer [4])."

qui romano imperio parent, hominum res reguntur. — (Gregor. Thaumat., Paneg. in Orig. p. 47.)

1) Fecisti patriam diversis gentibus unam ....
Urbem fecisti quod prius orbis erat.
(Rutil. Numant. Itinerar. 1. vers. 63 — 66.)

2) Haec est in gremium victos quae sola recepit,
Humanumque genus communi nomine fovit,
Matris non dominae ritu, civesque vocavit
Quos domuit. — (Claudian. Panegyr. 3.)

3) Itaque nomen civium romanorum aliquando non solum magno aestimatum sed magno emptum nunc ultro repudiatur. — (Salvian. de gubern. Dei, lib. 5. cap. 5.)

4) Hoc enim inter reges gentium et imperatorem Romanorum distat, quia reges gentium domini servorum sunt, imperator vero Romanorum, dominus liberorum. — (Vita S. Gregorii papae. — Act. SS. 12. Martii t. II. p. 174.)

Digitized by Google

Ist es endlich nicht ein schönes Lob der römischen Institutionen, wenn man beweist, daß sie von den ost- und westgothischen Königen in Italien, Frankreich und Spanien angenommen und aufrecht erhalten wurden?

Ich habe die Geschichte des Municipalrechts in Gallien während der römischen Herrschaft bis zu der Zeit aufgezeichnet, wo es unter die Herrschaft der Westgothen, Burgunder und besonders der Franken gerieth.

Wurden die Institutionen, die alten Formen, welche die Ausübung dieses Rechtes regelten und schützten, wie ich behauptet habe, von den verschiedenen Regierungen, welche auf die römische folgten, geachtet und aufrecht erhalten?

Folgendes sind die Thatsachen und Beweise, welche zur Lösung dieses geschichtlichen Problems dienen.

Zweites Buch.

Königliche Herrschaft.

Erstes Capitel.

Völker, welche Gallien bewohnten zur Zeit als Klodwig einfiel; Thronbesteigung dieses Fürsten.

Ich werde nicht die Erzählungen der vielen Einfälle sammeln, die zu verschiedenen Zeiten Gallien verheerten; allein es scheint mir nöthig, anzugeben, welche Völker die vorzüglichen Gegenden desselben inne hatten, als der Gründer der französischen Monarchie erschien.

Seit ziemlich langer Zeit besaß eine Nation, die hauptsächlich unter den Namen salische und ripuarische Franken, welche sich in mehrere Stämme theilten, bekannt ist, theils als Eroberer, theils als Bundesgenossen des Reichs, einen großen Theil des östlichen Rheinufers und selbst einen Theil des nördlichen Galliens.

Digitized by Google

Zu Anfang des fünften Jahrhunderts wurden die ripuarischen Franken, denen besonders die Bewachung der Rheingränze übertragen war, durch ein Heer Vandalen angegriffen, welches in Gallien einzudringen hoffte. Die Franken auf den Vorposten des Reichs ließen eine Verletzung des ihrem Muthe und ihrer Treue anvertrauten Gebietes durch diesen Anfall nicht zu; zwanzigtausend Vandalen und des König, welcher sie befehligte, blieben auf dem Schlachtfelde; ein nicht zu berechnender Vortheil, wenn das Reich den edelmüthigen Bundesgenossen beigestanden hätte, welche sich seiner Vertheidigung und seinem Ruhme weihten [1]).

Bald waren die Franken neuem Angriff der Vandalen, Alanen, Heruler und Sueven ausgesetzt; auf ihre eigenen Kräfte beschränkt, setzten sie ihnen gleiche Tapferkeit aber nicht mit gleichem Erfolge entgegen, und der Rhein hörte auf, eine der Schutzwehren des Reichs zu seyn.

Am letzten December des Jahres 406 fingen die Ueberschwemmungen Galliens durch die Barbaren mit der reißenden Schnelligkeit und Heftigkeit eines Stromes an, der die Hindernisse besiegte, die ihn lange zurückhielten [2]).

Die Barbaren finden nicht eine einzige Legion sich gegen-

1) Vandalis iterum Gallias incursantibus, congressi Franci Modigisilum regem, cum viginti millibus Vandalorum extinguunt; et suprema forte internecio Vandalorum fuisset nisi reliquis eorum rex Alanorum Respendial subsidia venisset. — (Sigeberti gemblac. Chron.)

2) Vandali et Alani Gallias, trajecto Rheno, pridie Kalendas Januarias ingressi. — (Prosper. aquit. Chronic. anno 406.)

Excitatae per Stiliconem gentes Alanorum, Suevorum, Vandalorum, multaeque cum his aliae Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias invadunt, directoque impetu Pyrenaeum usque perveniunt; cujus obice ad tempus repulsae, per circumjacentes provincias refunduntur. His per Gallias bacchantibus etc. — (Pauli Orosii hist. lib. 7. cap. 40.)

Innumerabiles et ferocissimae nationes universas Gallias occuparunt.

Quidquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Wandalus, Sarmata, Halani, Gepides, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni et o lugenda respublica! hostes Pannonii vastarunt. — (Hieronymi Epist. ad Ageruchiam.)

Digitized by Google

über; sie rücken vor, ohne irgendwo den Tod zu finden, während sie überall tödten; sie verbreiten sich besonders in den südlichen Gegenden, bis sie an die Pyrenden gelangen; da machen sie Halt; die Verheerung wird ruhiger, sie ist besonnen, berechnet und folglich schrecklicher und grausamer.

Plötzlich erschienen die Westgothen an den südlichen Gränzen Galliens; sie verließen Italien unter Führung ihres Königs Ataulph.

Diese Heruler, Alanen, Sueven, Vandälen, mit Beute beladen und müde vom Morden, fürchten, sich mit kriegsgewohnten Soldaten zu messen; die meisten fliehen, flüchten nach Spanien und diese Flucht verwandelt sich in Eroberung.

Die südlichen Gegenden bleiben den Westgothen überlassen; sie machen ihrerseits einen Einfall in Spanien, setzen sich da fest, und kommen bald darauf zurück, um von den Provinzen Besitz zu nehmen, die ihnen der Kaiser Honorius abtrat.

Zu Ende des fünften Jahrhunderts erstreckte sich das von den Kaisern anerkannte und besonders gefürchtete Königreich der Westgothen vom mittelländischen Meere bis an die Loire und von der Rhone bis zum Ocean.

Die während desselben Jahrhunderts im Osten Galliens angekommenen Burgunder bilden ein Königreich von Langres und Nevers bis an die Provence längs der beiden Ufer der Rhone und Saone.

Im Westen Galliens gehorchten die Armoriker, welche mehrere zwischen dem Ocean, der Seine und Loire gelegene Länder bewohnten, nachdem sie vergebens vom Reiche Hülfe erfleht, nicht länger einer Gewalt, die sie nicht mehr beschützte, weil sie es nicht mehr vermochte; sie erklärten sich für unabhängig, allein ihre Unabhängigkeit war passiv, und statt den Zustand des Aufruhrs darzubieten, nur ein nothwendiges Vertheidigungs- und Erhaltungsmittel. Auf die edle und gerechte Pflicht der Selbstrettung beschränkt, bilden sie einen Bund, ohne die um sie herum zerstreuten Ueberreste der Legionen anzugreifen, die sich noch dem Reiche treu zeigen, von dem sie verlassen werden.

Die verbündeten Armoriker waren nicht die einzigen Be-

Digitized by Google

wohner dieser Gegend, die nicht unter römischer Herrschaft standen; eines Theils bildeten zahlreiche, ehemals aus Großbritannien gekommene Fremdlinge, eine beträchtliche Bevölkerung, die von Königen regiert war, deren Gewalt sich auf die Seeküsten erstreckte, und anderntheils bewohnte eine große Anzahl Alanen die Ufer der Loire.

Diese Alanen führten im Laufe des fünften Jahrhunderts regelmäßige Kriege mit den Bewohnern der Bretagne; endlich vermischte sich die Bevölkerung mit denselben.

Gregor von Tours berichtet uns, daß zu Bayeux Sachsen ihren Sitz hatten, welche die Haare kurz geschnitten und die Kleider nach Art der Britten trugen [1]).

Barbaren, welche sich bei den Einfällen in den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts in Gallien niedergelassen hatten, behielten lange Zeit ihre ursprünglichen Namen und ihre National-Eigenheiten. Hundert und funfzig Jahre nachher sagt Gregor von Tours: „Der Priester Senoch von teifalischem Stamme, im Lande Poitou geboren, welches man Teifalien nennt [2])."

Mehrere nordische Völkerschaften, welche die Römer hier und da in Gallien angesiedelt hatten, um es zu bebauen, besaßen Ländereien, die man mit dem Namen Leudische bezeichnete, und eben diese Bezeichnung offenbarte den fremden Ursprung dieser Völker.

Im Inneren Galliens gehorchten noch einige Gegenden römischer Herrschaft.

In der Mitte des fünften Jahrhunderts fand jedoch ein Ereigniß Statt, welches anzukündigen schien, daß alle die ver-

1) Bajocassinos Saxones, juxta ritum Britanorum tonsos atque cum cultu vestimenti compositos. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 10. cap. 9.)

2) Fuit autem genere Theifalus .... Senoch gente Theifalus, pictavi pagi, quem Theifaliam vocant, oriundus fuit. — (Gregor. turon. Vit. patrum cap. 15.)

Derselbe Schriftsteller sagt, daß der Herzog Austrapius: „mota super se Theifalorum seditione quos saepe gravaverat, lancea sauciatus, crudeliter vitam finivit." — (Gregor turon. hist. lib. 4. cap. 18.)

Don Ruinart, in den Noten über Gregor von Tours Buch 4, Capitel 18, spricht von dem Dorfe Tifauge: „inter Clicchionem et Movitaniam positus ad fluvium Separarim."

Digitized by Google

schiedenen und friedlichen Völkerschaften, die damals in Gallien verbreitet waren, bestimmt seyen, sich unter einem Gesetze, einem Oberhaupte in Gemeinschaft des Interesses und des Ruhmes zu vereinen.

Attila machte einen nicht weniger schrecklichen Einfall als die früheren; die in Gallien angesiedelten Völker, diese kriegerischen Kolonisten, glaubten ihre Usurpation in Recht verwandelt zu haben; sie verbanden sich, das Land als ihr Eigenthum zu vertheidigen, versammelten sich und zogen den Fremden entgegen. Diese Westgothen, Alanen, Franken, Burgunder, deren Verheerungen die römischen Waffen nicht Einhalt thun konnten, fochten unter den Fahnen des Aetius [1]), der den Befehl im Namen des Reiches führte; der wilde Attila wird besiegt und zurückgetrieben, und trägt Tod und Verderben in andere Gegenden.

Nach diesem großen und glücklichen kriegerischen Zuge kehrte jedes Volk wieder in die Gränzen seiner Besitzungen zurück, jedoch nicht ohne oft wieder zu den Waffen zu greifen, um sie zu vergrößern oder zu vertheidigen. Fehlten fremde Feinde, so griffen die Einwohner Galliens sich unter einander an, und führten durch ihre örtlichen Streitigkeiten und inneren Kriege den Augenblick schneller herbei, wo ein im Kriege glückliches, in der Politik geschicktes Oberhaupt die Uneinigkeit oder die Irrungen der Völker und Partheien kühn benutzend, sie plötzlich alle miteinander unter das Joch gleicher Herrschaft beugt und sich rühmt, ihnen den Frieden gegeben zu haben.

Das war gegen das Ende des fünften Jahrhunderts die tumultuarische Besetzung Galliens durch diese verschiedenen Nationen.

Klodwig, Anführer eines kleinen Heeres salischer Franken, in einem Alter, wo die Krieger nur zum Gehorchen geschickt

1) His enim adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritani, Litiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli Briones, quondam milites romani, nunc vero in numero auxiliariorum exquisiti, aliaeque nonnullae celticae vel germanicae nationes. — (Jornandes, de rebus Geticis.)

Igitur Aetius, cum Francis Gothisque conjunctus, adversus Attilam confligit. — (Gregor. turon. lib. 2. cap. 7.)

Digitized by Google

sind, rückt gegen Soissons, greift den Syagrius an, der die Herrschaft des Reichs ausübt oder ausüben soll, besiegt ihn und bemächtigt sich der Stadt.

Syagrius flüchtet sich zu Alarich II., König der Westgothen.

Klodwig mißbrauchte schon das Recht des Sieges, forderte den Besiegten zurück, und Alarich lieferte ihn aus [1]).

Indem der fränkische König auf diese Weise dem Könige der Westgothen die Schande eines politischen Verbrechens aufbürdete, erlangte er einen Vortheil, der noch wichtiger war, als der Sieg selbst.

Klodwig wirft seinen Gefangenen in den Kerker, nimmt seine Schätze in Empfang, setzt sich in Besitz der Plätze, die ihm noch gehorchten, und läßt ihn dann heimlich ermorden.

Chronikenschreiber, welche diesen Zug politischer Grausamkeit berichten, fügen die Bemerkung hinzu:

„Mit diesem Tage endete die Herrschaft des Reichs in Gallien" [2]).

Bald darauf kam Klodwig, nach anderen glücklichen Unternehmungen, in Paris an, und von dieser Stadt zog er aus, um die fränkische Monarchie zu vergrößern oder vielmehr zu beginnen [3]).

1) Terga vertit et ad Alaricum regem, Tolosam cursu veloci perlabitur. Clodovechus vero ad Alaricum mittit, ut eum redderet, alioquin noverit sibi bellum, ob ejus retentionem inferri. At ille metuens, ne propter eum iram Francorum incurreret, ut Gothorum pavere mos est, vinctum legatis tradidit: quem Clodovechus receptum custodiae mancipari praecepit; regnoque ejus accepto cum gladio clam feriri mandavit. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 27.)

Qui cum praesentatus fuisset Clodoveo, custodiae mancipavit. Regnoque ejus et thesauris acceptis eum interficere praecepit. — (Chron. moissac. an. 486.)

Quem Clodoveus custodiae mancipavit, regnumque ejus acceptum et omnia quae illius fuerant suae potestati subegit; eumque gladio trucidari praecepit.

Atque ex illo die a dominatione imperii sublata est Gallia. — (Chron. S. Benigni.)

2) Sic Romanorum vires intra Gallias ceciderunt. — (Adonis Chron. an. 486.)

3) An. 507. In diebus illis rex Chludovicus, cum venisset Parisios civitatem, ubi sedem suam constituit, ait ad reginam et popu-

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Vertrag über die Ländertheilung zwischen den Burgundern, Westgothen und den alten Einwohnern.

Die siegreichen Horden, die kriegerischen Kolonien, welche sich unter den alten Einwohnern Galliens festgesetzt hatten, verlangten den Preis der Eroberung; man regelte die Bedingungen, unter welchen die alten Grundeigenthümer der neuen Herrschaft ruhig unterthan bleiben, und die, unter welchen ihnen die stets bewaffneten Sieger Schutz und Sicherheit leisten sollten.

Die alten Bewohner Galliens, welche wußten, daß sie die Opfer der Schwäche, des Geizes, der Feigheit der kaiserlichen Regierung, nicht aber der Unvollkommenheit oder Ungerechtigkeit ihrer Gesetze und Institutionen waren, diese adoptirten Römer, deren Vorfahren von Geschlecht zu Geschlecht unter dem Schutze und dem Einflusse der römischen Gesetze gelebt hatten, behielten in ihrem Unglücke das Andenken an die alte Würde ihres Namens und die Ehrfurcht vor der hohen Weisheit ihrer Gesetze; ein edler Stolz richtete sie auf, und wie jener römische Bürger, den Verres mit grausamer Willkür bestrafte, noch unter den Schmerzen ausrief: „Ich bin ein Römer, ich bin römischer Bürger;" so sagten auch sie mit demselben Gefühle: „Wir sind Römer, wir wollen Römer bleiben; empfangt den Preis eures Sieges, nehmt unser Land, wie andere Sieger in andern Ländern thaten, aber laßt uns den Titel Römer, unsere römischen Gesetze und Institutionen."

Ein Theil der Ländereien der Einwohner Galliens ward den Burgundern und Westgothen als Preis dieses Opfers zu Theil, die Besiegten behielten wenigstens ihre Gesetze, ihre Institutionen und den römischen Namen, dem diese Ehre machten.

lum suum: „Satis mihi molestum est quod Gothi Ariani partem optimam Galliarum tenent; eamus, cum Dei auxilio, et ejiciamus eos de ipsa terra nostrisque ditionibus etc."

Placuit hoc consilium proceribus Francorum. — (Vita S. Remigii. — Du Chesne, Script. franç. t. I. p. 529.)

Digitized by Google

Ein Vertrag der Zeit vollkommenerer Civilisation würdig! und was man noch mehr dabei bewundern muß, ist, daß er gewissenhaft vollzogen wurde.

Drittes Capitel.

Forderten die Franken, wie die Burgunder und Westgothen einen Theil der Ländereien?

Keine geschichtliche Urkunde berechtigt, zu glauben, daß die salischen Franken, die Franken des Klodwig, seit den Eroberungen dieses Fürsten eine Theilung der Ländereien mit den alten Bewohnern gefordert hätten.

Als es Klodwig unternahm, das innere Gallien zu unterwerfen, war sein Heer nicht mehr ein in das Land eindringendes eroberndes, sondern ein nationales.

In der Rede dieses Fürsten an seine Soldaten, sagte er nicht: „Laßt uns die Ländereien der Gothen theilen," sondern: „Laßt uns die Gothen unserer Herrschaft unterwerfen" [1]).

Die Franken wurden von den Völkern herbeigewünscht, welche sich mit ihnen zu vereinigen verlangten [2]).

Es handelte sich also für alle nur darum, unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Regierung zu leben.

Als Klodwig gegen die Westgothen zog, hielt er die strengste

1) S. die vorhergehende Note.

Es heißt aber da: ejiciamus eos de ipsa terra (laßt sie uns aus dem Lande jagen), was etwas anderes ist, als der Herrschaft unterwerfen, und auch noch etwas mehr, als ihr Land mit ihnen theilen. A. d. U.

2) Cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare, sanctus Aprunculus, lingonicae civitatis episcopus, apud Burgundiones coepit haberi suspectus. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 23.)

Multi jam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant. Unde factum est, ut Quintianus Ruthenorum episcopus per hoc odium ab urbe depelleretur. Dicebant enim ei: „Quia desiderium est, ut Francorum dominatio hanc terram possideat." — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 36.)

Digitized by Google

Mannszucht in seinem Heere und erlaubte nichts anders zu nehmen als Wasser und Gras. Der schlechte Spaß eines Soldaten, der behauptete, Heu sey auch Gras, und es einem armen Einwohner wegnahm, ward auf der Stelle und zwar mit dem Tode bestraft auf ausdrücklichen Befehl des Königs [1]).

Das Verbot, etwas zu rauben, ward bei dem Anmarsch gegen Poitiers erneuert.

Man sage, ob das die Mannszucht, das Benehmen eines Heeres ist, welches die Güter der Besiegten theilen soll?

Als einige Jahre später Diedrich einen Zug gegen Auvergne unternahm und eine Rede an seine Soldaten hielt, was verspricht er, um ihren Eifer anzufeuern? Ländereien? Nein, sondern Gold, Reichthümer.

„Folgt mir, ich werde euch in ein Land führen, wo ihr Alles erhalten sollt, was ihr wünschen könnt, Gold, Silber, viele Heerden, Gefangene und eine Menge Kleider" [2]).

Ueberdies waren die Franken niemals zahlreich genug, um sich ungestraft im Innern Galliens zu verbreiten und sich als anmaßende Sieger unter die alte Bevölkerung zu mischen, wenn sie gewagt hätten, sich einen Theil der Ländereien zuzueignen.

Nur dreitausend Mann empfingen mit Klodwig die Taufe, und die Zahl derer, die sie nicht annehmen wollten, war noch geringer.

1) Sed quoniam pars hostium per territorium turonicum transibat, pro reverentia beati Martini dedit edictum, ut nullus de regione illa aliud quam herbarum alimenta aquamque praesumeret. Quidam autem de exercitu, invento cujusdam pauperis foeno, ait: „nonne rex herbam tantum praesumi mandavit et nihil aliud? et hoc, inquit, herba est. Non enim erimus transgressores praecepti ejus, si eam praesumimus." Cumque vim faciens pauperi foenum virtute tulisset, factum pervenit ad regem. Quo dicto, citius gladio perempto ait: „ubi erit spes victoriae, si beatus Martinus offenditur." Satisque fuit exercitui, nihil ulterius ab hac regione praesumere. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 37.)

2) Ego vos inducam in patriam ubi aurum et argentum accipiatis, quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua pecora, de qua mancipia, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 3. cap. 11.)

Digitized by Google

Endlich bemerke ich, daß Klodwig als anerkannter König von Gallien in die Rechte des römischen Reiches eintrat und sich der dem Schatze gehörigen ausgedehnten Domainen bemächtigte.

Ohne die alten Einwohner zu berauben, war es viel leichter und weiser, die Franken durch Schenkung einiger königlichen Domainen-Güter zu belohnen, welche die Sieger ohne Unruhe und Gefahr besitzen konnten.

Kann man glauben, daß die gallischen Bischöfe den Wunsch, unter die Herrschaft Klodwigs und der Franken zu kommen, geäußert haben würden, wenn die Franken einen Theil der Güter den alten Einwohnern weggenommen hätten? Würde nicht dieser Fürst gefürchtet haben, durch solche Beraubung die Gunst der Bischöfe und das Zutrauen der Völker zu verlieren, über welche er zu herrschen hoffte?

Man lese das Rundschreiben, welches Klodwig nach seinem Vertrag mit Theodorich und Amalarich an die Bischöfe von Gallien schrieb; würde ein Fürst, der früher seinen Kriegern einen Theil der Güter der Besiegten vertheilt hätte, so gnädig sich erboten haben, auf bloße Anforderung der Bischöfe die Kriegsgefangenen, die den Kirchen abgenommenen Sklaven zurückzugeben [1])?

Ich habe länger bei dieser bestrittenen Frage verweilt, nicht allein wegen ihrer geschichtlichen Wichtigkeit, sondern auch, weil

1) Dominis sanctis et apostolica sede dignissimis episcopis Chlodovechus rex.

Enuntiante fama quid actum fuerit vel praeceptum omni exercitui nostro, prius quam in patriam Gothorum ingredemur, beatitudinem vestram praeterire non potuit. In primo quoque de ministerio ecclesiarum omnium praecepimus ut nullus in subripiendum in aliquo conaretur etc. ....

Nam de his, qui in pace nostra, tam clerici quam laici subrepti fuerint, si veraciter agnoscitis, vestras epistolas de annulo vestro infra signatas, sic ad nos omnimodis dirigatis, et a parte nostra praeceptionem latam noveritis esse firmandam; sic tamen populus noster petit ut cuicumque epistolas vestras praestare fueritis dignati, cum sacramento per deum et benedictione vestra dicere non tardetis, rem istam quae poscitur veram esse. — (Du Chesne. hist. franc. script. t. I. p. 836.)

Digitized by Google

man mit der Ueberzeugung, daß die Franken des Klodwig sich keine Besitzung, keine Güter der alten Bewohner zueigneten, die ehrenvolle Art begreiflicher finden wird, womit Klodwig und seine Nachfolger dieselben behandelten, und die Verhältnisse, welche sich zwischen der alten und neuen Bevölkerung Galliens bildeten.

Viertes Capitel.

Klodwig und die Franken nehmen die katholische Religion an; Eifer der katholischen Bischöfe für Klodwig und die Franken.

Die Bekehrung Klodwigs zum Christenthume, dies geschickte Zugeständniß, welches man den alten Einwohnern und den Prälaten Galliens machte, war ein für die Völker und den Fürsten gleich glückliches Ereigniß.

Verschiedene Ketzereien brachten Verwirrung und Spaltung in die Kirche.

Die Secte des Eutiches herrschte im Morgenlande; sie war selbst vom Kaiser Anastasius angenommen und beschützt.

Theodorich, König von Italien, Alarich, König der Westgothen, der König der Burgunder und der der Vandalen in Afrika bekannten sich zum Arianism.

Klodwig sah um sich her, weder fern noch nahe, irgend einen katholischen Fürsten; seine künftigen Unterthanen gehorchten der römischen Kirche; er mußte ihre Religion entweder verfolgen oder annehmen; als Verfolger hatte er Alles zu fürchten, als Katholik Alles zu gewinnen; er ward römisch katholischer Christ.

Weise im Entschluß, geschickt in der Ausführung, hatte er den Avitus, Bischof von Vienne, von dem Tage in Kenntniß gesetzt, wo er und seine Franken die Taufe empfangen würden.

Die Antwort dieses Prälaten ist uns aufbewahrt worden; sie beweist, mit welchem glühenden Eifer die katholischen Bischöfe Galliens die Sache Klodwigs ergriffen.

„Jeder freut sich des Glücks, des Ruhmes, die Sie Ihrem

Digitized by Google

Lande bereiten; wie sehr liegt uns Ihre Wohlfahrt am Herzen! So oft Sie kämpfen, siegen wir selbst [1])."

Die Taufe Klodwigs, der Schutz, den er den Katholiken gewährte, sicherte schneller, als es seine Waffen und Siege gethan haben würden, die Unterwerfung der alten Einwohner Galliens.

Als ältester und einziger Sohn der römischen Kirche ward er der Held des Papstes, aller Bischöfe des römischen Glaubensbekenntnisses und aller Katholiken des Abendlandes.

Der Brief, worin Papst Anastasius II. dem Klodwig zu seiner Bekehrung zum Christenthum Glück wünschte, war gewissermaßen ein Aufruf des römischen Papstes an alle katholischen Bischöfe Galliens zu Gunsten dieses Fürsten und der Franken [2]).

„Ruhmvoller und erlauchter Sohn, bleib die Freude deiner Mutter, sey fest für sie wie eine eherne Säule, damit diese Mutter dich auf allen deinen Wegen beschütze, und dir den Sieg über alle deine Feinde verleihe."

Mußten nicht die katholischen Bischöfe mit allen Kräften zum Erfolg der Wünsche des Papstes mitwirken? Ist es zu verwundern, wenn einige westgothische oder burgundische Bischöfe sich durch einen Eifer Verfolgungen zuzogen, den ihre Regierungen ohne Zweifel unbesonnen oder vielleicht strafbar fanden?

1) Igitur qui celeber est natalis domini sit et vestri, quo vos scilicet Christo, quo Christus ortus est mundo, in quo vos animam deo, vitam praesentibus, famam posteris consecratis. Quid jam de ipsa gloriosissima regenerationis vestrae solennitate dicatur? cujus ministeriis etsi corporaliter non accessi, gaudiorum tamen communione non defui. Quandoquidem hoc quoque regionibus nostris divina pietas gratulationis adjecerit, ut ante baptismum vestrum ad nos sublimissimae humilitatis nuntius perveniret ....

Successus felicium triumphorum, quos per vos regio illa gerit, cuncta concelebrant; tangit etiam nos felicitas; quotiescunque illic pugnatis, vincimus. — (Alcimi Aviti epist. 95.)

2) Glorioso et illustri filio Clodovecho Anastasius episcopus.

Quod serenitati tuae insinuare volumus per Eumenium presbyterum, ut cum audieris laetitiam patris in bonis operibus, impleas gaudium nostrum, et sis corona nostra, gaudeatque mater ecclesia de tanti regis quem nuper Deo peperit profectu. Laetifica ergo, gloriose et illustre fili, matrem tuam, et sis illi in columnam ferream ut custodiat te in viis tuis et det tibi in circuitu de inimicis tuis victoriam. (Anast. epist.)

Digitized by Google

Die Geschichte hat uns folgende Thatsachen überliefert:

Aprunculus, Bischof von Langres, war dem Könige von Burgund wegen seiner Zuneigung zu den Franken verdächtig und entging dem Tode nur durch die Flucht; er begab sich nach Auvergne, wo er zum Bischofe von Clermont erwählt ward [1]).

Volusian, Bischof von Tours, ward den Gothen verdächtig, seines Bisthums entsetzt und starb in Spanien, wohin er in Gefangenschaft gebracht worden war [2]).

Verus, Nachfolger des Volusius, wurde ebenfalls von den Westgothen aus gleichem Grunde vertrieben und starb auch in der Verbannung [3]).

Als der Bischof Quintian von seinem Sitze zu Rhodes vertrieben worden war, sagte man ihm: „du willst, daß dieses Land den Franken unterworfen sey" [4]).

Gregor von Tours gesteht diesen Eifer des Bischofs von Rhodes ein, und scheint ihn gut zu heißen; er sagt bei dieser Veranlassung, eine große Anzahl der Bewohner Galliens wünschten lebhaft, unter die Herrschaft der Franken zu kommen.

1) Cum jam terror Francorum resonaret in his partibus, et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare, sanctus Aprunculus, lingonicae civitatis episcopus, apud Burgundiones coepit haberi suspectus; cumque odium de die in diem cresceret, jussum est ut clam gladio feriretur. Quo ad eum perlato nuncio, nocte e castro divionensi per murum dimissus, Arvernis advenit etc. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 23.)

2) In Perpetui loco Volusianus unus ex Senatoribus subrogatus est, sed a Gothis suspectus habitus, episcopatus sui anno septimo in Hispanias est quasi captivus abductus, sed protinus vitam finivit. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 27.)

Septimus vero Volusianus ordinatur episcopus, ex genere senatorio, vir sanctus et valde dives, propinquus et ipse Perpetui decessoris sui. Hujus tempore jam Clodovechus regnabat in aliquibus urbibus in Gallia; et ob hanc causam hic pontifex suspectus habitus a Gothis, quod se Francorum ditionibus subdere vellet, apud urbem Tolosam, exilio condemnatus, in eo obiit. (Gregor. turon. hist. franc. lib. 10. cap. 31.)

3) Octavus ordinatur episcopus Verus et ipse, pro memoratae causae zelo suspectus habitus a Gothis, in exilium deductus, vitam finivit. — (Gregor. turon. hist. franc. lib 10. cap. 31.)

4) Quintianus Rutenorum episcopus .... Post dies autem paucos,

Digitized by Google

Wir finden in der Geschichte, daß drei burgundische Bischöfe, Theodor, Proculus und Dinisius, ihre Sitze verließen, und sich zu den Franken flüchteten; alle drei wurden nach einander Bischöfe von Tours [1]).

Man sieht leicht ein, daß Klodwig sich der katholischen Geistlichkeit, die in den Staaten des Königs Gondebald wohnte, verbunden achtete; der König der Franken suchte bei dem Burgunder um die Erlaubniß nach, daß Eptadius sein Vaterland verlassen dürfe, entweder um den Eifer und die Ergebenheit dieses heiligen Mannes Gottes zu belohnen, oder weil es seiner Politik angemessen war, die wegen ihrer Frömmigkeit bekannten und verehrten Katholiken in seine Staaten zu ziehen. Gundebald widerstand lange, sagt der Geschichtsschreiber dieser Zeit, als wenn man wichtige Besitzungen von ihm verlangt

orto inter eum et cives scandalo, Gothos, qui in hac urbe morabantur, suspicio attigit, exprobrantibus civibus, quod velit se Francorum ditionibus subjugare; concilioque accepto cogitaverunt eum perfodere gladio. Quod cum viro Dei nunciatum fuisset, de nocte consurgens, cum fidelissimis ministris suis, ab urbe Rutena egrediens, Advernis advenit. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 11. cap. 26.)

In der Auswahl von Original-Dichtungen der Minnesänger Band II. S. 152, habe ich die Bruchstücke einer Uebersetzung in Versen des Lebens des heil. Amandus, Bischofs von Rhodes, angeführt, wo man liest:

Et so mandat al rey, per mesatge coren,
Que Quintia l'avesque de Rhodes veramen
Era fugit sa oltra, per penre ganrimen
Del pobol de Rhodes que va en far persegmen;
Diso que subjugar los vol certanemen
Al noble rey de Fransa; no lor era plasen
Et, per aquella causa, lo rey ven brevemen.

„Und es wird dem König eiligst gemeldet, daß Quintian, Bischof von „Rhodes, sich wirklich in unser Land geflüchtet habe, um sich von dem „Volke von Rhodes zu retten, das ihn verfolgte. Sie sagten, daß er „sie sicherlich dem edlen Könige von Frankreich unterwerfen wolle; das „gefiel ihnen nicht, und darum kam der König alsbald."

1) Decimo loco Theodorus et Proculus, jubente beata Chrotechilde regina, subrogantur eo quod de Burgundia episcopi ordinati, ipsam secuti fuissent, et ab hostilitate de urbibus suis expulsi fuerant. Erant ambo senes valde, rexeruntque ecclesiam turonicam simul annis duobus; undecimus Dinifius episcopus, et ipse a Burgundia veniens. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 10. cap. 31.)

Digitized by Google

hätte; und als er endlich der Beharrlichkeit Klodwigs nachgab, geschah es nur in Betracht des Friedens, der damals zwischen beiden Fürsten unterhandelt wurde [1]).

Eptadius kam bei den Franken an, und wurde sogleich zum Bischof von Auxerre ernannt, durch den einstimmigen Wunsch der Geistlichkeit und des Volkes dieser Stadt.

Der Religions-Eifer bewog den Galactorius, Bischof von Lescar, zu einem kühnen Schritt, dessen Opfer er wurde.

Im Jahre 506 hatte Galactorius dem katholischen Concilium zu Agde beigewohnt, welches der westgothische König, der ein Arianer war, nicht hinderte; im folgenden Jahre bewaffnete er sich mit den Leuten seines Sprengels; wahrscheinlich hoffte er an der Spitze seiner bearnischen Soldaten zu Klodwig zu stoßen, der gegen Poitiers vorrückte; allein der kriegerische Bischof ward bei Mimisan, in der Nähe des Oceans von den Westgothen angegriffen, gefangen, und da er sich weigerte, zum Arianism überzutreten, von den Siegern niedergehauen [2]).

1) Eodem tempore quod se, ad fluvium Quorandam, pacis mediante concordia, duorum regum Burgondionum gentis et Francorum est conjuncta potentia, a rege Gundebaldo praecellentissimus rex Francorum Clodoveus, suppliciter exoravit, ut hunc beatissimum virum Dei Eptadium civitatis suae autissiodorensis praestaret antistitem ordinandum; cui petitioni vel electioni praedicti regis ita restitit voluntas offensa, tanquam si maximas vires deposceret possidendas. Tamen propter praesentis concordiam pacis, charitatis intuitu, ut petebat, negare non potuit. Qua accepta permissione auctoritatis, statim eligitur consensu universitatis cleri et populorum. — (Vita S. Eptadii. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. tom. II. append.)

2) S. Galactorius interfuit concilio agathensi anno 506 cui subscripsit cum titulo episcopi de Bearno. De illo in veteris monumentis lascurrensibus memoriae proditum est, strenue admodum dimicasse cum militibus Bearnii contra Wisigothos arianos, a quibus victus juxta locum Mimisami prope mare Oceanum, et captus, frustraque tentatus ut ejuraret fidem catholicam, immaniter est trucidatus anno, ut conjicitur, 507.

Ohne Zweifel wurde er von den Feinden geschlagen, ehe er zum Heere Klodwigs stoßen konnte, welchem er einige in seinem Kirchsprengel geworbene Compagnien zuführte. — (Marca, hist. du Béarn llv. 1, 9. pag. 69.)

Digitized by Google

Die Kirche hat ihn als Märtyrer geehrt.

Uebrigens rühmte und belohnte die Familie Klodwigs die Ergebenheit, welche die katholischen Bischöfe für die Franken zeigten.

Die Königin Klothilde hat für Theodor und Proculus um das Bisthum Tours, und Dietrich, Klodwigs Sohn, welcher wünschte, daß Quintian zum Bischof von Auvergne ernannt würde, sagte von ihm: Dieser Bischof ist wegen seiner Anhänglichkeit an uns von seinem Bischofssitze vertrieben worden [1]).

So viel Achtung übrigens Klodwig für die Diener der Religion hatte oder zu haben schien, so beachtete er doch die Lehren der Politik und das Interesse seiner Macht, um der bischöflichen Gewalt Ziel und Gränzen zu setzen.

Das erste, im Jahre 511 zu Orleans gehaltene National-Concilium zeigt, daß er die Festigkeit des Königs mit der Gefälligkeit eines christlichen Fürsten zu vereinigen wußte [2]).

1) Das Concilium ward auf alleinigen Befehl des Königs versammelt.

2) Die Bischöfe legten ihm ihre Arbeiten zur Genehmigung vor.

3) Der vierte Canon sagt, daß kein Laie ohne Befehl des Königs, oder ohne Zustimmung der Magistratsperson in den geistlichen Stand aufgenommen werden solle [3]).

---

1) Cum autem haec Theodorico nuntiata fuissent, jussit mihi sanctum Quintianum constitui et omnem potestatem tradi ecclesiae, dicens; „hic ob nostri amoris zelum ab urbe sua ejectus est." — (Gregor. turon. de vit. patr. lib. 3. cap. 2.)

2) Domino suo, catholicae ecclesiae filio Clodoveo regi gloriosissimo, omnes sacerdotes quos ad concilium venire jussisti. — (Sirmond. Concil. Gall. tom. I.)

Ita etiam ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobentur, tanti consensus regis et domini, majori auctoritate firmet sententiam sacerdotum.

3) De ordinationibus clericorum id observandum decrevimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumat accedere, nisi aut regis jussione, aut cum judicis voluntate.

Carl der Große bestätigte dies Verbot durch ein Capitular, welches sagt: „De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Alte Einwohner Galliens, mit dem Namen Römer bezeichnet. Aufrechthaltung der römischen Gesetze und Institutionen.

Wenn man von dem Zustande der gallischen Bürger, welche die alte Bevölkerung des Landes ausmachten, und mit dem Namen Römer bezeichnet wurden, nur nach einigen Verfügungen der salischen und ripuarischen Gesetze urtheilt, so könnte man glauben, daß sie unter der ersten Dynastie unserer Könige eine niedere und ausgestoßene Kaste gebildet hätten, die nicht werth und nicht im Stande sey, mit den Franken zu wetteifern.

Diese Gesetze bestimmen in der That ein viel geringeres Sühngeld für den Mörder eines Römers, als für den eines Franken u. s. w.

Die Meinung aber, die man nach diesen Verfügungen allein bilden wollte, würde unrichtig seyn.

Das salische und ripuarische Gesetz wurden zu einer Zeit und in einem Lande gegeben, wo nur allein Franken zu den allgemeinen Versammlungen, zu den Regierungs-Stellen, zu den Befehlshaber-Stellen beim Heere zugelassen wurden; darf man sich da über den Vortheil wundern, den sie sich über die Römer anmaßten? Und als später diese Gesetze nachgesehen wurden, lag dem National-Stolze, dem Ehrgeize der Franken daran, ihrem Vorrechte nicht zu entsagen [1]).

„praecipimus, ut prius hoc non faciant quam a nobis licentiam po-„stulent." — (Baluz., lib. 1. cap. 114., t. I. col. 726; lib. 5. cap. 255. t. I. col. 854; lib. 6. cap. 281., t. I. col. 969.)

1) Verschiedene Schriftsteller, insbesondere der Abbé de Gourci, p. 31, der Abbé de Mabli „Betrachtungen über die Geschichte Frankreichs, Bemerkungen und Beweise, Buch 1. Cap. 2." — haben behauptet, den Römern oder Galliern sey gestattet gewesen, unter dem salischen Gesetze zu leben.

Dieser stützt sich auf eine Variante des 45sten Titels des salischen Gesetzes, welches sagt: „Si quis ingenuus Francum aut barbarum aut hominem occiderit, qui lege salica vivit etc." Er behauptet, das

Digitized by Google

Allein das burgundische Gesetz, welches in einem Lande und zu einer Zeit gegeben wurde, wo die alten Einwohner Galliens angesehener waren, behandelt den Römer auf gleichen Fuß mit dem Burgunder; dies Gesetz stellt nicht allein keine Ungleichheit unter ihnen auf, sondern spricht vielmehr die vollkommenste Gleichheit aus [1]).

Es ist bemerkenswerth, daß es dem Barbaren, das heißt, dem Fremden erlaubt war, wenn er ein Testament oder eine Schenkung machen wollte, je nachdem er es wünschte, römischen oder fremden Rechts-Gebrauch anzuwenden; eine gerechte und feierliche Huldigung für die römische Gesetzgebung!

Kann man sich wundern, wenn nach der ersten Unordnung der Eroberung die alte Bevölkerung ihr Uebergewicht wieder erlangt?

Die Sprache des Landes, der Regierung, der Religion war die lateinische.

Das römische Gesetz galt ausschließlich für die Kirche und die Geistlichkeit [2]).

Wort hominem bedeute nothwendig einen Gallier neben den Wörtern Francum und Barbarum, weil jeder, der das fränkische Gebiet bewohnte, entweder ein Franke, Fremder oder Gallier seyn müsse.

Zur Unterstützung dieser Meinung führe ich das Capitular des Kaisers Lothar vom Jahre 824 an:

Art. 5. Wir wollen, daß der römische Senat und das römische Volk befragt werde, unter welchem Gesetze sie leben wollen, damit sie darunter leben:

Volumus ut omnis senatus et populus romanus interrogetur quali lege vult vivere ut sub ea vivat.

Variante: ut cunctus populus romanus interrogetur quali lege vult vivere, ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant. (Capit. t. II. coll. 318—320.)

1) Burgundio et Romanus una conditione teneantur. — (Canciani leg. barb. lex burg. tit. 10. cap. 1.)

Quod tamen inter Burgundiones et Romanos aequali conditione volumus custodiri. — (Ibid. tit. 15. cap. 1.)

Man sehe ferner in dem gombettischen Gesetze Tit. VI. art. 3. et 9.; tit. VII., VIII. art. 1.; tit. IX. XIII. XVI. art. 1.)

2) Ut omnis ordo ecclesiarum secundum legem romanam vivat; et sic inquirantur, vel defendantur res ecclesiasticae ut emphiteuseos contractus, unde ecclesia damnum patiatur, non observetur, vel se-

Digitized by Google

Sobald die katholische Religion von Klodwig und den Franken angenommen war, blieben die katholischen Bischöfe allein im Besitz des Unterrichts und der Leitung der bekehrten Franken.

Alle diese vor dem Einfalle gewählten und ernannten Bischöfe waren Söhne der alten Einwohner Galliens, also Römer. Welchen Einfluß mußten sie nicht auf rohe und unwissende Menschen erhalten, die nothwendig eine blinde Verehrung für die Diener der Religion hatten!

Wie viele Ursachen, um den alten Einwohnern das Uebergewicht zuzuwenden, welches ihre Anzahl und ihre Civilisation verdiente!

Der Religionswechsel, der Eifer für den Katholicism waren nicht die einzigen Zugeständnisse der geschickten Politik Klodwigs; dieser Fürst wußte wohl, welches Gewicht Namen und Titel in der Meinung des Volkes haben; er kannte die Macht der Gewohnheit, den Einfluß der Sitten und Institutionen; er sollte Leute regieren, deren Väter und Vorältern unter den römischen Gesetzen und Institutionen gelebt hatten; er zeigte für dieselben eine gerechte Achtung, und erklärte, daß er sie aufrecht halten wolle; indem er das alte Ansehen derselben aufrecht erhielt und ehrte, bewirkte er, daß sein neues Ansehen befestigt und geachtet wurde.

Theodorich hatte ein edles Beispiel gegeben, welches der fränkische Fürst nicht versäumte nachzuahmen.

Als er Herr des südlichen Galliens geworden war, ermahnte Theodorich die Einwohner, die Sitten und Gesinnungen ihrer Väter wieder anzunehmen.

cundum legem romanam destruatur et poena non solvatur. — (Capit. Lud. pii. — Baluz. Cap. reg. franc. tom. I. col. 690.)

Das Concil von Orleans vom Jahre 511 bestimmt im ersten Canon: De homicidiis, adulteris et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum quod ecclesiastici canones decreverunt et lex romana constituit.

Das Concil von Tours vom Jahre 567 verbietet die blutschänderischen Ehen, gemäß dem römischen Gesetze.

Die Ausdrücke des 21sten Canons sind aus dem theodosianischen Gesetzbuche entnommen.

Digitized by Google

Er schrieb ihnen [1]): „Unterwerft euch mit Vergnügen den römischen Institutionen, die euch endlich wiedergegeben sind; es ist den Kindern angenehm, zu den Institutionen zurückzukehren, die ihren Vätern zum Vortheil gereichten; da ihr also mit Gottes Hülfe wieder zur alten Freiheit berufen seyd, so nehmt auch die römischen Sitten wieder an.

„In der That, giebt es ein größeres Glück für die Menschen, als mit Sicherheit unter dem Schutze der Gesetze zu leben? Das öffentliche Recht ist der sicherste Trost des menschlichen Lebens, die zuverlässigste Hülfe der Schwachen, der stärkste Zügel der Mächtigen."

Er sagte dem Gemellus, dem die Regierung Galliens übertragen war: „Versehe das dir übertragene Amt so, daß das ermüdete Volk in dir den Bevollmächtigten eines Fürsten erkenne, der ganz Römer ist; nach seinem langen Unglücke wünschte es Magistratspersonen von ausgezeichnetem Verdienst; behandle sie so großmüthig, daß sie einsehen, es sey ein Vortheil für sie gewesen, besiegt zu werden, und daß sie aufhören, zu trauern, nicht mehr Römer zu seyn; sie sollen sich freuen, ihre Wünsche sollen erfüllt werden."

Das Edict Theodorichs ist ein schönes Denkmal der damaligen Gesetzgebung.

Man vergleiche dies Edict mit den Capitularen der fränkischen Könige, selbst Carls des Großen, und man wird die große Ueberlegenheit des ostgothischen Königs erkennen.

1) Universis provincialibus Galliarum.

Libenter parendum est romanae consuetudini, cui estis post longa tempora restituti, quia gratus ibi regressus est, ubi provectum vestros constat habuisse majores. Atque ideo in antiquam libertatem, Deo praestante, revocati, vestimini moribus togatis ...

Quid enim potest esse felicius quam homines de solis legibus confidere? ... jura publica certissima sunt humanae vitae solatia, infirmorum auxilia, potentum frena. — (Cassiod. Variar. 8, 17.)

Gemello, viro senatorio Theodoricus rex.

Age igitur .... ut talem te judicem fessa provincia suscipiat, qualem romanum principem transmisisse cognoscat desiderat viros egregios coacta cladibus suis. Effice ut victam fuisse delectet nihil tale sentiat quale patiebatur, cum Romam quereret .... nunc illam gaudere convenit cum ad sua vota pervenerit. — (Cassiod. Variar. 3, 16.)

Digitized by Google

Die Gerechtigkeit, die Weisheit einiger Anordnungen dieses Gesetzes erregen Verwunderung, wenn man bedenkt, in welchem Jahrhundert Theodorich lebte, welche Krieger er um sich hatte, welche Fürsten und Völker seine Zeitgenossen waren.

Der 94ste Artikel dieses Gesetzes sagt:

„Wenn ein Vater durch Noth gezwungen und um sich Lebensmittel zu verschaffen, seine Kinder verkauft hat, so soll dies ihrer Freiheit nicht schaden; denn kein Preis kann die Freiheit des Menschen bezahlen [1])."

Solche Gedanken, solche Gefühle beweisen, wie sehr die römische Civilisation ihr hohes Ansehen bewahrt hatte, besonders in Italien.

Man wird sich also nicht wundern, daß Klodwig und die Franken sie auch ihrerseits geachtet haben.

Die Franken hatten mit den Armorikern Frieden geschlossen; mit diesen beiden vereinigten Völkern unterhandelten die in der Bretagne befindlichen Römer. Nach Procop ward festgesetzt, daß letztere ihre Sitten und Gesetze behalten sollten. Dieser Geschichtsschreiber fügt hinzu:

„So führen also diese Legionen, ob sie gleich jetzt den Franken unterworfen sind, noch ihre früheren Namen, behalten ihre Fahnen, ihre Kriegsgesetze und sogar ihre Fußbekleidung, wodurch sie sich von den andern Völkern unterscheiden [2])."

1) Parentes qui cogente necessitate filios suos alimentorum gratia vendiderint, ingenuitati eorum non praejudicent; homo enim liber pretio nullo aestimatur. — (Edictum Theodorici regis art. 94.)

2) Romanorum interea milites alii, qui in Galliae finibus erant, custodiae gratia constituti, cum neque Romam redire jam possent, nec ad hostes at Arianos concedere, sese cum signis ad hostem contulere, et locum insuper quem pro Romanis servabant, Arborichis Germanisque prodidere, ac patrios mores continenter servatos suos transmisere ad posteros; atque adeo ut vel ad hanc nostram aetatem, eodem tenore vel etiam cultu, pristinos servare ritus non dedignentur; descripto namque ex numero ad id ferme tempus, hi demonstrantur quo taxati antiquitus militabant; quandoquidem et suis productis nunc signis in aciem prodeunt, ac patriis utuntur perpetuo legibus, et romanum habitum, ut in ceteris aliis, ita et soccis nunc servant. (Procopii de bello Gother. lib. 1. cap. 10.)

Digitized by Google

Ein Edict Lothars I. bestimmt, daß Rechtssachen zwischen Römern nach dem römischen Gesetze entschieden werden sollen [1]).

Als sein Sohn, Charibert, vom Volke in Tours den Eid empfing, versprach er, die bestehenden Gesetze nicht zu ändern [2]).

Im Jahre 670 ging Childerich II. mit den Völkern der Königreiche Austrasien, Burgund und Neustrien die Verpflichtung ein, daß jeder nach seinem Gesetze gerichtet werden solle, und ward König unter dieser ausdrücklichen Bedingung [3]).

Die Formulare, die aus dieser und einer späteren Zeit noch übrig sind, bezeugen die Beibehaltung der römischen Gesetze und Institutionen [4]).

Sie wurden von den Herulern, Ostgothen und Longobarden in Italien, von den Westgothen im südlichen Frankreich und in Spanien beibehalten oder wiederhergestellt.

Ataulph war mißvergnügt und eifersüchtig wegen der Ueberlegenheit, welche die Gesetze und Institutionen der Besiegten behielten, vor welchen die Sieger selbst sich beugen mußten; er faßte den stolzen Gedanken, den so großen, so geachteten römischen Namen in dem Buche des Ruhms und in dem Andenken der Menschen auszulöschen, und wollte ein gothisches Reich an die Stelle des römischen setzen; da er diesem Vorhaben entsagen mußte, wechselte er die Eitelkeit; weil er die römischen Gesetze nicht vernichten konnte, wagte er es,

1) Inter Romanos negotia causarum romanis legibus praecipimus terminari. — (Chlotharii regis Constit. gener. art. 4. — Baluz., Capit. reg. franc. t. I. col. 7.)

2) Post mortem vero Chlothacharii regis, Chariberto regi populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum juramento promisit ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo quo quondam sub patris dominatione statu vixerant, in ipso hic eos deinceps retineret. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 9. cap. 30.)

3) Interea Childericum regem expetunt universi, ut alia daret decreta, per tria quae obtinuerat regna, ut unusquisque patriae legem vel consuetudinem deberent sicut antiquitus judices conservare et ne de una provincia rectores in aliam introissent. — (Vita S. Leodegarii. — Du Chesne hist. franc. script. t. I. p. 602.)

4) S. später das VII. Capitel.

Digitized by Google

sich ihrem Ruhme beizugesellen, indem er sie beschützte, und rühmte sich in einem Edicte, der Wiederhersteller derselben zu seyn [1]).

Die alten Einwohner Galliens blieben also Römer durch ihre Institutionen. Die fränkischen Könige, besonders Klodwig, sahen ein, welchen Nutzen sie aus den Talenten der Römer ziehen könnten, die bessere und größere Kenntnisse besaßen als ihre noch barbarischen Sieger; hatten die Westgothen, Franken, Burgunder ihren Oberhäuptern in Kampf und Sieg beigestanden, so halfen ihnen die Römer und lehrten sie regieren.

Sechstes Capitel.

Römer werden von Klodwig zu Ehrenstellen zugelassen oder angestellt; besondere Thatsachen.

Klodwig vervollständigte sein Eroberungs- und Regierungs-System, indem er die Völker Galliens sich nach ihren alten Gesetzen regieren ließ.

1) Postquam imprimis vehementer inhiavimus ut, obliterato romano nomine, romanum omne solum Gothorum imperium et faceremus et vocaremus, essetque Gothia quod Romania fuisset, fieretque nunc Ataulphus quod quondam Caesar Augustus; at tandem, multa experientia, probavimus neque Gothos ullo modo parere romanis legibus propter effrenatam barbariem, neque reipublicae interdici leges oportere, sine quibus respublica non est respublica; elegimus et constituimus ut gloriam nobis de restituendo in integrum augendoque romano nomine, Gothorum viribus, quaereremus, haberemurque apud posteros restitutionis auctor, postquam esse non potuimus immutator. Datum Narbonae. — (Goldast. Constit. Imp. t. III. p. 586.)

Nam ego quoque ipse virum quendam narbonensem, illustris sub Theodosio militiae, etiam religiosum prudentemque et gravem apud Bethleem oppidum Palestinae, beatissimo Hieronymo presbytero referente, audivi se familiarissimum Ataulpho apud Narbonam fuisse: ac de eo saepe sub testificatione didicisse quod ille, quum esset animo, viribus ingenioque nimius, referre solitus esset se imprimis ardenter inhiasse, ut obliterato romano nomine, romanum omne Solum Gothorum imperium et faceret et vocaret; essetque, ut vulgari-

Digitized by Google

Dieser Fürst befolgte eine geschickte Politik, und verrückte keine Institution. Er hatte eine monarchische Regierung gefunden, und setzte sich an deren Spitze; er hatte eine volksthümliche Verwaltung gefunden, und achtete, leitete sie; er setzte in jede große Stadt einen Grafen, einen königlichen Agenten, wie es die Regierung des Kaiserreichs that.

Als Anastasius dem fränkischen Könige den Ehrentitel eines Consuls ertheilte, er denselben mit Feierlichkeit annahm und stolze Freude blicken ließ, da er die consularische Auszeichnung anlegte und religiöses Gepränge mit königlichem verband, brachte er da nicht den römischen Institutionen eine neue Huldigung dar[1])?

Wie viele Umstände vereinigten sich also, den alten Einwohnern ein moralisches Uebergewicht zu sichern! Auch ertheilten sie den Siegern ihre Gebräuche, Sitten und Gesetze.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller bezeugt es:

„Die Franken, sagt Agathias[2]), haben die römische Regie-

ter loquar, Gothia quod Romania fuisset; fieretque nunc Ataulphus quod quondam Caesar Augustus. At ubi multa experientia probavisset, neque Gothos ullo modo parere legibus propter effrenatam barbariem neque reipublicae interdici leges oportere, sine quibus respublica non esset respublica, elegisse se salutem ut gloriam sibi et restituendo in integrum, augendoque romano nomine, Gothorum viribus quaereret, habereturque apud posteros romanae restitutionis auctor, postquam esse non poterat immutator. — (Pauli Orosii hist. lib. 7. cap. 43.)

1) Igitur Chlodovechus ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema. Tunc ascenso equite, aurum argentumque in itinere illo quod inter portam atrii basilicae beati Martini et ecclesiam civitatis est, praesentibus populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit, et ab ea die tanquam consul aut augustus est vocitatus. — (Gregor. turon. histor. lib. 2. cap. 38.)

2) Est autem Francorum haec natio Italiae proxima et terminis juncta ... Romanorum politia et aliis institutis et multis utuntur, hisdemque legibus vivunt et caeteris item, ut in conventibus faciendis et nuptiis medelisque eadem statuunt. Sunt quippe omnes hi christiani et rectissimae inter caeteros omnes opinionis. Habent praeterea per civitates antistites sacerdotesque; festos insuper haud secus ac ipsi nos

Digitized by Google

rung größtentheils angenommen; es gelten bei ihnen dieselben Gesetze; sie schließen Verträge und Ehen nach Art der Römer, deren Religion sie ebenfalls angenommen haben; denn alle Franken sind Christen und Katholiken; sie haben in ihren Städten Magistratspersonen und Bischöfe.... Sie unterscheiden sich von den Römern durch nichts als die Kleidung und Sprache."

Unter Klodwig und seinen Nachfolgern wurden die alten Einwohner Galliens zu den ersten Stellen, zu den höchsten Würden erhoben.

Klodwig war mit dem glücklichen Instinete begabt, der bei den großen Männern oft die Erfahrung ersetzt; er sah leicht ein, wie nützlich ihm die Römer werden könnten; und er achtete sie nicht genug, um zu fürchten, daß sie ihm untreu seyn könnten.

Keiner verrieth ihn, alle dienten ihm mit Eifer und Ergebenheit.

Er ernannte den Aurelian zum Herzoge von Melun [1]) und trug ihm als Rath und Gesandten auf, um Clotilden zu werben. Diese wichtige Unterhandlung glückte dem Aurelian. In der Schlacht bei Tolbiac kämpfte derselbe an der Seite seines Königs.

Der Römer Segundinus, sehr erfahren in freien Künsten, wurde als Gesandter zum Kaiser geschickt.

Als Klodwig einen geschickten und ehrwürdigen Mann an Alarich senden wollte, um dessen Freundschaft zu erbitten, vertraute er sich dem Römer Paternus [2]).

peragunt dies. Et sane hi mihi, et si caetera barbari, moribus tamen videntur quam optimis praediti, et maximum in modum civiles nec quicquam habere quod a nobis hos faciat alienos, praeter vestitus barbariem, et vocis innatae sonum linguae. — (Agathias de bello Goth. lib. 1. cap. 4.)

1) Aureliano consiliario ac legatorio suo. — (Chron. S. Benigni, D'Acherii Spicil. t. II. pag 360.)

Aurelianus consiliarius, qui intuens regem dixit: „domine mi rex, crede modo deum coeli quem domina mea regina praedicat et dabit tibi ipse rex regum et Deus coeli et terrae victoriam. — (Hincmar vita S. Remigii. — Gesta franc. cap. 15.)

2) Chlodoveus mittens legatum nomine Paternum virum indu-

Digitized by Google

Zum Arzte wählte er einen Römer Namens Tranquillinus [1]).

Soll ich sagen, daß sich die alten Einwohner Galliens viel mehr dünkten als die Franken, und sich durch eine Verbindung mit denselben zu entehren glaubten?

Folgende Thatsache beweist es [2]):

Herzog Adalbald befehligte in Aquitanien; er warb um Rictrude, aus einer vornehmen gascognischen Familie und vom höchsten Geschlechte der Adeligen oder Senatoren.

Adalbald stammte selbst aus dem Geschlechte der fränkischen Könige und war ein Verwandter Dagoberts.

Die Familie Rictrudens war unwillig, daß sie einen Franken heirathen sollte, wer er auch sey, denn die Gothen, sagt der Geschichtsschreiber der Zeit, der uns diese Anecdote aufbewahrt hat, verachteten die Franken ohne Hehl.

Indessen heirathete Adalbald Rictruden, aber die Brüder und Verwandten, welche diese Verbindung als eine Schande für ihre Familie ansahen, überfielen den Gemahl und ermordeten ihn.

Als der König diese schreckliche That erfuhr, war er bestürzt; sein ganzer Hof beklagte sie; aber in der traurigen Nothwendigkeit, nicht klagen zu dürfen, oder aus kleinmüthiger Klugheit nicht zu wollen, wagte er nicht, den Befehl zur Anklage oder Bestrafung der Mörder zu geben.

Ich habe für nöthig erachtet, das Vorstehende mitzuthei-

strium .... de amicitiae inter eos conditione. — (Chron. S. Benigni, D'Acherii Spicil. t. II. p. 360.)

1) Acta SS. 11. Febr. Vita S. Severini.

2) Fratris enim ejus et cognati eum interfecerant eo quod Adalbaldus esset de genere Francorum, nam Gothi Francos vilipendebant ....

Indignantes quod tantae prosapiae puella cuilibet francigenae jungeretur ....

Rictrudis .... et generosa Wasconum prosapia (regium stemma, ac senatorum genus optimum) nobiliter orta ....

Indigne enim ferebant tam humili matrimonio utpote francigenae quam gentem Gothae vilipendebant sororem suam fuisse conjunctum...

Rex .... audita nece tanti viri, turbatus est et omnis curia lugent patriam tanto principe desolatam. — (Vita S. Adalbaldi ducis. — Act. SS. 2. Febr. t. I. p. 302 et 303.)

Digitized by Google

len, damit man sich nicht wundere, die römischen Institutionen unter den drei Dynastien unsrer Könige stets aufrecht erhalten zu sehen.

Siebentes Capitel.

Vollziehung des römischen Gesetzes zum Vortheile des Schatzes; Bemerkungen über die durch dies Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Gültigkeit der Testamente, Veräußerungen u. s. w.; Einschreiben in die Municipal-Acten oder Register.

Indem die fränkischen Könige ihren Unterthanen das Recht gestatteten, unter dem römischen Gesetze zu leben, benutzten sie selbst die Vortheile, die es darbot.

Ich führe nur ein Beispiel davon an, allein es ist so bezeichnend, daß es mehrere unnöthig macht[1]).

Das römische Gesetz erklärte Kinder, welche die Todtschläger oder Mörder ihres Vaters zu verfolgen versäumt hatten, für unwürdig, die väterliche Erbschaft anzutreten.

Dagobert I. hatte, ehe er den Thron seines Vaters Klothars II. bestieg, den Herzog von Aquitanien, Sadregisilus, mißhandelt, und sich durch diesen ungerechten Angriff einen Verweis des Königs zugezogen.

Eben so feige als treulose Menschen glaubten vielleicht dem Hasse Dagoberts zu dienen, als er König geworden war, und ermordeten den Herzog von Aquitanien.

1) Qui cum facillime possent mortem patris evindicare, noluerunt. Propterea postea secundum legem romanam a regni proceribus redarguti, omnes paternas possessiones perdiderunt, cumque ea omnia ad regalem fiscum fuissent relata .... etc. — (Gesta Dagoberti cap. 35.)

Cujus filii, cum ultores potuissent fieri effusi sanguinis paterni, maluerunt vivere desides et otiosi quam perurgendo armis homicidas, crudelem exigere interfecti. Idcirco, in publico Francorum conventu a quibusdam proceribus secundum leges romanas (quae sancitunt a paterna eos decidere haereditate debere, qui noluerint interfecti necem vindicare) omnibus paternis exspoliati sunt bonis atque inanes relicti. — (Aimoin de gestis Franc. lib. 4. cap. 28.)

Digitized by Google

Die Söhne des Sadregisilus befanden sich am Hofe. Entweder aus sklavischer Furcht oder aus strafbarer Gleichgültigkeit versäumten sie die nöthigen Schritte, um dies Verbrechen zu rächen.

Selbst in der allgemeinen Versammlung der Nation angeklagt, wurden sie daselbst verurtheilt, dem römischen Gesetze gemäß die väterliche Erbschaft zu verlieren, welche dem Schatze zugesprochen ward.

Die meisten Besitzungen des Sadregisilus lagen in der Gegend von Angers und Poitiers.

Diese Confiscation war eine Ungerechtigkeit; die Unwürdigkeit der Kinder, welche den Tod ihres Vaters zu rächen versäumten, berief den nächsten Verwandten zur Erbschaft, aber wies sie nicht dem Schatze zu.

Diese Ungerechtigkeit beweist aber doch, daß das römische Gesetz in Kraft war und streng vollzogen wurde.

Ich habe im Vorhergehenden bemerkt, daß nach diesem Gesetze die Urkunden über Verkäufe, Tausch, Schenkung, Testament u. s. w. den Magistratspersonen vorgelegt werden mußten, welche die Curie oder den Senat bildeten, und daß sie durch Genehmigung und Unterschrift von drei angesehenen Männern, und dem Defensor der Stadt u. s. w. Gültigkeit erhalten mußten.

Gewöhnlich wohnte eine größere Anzahl von Magistratspersonen dieser bürgerlichen Feierlichkeit bei.

Ich habe auch bemerkt, daß diese Förmlichkeit erfüllen, in der juristischen Sprache **allegare** hieß; d. h. im Namen des Gesetzes für gültig erklären, in die Municipal-Acten eintragen.

Die Formulare [1]) Marculfs, Sirmonds, Lindenbrogs, die

1) In den folgenden und anderen aus Formularen und Urkunden des Mittelalters ausgezogenen Stellen habe ich selbst die gröbsten grammaticalischen und orthographischen Fehler nicht verbessern zu dürfen geglaubt, sondern bin genau dem Texte gefolgt.

Marculfi Formulae. — Gesta juxta consuetudinem Romanorum, qualiter donationes vel testamenta allegentur.

XXXVII. Anno illo, regnante domno nostro rege illo, sub die illo, in civitate illa adstante viro illo laudabile **defensore** et omni

Formulare von Angers, und alle alte Urkunden, welche sich auf solche öffentliche Verhandlungen beziehen, erfordern und

curam illius civitatis, vir magnificus ille prosecutor dixit: peto, optime defensor, vosque laudabiles curiales atque municipes; ut mihi codices publicos patere jubeatis. Quaedam enim in manibus habeo quae gestorum cupio allegatione roborari. Defensor et curiales dixerunt: Patent tibi codices publici. Prosequere quod optas, dicere non moreris. Vir magnificus prosecutor ille dixit: Venerabilis vir aut inluster vir ille, per chartam mandati sui mihi injunxit ut illam donationem testamenti aut cessionem quam ad basilica ad loco sancto illo aut inlustro viro illo ad praesens aut post discessum, delegavit, in vice sua, ut mos est, gestis municipalibus ipsam donationem debeam allegare. Vir honestus defensor dixit illi: Mandatum quod in te conscriptum habere dicis nobis ostende, vel in praesente recitare. Et ille prosecutor hoc modo recitavit.

Textum Mandatum.

XXXVIII. Domino magnifico fratri illo, ille. Peto et supplico caritati tuae, ut in vicem meam, epistolam donationis aut testamenti seu cessionis quod de rebus meis illis ad basilica illa, pro animae meae remedium aut inlustris viri illius, post discessum meum vel ad praesens delegavi, in civitate illa publice prosequere et gestis municipalibus ut mos est, eam debeas allegare. Propterea tibi hunc mandatum conscripsimus, ut sicut superius continetur, taliter prosequere et firmare debeas; et quidquid exinde egeris gesserisve, ratum et definitum apud nos in omnibus esse cognoscas. Factum mandatum tunc, ibi, anno illo.

Post recitationem mandati vir honestus ille defensor dixit: Mandatum quidem recitatum est; sed suprascripta donatione, testamentum, aut cessione, quam prae manibus habere dicis, nobis praesentibus recitetur, et ut postulas, gestis publicis firmetur. Quam vero donationem ille professor recitavit. Post recitationem vero vir laudabilis ille defensor et curiales dixerunt: epistola recitata est, gestis publicis inseratur, et quod ille prosecutor vellit et petit, gesta ei publice datur. Ille prosecutor dixit: sufficit mihi, bone defensor, ut donatio quae recitata est, si mihi gesta tradere jubeatis. Ille defensor dixit: Et quia epistola donationis aut cessionis, seu testamenti et mandatum in te conscriptum per ordinem condita et bonorum hominum manibus roborata, atque signata, manifesta esse cognovimus, dignum est ut gesta ex hoc conscripta atque subscripta tibi tradatur, et ut in arcipibus publicis memoranda servetur. Edatur super ordine et mandatus suus in loco, et totum textum, et manumissoris epistolae scribantur; et postea de-

Digitized by Google

bezeichnen dieses Eintragen in die Municipal-Akten oder öffentlichen Register in Gegenwart der Magistratspersonen, in

fensor et curiales civium et reliqui eam subscribantur atque signentur. — (Marculfi Formul. lib. 2. 37. — Baluz. Capit. reg. franc. t. II. coll. 425, 426, 427.)

Marculfi Formulae, Appendix; Mandatum.

LIII. Dulcissimo amico meo illo, ego ille. Rogo atque injungo caritate tua ut hias ad vicem meam, ad civitate illa, ad illo defensore et illo professore, vel curia publica ipsius civitatis et hanc epistolam, qua ego filios meos illos in totius hereditatis meae legitima successione instituere et legitimos filios meos, sicut in ipsim epistolae textu continetur, conscribere volui, ea gesta municipalibus, ut mos et lex est, juxta morem et consuetudinem allegare atque firmare facias, ad prosecutionem celebratam. Quod tibi rogo mihi rescribere pigrum non graveris, stipulatione.

Hereditaria de Hereditate.

LIV. In nomine domini. Anno illo domini nostri illius regis, mense illo, gesta habita apud laudabile viro illo defensore et illo professore vel curia publica ipsius civitatis, ille act. Quaeso vobis, optime defensor, ut mihi codices publicos patere jubeatis, quia habeo quaedam prosequere quae gestorum allegatione cupio roborari. Memorati defensor et ordo curiae dixerunt: patent tibi codices publici, prosequere quae optas. Ille dixit: amicus meus ille mihi injunxit per suum mandatum solemniter roboratum ad laudabilitatem vestram accedere debere, et hanc epistolam, quam ipse, sicut textus declarat in praedictos filios suos illos conscripsit, pro eo quod in bene ingenua femina illa ipsos generavit, et tamen chartolam libelli dotis ei secundum legem non adfirmavit, propterea jam dicti filii secundum legem naturales appellantur, ita antedictus pater eorum ei complacuit ut ipsos secundum legem romanam in ipsa civitate ante curiam publicam debeat in legitima totius hereditatis suae instituere hereditate, ita et fecit, dum improlis, nec legitimos infantes non habuerit, ipsos in legitima hereditate pro legitimis filiis in omnes causas recepit; ut praedicta epistola, juxta morem et consuetudinem, gestis municipalibus alligari atque firmari debeat. Suprascriptus defensor una cum suis curialibus vel subscriptionibus instituerunt vel inobedierunt sub signaculis. Et haec gesta quomodo est conscripta, manu eorum roborata, et visi fuimus tradidisse, stipulatione submixa, actum.

Epistola.

LV. Magnifico amico meo illo, ego ille. Cognoscas juxta injunctionem tuam, ut per tuum mandatum mihi rogasti, ad illa civi-

Digitized by Google

foro, an dem Orte, wo diese Magistratspersonen ihre Versammlung hielten. Marculf betitelt ein Formular: Verhand-

tate ad ille defensore vel curia publica ipsius civitatis me accessisse, et hanc Chartolam, qua infantes tuos, quod naturales sunt, in legitima hereditate secundum legem instituti, sicut in ipsa Chartola tam de rebus quam et de ipsa munera ad ipsius infantes continetur, gestis municipalibus juxta morem et consuetudinem allegasse atque firmasse cognoscas, at de persecutione celebrata, quod mihi rogasti rescribere vel prosequere mihi pignus non fuit, stipulatione subnixa. — (Balus. Capit. reg. franc. t. II. coll. 465 et 468.)

Formulae Sirmondicae, Mandatum.

II. Magnifico fratri ille, ego ille, filius illius. Rogo, supplico atque tuae caritati injungo ut, ad vicem meam, civitatem illam adeas, et donationem illam, quam ego partibus illius de locis nostris nuncupantibus illis, sitis in pago illo per mea legitima strumenta confirmavi, gestis municipalibus cum curia publica et defensore facias alligare vel prosequere, et de ipsa prosecutione mihi reddas certiorem. Et quicquid exinde egeris gesserisve, ratum a me in omnibus esse cognoscas. Quod mandatum, ut plenissem obtineat vigorem, manu propria subterfirmavi et bonorum virorum subscriptione roborandum decrevi.

Gesta.

III. Anno illo, regnante rege illo, sub die illo, cum conventum Turonus civitate adfuisset, adstante venerabili viro illo defensore, una cum honoratis principálibus suis, venerabilis vir ille dixit: Rogo te, venerabilis vir ille defensor, ut mihi codices publicos patere jubeatis, quia inluster vir ille per hoc mandatum ad me speravit ut donationem illam, quam de rebus suis propriis, de locis nuncupantibus illis, sitis in pago illo partibus illius per sua legitima strumenta confirmavit, gestis municipalibus cum curia publica et defensore prosequere et alligare deberem. Ecce ipsam donationem; jubete eam recitari. Venerabilis vir ille defensor et ordo curiae dixerunt: codices publici te patefaciant, et ille amanuensis hanc donationem accipiat vel recitetur. Qui statim accipiens, per ordinem eam recitavit. Jam dictus prosecutor dixit: Et quia petitiones meas laudabilitas vestra per ordinem implere dignata est, rogo ut publica monumenta suscipiat. Et patefactis codicibus, gesta cum a vobis fuerit subscripta, mihi nobilitas vestra, ut mos est, tradi praecipiat. Venerabilis vir ille defensor et ordo curiae dixerunt: Gesta cum a nobis fuerit subscripta, et a venerabili viro illo amanuense edita, tibi tradatur ex more, ut facilius quod superius insertum est diuturno tempore maneat inconvulsa. — (Formulae Sirmondicae cap. 2 et 3. — Balus. Capit. reg. franc. t. II. coll. 470 et 471.)

Digitized by Google

lungen, um Schenkungen oder Teſtamente einzutragen, nach römiſchem Gebrauche.

Formulae Lindenbrogii .... qualiter testamentum quis faciat.

LXXII. Regnante in perpetuo Domino nostro Jesu Christo, loco illo, anno illo illius regis, sub die illius mensis, feria illa, indictione illa, ego ille, filius illius, sana mente integroque consilio, metuens casus humanae fragilitatis testamentum meum condidi, quod ille scribendum commisi, ut quando dies legitimus post transitum meum advenerit, recognitis sigillis, inciso lino, ut legis decrevit auctoritas, per inlustrem virum, quem in hac pagina testamenti mei legatarium institui gestis reipublicae municipalibus titulis ejus persecutione ab ipsis muniatur ....

Praesens pagina firma permaneat, quam manu mea propria subterfirmavi et bonorum hominum signis et allegationibus roborandam decrevi, stipulatione subnexa. — (Formulae Lindenbrogii. — Balux., Capit. reg. franc. t. I. coll. 529 et 531.)

Gesta juxta consuetudinem Romanorum qualiter testamenta allegentur.

LXXIII. Anno illo regnante rege illo, sub die illo, in civitate illa, adstante viro illo laudabile defensore et omni curia publica vir magnificus ille prosecutor etc. ....

Textus Mandati.

Domino magnifico fratri illi, ille. Peto et supplico atque tuae caritati injungo ut in vicem meam, civitatem illam adeas, et donationem illam quam ego partibus illius de locis nostris nuncupatis illis sitis in pago illo per meum legitimum instrumentum confirmavi, prosequi et gestis municipalibus coram curia publica et defensore facias allegari. Propterea tibi hoc mandatum conscripsimus etc. ....

Post recitationem mandati, vir honestus ille defensor dixit: Mandatum quidem recitatum est, sed supra scriptum testamentum, quod prae manibus habere dicis, amanuensis accipiat, et nobis praesentibus recitetur et ut postulas gestis publicis firmetur. Qui statim accipiens, per ordinem illud recitavit. Post recitationem vero ille persecutor dixit: Quia petitiones meas laudabilitas vestra per ordinem implere dignata est, rogo ut publica monumenta suscipiat. Vir laudabilis ille defensor et curiales dixerunt: testamentum quod recitatum est, gestis publicis inseratur, et quod ille persecutor velit et petit gesta ei publice dentur. Ille persecutor dixit: sufficit mihi, bone defensor, si testamenti, quod recitatum est, mihi gesta, ut mos est, tradere jubeatis. Defensor et ordo curiae dixerunt: quia testamentum et mandatum inde conscriptum per ordinem conditum et

Digitized by Google

„Vor dem Defensor und der Curie der Stadt. Ich bitte dich, achtbarer Defensor, löbliche Curiaten und Municipalen, zu befehlen, daß mir die Municipal-Register geöffnet werden; ich habe einen Vertrag in Händen, den ich durch Einschreiben in die Protocolle rechtskräftig zu machen wünsche; ich bitte, diese Schenkung, wie es üblich ist, in die Municipal-Protocolle eintragen zu lassen" u. s. w.

Die Curie gewährt das Gesuch, wenn sie die Urkunde regelmäßig findet; die anwesenden Curialen stimmen bei und unterzeichnen.

Ist es nicht ganz augenscheinlich, daß in allen Ländern, wo man diese Förmlichkeiten beobachtete, Municipalität, Curie, Magistratspersonen, Defensor der Stadt vorhanden waren, und daß sich die römischen Institutionen nicht allein daselbst während und nach dem Einfalle der Franken, Westgothen, Burgunder u. s. w. erhalten, sondern daß auch dieselben Magistratspersonen, die unter der römischen Herrschaft diesen Verträgen gesetzliche Gültigkeit ertheilten, weder ihre Titel noch ihre Amtsbefugniß verloren hatten?

Diese Thatsache allein, die ganz sicher und durch unwiderlegliche Zeugnisse bestätigt ist, würde hinreichen, das Daseyn und die Ausübung des Municipal-Rechts zu beweisen; denn diese Formulare waren nicht in voraus abgefaßt, um bei wirklich vorkommender Aufstellung von Verträgen zum Muster zu dienen, sondern man schrieb sie von allen Urkunden ab, die ehemals wirklich vorhanden und beglaubigt waren, und das ist so wahr, daß in mehreren von den in die Sammlung aufgenommenen Formularen noch Ort und Tag, so wie die Namen der Betheiligten stehen, und sie also den ehema-

bonorum hominum manibus roboratum atque signatum manifeste cognovimus, aequum est ut gesta ex hoc conscripta et a nobis subscripta tibi ex more tradantur, et in archiis publicis serventur ut facilius quod superius insertum est, diuturno tempore maneat inconvulsum. Edatur ordine et mandatum et totus testamenti textus, et postea defensor et curiales, civium et reliqui subscribant atque signent. — (Formulae Lindenbrogii. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. coll. 531 et 532.)

Digitized by Google

ügen, wie den gegenwärtigen Gebrauch bezeugen und den künftigen andeuten [1]).

Und wie sollten die fränkischen Könige die Ausübung und die Formen des Municipal-Rechts nicht aufrecht erhalten und erlaubt haben? Fanden doch die fremden Könige, besonders die ostgothischen, ihren Vortheil darin, solche bei den ihrer Herrschaft unterworfenen Völkern zu erlauben, aufzumuntern zu bestätigen.

Achtes Capitel.

Municipal-Aemter; durch die in Italien beibehaltenen römischen Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeiten.

Odoaker, Anführer der Heruler, der bescheiden im Siege den Königstitel verschmähte, unterwarf sich selbst den römischen Gesetzen und vollzog persönlich die Bedingungen, welche sie vorschrieben.

Er regierte in Italien von 476 bis 493; aus dieser und späterer Zeit findet man verschiedene und zahlreiche Urkunden, welche das Eintragen von Kaufbriefen u. s. w. in die Municipal-Protocolle, Register nachweisen [2]).

Die ihn betreffende Verhandlung ist eine in seinem Namen

1) Ein Formular Marculfs endigt sich mit den Worten: „actum fuit hoc sub die memorato Cal. Junii in anno VIII. Christo propitio imperii domni Caroli serenissimi Augusti et anno XLIII regni ejus in Francia, atque XXV in Italia, indictione prima in Dei nomine feliciter." — (Baluz., Cap. reg. franc. t. II. col. 443.)

2) Schenkung an die Kirche zu Ravenna im Jahre 476.

Quam si gestis municipalibus allegare voluerint, ... liberam tribui ex more licentiam allegandi. — (Massei, Istoria diplomatica. p. 144.)

Schenkung des Königs Odoaker im Jahre 489.

Paginam donationis regiae prae manibus gerimus, quaesumus.... ut eadem a competenti officio suscipi jubeatis legi et actis indi ....

Jubeatis atque praesentes principales viros et exceptorem ut ... si jussum sit gestis adlegari his actis audicere non grevetur ..... Odavacar rex .... Quam donationem Marciano ve notario nostro scri-

Digitized by Google

gemachte Schenkung; sie enthält die Verfügung dieses Fürsten, die den Vorzüglichen (principalibus) vorgelegt und in die Municipal-Register der Curie eingetragen werden sollte.

Das Edict Theodorichs beweist, daß er nicht allein den ihm unterworfenen Völkern Italiens die alten römischen Gesetze, ihre alte Municipal-Verwaltung gelassen, sondern auch, daß er, wie später die fränkischen Könige, die bestehenden Aemter, ihren Wirkungskreis und sogar die ursprünglichen Benennungen der Municipal-Beamten beibehalten hatte [1]).

Der 52ste Artikel dieses Edicts betrifft Schenkungen unbeweglicher Güter:

„Wenn Jemand ein in der Stadt oder auf dem Lande gelegenes Gut verschenken will, so soll der Schenkungsbrief,

bendam dictavimus cuique Andromacum vi et magnificum magistrum officiorum consiliario nostro pro nobis suscribere jussimus tribuentis adlegandi fiduciam.

Magistratus d. quod lectum est actis indetur .... una nobiscum et praesentes principales viros ...,

Andromachus suscribsit et praecipit eam adlegari his actis. — (Marini i papiri diplom. p. 128 et 129.)

Schenkung an die Kirche von Ravenna im Jahre 491:

Cum hanc Chartulam allegare placuerit gestis municipalibus ....: Petimus ut gesta nobis edi jubeatis ex more.

Flavius Projectus QL et iterum Mag. d. ut petisti gesta edantur ex more. — (Marini i Papiri diplomatici p. 131 et 132. — Mabillon de re diplomatica, suppl. appendix no. 2.)

1) Si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae testium subscriptionibus roborata gestis municipalibus allegatur, ita ut confectioni gestorum presentes adhibeantur tres curiales aut magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri vel quinquennales. — (Edictum Theodorici regis art. 52.)

Si magistratus, defensor, duumviri aut quinquennales forte defuerint, ad conficienda introductionum gesta tres sufficiant curiales. — (Edictum Theodorici regis art. 53.)

Testamenta, sicut leges praecipient, allegentur; hoc modo fides voluntatis alienae titubare non poterit. — (Edict. Theod. regis art. 72.)

Curiales si sine successore, quem leges vocant, intestatus decesserit, excluso fisco, curiae suae locum faciat. — (Edictum Theodorici regis art. 27.)

Digitized by Google

mit der Unterschrift der Zeugen versehen, in die Municipal-Register eingetragen werden, so daß das Einschreiben in Gegenwart von drei Curialen und der Magistratsperson angeordnet werde; in Ermangelung der letzteren in Gegenwart des Defensors der Stadt, mit drei Curialen, oder des Duumvirs oder des Quinquennalis."

Der 72ste Artikel schreibt vor, daß die Testamente allegentur, d. h. den Gesetzen gemäß eingetragen oder einregistrirt werden sollen.

In diesem Edicte ist verordnet, daß, wenn ein Curial ohne Testament und ohne gesetzliche Erben stirbt, die Erbschaft der Curie, mit Ausschluß des Schatzes, zufallen soll.

Theodorich regierte in Italien von 493 bis 526; es sind noch zwei während seiner Regierung in die Municipal-Register von Ravenna eingetragene Urkunden vorhanden [1]).

Seine Nachfolger achteten gleichfalls die römischen Institutionen [2]).

Man findet unter dem Jahre 541 einen durch einen ostgothischen arianischen Geistlichen zu Ravenna vorgenommenen Verkauf, und unter dem Jahre 551 einen anderen durch die arianische Geistlichkeit derselben Stadt geschehenen Verkauf.

1) Verkauf an einen Acolyten der katholischen Kirche zu Ravenna im Jahre 504.

Ul Aurelio Johanne, ul Melminio Tranquilo et Flavio Floriano, ul pro Melminia Rustico principalibus.

Quaeso ... jubeatis legi et actis inseri .... — (Marini i papiri diplomatici p. 171 et 172.)

Schenkung zu Ravenna im Jahre 523 gemacht.

Quam cum gestis vos actoresque vestros quibuslibet duxeritis allegandam. — (Maffei istoria diplomatica p. 149. — Marini i papiri diplomatici p. 132.)

2) Verkauf zu Ravenna im Jahre 541 durch einen ostgothischen arianischen Geistlichen.

Ad monimen Dominii mei haec gesta mihi ex more edi praecipiatis. — (Marini i papiri diplomatici p. 179.)

Verkauf im Jahre 551 durch die arianische Geistlichkeit zu Ravenna.

Alligandi quoque archivalibus gestis ubi vel quandoque eligeritis, omissa nostra professione damus tribuimus et concedimus licentiam. — (Marini i papiri diplomatici p. 182.)

Digitized by Google

Cassiodor theilt einen von Athalrich an die Municipalen vor Parma gerichteten Brief mit [1]).

Im Jahre 540 wird ein Kauf-Contract den Municipalen der Stadt Faenza vorgelegt, um denselben in die Register einzutragen; man schickte ihn an den Defensor, die Magistratspersonen und den ganzen Stand der Curie [2]).

Dieselben Förmlichkeiten wurden während der nachfolgenden Herrschaft der morgenländischen Kaiser, oder der von ihnen ernannten Exarchen beobachtet, welche entweder in Rom oder in Ravenna wohnten [3]).

1) Honoratis, possessoribus et curialibus parmensis civitatis. — (Athalricus rex Cassiod. variar. 8. 29.)

2) Verkauf von Gütern zu Faenza im Jahre 540.

Item inserendam epistulam traditionis data ad municipes civitatis Faventine, dominis praedicavilibus et colendis parentibus defensori Mag. QL, cunctoque ordini curiae civium Faventine

.... Ea omnia quae textus ipsorum instrumentorum venditionum vel epistulae traditionis ad singula tenor continent scribtura quas etiam gestis ... allegare desiderat his actis profitemur.

Mag. d. accepta responsionem praesentum Firmiliani, Ursi et Fl. Severi jun. vull. principalium pariterque et Deusdedet exceptor ....

Pompulius Plautus mag. dixit ut petisti gesta tibi propter nominem tuum a competenti officio dabuntur ex more.

Pompulius Plautus magestratus. Gesta apud me habita recognovi.

Flavius florianus ve his gestis apud nos habitis subscribsi.

Firmilianus ul. his gestis etc.

Flavus Severus jun. ul. his gestis etc.

Quiriacus jun. ul. his gestis.

Deusdedet exceptor civitatis Rav. his gestis edi .... — (Marini i papiri diplomatici p. 176 et 177.)

Dominis praedicabilibus et colendis parentibus Def. Mag. QL cunctoque ordini curiae civitatis Faventinae ....

Textus instrumentorum qui in Ravenati urbe confectae sunt. — (Marini i papiri diplomatici p. 178.)

3) Zu Ravenna im Jahre 553 gemachte Schenkung.

Gestis etiam quibus volueritis allegandi liberum .... et in praesenti curialibus hujusce urbis sum professa. — (Marini i papiri diplomatici p. 133.)

Digitized by Google

Eine zu Rom gemachte Schenkungsacte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, die in Marmor eingegraben und erhal-

Testament des Bischofs von Ravenna, gegen die Mitte des 6ten Jahrhunderts.

Magistratibus praesentibus Aelio Marino, Commodiano jun., Tremodio Victore, Popilio Calomnioso et Melminio Cassiano principalibus ....

Et iterum Mag. presentibus Firmano Urso V. L. Melminio Tranquilo V. L. pro Johanne filio Studentio V. L. Pompulio Severo V. L. pro Melminio Cassiano jun. Principalibus .... apud Melminium Andream V. C. Def. civ. Rav. etc.

Gesta vobis lex his quae acta sunt competens ex more edere curavit officium. — (Marini i papiri dipl. p. 110—115.)

Inventarium über das Vermögen eines Minderjährigen, aufgestellt zu Ravenna im Jahre 564.

Una mecum principales viri ....

Obtuli subscribendam quam si gestis municipalibus allegare ubi aut quando tibi placuerit ... tribus ex more licentiam ... et gestis alligandi municipalibus tribuit licentiam. — (Marini i papiri diplom. p. 124 et 126.)

Folgende Urkunden zeigen das Daseyn der Curie zu Ravenna in demselben und dem folgenden Jahrhunderte an.

Verkauf, geschehen zu Ravenna im Jahre 591.

..... gestis municipalibus.

Si allegandi aelegeris tribuerunt sibi venditores licentiam. — (Marini i pap. dipl. p. 188. — Maffei istoria dipl. p. 165.)

Der Kirche von Ravenna im 6ten oder 7ten Jahrhundert gemachte Schenkung.

Quam et si gestis gestis municipalibus allegare maluerint, actoribus antedictae scae Rav. eccl. liberam tribuo ex more licentiam allegandi. (Marini i pap. dipl. p. 139.)

An die Kirche von Ravenna im 6ten Jahrhundert gemachte Schenkung eines zu Rimini gelegenen Gutes.

Quam si gestis municipalibus allegare voluerint actores ecclesiae liberam tribui ex more licentiam allegandi. — (Marini i pap. dipl. p. 145.)

Zu Ravenna geschehener Verkauf gegen das Jahr 619.

Gestis etiam municipalibus allegandi ubi ubi: aut quando voluerit comparatori in omnibus concessa licentiam de qua re et de quibus omnibus sub stipulatione et sponsione interposita. — (Marini i pap. dipl. p. 190.)

Verkauf zu Ravenna zwischen 612 und 712.

Gestis etiam municipalibus allegandi ubi ubi, aut quando voluerit comparatori in omnibus concessa licentiam. — (Maffei istor. dipl. p. 14.)

Digitized by Google

ten ist, bewilligt die Befugniß, dieselbe in die Register einzutragen [1]).

Man findet unter dem Jahre 557 die Ernennungsacte eines besondern Vormundes, die man von dem Stande der Decurionen und den übrigen Curialen von Rieti erbeten hatte [2]).

Sie ist von sechs Curialen unterschrieben.

Als die Longobarden in Italien ankamen und sich da festsetzten, achteten und bewahrten sie gleichfalls die römischen Gesetze und Institutionen.

Die lombardische Geistlichkeit stand unter römischem Gesetze, und ein Edict Liutprands sagt ausdrücklich [3]):

1) Allegandi etiam gestis quib. placuerit et tempore quo voluerit is ....

Ex more concedo licentiam ....

. . . . . .

Hoc ex authenticis scriptis relevatam pro cautela et firmitate temporum futurorum His Marmoribus exaratum est. — (Marini i pap. dipl. p. 141 et 142.)

Schenkungs-Acte an das Kloster vom heil. Andreas zu Rom im Jahre 587.

Allegandi etiam gestis, quibus tibi placuerit, non expectare deinceps professione mea ex more concedi licentiam. — (Marini i pap. dipl. p. 138.)

2) Ernennung eines besondern Vormundes auf Befehl der Decurionen zu Rieti im Jahre 557.

Volusianus sed et cunctus ordo d. d. quoniam voluntatem Gundihil inl.... de faciendo Flaviano speciali tutorem liberis ejus .\. nostros curiales .... Ut susceptae tutelae fidem facere valeamus gestorum nobis editionem jubete solemniter celebrari .....

Ego Horanius us curial. civitat. Reat. his gestis apud nos habitis edidi.

Ego Antonius ul. Curial. civitat. etc.

Ego Volusianus ul. Curial. etc.

Ego Decoratus ul. Curial. etc.

Ego Maximus ul. Curial. etc.

Ego Vigilius ul. Curial. civit. Reat. his gestis apud nos habitis subscripsi.

Ego Flavianus ul his exemplaribus gestorum a me datis suscripsi quae per Constantinum ad comitiacum aedidi.

Ego Constantinus ad comt. his gestis ex authentico edidi. —. (Marini i pap. dipl. p. 121—123.)

3) Ut legitur in antiquo jure romano quod lex lombarda sequi-

Digitized by Google

„Wenn ein Longobarde, der schon Kinder hat, Geistlicher wird, so sollen die Söhne unter dem Gesetze leben, dem der Vater bei ihrer Geburt unterworfen war“ [1]).

Ein anderes Gesetz sagt: „Wenn ein longobardisches Weib einen Römer heirathet, so wird sie eine Römerin, und die Söhne sind nach dem Gesetze ihres Vaters Römer, und leben unter diesem Gesetze“ [2]).

Eine Urkunde vom Jahre 767 beweist, daß damals noch die Stadt Ravenna ihre Institutionen bewahrte und fortdauernd die durch solche vorgeschriebenen Formen anwendete [3]).

Die alten Formen und Gesetze standen so in Ansehen, daß das Tagebuch der römischen Bischöfe ein Formular enthält, nach welchem die Päpste, wenn man sie um die Erlaubniß bat, eine kleine Kirche, Kapelle oder Bethaus zu bauen, die Antwort ertheilten, man müsse die Schenkung des Platzes erlangen und die Acte in die Municipal-Register eintragen lassen [4]).

Es sind noch drei Briefe von Gregor dem Großen vorhanden, worin er dieses Eintragen in die Municipal-Register vor der Einweihung der Kapelle oder des Bethauses anempfiehlt [5]).

---

tur. — (Var. lect. ad leges langobardicas. — Canciani leg. barbar. tom. V. p. 65.)

1) Si Longobardus ... filios ... procreaverit et postea .... clericus effectus fuerit, tunc filii ... ipsa lege vivant qua lege ille vivebat, quando eos genuit. — (Leges langobardicae. — Canciani, tom. I. p. 138.)

2) Si Romanus homo mulierem Longobardorum tulerit ... Romana effecta est et filii ... secundum legem patris romani sunt et lege patris vivunt. — (Ibid. p. 130.)

3) Sospetto che nella carta ravennate del 767, della quale nella detta nota 24 sabbia a leggere gestis archivalibus municipalibus e non gestis liberalibus municipalibus. — (Marini, Annotazioni supra i papiri p. 348.)

4) Responsum oratorii dedicandi.

Fraternitas tua .... percepta prius donatione legitima ... gestisque municipalibus allegatis, praedictum oratorium absque missis publicis, solemniter consecrabit. — (Liber diurn. rom. pont. — Hoffmann. Nov. script. collect. tom. II. p. 138.)

5) Percepta primitus donatione legitima ... gestisque municipalibus allegatam. — (Gregor. epist., lib. 2. epist. 9.)

Digitized by Google

Neuntes Capitel.

Besondere Urkunden zum Beweise, daß die römischen Gesetze und Institutionen in Gallien aufrecht erhalten wurden.

Die in Italien aufrecht und in Ansehen erhaltenen römischen Institutionen blieben es auch in Gallien.

Besondere und zahlreiche Urkunden liefern Beweise dafür.

§. 1.

Sechstes Jahrhundert.

Im Jahre 543 erwähnt die Stiftungs-Urkunde eines Klosters den Senat von Vienne [1]).

Als zu Anfange des sechsten Jahrhunderts fränkische Krieger in der Stadt Clermont mehrere schriftliche Urkunden vernichtet hatten, erschienen zwei Eheleute vor der Curie, dem Defensor, den Geehrten und baten um Wiederherstellung dieser Urkunden in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen. Die Curie oder der Senat von Clermont bewilligt ihre Bitte und befiehlt das Einschreiben in die Municipal-Register [2]).

Percepta primitus donatione legitima .... gestisque municipalibus alligata, praedictum oratorium solemniter consecrabis. — (Gregor. epist., lib. 10. epist. 12.)

Ipsa magnificentia sit gestis municipalibus alligata. — (Ibid. epist. 10.)

1) Non habetur incognitum qualiter fratres senatu nobilis Viennensis res nostras Deo tibique tradimus. — (Diplomat. chartae tom. I. p. 47.)

2) Dum non est incognitum qualiter cartolas nostras per hostilitatem Francorum .... perdidimus ... in mercato publico in quo ordo curiae duxerunt aut regalis vel manuensis vester ....

Gesta.

Unde ego te vir laudabilis illu. defensore meo nec non et vos honoratique cartas publicas agitis adsidue oportet me curiae in hoc contestaciuncula seu plancturia per triduum partibus foris publicis apensa vestris subscriptionibus vel signatulis subter faciatis adfirmare ... ut mos est, gestis municipalibus eam faciatis ablegare. — (Baluz. Miscell. t. VI. p. 544.)

Digitized by Google

Ich setze eine Urkunde zwischen das sechste und siebente Jahrhundert, welche vom vierten Jahre der Regierung Childeberts datirt ist und folglich dem Jahre

515, vierten der Regierung Childeberts I.
oder 579, vierten der Regierung Childeberts II.
oder 699, vierten der Regierung Childeberts III.

angehören kann, die ich aber der Regierung des ersteren zuschreibe.

Obgleich diese Urkunde sich nur in die Sammlung der Formulare von Angers eingerückt findet, so ist doch klar, da sie vom vierten Jahre der Regierung Childeberts datirt ist, daß es Abschrift einer wirklich vorhandenen Acte war [1]).

1) Alte Formulare von Angers:

„Formula solemnis de dote."

Hic est testamentum, quarto regnum domini nostri Childeberto regis, quod fecit missus ille Chestanus. Cum juxta consuetudinem Andicavis civitate, curia publica resederet in foro, ibique vir magnificus illi prosecutor dixit: Rogo te vir laudabilis, illi defensor, illi curator, illi magister militum, vel reliquum curia publica, utique obtâcis publicis patere jobeatis, quia habeo quid apud acta proserere debiam. Defensor, principalis simul et omnis curia publica dixerunt: Patent tibi cotecis publici; prosequere que optas; obedire illa per mandato suo pagina mihi injunxit, ut prosecutor existere debeat, qualiter mandatum, quam in dolcissimo jocali meo illo fici pro omnis causationis suas, tam in paco quam et in pahcie, aeu in qualibet loca, accidere faciat illa porciones meas, quem ex alote parentum meorum ei legibus obvenit, vel obvenire debit, aut justissime est ei reddebetum. E contra parentis suis vel contra cujuslibet hominem accidere vel admallare seu et liticare facias inspecto illo mandato, quem in dulcissemo jocali meo illo fici, gestis municipalibus adlegare debeam. Curia vero dixerunt: Mandato, quem tibi habere dicis, accipiat vir venerabilis illi diacomus et amanuensis. Illi prosecutor dixit: Rogo domno meis omnibus pupliclis, ut sicut mandatum istum legebus cognovitis esse factum, ut dotem quem prae manibus tenio, vobis praesentibus in foro puplico jobeatis recitari. Curia vero dixerunt: dotem quem te dicis prae manibus retenire, illi diacomus et amanuensis Andecavis civitate nobis praesentibus accipiat relegendum. Quo accepto dixit:

Incipit Mandatus.

Domno mihi jocali meo ille. Rogo atque supplico, dulcissima gratia vestra, ut ad vicem meam, omnis causationis nostris, tam in

Digitized by Google

Dies Actenstück beweist, daß die Stadt Angers eine Curie, eine öffentliche Curie, einen Defensor, einen Curator, einen Principal, öffentliche Register oder Gesetzsammlungen, Municipal-Protocolle, in welche die Verhandlungen eingetragen wurden, hatte; allein man muß besonders bemerken, daß der Befehlshaber der Soldaten, magister militum, als anwesend angegeben wird, welches ohne Zweifel und unbestreitbar der Graf, Vorsitzer der Curie war.

§. 2.

Siebentes Jahrhundert.

Bertrand, Bischof von Mans, macht sein Testament im Jahre 615 und verlangt, daß es dem Gesetze gemäß, in die Municipal-Acten eingetragen werde [1]).

Im Jahre 642 wünscht Hardoin, Bischof derselben Stadt, daß sein Testament bei der Eröffnung in die Municipal-Register [2]) eingetragen werde.

Das Testament, welches Leodebod, Abt von St. Aignan d'Orléans im Jahre 667 machte, enthält folgende Clausel:

pago, quam et in palacio, seu in qualibet loca accidere faciatis; et illas portiones nostras, quem ex alote parentum meorum mihi legibus obvenisse vel obvenire debit, aut justissime nobis est redebitum, haec contra parentis meus vel contra cujuslibet hominum accidere vel admallare, seu adliticare faciatis. Et quicquid exinde, ad vicem nostram, egeris, feceris, gesserisve; etenim me habiturum esse cognoscas rectum. Juratum mandatum Andecavis civitate, curia puplica ...

Post haec curia ait: Se adhuc aliquid abis ex hac causa aut agere debias, dic tu in praesente. Illi prosecutor dixit: Gratias agemus magnetudine vestrae, quod dotem sua scripta quem prosequio gestis municipalibus ut habuit caretas vestra, allegasse ... fecisse vobis ex more conscripse .....

Dictati seu veteres formulae andegavenses. — (Mabillon, Libror. de diplom. supplem. p. 77.)

1) Ut lex edocet, septem virorum honestorum subscriptionibus et sigillis credidi muniendum.

Ut cum testamentum meum apertum fuerit ... gestis municipalibus, secundum legem faciat alligari. — (Diplomata, Chartae etc. tom. I. p. 115. — Act. SS. 6. Junii tom. I. p. 724.)

2) Et tibi testamentum meum, cum apertum fuerit, vobis persequentibus, apudque publica gestis municipalibus faciatis allegare. — (Diplomata, Chartae etc. tom. I. p. 508.)

Digitized by Google

„Damit dieſe Schenkung um ſo mehr geſichert ſey, habe ich beſchloſſen, ſie in die Municipal-Regiſter eintragen zu laſſen“ [1]).

Ephibius, Abt von Geniac, ſchaltet in ſein im Jahre 696 errichtetes Teſtament, das ſeiner Schweſter ein, und legt ſie dem geheiligten Senat von Vienne vor.

Unter dieſer Acte findet man die Unterſchrift von ſiebenzehn Senatoren [2]).

1) Quam donationem, ut firmior habeatur, gestis municipalibus alligari decrevi. — (Diplomata, Chartae etc. tom. I. p. 508.)

2) In Christi nomine, ego Ephibius, pro amore Dei ac beatorum apostolorum ac martyris, domni Desiderii episcopi, facio testamentum de rebus meis et hereditate mea, quae ex parentibus meis Leobio et Teodigna, legitima auctoritate ad me pervenit, et ex sorore mea Rufina, quae sine liberis defuncta hereditatem suam mihi vivo ordine dereliquit. Haec sunt autem quae per hoc testamentum Deo et sanctis ejus in ecclesia viennensi servitura per domnum nostrum Cacoldum episcopum trado ....

Testamentum sororis nostrae, judicante senatu, in Vienna civitate residente, huic testamento nostro inseruimus:

Domno meo et deliocoso fratri Euphibio abbati, Rufina soror, quae sine filiis orbata resideo, et ut res tuas Deo et sanctis ejus apud Viennam tradis, nihil aliud mihi melius visum est de dono patris et matris nostrae, tertia scilicet parte Parthenis, quae adjacet Geniciacio villae, ut sicut alia, et ista tua potestate redacta, adjuncta hereditati tuae sancto loco consociares, ut habeam partem in voto et dono tuo cum sanctis Dei, quorum amore hoc facis. Ego soror tua Rufina testamentum hoc meum subscribo, quae sine alia sorore mea et aliis propinquis, usque nunc legaliter in integrum possedi, et sacro senatui, ut firmum maneat, roborare manibus rogavi cuncta haec quae superius comprehensa sunt. Super quibus etiam edictum regium fieri petivi, omnia subintegre, praesidente reverendo patre meo Cacoldo sanctae Dei et viennensi ecclesiae ... Quicunque contra hoc testamentum venerit, ut votum meum disturbetur, ne servis Dei alimenta, servitia et necessaria non praestentur, senatorio judicio ad libras CCCC auri in publico reddere compellatur, praeter multa villae quae compensata ecclesiae viennensi et servis Dei reddatur.

Hoc testamentum ... ego Ephibius abbas, manu propria roboravi, et senatoribus universis ut hoc ipsum roborarent jure petivi et rogavi.

Senator Eulogius Parens.	Deuphibus Senator.
Rufina Soror.	Contumacus Senator.

Digitized by Google

Im folgenden Jahre ertheilt der König Childebert dieser Acte ausdrückliche Genehmigung, die um so bemerkenswerther ist, weil sie sich unter der Unterschrift der Senatoren befindet.

Das Bestehen dieser edlen Senate, dieser alterthümlichen Curien war also von den fränkischen Königen gesetzlich anerkannt und gutgeheißen.

Im Jahre 697 wird eine Schenkung der Versammlung der Adlichen [1]), d. h. der städtischen Magistratspersonen von Bourges vorgelegt.

Pelagius senator.	Eulogius senator.
Leubinus senator.	Deophilus senator.
Caracteius senator.	Siagrius senator,
Arginus senator.	Rufus senator.
Silvanus senator.	Ergerius senator.
Gregorius senator.	Spectabilis senator.
Artemius senator.	Macrinus senator, sic ut caeteri.

Simplius quaestor, senator.

Notarius libellarius publicus dictavi, subscripsi anno II. gloriosi Childeberti regis.

Childebertus rex Cacoldo patri et Euphibio abbati.

Quod proposcitis, quia digna est petitio et postulatio vestra, edictum nostrum de villis de Genecio et si qua alia ibi pertinent, superscripsimus, ut quia Viennensi ecclesiae integre cum omnibus suis tradita sunt, et per votum tuum tibi Epiphi condonata, nostra auctoritate semper tibi permanent, et quidquid fisco nostro exire inde poterat, totum deo nostro et sanctis Dei apostolis ac ministris eorum permittimus, ut sub immutatione Viennensi ecclesiae, quod judices requirere poterant, omnes fines et districtus, sive de servis sive de liberis in villis vel terris, vel silvis vel redhibitionibus, sine ullo unquam tempore, maneat; neque ullus judex publicus neque officialis ejus ad judicandum vel distringendum locum ibi habere audeat, sed proficiat omni tempore ad victus et alimoniam servorum Dei, quidquid ad nostram gloriam vel ad judices et officiales nostros pervenire poterat, et utatur jure et potestate sua ex hoc ecclesia Viennensis a nobis sibi concesso. Edictum hoc ego Childebertus regno meo in anno tertio constitutum roboravi. — (d'Acherii Spicil. t. III. p. 318 et 319.)

1) Et ut epistola hujus donationis firma permaneat, Biturigas, in conventu nobilium, in praesentia regis domini nostri, relecta et Parisius civitate in monasterio sancti Vincenti, die sexto mensis aprilis super altare sanctae crucis posita. — (Diplomata, Chartae tom. I. p. 349.)

Digitized by Google

§. 3.

Achtes Jahrhundert.

Das Testament des Abts Widerad vom Jahre 721 sagt, daß, nachdem die Siegel nachgesehen und die Knoten gelöst sind, solches, wie es das Gesetz verlangt, in die Municipal-Register der Stadt eingetragen werden soll [1]).

Man sage nicht, daß diese alterthümlichen Formulare nur der Zeit der ersten Dynastie angehören.

Man findet in der Sammlung der Formulare nicht allein welche, die den Namen Carls des Großen oder seiner Nachfolger enthalten, sondern es sind auch selbst aus der Zeit der zweiten Dynastie Urkunden und Anzeichen vorhanden, welche beweisen, daß die Municipal-Organisation beibehalten worden war; überdies berechtigte nichts, das Gegentheil zu vermuthen.

Und warum hätten die carolingischen Könige die römischen Institutionen vernichten sollen, da sie bei allen Gelegenheiten die größte Achtung für dieselben an den Tag legten?

Hören wir Carl den Großen.

Man fragt ihn, ob es einem Grafen, den Schöffen, oder dem Schreiber erlaubt sei, einen Sou für einen Schein zu nehmen [2]).

1) Testamentum meum condidi .... ut quando dies legitimus, post transitum meum, advenerit, recognitis sigillis, inciso ligno, ut legis decrevit auctoritas ... gestis reipublicae municipalibus, titulis ut ab ipsis, ejus prosecutione muniatur, et in charta basilicae sancti Projecti, quam ego aedificavi, conservandum decrevi.

Actum ... adstante nobili et firmante vulgari populo. — (Diplomata, Chartae tom. I. p. 426.)

Ein anderes Testament des Abtes Widerad endigt so:

„Wideratus abbas, Gerofredus defensor, Amalsindus, Aldofredus, Actum Sinemuro castro die 15. Kal. febr., rescriptum per manum Haldofredi notarii, suadente et deprecante eodem ven. abbate Widerado, immo sigillante per illustri viro Amalsindo sigillo regio. Adstante nobili et firmante vulgari populo una cum defensore clarissimo viro." — (Anal. mon. coen. flaviniac. — Labbe, nov. biblioth. manuscr. tom. I. p. 269.)

2) Capitula data ad interrogationem cujusdam comitis aut missi dominici.

De secundo unde me interrogasti, si comes de notitia solidum unum accipere deberet et scabinii, sive cancellarius;

Digitized by Google

Was antwortet er? „Betrifft's einen Römer, so leset das römische Gesetz, betrifft's einen Franken, so leset das salische Gesetz, und wenn das letztere sich nicht darüber ausspricht, so tragt die Frage unserer allgemeinen Versammlung vor."

Carl sagt, daß er diese Lücke des salischen Gesetzes ausfüllen oder ausfüllen lassen wird, aber er könnte dies nicht für das römische Gesetz.

Im Jahre 864 erklärt eine Constitution Kaiser Carls des Kahlen, nicht allein, daß das römische Gesetz aufrecht erhalten werden solle, sondern auch, daß weder er noch seine Vorfahren irgend eine Verordnung erlassen haben, wodurch das römische Recht aufgehoben würde.

„In den Ländern, wo nach dem römischen Gesetze gerichtet wird, soll man die, welche solche Verbrechen begehen, nach diesem Gesetze richten, weil weder unsere Vorfahren, noch Wir, irgend ein Capitular über dies Gesetz oder gegen dasselbe erlassen haben." [1])

§. 4.

Neuntes Jahrhundert.

Es ist aus dem Jahre 804, also einem der letzten unter Carl dem Großen, eine kostbare Urkunde vorhanden, welche beweist, daß die durch das römische Gesetz eingeführten Formen des Municipal-Rechts im neunten Jahrhundert fortwährend beobachtet wurden.

„Vor dem ehrwürdigen Wlfred, Defensor, und der ganzen Curie von Angers, sagte Agambert: ich bitte, ehrbarer Defensor, und öffentliche Beamte, zu befehlen, daß man mir

Lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris, exinde facias. Si autem ad salicam pertinet legem, et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias. — (Capitul. reg. franc. an. 803. — Baluz. t. I. col. 401.)

1) In illis autem regionibus in quibus secundum legem romanam judicia judicantur juxta ipsam legem, committentes talia judicentur, quia super illam legem nec contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos aliquid constituimus. — (Edictum pistense. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. I. col. 183.)

Digitized by Google

die Register öffne, ich will einen Schenkungsbrief in die Municipal-Acten eintragen lassen“ [1]).

1) Allegatio donationis Harvichi facta gestis municipalibus curiae Andegavensis.

Adstante vir laudabile Wifredo defensore, vel cuncta curia andec. civitate adsistantium Aganbertus dixit: Rogo te, laudabilis vir defensor, vosque officia publica, ut mihi codicis publicis patere jubeatis, et prosecutione mea audire dignimini, quia sub aliqua quae apud laudabilitate vestra gestis cupio municipalibus allegare.

Defensor et curia dixerunt: patent tibi codices, prosequere quae optas audire.

Aganbertus dixit: in Christo frater Harvich mihi injunxit, ut epistola illa quem de villas nuncupantes Odane, cum apperditio suo nuncupante Illotilio-Leobodo, quem ipse pro animae suae remedium, vel molem suorum peccaminum, ad casa S. Salvatoris, quae est in finem Ardinnae, super fluvium Prumia aedificata, quem domnus Pippinus rex bonae memoriae, seu et Bebtradane regina ibidem aedificaverunt, cum omni integritate, vel super positum ad ipsa case sancta delegavi, et exinde testamentum pagina donationis fieri jussit, ut apud laudabilitate vestra gestis allegarem: cujus rei mandatum habeo pro manibus, quaeso ut in vestra praesentia palam recenseatur.

Defensor dixit: Mandatum, quem frater Aganbertus proferet Leodegarius amanuensis ad recitandum.

Accepit et recitavit.

Quibus recitatum defensor dixit: Adhuc hanc quem frater Aganbertus protulit recitatum. Quid adhuc addi conatur.

Et dixit: Non moriatur.

Aganbertus ait: Praedictus etenim pro manibus habet, supplico ut ipsa in vestra praesentia recenseatur.

Defensor dixit: Epistola quem frater Aganbertus adserit, Leodegarius amanuensis pro ad recitandum accipiat, et gesta inserendi accepit et relegit.

Quibus relectum defensor dixit: Ecce hanc quem frater noster Aganbertus protulit recitatum et gestum insererе jubeatur, quid addi conatur.

Et dicit: Non moritur.

Aganbertus dixit: Gesta cum fuerit scripta a vobis, vel a curialibus subscripta mihi edita ex more tradatur.

Defensor dixit: Gesta cum fuerit scripta a nobis, vel a curialibus subscripta, tibi edita ex more tradatur.

Edita vero accepit.

Signum Nonono comite.

Digitized by Google

Das Eintragen findet in gewöhnlicher Form Statt. Der Defensor fährt fort:

„Wenn die Acte von uns eingeschrieben und von den Curialen unterschrieben ist, wird man sie dir nach dem Gebrauche beglaubigt einhändigen."

Das ist eine sehr bestimmte und sehr entschiedene Autorität.

Das Bestehen der Municipal-Körperschaft ist noch auf eine andere eben so unleugbare Weise dargethan, durch den 23sten Artikel des zu Arles gehaltenen Concils im Jahre 813, dem letzten der Regierung Carls des Großen.

Dieser Artikel verbietet den Grafen und den verschiedenen Magistratspersonen, Gewalt oder andere strafbare Mittel anzuwenden, um das Eigenthum armer Leute zu erwerben, und fügt hinzu: [1])

„Wenn einer ein Eigenthum kaufen oder verkaufen will, so soll er es vor dem Grafen, den Richtern und den Adelichen der Stadt thun."

Diese Richter, sind es nicht die Schöffen? Diese Adlichen, sind es nicht die Curialen, die Magistratspersonen der Municipal-Körperschaft?

Signum Riscleno curatore.
Sig. Wifredo vicedomo.
Sig. Hermedrano.
Sig. Gendrado.
Sig. Letbandus centenario.
Signum Geraldus.
Signum Saidris.
Signum Srodaldo David.
Signum Lethardo.
Signum Stabulo centenario.

Carta quam Hariwicus fecit. — (Martene, Vet. script. amp. coll. col. 58 et 59.)

1) Concilium Arelatense.

XXIII. Ne comites, vel vicarii, seu judices, vel centenarii, sub mala occasione, vel ingenio, res pauperum emant, nec per vim tollant, aut quolibet argumento subripiant; sed, si cui aliquid possessionum emendum aut vendendum sit, id in publico coram comite et judicibus et nobilibus civitatis facere debeat. — (Labbe, Concil. tom. VII. col. 1258.)

Digitized by Google

Ein Capitular Ludwigs des Frommen beweist ebenfalls die Beibehaltung und den Gebrauch dieser römischen Formen.

Es untersagt den Verkauf von Gütern, die Hospitälern oder andern milden Stiftungen gehören [1]).

„Die Magistratspersonen, welche solche Urkunden angenommen und die Beamten, welche das Einschreiben der Schenkungen in die Monumente (Protocolle) oder die Bestätigung anderer Veräußerungen durch die daraus folgende Acte besorgt haben, sollen nicht allein ihre Stelle, sondern auch Würden und Güter verlieren."

1) XXIX. Nulla sub romana ditione constituta ecclesia, vel xenodochium, vel prochotrophium, vel nosocomium, vel orphano trophium, vel monasterium tam monachorum quam sanctimonalium, archimandritam habens vel archimanditrissam, contra haec agere praesumat. Ergo his omnibus non liceat alimare rem immobilem, sive domum, sive agrum, sive hortum, sive rusticum mancipium, vel panes civiles, neque creditoribus specialis hypothecae titulo obligare. Alienationis autem verbum contineat venditionem, donationem, permutationem et emphiteuseos perpetuum contractum. Sed omnes omnino sacerdotes ad hujusmodi alienatione se abstineant, poenas timentes quas leonina constitutio minatur, id est, ut his quidem qui comparaverit rem loco venerabili reddat, cujus et antea fuerat, scilicet cum fructibus aliisque emolumentis, quae in medio tempore facta sunt. Oeconomum autem ecclesiae praestare omne lucrum, quod ex hujusmodi prohibita alienatione senserit, vel qui ecclesiae damnum effecerit, a ministerio submoveat, ita ut in posterum oeconomus non fiat. Non solum autem ipse, sed etiam successores ejus hac lege teneantur, sive ipse archioeconomus alienaverit, sive respiciens alienantem episcopum non prohibuerit, multo magis si consenserit.

Tabellionem autem qui talia interdicta monumenta conscripsit perpetuo exilio tradi oportet.

Magistratus autem, qui eadem instrumenta admiserunt, et officiales qui operam dederunt ut et monumentis intimentur donationes, vel caeterae alienationes actis intervenientibus confirmentur, non solum magistratu sed etiam dignitate et facultatibus cedant. — (Capitul. Ludov. pii, lib. 2. cap. 29. — Baluz., tom. I. col. 746.)

In dem dritten Zusatze zu den Capitularen, Art. 56., liest man ferner:

Tabellio vero, qui talia instrumenta conscripserit, perpetuo exilio tradatur. Magistratus vero, judices qui talia instrumenta consenserint et dignitatem et facultates amittant. — (Baluz. Capit. reg. franc. tom. I. col. 1167.)

Digitized by Google

Im Jahre 844 erklärt Carl der Kahle feierlich, daß jeder, wie früherhin, unter seinem eigenen Gesetze leben soll [1]).

Durch den 28sten Artikel des Edicts von Pistes, verordnet dieser Fürst, daß die wegen ihrer Besitzungen einem Kopfgelde oder einem Grundzinse unterworfenen Franken sich nicht ohne königliche Erlaubniß an Kirchen verschenken, noch irgend Jemand leibeigen werden dürften, damit ihre Abgabe nicht für den Staat verloren gehe.

Was verordnet dies Edict in Betreff der Römer? Nichts; denn Carl der Kahle hatte kein Recht dazu; er sagt nur:

„Was die betrifft, die unter römischem Gesetze leben, so befehlen wir nichts anderes, als was in ihren Gesetzen enthalten ist." [2])

Durch ein Capitular vom Jahre 865 verlangt derselbe Fürst, daß Austausch von Kirchengütern der königlichen Genehmigung unterworfen, und ihm selbst die dem römischen Gesetze gemäß unterzeichneten Urkunden vorgelegt werden sollen [3]).

§. 5.

Zehntes Jahrhundert.

Im zehnten Jahrhundert, unter der Regierung Raouls, im Jahre 927, ward ein Gericht nach Anduse zusammenberufen. Der Bischof von Nimes, Ugbert, bat um Wiederaufstellung einer verlornen Urkunde.

1) Legem vero unicuique competentem, sicut antecessores sui tempore nostrorum praedecessorum habuerunt, in omni dignitate et ordine, favente Deo, me observaturum perdono. — (Baluz., Capit. reg. franc. ann. 844. tom. II. col. 6.)

2) Ut illi Franci qui censum de capite suo vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel alterius cujuscunque servitium se non tradant, ut respublica quod de illis habere debet, non perdat ....

De illis autem, qui secundum legem romanam vivunt, nihil aliud nisi quod in eisdem continetur legibus, definimus. — (Edictum pistense, cap. 28. — Baluz., Capitul. reg. franc. tom. II. col. 187.)

3) De injustis commutationibus .... signatis ipsis praeceptis, sicut lex romana praecipit, ad nostram praesentiam deferri faciant. — (Baluz., Capitul. reg. franc. tom. I. col. 198.)

Digitized by Google

Dem römischen Gesetze gemäß, mußte die Klage oder Reclamation zwei oder drei Tage lang öffentlich dargelegt werden. Das Oberhaupt der Curialen, der Defensor, die Geehrten (honorati) sind zugegen; sie erlauben die Darlegung des Begehrens [1]).

In einer anderen Sitzung, welcher zwei Grafen, Richter und mehrere rechtliche Männer (boni homines) beiwohnten, werden die Zeugen abgehört; es wird bewiesen, daß die Urkunde früher vorhanden war, und die Acte wird aufgestellt, welche die Urkunde ersetzen soll.

Die meisten Magistratspersonen, welche unterzeichnen, sind die namentlich als rechtliche Männer bezeichneten.

In demselben Jahrhundert, im neunten Jahre Ludwigs IV., genannt über Meer, spricht eine Urkunde von 945, welche eine von Amalrich und seiner Gemahlin der Abtei St. Denis gemachte Schenkung enthält, noch von den Curialen und den Municipal-Acten [2]).

Erkennt man nicht an solchen Spuren das alte und lange fortdauernde Bestehen der Municipal-Körperschaften?

1) Decreta fecerunt, quod si instrumenta cartarum per turbis hostium, aut fures aut incendium, aut per quodcunque ingenium genera naufragiorum destructas vel deperitas, hoc innovetur auctor curialium proponat; et quos testati nullas seu et plancturia contra collecta, ad aures publice per biduum vel triduum appendat, ut auctor vel defensator Fredeloni de castro andusiense in ejus presentia facimus plancturiam ....

Precamur vos, domne Fredelo, actor vel densator, cum judices vestros vel ceterasque personas ... Unde laudamus te, vir laudabilis, defensor Fredelo, nec non et vos honorati, que curias publicas agitis assidue, ut istam plancturiam firmare faciatis quomodo nobis necessarium fuit. Facta plancturia seu et appensa ista, in mense junio, die veneris, anno XXX, regnante Carlo rege, post obitum Odoni regi. — (Menard, histoire de Nimes, tom. I. preuves p. 19.)

2) Praesentem vero donationem nequaquam a curalium vilitate gesti municipalibus alligari curavimus et omnino decernimus ne aliquando in eam ob hoc casui quicquam valeat reperire. Anno IX regnante Ludovico rege. — (Doublet, hist. de l'abbaye de St. Denis, lib. 3. p. 738.)

Digitized by Google

Zehntes Capitel.

Daseyn der Curie, bewiesen durch die Benennungen: Curie, Curialen, Stand, Senat, Senatoren, Defensor, Municipale, Geehrte, Grundeigenthümer u. s. w.

§. 1.

Curie, Curiale, Stand.

Die verschiedenen Formulare bezeichnen oft die öffentliche Curie, den Stand der Curie.

Das Daseyn der Curie, d. h. der Körperschaft von Magistratspersonen, welche die Municipal-Aemter versahen, ist durch ein Capitular aus der Mitte des neunten Jahrhunderts bestätigt, welches sich auf die Mönche bezieht, die in die Welt zurücktraten.

„Der Präfect der Provinz nehme den fest, welcher das Klosterleben verlassen hat, und schreibe ihn bei der Curie ein.“ [1])

Ein anderes Capitular Ludwigs des Frommen enthält:

„Wenn ein Lector, Unterdiacon, Diacon, Priester die Ehre des geistlichen Standes verachtet, so soll er mit seinen Gütern dem Stande der Curialen angehören.“ [2])

Die Benennung Stand (ordo), um die Häupter der Curie, die Magistratspersonen der Stadt zu bezeichnen, ist lange angewendet worden.

In den alten Formularen für das Bisthum findet man

1) Si autem monachus laicus factus est, honore et cingulo spolietur, et res ejus monasterio adiciantur. Quod si monasticam vitam reliquerit, praeses provinciae eum teneat et curiae suae connumeret. (Baluz., Capitul. reg. franc., lib. 5. cap. 381.; tom. I. col. 905.)

Si monachus laicus factus fuerit .... quod si monasticam vitam reliquerit, praeses provinciae eum teneat et taxeotas vel curiae suae connumeret. — (Baluz., Capitul. reg. franc., addit. III. cap. 66. tom. I. col. 1169.)

2) Lector, Subdiaconus, diaconus, presbyter, si clericatus honorem contempserint, curiali conditioni cum suis facultatibus subjiciantur. — (Baluz., Capitul. reg. franc., lib. 6. cap. 128., tom. I. col. 944. — Id. ibid. additio III. cap. 34., tom. I. col. 1163.)

Digitized by Google

einen Brief Hincmars an die Geistlichkeit, den Stand (ordo) und das Volk der heil. Kirche von Laon [1]).

Als man die Prüfung Wilhelms, ernannten Bischofs von Chalons, vornahm, bezeichnete man die Versammlung, vor welcher seine Fähigkeit untersucht ward, mit folgenden Worten:

Die Geistlichkeit, der Stand (ordo) und das Volk von Chalons [2]).

Man glaube nicht, daß das Wort ordo auf andere als die Municipal-Körperschaft bezogen werden könne; dies Wort kann keine andere Bedeutung haben, weil es sich von der Mitwirkung des Volks sammt seinen Oberhäuptern zur Wahl des Bischofs handelt.

Bald wird man sehen, daß die Päpste mit dem Worte ordo die Magistratspersonen der Stadt, die Municipal-Körperschaft bezeichneten.

Es ist ein Formular vorhanden, nach welchem die Geistlichkeit, der Stand (ordo) und das Volk einer Kirche dem Metropolitan-Bischofe anzeigen, daß sie eine Bischofs-Wahl vorgenommen haben [3]).

Die Antwort, welche zur Einweihung des ernannten Bischofs zusammenruft, ist gerichtet: an die theueren Brüder und Söhne, die Priester, Diaconen, Geehrten, Geistlichen und Gutsbesitzer und das ganze Volk der Kirche [4]).

1) Hincmarus ... Episcopus.

Clero, ordini et plebi in Sancta Laudunensi ecclesia consistenti, pacem et Salutem. — (Formulae antiq. promot. episcop. — Baluz., Capitul. reg. franc., tom. II. col. 622.)

2) Praesentes adfuerunt clerus, ordo et pleba catalaunica .... Quia clerus, ordo et plebs catalaunica illum exposcit ..... Hincmarus ... simul cum coëpiscopis et clero et ordine et plebe catalaunica ab Herardo archiepiscopo eum petiit et impetravit. — (Formulae antiq. promot. episcop. — Baluz., Capitul. reg. franc., tom. II. coll. 612, 614, 615.)

3) „Clerus, ordo et plebs huic sanctae ecclesiae specialiter obsequentes." — (Form. antiq. promot. episcop. — Baluz., Capitul. reg. franc., tom. II. col. 685.)

4) „Dilectissimis fratribus et filiis presbyteris, diaconis, honoratis, clericis, et possessoribus vel cunctae plebi illius ecclesiae." — (Form. ant. prom. episc. — Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 638.)

Digitized by Google

Im Jahre 1096 drückt Urban II., der mit der Wahl des Erzbischofs von Rheims, Manasses, zufrieden war, seine Gesinnungen in einem Schreiben an die Geistlichkeit, den Stand, die Ritter und das Volk dieser Stadt aus [1]).

Eben so schreibt Manasses, Erzbischof von Rheims, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts an die Geistlichkeit, den Stand und das Volk von Terouane [2]).

§. 2.

Senat, Senatoren.

Bei einigen Schriftstellern, welche Begebenheiten erzählen die sich unter der ersten Dynastie zutrugen, findet man bisweilen die Benennung: Senator, von senatorischer Familie, Herkunft.

Agricola, der das Leben des Bischofs von Trier beschrieb, gebrauchte im vierten Jahrhundert das Wort Senat, um die Municipal-Beamten zu bezeichnen [3]).

Im Jahre 510 ließ Gondebaud, als er die Stadt Vienne eingenommen hatte, die Senatoren hinrichten, welche die Parthei seines Bruders Gondegisilus ergriffen hatten [4]); wir haben gesehen, daß die Senatoren von Vienne zahlreich waren, weil siebenzehn das Testament des Ephibius unterschrieben.

Der heil. Genesius war im Jahre 662 Bischof von Clermont; sein Lebensbeschreiber sagt:

„Er war aus Clermont gebürtig, von sehr adlichen Eltern, und von senatorischem Geschlechte, wie man in den von den Chroniken mitgetheilten Stammtafeln findet." [5])

1) Urbanus episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis, clero, ordini, militibus et plebi Remis consistentibus, salutem et apostolicam benedictionem. — (Baluz. Miscellanea tom. V. p. 290.)

2) Manasses, Dei gratia, Remorum archiepiscopus, clero, ordini et populo morinensi salutem. — (Baluz. Miscell. tom. V. p. 313.)

3) Placuit plebi Senatuique universo. — (Act. SS. 5. Febr. tom. I. p. 660.)

4) Gundobaudus autem jussit .... Interfectis senatoribus qui Gondegisilo consenserant. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 33.)

5) Beatus Genesius Arvernicae civitatis extitit oriundus, nobi-

Digitized by Google

Der Verfasser der Lebensbeschreibung des im sechsten Jahrhundert ebenfalls in Clermont gebornen heil. Gregors von Tours berichtet, daß zu jener Zeit diese Stadt, so wie Rom, sehr viele Senatoren zählte, und daß aus der Familie Gregors Senatoren, Richter und Alles, was man von Magistratspersonen ersten Ranges verlangen kann, hervorgegangen sey [1]).

Die Erzählung von der Wahl des heil. Domitian, welcher im Jahre 560 zum Bischofe ernannt ward, sagt uns, daß er die Würde ablehnte, daß sich aber die Geistlichkeit und der Senat an das Concil zu Orleans wendeten u. s. w. [2]).

§. 3.

Defensor.

Desiderius, Bischof von Cahors, erwählt gegen 630, gestorben 655, empfiehlt den Priester Untedius, in einem demselben ertheilten Passe, den Bischöfen, Grafen, Tribunen, Defensoren, Bürgerhauptleuten, bürgerlichen und geistlichen Beamten [3]).

lissimis parentibus, ex senatorio ordine procreatus, sicut in chronicalibus genealogiis legitur. — (Act. SS. 8. Junii, tom. I. p. 328.)

1) Haec autem Arvernis, quae puero genialis humus fuit, vehementer olim caput extulerat, ita ut Senatoribus, velut urbs tarpeja, praepolleret. Ab iis Gregorii parentela profluxerat; haec Senatores, haec judices et quidquid de ordine primariorum dixerim, proferebat. — (Vita Greg. episc. turon. ed. Ruinart.)

Ich glaube, es würde nicht ganz richtig seyn, unter der Benennung Senator ausschließlich die Mitglieder der gallischen Senate zu verstehen; weil 1) mehrere Gallier in den römischen Senat aufgenommen worden waren, 2) Familien römischer Senatoren in Gallien wohnten, und weil 3) die gleichzeitigen Geschichtsschreiber das Wort Senator für adlich, und umgekehrt dieses für jenes gebrauchten; ich habe also Beispiele gewählt, die sich augenscheinlich auf Senatoren, Mitglieder der Curien in Gallien beziehen.

2) Adfuit in hoc sacro conventu clerus senatusque trajectensis, postulans a rege et principibus universis sibi Domitianum in pastorem dari. — (Act. SS. 7. Maji, tom. I. p. 146 et 148.)

3) Dominis sanctis et cum summa veneratione memorandis, domnis episcopis et abbatibus, nec non et sublimibus atque magnificis viris,

Digitized by Google

In den Lebensbeschreibungen der heil. Genovefa kommt der Name eines Defensors der Stadt Meaux vor, in der einen wird er Fruminius, in der andern Prominius genannt [1]).

Das im siebenten Jahrhundert errichtete Testament der Eminethrude ist von dem Defensor unterschrieben [2]).

Bei einer Eintragungsacte in die Municipal-Register von Angers, im Jahre 804, und bei einem im Jahre 927 zu Anduse gehaltenen Gerichte haben wir gesehen, daß der Defensor seine Anträge an die Curie richtete [3]).

Ein Capitular aus späterer Zeit, als der Regierung Carls des Großen, verordnet:

„In den Städten, wo Präfecte befehligen, sollen sie selbst oder die Defensoren Gericht halten [4]). Wenn aber Personen lieber vom Bischofe und den Priestern oder Geistlichen gerichtet seyn wollten, so erlauben wir es nicht."

§. 4.

Geehrte (honorati), Vorzügliche (principales), Municipale, Primaten der Stadt, Häupter des Volks.

Solche Ausdrücke, die nur auf Municipal-Beamte angewendet werden und werden können, finden sich oft in den Urkunden jener Zeit.

Der Verfasser der Lebensbeschreibung Gregors von Tours beschreibt eine Feierlichkeit, welcher ein zahlreiches Corps von

comitibus, tribunis, defensoribus, centenis, et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus.

Desiderius, servus servorum Dei,

Urbis caduriae episcopus. — (Du Chesne, hist. franc. script. tom. I. p. 881.)

1) Act. SS. 3. Jan., tom. I. p. 142 et 146.

2) Unter den Namen der Personen, die ein zu Paris von Eminethrude errichtetes Testament unterschrieben, findet man den des Defensors, „defensor subs." — (Mabillon de re dipl. supplem. append. no. 7. — Marini i pap. dipl. p. 119.)

3) M. s. Seite 211 u. 212, u. S. 216 Note 1. Ferner S. 223 Defensor.

4) In civitatibus praesides praesunt, ipsi audiant causas seu et defensores. Qui autem episcopum vel sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri non permittimus. — (Baluz., Capit. reg. franc., lib. 5. cap. 387.; tom. I. col. 906.)

Digitized by Google

Priestern und Leviten, der ausgezeichnete Stand (ordo) der geehrten Bürger und vieles Volk zweiten Ranges beiwohnten [1]).

Die Schenkungsacte an den Bischof von Mans vom Jahre 625 ist von zwei Geehrten unterschrieben." [2])

Ein Formular enthält: „In Gegenwart des ehrbaren Defensors mit den Geehrten, Vorzüglichen." [3])

Zwei Formulare erwähnen die Municipalen, und mehrere Urkunden und Formulare die Municipal-Protocolle. [4])

Ein anderes Formular bezeichnet einen mit Zustimmung der Primaten der Stadt ernannten Vormund [5]).

Bertholin, Bischof von Soissons, welcher zu Ende des 7ten Jahrhunderts starb, „berief während seiner letzten Krankheit, wie seine Lebensbeschreibung sagt, die Herren und die Volksvorsteher (plebiscitos) zu sich, die er gewöhnlich zu Rathe zog, und als die Häupter des Volks seine Absicht erkannten u. s. w." [6]).

Hugo von Flavigni erzählt in seiner Chronik eine Begebenheit aus dem zehnten Jahrhundert, und sagt, daß sie dem Bischofe von Verdün, den Chorherren und den Häuptern des Volks großen Schmerz verursachte [7]).

Das Ganze dieser Zusammenstellung verschiedenartiger Be-

1) Erat enim sacerdotum et levitarum .... non minimus chorus et civium honoratorum ordo praeclarus, sed et populi secundi ordinis magnus conventus. — (Vita Greg. turon. ed. Ruinart.)

Der Biograph Eudes, Abt von Cluni, schrieb im zehnten Jahrhundert, und er sagt „civium honoratorum," um die Municipal-Beamten zu bezeichnen, die zu seiner Zeit noch honorati hießen.

2) Agatho honoratus subscripsi, Guntinus honoratus subscripsi. — (Diplomata Chartae, tom. I. p. 123.)

3) Astante venerabili viro illo defensore, una cum honoratis, principalibus. — (Formul. sirmond. 3. — Baluz., Capitul. reg. franc., tom. II. col. 470.)

4) S. die Note Seite 223.

5) Judex provinciae illius .... Una cum consensu Primatibus civitatis convenit, ut ... — (Formul. sirmond. XXIV. — Baluz., Capitul. reg. franc., tom. II. col. 481.)

6) Seniores et plebiscitos .... proceres populi. — (Act. SS. 5. Martii, tom. I. p. 407.)

7) Quae res maximo erat moerori pontifici, canonicis quoque residuis et proceribus populi. — (Chron. vindun. — Labbe, Nov. biblioth. manuscr. tom. I. p. 127.)

Digitized by Google

weise wird keinen Zweifel übrig lassen, daß die Municipal-Aemter während der zwei ersten Dynastien in den gallischen Städten bestanden [1]).

Die einzige wichtige Veränderung, die bei diesen Aemtern vorging, bestand nur in der Annahme der Titel Rachimburge, Schöffen, rechtliche Männer (bons hommes), Biedermänner (prudhommes), welche nach und nach zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden ziemlich allgemein an die Stelle der Titel Curialen, Vorzüglichen u. s. w. traten. Man findet jedoch auch noch die Benennung ordo, honorati u. s. w.

Vorzüglich unter dem Titel Schöffen, rechtliche Männer, versahen die Magistratspersonen der Städte zugleich Municipal- und richterliche Aemter.

1) Ich gebe hier eine Uebersicht der verschiedenen Beweise:

Curia publica.
Marculf. App. no. 52, 54, 55. Form. lindenbrog. no. 63, 64, 65, 73.
Form. sirmond. no. 2, 3, 20, 28. Form. andegav. no. 1.

Curiales.
Marculf. App. no. 54. Formul. lindenbrog. no. 64, 73.
Formul. sirmond. no. 3. Baluz. Misc. t. VI. p. 546, 547, 548.

Curiales civium. Marculf. lib. 2. no. 38.

Auctor curialium. Menard, hist. de Nimes, t. I. preuves p. 19.

Defensor.
Marculf. lib. 2. no. 37, 38. Formul. andegav. no. 1.
Marculf. App. no. 53, 54, 55. Baluz. Miscell. tom. VI. p. 548.
Form. sirmond. no. 2, 3, 28. Du Chesne, hist. franc. t. I. p. 881.
Form. lindenb. no. 59, 64, 65, 73. Act. SS. 3. Jan. t. I. p. 142, 146.
Martenne, Vet. script., amp. coll. tom. I. p. 58.

Honoratus. Diplomat. Chart. tom. I. p. 123.

Honoratis principalibus. Formul. sirmond. no. 3.

Honorati. Baluz. Miscell. tom. VI. p. 546, 547.
Menard, hist. de Nimes, tom. I. preuves p. 19.

Principales. Formul. andegav. no. 1.

Primatibus civitatis. Formul. sirmond. no. 24.

Plebiscitos. Proceres populi. Act. SS. 5. Martii, t. I. p. 405.

Municipes. Marculf. lib. 2. no. 37.
Form. lindenbrog. no. 73.

Gestis municipalibus.
Marculf. lib. 2. no. 38. Formul. lindenbrog. no. 49, 64, 65.
Marculf. App. no. 53, 54, 55. Formul. andegav. no. 1.
Formul. sirmond. no. 3, 20. Baluz. Miscell. t. VI. p. 546, 547.

Gestis reipublicae. Marculf. lib. 2. no. 17.

Municipalibus. Formul. lindenbrog. no. 72.

S. früher Cap. IX. Passien.

Digitized by Google

Ich habe früher ein auffallendes Beispiel von der Anwendung der alten Benennungen gegeben, die bisweilen den Municipal-Stellen noch beigelegt wurden, welche man schon längst viel allgemeiner durch neue Titel bezeichnete.

Es ist unzweifelhaft, daß vor sehr langer Zeit und besonders in den letzten Jahren des eilften Jahrhunderts, die Schöffen die Municipal-Beamten der Stadt Rheims waren.

Demungeachtet haben wir gelesen [1]), daß Papst Urban II, als er im Jahre 1095 an den Magistrat und das Volk dieser erzbischöflichen Stadt schrieb, seinen Brief an den Stand (ordo) und das Volk richtete. Er wünschte ihnen Glück, den Manasses zum Erzbischof erwählt zu haben.

Es ist leicht, den Gebrauch dieser alten Benennung zu erklären; weil die Amtsbefugniß der Municipal-Beamten, der Schöffen, welche auf die Decurionen folgten, keine wesentliche Veränderung erlitten hatte, so war es gleichgültig, ihnen den alten und allgemeineren Titel Stand (ordo) oder den neuen und speciellen Schöffen zu geben.

Gewiß, wenn bedeutende Veränderungen in den ehemals durch Gesetz oder Gebrauch der Municipal-Körperschaft, dem Stande, ertheilten Befugnissen Statt gefunden hätten, würde dann der römische Papst den Municipal-Beamten von Rheims einen Titel ertheilt haben, der sich auf Befugnisse bezog, die sie nicht mehr besaßen?

Und wenn sich der Papst geirrt hätte, als er den Municipal-Beamten von Rheims den Namen ordo ertheilte, würde dann der Erzbischof Manasses einige Jahre später und zu Anfang des 12ten Jahrhunderts den Irrthum wiederholt haben, indem er selbst an den Stand (ordo) und das Volk von Terouane schrieb? [2])

Ohne Zweifel wird man Nein sagen.

Nach diesen bereits gelieferten Beweisen und anderen, die ich noch beizubringen hoffe, trage ich kein Bedenken, zu behaupten, daß nichts zur Vermuthung berechtigt, die Municipal-Aemter hätten aufgehört, weder gegen das Ende der zweiten Dynastie noch zu Anfang der dritten, deren Fürsten das Volk eine ausdrücklichere Bestätigung und eine gesichertere Aufrechthaltung des Municipal-Rechts verdankte.

1) 2) S. Seite 219.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliothek

der wichtigsten neuern

Geschichtswerke des Auslandes,

in Uebersetzungen

von

einer Gesellschaft teutscher Gelehrten;

unter Redaction

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Dreizehnter Theil:

M. Raynouard's

Geschichte des Municipal-Rechts in Frankreich.

Zweiter Band.

Leipzig, 1830.

Hartleben's Verlags-Expedition.

Digitized by Google

Geschichte
des
Municipal-Rechts
in Frankreich,
unter
der römischen Herrschaft und unter den drei Dynastieen.

Von
M. Raynouard,
Mitgliede des königl. Instituts von Frankreich (der französischen Akademie, und der Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften), beständigem Ehren-Secretair der französischen Akademie.

„Principes terrarum, in violandis vel immutandis consuetudinibus diutius obtentis, indignationem Altissimi possunt incurrere, et favorem populi amittere, et animabus etiam suis onus perpetuum imponere."

Wenn die Fürsten der Erde alte Gebräuche verletzen und ändern, so können sie sich den Unwillen des Allerhöchsten zuziehen, die Gunst des Volks verlieren und ihren Seelen eine ewige Last aufbürden.

Charte Wilhelms von Joinville, Erzbischofs von Rheims, vom Jahre 1182.

Uebersetzt
von
Friedrich Wilhelm Emmermann,
geheimem Regierungsrathe zu Wiesbaden.

Zweiter Band.

Leipzig, 1830.
Hartleben's Verlags-Expedition.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Drittes Buch.
Königliche Herrschaft.

Erstes Capitel. Seite

Die Bewohner Galliens werden jeder durch seine besondern Gesetze regiert 1

Zweites Capitel.

Schöffen, Richter, Vicedome, Bürgerhauptleute u. s. w. durch Volkswahl ernannt. 5

Drittes Capitel.

Beweise, daß dieselben Magistratspersonen zugleich Municipal- und richterliche Functionen versahen. 7

Viertes Capitel.

Bons hommes, Prudhommes. 12

Fünftes Capitel.

Grundsätze religiöser Duldung, von den Päpsten, Bischöfen, Fürsten ausgesprochen. 27

Sechstes Capitel.

Theilnahme des Volks und seiner Beamten an den Bischofswahlen unter den drei Dynastien. 32

†

Digitized by Google

Siebentes Capitel. Seite

Religiöse und bürgerliche Gesetze, welche die Mitwirkung der Stimmen des Volks bei den Bischofswahlen erforderten. 33

Achtes Capitel.

Theilnahme des Volks an den Bischofswahlen unter den drei Dynastien. 43

Neuntes Capitel.

Bestimmte Beweise der Dazwischenkunft der Municipal-Beamten bei den Wahlversammlungen, wo die Geistlichkeit und das Volk die Bischöfe ernannten. 66

Zehntes Capitel.

Die Bischofswahlen den Domcapiteln übertragen; Beschwerde der Stände von Orleans; Verordnung Carls IX., die noch die Theilnahme des Volks an diesen Wahlen zuläßt. 76

Eilftes Capitel.

Thatsachen, welche die über das Daseyn der Municipal-Körperschaft und ihrer Beamten bereits gelieferten Beweise noch bekräftigen. 78

Zwölftes Capitel.

Von der Trennung der Regierung und der Municipal-Verwaltung unter den drei Dynastien. 87

Dreizehntes Capitel.

Grafschafts-Versammlungen unter den drei Dynastien. 91

Viertes Buch.

Königliche Herrschaft.

Erstes Capitel.

Beweise, daß Municipal-Verwaltung bestand zur Zeit, als die Gemeindeverfassung u. s. w. eingeführt wurde. 98

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Seite

Beispiele von Städten und Flecken, welche vor ihrer Vereinigung mit Frankreich im Genusse der Municipal-Verfassung waren. 139

Drittes Capitel.

Bewilligung des Municipal-Rechts zu Gunsten neu gegründeter Städte. 140

Viertes Capitel.

Von dem Feudal-Wesen in Frankreich. 142

Fünftes Capitel.

Beispiele von Feudal-Herren, die ihr Unrecht wieder gut machen wollten. 151

Sechstes Capitel.

Von dem Ritterthum in Frankreich. 153

Siebentes Capitel.

Gemeinde-Freibriefe. 156

Achtes Capitel.

Beweise, daß mehrere Städte Maire und Schöffen hatten, ehe sie Gemeinde-Freibriefe erhielten. 160

Neuntes Capitel.

Thatsache in Beziehung auf das Bestehen der Gemeinden vor Ludwig dem Dicken und vor der Bewilligung von Freibriefen. . . 165

Zehntes Capitel.

Die Könige haben ausdrücklich versprochen, die Municipal-Ordnung aufrecht zu halten. 173

Eilftes Capitel.

Die Municipal-Rechte werden noch bei Abfassung der Gewohnheits-Rechte außer Zweifel gesetzt. 178

Digitized by Google

Zwölftes Capitel. Seite

Gesetzgebung der Könige der dritten Dynastie über das Municipal-Recht 182

Dreizehntes Capitel.

Zusammenstellung der verschiedenen Beweise und Schluß. . . . 196

Digitized by Google

Drittes Buch.

Königliche Herrschaft.

Erstes Capitel.

Die Bewohner Galliens werden jeder durch seine besondern Gesetze regiert.

Es giebt Zeiten, wo die verschiedenen Bewohner eines Landes bei dem Mangel politischer Garantien in der eigenthümlichen Individualität, die ihren Stamm bezeichnet, oder in den Vorrechten, wodurch sie sich in Körperschaften scheiden und auszeichnen, Schutz gegen die Ungerechtigkeiten und Anmaßungen der Regierungen suchen und finden.

Also unter besondern Gesetzen leben, einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, ihre Magistratspersonen wählen u. s. w., ward für die Einwohner Galliens, die Franken, Burgunder, Römer, Gothen u. s. w. eine Entschädigung für ihre Unterwerfung unter die verschiedenen Regierungen, unter welchen sie als Unterthanen vereint, aber als Bürger getrennt blieben.

Wenn ein freier Mann, der unter dem Schutze seines Gesetzes lebte, es anzurufen, Beschwerden und Klagen zu erheben genöthigt war, so ward seine Sache die der übrigen Bürger, die durch dasselbe Gesetz regiert, ihre eigenen Rechte durch die gegen einen von ihnen begangene Ungerechtigkeit bedroht und angegriffen glaubten. Diese Gemeinschaft des Interesse, der Furcht und des Widerstandes bildete eins der Elemente der politischen Gesellschaft, die ohne Zweifel unvollkommen, aber so war, wie sie aus dem Zusammenfluß der Umstände bei der Besetzung Galliens durch die verschiedenen fremden Nationen sich begründet hatte.

Digitized by Google

Man findet auch in der Geschichte Galliens einige auffallende Thatsachen, welche bezeugen, mit welcher Sorgfalt die verschiedenen Stämme seiner Bewohner, die verschiedenen Anhäufungen von Völkerschaften, Verschmelzung mit den übrigen vermieden und die Eigenthümlichkeit des Stammes oder der Nation erhielten.

Dieser Geist, dieser Charakter von Eigenthümlichkeit offenbart sich sehr deutlich in dem salischen Gesetze.

Der 47ste Titel sagt [1]):

1) Wenn Jemand sich in einem Dorfe niederlassen will mit Zustimmung mehrerer Einwohner, und es ist Einer, der sich widersetzt, so kann ihm die Erlaubniß zur Niederlassung nicht ertheilt werden.

2) Wenn Jemand in ein fremdes Dorf zieht und daselbst zwölf Monate lang wohnt, ohne daß Einspruch erhoben wird, so hat er das Recht erlangt, da zu bleiben.

Diese Schwierigkeit, in die zahlreichen und verschiedenen Familien aufgenommen zu werden, deren Verein in Gallien die Masse der Nation ausmachte, erklärt, warum jedes besondere Volk so viel Werth auf die Erhaltung seiner Gesetze und Institutionen legte, wodurch, nebst seiner Eigenthümlichkeit, zugleich Stärke und politischer Einfluß gesichert wurden.

Man wird sich erinnern, daß die Bewohner des Theils von Gallien, wo die westgothischen Könige herrschten, ihre Institutionen beibehielten, und daß diese Fürsten eine Ehre darein setzten, die römischen Gesetze zu schützen und aufrecht zu halten.

Als die Saracenen einen Theil von Gothenland oder Septimanien inne hatten, ließen sie den alten Einwohnern

1) XLVII. De eo qui villam alienam occupaverit, vel si duodecim mensibus eam tenuerit.

Si quis super alterum in villam migrare voluerit, et aliqui de his, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus ex ipsis extiterit, qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat.

Si autem quis migraverit in villam alienam, et ei aliquid infra XII menses secundum legem contestatum non fuerit, securus ibidem consistat, sicut et alii vicini. — (Eccard., Lex salica a Carolo emendata, cap. 47. p. 158.)

Digitized by Google

ihre Gesetze, Verwaltung, Gebräuche und die freie Religionsübung [1]).

Die merkwürdige Charte, welche im Jahre 734 der maurische Fürst Alboacem, Sohn des Mahamed Alhamar, Sohns des Tarif, gewährte, sichert den Westgothen von Coimbra die Aufrechthaltung ihrer Institutionen [2]); sie wird als das Muster der Zugeständnisse betrachtet, welche man den Bewohnern des südlichen Galliens macht, die unter die Herrschaft der Sarracenen kamen.

Als die in Narbonne eingeschlossenen Westgothen im Jahre 759 mit den Franken unterhandelten, welche die von den Sarracenen besetzte Stadt belagerten, verlangten diese Westgothen ausdrücklich die Beibehaltung der Landesgesetze, und diese Bedingung ward ihnen zugestanden [3]).

So setzten also die Trümmer eines Volkes, jede National-Kaste, jeder Bewohner Galliens einen gerechten Stolz und fanden ein wahrhaftes Interesse in der Beibehaltung ihrer besonderen Gesetze, die gewissermaßen ein politisches Eigenthum waren.

1) Iterum sacris non vetitis, lites civiles arbitrio judicum a provinciae praefectis datorum dirimebant juxta legum patriarum ordinem, communicata quoque judicibus illis antiqua comitis dignitate, ut proceres viros qui supererant reipublicae participes faciendo, sine molestia illos atque plebem christianam in officio continerent. — (P. de Marca, Marca hispanica sol. 232.)

2) Ego ordinavi, quod Christiani .... habeant in Colimb suum comitem et in Goadatha alium comitem de sua gente, qui manteneat eos in bono juzgo secundum solent homines christiani, et isti component rixas inter illos .... in populationibus parvis ponent sues judices, qui regant eos bene et sine rixas. Si autem contingat homo christianus etc. — (Historias de Idacio etc. fol. 88 et 89.)

3) Franci Narbonam diu obsidentes per Gothos recipiunt, peremptis Sarracenis, facta pactione cum Francis, quod illic Gothi patriis legibus, moribus paternis vivant. Et sic Narbonensis provincia Pippino subjicitur. — (Gerv. Tisleber. de Otiis imp.)

Anno 759 Franci Narbonam obsident datoque sacramento Gothis, qui ibi erant, ut si civitatem pactibus traderent Pipini regis Francorum, permitterent eos legem suam habere. — (Du Chesne, hist. franc. script. t. III. p. 148. — Catel, Mém. pour l'histoire du Languedoc, liv. 3. p. 538.)

Digitized by Google

Agobard, Bischof von Lyon, beklagt sich in einem Schreiben an den Kaiser Ludwig den Frommen, daß in demselben Lande eine Menge verschiedener Gesetze bestehen, je nachdem die Einwohner Römer, Westgothen, Salier, Burgunder u. s. w. sind [1]).

Und er bemerkt, daß diese Gesetze denen, die unter ihnen leben, gestatten, besondere Richter zu haben, die nach diesen Gesetzen Recht sprechen sollen.

Mehrere Urkunden beweisen, daß sich diese Abscheidung der Eigenthümlichkeit der Völker im zehnten Jahrhundert noch erhielt.

In einem zu Auxonne, Kirchsprengels Carcassonne, im Jahre 918 gehaltenen Gerichte saßen Richter, Schöffen und Rachimburge, sowohl Gothen als Römer und selbst Salier [2]).

Ein im Jahre 933 zu Narbonne gehaltenes Gericht besteht aus gothischen, römischen und salischen Richtern, die alle namentlich angeführt sind [3]).

Wenn im zehnten Jahrhundert jedes Volk, jede nationale Vereinigung so das ursprüngliche Recht, unter besonderen Magistratspersonen zu stehen, beibehielt, so wird man sicherlich leicht glauben, daß diese Magistratspersonen, welchen Titel sie auch haben mochten, stets von den Einwohnern gewählt worden waren und noch wurden.

1) Tanta diversitas legum quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit ut simul eant, aut sedeant quinque homines et nullus eorum communem legem cum altero habeat exterius in rebus transitoriis. — (Agobardi Liber ad Ludov. imper. adv. leg. Gundobadi, cap. 4.)

2) Una cum abbatibus, presbyteris, judices, scaphinos et regimburgos tam Gothos quam Romanos seu etiam et Salicos, qui jussis causam audire dirimere et legibus definire, id est ..... Et aliorum plurimorum bonorum hominum qui cum eos residebant in mallo publico in castro Ausona. — (Gallia christ. t. XIII. Instr. metrop. telos. p. 2. — Hist. du Languedoc t. II. preuves col. 56.)

3) In praesentia domno Aymerico archiepiscopo et domno Pontione comite seu et marchione vel judices qui jussi sunt causas dirimere et legibus definire, tam Gothos quam Romanos velut etiam Salicos, id est, etc. — (Hist. du Languedoc t. II. preuves col. 69.)

Digitized by Google

Uebrigens lassen die gesetzlichen und geschichtlichen Urkunden keinen Zweifel in dieser Hinsicht übrig.

Zweites Capitel.

Schöffen, Richter, Vicedome, Bürgerhauptleute u. s. w. durch Volkswahl ernannt.

Das von Dagobert im Jahre 630, dem zweiten seiner Regierung, bekannt gemachte Capitular heiligt den Grundsatz der Volkswahl.

Art. XLI. „Niemand soll sich unterstehen, Recht zu sprechen, wenn er nicht mit Zustimmung des Volks vom Grafen zum Richter ernannt ist, um Urtheile zu fällen.“ [1])

Karl der Große verordnet im Capitular vom Jahre 809, Art. 26, „daß gute, wahrhafte und sanfte Richter, Vicedome, Vorgesetzte, Advokaten, Bürgerhauptleute, Schöffen vom Grafen und dem Volke erwählt und in ihre Amtsverrichtungen eingesetzt werden sollen [2]).

Auch Ludwig der Fromme verkündet den Grundsatz, daß die Magistratspersonen vom Volke gewählt werden sollen; das Capitular von 829 drückt sich so aus:

„Ueberall, wo unsere Abgeordnete schlechte Schöffen finden, sollen sie dieselben entfernen, und mit Zustimmung des ganzen Volkes gute an deren Stelle wählen.“ [3])

Karl der Kahle machte im Jahre 873 ein ähnliches Capitular bekannt:

1) Nullus causas audire praesumat nisi qui a duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet. — (Baluz., Capit. reg. franc. t. I. col. 68.)

2) XXVI. Ut judices, vicedomini, praepositi, advocati, centenarii, scabinei, boni et veraces et mansueti cum comite et populo, eligantur et constituantur ad sua ministeria exercenda. — (Baluz. Capit. reg. franc. t. I. col. 467.)

3) Ut missi nostri, ubicunque malos scabineos inveniunt ejiciant, et totius populi consensu in loco eorum, bonos eligant. — (Baluz., Capit. reg. franc. t. I. col. 665. — Capit. de 829. tit. 2. cap. 3.)

Digitized by Google

IX. „Nach Inhalt der Capitulare Unseres Großvaters und Unseres Vaters, werden Unsere Commissare überall, wo sie keine guten Schöffen finden, solche einsetzen; sie sollen die schlechten entfernen und mit Zustimmung des ganzen Volkes gute an deren Stelle setzen.“ [1])

Kaiser Lothar hielt dieselben Verfügungen aufrecht in den Capitularen, die das lombardische Gesetz enthalten [2]).

Ein anderes merkwürdiges Capitular über die Volkswahlen ist das, welches die Ernennung der Richter im Allgemeinen betrifft; es drückt zugleich eine förmliche Anerkennung der Rechte des Volks und ein ehrbares Gefühl für seine Würde aus [3]).

„Wir verbieten ohne irgend eine Ausnahme, daß Fremde Richterstellen bekleiden; man kann den nicht fremden Richtern unterwerfen, der hierzu Einheimische und von ihm selbst Gewählte haben soll.“

Obgleich ein Text des ripuarischen Gesetzes beweiset, daß im siebenten Jahrhundert das Volk den Herzog ernannte [4]),

1) Capit. Caroli Calvi tit. 45. cap. 9. — Baluz. t. I. col. 1216. Ut sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, missi nostri, ubi boni scabinei non sunt, bonos scabineos mittant; et ubicunque malos scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 232.)

2) ... Et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant. — (Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 336.)

3) CCCIX. Peregrina judicia generali sanctione prohibemus; quia indignum est ut ab externis judicetur qui provinciales et a se electos debet habere judices. — (Capit. lib. VII. — Baluz. t. I. col. 1093. — Additio IV. — Baluz., Capit. reg. franc. t. I. col. 1196.)

Ich glaube, daß dieses Capitular nur die Geistlichen anging, aber ich habe es zum Beweise angeführt, daß die Kirche den darin aufgestellten Grundsatz anerkannte. — Die Herausgeber dieses Capitulars scheinen nicht gewußt zu haben, daß die Ausdrücke desselben Wort für Wort in einem Decretal Felix I. stehen (epist. summorum pontif. p. 150), wo der ursprüngliche Text ist, den nach und nach Angilraum, cap. 19. — Burchard, lib. I. cap. 14. — Ives, part. 5. cap. 260. und part. 6. cap. 38. — Gratian. 3, quaest. 6. cap. 12. peregrina, wieder hervorbrachten.

4) Si quis contra ducem, quem rex ordinavit in provincia illa,

Digitized by Google

obgleich die Geschichte einen Umstand anführt, wo der Bischof und die Bürger von Tours, unter der Regierung Chilperichs, selbst ihren Grafen erwählten [1]), so scheint es mir doch schwer, zu erklären, was Childebert II. dazu bewogen haben kann, als er im Jahre 698 erklärte, die Bewohner des Landes le Mans sollten nur dem von dem Bischofe und den Bürgern erwählten Herzoge oder Grafen gehorchen [2]).

Auch bin ich weit entfernt, in diesen einzelnen Thatsachen eine allgemeine Regel zu suchen; aber wird es mir nicht erlaubt seyn, eine Folgerung zu Gunsten des Wahlrechtes daraus zu ziehen, welches auf eine so feierliche Weise von den Fürsten der beiden ersten Dynastien anerkannt war?

Drittes Capitel.

Beweise, daß dieselben Magistratspersonen zugleich Municipal- und richterliche Functionen versahen.

Man sieht in den von den Königen der dritten Dynastie bewilligten Gemeinde-Freibriefen, daß gewöhnlich die Schöffen zugleich Municipal- und richterliche Functionen ausübten; diese zwiefache Amtsbefugniß bestand gleichfalls unter den beiden ersten Dynastien.

aut populus sibi elegerit ducem etc. — (Lex Bojuvariorum tit. 2. cap. 1. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. I. col. 101.)

1) Data nobis et populo optione, Eunomius in comitatum eligitur. — (Greg. turon. hist. franc. lib. 5. cap. 48.)

2) Per hanc auctoritatem nostram concedimus et confirmamus ut nullo unquam tempore ullus actionem ducatus aliter, nisi ut dictum est, in ipso pago cenomanico habere debeat, nec quisquam cuilibet comiti ipsum pagum sine electione ipsius pontificis civitatis cenomanicae aut pagensium illorum vel abbatum ingredi aut agere debeat, nisi quem episcopus elegerit, ut ille ipsum pagum ad agendum per nostram jussionem debeat habere.

In dieser Urkunde sagt Childebert, daß sein Onkel Klothar dasselbe Privileg ertheilt hatte: „Berario quondam episcopo ut in ipso pago cenomanico accipere non debeant ducem aut comitem nisi per electionem ipsius pagi, pontificis et pagentium. — (Diplomata, Chartae etc. tom. I. p. 364.)

Digitized by Google

Die von den fränkischen Königen in jede große Stadt gesetzten Grafen hatten den Vorsitz zugleich in der Municipal-Körperschaft, der Curie, und der richterlichen Körperschaft, dem Gerichte.

Der Beweis, daß der Senat oder die Municipal-Körperschaft zugleich administrative und gerichtliche Stelle war, geht besonders aus dem Testament des Ephidius hervor, welches im Jahre 696 dem Senat zu Vienne übergeben ward.

Der Erblasser verlangt, daß derjenige, der seinem Willen entgegenhandelte, durch Urtheil des Senats zu einer Strafe von vierhundert Pfund Gold verurtheilt werden solle [1]).

Die Urkunde von 803 würde hinreichen, um zu beweisen, daß die Schöffen die Municipal-Amtsverrichtungen ausübten [2]).

„Im dritten Jahre unsers gnädigsten Herrn Karl wurden diese Capitulare aufgesetzt und in die Hände des Grafen Stephan übergeben, damit er sie zu Paris in öffentlichem Gerichte in Gegenwart aller Schöffen vorlesen und bekannt machen lasse; er that es, und sie versprachen einstimmig, sie künftig zu beobachten, worauf die Schöffen, Bischöfe, Aebte und Grafen sie eigenhändig unterschrieben."

Diese Urkunde enthält zwei wichtige Thatsachen: 1) Die Bekanntmachung der Capitulare geschah durch den Grafen vor den Schöffen. 2) Diese Magistratspersonen unterschrieben sie, nachdem sie versprochen hatten, sie künftig zu beobachten.

Eine solche Förmlichkeit konnte nur aus den gesetzlichen Repräsentanten der Stadt, den volksthümlichen Magistratspersonen hervorgehen, welche im Namen des Volkes handelten und sich verbindlich machten.

1) Senatorio judicio ad libras CCCC auri in publico reddere compellatur. — (Testam. d'Acherii spicilegium t. III. p. 319.)

2) Anno tertio clementissimi domini nostri Caroli; sub ipso anno haec facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta faceret in civitate Parisiis mallo publico et illa legere faceret coram scabineis; quod ita fecit, et omnes in uno consenserunt quod ipsi voluissent omni tempore observare in posterum. Etiam omnes scabinei, episcopi, abbates, comites manu propria subtersignaverunt. — (Baluz., Capit. reg. franc. an. 803, t. I. coll. 391 et 392.)

Digitized by Google

Auch sprachen und handelten die Schöffen in diesen Versammlungen der Grafschaft ausdrücklich als Volk.

Ein Capitular desselben Jahres 803 hatte gesagt:

„Man soll das Volk über die Capitulare befragen, die neuerdings zum Gesetze gefügt worden sind, und wenn alle beistimmen, so sollen sie ihre Unterschrift und Bestätigung unter diese Capitulare setzen.“ [1])

Im Jahre 910 macht die Königin Richilde der Abtei von Gorze eine Schenkung [2]).

Fünf Schöffen unterschrieben dieselbe.

Es handelt sich hier nicht davon, ein Urtheil zu fällen, richtliche Gewalt auszuüben, sondern lediglich eine Municipal-Verrichtung, einen Act einer Magistratsperson der Curie vorzunehmen.

Eine zweite Schenkung von demselben Jahre ist mit der Unterschrift von vier Schöffen versehen [3]).

Als im Jahre 936 die Ungarn den größten Theil der Einwohner von Alzey getödtet hatten, erließen ihnen die Damen von Remiremont die Hälfte der schuldigen Rückstände.

Dieser zu Remiremont aufgestellte Act, welchem der Graf

1) Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt, et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. — (Baluz., Capit. reg. franc. an. 803, t. I. col. 394.)

2) Signum Maingaudi.
Bernoini scabini.
Altcheri scabini.
Goberti scabini et centenarii.
Guntardi scabini.
Blicheri scabini.
Merulfi.
Salaconis.
Et ego Quillardus presbyter et cancellarius. — (Hist. de Metz, tom. III. preuv. p. 52 et 53.)

3) Signum Hildebrandi scabini.
Hiilranni scabini.
Grobaldi scabini.
Joannis scabini. — (Hist. de Lorraine, tom. II. preuves p. 170.)

Digitized by Google

Gerhard, der Meier Amalrich und Andere beiwohnten, ist mit der Unterschrift von sieben Schöffen versehen [1]).

Eine im Jahre 957 von Regimbald in der villa dexteriaca an die Abtey von Gorze gemachte Schenkung enthält: „Ich habe gebeten, daß dieses Schreiben in öffentlicher Versammlung aufgesetzt und durch den Grafen, die Schöffen nebst anderen gottesfürchtigen Personen bekräftigt werden möge." [2])

Nach der Unterschrift des Grafen steht: „folgendes sind die Schöffen;" und man zählt daselbst vierzehn Namen dieser Magistratspersonen.

Eine andere im Jahre 958 von eben diesem Regimbald der Abtei St. Arnold gemachte Schenkung enthält dieselben Ausdrücke und ist mit der Unterschrift derselben Schöffen versehen [3]).

Der Graf Siegerich sagt bei einer Stiftung zu Gunsten der Abtei Vergaville im Jahre 966: „Damit dieser Act fest und dauernd sey, habe ich diese Uebergabs-Urkunde in öffentlichem Gerichte vor den Schöffen bekräftigen lassen." [4])

1) Actum publice ad sancti Remiri montem.
Signum Gerardi comitis.
Majoris Amalrici etc. etc.
Signum scabinorum, Eudo, Hermanus, Hildricus, Amandus, Bercherus, Hirinus, Amerus. — (Hist. de Lorraine t. II. preuves p. 184.)

2) Deprecatus sum, ut hujus facti scriptum in pleno mallo levaretur et a comite, scabinis aliisque Deum timentibus firmaretur. — (Histoire de Metz, t. III. preuves p. 70 et 71.)

3) Actum in villa Dexteriaca in pleno mallo S. Teutberti comitis. Isti sunt scabini:

Sign.	Sigberti.	Vuarnardi.	Roberti.
	Ruginardi.	Angelbaldi.	Adelberti.
	Hugonis.	Lutzonis.	Formari.
	Vualtuarii.	Aldrici.	Ottonis.
	Ripaldi.	Vualtarii.	

(Hist. de Metz, t. III. preuves p. 71.)

4) Hoc quoque ut firmum sit, stabileque permaneat, hanc traditionis cartulam fieri fecimus, coramque scabionibus roborari, stipulatione subnixa, in publico placito etc. — (Hist. de Lorraine, tom. II. preuves p. 222.)

Digitized by Google

Der im Jahre 971 von Gerhard, Bischof zu Toul, zu Gunsten der Kirche von St. Michel gemachte Schenkungs-Act ist unterzeichnet von dem Grafen von Toul, dem Mejer und den Schöffen [1]).

Eine im Jahre 1055 zu Metz aufgestellte Urkunde ist datirt: „Als Amolbert erster Schöffe war.“ [2])

Zwei die Stadt Metz betreffende Urkunden von 1075 und 1095 bezeichnen gleichfalls zwei andere Magistratspersonen mit dem Titel: erster Schöffe [3]).

Soll ich hier anführen, daß im Jahre 1180 eine Charte des Kaisers Friedrichs I., genannt Barbarossa, auf Betrieb des Bischofs Bertram, die Ernennungsform des Schöffenmeisters zu Metz änderte, der bisher durch die Wahlversammlung der Geistlichkeit und des Volks ernannt worden war, und dies Municipal-Amt, welches bisher auf Lebenszeit ertheilt wurde, jährlich wechseln ließ? Es wird genug seyn, bewiesen zu haben, daß bis zur Zeit, wo von den Königen von Frankreich Gemeinde-Charten ertheilt wurden, die Schöffen der Stadt Metz daselbst beständig die Municipal-Verrichtungen ausübten.

Es hat sich aus diesen gleichzeitigen Amtsverrichtungen ergeben, daß zu Anfang des zwölften Jahrhunderts und nach langem Besitz die Schöffen in mehreren Ländern mit Municipal-Functionen beauftragt waren; auch ist es gewiß, daß ver-

1) Signum Sindebaldi, comitis tullensis.
Harieti majoris.
Archemenni scabinii.
Harvini de Scropulis scabinii.
Varnerii scabinii de Viediacon ...
Seivaldi scabinii .....
Vixonis scabinii.
Leutberti scabinii.

Actum Tulli publice in plenaria synodo. — (Hist. de Lorraine, tom. II. preuv. p. 229.)

2) Actum .... primo scabione Amolberto. — (Histoire de Metz, t. III. preuv. p. 92.)

3) An. 1075. S. Johannis primi scabini.
An. 1095. Vuipaldus primus scabinio. — (Hist. de Metz, tom. III. preuves p. 98 et 102.)

Digitized by Google

schiedene Städte unter der Amtsführung der Schöffen ihre Municipal-Verwaltung erhalten haben, ohne daß sie Gemeinde-Charten nöthig gehabt hätten.

Ich will in der Entwickelung dieser wesentlichen Thatsache, die ich Gelegenheit haben werde, vorzunehmen, nicht vorgreifen; es sey mir nur erlaubt, hier schon zu bemerken, daß die Stadt Rheims bei der Ausübung ihres Municipal-Rechts das Amt ihrer Schöffen während des ganzen Mittelalters beibehalten hatte, und als ihr Erzbischof, Bruder Ludwigs VII., im Jahre 1161 die Rechte dieser alten Stadt anzutasten wagte, widersetzten sich die Einwohner lebhaft und behaupteten, ihre Municipal-Rechte reichten bis zur Zeit des heiligen Remigius hinauf.

Damals ward das Schöffenamt in Rheims aufrecht erhalten, der Erzbischof willigte ein, daß die Stadt im Genuß ihrer alten Freiheit bliebe, und sein Nachfolger sah es als Pflicht an, diese zu achten.

Eine Charte vom Jahre 1182, deren merkwürdige Ausdrücke ich noch Gelegenheit haben werde, anzuführen, erklärte, daß die Schöffen, zwölf an Zahl, durch gemeinschaftliche Zustimmung gewählt werden sollten u. s. w.

Viertes Capitel.

Bons hommes, Prudhommes.

Die **bons hommes** erscheinen im ganzen Mittelalter, zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten im nördlichen und südlichen Frankreich und unter den drei Dynastien; sie versahen bald richterliche, bald Municipal-Verrichtungen.

Wenn bisweilen ihre Namen nur vorzüglich ausgezeichnete Bürger, Eigenthümer, Gutsbesitzer zu bedeuten scheinen, so verfahren, richten und verwalten dagegen meistens diese **bons hommes** als richterliche oder municipale Beamte.

Die Prüfung der zahlreichen Urkunden, welche ihrer erwähnen, beweiset, daß sie die Verrichtungen der Curialen oder Decurionen und die der Richter versahen.

Digitized by Google

Diese Urkunden sind: die als Modelle für die Municipal- oder gerichtlichen Verhandlungen aufgestellten Formulare; die Urkunden, wo ihre Gegenwart oder ihre Dazwischenkunft bei den Verwaltungs- oder Municipal-Verhandlungen erwähnt wird.

Es würde unnütz seyn, ausführlich beweisen zu wollen, daß diese boni hommes richterliche Functionen ausübten.

Ihre Gegenwart und Unterschrift ist angegeben bei den Formularen, die sich auf Vorladen vor Gericht,

Acte oder Zeugnisse des Nicht-Erscheinens,

Acte der Eidesleistung,

Verurtheilung beziehen, und man findet sie gegenwärtig bei mehreren Urtheilen oder Gerichten [1]).

Es ist selbst bemerkenswerth, daß ein Formular unterstellt, daß sie allein, ohne Dazwischenkunft noch Mitwirkung irgend einer anderen Magistratsperson, urtheilten.

Indessen muß ich sie hier besonders in Beziehung auf die den Mitgliedern der Curien, den Magistratspersonen der Städte zustehenden Verrichtungen zeigen.

1) Bemerkung verschiedener Formulare, wo die **boni homines** in richterlichen Functionen angeführt sind:

Vorladung vor Gericht und Acte des Nicht-Erscheinens:
Marculf, Append. no. 22.

Zahlungs- und andere Urtheile:
Marculf, Append. no. 51.
Formul. bignon. no. 13.
Formul. sirmond. no. 30.
Formul. lindenbrog. no. 123.

Act der Eidesleistung:
Marculf, Append. no. 33.
Formul. sirmond. no. 8. etc. etc.

Bemerkung der verschiedenen Gerichte, wo die **boni homines** richterliche Functionen versahen:

Im Jahre 874. unter Carl dem Kahlen. P. de Marca, Marca hispan. opp. col. 796.
„ „ 876. „ „ „ „ Ibid. col. 798.
„ „ 879. unter Ludwig dem Stammler, drei Urtheile. Ibid. col. 804 et seq.
„ „ 901. „ „ „ „ Ibid. col. 835.
„ „ 958. Histoire du Languedoc, t. II. preuves col. 100.
„ „ 1004. P. de Marca, Marca hispan. app. col. 960.
„ „ 1065. Ibid. col. 1176 et 1178.

Digitized by Google

Die Formulare, welche die bons hommes nennen, als solche, die durch ihre Unterschrift Ehescheidungs-, Verkaufs-, Tausch-, Schenkungs- und Vermächtniß-Acte bekräftigten und gerichtlich bescheinigten, würden ohne Zweifel allein hinreichende Beweise seyn; aber es sind überdies verschiedene Urkunden vorhanden, die unter einer größern Anzahl ausgewählt, die Beweisführung vollständig machen werden.

Man wird nicht vergessen haben, daß nach dem römischen Gesetze solche Acte in Gegenwart der Curie aufgestellt werden mußten. Die Dazwischenkunft der bons hommes bei diesen Acten kann also keinen Zweifel über ihre Eigenschaft bestehen lassen.

Da nun diese Dazwischenkunft unleugbar ist, so wird man wohl nicht bestreiten, daß die bons hommes einen Platz in der Rangordnung der Municipal-Beamten einnahmen.

Nachdem ich die verschiedenen Formulare angegeben habe, wonach ihre Gegenwart bei den Verhandlungen erforderlich war, welche in dem Geschäftskreise der Curie und der Decurionen lagen, will ich in chronologischer Ordnung einige Urkunden anführen, worin man die Namen oder die Dazwischenkunft der bons hommes bemerkt.

§. 1.

Formular zu einer Ehescheidungs-Acte.

Die Ehescheidung war ohne Zweifel damals, wie immer, eine der wichtigsten bürgerlichen Verhandlungen; es ist offenbar, daß die Genehmigung der Municipal-Beamten unumgänglich nöthig war, um einer Ehescheidungs-Urkunde gesetzlichen und gerichtlich beglaubigten Charakter zu geben.

Ein Formular von Angers [1]) ist in folgenden Worten abgefaßt:

1) Dictati seu veteres formulae angevinae; formula dissolvendi matrimonii.

LVI. Domino non dulcissimo, sed amarissimo et exsufflantissimo jocali meo, illo, illa. Dum non est (incognitum) quoliter faciente inimico et intercidente Deo, ut inimul esse non potemus; proinde convenit nobis ante bonis hominibus, ut ad invicem nos relaxare deberemus. Quod ita et facimus. Ubicunque jocalis meus mulierem

Digitized by Google

„Wir sind übereingekommen, in Gegenwart der bons hommes, uns wechselseitig von unserer Ehe zu entbinden, was wir wirklich gethan haben" u. s. w.

Mußten Bürger, welche das Recht hatten, eine solche Acte anzunehmen und ihr gesetzlich Kraft zu ertheilen, nicht Beamte seyn, und der Municipal-Körperschaft angehören?

§. 2.

Wiederherstellung vernichteter Rechts-Titel.

Es sind Rechts-Titel vernichtet worden; auf Angabe und Zeugniß der bons hommes bewilligt der Fürst eine Urkunde, welche diese Titel wieder herstellt, oder deren Stelle vertritt [1]).

§. 3.

Tausch.

Ein von Bignon bekannt gemachtes Formular bezieht sich auf einen Tausch zwischen zwei Aebten, welche eine Acte in doppelter Ausfertigung aufstellen und die Unterschrift der bons hommes verlangen, um sie rechtsgültig zu machen [2]).

(ducere) voluerit, licentiam habeat potestatem faciendi. Similiter et illa convenit, ut ubicunque ipsa femina, superius nominata, sibi marito accipere voluerit, licentiam habeat potestatem faciendi. Et si fuerit, post hunc diem, unus ex nos ipsis qui contra hanc epistola ista agere aut repetire praesumpserit, soledus tantus ad pare suo componat, una cum judice interdicentem, et quod repetit nihil valeat vindecare, et haec epistola firma permaneat. — (Mabillon, de re diplom. suppl. app. p. 87.)

1) Confirmatio regis .... in eo qui ab hostibus est depraedatus vel ab igne concrematus.

Relationem sub testificatione bonorum hominum cognovimus recensendam omnes res suas vel strumenta chartarum perisse ....

Per hunc praeceptum ... absque ullius inquietudine teneat et possideat etc. — (Formulae sirmond. no. 27. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. II. col. 483.)

2) Concamiatura inter duos abbates.

Placuit .... atque convenit inter venerabilem virum etc., de commutatione locorum quam inter se facere deberent .... unde duas epistolas paricas uno tenore conscriptas manu eorum vel bonorum hominum firmatas inter se fieri et firmare rogaverunt. — (Formulae bignon. no. 14. — Baluz., Capit. de reg. franc. tom. II. col 503.)

Digitized by Google

§. 4.

Abtretungen, Schenkungen.

Die Aufstellung von Abtretungs-, Schenkungs-Urkunden ist durch verschiedene Formulare angegeben, und immer wird zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart und Unterschrift der bons hommes erfordert [1]).

§. 5.

Vergünstigungs-Acte.

Ein Formular zu einer Vergünstigungs-Acte, welche die Verpflichtung enthält, der Kirche jährlich eine Abgabe zu zahlen, sagt [2]):

„Dieser Vergünstigungsbrief, den ich euch, mit meiner und der bons hommes Unterschrift versehen, übergebe, damit jedes Jahr die Abgabe" u. s. w.

§. 6.

Schenkung unter Eheleuten.

Die Formulare zu Acten wechselseitiger Schenkung unter Eheleuten, oder des Hochzeitgeschenks des Mannes, erfordern

1) Traditio cuicunque tradere voluerit.

Dono .... per hanc cartulam traditionis .... aliquam rem meam in pago illo etc. ... praesens haec cartula tam a me quam ab aliis bonis hominibus roborata omni tempore firma permaneat, cum stipulatione interposita. — (Formulae lindenbrog. no. 152. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 149.)

Cessio.

Ego in Dei nomine ille fideli nostro illo cedo tibi a die praesente ... hoc est villa juris nostri ... cum terris, aedificiis .... et haec cessio meis vel bonorum hominum manibus roborata, cum stipulatione subnixa, diuturno tempore, maneat inconvulsa. — (Formulae sirmond. no. 4. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 471.)

Praesens donatio haec nostris et nobis rogantibus bonorum hominum manibus roborata stipulatione nostra posita, diuturno tempore maneat inconvulsa. — (Formulae lindenbrog. no. 4. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 515.)

2) Precaria.

Propterea hanc precariam manu mea vel bonorum hominum firmatam vobis emisimus, ut annis singulis censum etc. — (Formulae bignon. no. 20. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 506.)

Digitized by Google

die Unterschrift der bons hommes, um diese eheliche Freigebigkeit rechtsgültig zu machen.[1]).

§. 7.

Schenkungen an die Kirche.

Das Formular zu einer Schenkungs-Acte an die Kirche beweist, daß solche den gewöhnlichen Regeln unterworfen war, und daß die fromme Schenkung durch die Unterschrift der bons hommes die Rechtsgültigkeit erhielt, wodurch die geschenkten Gegenstände in der Zukunft gesichert wurden[2]).

§. 8.

Verkauf eines Findlings.

Ein neugebornes Kind ist in der Nacht an der Kirchenthüre ausgesetzt gefunden worden; gegen eine namhafte Summe verkauft man es an einen Privatmann, der es ernähren und sein Herr seyn soll; der Preis der künftigen Sklaverei dieses

1) **Donatio inter virum et uxorem.**

Quicquid enim inter conjugatos de propria facultate ob amorem dilectionis invicem condonare placuerit, scripturarum necesse est titulis alligari, ne posterum ab heredibus eorum possit convelli .... et hae epistolae contulitionis, cum stipulatione aquiliana nostris vel bonorum hominum manibus roboratae firmae permaneant. — (Formulae sirmond. no. 17. Idem alio modo no. 18. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 477. Ibid. col. 479.)

Donatio in sponsa facta.

Ego te illa, una cum consensu parentum vel amicorum nostrorum, tua spontanea voluntate sponsavi, mihi placuit ut aliquid de rebus meis per hunc titulum libelli dotis ante dies nuptiarum confirmare deberem. Quod et ita feci. Ergo dono tibi etc. .... et haec donatio meis vel bonorum hominum manibus roborata, cum stipulatione subnixa firma permaneat. — (Formulae lindenbrog. no. 78. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. II. col. 534.)

2) **Donatio ad casam Dei.**

In Dei nomine, ille nec non et conjux mea .... donamus, tradimus aliquas res nostras ad monasterium .... sed praesens donatio haec nostris et nobis rogantibus bonorum hominum manibus roborata, quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta, stipulatione nostra posita, diuturno tempore maneat inconvulsa. — (Formulae lindenbrog. no. 18. — Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 515.)

Digitized by Google

unglücklichen Kindes wird gezahlt; ein Formular giebt an, wie die Acte aufzustellen ist, und sie muß durch die Unterschrift der **bons hommes** beglaubigt werden [1]).

§. 9.

Freilassungs-Acte.

Ein sehr merkwürdiges Formular ist das zwölfte von Sirmond, für Freilassung [2]).

Die Acte, die einem Sklaven und seinen Nachkommen nicht allein die Freiheit ertheilte, sondern ihn zum Rang eines römischen Bürgers erhob, die Urkunde, die in der Kirche und vor dem Altare verfertigt wurde, erforderte ohne Zweifel die Anwesenheit und Genehmigung der Magistratspersonen, welche diese Freigelassenen unter die Mitbürger aufzunehmen hatten; diese Magistratspersonen waren die **bons hommes**, d. h. die Bürger, welche zur Municipal-Körperschaft gehörten und sie bei dieser feierlichen Gelegenheit vertraten.

1) Epistola collectionis.

Nos quoque in Dei nomine matricularii sancti illius dum matutinis horis ad ostia ipsius ecclesiae observanda convenissemus, ibique infantulum sanguinolentum, periculo mortis imminente, pannis involutum invenimus, et ipsum per triduum seu amplius apud plures homines inquisivimus, quis suum esse diceret, et non invenimus; cui nomen ipsum imposuimus; sed postea .... infantulum homini aliquo nomine illo ad nutriendum dedimus, ut si, Deo praesule, convaluerit, ipsum in suis servitiis ac solatiis juxta legis ordinem retineat. Pro quo pretium accepimus .... et ut praesens epistola firmior sit manibus propriis eam subterfirmavimus et **bonis hominibus** roborandam decrevimus. — (Formulae sirmond. no. 11. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. II. col. 474.)

2) Ingenuitas.

.... In Dei nomine, ille pro remedio animae meae .... servum illum ingenuum esse praecipio et in sacrosancta ecclesia ... sub praesentia sacerdotum ibidem consistentium, ante cornu altaris, ab omni vinculo servitutis eum absolvo ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisset natus vel procreatus, eat, pergat partem quam maluerit, et sicut alii cives romani vitam ducat ingenuam .... et praesens ingenuitas meis vel **bonorum hominum** manibus roborata cum stipulatione subnixa, omni tempore maneat inconvulsa. — (Formulae sirmond. no. 12. — Baluz., Capit. reg. franc tom. II. col. 475.)

Digitized by Google

§. 10.

Testament.

Ein Testament-Formular schließt damit, daß die bons hommes es unterzeichnen sollen [1]).

Man fordert nicht allein ihre Unterschrift, sondern auch das Eintragen in die Protocolle, allegationes, eine Förmlichkeit, die insbesondere die Curie, die Municipal-Körperschaft anging.

Diese verschiedenen Formulare würden, wie ich gesagt habe, hinreichend beweisen, daß die bons hommes oft zur Ausübung der den Municipal-Beamten zustehenden Verrichtungen berufen wurden.

Allein außer diesen Beweisen will ich die Verhandlungen selbst, die authentischen Urkunden anführen, aus denen hervorgeht, daß die bons hommes wirklich diese amtlichen Verrichtungen versehen haben.

Sechstes Jahrhundert.

Urkunden vom Jahre 528, 537 enthalten eine Schenkungs-Acte zu Gunsten der Kirche in le Mans, und erwähnen der Unterschrift der bons hommes [2]).

Siebentes Jahrhundert.

Eine Clausel im Testamente Harduins, Bischofs von le Mans, vom Jahre 648 widerruft jede frühere Verfügung, obgleich sie durch die Unterschrift der bons hommes beglaubigt wäre.

Eine Schenkungs-Acte an den Bischof von le Mans schließt mit folgenden Worten:

„Wir haben diese Acte durch unsere Unterschriften bekräftigt, und beschlossen, sie durch die andern bons hommes beglaubigen zu lassen."

1) Praesens pagina firma permaneat, quam manu mea propria subterfirmavi et bonorum hominum signis et allegationibus roborandam decrevi. — (Nova coll. form. no. 28. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. II. col. 573.)

2) Bonorum hominum roboratum. — (Act. SS. januar. add. tom. II. p. 1042.)

Digitized by Google

Zwei dieſer bons hommes unterſchreiben, indem ſie ſich Geehrte (honoratos) nennen [1]).

Dieſe Benennung läßt keinen Zweifel übrig, daß ſie wirklich Municipal-Beamte waren.

Achtes Jahrhundert.

Unter Carl dem Kahlen ward zu Autun ein Gericht gehalten; man legte daſelbſt eine Urkunde vor, welche bewies, daß zur Zeit Königs Pipin eine Erwerbung gemacht worden war mit Beiſtimmung der bons hommes und mit Einwilligung des Biſchofs von Bourges [2]).

Im Jahre 782 genehmigte Carl der Große die Briefe über Tauſch zwiſchen dem Abt von Saint-Denis und der Aebtiſſin von St. Pierre zu Metz.

Der Kaiſer ſagt: „Dieſe durch die Unterſchrift der bons hommes beglaubigten und bekräftigten Briefe.“ [3])

Im Jahre 788 beſtätigte er einen andern Tauſch zwiſchen dem Biſchof von Metz und dem von Toul, und erklärte, daß die Acte durch die Unterſchriften der bons hommes beglaubigt ſey [4]).

Neuntes Jahrhundert.

Im Jahre 835 machten Hildebald, Biſchof von Metz und der Graf Varin einen Tauſch.

1) Manus nostras subterfirmavimus et aliorum virorum bonorum decrevimus roborare.

Actum Sagona in mallo publico.

Sig. Odilardi comitis.

Leobaldi comitis, etc.

Agatho honoratus subscripsi.

Guntinus honoratus subscripsi. — (Diplomata, chartae tom. I. p. 123.)

2) Una de temporibus domini Pipini regis .... ut interveniente per bonorum hominum consensu, et per voluntatem ipsius episcopi bituricensis, inprecatia ... habuisset. — (Perard, Rec. de pièces pour l'hist. de Bourg. p. 33.)

3) Ipsas commutationes bonorum hominum manibus roboratas in praesenti ostenderunt relegandas. — (Hist. de l'abb. de St. Denis, pièc. justif. p. 40.)

4) Ipsas commutationes bonorum hominum manibus roboratas. — (Gallia christ. t. XIII. Instr. eccl. tull. col. 447.)

Digitized by Google

Die Acte hat acht Unterschriften; man wird nicht zweifeln, daß sie von acht Magistratspersonen seyen, weil Ludwig der Fromme bei Bestätigung dieser Acte sagt, daß sie mit der Unterschrift der bons hommes versehen sey [1]).

Drei andere Briefe dieses Königs, von den Jahren 820, 823 und 835 bestätigen Tausch-Verhandlungen des Klosters Pruim und besagen, daß die Acte durch die Unterschrift der bons hommes beglaubigt sind [2]).

Derselbe König bestätigte in den Jahren 822, 828 und 832 zwei Tausch- und eine Schenkungs-Acte, welche die Abtei St. Denis angingen, und erklärte auch hier, daß dieselben durch die Unterschrift der bons hommes beglaubigt seyen [3]).

Hätten die bons hommes nicht den Charakter von Magistratspersonen gehabt, wären sie nicht Mitglieder der Municipal-Körperschaft gewesen, so würde der König diese Acte nicht bestätigt haben, die in seinen Augen nur dann rechtsgültig seyn konnten, wenn sie mit gesetzlich bekannten Unterschriften versehen waren.

Eine von Frotar, Erzbischof von Bourges, im Jahre 876 gemachte Schenkung ist von den bons hommes bekräftigt, damit sie um so größere Festigkeit erlange [4]).

1) Duas commutationes pari tenore conscriptas, manibusque bonorum hominum roboratas. — (Gallia christ. t. IV. Instr. eccl. matisc. coll. 266 et 267.)

2) Duas commutationes pari tenore conscriptas manibusque bonorum hominum roboratas se prae manibus habere professus est. — (Martene, vet. script. ampl. collect. tom. I. col. 86.)

Duas commutationes pari tenore conscriptas manibusque bonorum hominum roboratas. — (Martene, vet. script. ampl. coll. t. I. col. 80.)

Duas commutationes, quarum mentionem fecimus pari tenore conscriptas, manibusque suorum et aliorum bonorum hominum manibus roboratas, obtutibus nostris ad relegendum adlatae sunt. — (Ibid. tom. I. col. 95.)

3) 822. Bestätigung eines Tausches zwischen Hilduin, Abt von St. Denis, und Gaugerich.
828. Bestätig. eines Tausches zwischen demselben Abte und Fulcrich.
832. Schenkungs-Acte.
In allen dreien heißt es: honorum hominum manibus roboratam. — (Hist. de l'abbaye de St. Denis, pièc. justif. p. 47, 48, 49.)

4) Ut cessio firmiorem obtineat stabilitatem, eam subterfirmavi-

Digitized by Google

Ein in demselben Jahre zwischen dem Grafen von Toulouse und dem Erzbischofe von Bourges vorgenommener Tausch ist derselben Förmlichkeit unterworfen [1]).

Zehntes Jahrhundert.

Im Jahre 924 ist eine Schenkungs-Acte an die Kirche von St. Martin de Lulle durch die bons hommes unterschrieben und beglaubigt [2]).

In einem zu Anduse im Jahre 927 auf Verlangen des Bischofs von Nimes gehaltenen Gerichte, welches ich bereits angeführt habe, wo dieser die Wiederherstellung einer verloren gegangenen Urkunde nachsuchte, saßen die bons hommes nebst dem Grafen und den Richtern, und setzten ihre Unterschrift unter die dem Bischofe ausgefertigte Acte [3]).

Eine Acte über Verlassung eines zinsbaren Gutes wurde im Jahre 945 zu Lezat in Languedoc in Gegenwart mehrerer bons hommes aufgestellt [4]).

Im Jahre 957 wird ein von dem Grafen und der Gräfin von Carcassonne vorgenommener Verkauf durch die bons hommes unterzeichnet und beglaubigt [5]).

Man findet vom folgenden Jahre eine Acte über Verlassung zinsbaren Gutes, welche zu St. Martin in Languedoc in einem daselbst gehaltenen Gerichte, in Gegenwart der bons hommes aufgestellt wurde [6]).

mus et bonorum virorum subterfirmare rogavimus. — (Hist. du Languedoc t. I. preuves col. 130.)

1) Praesens venditio nostris vel bonorum hominum manibus roborata. — (Ibid. col. 129.)

2) Propriis manibus subterfirmamus et bonos viros affirmare rogamus. — (Baluz., hist. tull. App. act. vet. p. 324.)

3) Menard, hist. de Nimes, tom. I. preuves p. 19.

4) Notitia guarpitoria.

..... in praesentia bonorum hominum, qui ibi aderant. — (Hist. du Languedoc, tom. II. preuv. col. 90.)

5) Facta carta venditionis III Kal. decembris anno HIII regnante Leutario rege. Sig. † Arsinder comitissa, sig. † Rodgarius comes, qui carta ista venditionis fecimus et a bonis hominibus firmare rogavimus. Sig. † Dodone, sig. † etc. — (Ibid. coll. 99 et 100.)

6) Theudardus qui veniens in placito ante ecclesiam sancti Mar-

Digitized by Google

Die Gräfin von Bourges und ihre Söhne machen 978 der Kirche des heil. Martins zu Tours eine Schenkung; sie ist durch die Unterschrift der bons hommes beglaubigt [1]).

Roger, Graf von Carcassonne macht 981 dem Kloster St. Hilaire eine Schenkung, und läßt sie durch die bons hommes beglaubigen [2]).

Eilftes Jahrhundert.

Der Kaufbrief eines in Burgund gelegenen Gutes wird 1009, dem zwei und zwanzigsten Regierungsjahre des Königs Robert, in Gegenwart der bons hommes ausgefertigt, und nach den Namen der Verkäufer liest man acht andere Unterschriften, ohne Zweifel von diesen Magistratspersonen [3]).

Hugo, Bischof von Agen, ein Verwandter des Herzogs von Burgund, machte 1011 der Kirche eine Schenkung, nach dem Rathe verschiedener vornehmen Herren und anderer bons hommes [4]).

Die boni homines sind in den Capitularen genannt, und zwar offenbar als Magistratspersonen.

Das Capitular von 803 sagt, wenn ein Verbrecher sich in eine Kirche flüchtet... so soll er durch die bons hommes herausgeholt und öffentlich gerichtet werden [5]).

tini, in praesentia bonorum hominum etc. — (Hist. du Languedoc, tom. II. preuv. col. 100.)

1) Haec nostra donatio nostris aliorumque bonorum hominum manibus roborata. — (Gallia christ. t. II. Instr. eccl. bit. col 8.)

2) Qui hoc donum fecit et firmare rogavit bonis viris. — (Ibid. tom. VI. Instr. eccl. carcas. col. 428.)

3) Notitia traditoria seu revestitoria.
Venerunt quidam homines .... ante praesentiam bonorum hominum, vendiderunt clericis Sarmatii castri ecclesiae quemdam mansionile cum vinea et terra arabili. Regnante Roberto rege anno 22. — Perard., Rec. de pièc. p. serv. à l'hist. de Bourgogne p. 172.)

4) Inito consilio cum eodem duce etc. Arnardo vicecomite .... Bernardo vicecomite et Arnaldo Lupo vicecomite, Arnaldo Gaufelino, Ariuino, Guillelmo vicecomite, aliisque bonis hominibus. — (P. de Marca, hist. du Beärn p. 286.)

5) Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, intra ipsius atria ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat; sed liceat ei confiteri

Digitized by Google

Zur Zeit, wo im südlichen Frankreich die zuverlässigsten Urkunden das Vorhandenseyn der Consuln, Gemeinheiten, Mejers, Municipal-Beamten nachweisen, scheint die Benennung bons hommes insbesondere gebraucht zu werden, um die Mitglieder der Municipal-Körperschaft zu bezeichnen.

Daß die bons hommes im Mittelalter entweder als Mitglieder der Curie oder der Körperschaft, welche deren Recht und Verrichtungen ausübte, ein Glied der Municipal-Kette bildeten, ergiebt sich noch bestimmter daraus, daß wir zur Zeit, wo die Könige von Frankreich sich mit der Organisation der Gemeinden beschäftigten, die prudhommes (probi homines), die bons hommes, als Municipal-Verwaltungsbehörde der Städte, wiederfinden, wie auch die Schöffen.

Als Ludwig VII. im Jahre 1145 den von seinem Vater, Ludwig dem Dicken, der Stadt Bourges ertheilten Freibrief bestätigte, war in dieser Gesetzgebungs-Acte keine Rede vom Mejer, den Schöffen, den Geschwornen; warum? weil die Municipal-Gerichtsbarkeit die Stürme des Mittelalters, den Wechsel der Regierungen, die Unterdrückung der Feudalherrschaft ausgestanden hatte. Die boni homines, probi homines, die prudhommes waren die alten Municipal-Beamten von Bourges, und der Beweis davon ist in dem königlichen Freibriefe Philipp August's enthalten, der im Jahre 1181 sich auf den von seinem Vater, Ludwig VII. ertheilten Freibrief bezieht [1]).

Der Artikel 3 sagt: „bis die prudhommes von Bourges herkömmlich geurtheilt haben."

und der Artikel 9:

„Durch die probes hommes der Stadt, denen von Alters her alle Urtheile zustehen."

Ich mache hier zwei Bemerkungen:

1) Daß Ludwig VII. nur auf Bitte des Volks und der Geistlichkeit das alte Herkommen in Bourges durch einen Freibrief verbessert;

quod fecit, et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publicum producatur. — (Baluz., Capit. reg. franc. an. 805. tom. I. col. 389.)

1) Ordonnances des rois de France, tom. X. p. 222.

Digitized by Google

2) daß la Thaumassière in der Erklärung des Gewohnheits-Rechts von Berri [1]) über die probes hommes sagt:

„Die zur Regierung von Bourges erwählten prudhommes hatten die Gerichtsbarkeit."

Ein von Raimund, Grafen von Toulouse, im Jahre 1188 erlassenes Schreiben bezeichnet die prudhommes als Mitglieder des Municipal-Raths [2]).

„Man soll ihnen die Strafe auferlegen, welche die Consuln von Toulouse... oder die anderen prudhommes, in Abwesenheit der Consuln aussprachen."

„Die Consuln von Toulouse... und die andern prudhommes schwuren auf das heilige Evangelium."

Das Wort prudhomme ist hier offenbar gleichbedeutend mit Municipal-Beamter.

Glaubt man vielleicht, diese Benennung sey in dieser Zeit aufgekommen oder erneuert worden?

Als im Jahre 1152 die Capitouls und der Stadtrath von Toulouse Statuten entwarfen, heißt es darin: „Wenn Jemand dagegen handelt, soll er durch die prudhommes verurtheilt werden." [3])

Man sieht also, daß die boni homines, probi homines unter den drei Dynastien eben so wie die Schöffen, Municipal- [4]) und richterliche Functionen ausübten; kann man

1) Pag. 72.

2) Et faciam inde illam justitiam quam consules Tolosae judicaverint, vel alii probi homines Tolosae, si consules ibi non fuerint .... Consules atque alii probi homines .... Super sancta evangelia juraverunt. — (Catel, hist. des comtes de Toulouse, pag. 216.)

3) Si quis fecerit contra stabilitatem suprascriptam faciat rectum judicio proborum hominum. — (Idem p. 219.)

4) Als im Jahre 1249 die Städte und Flecken in Languedoc dem neuen Grafen von Toulouse den Eid der Treue leisteten, wurden öfters die prudhommes, Mitglieder der Municipal-Verwaltung oder des Gemeinderaths, persönlich zur Eidesleistung mit den Consuln zugelassen oder berufen. Man findet:

Consules et probi homines Gallïaci,
Consules et probi homines Corduae,
Consules et probi homines de Lauzeta,
Consules et probi homines de Montecuquo,

Digitized by Google

bezweifeln, ob diese Beamten, obgleich unter verschiedenen Namen, gleiche Verrichtungen hatten, und beide zur Municipal-Körperschaft gehörten?

Ich rede nicht von den anderen Beamten, die unter den zwei ersten Dynastien untergeordnete Stellen versahen [1]), wie die Vicare, die Bürgerhauptleute (centeniers), die Rottenmeister (dixainiers), weil es mir scheint, daß die Untersuchungen und näheren Angaben, woraus sich die Art ihrer Amtsverrichtungen erklären läßt, mehr der Geschichte der Regierung als der des Municipal-Rechts angehören.

Ich habe bereits gesagt, daß dieses Recht unter den drei Dynastien, wie unter der römischen Herrschaft fortwährend durch die Mitwirkung des Volks und seiner Magistratspersonen bei der Wahl der Bischöfe ausgeübt und aufrecht erhalten wurde; ein Umstand aber, der in dieser Hinsicht sowohl das Recht als die That beweißt, ist die beständige und allgemeine Ausschließung der Agenten der Regierung; nirgends sieht man den Grafen oder seine Abgeordneten den Versammlungen der Geistlichkeit und des Volkes beiwohnen; kein Gesetz, kein sich auf ihre verschiedenen Amtsverrichtungen beziehendes Instructions-Formular läßt vermuthen, daß sie während oder nach der Bischofswahl irgend eine Pflicht zu erfüllen oder Aufsicht zu führen gehabt hätten; keine geschichtliche Angabe erwähnt ihrer Anwesenheit; es war die Geistlichkeit und das Volk, das Volk mit seinen Magistratspersonen, welche den Wunsch der Stadt aussprachen und aussprechen mußten.

Ehe ich jedoch die Tabelle über die Bischofswahlen unter

> Consules et probi homines de Majaco,
> Consules et probi homines Moysiaci,
> Consules et probi homines Montis-Albani,
> etc. etc. — (Hist. du Languedoc, tom. III. preuv. p. 474.)

1) Man wird bemerkt haben, daß in der Acte, welche im Jahr 804 von der Curie zu Angers in die Municipal-Register eingetragen wurde, und welche Seite 388 und 389 ganz angeführt ist, zwei der unterschriebenen Mitglieder der Curie den Titel „Bürgerhauptmann" (centenier) annahmen: Letbaudus centenario . . .
Stabulo centenario.
wodurch es wahrscheinlich ist, daß diese Bürgerhauptleute zur Curie, zur Municipal-Körperschaft gehörten.

Digitized by Google

den drei Dynastien vorlege, scheint es mir passend, noch von dem Zustande der Religion in Gallien zu reden.

Fünftes Capitel.

Grundsätze religiöser Duldung, von den Päpsten, Bischöfen, Fürsten ausgesprochen.

Die Verlegung des Reichs nach Constantinopel durch einen Fürsten, der Christ geworden war und sich vielleicht schmeichelte, das Schicksal der Welt wieder zu beginnen, und den durch so viele Jahrhunderte veralteten Ruhm zu verjüngen, war eine mehr kühne als politische Unternehmung von eben so viel Größe als Gefahr; es handelte sich um nichts Geringeres, als um das künftige Loos eines Theils des Menschengeschlechts.

Hinsichtlich der katholischen Religion führte diese plötzliche Versetzung der Gewalt und des Oberhauptes, von dem so viele verschiedene Völker regiert wurden, eine Folge herbei, die es ohne Zweifel Constantin selbst schwer gewesen wäre, vorherzusehen oder zu hindern. Sie bereitete nämlich und begünstigte die Befreiung des römischen Bischofs von der Oberherrschaft und sicherte so dem christlichen Rom die Unabhängigkeit und Herrschaft, welche das politische Rom verlor.

Zu den menschlichen Ursachen, welche die Fortpflanzung und Befestigung des Christenthums begünstigten, hat man immer die Verfolgungen gerechnet, welche ihm neue Anhänger erwarben, und den Tod der Märtyrer, aus deren edlem Blute dem Glauben neue Kinder erwuchsen.

Als aber das Christenthum die Kaiser selbst unterworfen hatte, vom Throne herab herrschte und den Völkern gebot, den Götzendienst zu verlassen, glaubten diese Herren der Welt, die es bis dahin verdammt und verfolgt hatten, ihr und ihren Vorfahren Unrecht durch den unmäßigen Eifer wieder gut zu machen, womit sie es gewaltsam verbreiteten und Alles angriffen, was seinem Fortschreiten und seinem Geiste zuwider schien.

Digitized by Google

Ueberall wurden die heidnischen Tempel zerstört und die Götzenbilder umgestürzt.

Das älteste Denkmal, welches aus der besondern Gesetzgebung der fränkischen Könige bis auf uns gekommen, ist die Constitution Childeberts, die im Jahre 554 den Umsturz und die Vernichtung der Götzenbilder befiehlt.

Die Bischöfe bedurften keiner Aufmunterung; der König wendete sich nur an das Volk, und nicht vergebens.

Glühender Eifer, Zerstörungssucht sind dieselben bei allen religiösen Neuerungen; auch erhob sich keine Stimme, um Einhalt zu thun oder Schranken zu setzen; aber als man die Personen angriff, und als die früher gehaßten und unterdrückten Christen ihrerseits Verfolger wurden, und den Anderen die Duldung versagten, die sie so oft lange und mit so viel Recht für sich selbst in Anspruch genommen hatten, rief man edle und heilige Grundsätze zu Gunsten der so schmählich verletzten Rechte an, und die Worte der Duldung, welche Päpste und Könige hören ließen, ehrten die Religion und trösteten die Menschheit.

Die Juden wurden allgemein mißhandelt; einige Bischöfe bedienten sich strenger Mittel, um diese unter dem Gesetze Moses verstockten älteren Brüder für die Religion Christi zu gewinnen.

Gregor der Große beklagte sich bei den gallischen Bischöfen Virgil und Theodor [1]), daß man in Marseille mehr Ge-

1) Gregorius Virgilio et Theodoro episcopis Massiliae Galliarum.

Plurimi siquidem judaicae religionis viri in hac provincia commorantes ac subinde in Massiliae partes pro diversis negotiis ambulantes, ad nostram perduxere notitiam multos consistentium in illis partibus Judaeorum vi magis ad fontem baptismatis quam praedicatione perductos. Nam intentionem quidem hujuscemodi et laude dignam censeo et de domini nostri dilectione descendere profiteor; sed hanc eamdem intentionem nisi competens scripturae sacrae comitetur effectus, timeo ne aut mercedis opus exinde non proveniat, aut juxta aliquid, animarum quas eripi volumus, quod absit, dispendia subsequantur. Dum enim quispiam ad baptismatis fontem non praedicationis suavitate, sed necessitate pervenerit, ad pristinam superstitionem remeans, inde deterius moritur, unde renatus esse videbatur. Fraternitas ergo vestra hujusmodi homines frequenti praedicatione

Digitized by Google

walthätigkeit als Belehrung anwende, um die Juden zu Christen zu machen; durch Sanftmuth und Ueberredung, sagte er, muß man diese wünschenswerthe Aenderung bewirken; er befiehlt, ihre Synagoge zu achten, wenn sie nur den Schutz verlangen, den ihnen das Gesetz zusichert.

König Theodorich erlaubte den Juden ausdrücklich, ihre Synagogen auszubessern; er beseufzte den Irrthum der Kinder Israels [1]), „aber, sagte er, wir können die Religion nicht befehlen, weil Niemand gezwungen werden kann, gegen seinen Willen zu glauben."

Theodahad, König der Ostgothen, schrieb an den Kaiser Justinian [2]):

„Wenn Gott alle Religionen duldet, wollen Wir nicht wagen, eine aufzuzwingen."

Gleiche Grundsätze hegte Martin, Bischof von Tours [3]).

Dieser heilige Prälat hatte einer großen Anzahl Heiden gepredigt und sie bekehrt, die Tempel der falschen Götter zerstört und ihre Bilder zerschlagen. Plötzlich hört er, daß Maxim, vom blinden Eifer hingerissen, das Schwert gegen die Ketzer in Spanien ziehen will; der Mann Gottes verdammt laut diesen strafbaren Eifer und ruft mit Schmerz aus: „Sind sie

provocet, quatenus mutare veterem vitam magis de doctoris suavitate desiderent. — (Epist. summ. pontif. tom. II. p. 34 et 35.)

Sicut Judaeis non debet esse licentia quidquam in synagogis suis, ultra quam permissum lege, praesumere; ita in his quae eis concessa sunt, nullum debent praejudicium sustinere. — (Act. SS. 12. Martii, tom. II. p. 193.)

1) Circa Judaeos privilegia legibus delata serventur etc. — (Edictum Theodorici regis art. 143.)

Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur ut credat invitus. — (Cassiodor. Variar. 2. 27.)

2) Justiniano Imperat. Theodahadus.

Cum divinitas diversas patiatur religiones esse, nos unam non audemus imponere. — (Cassiodor. Variar. 10. 26.)

3) Multos paganorum converti fecit, templa eorum atque statuas confregit .... hic prohibuit ne Maximus gladium in Hispaniam ad interficiendos destinaret haereticos, quibus sufficere statuit quod a catholicorum ecclesiis essent vel communione remoti. — (Gregor. turon. hist. franc. lib. 10. cap. 31.)

Digitized by Google

nicht hart genug bestraft, wenn sie nicht Theil haben an den Wohlthaten der katholischen Religion?"

Salvian, ein Priester zu Marseille, mit dem Beinamen: Meister der Bischöfe, welcher zu Ende des fünften Jahrhunderts im hohen Alter starb, drückt sich eben so über die ketzerischen Westgothen aus. In seiner Abhandlung über die Vorsehung sagt er [1]): „Sie sind freilich Ketzer, allein sie wissen es nicht; übrigens sind sie Ketzer bei uns, nicht bei sich; denn sie halten sich für so gut katholisch, daß sie uns selbst Ketzer schelten; so sind wir in ihren Augen, was sie in unseren sind. Wir sind überzeugt, daß sie die göttliche Zeugung lästern, indem sie sagen, der Sohn sey weniger groß als der Vater; sie dagegen denken, daß wir den Vater lästern, wenn wir glauben, der Sohn sey ihm gleich. Die Wahrheit ist auf unserer Seite, sie aber meinen, sie sey auf der ihrigen..... Sie sind gottlos, meinen aber die wahre Frömmigkeit zu besitzen; sie irren zwar, aber mit redlichem Sinne, nicht aus Haß, sondern aus Liebe zu Gott, den sie zu ehren wähnen.... Wie sollen sie am Tage des jüngsten Gerichtes wegen dieser falschen Meinung gestraft werden? Niemand kann es wissen, als der höchste Richter. Jetzt aber trägt Gott, wie ich denke, Geduld mit ihnen, weil er sieht, daß, wenn sie nicht im rechten Glauben sind, sie sich aus Anhänglichkeit an eine fromme Meinung irren."

Alarich, König der Westgothen, hatte, obschon er ein

1) Haeretici ergo sunt, sed non scientes; denique apud nos sunt haeretici, apud se non sunt. Nam in tantum se catholicos esse judicant, ut nos ipsos titulo haereticae appellationis infament. Quod ergo illi nobis sunt, hoc nos illis. Nos eos injuriam divinae generationi facere certi sumus, quod minorem patre filium dicant. Illi nos injuriosos patri existimant, quia equales esse credamus. Veritas apud nos est, sed illi apud se praesumunt .... impii sunt, sed hoc putant esse veram pietatem. Errant ergo, sed bono animo errant, non odio sed affectu Dei, honorare se dominum atque amare credentes .... Qualiter pro hoc ipso falsae opinionis errore in die judicii puniendi sint, nullus potest scire nisi judex; interim ideireo eis, ut reor, patientiam Deus commodat, quia videt eos, etsi non recte credere, affectu tamen piae opinionis errare. — (Salvian. de Gubernat. Dei, lib. 5. p. 100.)

Digitized by Google

Arianer war, den katholischen Bischöfen seiner gallischen Provinzen erlaubt, das Concil von Agde im Jahre 506 und das von Toulouse im Jahre 507 zu halten.

Theudis, König der Westgothen in Spanien, ließ, ob er gleich ebenfalls ein Arianer war, die katholischen Bischöfe eine Versammlung und ein öffentliches Concil zu Toledo halten [1]).

Der burgundische König Gondebald bekannte sich zur arianischen Religion; doch duldete er in jeder großen Stadt neben dem arianischen einen katholischen Bischof [2]).

Diese Grundsätze religiöser Duldung waren also in Gallien im fünften und sechsten Jahrhundert bekannt und ausgesprochen [3]).

1) Era DLXIX, Justiniani imperatoris tempore, Theudis in Hispania creatur in regnum per annos XVI, menses V,

Qui dum esset hereticus, pacem tamen concessit ecclesiae Dei, ut licentiam catholicis episcopis daret in unum apud toletanam urbem convenire, et quaecunque ad ecclesiae disciplinam necessaria extiterent, dicere licenterque disponere. — (Isidori Chron. Gothorum.)

2) Man sieht in der Geschichte Gregors von Tours, daß sich in Vienne zu gleicher Zeit ein katholischer und ein arianischer Bischof befand, welcher in der Kirche getödtet wurde, wohin er sich mit Gondegisel geflüchtet hatte. — (Greg. turon. hist. franc., lib. 2. cap. 33.)

3) Lactanz hatte gesagt:

„Wer kann mich zwingen, zu glauben, was ich nicht will, oder nicht zu glauben, was ich will. Nichts hängt mehr vom freien Willen ab, als die Religion."

Quis mihi imponet necessitatem vel credendi quod nolim vel quod velim non credendi? nihil tam voluntarium quam religio. — (Lactant. Inst. lib. 5. cap. 20.)

Und Tertullian: „Es ist nicht religiös, zur Religion zu zwingen."

Nec religionis est cogere religionem. — (Tertullian. ad Scapulam, p. 69.)

Im 9ten Jahrhundert empfahl der Papst Nicolaus I., auch der Große genannt, gegen die Bulgaren, die man zur christlichen Religion bekehren oder darin erhalten wollte, nur Ermahnungen und Vernunft zu brauchen.

„Nicht mit Gewalt", sagt er, „soll man die Heiden für das Christenthum gewinnen."

De iis autem, qui christianitatis bonum suscipere renuunt et idolis immolant, vel genua currant, nihil aliud scribere possumus vobis, nisi ut eos ad fidem rectam monitis, exhortationibus et ratione, potius

Digitized by Google

Nach zwölf Jahrhunderten, nach langem und vielem öffentlichen und Privat-Unglück, welches aus der Vernachlässigung oder der Unkunde dieser Grundsätze entstanden war, nach der neuen Erfahrung ihrer durch Ludwig XVI. geheiligten Anwendung hat die aufgeklärte und muthige Frömmigkeit Ludwigs XVIII. sie feierlich in den Verfassungs-Vertrag aufgenommen, der die Franzosen gegenwärtig schützt und ihre und ihrer Könige Nachkommen schützen wird.

Ich habe es für nützlich und passend gehalten, zu zeigen, daß die Gerechtigkeit und Weisheit dieser Könige mit den alten Grundsätzen der Kirche und der Regierungen übereinstimmt.

Sechstes Capitel.

Theilnahme des Volks und seiner Beamten an den Bischofswahlen unter den drei Dynastien.

Wenn die Häupter der Kirche, die frommen Männer und die Könige, welche diese Grundsätze der Duldung aussprachen, unsere Achtung und Huldigung verdienen, so sind wir solche auch den weltlichen und geistlichen Fürsten schuldig, welche bis zum zwölften Jahrhundert das Recht des Volks, an den Bischofswahlen Theil zu nehmen, stets erhalten und geschützt haben.

Der Umstand, daß dieses Wahlrecht unter den drei Dynastien allgemein und fortwährend ausgeübt wurde, bis zur Abschaffung dieser Wahlform im Jahre 1215 durch das General-Concil zu Latran, nach der Zeit, als schon mehrere Ge-

quam vi, quod sane sapiant, convincatis. — (Nicolai papae I. Responsa ad consulta Bulgarorum, cap. 41.)

Non esse inferendam pagano violentiam, ut christianus fiat, supra docuimus. — (Id. ibid. p. 102. — Epistolae summorum pontificum, tom. III. p. 237—266.)

Auch der heil. Bernh. giebt den weisen Rath, zum Glauben zu überreden, und ihn nicht aufzuzwingen.

Fides suadenda, non imponenda. — (D. Bernardi Op. in cantic. serm. 66. tom. II. col. 1499.)

Digitized by Google

meinde-Freibriefe zugestanden waren, giebt einen offenbaren Beweis für den Bestand und die Ausübung des Municipalrechts; es ist also erforderlich, die Grundsätze des canonischen und französischen Rechts, wodurch das Volk so lange Zeit hindurch zu dieser hohen Wahl zugelassen und selbst berufen wurde, näher zu entwickeln; zugleich werde ich zahlreiche Beweise liefern, daß es solche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden wirklich vorgenommen hat.

Siebentes Capitel.

Religiöse und bürgerliche Gesetze, welche die Mitwirkung der Stimmen des Volks bei den Bischofswahlen erforderten.

Mehrere Concile, mehrere Capitulare hatten den Grundsatz ausgesprochen, daß das Volk zu den Bischofswahlen zugelassen werden müsse.

Concile.

§. 1.

Sechstes Jahrhundert.

Zweites Concil zu Orleans im Jahre 533.

Das Concil erneuert die alten kirchlichen Einrichtungen und erklärt, daß der Erzbischof durch die Provinzial-Bischöfe, die Geistlichkeit und das Volk erwählt werden soll [1]).

Concil zu Clermont im Jahre 535.

Das Concil verlangt, daß der Bischof durch die Geistlichen und Bürger erwählt werden soll [2]).

1) VII. In ordinandis metropolitanis episcopis antiquam institutionis formam renovamus, quam per incuriam omnimodis videmus amissam. Itaque metropolitanus episcopus a comprovincialibus episcopis, clericis, vel populis electus .... ordinetur. — (Labbe Concil. tom. VI. col. 1781.)

2) Art. 2. Episcopatum ...., desiderans, electione clericorum vel civium, consensu etiam metropolitani ejusdem provinciae, pontifex ordinetur. — (Sirmond. Concil. tom. I, p. 242.)

Digitized by Google

Drittes Concil zu Orleans im Jahre 538.

Der dritte Canon sagt:

„Der Erzbischof werde von den Bischöfen der Provinz gewählt, wie es die Decrete des heil. Vaters verordnen, mit Zustimmung der Geistlichkeit und der Bürger; weil es billig ist, wie der heil. Vater selbst verkündigt hat, daß der, welcher Allen befehlen soll, von Allen erwählt sey."

Hinsichtlich der Provinzial-Bischöfe sind die Wahl und der Wille der Geistlichkeit und des Volks erforderlich, so wie die Zustimmung des Erzbischofs, gemäß den alten canonischen Anordnungen [1]).

Zweites Concil zu Clermont im Jahre 549.

Der Bischof werde von dem Erzbischofe mit Zustimmung der Geistlichkeit und des Volks angeordnet [2]).

Fünftes Concil zu Orleans in demselben Jahre 549.

Dieses Concil spricht dieselben Grundsätze aus, und enthält Anordnungen gegen die Gewalt, welche die Großen ohne Zweifel anwendeten, um die Wahl von der Geistlichkeit und dem Volke zu erzwingen; kein Bischof soll ihnen gegen ihren Willen gegeben werden können [3]).

Drittes Concil zu Paris im Jahre 557.

Der achte Canon drückt sich so aus:

1) III. Ipse tamen metropolitanus a comprovincialibus episcopis, [illegible] decreta sedis apostolicae continent, cum consensu cleri vel civium eligatur, quia aequum est, ut ipsa sedes apostolica dixit, ut qui praeponendus est omnibus, ab omnibus eligatur.

De comprovincialibus vero ordinandis, cum consensu metropolitani, clerici et civium et juxta priorum canonum statuta, electio et voluntas requiratur. — (Labbe Concil. tom. V. p. 296.)

2) Consensu cleri et plebis a metropolitano ordinetur episcopus. — (Ibid. tom. V. col. 403.)

3) X. Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis, juxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano .... consecretum ....

XI. Item, sicut antiqui canones decreverunt, nullus invitis detur episcopus, sed nec per oppressionem potentium personarum, ad consensum faciendum, cives aut clerici, quod illici nefas est, inclinentur. — (Labbe Concil. tom. V. col. 193.)

Digitized by Google

VIII. „Kein Bischof soll gegen den Willen der Bürger eingesetzt werden, sondern nur ein solcher, den die Wahl des Volks mit voller Willensfreiheit berufen hat; keiner soll zum Bisthum gelangen, weder auf Befehl des Fürsten noch unter irgend einer andern Bedingung.“ [1])

Concil zu Saintes im Jahre 563.

Dieses Concil setzte den Bischof Emerius ab, der ohne vorgängige Wahl der Geistlichkeit und des Volks und ohne Zustimmung des Erzbischofs von Klothar I. auf den Bischofssitz zu Saintes erhoben worden war [2]).

Charibert, Sohn Klothars, verfolgte und strafte die Bischöfe, aber diese Verfolgung änderte nicht die Grundsätze der canonischen Wahlen.

§. 2.

Siebentes Jahrhundert.

Fünftes Concil zu Paris im Jahre 615.

„Bei dem Tode eines Bischofs setze man den an seine Stelle, welchen die Geistlichkeit und das Volk der Stadt erwählt haben.“

„Wenn irgend ein anderer ohne Zustimmung der Geistlichkeit und der Bürger zu dieser Stelle gelangt, so soll seine Einsetzung, gemäß den Statuten der Väter, nichtig seyn.“ [3])

Concil zu Rheims im Jahre 625.

Der fünf und zwanzigste Canon sagt:

1) Ut juxta antiquam consuetudinem, canonum decreta serventur. Nullus, civibus invitis, ordinetur episcopus nisi quem populi et clericorum electio plenissima quaesierit voluntate non principis imperio, neque per quamlibet conditionem .... ingeratur. — (Labbe Concil. tom. V. col. 817.)

2) Juxta autem depellendi ab episcopatu Emerii causa videbatur, quod is, non a clero et populo electus, sed regis voluntate cathedram adeptus ac sine metropolitani consensu fuerat ordinatus. — (Labbe Concil. tom. V. col. 846. — Gregor. turon. hist. franc. lib. 2. cap. 26.)

3) I. Decedente episcopo, in loco ipsius ille .... debeat ordinari quem .... clerus et populus civitatis .... elegerint.

Si absque .... cleri consensu et civium fuerit intrusus .... ordinatio ipsius secundum statuta patrum irrita habeatur. — (Labbe Concil. tom. V. col. 1650.)

Digitized by Google

XXV. „Wenn der Bischof stirbt, soll er durch einen Eingebornen ersetzt werden, den die allgemeine Stimme des ganzen Volks erwählt, und den die Bischöfe in der Provinz angenommen haben.“ [1])

Concil zu Chalons im Jahre 649.

„Wenn der Bischof irgend einer Stadt stirbt, soll die Wahl seines Nachfolgers von den Bischöfen der Provinz, der Geistlichkeit und seinen Mitbürgern vorgenommen werden. Jede andere Ernennung ist nichtig.“ [2])

§. 3.

Neuntes Jahrhundert.

Concil zu Valence im Jahre 855.

„Beim Ableben eines Bischofs wird man den Fürsten um die Erlaubniß bitten, daß die Geistlichkeit und das Volk der Stadt ihren Seelenhirten wählen könne... durch Beistimmung der Geistlichkeit und des Volks.“ [3])

Concil zu Douzi im Jahre 871.

„Wenn der Erzbischof von der Geistlichkeit und dem Volke der Kirche erwählt ist, wie es die heiligen Regeln verordnen, und der alte Gebrauch erheischt, soll er von den Weihbischöfen geweiht werden.“ [4])

1) XXV. Ut decedente episcopo in locum ejus non alius subrogetur nisi loci illius indigena, quem universale et totius populi elegerit votum ac provincialium voluntas assenserit. — (Labbe Concil. tom. V. col. 1693. — Flodoard., hist. eccl. remens. lib. 2. cap. 5.)

2) X. Si quis episcopus de quacunque fuerit civitate defunctus, non ab alio, nisi ab comprovincialibus, clero et civibus suis, alterius habeatur electio. Sin aliter, hujusmodi ordinatio irrita habeatur. — (Labbe Concil. tom. VI. col. 389.)

3) Placuit ut, si quando alicujus civitatis episcopus a vocatione domini decesserit, a gloriosissimo principe supplicando postuletur ut canonicam electionem clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur .... Consensu totius cleri ac populi. — (Labbe Concil. tom. VIII. col. 138.)

4) Ecclesiae cleri ac plebis electione, sicut regulae sacrae praecipiunt et vetus consuetudo exigit, a suffraganeis .... episcopis .... metropolitanus ordinetur episcopus. — (Sirmond., Concil. suppl. p. 261.)

Digitized by Google

§. 4.

Zehntes Jahrhundert.

Concil zu Rom im Jahre 998.

Mitten unter den Unruhen, die der Wechsel der Dynastie veranlaßt hatte, ward der Grundsatz der Volkstheilnahme an den Bischofswahlen ziemlich allgemein geachtet und aufrecht erhalten; im Jahre 998 unter König Robert verwarf das Concil zu Rom die Ernennung des Bischofs von Puy en Velai; einer der Gründe war, daß er ohne den Willen der Geistlichkeit und des Volks gewählt worden sey.

Das Decret des Concils entschied, daß die Geistlichkeit und das Volk der Stadt Puy die Freiheit haben sollten, ihren Bischof zu wählen; und König Robert ward gebeten, die Wahl zu beschützen [1]).

§. 5.

Eilftes Jahrhundert.

Concil zu Rheims im Jahre 1049.

Das Concil zu Rheims sprach von Neuem aus, daß Keiner zur kirchlichen Herrschaft erhoben werden solle, als durch die Wahl der Geistlichkeit und des Volks [2]).

Concil zu Rom in den Jahren 1078 und 1080.

Das Concil von 1078 sagt:

„Wir erklären die Bischofsweihen, die nicht nach den canonischen Regeln mit gemeinschaftlicher Zustimmung der Geistlichkeit und des Volks geschehen, für nichtig." [3])

Und das vom Jahre 1080:

„Bei dem Tode eines Bischofs sollen sich Geistlichkeit und Volk ihren Seelenhirten wählen nach dem Willen Gottes."

1) Ut clerus et populus civitatis Vallavorum licentiam habeant eligendi episcopum judicatum est. — (Labbe, concil. t. IX. col. 771.)

2) Ne quis sine electione cleri ac populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur. — (Labbe, concil. tom. IX. col. 1047.)

3) Ordinationes .... quae non communi consensu cleri et populi, secundum canonicas sanctiones fiunt .... infirmas et irritas esse dijudicamus. — (Labbe, concil. tom. X. col. 381.)

Quoties, defuncto pastore alicujus ecclesiae, alius est ei canonice subrogandus .... clerus et populus .... pastorem sibi secundum Deum eligat. — (Ibid. tom. X. col. 382.)

Digitized by Google

Ist es möglich, über einen Punct der Kirchenzucht, über eine Frage des canonischen Rechts feierlichere Zeugnisse, beständigere Grundsätze, bestimmtere Entscheidungen zusammen zu stellen?

Und wenn diese verschiedenen Concile mehrere Jahrhunderte hindurch beständig das Volk zu den Bischofswahlen berufen, als einen wesentlichen und unerläßlichen Theilnehmer, ist dann glaublich, daß dies Volk nicht an seiner Spitze obrigkeitliche Personen gehabt habe, die es bei einer so wichtigen Handlung belehrten und leiteten?

Capitularé der Könige, Formulare.

Die Könige erkannten und verkündeten ebenfalls den Grundsatz, daß das Volk der Stadt das Recht habe, an der Wahl seines Bischofs Theil zu nehmen.

Das von Klothar II. im Jahre 615 bekannt gemachte Edict enthält übereinstimmend mit dem in demselben Jahre gehaltenen Concil:

„Bei dem Tode des Bischofs soll sein Nachfolger von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt werden.“ [1])

In dem Gesetze der Baiern, welches Dagobert im Jahre 630 bekannt machte, liest man:

„Wenn ein Bischof, den der König eingesetzt und das Volk sich zum Seelenhirten erwählt hat, getödtet wird u. s. w.“ [2])

Karl der Große verordnet in seinem Capitular vom Jahre 803: „Die Bischöfe sollen den Kirchenregeln gemäß, durch die Stimmen der Geistlichkeit und des Volks erwählt werden.“ [3])

1) Ita ut, episcopó decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur. — (Edictum Clotharii II. regis cap. 1. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. I. col. 21.)

2) Si quis episcopum, quem rex constituit, vel populus sibi elegit pontificem, occiderit, solvat eum regi, vel plebi, aut parentibus, secundum hoc edictum. — (Lex Bajav. tit. I. cap. 11. — Baluz., Capit. reg. franc., tom. I. col. 99.)

3) Sacrorum canonum non ignari ... ut scilicet episcopi per

Digitized by Google

Ludwig der Fromme erneuerte dies Capitular im Jahre 816 [1]).

Endlich lieſt man im ſiebenten Buche der Capitularen, Capitel 95:

„Kein Biſchof ſoll gegen den Willen der Geiſtlichkeit und des Volks angeordnet werden.“ [2])

Der Anhang zu den Capitularen enthält die Art, wie ein Biſchof in der römiſchen Kirche geweiht wird.

„Wenn ein Biſchof ſtirbt, wird ſein Nachfolger von dem Volke der Stadt und den Geiſtlichen erwählt; die Geiſtlichkeit und das Volk faſſen den Wahl-Beſchluß.“

Man wendet ſich an den Erzbiſchof; wenn die ganze Geiſtlichkeit verſammelt iſt, befiehlt der Prälat ſeinem Capellan oder Nomenclator, das Volk der Stadt eintreten zu laſſen. Es wird eingeführt.

Was verlangt ihr, meine Brüder?

Herr, gewähren Sie uns einen Beſchützer, einen Patron.

Habt ihr den Beſchluß?

Ja!

Nach einigen anderen Fragen und Antworten wird der Beſchluß übergeben, geleſen und dann der Erwählte herbeigerufen [3]).

Man bemerke, daß das Volk, oder vielmehr die Häupter

electionem cleri et populi secundum statuta canonum .... eligantur. — (Baluz., Capit. reg. franc. an. 803, tom. I. col. 379.)

1) Baluz., Capit. reg. franc. an. 816, tom. I. col. 564.

2) Nolentibus clericis vel populo, nemo debet ordinari. — (Ibid. tom. I. col. 1044.)

3) Ordo qualiter in sancta romana ecclesia episcopus ordinatur.

A populo eligitur alius et fit a sacerdotibus clero et populo decretum .....

Stante autem universo clero, praecipit sacellario suo ut plebs civitatis ingrediatur .... — Quid est fratres, quod vos fatigastis?

Illi respondent: Ut nobis, domine, concedas patronum.

Respondet archiepiscopus: Habetis decretum?

Respondent: Habemus. — (Baluz., Capit. reg. franc., tom. II. col. 1372.)

Digitized by Google

des Volks dem Erzbischof den Wahlbeschluß überreichen, während die Geistlichkeit um den Prälaten geordnet steht.

Es ist eine große Anzahl Formulare zu uns gelangt, welche bezeugen, daß es beständig Gebrauch war, das Volk bei den Bischofswahlen zuzuziehen.

Es wird hinreichen, das in der Lindenbrogschen Sammlung Nr. 4 enthaltene anzuführen.

Der Fürst schreibt dem erwählten Bischofe:

„Auf deine Bitte und die der Geistlichkeit und der Bürger der Stadt, und nach dem Willen und der Zustimmung des Volks ertheilen wir dir im Namen Gottes die bischöfliche Würde.“ [1]).

Die Darstellung verschiedener geschichtlichen Thatsachen, die sich auf die Bischofswahlen beziehen, wird beweisen, daß die römischen Päpste, die Fürsten und berühmte Doctoren den Haupt-Grundsatz der Theilnahme des Volks und seiner obrigkeitlichen Personen an den Wahlen aufgestellt und geachtet haben.

Die Acte, wodurch der Wille der Geistlichkeit und des Volks kund gethan und die Wahl des künftigen Hirten ausgedrückt wurde, hieß ein Decret.

Unter den von Baluz gesammelten Formularen unterscheidet man folgende:

„Wenn der Bischof stirbt, so wählt das Volk der Stadt einen andern Bischof, und die Priester, die Geistlichkeit und das Volk verfassen das Decret [2]).

1) Carta de episcopatu.

Dum et vestra et cleri vel Pagantium civitatis illius petitio ut .... cathedram pontificalem suscipere deberetis .... juxta voluntatem et consensum cleri et plebium ipsius civitatis, in supradicta urbe illa pontificalem, in Dei nomine nobis commissimus dignitatem. — (Formul. lindenbrog. no. 4. — Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 509. Man sehe auch tom. II. col. 591, 592 und 594—638.)

2) Ordo qualiter in sancta romana ecclesia episcopus ordinatur.

Dum a civitate et loco episcopus fuerit defunctus, a populo civitatis eligitur alius et fit a sacerdotibus, clero et populo decretum. — (Baluz., Capit. reg. franc. append., tom. II. col. 1372.)

Man sehe auch verschiedene Formulare, die sich in der Sammlung

Digitized by Google

Die von der römischen Kirche eingeführten Weihungs-Ceremonien erinnerten stets an die Rechte des Volks, und wurden eine um so feierlichere Anerkennung, da sie von der Kirche selbst eingeführt waren.

Das Ritual, die römische Ordnung genannt, enthält die umständliche Vorschrift über die alte Weihung der Bischöfe, und man liest darin das Formular des Wahldecrets: „An die ehrwürdigen Väter, Bischöfe dieses Kirchsprengels. Wir, die Geistlichkeit, der Stand (ordo) und das Volk dieser Kirche, haben zum Bischofe gewählt....

„Und damit ihr wisset, daß alle Stimmen in dieser Wahl übereinkommen, haben wir sämmtlich dieses canonische Decret mit unserer Unterschrift bekräftigt.“ [1])

Das Formular der Antwort, welche die Bischöfe den Wählern ertheilten, enthält:

„An unsere lieben Brüder und Söhne, Priester, Diaconen, Geehrte, Gerichtsleute und Gutsbesitzer und an das ganze Volk von u. s. w.“ [2])

von Baluz findet. — (Lindenbrog. 4. — Baluz., Capit. reg. franc. tom. II. col. 509. — Formulae antiquae promot. episcop. t. II. p. 591.)

1) Decretum quod clerus et populus firmare debet de electo episcopo.

Dominis patribus illis, venerabilibus, scilicet episcopis dioeceseos metropolis, clerus, ordo et plebs, huic sanctae ecclesiae obsequentes .... eligimus .... ut autem omnium vota in hanc electionem convenire noscatis, huic decreto canonico promptissima voluntate singuli manibus propriis roborantes subscripsimus.

2) Epistola vocatoria.

Dilectis fratribus et filiis presbyteris, diaconibus, honoratis, clericis, et possessoribus vel cunctae plebi ill. ecclesiae .... metropolitanus sanctae sedis apostolicae ill. (Ordo romanus. — Maxima bibl. patrum, t. XIII. p. 708.)

Cives, inquit, nostri elegerunt sibi illum pastorem, oremus itaque pro hoc viro etc. .... Nullus invitis detur episcopus; cleri, plebis et ordinis consensus et desiderium requiratur.

Si quis episcopatum desiderat, bonum opus desiderat, oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, unius uxoris virum .... sobrium ... etc.

Edictum quod dat pontifex episcopo cui benedicit.

Te, divino nutu vocante, clerus et populus civitatis illius, una

Digitized by Google

Nach der römischen Ordnung, oder dem Ritual wurden während der Weihungs-Ceremonie folgende Grundsätze laut verkündet:

„Kein Bischof soll den Bürgern gegen ihren Willen gegeben werden; man soll die Zustimmung und Einwilligung der Geistlichkeit, des Volks und des Standes (ordo) verlangen."

Im Laufe der Ceremonie sagte man:

„Unsere Mitbürger haben ihn zum Seelenhirten erwählt, beten wir für ihn."

Man verlas die Stelle aus dem Briefe des heiligen Paulus an Timotheus, Cap. 3.

„Strebt Jemand nach dem Bisthume, so strebt er nach einem guten Werke; ein Bischof muß also unsträflich seyn, nur eines Weibes Mann, nüchtern u. s. w." [1])

Endlich drückte sich der Bischof, welcher die Weihung vornahm, in der Anrede an den neuen Bischof folgendermaßen aus:

„Nach dem Willen Gottes haben dich die Geistlichkeit und das Volk dieser Stadt mit den zugehörigen Kirchspielen einstimmig zum Seelenhirten erwählt; sie selbst haben dich zu uns gebracht und deine Weihung verlangt."

Wenn man so zahlreiche und ausdrückliche Beweisstellen kennt, wird man sich nicht wundern, daß in den verschiedenen Ländern der Christenheit und mehrere Jahrhunderte hindurch die von der Kirche und dem Staate wesentlich vorgeschriebenen Formen allgemein beobachtet worden sind.

cum subjectis parrochiis, unanimes uno ore, elegerunt rectorem, et ad nos usque perducentes petierunt consecrari episcopum. — (Ordo romanus. — Maxima bibl. patrum, t. XIII. p. 709—713.)

1) Wenn der Ausdruck: unius uxoris virum, einer Auslegung bedürfte, so fände man sie deutlich in der Novelle 123, auth. collat. 9. tit. 6.

Dies Gesetz sagt hinsichtlich der Wahl des Bischofs:

„Si quis uxorem .... habuit ipsam et unam, et primam, et neque viduam, neque viro conjunctam neque legibus aut sacris constitutionibus interdictam."

In gleichem Sinne sprechen die Capitulare von den Priestern:

„Si sacerdotes plures uxores habuerint, ... sacerdotio priventur." — (Baluz., Capit. reg. franc., lib. 7. cap. 127. t. I. col. 1056.)

Digitized by Google

Achtes Capitel.

Theilnahme des Volks an den Bischofswahlen unter den drei Dynastien.

Es ergab sich für Klodwig[1]) eine feierliche Gelegenheit, den Vorschriften und dem Gebrauche zu huldigen, wodurch das Volk der Städte berechtigt war, an der Wahl seines Bischofs Theil zu nehmen[2]), und er achtete das Municipal-Recht.

1) Clodoveus ad eundem locum venit et quasi, qui esset innoxius a sanguine parentum suorum, populo satisfecit, et in regem constitutus est. Quod quarundarum civitatum habitatores indigne ferentes contra eum, si fuisset possibile, nisi sunt rebellare. Inter quos cives virdunensis oppidi defectionem atque duellionem contra eum dicuntur meditati.

Audita autem defectione Virdunensium, et ratus non esse procrastinandum in talibus, viribus undique coactis, cum valida manu militari ad eandem urbem venit, injuriae gratia ulciscendae. Cuius muros corona militum obambit, aggeres struit, aspera complanat, et quaeque urbi capiendae commoda ordinat, portis custodias admovet ...: Firminus episcopus ejusdem civitatis, mirae sanctitatis vir, diem clausit ultimum .... obsessi ergo ... omnes in unam coïere sententiam ut sanctum virum Euspicium .... ad principem mitterent, miserorum civium preces allegantem et ejus misericordiam deprecantem ..... Denique tactus divino nutu, rex adeo est affectus, ut petitioni ejus assensum praeberet et veniam civibus, quamvis ingratis tribueret .... virum Dei .... ut urbi .... pastorali sollicitudini praeesset, admonuit, et admonendo petivit. Vir Dei .... onus sacerdotii humiliter recusavit ..... Tunc rex evocata protinus in unum fidelium multitudine, ut de constituendo pastore, sententiam in medium proferrent, praecepit. — (Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. man., tom. I. p. 87 et 88.)

2) Beweise, daß in verschiedenen Bischofssitzen das Volk an der Wahl der Bischöfe Theil genommen hat.

Erste Dynastie.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Aire.	Philibaud.	620.

Cives loci illius expetissent pontificem. (Gallia christ. t. I. col. 1149. — Act. Ord. S. Bened. sect. II. p. 817.)

Albi.	Citruin.	680.

Antistes factus judicio est populi. (Chron. episc. alb., Spicil. t. III. p. 570.)

Digitized by Google

Der barbarischen Politik dieses Fürsten war es gelungen, Sigebert, König von Cöln, durch seinen eigenen Sohn er-

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Amiens.	Salvius.	686.
Intimans urbanis ut dignum Deo sibique salutiferum eligerent episcopum. (Act. SS. 11. Januarii, t. I. p. 706.)		
Angers.	Aubin.	529.
Ab universitate populi eligitur. (Act. SS. 1. Mart. t. I. p. 58.)		
Angers.	Licinius.	592.
Multitudo virorum regionem illam habitantes ... consona voce ... in pontificem sibi fore ... tunc omnis plebs ... communibus omnium votis. (Du Chesne, hist. franc. script. t. I. p. 545.)		
Angers.	Magnobode.	624.
Plebs universa Andecavensium tam clericalis quam laicalis. (Act. SS. 13. Februarii, t. II. p. 676.)		
Arles.	Cesaire.	501.
Cleros civesque alloquitur. (Act. SS. 27. Augusti, t. VI. p. 67.)		
Auxerre.	Eptadius.	500.
Eligitur consensu universitatis cleri et populorum.		
Nam clericorum chorus, cunctaque nobilitas et plebs urbana et rustica in unam venere sententiam, Eptadium dignissimum esse episcopum. (Vita S. Eptadii. — Labbe, Nov. bibl. manusc. t. II. append.)		
Auxerre.	Palladius.	661.
Ab omni populo in episcopatum eligitur. (Hist. episc. autiss. Labbe, Nov. bibl. manusc. t. I. p. 426.)		
Auxerre.	Petricus.	683.
Omnis populus .... eum in pontificum ordinem elegerunt. (Hist. episc. autiss. — Labbe, Nov. bibl. manusc. t. I. p. 428.)		
Auxerre.	Quintilian.	7tes Jahrh.
Populi electione vocatus. (Ibid. p. 430.)		
Avignon.	Johann II.	564.
A clero omni et populo. (Gallia christ. t. I. col. 866.)		
Avignon.	Agricol.	666.
Omnium ore, omnium votis. (Act. SS. 2. Sept. t. I. p. 451.)		
Avignon.	Berebemus.	700.
Approbantibus clero et populo. (Gallia christ. t. I. col. 802.)		
Avignon.	Domnus.	722.
Clero et populi calculo eligitur. (Ibid. t. I. col. 870.)		
Avranches.	Paterne.	565.
Ad supplicationem tam plebis quam principis. (Act. SS. 16. Aprilis, t. II. p. 429.)		

Digitized by Google

morden zu laſſen, und dann feigerweiſe dieſen vatermörderiſchen Sohn zu opfern.

Städte.	Biſchöfe.	Jahre.
Beſançon.	Claude.	516.
Clerus et populus unanimiter elegerunt. (Act. SS. 6. Junii, t. I. p. 650.)		
Beſançon.	Rizier.	7tes Jahrh.
Pari consensu cleri ac populi. (Act. SS. 8. Febr. t. II. p. 168.)		
Bordeaux.	Leonce II.	6tes Jahrh.
Burdigalenses eum in episcopum elegerunt. (Gallia christ. tom. II. col. 793.)		
Bourges.	Dietrich.	550.
Principum, cleri ac populi favore, suffragio electione. (Hist. patr. archiep. bitur. — Labbe, Nov. bibl. manusc. t. II. p. 27 und p. 386.)		
Bourges.	Auſtregiſil.	611.
Electus ab omnibus. (Act. SS. 20. Maji, t. V. p. 231.)		
Bourges.	Sulpice.	624.
Electus a populo. (Du Chesne, hist. franc. script. t. I. p. 553.)		
Châlons.	Leudomer.	7tes Jahrh.
Populus exclamat etc. (Act. SS. 2. Oct. t. I. p. 335.)		
Chartres.	Papolo.	573.
Clericorum vel civium ... voluntas. (Diplomata, Chartae tom. I. p. 130.)		
Chartres.	Berthaire.	594.
Defuncto Papolo a clero populoque postulatus, accedente regis consensu episcopale onus subit. (Gallia christ. t. VIII. col. 1100.)		
Clermont.	Quintien.	gegen 520.
Cumque populus sanctum Quintianum elegisset. (Greg. turon. hist. franc., lib. 3. cap. 2.)		
Clermont.	Caton.	550.
Elegit maxima pars populorum. (Greg. turon. hist. franc. lib. 4. cap. 6.)		
Clermont.	Dietrich.	594.
Cives civitatis arvernae. (Act. SS. 11. Febr. t. II. p. 552.)		
Clermont.	Genes.	656.
Vox et sententia populi in unum convenit. (Act. SS. 3. Junii, tom. I. p. 328.)		
Clermont.	Prix.	675.
Vox omnium clericorum et laicorum una efficitur. (Act. SS. 25. Januarii, tom. I. p. 630.)		

Digitized by Google

Zum Lohn für diese Schandthaten war Klodwig zum König von Cöln ernannt worden.

Mehrere Städte weigerten sich voll Unwillen, sich diesem Krieger zu unterwerfen, der durch den Mord ihrer Fürsten König geworden. Die Einwohner von Verdun wagten zu den Waffen zu greifen und ihm Widerstand zu leisten.

Klodwig, der eben so geschickt, so thätig im Kriege, als

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Clermont.	Bonit.	689.
Cum plebis et ecclesiae convenientia. (Act. SS. 15. Januarii, tom. I. p. 1072.)		
Die.	Marcel.	6tes Jahrh.
Plebs diensis concordi favore in ejus conspirat electione. (Act. SS. 9. April. t. I. p. 827.)		
Evreux.	Aquilin.	7tes Jahrh.
A clero et populo. (Gallia christ. t. XI. col. 567.)		
Gap.	Arigius.	7tes Jahrh.
Clericorum ac monachorum virorumque consensu. (Vita S. Arigii. — Labbe, Nov. bibl. manusc. t. I. p. 693.)		
Langres.	Gregor.	6tes Jahrh.
Electus a populo lingonicae urbis. (Gregor. turon. Vit. patrum, cap. 7.)		
Leon.	Paul.	6tes Jahrh.
Juxta votum populi. (Act. SS. 12. Martii, t. II. p. 119.)		
Leon.	Golvin.	6tes Jahrh.
Civitatis proceres .... eum elegerunt. (Act. SS. 1. Julii, tom. I. p. 128.)		
Limoges.	Sacerdot.	509.
Electione cleri et populi. (Gallia christ. t. II. col. 506.)		
Limoges.	Ferreol.	6tes Jahrh.
Cleri et populi votis expetitus. (Act. SS. 18. Sept. t. III. p. 783.)		
Limoges.	Loup.	6tes Jahrh.
Clerus et populus. (Act. SS. 24. Maji, t. V. p. 171.)		
Lyon.	Loup.	6tes Jahrh.
Clerus et populus eum antistitem unanimi consensu designarunt. (Gallia christ. t. IV. col. 31.)		
Lyon.	Sacerdot.	546.
Cleri populique suffragiis communibus. (Act. SS. 12. Sept. tom. IV. p. 32.)		
Lyon.	Nicet.	552.
Regis et populi suffragio. (Gregor. turen. vit. patr. cap. 8.) Universae plebis consensus. (Act. SS. 2. April. t. I. p. 100.)		

Digitized by Google

grausam und treulos in seiner Politik war, erschien plötzlich mit ansehnlicher Macht vor Verdun und belagerte es lebhaft.

Der Bischof Firmin starb; die entmuthigten Bürger schickten den heiligen Mann Euspicius zu Klodwig, um ihn zu bewegen, von der Rache abzustehen. Der König nahm ihre Unterwerfung an und verzieh.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Lyon.	Aetherius.	589.
Devotio populi Lugdunensis. (Act. SS. 2. Apr. t. I. p. 101.)		
Lyon.	Lanthert.	681.
Cum unanimi ejusdem regionis populi voto. (Act. SS. 14. Apr. tom. II. p. 218.)		
Mastricht.	Arnaud.	549.
Ab universis civibus electus. (Act. SS. 16. Jul. t. IV. p. 162.)		
Mastricht.	Domicien.	560.
A populo electus .... electione cleri, petitione populi, honoratorum assensu. (Act. SS. 6. Feb. t. I. p. 852, 856, 865.)		
Mastricht.	Lambert.	668.
Eligit universus clerus, acclamat populus, a plebe subrogatus est. (Act. SS. 17. Sept. t. V. p. 574, 583.)		
Mastricht.	Gandolph.	7tes Jahrh.
Populi ac principum electione .... clero et populo. (Act. SS. 7. Maji, t. I. p. 146, 148.)		
Le Mans.	Domnol.	581.
Clerus et universus populus non solum urbanus, sed etiam ruricola .... A clero et populo coactus. (Act. SS. 16. Maji, t. III. p. 607—611.)		
Metz.	Adelph.	550.
Una vox fuit omnium. (Act. SS. 29. Aug. t. VI. p. 507.)		
Metz.	Arnoulb.	640.
Ac clero et plebe ... votis omnium populorum .... vox consona populi. (Act. SS. 8. Jun. t. II. p. 128; 18. Jul. t. IV. p. 436.)		
Metz.	Goerce.	642.
Consentiente clero et populo ... votis omnium. (Act. SS. 19. Sept. t. VI. p. 27 et 30.)		
Metz.	Cloud.	653.
Plebs et clerus .... votis populorum pontifex factus est. (Act. SS. 8. Junii, t. II. p. 129.)		
Nevers.	Deodat.	7tes Jahrh.
Pari et unico consensu cleri et plebis. (Act. SS. 19. Junii, tom. III. p. 872.)		

Digitized by Google

Ludwig wußte, daß Euspicius dem Firmin nachfolge; da dieser aber in bescheidener Ablehnung beharrte, befahl er, die Versammlung der Gläubigen zu berufen, um den Bischof zu wählen.

Später behauptete die Stadt Verdun ihr Recht, den Bischof zu wählen, mit Erfolg gegen die Eingriffe der königlichen Gewalt.

Bei dem Tode Agerichs bewirkte Bucciowald, Abt von Verdun, durch Hofintriguen, daß ihn Childebert zum Bischof bestimmte [1]).

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Noyon.	Medard.	545.

Unanimiter elegerunt ... id clerus, id populus acclamabant. Rex ipse proceresque palatii, praecipue comprovinciales episcopi consentiebant; legerant siquidem vocem populi vocem ipsam dominicam: vox populi vox Dei. (Act. SS. 8. Junii, tom. II. p. 91.)

Orleans.	Euchar.	721.

Omnis plebs Aurelianorum a senatu accersita. (Act. SS. 20. Febr. t. III. p. 218.)

Rheims.	Rivard.	672.

Volentibus cunctis. (Act. SS. 1. Sept. t. I. p. 279.)

Rouen.	Evode.	6tes Jahrh.

Cleri denique ac populi unanimi intentio ... unanimi voto ... consonis vocibus. (Act. SS. 8. Octob. t. IV. p. 245, 246.)

Rouen.	Romain.	626.

Quod plebs expostulat audit. (Martene, Thes. nov. anecd. tom. III. col. 1654.)

1) Quod ubi cognitum fuit virdunensibus oppidanis suum regi significarunt dolorem qui, repudiato Bucciovaldo, Charimerem .... quem valde exoptabant episcopum ordinari consensit. (Gallia christ. t. XIII. col. 1168.)

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Rouen.	Ouen.	635.

Consensu omnium, clerus et populus. (Act. SS. 24. Augusti, tom. IV. p. 813.)

Rouen.	Ansbert.	684.

Cuncti Rotomagensis urbis cives beatum Ansbertum sibi elegerunt antistitem .....

Sanctorum sacerdotum et omnium civium rotomagensium electione. (Act. SS. Ord. S. Benedicti saec. 2. p. 1048.)

Digitized by Google

Bei dieser traurigen Nachricht drückten die Einwohner von Verdun dem Könige ehrfurchtsvoll ihren gerechten Schmerz aus, verwarfen den Bucciowald und waren so glücklich, den Charimer zu erhalten, den ihre Wünsche und ihre Stimmen zum Bisthume beriefen.

Der Chronikschreiber, Hugo von Flavigny, macht folgende Bemerkung: „In der Stadt Verdun ist von den ersten Zeiten der Christenheit bis auf Karl den Großen das Recht der Geistlichkeit und des Volks, den Bischof zu wählen, geachtet und erhalten worden." Wenn die Gunst der Könige bisweilen auf ihre Wahl Einfluß hatte, so hinderten sie doch niemals die Wahl und bestätigten sie allezeit [1]).

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Sens.	Amat.	670.
Ab episcopis et populis ... Amatus eligitur. (Du Chesne, hist. franc. script. t. I. p. 678.)		
Sens.	Wulfram.	690.
Electione cleri ac populi. (Act. SS. 20. Maji, t. III. p. 145.)		
Electione populi senonicae urbis consensuque ac favore omnium pontifex eligitur. (Act. SS. Ord. S. Benedicti soec. 2. pars 1. p. 357.)		
Sens.	Abbon.	725.
Totius cleri et populi acclamatione. (Chron. S. Petri vivi, d'Acheri Spicil. t. II. p. 464.)		

1) Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. I. p. 117.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Soissons.	Bandarik.	536.
Unanimi plebis omnis suessionicae voto electus. (Gallia christ. tom. IX. col. 336.)		
Soissons.	Kraus.	654.
Proceres populi unanimis vocibus expetunt ... cum consensu totius populi. (Act. SS. 5. Martii, t. I. p. 407.)		
Toul.	Garibald.	706.
A cunctis electus. (Hist. episc. tull. — Hist. de Lorraine t. I.)		
Toulouse.	Erembert.	656.
Jussu regum populique electione. (Act. SS. 14. Maji, t. III. p. 391.)		
Tolosates eum ad suae civitatis episcopatum postularint. (Gallia christ. t. XIII. col. 8.)		
Tournai.	Eleutherius.	591.
Utriusque plebis acclamatione. (Act. SS. 20. Febr. t. III. p. 182.)		

Digitized by Google

Die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Mitwirkung des Volks für die Gültigkeit der Bischofswahl war so anerkannt, daß der Geschichtsschreiber bei der Wahl des heil. Medardus zum Bischof von Noyon durch einstimmigen Wunsch der Geistlichkeit und des Volks mit dem Umstande, daß die Bischöfe der Provinz, der König und der Hof die Wahl billigten, sich folgender Bemerkung nicht enthalten kann: „Denn sie hatten gelesen, daß die Volksstimme Gottes Stimme ist.“ [1])

Der gleichzeitige Geschichtsschreiber, welcher die Wahl des heil. Nicetus zum Bisthum von Besançon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts erzählt, versichert, daß diese Stadt seit dem Ursprung der Kirche das Recht genoß, nur den zum Bi-

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Tournai.	Médard.	532.

Unanimiter elegerunt. (Gallia christ. t. III. p. 310.)

Tours.	Euphronius.	556.

Turonici .... facto consensu. (Gregor. turon. hist. franc. lib. 4. cap. 15.)

Tours.	Gregor.	572.

Clericorum turma nobilibus viris conserta, plebeque rustica simul et urbana pari sententia. (Vita Gregor. turon. ed. Ruinart.)

Trier.	Nicetus.	527.

Dato consensu populi ac decreto regis. (Gregor. turon. Vita patr. cap. 17.)

1) Legerant siquidem vocem populi vocem ipsam dominicam. (Act. SS. 8. Junii, t. II. p. 91.)

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Trier.	Magnerich.	565.

Omnium plebis vel principum consulta. (Act. SS. 24. Julii, tom. VI. p. 184.)

Trier.	Modalb.	640.

Clerus et populus. (Act. SS. 12. Maji, t. III. p. 57.)

Trier.	Theodard.	660.

Totiusque plebis assensu .... unanimi applausu cleri et populi. (Act. SS. 10. Sept. t. III. p. 585.)

Trier.	Lutwin.	713.

Populi cum procerorum dignitate .... clerus et populus. (Act. SS. 29. Sept. t. VIII. p. 171, 174.)

Usez.	Roricius.	506.

Clerus et populus episcopum eum nominarunt. (Gallia christ. tom. VI. col. 612.)

Digitized by Google

schof zu haben, den Geistlichkeit und Volk gemeinschaftlich nach den canonischen Regeln wählten, ohne daß irgend eine Macht ihr einen anderen aufdringen konnte [1]).

Hincmar, Erzbischof von Rheims, der im Jahre 882 starb, sagte von der canonischen Wahl: „Diese Wahl muß nicht

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Metz.	Firmin.	538.

Cleri namque et populi suffragiis. (Gallia christ. t. VI. col. 612.)

Vaisons.	Quinibe.	654.

Annuente populo cumque pariter et clero .... populi suffragium praebitura vox una efficitur. (Act. SS. 15. Febr. tom. II. p. 830.)

Verdun.	Desiré.	533.

Electione cleri et populi. (Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. I. p. 89.)

Verdun.	Agerich.	553.

Omnes viri in electione incumbunt .... praevaluit sententia cleri et populi. (Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. I. p. 91.)

1) Act. SS. 8. Febr. tom. II. p. 168.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Verdun.	Charimer.	591.

Cum consensu civium. (Gregor. turon. hist. franc. lib. 9. cap. 23. — Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. tom. I. p. 99.)

Verdun.	Hermenfred.	612.

A Virodunensibus .... in defuncti Charimeris locum suffectus est. (Gallia christ. t. XIII. col. 1168.)

Verdun.	Paul.	gegen 630.

A clero populoque virdunensi enixe rogatus. (Gallia christ. tom. XIII. col. 1169.)

Palatinorum, cleri plebisque assensu, voluntatem nobilium, mediocrium et omnium unanimem electionem. (Act. SS. 8. Febr. t. II. p. 176.)

Verdun.	Gerebert.	665.

Unanimi cleri populique consensu. (Gall. christ. t. XIII. col. 1170.)

Verdun.	Agrebert.	gegen 704.

Una populi atque cleri voce electus. (Ibid.)

Verdun.	Abbon.	715.

Dignusque .... habitus est a clero et populo. (Gallia christ. tom. XIII. col. 1171.)

Digitized by Google

nur von der Geistlichkeit der Stadt, sondern auch der Klöster, und von den Geistlichen auf dem Lande vorgenommen wer-

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Verdun.	Madelufus.	gegen 750.

Cunctorum votis in pontificatu eligitur .... una cleri populique concordia. (Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. I. p. 106.)

Viviers.	Venance.	6tes Jahrh.

Cleri ac populi electione. (Act. SS. 5. Aug. t. II. p. 107.)

Zweite Dynastie.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Amiens.	Ragembaud.	949.

A clero et populo canonice. (Marlot, Metrop. remens. hist. tom. I. col. 578.)

Auxonne.	Ibalcar.	907.

Per cleri et plebis electionem. (Baluz. Miscell. t. VI. p. 52.)

Auxerre.	Angelelm.	gegen 802.

Cleri et populi collegit coetum; ibi, generali consensu accedente .....

Angelelmus ab omnibus electus est. (Hist. episc. autissiod. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. I. p. 431.)

Auxerre.	Heribald.	gegen 818.

Clerus et populus solemni electione facta pontificatui sufficerunt. — (Hist. episc. autissiod. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. I. p. 432.)

Auxerre.	Uribald.	gegen 839.

Cleri et plebis conniventia. (Ibid. p. 435.)

Auxerre.	Herifrid.	gegen 850.

In unum collecta cleri et plebis congerie. (Ibid. p. 436.)

Auxerre.	Geran.	gegen 872.

Cleri populique fretus electione. (Ibid. p. 439.)

Auxerre.	Belton.	gegen 876.

Ab omni clero et populo. (Ibid. p. 442.)

Auxerre.	Gualdrich.	gegen 879.

Ab universo clero et populo. (Ibid. p. 442.)

Auxerre.	Gui.	gegen 895.

Electione cleri et plebis. (Ibid. p. 445.)

Auxerre.	Richard.	gegen 960.

Tam a clero quam a plebe. (Ibid. p. 446.)

Beauvais.	Odoacer.	881.

Cleri et plebis ecclesiae belvacensis. (Hincmar. opera, t. II. pag. 188.)

Digitized by Google

derr; die adligen Laien, so wie die Bürger müssen gleichfalls daran Theil nehmen.“ [1])

1) Balux., Capit. reg. franc. tom. II. col. 596.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Beauvais.	Honorat.	888.
Clerus et populus .... elegerunt. (Gallia christ. t. IX. col. 700.)		
Bourges.	Deodat.	774.
Consentientibus omnibus. (Gallia christ. t. II. col. 20.)		
Bourges.	Agiulph.	911.
Unanimi cunctorum assensu. (Hist. patr. arch. bituric. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. tom. II. p. 65. — Act. SS. 22. Maji, tom. V. p. 176.)		
Chalons.	Guillebert.	868.
Clerus et ordo et plebs catalannica. (Form. aut. prom. episc. — Balux., Cap. reg. franc., t. II. col. 614.)		
Chalons.	Berthar.	893.
Clerus et plebs ejusdem ecclesiae .... canonice elegerunt. (Gallia christ. t. IX. col. 869. — Flodoard., Hist. remens. eccles. lib. 4.)		
Langres.	Leutbold.	888.
Concordi voto clerus et populus. (Flodoard., Hist. remens. eccles. lib. 3.)		
Laon.	Henebulf.	
Clerus Laudunensis cum totius parrochiae plebibus et sibi conjunctis praesulibus. (Labbe, Concil. t. IX. p. 280.)		
Laon.	Raoul.	936.
Concorditer a civibus suis electo. (Flodoard., hist. remens. eccles. lib. 4.)		
Laon.	Roricon.	949.
Laudunenses .... eligunt sibi. (Gallia christ. t. IX. col. 21.)		
Macon.	Abalran.	gegen 950.
Omni clero simul et populo. (Gallia christ. t. IV. col. 1050.)		
Maguelone.	Frebol.	818.
Plebs et clerus. (Gallia christ. t. VI. col. 734.)		
Le Mans.	Aldrich.	832.
Eligente cum clero et populo. (Baluz. Miscell. t. III. p. 3.)		
Metz.	Drogon.	823.
Electione civium .... clerus omnisque populus. (Act. SS. 6. Sept. t. II. p. 784.)		
Metz.	Advence.	855.
Expetitus a clero et electus a plebe. (Gallia christ. t. XIII. col. 715.)		

Digitized by Google

Der Grundsatz, worauf sich dieser gelehrte Prälat beruft, ist derselbe, den schon der heil. Papst Leo aufgestellt hatte; „weil, sagt er, alle an der Wahl desjenigen Theil nehmen sollen, dem alle gehorchen müssen."

Dieser berühmte Erzbischof schrieb an Karl den Kahlen: „Ich habe ein Gesuch der Geistlichkeit und des Volks von Senlis erhalten, welche einen Bischof zu ernennen haben, und um eine freie und regelmäßige Wahl, den canonischen Vorschriften gemäß, bitten; sobald durch eine solche Wahl die Uebereinstimmung der Geistlichkeit und des Volkes dargethan und solche von Ihnen genehmigt ist, werde ich die Weihe des Gewählten vornehmen." [1])

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Metz.	Dietrich.	964.
Communi omnium acclamatione. (Gallia christ. t. XIII. col. 725.) — Act. SS. 6. Martii, t. I. p. 436.)		
Nantes.	Artard.	855.
Petente clero et plebe. (Flodoard., Hist. eccles. remens. lib. 3.)		
Narbonne.	Theodard.	885.
Cuncta narbonnensis ecclesia, clerus videlicet et nobiliores laici, mediocres, quoque vulgus. (Act. SS. 1. Maji, t. I. p. 149.)		
Narbonne.	Aimeri.	927
Electione cleri et populi. (Gallia christ. t. V. col. 27.)		
Noyon.	Hetilo.	879.
Ad Hetilonem clerus populusque aspexit. (Marlot, Metrop. remens. hist. t. I. p. 481.)		
Noyon.	Walbert.	932.
Omnium consensu electus. (Gallia christ. t. IX. col. 990.)		
Noyon.	Raoul.	950.
Quem ipsi Noviomenses sibi delegerant. (Ibid. col. 991.)		
Noyon.	Habulph.	955.
Vom Volke und der Geistlichkeit gewählt. (Deviame, hist. de Laon, t. II. p. 339.)		
Orange.	Ponce.	914.
Clerus et populus ... uno consensu. (Gallia christ. t. I. Instr. eccl. araus. p. 181.)		

1) Eandem electionem cum decreto canonico singulorum manibus roborato ad me adferat ..... vestrae dominationis consensum cognoverimus .... certum diem et locum .... designantes. — (Baluz., Capitul. reg. franc., t. II. col. 594.)

Digitized by Google

Es war schwer, sogar unmöglich, daß bei den Bischofswahlen nicht bisweilen von der Geistlichkeit und dem Volke dem Wunsche oder dem Ansehen der Regierung nachgegeben worden wäre.

Stadt.	Bischöfe.	Jahr.
Rheims.	Ebbo.	816.
Secundum canonicam institutionem. (Gallia christ. t. IX. p. 34.)		
Rheims.	Hincmar.	845.
A clero et populo. (Flodoard., Hist. eccles. remens. lib. 3.)		
Rheims.	Fulcuinus.	882.
Omni clero et populo. (Ibid.)		
Rheims.	Heriveé.	900.
Omnium calculo .... canonice electus. (Marlot, Metrop. remens. hist. t. I. col. 526.)		
Rheims.	Hugo.	925.
Super electione .... tam clericos quam laicos ad voluntatem suam intendere fecit .... eligunt filium ipsius, nomine Hugonem, admodum parvulum. (Flodoard., hist. eccl. remens. lib. 4.)		
Rheims.	Hugo.	949.
Clero populoque petente. (Marlot, Metrop. remens. hist. tom. I. col. 509.)		
Rheims.	Adalbero.	969.
Totius cleri et populi electione. (Chron. mosom. — d'Acheri Spicil. t. II. p. 568.)		
Rennes.	Electran.	866.
Electione atque decreto cleri et plebis. (Formul. sol. prov. episc. — Baluz., Capitul. t. II. p. 621.)		
Rouen.	Remi.	753.
Cives .... pari voto et consensu. (Martenne, Thes. nov. anecd. t. III. col. 1667.)		
Sezz.	Gobegrand.	achtes Jahrh.
Ad pontificium a cunctis expeditus. (Act. SS. 3. Septembr. tom. II. p. 768.)		
Sens.	Anfegise.	871.
Clerus cum totis parrochiae plebibus. (Baluz., Capit. reg. franc. t. II. col. 608 et 609.)		
Toul.	Gauslin.	922.
Omnium votis pontificali infula sublimatus. (Act. SS. 7. Sept. tom. III. p. 143.)		
Toul.	Gerard.	963.
Clerus populusque. (Gallia christ. t. XIII. col. 977.)		
Toul.	Bertold.	996.
Cleri ac populi tullensis suffragiis. (Ibid. col. 982.)		

Digitized by Google

Als Vulfarius, Erzbischof von Rheims, starb, hinderte Karl der Kahle das Volk dieser Stadt nicht, den Nachfolger desselben den canonischen Regeln gemäß zu wählen. Die Stimmen fielen auf Gislemar. Die Bischöfe aber, die über

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Tours.	Actard.	871.
Plebs et turonicus clerus. (Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. tom. II. p. 521.)		
Trois-Chateaux.	Laudon.	839.
Clerus et populus. (Gallia christ. — Instr. eccles. tricast. tom. I. col. 709.)		
Trois-Chateaux.	Ponce.	852.
A Clero et populo. (Gallia christ. t. I. col. 710.)		
Trois-Chateaux.	Ponce II.	914.
Convenit Clerus et Populus. (Ibid. col. 711.)		
Vence.	Walden.	868.
Canonice a plebe et populo veniciate electo. (Gallia christ. tom. III. col. 1215.)		
Verdun.	Anstrân.	815.
Elegerunt sibi clerus et populus. (Chron. vird. — Labbe, Nov. bibl. man. t. I. p. 116.)		
Verdun.	Hildin.	822.
Abiit pars cleri et plebis ad Ludovicum imperatorem et petierunt sibi dari Hildinum. (Gallia christ. t. XIII. col. 1175.)		
Verdun.	Berhard.	870.
Unanimi cleri ac populi consensu. (Ibid. col. 1178.)		
Verdun.	Adalberon II.	986.
Clerus et populus virdunensis. (Ibid. col. 1182.)		

Dritte Dynastie.

Agde.	Pulveret.	gegen 1214.
Clerus et populus. (Gallia christ. t. VI. — Instr. eccles. agath. col. 382.)		
Amiens.	Gottfried.	1104.
Unanimiter a clero et populo. (Thomassin, Vet. et nov. eccles. discip. t. II. p. 405.)		
Angoulême.	Gerard II.	1001.
Petitione populi, electione cleri, assensu honoratorum. (Hist. pont. et comit. engol. — Labbe, Nov. bibl. man. tom. II. p. 259.)		
Angoulême.	Roho.	1018.
Concurrentibus omnium votis. (Gallia christ. t. II. col. 951.)		

Digitized by Google

seine Fähigkeit zu entscheiden hatten, verwarfen ihn. Da äußerte der König offen seinen Wunsch, daß Ebbo gewählt werden möge, und das Volk stimmte zu Gunsten eines von so hoher Stelle Empfohlenen [1]).

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Angoulême.	Hugo II.	1140.

Unanimi electione, assensu honoratorum et totius populi. (Petrus cluniacensis, lib. 5. epist. 5.)

Arras.	Lambert.	1093.

Cleri plebisque consensu electum unanimi. (Baluz. Miscell. tom. V. p. 267.)

Arras.	Johann.	1099.

Communi voto ..... tam cleri quam populi. (Act. SS. 27. Jan. tom. II. p. 797.)

Arras.	Alviſe.	1124.

Unanimi voto ... universo clero ac populo. (Ibid. t. V. p. 402.)

Autun.	Heinrich.	1148.

Concilio et assensu religiosarum personarum et totius cleri et populi. (Sugerii Epistola 43.)

1) Gallia christ. t. IX. — Instr. eccles. remens. col. 7.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Auxerre.	Johann.	gegen 990.

Simul et commune decretum .... cleri electione vel plebis. (Hist. episc. auctiss. — Labbe, Nov. bibl. man. t. I. p. 448.)

Auxerre.	Hugo.	gegen 1000.

Electus ex more. (Ibid. ibid. p. 449.)

Auxerre.	Humbaud.	gegen 1087.

A clero et populo civitatis. (Ibid. ibid. p. 456.)

Beauvais.	Foulques.	1089.

A clero et populo. (Gallia christ. t. IX. col. 711.)

Beauvais.	Stephan von Garlande.	1100.

Omnisque congregatio belvacensis ecclesiae, casati etiam, cum universo populo ejusdem civitatis .... cleri et populi pari voluntate et concordi consilio. (Baluz. Miscell. tom. V. p. 321 et 322.)

Beauvais.	Heinrich von Frankreich.	1149.

Concordi tam cleri et populi bellovacensis quam metropolitani et coepiscoporum electione atque assensu .... Concors electio de clero et populo belvacensi. (Petrus cluniacensis, lib. 5. epist. 8. — Gallia christ. t. IX. col. 728.)

Bourges.	Alberich.	1136.

Votis cleri et populi. (Mariot, Metrop. remens. hist. t. II. p. 285.)

Digitized by Google

Man muß gestehen, eine Empfehlung des Fürsten konnte als ein förmlicher Befehl angesehen werden.

Flodoard, der im Jahre 951 von der Geistlichkeit und dem Volke zu Tournai und Noyon gewählt worden war, behauptete, gestützt auf die Meinung Hincmars, daß die Befehle des Hofs die Wahl der Bischöfe nicht anordnen dürften, sondern daß diese Wahl den Kirchen zustehe, denen sie bestimmt seyen: „Nein, fügte er hinzu, ein Bischof darf nicht auf Empfehlung des Königs oder der Mächtigen am Hofe ernannt werden, sondern durch die Stimmen der Geistlichkeit und des Volks.“ [1])

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Cahors.	Gausbert.	990.
Electione cleri et populi. (Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 629 und 630.)		
Cambrai.	Liethert.	1050.
Clerus et populus .... expetunt pastorem. (Act. SS. 23. Jun. tom. IV. p. 590.)		

1) Flodoard., Hist. eccles. remena. lib. 3. fol. 273.

Cambrai.	Manasses.	1094.
A populo praeter cleri voluntatem electus. (Gallia christ. t. III. col. 23.)		
Chalons.	Gautier.	1080.
Omnium votis et assensu. (Gallia christ. t. IV. col. 887.)		
Chartres.	Yves.	1090.
Clero et populo. (Urbani II., Epist. clero et populo carnotensi.)		
Chartres.	Francon.	1068.
Eligente clero, suffragante populo. (Thomassin, Vet. et nov. eccles. discipl. t. I. p. 197.)		
Die.		1073.
Consensu unanimi cleri, populi et comitis ipsius. (Ibid. p. 395.)		
Embrun.	Raymond II.	1008.
Cleri, populi et suffraganeorum desiderio concurrentibus. (Ibid. p. 404.)		
Embrun.	Vimian.	1056.
Electionem cleri et populi. (Gallia christ. t. III. col. 107.)		
Langres.	Robert.	1083.
Communi voto tam cleri quam populi. (Ibid. t. IV. col. 566.)		
Langres.	Gottfried.	1139.
Cum universo clero et populo .... concorditer et canonice. (Petrus cluniacensis, lib. 1. epist. 29. — Gallia christ. tom. IV. col. 575.)		

Digitized by Google

Im Jahre 876 hatte Papst Johann VIII. in einem Schreiben an die Geistlichkeit und das Volk von Autun gesagt: „Die Wahl des Bischofs steht dem einstimmigen Wunsche sowohl der Geistlichkeit als des Volkes zu, nicht dem Willen der Könige, Fürsten oder Großen.“ [1])

Bei dem Tode Herifrids, Bischofs von Auxerre, wandte Raynard, Vicomte dieser Stadt, alle ihm zu Gebot stehende Mittel an, um Bischof zu werden; Geran hatte die Wahl

1) Baluz., Capit. reg. franc., tom. II. col. 1496.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Laon.	Hugo.	1112.
Communi totius cleri voluntate et populi expeditione. (Baluz. Miscell. t. V. p. 357.)		
Laon.	Barthelemi.	1113.
Electus unanimi totius cleri et populi assensu. Seine Grabschrift enthält folgenden Vers: „Hunc sibi pastorem clerus populusque requirunt.“ (Gallia christ. t. IX. col. 529 und 531.)		
Limoges.	Ieter.	1053.
Sententia cleri et populi .... ex voluntate et consensu ..., omniumque procerum et casatorum totiusque populi atque totius cleri. (Gallia christ. t. II. col. 516. — Labbe, Concil. t. IX. col. 1068.)		
Lyon.	Almard.	980.
Clerus et populus .... elegit. (Paradin, Hist. de Lyon, lib. 2. ch. 30. p. 117.)		
Lyon.	Odolrich.	1041.
Electione cleri et populi firmatione. (Gallia christ. t. IV. col. 83.)		
Lyon.	Halinard.	1047.
Una cleri et populi voce. (Ibid. col. 85. — Menestrier, Hist. de Lyon, p. 271.)		
Lyon.	Hugo.	1082.
Electione cleri et populi. (Gallia christ. t. IV. col. 98.)		
Lyon.	Wilhelm.	1163.
Clerus et populus, conniventia Frederici imperatoris, elegerunt. (Gallia christ. t. IV. col. 125.)		
Lyon.	Drogo.	1164.
Pari voto et communi consensu tam cleri quam populi. (Ibid. col. 19.)		

Digitized by Google

durch Geistlichkeit und Volk für sich, und Karl der Einfältige genehmigte ihn [1]).

Um dieselbe Zeit brachte es Herbert, Graf von Vermandois, dahin, daß er die Stimmen für seinen kaum fünfjährigen Sohn, Hugo, erhielt; König Raoul schärfte der Geistlichkeit und dem Volke ein, einen Bischof zu wählen, der im Stande sey, die Kirche zu regieren [2]).

1) Gallia christ. t. IX. col. 34. — Act. SS. 28. Julii, t. VI. p. 597.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Metz.	Burchard.	1090.
Cleri populique suffragiis. (Gallia christ. t. XIII. col. 735.)		
Metz.	Poppo.	1091.
Metenses .... cooptarunt. (Ibid. col. 736.)		
Narbonne.	Dalmatius.	1080.
Canonice ... electum. (Gregorii VII. epist. — Gallia christ. t. VI. p. 25.)		
Narbonne.	Bertrand.	1097.
A clero, populo, comprovincialibus episcopis. (Gallia christ. t. VI. — Instr. eccl. narb. col. 28.)		
Narbonne.	Richard.	1106.
Communi totius cleri et populi consilio ac petitione. (Gallia christ. t. VI. — Instruct. eccl. narb. col. 28.)		
Nevers.	Hugo III.	1074.
Communi cleri et populi consensu. (Gall. christ. t. XII. col. 695.)		
Noyon.	Hugo.	1030.
Clerus et populus .... communi voto. (Marlot, Metrop. rem. hist. t. II. p. 68.)		
Noyon.	Baudrich.	1098.
Magno cleri ac populi unanimitatis consensu. (Baluz., Miscell. tom. V. p. 309.)		
Noyon.	Lambert.	1114.
Noviomenses suffragati sunt. (Gallia christ. t. IX. col. 1000.)		
Orange.	Wilhelm.	11tes Jahrh.
Clerus et populus ... sibi elegerunt. (Gallia christ. t. I. col. 712.)		

2) Flodoard., Hist. eccles. remensis, lib. 4. cap. 24.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Paris.	Francon.	1020.
Eligente clero, suffragante populo. (Tuberti epistola 8.)		
Paris.	Galon.	1104.
Clerus et populus .... voto et voce. (Ivon. carnot., epist. 171.)		

Digitized by Google

Die Geistlichkeit und das Volk zu Langres hatten Teutbold erwählt, dem Aurelian, Erzbischof von Lyon, nicht weichen wollte, weil er selbst einen Andern ernannt hatte; der Papst forderte Aurelian auf, seine Pflicht zu thun [1]). Dieser be-

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Paris.	Pierre le Chantre.	1196.

Ab universo clero et populo. (Gallia christ. t. VII. col. 78.)

Le Puy.	Gui.	976.

A clero et populo ... unanimiter. (Gallia christ. t. II. — Instr. eccl. anic. col. 223.)

Le Puy.	Frebole.	11tes Jahrh.

Electus concorditer a clero et populo. (Gallia christ. tom. II. col. 698.)

Le Puy.	Peter.	1030.

Non solum clerus sed etiam populus et militia elegerunt. (Ibid.)

Rheims.	Manasses.	1095.

Clerus et populus .... communi cleri plebisque consensu. (Baluz., Miscell. t. V. p. 287 et 289.)

Rheims.	Sanson.	1140.

Omnium votis electus .... canonica electio. (Marlot, Metr. rem. hist. t. II. p. 329.)

Rheims.	Heinrich von Frankreich.	1161.

A clero et populo. (Marlot, ibid. p. 387.)

Sens.	Leotherich.	1009.

Totius et cleri et populi consensu, non quidem unanimi. (Gallia christ. t. II. col. 34.)

1) Flodoard, hist. eccles. remens. lib. 4. cap. 1.

Sens.	Mainard.	1050.

Ab universo clero et populo electus. (Gallia christ. t. XII. col. 37.)

Sens.	Richer.	1062.

Ab omni clero et populo electus. (Gallia christ. t. XII. col. 38.)

Sens.	Daimbert.	

Ab omni clero et populo electus. (Ibid. col. 41.)

Sens.	Michael.	1194.

Assensu regis Philippi et totius populi senonensis. (Ibid. col. 55.)

Toul.	Bruno.	1026.

A clero et populo. (Gallia christ. t. XIII. col. 986.)

Toul.	Peter.	1165.

Omnium voluntate. (Hist. episc. tull. — Hist. de Lorraine, t. I.)

Toul.	Eudes de Vaudemont.	1192.

Votis omnium est electus. (Ibid. ibid.)

Digitized by Google

stand jedoch mit unschicklicher Hartnäckigkeit auf seiner Weigerung.

Hierauf weihte der Papst selbst Teutbold II. und schrieb dem Erzbischof, derjenige sey nicht Bischof, den nicht Geistlichkeit und Volk verlangt hätten.

Bertarich war unter der Regierung Königs Eudes zum Bischof von Chalons ernannt worden.

Dem gewählten Bischofe stellten sich Schwierigkeiten für die Weihe entgegen; Papst Formosus machte dem Erzbischof von Rheims, Foulques, Vorwürfe über seine Weigerung, Bertarich zu weihen, da er von Geistlichkeit und Volk mit Zustimmung des Königs canonisch erwählt sey [1]).

Im zehnten Jahrhundert, im Jahre 913, hatte Karl der Einfältige über eine Bischofs-Wahl in Trier zu entscheiden; er that es mit folgenden Worten:

„Der, den Geistlichkeit und Volk von Trier übereinstimmend unter den Mitgliedern ihrer eigenen Kirche wählen, soll ihr Bischof seyn." [2])

Im Jahre 990 wurde Gausbert zum Bischof von Cahors ernannt.

Das Protocoll über seine Weihung enthält zwei bemerkenswerthe Umstände [3]).

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Tournai.	Herbert.	1114.
Tornacenses elegerunt. (Gallia christ. t. IX. col. 1000.)		
Tournai.	Pierre le Chantre.	1191.
Vota civium, testimonia populorum, honoratorum arbitrium, electio clericorum. (Thomassin, Vet. et nov. eccl. discip. t. II. p. 403.)		

1) Gallia christ. t. IX. col. 869.

2) Gallia christ. t. XIII. — Instr. eccl. trev., p. 317.

3) Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 629.

Städte.	Bischöfe.	Jahre.
Troyes.	Mainard.	1032.
Ab omni populo expetitus. (Gallia christ. t. XII. col. 495.)		
Usez.	Pierre.	1150.
Electus est a clero et populo. (Gallia christ. t. VI. col. 620.)		
Verdun.	Raimbert.	1024.
Una cleri et populi voce. (Gallia christ. t. XIII. col. 1185.)		

Digitized by Google

1) Obgleich Hugo Capet schon seit drei Jahren den Thron bestiegen hatte, weihten doch die Bischöfe von Clermont, Albi und Perigueux den Gausbert mit Zustimmung und Gutheißen des Grafen Wilhelm von Cahors, weil Hugo Capet in dieser Stadt noch nicht anerkannt war.

2) In der Weihungs-Acte, die unter der Regierung Königs Karl datirt ist, wird der Grundsatz angeführt, daß der Bischof von Geistlichkeit und Volk verlangt werden muß, damit er nicht vielleicht in einer Stadt, die ihn nicht verlangt hat, verachtet oder verhaßt sey.

Ich habe Gelegenheit gehabt, zu sagen, daß die Umwälzung, wodurch das Haupt der dritten Dynastie auf den Thron gelangte, nichts an dem Grundsatze der Volks-Theilnahme an den Bischofswahlen änderte.

Man erinnert sich, daß im Jahre 998 das Concil von Rom die Ernennung des Bischofs von Puy verwarf, unter andern aus dem Grunde, daß er ohne den Willen der Geistlichkeit und des Volks ernannt sey.

Als im Jahre 1031 dieser Fürst gegen den Willen der Geistlichkeit und des Volks den Richard zum Bischof von Langres ernannt hatte, wurde der neue Prälat gezwungen, den Bischofsstuhl zu verlassen [1]).

Gegen 1050 hatte Leo IX. einen Bischof zu Nantes eingesetzt; allein der Graf, die Geistlichkeit und das Volk beschwerten sich über die Unregelmäßigkeit dieser Ernennung, verjagten den Bischof und erwählten den Quiriacus [2]).

Unter Urban II. ward die Kirche von Arras von der von Cambrai getrennt. Mehrere Briefe dieses Papstes stellten als Grundsatz auf, daß Geistlichkeit und Volk eine canonische Wahl vornehmen müßten [3]).

Die Geistlichkeit und das Volk von Arras wendeten sich an den Erzbischof von Rheims, um ihn von der Wahl des Lambert zu benachrichtigen und der Papst schrieb letzterem:

1) Gallia christ. t. IV. col. 556.

2) Mém. pour servir à l'histoire de Bretagne, col. 397.

3) Baluz. Miscell. t. V. p. 217 et passim.

Digitized by Google

„Lieber Bruder, du bist von der Geistlichkeit und dem Volke einstimmig gewählt worden.“ [1])

Gregor VII. befahl der Geistlichkeit und dem Volke zu Orleans, einen Bischof zu verwerfen, der nicht von ihnen erwählt war.

Bald nachher wünschte er beiden Glück, daß sie den Sanson gewählt hätten [2]).

Man hat von diesem Papste eine große Menge Briefe an die Geistlichkeit und die Bewohner der französischen Städte.

Derselbe so herrschsüchtige [3]), so unversöhnliche Papst Hildebrand, der kühn behauptete, die Fürsten seyen nur Unterthanen der Kirche, der die Throne der Könige nur als Fußschemel für den demüthigen Stuhl des heil. Petrus betrachten wollte, schützte allezeit offen die Grundsätze der canonischen Wahl durch Geistlichkeit und Volk.

Er verkündete ohne Unterlaß, daß Geistlichkeit und Volk die Bischöfe zu wählen hätten.

Das im Jahre 1080 zu Rom gehaltene Concil lud Volk und Geistlichkeit ein, allen weltlichen Ehrgeiz zu beseitigen, weder der Furcht noch den Wohlthaten nachzugeben, sondern stets nach dem Sinne Gottes zu wählen.

Allein er setzte hinzu: „Wenn durch irgend ein Laster die Wahl verfälscht wird, so bleibt sie ohne Erfolg, und es soll nicht erlaubt seyn, eine neue vorzunehmen. Das Ernennungsrecht gehört dann dem heiligen Stuhle oder dem Erzbischofe.“ [4])

Eine solche apostolische Entscheidung, welche so die Wahlversammlung des Mittels beraubte, einen Irrthum oder eine Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, wäre unter einem anderen Papste, als Hildebrand, vielleicht als eine weise Vorsicht, eine kluge Maaßregel erschienen; aber unter Gregor VII. muß man darin einen charakteristischen Zug erkennen, ein Mittel,

1) Baluz. Miscell., t. V. p. 254 et 267.

2) Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc., t. II. p. 396.

3) Unter seinen Anmaßungen bemerke ich:
Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur.
Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere. — (Epist. summ. pont., t. III. p. 661.)

4) Epist. summ. pontif., t. III. p. 807. — Labbe, Concil. t. X. col. 38.

Digitized by Google

eine Absicht, größere Gewalt an sich zu bringen, eine widerrechtliche Aneignung des Rechts seiner christlichen Untergebenen durch den Fürsten der Kirche.

Als Papst Eugen III. im Jahre 1146 das Bisthum Tournai wiederherstellte, benachrichtigte er davon durch ein Schreiben den König von Frankreich und durch ein anderes die Geistlichkeit und das Volk von Tournai [1]).

Ives von Chartres schrieb hinsichtlich der Ernennung des Bischofs von Paris: „Wir werden nur die Wahl desjenigen billigen, der durch Geistlichkeit und Volk übereinstimmend ernannt wird." [2])

Eben dieser Ives von Chartres, so eifrig er auch für das königliche Vorrecht war, erlaubte sich, hinsichtlich der Bischofswahlen zu sagen: „Die Bitten der Könige sind Drohungen." [3])

Als Heinrich, ein Mönch von Citeaux, Bruder Ludwigs VII., Königs von Frankreich, zum Bischof von Beauvais erwählt worden war, zog der heil. Bernhard Peter den Ehrwürdigen, Bischof von Cluni, zu Rathe; dieser war der Meinung, eine von der Geistlichkeit und dem Volke geschehene Wahl nicht anzugreifen [4]).

Den canonischen Grundsätzen treu, behauptete derselbe Abt von Cluni gegen den Grafen von Angers die Wahl des Bischofs von Lisieux, welcher durch die Geistlichkeit, das Volk und die ganze Kirche zum Bisthume ernannt war.

Und hinsichtlich der Wahl des Bischofs von Angoulême, die durch die Geistlichkeit ohne irgend eine Ausnahme, durch Zustimmung der Geehrten und des ganzen Volkes geschehen war, machte er es dem heiligen Bernhard zum Vorwurf, einen Bischof zu verwerfen, den der König und der Erzbischof, die Geistlichkeit und das Volk mit allgemeiner Uebereinstimmung billigten [5]).

Der heilige Bernhard selbst forderte die Bestätigung für die Ernennung des Bischofs von Chalons, zu dessen Wahl

1) d'Acherii Spicil., t. III. p. 497 et 498.
2) Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl., t. II. p. 399.
3) Id. ibid. p. 400.
4) Id. ibid. p. 402.
5) Biblioth. cluniac. p. 693.

Digitized by Google

unter der sämmtlichen Geistlichkeit und dem Volke nur eine Stimme, nur ein Wunsch gewesen sey[1]).

Als im Jahre 1124 Alvis einstimmig zum Bischof von Arras ernannt worden war, bezeugte der Papst der Geistlichkeit und dem Volke dieser Stadt seine Zufriedenheit darüber[2]).

Auf gleiche Weise gab Ludwig der Jüngere der Geistlichkeit und dem Volke seine Zufriedenheit zu erkennen[3]).

Er schrieb sogar das Volk von Arras zu einer Zeit, wo man nach den zuverlässigsten Urkunden versichert ist, daß die Stadt Arras Municipal-Beamte hatte; es bleibt demnach kein Zweifel, daß diese Amtspersonen zu allen Zeiten einen hauptsächlichen und wesentlichen Theil der Wahl-Versammlungen ausmachten.

Neuntes Capitel.

Bestimmte Beweise der Dazwischenkunft der Municipal-Beamten bei den Wahlversammlungen, wo die Geistlichkeit und das Volk die Bischöfe ernannten.

Wenn die alten Urkunden uns so zahlreiche und unwiderlegliche Beweise von der Theilnahme des Volks an den Bischofswahlen liefern, kann man dann zweifeln, ob das Volk denselben unter Leitung und Aufsicht seiner örtlichen Beamten beigewohnt habe? Wie könnte man glauben, daß an so verschiedenen Orten, zu so verschiedenen Zeiten die Einwohner einen so feierlichen, so wichtigen Act im Namen der Stadt vollzogen hätten, ohne von ihren eigenen Amtspersonen geleitet zu werden? Ich könnte mich vielleicht der Mühe überheben, einige der Anzeigen, welche die Geschichte liefert, zu sammeln; indessen scheint es mir doch nicht passend, sie gering zu achten.

Die auf die Bischofswahl sich beziehenden Gesetze Justinians sagen ausdrücklich, daß sie durch die Geistlichkeit und

1) S. Bernardi opera, epist. 13.

2) Baluz. Miscell. t. V. p. 405.

3) Baluz. Miscell. t. V. p. 402.

Digitized by Google

die obrigkeitlichen Personen der Stadt vorgenommen werden sollen [1]).

Zwei Briefe des Papstes Leo I. sind bereits angeführt worden, und haben bezeugt, daß die Wahlversammlung, welche den Bischof ernannte, eben so zusammengesetzt war, wie die, welche den Defensor der Stadt erwählte.

In jedem dieser Briefe stützt sich Leo I. auf die Wünsche, auf das Zeugniß der Geehrten, wie der Municipal-Senat genannt wurde.

Zu Ende des sechsten Jahrhunderts und in den ersten Jahren des siebenten richtete Gregor der Große seine Briefe wegen der Bischofs-Wahlen an die Geistlichkeit, an den Stand (ordo) und das Volk der Städte [2]).

1) Sancimus igitur, quoties opus fuerit episcopum ordinari, clericos et primates civitatis, cujus futurus est episcopus, ordinari, mox in tribus personis decreta facere .... ut ex trium personarum quo quibus talia decreta facta sunt, melior ordinetur electione et periculo ordinantis. — (Justin. novell. CXXIII. cap. 1. de Ordin. episcop.)

Der griechische Text sagt: *Τοὺς πρώτους τῆς πόλεως.*

Praesentem sancimus legem per quam sancimus ut, quoties usu venerit episcopum ordinari, conveniant clerici et primores civitatis qui ordinandus est episcopus etc. etc. ut ex tribus ita electis personis melior eligatur electione et judicio ordinantis. — (Justin. novell. CXXXVII. cap. 2.)

Van Espen führt die Novelle 123 mit folgenden Worten an:

„Quin et novellae Justiniani expresse volunt in electione: Episcopi, una cum clero, primates civitatis, cujus episcopus ordinandus est, intervenire .... Jus eligendi una cum clero ad honoratos sive primates civitatis transtulisse videtur, tanquam qui plebem et populum civitatis repraesentant. — (Van Espen, t. I. p. 82.)

2) Gregorius Ursino duci, clero et ordini et plebi ariminensis civitatis ..... Vestra concurrat electio ....

Gregorius clero et ordini et plebi consistenti Perusiae.

Gregorius clero et ordini et plebi vivanensis ecclesiae .... invicem vestrae voluntatis omnino in unius digna electione concordet assensus.

Gregorius clero et nobilibus, ordini et plebi consistentibus Neapoli ... ordini et plebi consistenti Neapeli.

Gregorius clero, ordini et plebi consistenti Nepae.

Gregorius Joanni clero, ordini et plebi consistenti Crotonae.

Digitized by Google

Man findet noch die Aufschrift seiner Briefe an die Geistlichkeit, den Stand und das Volk von

Rimini,	Nepi,	Ravenna,
Perugia,	Crotona,	Messina,
Viane,	Albano,	Tadinatum,
Neapel,	Terracina,	Palermo.

Die Benennung Stand (ordo) bezeichnet ohne allen Zweifel die Municipal-Körperschaft, die Magistratspersonen, die Häupter der Curie und des Volks.

In Neapel hatte eine Bischofswahl Statt gefunden; der ernannte Bischof nahm die Stelle nicht an. Gregor der Große wendete sich an den Herzog von Campanien und trug ihm auf, die Oberhäupter und das Volk zu berufen, um eine andere Wahl vorzunehmen [1]).

Als dieser Papst der Stadt Zara vorschrieb, keine Gemeinschaft mit dem Priester Maximus zu haben, wendete er sich an die Priester, Diaconen und die Geistlichkeit, an die Adelichen und das Volk von Zara [2]).

Bei einer anderen Gelegenheit, wo die Gültigkeit einer Bischofswahl in Zweifel gezogen wurde, schrieb er an die

Gregorius ordini et plebi consistenti in Albano.
Gregorius ordini et plebi consistenti in Terracina.
Gregorius ordini et plebi consistenti in Ravenna.
Gregorius clero, ordini et plebi consistenti Messanae.
Qui dum fuerit postulatus cum solemnitate decreti omnium subscriptionibus roborati, etc.
Gregorius clero, ordini et plebi Tadinati ....
Qui dum fuerit postulatus cum solemnitate decreti omnium subscriptionibus roborati .... ad nos veniat ordinandus.
Gregorius clero, ordini et panormitanae civitatis. — (Labbe, Concil. t. V. coll. 1065, 1074, 1077, 1078, 1079, 1088, 1106, 1107, 1174, 1323, 1361, 1522.)

1) Ut convocantes priores vel populum civitatis de electione alterius cogitatis. — (Labbe, Concil. t. V. col. 1107.)

2) Gregorius presbyteris, diaconibus et clero, nobilibus ac populo Jaderae consistentibus.
Ut a Maximi praevaricatoris communione abstineant. — (Labbe, Concil. t. V. col. 1238.)

Digitized by Google

Geistlichkeit und die adelichen Bürger von Neapel, d. h. an den Stand (ordo), den Municipal-Senat [1]).

So ist es also unzweifelhaft, wie ich bereits Gelegenheit gehabt habe zu beweisen, daß die Benennungen Stand, Adeliche, Geehrte, sich auf die Municipal-Körperschaft, auf die Magistratspersonen, auf die Oberhäupter der Stadt beziehen.

Dies Wort Adeliche wird von Biographen gebraucht, um den Senat der Stadt, die Oberhäupter der Curie zu einer Zeit zu bezeichnen, wo sich Gallien noch unter der römischen Herrschaft befand.

Euvert, Bischof von Orleans, wollte vor seinem Tode die Wahl seines Nachfolgers sichern.

„Nachdem er die Versammlung der Adelichen berufen, verkündigte er ihnen seinen nahen Tod, und wünschte mit sanfter Ueberredung den allgemeinen Wunsch hinsichtlich dieser Wahl zu erfahren."

Und da die Wünsche des Volks verschieden waren, sagte er: „Wenn ihr wirklich einen von Gott selbst gewählten Hirten wollt, so ernennt nach mir den Anian." [2])

Anian ward im Jahre 391 erwählt.

Es war also für die Geehrten, die Vorzüglichen (principales), die Oberhäupter der Curie, den Stand, den Senat, eben so sehr eine Pflicht als ein Recht, den Bischofswahlen nebst dem Volke beizuwohnen, dabei die Stadt zu vertreten.

Im Jahre 472 erregte der Tod des Erzbischofs von Bourges in dieser Stadt große Zwistigkeiten über die Wahl des Nachfolgers.

1) Gregorius clero et nobilibus civibus neapolitanis. — (Ibid. col. 1416.)

2) Sentiens se jam ad coelestia regna vocandum, accersito conventu nobilium, indicat suum transitum mox futurum, dulci eos affatur eloquio, ut de successore subrogando agnosceret commune omnium votum.

Cumque varia electio populi fieret .... dixit: „Si vere pastorem vultis electum a domino, fratrem et compresbyterum meum Anianum noveritis in meo constitui loco." — (Vita S. Aniani. — Hubert, antiq. hist. de l'église royale St. Aignan d'Orleans, preuves p. 1.)

Digitized by Google

Sidonius Apollinarius, Bischof von Clermont, ward nach Bourges berufen, damit seine Anwesenheit und sein Rath zur Wiederherstellung des Friedens und zum Schutze der Wahl beitragen möge.

Von wem und wie ward er berufen?

Er selbst sagt es uns: Durch einen Beschluß der Bürgerschaft, der in dem Municipal-Senate der Stadt gefaßt war [1]).

Der gleichzeitige Geschichtsschreiber, welcher die Ernennung des heil. Diedrich zum Bisthume derselben Stadt im Jahre 550 erzählt, sagt, daß er durch Gunst und Wahl der Vorzüglichen (principalium) der Geistlichkeit und des Volkes ernannt wurde [2]).

Zur Wahl Gregors von Tours im Jahre 572 hatte sich die ganze Geistlichkeit mit den adelichen Männern, d. h. mit den Magistratspersonen, und dem Volke vereinigt [3]).

Bei den Wahlen fanden oft zwischen der Geistlichkeit und dem Volke Unterhandlungen und Verträge Statt, welche die Unruhen und Zwistigkeiten der Parteien glücklich beendigten. Folgendes begab sich in Limoges unter der Regierung Klothars II.

Die Geistlichkeit und das Volk in Limoges konnten über die Wahl nicht einig werden; um die Sache zu Ende zu bringen, kamen sie über zwei gleich empfehlungswerthe Bewerber überein, und überließen es dem Könige, einem von beiden den Vorzug zu geben. Loup und ein anderer Geistlicher waren vorgeschlagen, der König wählte den ersteren [4]).

Wilhelm, Bischof von Bourges, ward von Eudes, dem Bischof von Paris, gewählt; die Wähler hatten ihm die Ernennung übertragen, weil sie unter einander nicht einig wer-

1) Bituricas, decreto civium petitus, adveni. Causa fuit evocationis titubans ecclesiae status, quae nuper summo viduata pontifice, utriusque professionis ordinibus ambiendi sacerdotii quoddam classicum cecinit. Fremit populus per studia divisus. Multi sese non offerunt solum, sed inferunt. — (Sidon. Apollin., epist. 6. lib. 7.)

2) Siehe Seite 45.

3) Siehe Seite 60.

4) Act. SS. 24. Maji, t. V. p. 171.

Digitized by Google

den konnten; er hatte unter drei Aebten des Cistercienser-Ordens zu wählen [1]).

Bei dem Tode Arnulfs, Bischofs von Narbonne, kamen Geistlichkeit und Volk dieser Stadt überein, den Bischof von Arles, Rostang, herbeizurufen, damit er ihnen seinen weisen Rath bei der Wahl des Nachfolgers ertheilen möge [2]).

Wie aber lassen sich solche Verhandlungen und Verträge denken, wenn man nicht zugiebt, daß die Volksbeamten dabei gegenwärtig und thätig waren? Ist es nicht klar, daß sie allein Worte des Friedens bringen, und für das Volk verbindliche Bedingungen eingehen konnten?

Der Bischof Bertolin war durch Simonie zum Bisthum zu Soissons gelangt. Als er die Annäherung des Todes fühlte, ließ er die Oberhäupter des Volks zusammenkommen und offenbarte ihnen seine Gewissensbisse; er legte die Bischofswürde nieder, und auf Angabe Bertolins selbst ward der heil. Draus einstimmig zu seinem Nachfolger ernannt [3]).

Als der heil. Ursin, Erzbischof von Bourges, die Annäherung seiner letzten Stunde fühlte, berief er die Aeltesten der Geistlichkeit und die Magistratspersonen der Stadt zu sich, und empfahl ihnen zu seinem Nachfolger einen durch Geburt, Religiosität und gute Sitten vorzüglich ausgezeichneten Bürger, Namens Seniacus [4]).

Golvin ward im 7ten Jahrhundert durch die Oberhäupter der Stadt zum Bischof von Leon erwählt [5]).

1) Labbe, Nov. bibl. manuscr., p. II. p. 379.

2) Clerus et populus narbonensis congregati, ut viderent quo pacto .... alium archiepiscopum eligerent, optime factum putarunt, si vicinum suum Rostagnum, archiepiscopum arelatensem ad concilium vocarent. — (Gallia christ. t. VI. col. 24.)

3) Siehe Seite 49.

4) At ipse (Ursinus) morbo in dies vehementius ingravescente, dissolutionem sui corporis imminere praenoscens, convocatis ad se senioribus sui cleri et primoribus civitatis, quemdam ex nobilioribus virum valde religiosum et bonis moribus ornatum, nomine Seniacum, sibi fore successorem destinavit. — (Hist. patriarch. Bituric. — Labbe, Nov. bibl. manuscr. t. II. p. 9.)

5) Siehe Seite 46.

Digitized by Google

In demselben Jahrhundert [1]) genehmigte Sigebert die Wahl Leudomers, Bischofs von Chalons, auf die Bitte der Oberhäupter der Stadt.

Das im Jahre 649 zu Chalons an der Saone gehaltene Concil enthält folgende Verfügung:

„Wenn der Bischof einer Stadt stirbt, so soll die Wahl seines Nachfolgers nur durch die Bischöfe derselben Provinz, die Geistlichkeit und seine Mitbürger geschehen [2]).

Als in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts der Papst Johann VIII. an die Bürger von Ravenna wegen ihres Erzbischofs schrieb, wendete er sich an die Priester, den Senat und das Volk von Ravenna [3]).

Im Jahre 731 war Eucher zum Bischof von Orleans ernannt worden, darauf schickte das ganze vom Senat berufene Volk Abgeordnete an Karl Martell, um die Bestätigung dieser Wahl zu erlangen [4]).

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß dieser Senat, der aus den Municipal-Beamten bestand, der Stand (ordo), die Oberhäupter der Curie, der Wahl beiwohnte, weil er das Volk zusammenrief.

Ich muß dabei noch bemerken, daß die Lebensbeschreibung des heil. Eucher in demselben Jahrhundert geschrieben ist, worin der Heilige lebte; indem er also vom Senate spricht, bedient er sich eines zu seiner Zeit gebräuchlichen Ausdrucks.

Guillebert ward im Jahre 868 zu Chalons von der Geistlichkeit, dem Stande und dem Volke erwählt [5]).

Zu Laon ward Hemdulf von der Geistlichkeit und dem

1) Sigebertus .... petitione primorum civitatis admonitus, approbans electionem. — (Act. SS. 2. Octobris, t. I. p. 335.)

2) Siehe Seite 36.

3) Sacerdotibus et senatui populoque ravenati fidelibus nostris. (Epist. summ. pontif. t. III. p. 512.)

4) Tunc vero omnis plebs Aurelianorum a Senatu accersita, domino annuente, ad Carolum inclytum saeculi principem Francorum, legatos cum munere atque humili prece mittant .... obsecramus ... ut .... Eucherium famulis tuis, plebi Aurelianorum pontificem jubeas adnecti. — (Act. SS. Ord. S. Benedicti, pars 1. saecul. 3. p. 596.)

5) Siehe Seite 53.

Digitized by Google

Volke des ganzen Kirchsprengels mit seinen Oberhäuptern im Jahre 876 erwählt [1]).

Als im Jahre 1095 Manasses, Erzbischof von Rheims, von der Geistlichkeit und dem Volke einstimmig erwählt worden war, drückte der Papst Urban II. seine Zufriedenheit mit dieser Wahl aus.

An wen war dieses Schreiben gerichtet? Ich habe es bereits gesagt: „an die Geistlichkeit, den Stand (ordo), die Ritter und das Volk zu Rheims."

Welche Körperschaft, welche Behörde konnte der Ausdruck Stand (ordo) anders bedeuten, als die Schöffen, die alte Municipal-Behörde zu Rheims?

Und wenn wenige Jahre später der Erzbischof von Rheims Manasses an die Geistlichkeit, den Stand und das Volk zu Terouane schreibt, kann man dann glauben, daß dieser Prälat, welcher so wohl wußte, daß der Stand die Municipal-Körperschaft zu Rheims bedeute, sein Schreiben an den Stand zu Terouane gerichtet haben würde, wenn diese Stadt nicht durch Municipal-Beamte verwaltet worden wäre?

Der klare Beweis, daß für die Stadt Rheims das Wort Stand deren Municipal-Körperschaft bedeutet habe, erlaubt wohl, zu glauben, daß dieser Ausdruck auch in den übrigen Städten, wo er vorkommt, dieselbe Behörde bezeichnet.

Im Jahre 1001 ward Gerard II. zum Bischof von Angoulême erwählt, auf Verlangen des Volkes, durch Wahl der Geistlichkeit und mit Zustimmung der Geehrten [2]); und Hugo II. im Jahre 1140 durch einstimmige Wahl, Beistimmung der Geehrten und des ganzen Volkes [3]).

Es ist außer Zweifel, daß im Jahre 1191 die Stadt Tournai einen Mejer, Municipal-Beamte und Schöffen hatte.

Peter der Vorsänger ward zum Bischof dieser Stadt ernannt durch den Wunsch der Bürger, die Beistimmung des Volks, den Willen der Geehrten, die Wahl der Geistlichen [4]).

Kann man glauben, die Local-Beamten hätten nicht den

1) Siehe Seite 53.
2) Siehe Seite 56.
3) Siehe Seite 57.
4) Siehe Seite 62.

Digitized by Google

Vorsitz bei den Volkswahlen gehabt, da die Geehrten in den Schriften des Stephan von Tournai, wo er von der Wahl dieses Bischofs redet, besonders genannt sind? Muß man nicht in diesen Geehrten die Volks-Beamten erkennen, welche die Wahlrechte der Curie bewahrt hatten?

Wenn bewiesen ist, daß zu dieser Zeit, zu Ende des 12ten Jahrhunderts, ein Schriftsteller das Wort: Geehrte, braucht, um die Volks-Beamten zu bezeichnen, so ist auch offenbar, daß derselbe Ausdruck, wo er früher gebraucht wird, in demselben Sinne verstanden werden muß.

Ein von Baluz mitgetheiltes Formular für die Aufstellung des Wahldecrets eines Bischofs, bezeichnet die Geistlichkeit, den Stand und das Volk [1]).

Dies Decret wurde abgefaßt und unterzeichnet, um die Wahrheit und Gültigkeit der Wahl zu bezeugen; konnte es das ohne Theilnahme der Magistratspersonen?

Flodoard sagt bei Gelegenheit der Wahl Hincmars zum Bisthum von Rheims: „Nachdem das Decret von den Wählern abgefaßt und unterzeichnet worden." [2])

Das Formular, worin die Wahl des Electran zum Bisthum von Rennes steht, sagt: „Durch Wahl und Decret der Geistlichkeit und des Volks." [3]).

Die Wahldecrete Henedulfs zum Bisthum von Laon [4]) und Ansegisus zum Erzbisthum von Sens besagen, daß die Wähler solche unterzeichnet haben [5]).

Zu Rom war das Wahldecret des Papstes von den Oberhäuptern des Volks, von den Magistratspersonen der Stadt unterzeichnet, deren Unterschrift für die der Layen galt.

Zweifelt man, ob es in den anderen Städten eben so war? Man lese nur das Formular des Briefes, womit der Erz-

1) Baluz., Capit. reg. franc. t. II.

2) Igitur a clero et a plebe ipsius metropolis .... Hincmarus electus est. Sicque decreto peracto, eligentium manibus roborato, ecclesiae remensi ordinatur Hincmarus. — (Flodoard., hist. eccl. remensis, lib. 3. col. 152.)

3) Siehe Seite 55.

4) Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 605.

5) Id. ibid. col. 608.

Digitized by Google

bischof zu der Weihungs-Feierlichkeit des neuen Bischofs einlud; wer ward berufen? Die Priester, Diaconen, Gelehrten, Geistlichen, die Gutsbesitzer und das ganze Volk[1]).

Außer den zuverlässigen Beweisen, welche die verschiedenen Schriftstellen für das Daseyn der Municipal-Beamten und für ihre Anwesenheit bei der Versammlung, welche den Bischof wählte, liefern, nehme ich keinen Anstand, zu behaupten, daß nur allein die Worte: „von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt," keinen Zweifel über die Anwesenheit der Oberhäupter der Geistlichkeit, wie der des Volks bestehen lassen.

Diese Formel „durch die Geistlichkeit und das Volk" ist in der That mehrmals und in verschiedenen Städten bei der Angabe von Bischofswahlen gebraucht worden, die zu einer Zeit vorgenommen wurden, wo es bewiesen ist, daß in diesen Städten eine Municipal-Körperschaft bestand, und die Geschichtsschreiber dieser Zeit sagen, wie die der früheren, daß die Wahl „durch die Geistlichkeit und das Volk" Statt gefunden habe.

Es sey hinlänglich, hier folgende Städte anzuführen:

Narbonne	im	Jahre	1080 und 1097.
Rheims	=	=	1095.
Amiens	=	=	1104.
Arras	=	=	1124.
Bourges	=	=	1136.
Langres	=	=	1139.
Angoulême	=	=	1140.
Autun	=	=	1148.
Beauvais	=	=	1149.
Usez	=	=	1150.
Rheims	=	=	1161.
Tournai	=	=	1191.
Agde	=	=	1214[2]).

Hätten die alten Schriftsteller mit dem Worte populus, peuple, nicht die Einwohner mit ihren Magistratspersonen

1) Presbyteris, diaconis, honoratis, clericis et possessoribus vel cunctae plebi illius ecclesiae. — (Baluz., Cap. reg. franc., tom. II. col. 638.)

2) Siehe 8tes Capitel.

Digitized by Google

bezeichnet, so müßten dieselben von der Zeit an, wo das Daseyn der Municipal-Körperschaften unleugbar ist, neue Ausdrücke gebraucht haben, um in dem neuen Zustande der Dinge eine auf andere Weise gebildete Wahl-Körperschaft zu bezeichnen.

Allein man hat allerdings gesagt: durch die Geistlichkeit und das Volk, weil keine wesentliche Aenderung in der Zusammensetzung der Wahlversammlung Statt fand.

Noch erlaube ich mir, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, daß man nämlich in den Erzählungen der verschiedenen und vielen Wahlen nicht findet, daß der Graf, der Herzog oder irgend ein directer Agent der königlichen Gewalt, dabei jemals an der Spitze der Einwohner thätig aufgetreten sey; und ist es nicht erlaubt, aus diesem negativen Beweise den Schluß zu ziehen, daß die Volks-Beamten, die Oberhäupter der Curie, die Municipal-Magistratspersonen anwesend waren?

Zehntes Capitel.

Die Bischofs-Wahlen den Domcapiteln übertragen; Beschwerde der Stände von Orleans; Verordnung Carls IX., die noch die Theilnahme des Volks an diesen Wahlen zuläßt.

Seitdem die Cardinäle allein die Päpste wählten, nahmen die Domherren die Wahl der Bischöfe für sich allein in Anspruch. Sie glaubten, Herren der Ernennungen zu werden, aber sie vermehrten nur den Einfluß des Hofs; es war dem Könige leichter, die Wahl des Domcapitels zu erzwingen, als die der Geistlichkeit und der Bewohner einer Stadt.

Das Domcapitel von Rouen machte hierin eine unglückliche Erfahrung.

Im Jahre 1184 hatte es einen Erzbischof erwählt; der König verlangte, es solle den Walther ernennen.

Die Domherren baten den König, er möge erklären, ob er diese Wahl befehle, oder ob er das Domcapitel nur darum ersuche.

Digitized by Google

Die Antwort des Königs war kurz und beißend: „Ich will und bitte, daß man sie vornehme.“ [1])

Es geschah.

Nach zwölfhundertjährigem Besitze wurden die Bischofs-Wahlen dem Volke entzogen; der 24ste Artikel des im Jahre 1215 gehaltenen vierten lateranischen Concils regelte die Art und Weise, wie die Bischöfe von den Domcapiteln gewählt werden sollten [2]).

Allein weder diese Neuerung, noch die vom heil. Ludwig, durch andere Verordnungen, das Concordat Leo's X. und Franz I. eingeführte Ordnung der Dinge, konnten im Herzen der Franzosen das Gefühl ihrer ursprünglichen Rechte auslöschen, in deren Genuß ihre Väter als Christen und als Bürger gewesen waren.

1) De electione Walterii archiepiscopi Rotomagensi.

.... Regis Henrici. Cum autem archiepiscopus Rotroldus mortuus esset, orta est lis et contentio inter regem et capitulum, ita quod capitulum elegit Robertum de Novoburgo .... volentes quod Robertus de Novoburgo esset archiepiscopus. Rex vero timens ne irent contra voluntatem suam, noluit sustinere hoc et elegit Galterum de Constantiis ... volens quod idem Galterus esset archiepiscopus; capitulum vero pro posse suo regi contradixit. Tandem canonici, videntes regem turbatum, interrogaverunt eum, utrum hoc vellet fieri de jure regio, vel precibus. Rex vero dixit: volo et precor ut ita fiat. Capitulum vero acquiescens voluntati regis, receperunt Galterum praenominatum et eum constituerunt archiepiscopum. — (Gallia christ. t. XI. — Instr. eccl. Rotom., coll. 26 et 27.)

2) Das lateranische Concilium stellt im 24sten Canon dreierlei Wahlformen auf:

§. 1. Abstimmung.

Assumantur tres de collegio .... qui secreto et singulatim vota cunctorum diligenter exquirant .... ut is, collatione adhibita, eligatur, in quem omnes vel major vel sanior pars capituli consensit.

§. 2. Durch Schiedsrichter.

Vel saltem eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur qui, vice omnium, ecclesiae viduatae provideant.

§. 3. Durch göttliche Eingebung und lauten Beifall.

De pastore aliter electio facta non valeat, nisi forte communiter esset ab omnibus quasi per inspirationem divinam, absque vitio, celebrata. — (Labbe, Concil. t. XI. col. 176.)

Digitized by Google

Als die politischen Umstände der Nation gestatteten, die vielen und verschiedenen Beschwerdepuncte vorzutragen, denen sie abgeholfen zu sehen wünschte, veranlaßte die Erinnerung an die Mitwirkung des Volks bei den Bischofswahlen, an dieses Recht, welches mit dem Christenthume entstanden und selbst vor der Monarchie ausgeübt worden war, die Gesuche, welche den Ständen zu Orleans im Jahre 1560 überreicht wurden, und Karl IX. erließ folgende Verordnung: [1])

„Verordnung Königs Carl IX., erlassen in seinem Rathe, über die Klagen, Beschwerden und Vorstellungen der Abgeordneten der drei Stände in der Versammlung zu Orleans."

„Art. 1. Alle Erzbischöfe und Bischöfe sollen von nun an, sobald eine Stelle erledigt wird, gewählt und ernannt werden: die Erzbischöfe durch die Bischöfe der Provinz und das Capitel der erzbischöflichen Kirche, die Bischöfe durch den Erzbischof, die Bischöfe der Provinz, die Domherren der bischöflichen Kirche, mit Zuziehung von zwölf Edelleuten, die von dem Adel des Kirchsprengels und von zwölf angesehenen Bürgern, die in dem Rathhause der Stadt erwählt werden, wo der Erzbischof oder Bischof seinen Sitz hat. Alle diese sollen auf einen bestimmten Tag von dem Capitel zusammenberufen werden, sich über drei passende Personen vereinigen, welche die nach den heiligen Decreten und Concilien erforderlichen Eigenschaften besitzen, und wenigstens dreißig Jahre alt sind, um solche Uns in Vorschlag zu bringen, damit Wir denjenigen von den Dreien auswählen, den Wir zu dem erledigten Erzbisthume oder Bisthume ernennen wollen."

Eilftes Capitel.

Thatsachen, welche die über das Daseyn der Municipal-Körperschaft und ihrer Beamten bereits gelieferten Beweise noch bekräftigen.

Unter den verschiedenen Thatsachen, welche die stärksten Anzeigen liefern würden, daß die Municipal-Körperschaft und

1) Les edits et ordonnances etc., par maistre Pierre Neron et Estienne Girard etc. Paris 1643, in 8. p. 128.

Digitized by Google

ihre Beamten von Alters her bestanden, wenn auch die im Vorhergehenden gelieferten Beweise nicht bekannt wären, wähle ich nur folgende aus, welche die Ueberzeugung, die Gewißheit noch erhöhen werden, die jeder Unpartheiische ohne Zweifel bereits erlangt hat.“

§. 1.

Urkunden, welche das Volk, das Publicum als Körperschaft bezeichnen.

Das Testament des Ephidius vom Jahre 696 enthält, daß ein Urtheil des Senats denjenigen zu einer Strafe von vierhundert Gold-Sols zu Gunsten des Volks verdammen solle, welcher es wagen würde, seinem letzten Willen entgegen zu handeln [1]).

Diese Strafe zu Gunsten des Volks, konnte Niemand anders angehen, als die ganze Einwohnerschaft, die örtliche Municipalität.

Das Capitular von 802 beweist hinlänglich das Daseyn der Municipal-Gewalt unter Karl dem Großen und im neunten Jahrhundert, und läßt keinen Zweifel über die Ausübung der damit verbundenen Rechte.

Es besagt: „Wenn die freien Männer, die nicht weit von der See wohnen, durch einen Boten zu Hülfe gerufen werden, und diese Pflicht nicht erfüllen, so soll jeder derselben eine Strafe von zwanzig Sols, halb an die herrschaftliche Casse, halb an das Volk zahlen. Wird der Bote mißhandelt, so ist die Strafe funfzehn Sols an das Volk und eben soviel an den Schatz.“ [2])

Wie hätte das Gesetz dem Volke Strafgelder zuweisen können, wenn nicht eine Municipal-Verfassung bestanden hätte, wodurch dessen Rechte gehandhabt worden wären?

1) Senatorio judicio ad libras CCCC auri in publico reddere compellatur.

2) De liberis hominibus qui circa maritima loca habitant. Si nuntius venerit, ut ad succurrendum debeant venire, et hoc neglexerint, unusquisque solidos viginti componat, medietatem in dominico, medietatem in populum. Si ictus fuerit, solidos quindecim componat ad populum et fredo dominico. — (Baluz., Capit. reg. franc., tom. I. col. 377.)

Digitized by Google

Ein Capitular vom Kaiser Lothar vom Jahre 824 bestimmt, daß, wenn eine Kirche irgendwo erbaut worden, wo sie nöthig ist, ohne ausgestattet zu seyn, die Freien, welche solche besuchen, ihr zwölf Morgen Landes und zwei Leibeigene schenken sollen, damit der Unterhalt des Geistlichen gesichert sey. Und es ist hinzugefügt: „Will das Volk die Kirche nicht ausstatten, so soll sie abgerissen werden.“ [1])

Man sieht hieraus offenbar, daß die Freien das Volk sind; allein das Volk kann der Kirche die Ausstattung nicht schenken, ohne zu berathen, sich Beiträge aufzulegen, Land und Leibeigene zu kaufen, eine Schenkungs-Urkunde zu Gunsten der Kirche aufzustellen; wie könnte man glauben, daß da, wo die Freien zu einer solchen Berathung, zu solchen Beiträgen, zu einer solchen Verwaltungs-Ordnung berufen sind, nicht eine Municipal-Verwaltung und Volks-Beamten bestanden haben sollten?

§. 2.

Verträge, Verkäufe durch die Einwohner, als Körperschaft, abgeschlossen.

Im Jahre 814 ward eine Entscheidung zwischen dem Bischofe von Soissons und dem von Noyon über Abmarkung der Kirchsprengel, von den betheiligten Personen bestätigt [2]).

1) Praecipimus ut singulae ecclesiae secundum antiquam consuetudinem fiant restauratae. Quod si filii ejusdem ecclesiae eas restaurare noluerint, a ministris reipublicae distringantur ut volentes nolentesque nostram observant praeceptionem. — (Baluz., Capit. reg. franc., col. 324.)

Quod si forte in aliquo loco sit ecclesia constructa, quae tamen necessaria sit, et nihil dotis habuerit, volumus, ut secundum jussionem domini et genitoris nostri, unus mansus duodecim bunariis de terra arabili ibi detur, et mancipia duo a liberis hominibus qui in eadem ecclesia officium Dei audire debent, ut sacerdos ibi posset esse et divinus cultus, cultus fieri. Quod si populus facere noluerit, destruatur. — (Ibid. col. 327.)

2) Consenserunt suprascripti episcopi, et chorepiscopi, abbates, presbyteri et diaconi, et pars ecclesiae noviomensis clerici ac laici et pars ecclesiae suessionicae, similiter clerici et laici et uno animo unoque consensu confirmare decreverunt. — (Flodoard., hist. eccles. remens., lib. 2. fol. 136.)

Digitized by Google

Der Geschichtsschreiber sagt: „Es gaben ihre Zustimmung die Bischöfe, Chorbischöfe, Aebte, Priester, Diaconen und die Kirche von Noyon, Geistliche und Layen einer-, und die Kirche zu Soissons, ebenfalls Geistliche und Layen, andrerseits."

Konnten diese Layen gültige Verträge über die Interessen der Kirche abschließen, wenn sie nicht als Municipal-Beamte den Willen ihrer Mitbürger aussprachen?

In einem im Jahre 920 von Ugbert, Bischof zu Nimes wegen der Zehnten von Luc, aufgenommenen Protocolle liest man: „Das freie Gut, welches die Einwohnerschaft von Ville-Luc an die von Ville-Quart verkaufte."[1])

§. 3.

Gemeinde-Güter.

Einige Urkunden zeigen an, daß die Städte, die Bezirke Güter in Gemeinschaft besaßen, was nothwendig voraussetzt, daß eine Municipal-Ordnung und Verwalter der städtischen Güter vorhanden sind.

Man findet bei Lindenbrog eine Uebergabs-Acte von Gütern, mit Länderei, Wald, Feld, Wiese, Weiden, Gemeinheiten und Sklaven[2]).

Die Gemeinheiten bedeuten das Recht, welches der Käufer erlangte, an den Vortheilen Antheil zu nehmen, die seinem neuen Besitzthume aus den gemeinheitlichen Gütern zustanden, wo gewöhnlich die Heerden geweidet, Holz gefällt wurde u. s. w.

Ein Kaufbrief vom Jahre 877 über ein Landgut in Burgund giebt als Gränze auf einer Seite den Gemeinde-Fußpfad, auf der anderen die öffentliche Straße an[3]). Also gab es in diesem Lande Güter, welche der Gesammtheit der Einwohner gehörten, Gemeinheiten.

1) Alodem quem homines de villa Luco venundaverunt ad homines commanentes de Villa Quarto. — (Menard., hist. de Nismes, tom. I. preuves p. 19.)

2) Cum terris, sylvis, campis, pratis, pascuis, communiis nec non et mancipiis. — (Formul. lindenbrog. no. 56.)

3) De uno fronte centerius communalis pergit, de alio vero fronte strada publica. — (Perard., Recueil de pièces curieuses, p. 155, 156.)

Digitized by Google

Der Käufer verschenkt dieses Landgut, und die Gränzen werden auf dieselbe Weise angegeben.

In einer Schenkung vom Jahre 1003 wird ein Stück Land bezeichnet, als angränzend an das der Franken von Prusillac [1]).

Ist das nicht auch ein der Gesammtheit der dortigen Franken gehöriges Land?

Graf Gottfried schenkt im Jahre 1055 ein Gut, als dessen Gränze auf einer Seite die Weinberge des Gemeinde-Lehens von Arles angegeben werden; so erkennt der Graf, der Fürst selbst, das Daseyn dieses Gemeinde-Lehens an.

§. 4.

Geflüchtete Spanier.

Unter der Regierung Carls des Großen flüchteten sich in ihrem Lande von den Saracenen unterdrückte Spanier auf die französische Gränze; der Kaiser erlaubte ihnen, sich da anzusiedeln, und bewilligte ihnen Ländereien zum Anbau.

Im Jahre 812 beklagten sie sich über Bedrückungen und Beeinträchtigung ihres Eigenthums; er giebt acht Grafen den Befehl, die Bedrückungen zu unterlassen, mit dem Verbot, irgend Grundzins zu fordern u. s. w.

Später schrieb Ludwig der Fromme an die Bürger von Lerida:

„Ich weiß, daß ihr von den Saracenen verfolgt werdet; ich habe den Vorsatz, euch zu Hülfe zu kommen; wenn ihr aber nach Frankreich kommen wollt, so will ich euch eure alte völlige Freiheit gewähren; ihr sollt weder Zins noch Tribut zahlen, unter euren eignen Gesetzen leben, und ich werde euch ehrenvoll als Freunde und Verbündete zur Vertheidigung des Königreichs empfangen." [2])

1) De alia parte terra Francorum de Prussiliaco. — (Perard, Recueil de pièces curieuses, p. 168.)

2) Omnibus primatibus et cuncto populo emeritano.

.... Quia et libertatem vobis tollere et injustis censibus ac tributis vos onerare atque humiliare molitus est ....

Antiquam libertatem vestram plenissime et sine ulla diminutione vobis uti concedimus et absque censu vel tributo immunes vos esse permittimus; et non aliam legem nisi qua ipsi vivere volueritis, vos tenere jubemus .... vos amicos et socios in defensione regni nostri honorifice habemus. — (Baluz., Capit. reg. franc., t. II. coll. 817 et 818.)

Digitized by Google

Ein Decret dieses Fürsten [1]) in Beziehung auf die Spanier, welche unter seiner Regierung und der Carls des Großen sich nach Frankreich geflüchtet hatten, erklärt umständlich die Bedingungen ihrer politischen Existenz.

1) Sie ziehen, wie die übrigen Freien, mit dem Grafen zu Felde.
2) In peinlichen und wichtigen bürgerlichen Sachen sind sie gehalten, vor dem Gerichte des Grafen zu erscheinen, wenn sie angeklagt werden.
3) In Betreff anderer Streitigkeiten von geringerem Belang ist es ihnen gestattet, solche unter sich nach ihrer Weise abzumachen, wie bisher.

Also die Freien dürfen ihre Streitigkeiten unter sich, d. h. durch selbstgewählte Obrigkeit, abthun, ohne Rechenschaft abzulegen; sieht man in dieser Erklärung des Königs nicht die Anerkennung des Rechts in Allem, was nur örtliches Interesse hat, selbst Recht zu sprechen und die Verwaltung zu führen?

Der 3te Artikel sagt: Wenn ein Spanier andere Leute in sein Besitzthum aufnimmt, sollen diese der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, mit Ausnahme solcher Fälle, welche vor den Grafen gehören.

Der 7te Artikel endlich enthält, daß dieser Freibrief in dreifacher Ausfertigung in jeder Stadt hinterlegt werden soll, wo Spanier wohnen:

1) In die Hände des Bischofs der Stadt.

1) I. Eodem videlicet modo, ut sicut caeteri liberi homines cum comite suo pergant! .... alius vero census ab eis, neque a comite, neque a junioribus et ministerialibus ejus exigatur.

II. Ipsi vero majoribus causis ... ad comitis sui mallum omnimodis venire non recusent. Caeteras vero minores causas more suo, sicut hactenus fecisse noscuntur, inter se mutuo definire non prohibeantur.

III. .... liceat illi eos distringere ad justicias faciendas quales inter se definire possunt.

VII. .... cujus constitutionis in unaquaque civitate ubi praedicti Hispani habitare noscuntur, tres descriptiones esse volumus; unam quam episcopus ipsius civitatis habeat, et alteram quam comes, et tertiam ipsi Hispani qui in eodem loco conversantur. — (Baluz., Capit. reg. franc., tom. I. coll. 550—552.)

Digitized by Google

2) In die Hände des Grafen.

3) In die der Spanier.

Es ist aber klar, daß der Ort, wo die Spanier wohnen, wo man den Freibrief, durch den sie Schutz und Bürgerrecht erhalten, hinterlegt, der Sitz ihrer Municipal-Verwaltung ist u. s. w.

Wer konnte denn den Freibrief in Verwahrung nehmen, wenn nicht eine Municipal-Behörde, örtliche Beamte u. s. w. da waren?

Man hat oft von diesem Freibriefe gesprochen, aber nicht bemerkt, daß diese Spanier freie Leute waren, Leute, die etwas besaßen, und um dem Joche der Saracenen zu entgehen, in Septimanien eine Zuflucht suchten, welches Land vorher von den Franken in eine Wüstenei verwandelt worden war; der Kaiser bewilligte ihnen nicht die Freiheit, sondern erhielt sie ihnen nur.

In Spanien nannte man die Westgothen oder die Abkömmlinge der alten Spanier, Römer, wie in Frankreich die Abkömmlinge der alten Gallier. Die Institutionen dieser Flüchtlinge waren denen der Bewohner des südlichen Frankreichs, welche unter römischem Gesetze lebten, sehr ähnlich.

Unter anderen durch die römischen Institutionen angeordneten Magistratspersonen behielten die Westgothen den Defensor der Stadt; ihr Gesetz sagt ausdrücklich, daß er vom Bischofe und dem Volke ernannt werden soll [1]).

Auch nimmt der gelehrte Verfasser der Marca hispanica bei Auslegung des Decrets Ludwigs des Frommen keinen Anstand, zu behaupten, daß den Spaniern dadurch, daß sie Sachen von geringerem Belange, welche von der Municipal-Gerichtsbarkeit abhingen, unter sich abthun konnten, stillschweigends vom Könige das Recht bewilligt worden sey, sich Municipal-Behörden zu setzen [2]).

1) Jubemus ut numerarius, vel defensor, qui electus ab episcopis vel populis fuerit, commissum peragat officium, ita tamen etc. (Fori Judicum, lib. 12. art. 3., in dem codex leg. antiq. p. 208.)

Das an dem Fuero juzgo Angehängte sagt:

Defensor. Syndicus, qui negotia civitatis suscipiebat, tribunus plebis decretis civium electus, ut disciplinae invigilaret, ri buta curaret etc.

2) Jurisdictioni comitis eos parere jubet, non solum in causis

Digitized by Google

Aus diesen Zugeständnissen, die man Fremden machte, läßt sich mit Recht folgern, daß Municipal-Freiheit in unseren Städten bestand.

Ist es glaublich, daß, wenn sie nicht im Besitze derselben Vortheile gewesen wären, man solche an diese Flüchtlinge so ohne Grund gespendet haben würde?

§. 5.

Die Namen mehrerer Städte auf den Münzen während der drei Dynastien.

Zum Beweise der Municipal-Freiheit der Städte dient noch, daß die Namen von mehreren auf den öffentlichen Münzen stehen [1]).

majoribus ut sunt homicidia .... sed etiam in omnibus causis, seu civiliter seu criminaliter agatur, si a comite in jus vocati fuerint ....

Minores causas, mutuo consensu, inter se definire illis permittitur, quod pertinet ad duumvirorum et magistratuum municipalium officium, quorum eligendorum facultas hic concessa intelligitur. — (P. de Marca, Marca hisp. lib. 3. col. 300.)

1) Unter diesen Städten unterscheidet man:

Städte.	Bezeichnung.	Könige.
Amiens,	cité,	Karl der Kahle.
Angers,	cité,	Karl der Kahle.
	cité,	Eudes.
Arles,	cité,	Childebert I.
	citoyens,	Karlmann.
Arras,	cité,	Karl der Kahle.
Auch,	cité,	Erste Dynastie.
Autun,	cité,	Karl der Kahle.
Auxerre,	cité,	Erste Dynastie.
	cite,	Karl der Kahle.
	citoyen,	Karlmann.
Bavai,	cité,	Karl der Kahle.
Bayeux,	cité,	Karl der Kahle.
Beauvais,	cité,	Karl der Kahle.
Besançon,	cité,	Karl der Kahle.
Boulogne,	cité,	Erste Dynastie.
Bourges,	habitants,	Karl der Kahle.
	cité,	Raoul.
	habitants,	Lothar.
	ville,	Ludwig VI.
Cambrai,	cité,	Erste Dynastie.
	citoyen,	Lothar, Kaiser.

Digitized by Google

Würde die Regierung den Gebrauch eines Ausdrucks erlaubt haben, der einen Anspruch, ein Recht bezeichnete, wenn dieser Anspruch, dieses Recht nicht bestanden hätte? Auch verschwand die Bezeichnung: cité, und bald selbst der Name

Städte.	Bezeichnung.	Könige.
	cité,	Carl der Kahle.
Châlons sur Marne,	cité,	Carl der Kahle.
Châlons sur Saone,	citoyen,	Carl der Kahle.
	cité,	Heinrich I.
Chartres,	cité,	Carl der Kahle.
Clermont,	citoyen,	Erste Dynastie.
Evreux,	cité,	Carl der Kahle.
Lyon,	citoyen,	Carl der Kahle.
Mans (le),	cité,	Carl der Kahle.
Marseille,	cité,	Childerich II.
Meaux,	cité,	Carl der Kahle.
Nantes,	cité,	Carl der Kahle.
Narbonne,	cité,	Carl der Kahle.
Nevers,	cité,	Carl der Kahle.
	cité,	Carl der Kahle.
Orleans,	cité,	Erste Dynastie.
	cité,	Carl der Kahle.
	cité,	Robert.
	cité,	Philipp I.
	cité,	Ludwig VI.
Paris,	cité,	Klodwig II.
	parisiens,	Ludwig der Fromme.
	cité,	Carl der Kahle.
	parisiens,	Carl der Kahle.
	cité,	Carl der Einfältige.
	parisiens,	Carl der Einfältige.
	cité,	Hugo der Große.
	cité,	Hugo Capet.
	cité,	Hugo Capet.
	cité,	Robert.
	cité,	Ludwig der Dicke.
	citoyen,	Ludwig der Dicke.
Poitiers,	cité,	Erste Dynastie.
Rennes,	cité,	Carl der Kahle.
Rheims,	citoyen,	Ludwig der Fromme.
	cité,	Carl der Kahle.
	cité,	Carl der Einfältige.
Rouen,	cité,	Carl der Kahle.

Digitized by Google

der Städte von dem Münzstempel, so wie es nach und nach den Grafen gelang, die Städte zu unterdrücken, und den Königen, alle Gewalt in ihre Hände zu bekommen.

Es schien mir nicht passend, diese neue Andeutung der Municipal-Freiheit der großen Städte, die sich auf den alten Münzen erhalten hat, mit Stillschweigen zu übergehen.

Zwölftes Capitel.

Von der Trennung der Regierung und der Municipal-Verwaltung unter den drei Dynastien.

Diese wesentliche und durchaus zu Grunde liegende Trennung, welche zwischen den Handlungen der Beamten der Re-

Städte.	Bezeichnung.	Könige.
Sens,	cité,	Guntram.
	habitants,	Ludwig der Fromme.
	cité,	Carl der Kahle.
	cité,	Raoul.
	habitants,	Carl der Einfältige.
	cité,	Carl der Einfältige.
	ville,	Ludwig über Meer.
Senlis,	cité,	Ludwig VI.
Soissons,	cité,	Carl der Kahle.
Strasburg,	cité,	Ludwig der Fromme.
	cité,	Lothar, König.
Terouenne,	cité,	Carl der Kahle.
Toul,	cité,	Erstes Geschlecht.
Tours,	citoyen,	Carl der Kahle.
	cité,	Ludwig der Stammler.
	cité,	Ludwig der Stammler.
Troyes,	cité,	Erste Dynastie.
	cité,	Ludwig und Carlmann.
	cité,	Ludwig und Carlmann.
Verdun,	citoyen,	
	citoyen,	
Vienne,	citoyen,	
	citoyen.	

Man sehe: Le traité historique des monnaies de France, par le Blanc, passim; Duby, Monnaies des prélats, des barons; les histoires particulières des villes etc. etc.

Digitized by Google

gierung und denen der Municipal-Verwaltung für die örtlichen Angelegenheiten bestand, diese politische Abscheidung, wovon das römische Reich das Beispiel geliefert hatte, und welche die monarchische Regierung mit einer volksthümlichen Verwaltung vereinbarte, dauerte mehr oder minder ausdrücklich unter den drei Dynastien fort.

Ich nehme keinen Anstand, zu behaupten, daß weder Klodwig, noch Carl der Große, noch Hugo Capet Gesetze gaben, oder Verwaltungsmaaßregeln nahmen, um sich in die örtlichen Angelegenheiten der Städte zu mischen.

Wenn man die verschiedenen und vielen Gesetze der Könige der drei Dynastien bis zur Zeit der Gemeinde-Freibriefe durchgeht, bemerkt man keine einzige Anordnung, welche Beziehungen zwischen der Regierung und den Städten in Betreff der örtlichen Verwaltung unterstellt, und gewiß würde man doch in den Gesetzen so vieler Könige, wenigstens in den Capitularen Carls des Großen, einige Vorschriften entweder über die Art der städtischen Verwaltung, oder über die Pflichten der städtischen Beamten finden, wenn nicht diese Verwaltung völlig und durchaus den Beamten der Städte, den Oberhäuptern der Municipal-Körperschaft überlassen gewesen wäre.

Wie! Carl der Große trug Sorge, für seine eigenen Güter sehr weise, aber vielleicht kleinliche Vorschriften zu entwerfen, worin sich die Vorsicht eines geschickten Landwirths offenbart; er forderte eine genaue Rechnung vom Ertrage seiner Güter; er verfertigte für dieselben ein wahres Verwaltungs- und Wirthschafts-Gesetzbuch! [1]) und dieser große Mann, dieser Gesetzgeber so vieler Länder sollte nichts anzuordnen gehabt haben, um die Verwaltung der Städte nützlicher, sparsamer, regelmäßiger einzurichten? Läßt sich eine solche Gleichgültigkeit begreifen, wenn man nicht, der Wahrheit gemäß, annimmt, daß die Verwaltung der Städte, so weit sie örtliche Interessen betrifft, weder die Regierung, noch deren Beamten etwas anging?

Wenn man die Capitulare aufmerksam durchgeht, fällt ei-

1) Capitulare de villis Karoli magni. — (Baluz., Capit. reg. franc., t. I. coll. 331—342.)

Digitized by Google

nem nicht allein der gänzliche Mangel einer Gesetzgebung in Bezug auf die örtliche Verwaltung der Städte, sondern vorzüglich das auf, daß die Könige niemals ihre Gesetze an die Schöffen, an die bons hommes richteten, welche doch die Municipal-Körperschaft und Behörden wesentlich ausmachten, und durch die Geschichte und Urkunden uns als Mitglieder dieser Körperschaft, als städtische Beamte zu der Zeit bezeichnet werden, wo die Könige anfingen, Gemeinde-Freibriefe zu bewilligen.

Carl der Große, Ludwig der Fromme, Carl der Kahle u. s. w. richten immer ihre Diplome, Freibriefe, Gesetze an die Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen, Vitzdome, Vicare, Bürgerhauptleute, Commissarien; allein sie nennen niemals und bei keiner Gelegenheit die Mitglieder der Local-Verwaltung, die Municipal-Beamten, die Schöffen, die bons hommes [1]).

Das Wort cité steht selbst nicht in den, den Herzogen und Grafen, als Agenten der königlichen Gewalt, als Mitgliedern der Regierung ertheilten Amts-Instructionen [2]). Es kommt sogar nur selten in den Gesetzen vor.

Diese scheinbare Vernachlässigung, dieses Stillschweigen der Gesetzgeber ist leicht zu erklären; sie achteten das römische Gesetz, welches die Municipal-Einrichtungen der Städte schützte, und da sie kein Capitular über oder gegen dies Gesetz machen konnten und wollten, so konnten sie auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Municipal-Körperschaft nichts festsetzen.

Die verschiedenen Fürsten der beiden ersten Dynastien, wovon die ersteren versprochen hatten, das römische Gesetz zu

1) Man sehe: Diplomata, chartae etc., die Capitulare und andere Sammlungen.

2) Man sehe diese Instructionen in den Formularen von Marculfe u. s. w.

Das Wort cité findet sich in einer Stelle, die bekannt zu werden verdient.

Mendici per regiones vagari non permittuntor, suos pauperes quaeque civitas alito; illis nisi manibus operentur, nullus quiequam dato. — (Beatus Rhenanus lib. 2. rer. german. p. 95. — Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 1165.)

Dies setzt offenbar eine Municipal-Organisation voraus.

Digitized by Google

achten, und die anderen, indem sie den Thron erbten, mit Recht an den Eid und das Versprechen ihrer Vorgänger gebunden zu seyn glaubten, hatten das Verdienst oder die Gerechtigkeit, in Betreff der von den Städten ausgeübten Municipal-Rechte gänzliches Stillschweigen zu beobachten: sie ließen die verschiedenen verwaltenden Körperschaften die ihnen von Alters her überlieferten Rechte ausüben, die örtlichen Interessen und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen. Und warum sollten sie die Municipal-Freiheiten der Städte angetastet haben, da sie den Einwohnern derselben das nicht weniger wichtige und viel mehr beneidete Recht erhielten, in Versammlungen zur Wahl der Bischöfe zusammenzutreten?

Daß die Municipal-Körperschaften im Abendlande bestanden, wird endlich noch durch die Thatsache bewiesen, daß ein Kaiser solche im Morgenlande abschaffte und ein Gesetz für nöthig erachtete, um dem Bestehen derselben ein Ende zu machen. Während nämlich zu Ende des neunten Jahrhunderts das Abendland unter den Fürsten, die auf die römische Herrschaft folgten, einen Theil der Municipal-Einrichtungen beibehielt, die den früher von den Herren der Welt unterjochten Völkern bewilligt worden waren, hielt es der morgenländische Kaiser Leo, der Philosoph genannt, Erbe des Throns zu Constantinopel, für nöthig, durch ein ausdrückliches Gesetz die auf die Curien und Decurionen Bezug habenden alten Gesetze abzuschaffen [1]).

Dies ist ein klarer Beweis, daß selbst im Morgenlande noch etwas von den Municipal-Einrichtungen übrig war; der Kaiser gesteht, daß sie den Städten das Vorrecht ertheilten, ihre Beamten zu wählen und sich selbst zu verwalten.

1) Inter veteres de decurionibus et curiis latas leges, quaedam gravia intolerabiliaque munera decurionibus injunxerint, curiis autem privilegium quosdam magistratus constituerent suaque auctoritate civitates gubernarent praebuerint.

Quae nunc, ed quod res civiles in alium statum transformatae sint omniaque ab una imperatoriae majestatis sollicitudine atque administratione pendeant, tanquam incassum, circa legale solum, oberrant, nostro decreto submoventur. — (Leon, Novell. constit. 46. quemadmodum.)

Digitized by Google

Zu derselben Zeit, wo Leo, der Philosoph, in den Ländern, die das Unglück hatten ihm unterworfen zu seyn, die kostbaren Spuren römischer Gesetzgebung und Civilisation verlöschte, rief er diejenige Horde von Türken zu Hülfe, welche später in Constantinopel selbst den Thron des Despotismus, des Fanatisms und der Unwissenheit errichten sollten.

Dreizehntes Capitel.

Grafschafts-Versammlungen unter den drei Dynastien.

Die Provinzial- oder Grafschaftsversammlungen sind eine Folge und, man kann sagen, die Ergänzung der Municipal-Ordnung, die dann hinsichtlich der örtlichen Interessen und besonderer Verwaltung auf eine größere Strecke Landes angewendet wird.

Ich glaube nicht von einem Gegenstande abzuschweifen, wenn ich einige Bemerkungen über die Art und Form, wie die politischen und administrativen Grafschafts-Versammlungen unter den drei Dynastien gehalten wurden, hier mittheile.

Die verschiedenen Eroberer Galliens fanden daselbst sowohl die städtischen als Provinzial-Versammlungen eingeführt. Ich glaube dargethan zu haben, daß sie die Municipal-Ordnung nicht zerstörten, und füge hinzu, daß sie die Provinzial- oder Grafschafts-Versammlungen erlaubten, befahlen.

Außer den Municipal-Versammlungen und den gerichtlichen Verhandlungen bestanden politische und administrative Zusammenkünfte, Provinzial-Verhandlungen, wo der Graf, die städtischen Beamten, die Schöffen, die bons hommes örtliche Interessen regelten und über die Gesuche übereinkamen, die an die National-Versammlung gelangen sollten.

In diesen allgemeinen Grafschafts-Versammlungen ließen die Regierungsbeamten die Capitulare bekannt machen und eintragen.

Das Bestehen der Provinzial-Versammlungen ist durch

Digitized by Google

mehrere Urkunden, insbesondere durch das Edict von Pistes, Cap. 36, erwiesen: [1])

„Wir wollen, wie es in dem 24sten Capitel des 2ten Buchs der nach dem Rathe Unsrer Getreuen eingeführten Capitulare enthalten ist, daß die Erzbischöfe und die Grafen, jeder in seiner Stadt, sie von unserm Kanzler persönlich oder durch Abgeordnete empfangen, und daß jeder sie in seinem Kirchsprengel von den andern Bischöfen, Aebten und Grafen und übrigen Getreuen abschreiben lasse, und daß sie solche vor allen Leuten in ihren Grafschaften vorlesen, damit alle Unsern Willen und Befehl wissen können; der Kanzler wird die Namen der Bischöfe und Grafen aufzeichnen, welche die Capitulare haben in Empfang nehmen lassen, und solche zu Unsrer Kenntniß bringen, damit Keiner glaube, es unterlassen zu dürfen."

Diese Anordnungen beweisen die Sorgfalt und die Nothwendigkeit, die Gesetze in jeder Grafschaft bekannt zu machen, damit sie zur Kenntniß aller Einwohner gelangten.

Eine Grafschaftsversammlung bot hierzu ohne Zweifel das leichteste und sicherste Mittel.

Die hauptsächlichsten Verrichtungen dieser Versammlungen, worin der Graf, bisweilen auch selbst ein königlicher Abgeordneter, den Vorsitz hatte, bestanden in Folgendem:

1) Vorschläge zu machen, die nachher der National-Versammlung vorgelegt wurden.
2) Die neuen Capitulare vorlesen und bekannt machen zu lassen, sie zu unterschreiben, eine Förmlichkeit, die erfor-

1) Volumus ut, sicut in secundo libro capitulorum decessorum ac primogenitorum nostrorum continetur, capitulo XXIV, haec capitula, quae nunc et alio tempore, consultu fidelium nostrorum, a nobis constituta sunt, a cancellario nostro, archiepiscopi et comites eorum, de proprlis civitatibus, modo aut per se aut per suos missos accipiant et unusquisque per suam dioecesim caeteris episcopis, abbatibus, comitibus aut aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus, relegant, ut cunctis nostris ordinatio et voluntas nota fieri possit. Cancellarius autem noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint, notet, et ea ad nostram notitiam perferat ut nullus hoc praetermittere praesumat. — (Baluz., Capit. reg. franc., t. II. col. 194.)

Digitized by Google

derlich war, bevor das Gesetz in der Grafschaft in Kraft trat und die, wie man sieht, dem Eintragen der Gesetze durch die souverainen Gerichtshöfe um mehrere Jahrhunderte vorausging.

Es ist noch eine sehr schätzbare Urkunde über diese Förmlichkeit bei Bekanntmachung der Gesetze übrig; ich habe sie im Vorhergehenden angeführt; es ist die Erzählung von der Bekanntmachung und dem Eintragen verschiedener Capitulare Carls des Großen, in der Grafschafts-Versammlung von Paris im Jahre 803 [1]).

Man liest daselbst: „Die Schöffen, die Bischöfe, die Aebte und die Grafen unterschrieben eigenhändig diese Capitulare und versprachen, sie zu beobachten."

Diese Bekanntmachung des Gesetzes, diese Unterschrift, dieses Eintragen und dieses Versprechen, seinen Verfügungen nachzukommen, war die Beobachtung des alten Brauchs, und ein Capitular von demselben Jahre empfahl solchen ausdrücklich und insbesondere hinsichtlich der dem Gesetze beigefügten Capitulare.

Andere Capitulare Carls des Großen haben die Ueberschrift: „Unsere Commissarien sollen diese Capitulare Jedermann vor Weihnachten bekannt machen." [2])

Ich habe bereits Stellen angeführt, die sich auf die Bekanntmachung, das Eintragen und die Unterschrift der Gesetze beziehen.

Es wäre hinlänglich, das Capitular vom Jahre 803 anzuführen, welches ich wirklich mitgetheilt habe, und worin ausdrücklich bestimmt ist, daß man das Volk über die dem Gesetze beigefügten Capitulare befrage, und daß nach erfolgter Zustimmung Aller, Alle unterschreiben sollen [3]).

Was die Vorschläge betrifft, welche diese Versammlungen das Recht hatten, in der National-Versammlung vorzulegen, so liest man in einem von Carl dem Großen im Jahre 805 erlassenen Capitular über Auflagen auf Waaren, Brückengeld, Fährgeld u. s. w.:

1) Siehe 3tes Capitel.

2) Haec missi nostri ante nativitatem domini omnibus cognita faciant. — (Baluz., Capit. reg. franc., t. I. col. 450.)

3) Siehe 3tes Capitel.

Digitized by Google

„Wenn sich über irgend einen Punct Zweifel erheben, so soll sich der königliche Abgeordnete befragen, Erkundigungen einziehen, um solche in der nächsten Versammlung, die wir mit den königlichen Abgeordneten halten werden, vorzulegen.“ [1])

Ein Capitular Carls des Kahlen vom Jahre 853 hat die Aufschrift: „Folgendes haben unsere Abgeordnete dem Volke zu verkünden u. s. w.“ [2])

Wie hätten diese Abgeordnete anders mit dem Volke reden können, als in der besonderen politischen Versammlung jeder Grafschaft?

Zu Anfang der dritten Dynastie fanden ohne Zweifel die Grafschafts-Versammlungen nicht mehr so häufig Statt, weil unter der Feudal-Herrschaft die politischen und administrativen Beziehungen nicht mehr so ausgedehnt noch so geregelt waren. Die Vertretung der Grafschaft war nunmehr lediglich auf die Vasallen beschränkt und concentrirt, welche dem Grafen oder Herzoge unmittelbar unterthan waren; indessen bestand doch noch der Gebrauch, die Personen, denen der Ruhm oder der Vortheil der Grafschaft besonders nahe lag, zu Rathe zu ziehen, und in schwierigen Umständen befragte der Oberlehnsherr seine Vasallen um ihre Meinung, und richtete sich in seinem Benehmen nach ihrem Rathe.

Ich führe ein bemerkenswerthes Beispiel davon an:

Hugo der Große fürchtete, nach seinem Tode möge sich sein Sohn, Hugo Capet, nicht durch eigene Kraft gegen den König von Frankreich erhalten können; er versammelte die Großen seines Herzogthums und beschloß, auf ihren Rath, seinen Sohn dem jungen Herzog von der Normandie, Richard, zu empfehlen [3]).

1) Si quid vero fuerit unde dubitetur, ad proximum placitum nostrum, quod cum ipsis missis habituri sumus, interrogetur. — (Baluz., Capit. reg. franc., t. I. col. 426.)

2) Ista denuncianda sunt populo a missis nostris. — (Ibid. t. II. col. 64.)

3) Hugo denique dux senio fessus, cum novissimum sui exitus diem cerneret imminere, ascitis principibus sui ducatus, eorum consulto, flore juventutis vernanti Richardo duci filium suum nomine

Digitized by Google

In einigen Theilen Frankreichs waren jedoch die Grafschafts-Versammlungen noch, was sie seyn sollten: die Mitglieder der Municipalität, die Abgeordneten der Bürgerschaft bewahrten darin ihren Rang und ihre Rechte.

Im Jahre 1080 ward eine Versammlung zu Narbonne gehalten; es handelte sich darum, der Kirche St. Pastour und St. Just den Zehnten vom Salz und von Fischen zu bewilligen.

Die Geistlichkeit, der Adel und die Bürger, die man nachher als dritter Stand bezeichnet hat, hielten eine Grafschafts-Versammlung [1]).

Die Geistlichkeit ward vertreten durch den erwählten Bischof von Narbonne, die Bischöfe von Beziers und Agde, mehrere Aebte, Domherren u. s. w.;

der Adel durch Ermangaud, Grafen von Urgel, den Vicomte von Narbonne, Aymerich, Neffen des Bischofs, Raymund Amat, Alfaire von St. Nazaire und seine Brüder u. s. w. und andere Centurionen, vornehme und adeliche Herren;

der dritte Stand durch alle Bürger (citoyens) von Narbonne, deren mehrere in dem Protocoll genannt sind u. s. w., mit einer unzähligen Menge Bewohner derselben Provinz.

Das Zugeständniß ward gemacht durch den Willen, die Zustimmung und den Wunsch der vorgenannten Herren und Bürger von Narbonne.

Es handelte sich um eine Auflage, die auf Allen insgesammt, und auf jedem Einzelnen lasten sollte; übereinstimmender Wille war also nöthig, weil Jeder sich zur Vollziehung verbindlich machte.

Man wird ohne Zweifel denken, daß eine solche Versammlung keine Neuerung war.

Eine andere nicht weniger bestimmte Urkunde, welche die Theilnahme der städtischen Abgeordneten bei der Grafschafts-Versammlung von Barcelona beweiset, verdient bekannt zu werden; sie ist vom Jahre 1126.

Hugonem commendare studuit, ut ejus patrocinio tutus, inimicorum fraudibus non caperetur. — (Wilhelmi gemeticensis hist. Norm., lib. 4. cap. 12.)

1) Histoire du Languedoc, t. II. preuves col. 368.

Digitized by Google

Diese Grafschaft erkannte damals noch die französische Oberherrschaft an; es galten also dort französische Gesetze und Gewohnheiten, und ohne Zweifel war diese Versammlung und ihre Zusammensetzung dem alten Gebrauche gemäß.

Der Bischof Oldegar ersuchte den Grafen von Barcelona zu einer Zeit, wo die öffentliche Ruhe sich mit dem inneren Zustande zu beschäftigen erlaubte, eine Versammlung in diese Stadt zu berufen, um an verschiedenen Reformen zu arbeiten; der Graf willigte ein.

Diese Versammlung bestand aus Bischöfen, Aebten, Grafen, Adeligen und Beauftragten der Bürger, und ward unter dem Vorsitze des Bischofs gehalten [1]).

Der Verfasser der Geschichte des Königreichs Burgund und Arles, Alphons von Elbene, Erzbischof von Albi, Staatssecretair unter Heinrich IV., erwähnt zweier zu Ende des zehnten Jahrhunderts kurz vor dem Jahre 1000 gehaltener Versammlungen der Stände des Königreichs Arles.

Folgendes sind seine Worte [2]):

„Boson begab sich mit Wilhelm in das Königreich Arles,

1) Invitavit comitem ut comitia indiceret Barcinonae, in quibus rei publicae status reformaretur et secularium adversus ecclesiastica jura emendarentur excessus. Annuit comes propositioni praesulis et conciliis convocatis adfuere:

Raymundus ausonensis } episcopi;
et Bernardus gerundensis }
Abbates;
Comites;
Nobiles;

Et urbium principatus commissarii, quibus omnibus praefuit Oldegarius. — (Vita S. Oldegarii. — Act. SS. 6. Martii, t. I. p. 489.)

2) Boso se in regnum cum Willermo recepit. Eo cum venisset, passim omnes proceres et nobiles illi obviam fuere, et usque esset Arelate, omnes civitatum regni decuriones, barones, comites et duces, caeterique nobiles fidelitatis sacramentum praestiterunt. — (Alph. d'Elbene, de regno Burgundiae transj. et Arelatis, lib. 8. p. 136.)

Qua re intellecta Radulphus, rebus omnibus ad profectionem praeparatis quam celerrime potuit, cum Vuillermo Arelatem contendit. Ibi cum esset, omnes proceres ac decuriones civitatum totius regni, summa cum animi alacritate eum excipiunt et jusjurandum fidelitatis praestant, et regno absque ulla controversia potitur. — (Ibid. p. 158.)

Digitized by Google

und bei seiner Annäherung kamen ihm überall die Großen und Adeligen entgegen."

„Zu Arles leisteten ihm die Decurionen der Städte des Königreichs, die Barone, Grafen, Herzoge und die anderen Adeligen den Eid der Treue."

Der Erzbischof von Albi giebt an, Raoul, Bruder Bosons, sey ihm im Königreiche Arles nachgefolgt.

Er sagt:

„Auf diese Nachricht begab sich Raoul, der Alles zur Abreise vorbereitet hatte, so schnell als möglich mit Wilhelm nach Arles. Dort ward er von den Großen, den Decurionen der Städte des Königreichs mit der größten Freude aufgenommen; sie leisten ihm den Eid der Treue, und er kam ohne Hinderniß auf den Thron."

Das sind ohne Zweifel zwei wichtige Thatsachen in der Geschichte des Municipalrechts und der Provinzial-Stände; allein je entscheidender sie seyn würden, um so mehr muß man sie einer reiflichen Untersuchung und freien Erörterung unterwerfen, bevor man sie als wahr annimmt; ich gestehe deshalb, daß man nach den Regeln einer gesunden Kritik die Erzählung des Geschichtsschreibers, so weit sie Boson, den angeblichen König von Arles, betrifft, verwerfen muß. Ueberdies kam Raoul, oder Rudolph III., König von Arles, im Jahre 993 auf den Thron als Erbe Conrads des Friedfertigen, und nicht als Erbe seines angeblichen Bruders, Boson.

Wenn aber auch der Verfasser durch unrichtige Angaben der Chronikschreiber hierin geirrt hat, so hat er es doch wahrscheinlich nicht hinsichtlich der Existenz der von ihm bezeichneten städtischen Magistratspersonen, die nach Arles kamen, um den Eid der Treue zu leisten.

Der Erzbischof von Albi, Rath Heinrichs IV., konnte weder aus Vorurtheil noch aus Interesse bewogen seyn, von den Decurionen oder Consuln der Städte des Königreichs Arles um das Jahr 1000 zu sprechen; es ist offenbar, daß eine Versammlung von Ständen und der Zutritt der Consuln der Städte zu Ende des zehnten Jahrhunderts keine seiner Geschichts-Kenntniß widerstreitende Dinge waren.

In der Provence bestanden die Versammlungen der Stände

Digitized by Google

und die Municipal-Verfassung von uralten Zeiten her, und es ist wahrscheinlich, daß die meisten Städte, wie Marseille und Arles, immer im Genusse der Municipalfreiheit waren, welche alle gleichmäßig von den Römern empfangen hatten.

Die Geschichte spricht von den Ständen der Provence, die 1146 zu Tarascon, 1165 zu Aix versammelt waren, Stände, wo die Abgeordneten der Städte Platz nahmen, und deren Form später keine Veränderung erlitt.

Ich getraue mir zu behaupten, daß diese Versammlungen der Stände der Provence im 12ten Jahrhundert nur die Fortsetzung eines alten Gebrauches waren.

Viertes Buch.

Königliche Herrschaft.

Erstes Capitel.

Beweise, daß Municipal-Verwaltung bestand zur Zeit, als die Gemeindeverfassung u. s. w. eingeführt wurde.

Unpartheiische Personen, welche durch die im Vorstehenden angeführten Thatsachen und Urkunden vollkommen überzeugt sind, daß in Frankreich unter den drei Dynastien das Municipal-Recht bestand und ausgeübt ward, möchten vielleicht bedauern, daß diesen so bestimmten und mannichfaltigen Beweisen am Ende eine nützliche und wünschenswerthe Ergänzung fehle. Diese Personen möchten ohne Zweifel gern die Gewißheit erlangen, daß unter der großen Anzahl von Städten, welche ursprünglich und unter der römischen Herrschaft unwiderleglich im Genusse der Municipal-Freiheit waren, einige sich darin erhielten bis zur Zeit, wo Gemeindeverfassungen eingeführt wurden.

Ich eile, ihrem Wunsche zu entsprechen, und werde mir nur in der Auswahl der Urkunden, welche die Municipal-

Digitized by Google

Freiheit mehrerer unserer Städte einzeln beweisen, Schranken setzen müssen.

Ich führe nur die Städte:

Perigueux,	Narbonne,
Bourges,	Nimes,
Marseille,	Metz,
Arles,	Paris,
Toulouse,	Rheims

an, deren Municipal-Recht vor Errichtung der Monarchie bestand.

§. 1.

Perigueux.

Unter den Städten, welche während des Mittelalters und der Feudal-Anarchie ihre Municipal-Freiheiten am besten vertheidigt und die römischen Institutionen treu bewahrt haben, muß man vorzüglich Perigueux nennen.

Als römisches Municip [1]) hatte Perigueux seinen Senat, seine Duumvirn; es befand sich im Genusse aller Eigenthümlichkeiten und Vortheile, welche unter römischer Herrschaft mit der Municipal-Verfassung verbunden waren.

Es bestehen in Perigueux noch ansehnliche Ruinen eines prachtvollen Amphitheaters; man findet daselbst Inschriften, unter andern die, welche bezeugt, daß eine seiner Magistratspersonen, der Duumvir L. Marullius, angetrieben von den edlen Gesinnungen, welche oft durch die Municipal-Einrichtungen und Gewohnheiten rege werden, für seine Mitbürger eine Wasserleitung auf seine Kosten erbauen ließ, die der Stadt das Wasser zuführte [2]).

1) Folgende Inschrift bezieht sich auf Perigueux, welches früher Vesunna hieß.

Tutelae. aug.
Vesunnae
Secundus
Soter. L. D. S. D.

2) L. Marullius. L. Marulli
Arabi Filius Quir. Aeternus II vir Aquas etc. — (Topographische Karte von Perigueux. — Mém. sur la constit. polit. de la ville et cité de Perigueux 1775.)

Digitized by Google

Nie gelang es den Grafen von Perigord, Perigueux zu unterjochen; oft versuchten sie es, aber stets vergebens; die Stadt blieb dem Könige unmittelbar unterthan, ohne irgend eine Zwischenbehörde; das Feudal-Wesen umgab Perigueux, schloß es so zu sagen von allen Seiten ein, und es erhielt stets seine Freiheit.

Die Bürger übten das Municipal-Recht, hatten hohe und niedere Gerichtsbarkeit, führten den Titel Bürger und Herren (citoyens-seigneurs) von Perigueux, hatten selbstgewählte Obrigkeit, und huldigten dem Könige unmittelbar, mit demselben Ausdrucke, wie die Grafen von Perigord.

Mit einem Worte, Perigueux besaß zu Anfange der dritten Dynastie die Vortheile, welche jede Stadt besessen haben würde, wenn nicht die lange bewahrten Rechte durch die Feudal-Herren mehr oder weniger geschmälert und verändert worden wären.

Die älteste Huldigung, welche die Bürger von Perigueux dem Könige von Frankreich leisteten, ist vom Jahre 1204 [1]).

Die Consuln, die Gemeinde bestanden damals schon seit undenklichen Zeiten.

Zu Perigueux hatten zwei städtische Brüderschaften jede ihre Magistratspersonen, ihre Gerichtsbarkeit, ihr besonderes Siegel [2]).

1) Nos tenemur domino nostro Philippo, illustri regi Franciae, et haeredibus suis, in perpetuum facere fidelitatem contra omnes homines et foeminas, qui possunt vivere et mori. Tenemur ei et haeredibus suis tradere totam villam de Petragoris integre, ad magnam vim et ad parvam, quotiescunque dominus noster Philippus, rex Franciae, et haeredes sui inde nos requisierint.

Antwort des Königs.

Dictam villam retinemus nobis et haeredibus nostris in perpetuum, ita quod neque nos, neque haeredes nostri a manibus nostris eam poterimus removere et nos tanquam proprios burgenses nostros eos manutenebimus fideliter. — (Mém. sur la constit. polit. de Perigueux.)

2) Capitulum Sancti Stephani et omnes clerici,
Milites et donzelli,
Et alii laici civitatis petragoricensis,
Consules et communia villae Podii sancti Frontonis ...
Fedus inivimus, etc.

Una fiat universitas perpetua duratura, quae secundum antiquas consuetudines villae Podii sancti Frontonis petragoricensis gu-

Digitized by Google

Die eine war in der Stadt selbst, die andere in Puy Saint-Front. Im Jahre 1240 vereinigten sich diese Municipalitäten oder Brüderschaften, aber aus eignem Antriebe.

Man liest in dem Vereinigungs-Vertrage: „Da die Stadt frei und Niemands Gerichtsbarkeit unterworfen ist u. s. w.“ „Das Heer der gesammten Bürgerschaft wird dem Befehle der Consuln folgen.“ [1])

Im Jahre 1565, als die Verordnung von Moulins die städtische Gerichtsbarkeit mit der königlichen vereinigt hatte, leisteten die Bürger von Perigueux dem Könige noch den Huldigungseid für die Stadt und ihr Gebiet mit Beibehaltung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in Stadt und Weichbild. So bewahrte Perigueux alle seine Municipal-Rechte.

Diese Rechte waren weder erobert, noch angemaßt, noch bewilligt; dieser schöne Rest, dieses lebende Zeichen der alten Municipal-Freiheit war eine immerwährende Protestation gegen die Eingriffe und Gewaltsamkeiten der Feudalherren, welche die Rechte der Städtebewohner nicht achteten und das Landvolk stets unterdrückten.

§. 2.

Bourges.

Bourges hatte öffentliche Plätze für kriegerische Uebungen, ein Amphitheater und Alles, was eine römische Stadt auszeichnete [2]).

Die Lebensbeschreibung der im 7ten Jahrhundert zu Bourges gebornen heil. Estiadele sagt, daß sie von vornehmen Aeltern abstamme, die nach weltlichem Range zu dem adeligen Geschlechte der Senatoren gehörten [3]).

bernetur, et ipsae consuetudines observentur, ita quod ad universitatem regendam de consilio et assensu dictae universitatis eligantur major et consules.

Cum civitas sit libera et nullius jurisdictioni subjecta ..... plenam habeant jurisdictionem cognoscendi de omnibus causis in civitate.

1) Ad voluntatem vel dispositionem consulatus ibit universitatis exercitus et ducetur. — (Rec. des titres et autres pièces justif. des mém. sur la constit. polit. de Perigueux, p. 33—40.)

2) Gallia christiana, t. II. p. 2.

3) Secundum saeculi dignitatem nobilitate senatoria florentibus. — (Act. SS. 8. Junii, t. II. p. 133.)

Digitized by Google

Gregor von Tours führt ein von den Oberhäuptern der Stadt gefälltes Urtheil an [1]).

Bourges ist eine der Städte, die, ungestört in der Ausübung ihrer Municipal-Rechte, niemals nöthig hatten, Vertheidigungs-Bündnisse gegen Unterdrücker einzugehen, und im ruhigen Genusse der alten Municipal-Freiheit blieben.

Unter der ersten Dynastie waren die Bischöfe von Bourges, Sulpicius, Diedrich, Austregisilus, canonisch durch Geistlichkeit und Volk erwählt worden.

Unter der zweiten Dynastie ward der Bischof Agiulph mit Zustimmung Aller ernannt.

Man hat Münzen aus dieser Zeit, worauf der Name der Stadt Bourges oder ihrer Einwohner steht. Auf zwei solcher Münzen, der einen von Carl dem Kahlen, der andern vom König Lothar, steht: Biturices, die Einwohner von Bourges; auf einer vom König Raoul: cité de Bourges, auf einer andern von Ludwig dem Dicken oder von Ludwig dem Jüngern: la ville de Bourges.

Das Gefühl der Freiheit ist in dem alten Gewohnheits-Rechte von Berri ausdrücklich und ehrenvoll ausgesprochen. Der erste Artikel dieses Rechts verkündet sie: „Die Einwohner der Stadt Bourges und ihres Weichbildes sind frei!"

Dieser Artikel, sagt La Thaumassière [2]), enthält eines der schönsten und ältesten Vorrechte der Bürger der Stadt Bourges; es gründet sich auf so altes Herkommen, daß es Niemand anders weiß, ist bestätigt durch die alten Herren dieser Stadt und durch die Könige der Reihe nach, seitdem König Philipp I. Bourges von dessen letzten Vicomte, Eudes Arpin, erwarb.

Philipp I. kaufte Bourges im Jahre 1107 von dem Vicomte Herpin (Arpin), der sich anschickte, über See zu reisen.

Es bestand in Bourges eine Municipal-Körperschaft, deren Mitglieder Prudhommes hießen.

In seiner Geschichte von Berri spricht la Thaumassière so von der alten Verwaltung von Bourges: [3])

1) Sententia primorum urbis. — (La Thaumassière, hist. de Berri, lib. 3. ch. 1.)

2) La Thaumassière, Nouv. Comment. sur les cout. gén. de Berri.

3) Drittes Buch pag. 137.

Digitized by Google

„Die Stadt Bourges war ehemals von vier prudhommes verwaltet, die von den Bürgern gewählt wurden, und denen man am Tage der Wahl Vollmacht zur Regierung der Stadt und des Gemeinwesens übergab."

Während Volgrin Erzbischof war, hatte Ludwig der Dicke, auf dessen Gutachten und auf Bitten der Geistlichkeit und des Volks, durch einen Freibrief einige in Bourges bestehende üble Gewohnheiten verbessert.

Im Jahre 1145 bestätigte Ludwig VII. diesen Freibrief. Der 5te Artikel, der sich auf diese üblen Gewohnheiten bezieht, sagt, daß die Abgabe, hautban genannt, nur dreimal des Jahres zur schicklichen Zeit.... und nach dem Gutachten der bons hommes der Stadt erhoben werden solle.

Ludwig VI. und VII. drückten sich so aus, weil es den bons hommes als Oberhäuptern der Municipal-Körperschaft zustand, das, was die Erhebung des hautban betraf, anzuordnen [1]).

Der 9te Artikel des Freibriefs Ludwig des Jüngern sagt: „Es war von unserm Vater angeordnet, daß jeder.... und wenn sie irgend Schaden in der Stadt anrichten, sollen sie denselben nach der Schätzung der Barone der Stadt vergüten."

De Laurière, Herausgeber dieses Freibriefs, macht zu dem Worte Barone die Bemerkung, daß es die vornehmsten Bürger bezeichnet. Ich füge hinzu, daß es als gleichbedeutend mit probi homines, prudhommes, in den von Ludwig dem Jüngern 1145 und von Ludwig VIII. 1224 ertheilten Freibriefen vorkommt.

Das Wort Barone bezeichnet also die Municipal-Beamten.

1) Art. V. Praepositus autem atque vigerius, quotiescumque volebant, halbannum submovebant, et villanos sese redimere coërcebant; de quo quoque praeceptum ab ipso est, ut illa redemptio halbanni remaneat, et halbannum tamen ter in anno fiat, termino competenti, sine omni redemptione, ne rustici sua negotia amittant, et hoc consilio bonorum hominum ipsius civitatis.

Art. IX. Statutum vero a patre nostro est, ut quicunque .... quod si infra urbem aliquid forifecerint, pro laude baronum ipsius civitatis emendabunt. — (Ordon. des rois de France, t. I. p. 10.)

Digitized by Google

Im Jahre 1181 ertheilte Philipp August einen neuen Freibrief.

Die in den verschiedenen Briefen ertheilten Bewilligungen beziehen sich nur auf Gegenstände örtlicher Polizei und Gesetzgebung.

Es ist darin keine Rede weder vom Maire, noch von den Schöffen oder Geschwornen, weil die Municipal-Körperschaft und Gerichtsbarkeit seit undenklichen Zeiten in Bourges bestand und die bons hommes, oder prudhommes die Verwaltung der Stadt hatten [1]).

Der Freibrief Philipp Augusts enthält:

Art. 5. „Bis die prudhommes von Bourges, dem Gebrauche gemäß, geurtheilt haben."

Art. 9. „Durch die prudhommes der Stadt, denen von Alters her die Gerichtsbarkeit in dieser Stadt und ihrem Weichbilde zusteht [2])."

La Thaumassière sagt in seinem Buche über das Gewohnheitsrecht in Berri: „Die zur Regierung gewählten prudhommes von Bourges und Dün le Roi hatten die Gerichtsbarkeit."

Der XIII. Artikel sagt: Die prudhommes hätten die Stunden zu bestimmen, wann die Feldarbeiter heimkehren sollten [3]).

Die drei Urkunden bezeichnen alle städtische Magistratspersonen mit den Worten bons hommes, prudhommes, barons.

Ein im Jahre 1261 von dem zu Pfingsten gehaltenen Parlamente erlassener Spruch hielt die Municipal-Rechte von Bourges aufrecht und erklärte, daß die Gerichtsbarkeit durch

1) Der 9te Artikel des Freibriefs vom Jahre 1145 sagt:
Quod si infra urbem forisfecerint pro laude baronum ipsius civitatis emendabunt.
und der 11te Artikel des Freibriefs vom Jahre 1224:
Quod si infra urbem forisfecerint, pro laude proborum hominum ipsius civitatis emendent. — (Ordon. des rois de France, t. I. p. 10 et 49.)

2) Probos homines ipsius civitatis ad quos omnia judicia .... ab antiquo dignoscuntur pertinere. — (Ordon. des rois de France, t. XI. p. 222.)

3) Ante horam, quae a probis hominibus statuetur. — (Ibid. t. I.)

Digitized by Google

die Bürger und durch die Geistlichen und Ritter des städtischen Gebietes ausgeübt werde [1]).

Im Jahre 1474 bestrafte Ludwig XI. einen zu Bourges bei Einführung einer neuen Auflage gegen seine Beamten ausgebrochenen Aufstand durch Abschaffung ihrer alten Obrigkeit, und setzte an deren Stelle einen Maire und zwölf Schöffen, die von ihm allein auf die Dauer eines Jahres ernannt wurden.

Diese Ungerechtigkeit endete mit dem Leben des Königs; im Jahre 1483 stellte eine der ersten Regierungshandlungen Carls VIII. in Bourges die alten Rechte und die Municipal-Obrigkeit wieder her; das Wahlrecht ward den Einwohnern zurückgegeben; nur nannte man die vier Magistratspersonen Schöffen, die früher prudhommes hießen.

§. 3.

Marseille.

Vor der Eroberung Galliens durch die Römer regierte Marseille sich selbst.

Sechshundert auf Lebenszeit ernannte Bürger bildeten den Rath.

Sie mußten Familienväter, Söhne und Enkel von marseiller Bürgern seyn.

Funfzehn von ihnen hatten die Geschäfte zu besorgen. Strabo und Valerius Maximus versichern, daß die Römer der Stadt Marseille und den davon abhängigen Ländern das Vorrecht ertheilten, ihre alten Gesetze beizubehalten [2]).

Spätere Denkmäler bezeugen, daß Marseille wie die übrigen gallischen Städte verwaltet ward [3]).

Ein Brief des Papstes Zosimus ist an die Geistlichkeit, den Stand und das Volk von Marseille gerichtet [4]).

Die Sammlung Cassiodors enthält einen Brief, wodurch Theodorich den Marseillern ankündigt, daß er ihnen die Frei-

1) Registres du Parlement Olim, t. I.

2) Strabo lib. 4. — Valer. Max. lib. 2. cap. 7.

3) Es ist hinlänglich, die Inschrift anzuführen, die einen Duumvir von Marseille betrifft: Q. Memmio. Macrino. Q. II. Vir. Massil. etc.

4) Zozimi epist. 2.

Digitized by Google

heiten zurückgiebt, mit denen sie durch die Kaiser bevorrechtet waren, und daß er ihnen die Abgaben dieses Jahres erläßt [1]).

Münzen aus der Zeit der ersten Dynastie tragen die Inschrift: cité de Marseille.

Ihr Name findet sich auch auf denen Ludwigs des Blinden, der im Jahre 891 das Königreich Arles besaß.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1096, oder ungefähr dieser Zeit, verkaufen die Söhne Gottfrieds, Vicomte von Marseille, an die gesammte Bürgerschaft von Marseille [2]).

Es ist also außer Zweifel, daß Marseille während der Herrschaft der Vicomte in seiner Verwaltung frei blieb; es verhandelte, erwarb und besaß als Municipal-Körperschaft.

Von 1108 an schließt Marseille Bundesverträge mit Gaëta, Pisa, Genua u. s. w.

Als die Fürsten aus der Familie Barcelona die Grafschaft Provence erhielten, fanden sie Marseille im Besitz der Municipal-Rechte und achteten solche.

Die Münzen von Raymund Berengar zeigten auf der einen Seite die Inschrift: der Graf von Provence, comes Principae, mit dem Kopfe des Grafen, und auf der andern: Stadt Marseille, civitas Massil, mit einem Gebäude, welches das Rathhaus vorstellte.

Die Grafen der Provence versuchten öfters mit mehr oder weniger Erfolg, die Rechte der Stadt Marseille an sich zu ziehen oder sie zu beschränken, da ihre Unabhängigkeit, die thätiger und entschiedener war, als die der übrigen Städte, mit ihrem Ansehen wetteiferte.

Im zwölften Jahrhundert machte Marseille Eroberungen, kaufte sogar Rechte des Vicomtes, verbündete sich mit der Republik Arles und schloß Verträge mit den Grafen der Provence.

1) Immunitatem vobis, quam regionem vestram constat principum privilegio consecutam, hac auctoritate largimur.

Censum praeterea praesentis anni relaxat vobis munificentia nostra. (Cassiod. Variar. 4. 26.)

2) Gaufredus Irat, Guido Carmelencus, Guillelmus de la Garde, Pontius de Fos, qui dominium d'Jeres, Bragançon pluresque id genus alias toparchias, civium Massiliensium universitati, pecuniis praesentibus ac numerato pretio divendiderunt. — (Guesnay, Prov. massil. p. 310.)

Digitized by Google

Keine Ueberlieferung, keine Urkunde zeigt an und nichts berechtigt, zu glauben, daß jemals weder vor noch seit der Herrschaft der Grafen der Provence der Stadt Marseille Municipal-Rechte ertheilt worden seyen.

Die Bürger dieser Stadt hatten einen solchen Begriff von ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, daß sie im Jahre 1230 sich für berechtigt hielten, dem Grafen von Toulouse die untere Stadt, die vicomtische genannt, mit Gerichtsbarkeit, Domäne, Oberherrlichkeit und Allem, was sie im Umfang dieser Stadt besaßen, abzutreten [1]).

§. 4.

Arles.

Die Stadt Arles, eine römische Colonie, welche im fünften Jahrhundert die Hauptstadt Galliens ward, liefert unläugbare Beweise von dem Bestande der Municipal-Verwaltung im Mittelalter.

Der Name der Stadt Arles steht auf den Münzen aus der Zeit der ersten und zweiten Dynastie [2]).

In einer Urkunde vom Jahre 962 über einen zwischen dem

1). In publico parlamento Massiliae, in cimeterio B. Mariae de Acuis, ad sonum campanarum, et per vocem praeconum, more solito, congregato, nos sindici .... communis Massiliae de voluntate et assensu populi Massiliensis et omnium et singulorum in dicto parlamento astantium .... Donamus .... D. R. comiti Tolosae .... civitatem inferiorem Massiliae, quae vice-comitalis vulgariter seu publica nuncupatur, et quidquid juris communis seu universitas Massiliae habet, vel habere debet, in eadem civitate. Itemque omnem jurisdictionem, dominium et Senhoriam, quod vel quam habemus, vel habere quocumque modo, seu ex quacumque causa possumus aut debemus in praedicta civitate inferiori Massiliae, seu jurisdictione ejusdem, occasione dominationis et senhoriae, vel in ejus territorio, seu tenemento et in castris et villis, in hermis et in cultis, in terra et in aquis, et quibuslibet aliis juribus corporalibus et incorporalibus, ad commune seu ad universitatem Massiliae, quocumque modo et ad dictam civitatem inferiorem pertinentibus, sive sint census, vel leudae aut usatica, seu redditus portus vel maris aut littoris etc.

Es ward ausgemacht, daß bei dem Tode des Grafen die Schenkung an die Marseiller Gemeinde zurückfallen solle. — (Hist. du Languedoc, t. III. preuves col. 352.)

2) Man sehe 1sten Band S. 41, und 2ten Band S. 85.

Digitized by Google

Grafen von Arles und dem Kloster des heiligen Victors zu Marseille geschlossenen Vertrag heißt es: „In Gegenwart aller „Männer von Arles, der Richter und der Häupter . . . . . „nach dem Gutachten der Häupter von Arles.“ [1])

Diese Richter, diese Häupter, die dieser wichtigen Handlung beiwohnten, konnten nur die Municipal-Beamten seyn, Häupter der anwesenden Männer von Arles; man kann nicht daran zweifeln, da in der Urkunde auf die Namen zweier Richter und des Vicomte Pons, die Namen der zahlreichen Magistratspersonen folgen, welche zu dem Vertrage riethen.

In einer feierlichen Schenkung vom Jahre 1055, findet man als Begränzung die Weinberge des Gemeinde-Lehns . . . . gelegen in dem Gemeindegut von Arles [2]).

Wer nennt das Gemeinde-Lehn und bezeichnet dessen Lage in dem Gemeindegut von Arles? Der Graf selbst.

Zehn Jahre später bestätigt der Graf von Provence eine Schenkung mit Zustimmung der Bürger von Arles [3]).

Im Jahre 1079 richtete Gregor VII. seine Briefe wegen der Wahl eines Erzbischofs an die ganze Geistlichkeit und das Volk von Arles [4]). Eben so that Pascal II. [5]).

Als Gibelin, Erzbischof von Arles, gegen 1107 zum Pa-

1) Publice in conspectu Bosonis .... atque in praesentia omnium virorum arelatensium, judicumque ac principum, scilicet omnibus his nominibus, Rainoardo judice, Lamberto judice, Pontio vicecomite, Arnulpho Rostagno etc. etc. .... Jam praedicto praesule et comite excellentissimo, hanc notitiam diffinitionis, consentiente ejus filio Rothbaldo, et fratre ejus Vuillelmo comite atque consiliantibus arelatensium principibus .... anno 962 ....

Lambertus judex firmavit.

Raynoardus firm.

Pontius fir. etc. etc. — (Guesnay, Provinc. massil. p. 277.)

2) Consortes a parte orientis et a parte aquilonis vineas de feaudo communali .... hae vineae sunt in communitate arelatensi. — (Anibert, Mém. sur la republ. d'Arles, 1re part. p. 112.)

3) Faventibus civibus urbis. — (Martenne, vel script. ampl. coll. t. I. col. 468.)

4) Guesnay, Provinc. massil. p. 306.

5) Saxi, Pontif. arelat. p. 219.

Digitized by Google

triarchen von Jerusalem ernannt war, nahm er Abschied von der Geistlichkeit und dem Volk [1]).

Conrad III. übertrug im Jahre 1144 dem Erzbischof, als seinem Stellvertreter, die Ausübung der königlichen Rechte in Arles; in der Urkunde, welche dieselben aufzählt, findet sich nichts, was auf die städtische Verwaltung Bezug hätte [2]). Die Municipal-Rechte sind stillschweigend den Bürgern vorbehalten; und es besteht hierüber um so weniger Zweifel, da geschichtlich erwiesen ist, daß damals Consuln vorhanden waren, deren Namen sogar bekannt sind.

Das Verzeichniß der nach und nach zum Amte der Consuln berufenen Magistratspersonen geht bis auf das Jahr 1132 zurück [3]).

Das Consulat ist zu Arles im Jahre 1131 eingeführt worden; eine Urkunde von diesem Jahre ist datirt vom ersten Jahre des Consulats [4]). Allein es ist gewiß, daß dies Amt nur an die Stelle eines andern Municipal-Amts trat, und daß die Rechte der Bürger nicht erst von dieser Zeit herstammen.

Es scheint nicht, daß Lothar II., damaliger Kaiser und König von Arles, in dieser Hinsicht irgend ein Zugeständniß gemacht habe.

Obgleich der Freibrief Friedrichs II., worin der Friedrichs I. bestätigt wird, erwähnt, daß ersterer der Stadt Arles Consuln und Gerichtsbarkeit bewilligt habe, so zeigt doch Alles, daß Friedrich I. dieses Municipal-Amt nicht errichtete, sondern ihm nur eine neue und erweiterte Organisation gab, weil er erst im Jahre 1152 Kaiser wurde.

Dieser Kaiser führte die Municipal-Verfassung zu Arles nicht ein, da es so klar erwiesen ist, daß solche früher bestand, sondern er bewilligte den Municipal-Beamten ausgedehntere Gewalt und besonders richterliche Befugniß.

Arles, als Republik unter den Consuln, hatte einen Podestat, bis sich im Jahre 1251 die Bürger dem Grafen von

1) Guesnay, Provinc. massil. p. 316.
2) H. Bouche, Hist. de Provence, t. I. p. 819.
3) Amibert, Mém. sur la rép. d'Arles, 2me part. p. 248.
4) Idem, ibid.

Digitized by Google

der Provence und seinen Nachfolgern unterwarfen; allein es ward ausdrücklich erklärt, daß solches als freiwillige Schenkung geschehen sey.

Man wird sich wohl vorstellen, daß die Einwohner von Arles ihre Municipal-Rechte unter den Grafen von Provence behielten.

§. 5.

Toulouse.

Diese berühmte Stadt, die unter der römischen Herrschaft ihr Capitel und ihren Senat hatte [1]) und die Municipal-Rechte vollständig ausübte, scheint im Mittelalter nichts davon eingebüßt zu haben. Keine Urkunde bezeichnet den Anfang ihrer Gerechtsame und Freiheiten, noch selbst die Zeit, wo die Municipal-Behörde den Titel Consulat annahm.

Unter der ersten und zweiten Dynastie zeigen Münzen den Namen von Toulouse, und dasselbe findet sich vor dem Jahre 1000 zur Zeit des Grafen Pons auf der Landesmünze [2]). Auf der einen Seite steht: le Comte Pons, auf der andern: ville de Toulouse.

Unter Wilhelm V. zeigt die Münze auf einer Seite den Namen des Grafen, auf der andern: cité de Toulouse.

Ein Geschichtsschreiber erzählt, Humfried habe sich gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts der Stadt Toulouse bemächtigt, vermittelst der Einverständnisse, die er mit den Einwohnern der Stadt hatte, und er macht dabei die Bemerkung: „Nach der gewöhnlichen Art der Toulouser, welche immer ihre Stadt den Grafen streitig zu machen pflegen."

Beweist dies nicht, daß die Einwohner von Toulouse damals eine Municipal-Körperschaft bildeten, deren Häupter mit den Grafen wetteiferten [3])?

1) Toulouse ist eine der gallischen Städte, die, ohne römische Kolonien zu seyn, als Municipien die Municipal-Verfassung annahmen oder erhielten. Der Titel Capitoul ist seinen Magistratspersonen geblieben, weil ehemals die Bürger, welche Municipal-Aemter versahen und den Versammlungen, Berathschlagungen der Municipal-Körperschaft, von capitula benannt, beiwohnten, capitularii hießen.

2) Saint-Vincent. Monnaies pl. 1.

3) Hunfridus, Gothiae marchio, sine conscientia Caroli regis,

Digitized by Google

Das Verzeichniß ihrer Consuln ist vom Jahre 1147 an aufbewahrt, allein man sieht wohl, daß das Consulat viel früher bestand [1]).

Im zwölften Jahrhundert hatten die Municipal-Beamten zu Toulouse das Recht, Streitigkeiten über Eigenthum zu schlichten [2]).

In gewissen Fällen hatten sie die Befugniß, Verordnungen in Criminal-Sachen zu erlassen.

Toulouse war nicht allein im Genusse der Municipal-Freiheit, sondern auch einer Art von Unabhängigkeit, die andere Städte nicht hatten.

Welchen Begriff muß man sich von der Municipal-Gewalt in Toulouse machen, wenn man sieht, daß sie in eigenem Namen, ohne Beistand des Grafen, Krieg führt und Frieden schließt, daß die Consuln das Heer der Stadt befehligen, Verträge machen, deren Bedingungen festsetzen und unterzeichnen?

Im Jahre 1202 führten die Consuln einen Heerhaufen von Bürgern gegen Rabastens. Die Einwohner dieses Landes erboten sich, es auf das Urtheil des Grafen und seines Gerichtshofes ankommen zu lassen. Die Consuln nahmen die Bedingung an und zogen das Heer zurück. Es ward hierauf ein Uebereinkommen zwischen den Consuln von Toulouse und den Herren von Rabastens am 10ten Juni 1202 getroffen [3]).

Im Jahre 1203 belagerten dieselben Consuln an der Spitze des Heeres von Toulouse das Schloß d'Auvillars; sie schlossen und unterzeichneten den Frieden, in ihrem und der Bürger Namen [4]).

factione, solito more Tolosanorum qui comitibus suis eandem civitatem supplantare sunt soliti, Tolosam Raymundo subripit et sibi usurpat. — (Annal. Franc. bertin. — Du Chesne, hist. franc. script. t. III. p. 216.)

1) La Faille, Annales de Toulouse, t. IV. notes histor. p. 35.

2) Histoire du Languedoc, t. III. preuves col. 171.

3) La Faille, Annales de Toulouse, t. I. p. 53.

4) Dum consules Tolosae, urbis et suburbii erant in obsidione castri Altivillaris in communi exercitu Tolosae, propter injurias et malefacta distringenda, quae Visianus etc. Concordia talis fuit quod

Digitized by Google

Man weiß nicht, zu welcher Zeit die prudhommes aufkamen, die zu Toulouse eine Municipal-Gerichtsbarkeit ausübten und zum Stadtrathe gehörten; allein man findet verschiedene Urkunden über ihr Daseyn und ihre Amtsbefugnisse.

Im Jahre 1152 verfertigten die Capitouls und der Stadtrath von Toulouse Statuten: man liest darin, daß die Uebertreter derselben von den prudhommes gerichtet werden sollen [1]).

Eine von Raymund, Grafen von Toulouse, herrührende Urkunde vom Jahre 1188 giebt die prudhommes als Mitglieder der Municipalbehörde an, weil sie, in Abwesenheit der Consuln, deren Amtsverrichtungen übernehmen sollen, und weil sie denselben Eid leisten, wie die Consuln.

In mehreren Urkunden ist das Wort prudhomme offenbar gleichbedeutend mit Municipal-Beamten.

Bei einigen Gelegenheiten wurden die Berathschlagungen von einer so großen Zahl Einwohner vorgenommen, daß die Versammlung auf einer Wiese, Carbonel [2]) genannt, gehalten werden mußte.

Eine Urkunde sagt, das Parlament, die gemeinsame Besprechung, sey vor dem Thore Villeneuve [3]) gehalten worden.

Diese Formen waren ohne Zweifel nicht unter den Gra-

consules Tolosae, urbis et suburbii, pro se ipsis et omnibus hominibus et foeminis urbis Tolosae et suburbii solverunt et reliquerunt etc. ubi consules Tolosae urbis et suburbii erant cum communi exercitu.

1203 regnante Philippo rege Franciae, Ray. Tol. com. et Raym. episc. — (Traité de la noblesse des capitouls de Toulouse p. 77. — La Faille, Annales t. I. p. 55.)

1) Man sehe Seite 25.

2) Consules urbis Tolosae et suburbii et universitas ejusdem urbis et suburbii, in communi et generali colloquio, ab ipsis consulibus et eorum mandato convocato et congregato in communi prato, quod dicitur Carbonelli, in conspectu et praesentia domini Raymundi, Dei gratia ducis Narbonensis, comitis Tolosae etc. — (Catel, Hist. des comtes de Toulouse, p. 35.)

3) Haec recognovit praedictus dominus Raymundus, Dei gratia comes Tolosae; in communi colloquio foras ad portam dictam Villanova, scilicet in praesentia et audientia totius populi, qui ibi erat. — (Ibidem.)

Digitized by Google

sen von Toulouse eingeführt, die keinen Vortheil dabei gehabt hätten, solche nothwendig unruhige Municipal- und politische Versammlungen zu begünstigen; allein wahrscheinlich konnte man sie aus Achtung vor alten Gebräuchen nicht abschaffen.

Auch erkennt der Graf Raymund im Jahre 1247 ausdrücklich und feierlich, daß Eigenthum und Besitz des Consulats der Stadt und Vorstadt Toulouse der That und dem Rechte nach und für immer ihrer gesammten Bürgerschaft gehöre [1]).

Der Graf von Toulouse sprach bei dieser Gelegenheit einen ebenso gerechten als wahren Grundsatz aus, daß nämlich das Municipal-Recht für die Städte, die von Alters her in dessen Besitze wären, ein heiliges Eigenthum, ein politisches Erbe seyen, dessen man sie ohne Ungerechtigkeit nicht berauben könne.

§. 6.

Narbonne.

Narbonne, die erste in Gallien errichtete römische Kolonie [2]) bewahrte, wie mehrere andere Städte, die Ausübung ihres Municipal-Rechts.

Im achten Jahrhundert ward das von den Saracenen besetzte Narbonne den Truppen Pipins überliefert; die alten Einwohner der Stadt, die Westgothen, hatten sich ausbedungen, ihre Gesetze und Gewohnheiten beibehalten zu dürfen, oder, um die Worte einer Chronik zu brauchen, sie hatten erlangt, daß man ihnen selbst die eigene Verwaltung überließ [3]).

Aus dieser Bedingung geht hervor, daß damals eine Mu-

1) Dominus Raymundus, Dei gratia comes Tolosae, ... recognovit et dixit et asseruit in veritate quod totus consulatus urbis et suburbii erat et esse debebat in perpetuum in proprietatem et possessionem communitatis et universitatis Tolosae urbis et suburbii praesentis atque futurae etc. — (Recueil des titres etc. de la ville et bourgoisie de Tolose, in 4°. 1663.

2) Siehe 1sten Band, S. 37 u. 41.
Ausonii clarae urbes, no. 13.

3) Dato sacramento Gothis, ... dimitterent eos regere .... permitterent eos legem suam habere .... s. Seite 3.

Digitized by Google

nicipal-Behörde, eine volksthümliche Verwaltung bestand, deren Rechte und Wirksamkeit durch die kurze Besetzung der Stadt Narbonne von den Saracenen nicht unterbrochen worden waren; auch sieht man aus einem im Jahre 983 gehaltenen Gerichte, daß in dieser Stadt Römer, Westgothen und Franken, jeder nach eigenem Gesetze lebten [1]).

Um solche Verschiedenheiten zu bewahren, um sich darüber auszuweisen, ist eine Municipal-Behörde, der Beistand örtlicher Beamten offenbar erforderlich.

Unter Carl den Kahlen erscheint der Name von Narbonne auf den Münzen mit der Benennung: Stadt (cité).

In einer gerichtlichen Verhandlung vom Jahre 1080 liest man: „und andere Bürger (citoyens) und Ritter" und nachher: „auf Bitten der obengenannten Herren und Bürger von Narbonne" [2]).

Ich habe bereits die Schenkungs-Urkunde von demselben Datum erwähnt: „Nach dem Gutachten und mit Zustimmung aller Adeligen und Nichtadeligen der Stadt und Umgegend." [3])

In demselben Jahre 1080 fand eine Versammlung aller Bürger von Narbonne statt [4]).

Solche Anzeigen beweisen hinlänglich das Daseyn der Municipal-Behörde. Auch schließen im Jahre 1166 die Consuln von Narbonne im Namen der gesammten Bürgerschaft einen Vertrag mit Genua [5]).

Wann und wie sind diese Consuln, diese Municipal-Beamten eingeführt worden? Kann man vermuthen, daß dies seit 1080 geschehen sey, wo bekannte Urkunden von den Bürgern der Stadt Narbonne sprechen? Nichts beweist es; diese Ma-

1) Siehe Seite 4.

2) Et alii cives et milites .... precibus praedictorum seniorum et civium narbonensium. — (Hist. du Languedoc, t. II. preuves col. 308.)

3) Cum consilio et praesentia .... et omnium nobilium et ignobilium urbis et patriae .... cuncti vero adfuere narbonenses cives et milites ejusdem provinciae. — (Ibid. coll. 308 et 309.)

4) Siehe Seite 75 u. 95.

5) Inter Januenses et Narbonenses per consules communis et totius populi narbonensis. — (Hist. du Languedoc, t. II. preuves p. 499.)

Digitized by Google

gistratspersonen bestanden also von Alters her, sie waren Nachfolger derjenigen, welche mit Pipin die Beibehaltung der von den Römern ertheilten Gesetze ausbedungen hatten.

Zu der Zeit, wo die Anmaßungen der Bischöfe und Grafen das Recht der Städte absichtlich verkannten, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, zeigen Münzen auf einer Seite den Namen des Bischofs, auf der andern die Stadt Narbonne [1]) (Narbona civitas), sowie vier Jahrhunderte früher mit demselben Namen der Stadt auf der einen Seite den Namen Carls des Kahlen [2]).

§. 7.

Nimes.

Das Alter der Colonie Nimes ist durch Denkmäler und durch die Geschichte bewiesen [3]).

Während des Mittelalters und unter der Herrschaft der Gothen und später der Franken bewahrte diese römische Stadt ihr Municipal-Recht: es sind besondere Beweise davon übrig.

Eine besondere Urkunde, die das Vorhandenseyn der Municipal-Gewalt in Nimes im zehnten Jahrhundert anzuzeigen scheint, verdient geprüft zu werden.

Die Gräfin Bertha, Wittwe Raymunds I., Grafen von Rouergue, und dessen Sohn, der Graf Raymund, schenkten am 7ten September 961 dem Dom zu Nimes mehrere Güter.

In der Schenkungs-Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Schenkenden, oder sonst irgend Jemand, dem Capitel die verschiedenen geschenkten Güter rauben wollten, so sollten solche den Verwandten der Gräfin wieder zufallen, und wenn die Verwandten sie nicht in Anspruch nähmen, so sollten sie der öffentlichen Gewalt in Nimes zugehören [4]).

1) Duby, Monnaies des prélats etc. t. I. p. 7.

2) Siehe Seite 86.

3) Es wäre überflüßig, hier die Urkunden der alten Kolonie Nimes anzuführen. Man sehe: Histoire du Languedoc, t. I. aux preuves. — Histoire du Nimes, par Menard. — Die verschiedenen Werke über die Alterthümer zu Nimes. — Grütter etc. etc.

4) Ad locum sacrum sanctae Dei genetricis Mariae .... Ego ..., Bertha humilis comitissa et filius meus Raymundus inclitus comes ....

Digitized by Google

Die Worte des Originals: „ad ipsam potestatem de Nemauso publice revertant“ sind verschieden ausgelegt worden.

Die gelehrten Verfasser der allgemeinen Geschichte von Languedoc haben folgende Meinung geäußert:

„Sie verordnet hierdurch, in der Unterstellung, daß ihre Verwandten die Kirche zu Nimes der ihr geschenkten Güter berauben wollten, daß sie alsdann dem Podestat dieser Stadt gehören sollen.“

„Es scheint aus diesen Worten hervorzugehen, daß Nimes damals im Genusse seiner alten Freiheit und von Municipal-Beamten verwaltet war; denn das Wort potestatem ist hier, wie es scheint, gleichbedeutend mit podestat, dessen man sich später bedient, um die höchsten Municipal-Beamten der Städte in der Provence, in Italien und in Languedoc zu bezeichnen“ [1]).

So günstig auch diese Meinung für den Beweis ist, daß eine Municipal-Behörde bestanden habe, so kann ich sie doch nicht annehmen, insofern sie das Wort potestatem durch podestat erklärt: ich meine nicht, daß das lateinische Wort hier in dem engern Sinne genommen werden müsse, in dem es später die Magistratsperson, besonders in Italien, bezeichnete; ich glaube im Gegentheil, daß man es dem ganzen Inhalt der Urkunde gemäß in dem allgemeinen Sinne für Gewalt, Macht, Eigenthum nehmen müsse.

Es ist auch wirklich vorher in diesem Sinne gebraucht; die Urkunde giebt den Fall an, daß man diese Güter der Gewalt des Capitels entziehen wolle, de potestate de ipsos

ad praefatam causam Dei, sanctae Mariae sedem principalem et ad canonicos, ibidem Deo famulantibus tam praesentibus quam futuris donare volumus aliquid de alodem nostrum ....

Si quis contrà hanc donationem vel alimoniam istam ad irrumpendum venerit, aut nos venerimus vel quicumque homo hoc fecerit, quae de potestate de ipsos canonicos vel de illorum alimonia istas res evadere voluerit, ad propinquos meos revertant, et si propinqui mei istas res inquietare non voluerint, ad ipsam potestatem de Nemauso publice revertant istas res. — (Hist. du Languedoc, t. II. preuves coll. 113 et 114.)

1) Histoire du Languedoc, t. II. p. 96.

Digitized by Google

canonicos, und dann wollen die Schenkenden, daß die Güter an ihre Familie, und wenn diese sie nicht in Anspruch nimmt, an die öffentliche Gewalt in Nimes fallen sollen.

Aus dem Worte publice und nicht aus dem potestatem folgere ich deshalb, daß die Municipal-Gewalt im zehnten Jahrhundert zu Nimes bestand, wenn es nicht späterhin aus Urkunden hervorginge, welche vermuthen lassen, daß diese Municipal-Gewalt sehr alt sey, weil man sie in Thätigkeit sieht, ohne zu wissen, wann sie angefangen hat [1]).

Man hat gesehen, daß in einem 917 zu Andusium, einer benachbarten Stadt von Nimes, gehaltenen Gerichte Curialen, Defensoren als Magistratspersonen auftreten; es war also die römische Municipal-Verfassung in der Umgegend von Nimes beibehalten worden [2]).

Eine Acte vom Jahre 1144 ertheilt eine von dem Vicomte dem Volke zu Nimes gemachte Schenkung [3]). In dieser Urkunde werden die Consuln genannt, und im folgenden Jahre schließt dieser Vicomte noch einen Vertrag mit allen jetzigen und künftigen Bürgern von Nimes [4]).

Gäbe die Urkunde von 1144 nicht ausdrücklich die Consuln von Nimes an, die in der von 1145 nicht erwähnt werden, so könnte man vielleicht bezweifeln, ob solche in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts dort bestanden hätten.

Eine Urkunde von 1193 enthält eine neue Anordnung über das Consulat [5]).

Das Volk soll in jedem Quartier der Stadt fünf Wähler ernennen, die, zwanzig an Zahl, vier Consuln wählen u. s. w.

Endlich, nach mehreren Umwälzungen, welche die Municipal-Gewalt in Nimes betrafen, stellten die Commissarien Ludwigs IX. daselbst 1254 das Consulat wieder her [6]).

1) Menard hat in seiner Geschichte von Nimes t. I. p. 150 öffentliche Domäne übersetzt; allein er scheint darunter die Domäne des Vicomte zu verstehen. Es ist unnöthig, diese Meinung zu erörtern.

2) Siehe 1sten Band, S. 221.

3) Populo Nemausi. — (Menard, hist. de Nimes, t. I. preuves p. 81.)

4) Omnibus civibus Nemausi presentibus et futuris. — (Ibid. p. 84.)

5) Histoire du Languedoc, t. III. preuves col. 185.

6) Menard, Hist. de Nimes, t. I. preuves p. 80.

Digitized by Google

Die Bürger beschwerten sich, daß ein Seneschal von Beaucaire und ein Landrichter von Nimes die frühere und von Alters her beobachtete Wahlform der Consuln verändert und besonders die Wahlfreiheit aufgehoben hätten.

Das Consulat ward wiederhergestellt wie es war, als der König Herr des Landes wurde.

Im Jahre 1213 hatte die Stadt Nimes einen Bund mit Arles geschlossen [1]).

Ist nicht eine solche von den Mitgliedern der Municipal-Körperschaft, der Verwaltungsbehörde, ohne mittelbare oder unmittelbare Dazwischenkunft des politischen Oberhauptes oder seiner Beamten, abgeschlossene Uebereinkunft eine sehr merkwürdige Thatsache?

Nur eine Behörde nimmt Theil an diesem Vertrage: der Erzbischof von Arles und der Bischof von Nimes, welche mit den Consuln und den Bürgern jeder Stadt Parthei sind.

Erkennt man an solchen Zeichen nicht die Unabhängigkeit der Municipal-Gewalt?

§. 8.

Metz.

Unter der römischen Herrschaft war Metz im Genusse der Municipal-Institutionen, und es scheint deren nicht im Mittelalter verlustig geworden zu seyn [2]).

1) Anno ab incarnatione domini M.CC.XIII tertio idus augusti, regnante Philippo rege Francorum.

..... Societas et confederatio facta est inter arelatensem et nemausensem civitates et eorum districtum ad pacem tuendam et justitiam plenius exequendam, quod omnes, tam milites quam cives utriusque civitatis, tam majores quam minores, singuli et universi tenentur salvare et defendere .... jura et libertates ipsis competentes; sicut sua propria unaquaque civitas sibi et suis defenderet .... Tenentur et adjutorium et juvamen sibi invicem praestare ad defensionem utriusque civitatis, ex quo ipsis per dominos archiepiscopum arelatensem et episcopum nemausensem et consules utriusque civitatis innotuerit ....

Haec omnia et singula .... invicem dominus archiepiscopus arelatensis et consules et cives arelatenses infrascripti ex una parte, et dominus episcopus nemausensis et consules et cives nemausenses infrascripti ex altera pro se et universitatibus suis, promiserunt observare usque ad decennium. — (Menard, Hist. de Nimes, t. I. preuves p. 52.)

2) Siehe Histoire de Metz, t. I. passim.

Digitized by Google

Der Name der Stadt (cité) Metz findet sich auf einer Münze Childerichs II.

Verschiedene Urkunden, von denen einige bereits angeführt worden sind [1]) bezeugen, daß Metz unter anderen Magistratspersonen Schöffen hatte, sowohl während es zu Frankreich, als während es zum deutschen Reiche gehörte.

Man findet den Namen der Schöffen von Metz in mehreren Urkunden vom Jahre 906 an bis zur Zeit, wo gegen Ende des zwölften Jahrhunderts die Municipal-Behörde eine nachtheilige Aenderung erlitt.

Im Jahre 1126 machte Stephan von Bar, Bischof von Metz, der Abtei St. Arnold verschiedene Zugeständnisse.

Aus Nothwendigkeit oder aus Klugheit ward die Urkunde der Genehmigung dreier der ersten Magistratspersonen der Stadt, des ersten Schöffen und der Notabeln unterworfen, welche sämmtlich auf ihre Ansprüche Verzicht leisteten [2]).

Im Jahre 1161 ward von demselben Bischofe ein neues Zugeständniß gemacht, mit Beistimmung der Geistlichkeit und des Volks [3]).

Es gab zu Metz einen Schöffen-Meister, einen ersten Schöffen. Dieser Schöffen-Meister ward, wie der Bischof, von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt: er versah sein Amt lebenslänglich.

Im Jahre 1179 oder 1180 machte der Bischof Bertram, mit Zustimmung der Bürger, des geistlichen und Laienstandes, eine neue Verfassungsurkunde bekannt, worin es heißt: Das Amt des Schöffen-Meisters solle künftig ein jährliches seyn und derselbe nicht mehr von der Geistlichkeit und dem Volke vereint gewählt werden [4]).

1) Siehe Cap. 3. und l'histoire de Metz, t. III. aux preuves, passim.

2) Hist. de Metz, t. II. p. 248.

3) Tam cleri quam populi pari assensu adhibito. — (Hist. de Metz, t. III. preuves p. 123 seqq.)

4) Die Verfassungs-Urkunde des Bischofs Bertram hat die Aufschrift Clero et populo Metensi.

.... Cleri .... militum et civium communicato consilio ....

Das Amt des Schöffen-Meisters soll nur ein Jahr dauern, ut stabi-

Digitized by Google

Bei der Beschränkung des Schöffenmeister-Amtes auf ein Jahr, welches früher ein lebenslängliches war, giebt die Verfassungs-Urkunde als Grund an, daß bei der kurzen Dauer der Gewalt und der Amtsverrichtungen dieser Beamte gerechter und menschlicher seyn werde.

Und als Vorwand, um dem Volke das Recht und den alten Gebrauch, diesen Beamten zu wählen, entziehen zu können, führt man an, daß man die Gelegenheit zu Zank und Streit vermeiden wolle, wozu gewöhnlich Volkswahlen Veranlassung gaben.

Kaiser Friedrich I. bestätigte diese Verfassungs-Urkunde durch ein an die Geistlichkeit und das Volk gerichtetes Diplom von demselben Jahre.

Allein eben diese Urkunde, welche die Municipal-Rechte der Stadt Metz beeinträchtigte, beweist feierlich, daß bis dahin die Volks-Versammlung, der Verein von Geistlichkeit und Volk, in Metz den ersten Beamten der Stadt, der Municipal-Ordnung gemäß, gewählt hatte.

§. 9.

Paris.

Die Pariser Municipal-Behörde hatte ein eigenthümliches Princip und besonderen Charakter, die um so bemerkenswerther sind, weil sie sich vielleicht bei der Magistratur keiner anderen Stadt wiederfinden.

Man weiß, das Paris in alten Zeiten die Vortheile der Schifffahrt auf der Seine benutzte und einen sehr ausgedehnten und blühenden örtlichen Handel trieb.

Ich habe die Inschrift des Denkmals angeführt, welches das Collegium der Schiffer unter römischer Herrschaft errichtete [1]).

Obgleich weder ein Denkmal noch eine Urkunde vorhanden

litate officii cessante, consueta pariter cessaret insolentia et futuri postmodum scabini justius et humanius agerent potestatem.

Die Wahl des Schöffen .... quem clerus simul et populus celebrare consueverant .... ist nur sechs Personen übertragen. — (Gallia christ. t. XIII. — Instruct. eccl. metensis, p. 407. — S. auch Hist. de Metz, t. III. preuves p. 138.)

1) Siehe 1sten Band, S. 99.

Digitized by Google

ist, welche bewiesen, daß ein Municipal-Senat und die verschiedenen nach den römischen Einrichtungen bestehenden Aemter in der alten Stadt Paris vorhanden gewesen seyen, so darf man es doch als gewiß annehmen, da nichts das Gegentheil beweist. Sollte Paris nicht im Genusse der römischen Einrichtungen gewesen seyn, die das politische Erbe aller anderen Städte in Gallien geworden waren?

Wilhelm von Bretagne sagt nach den Ueberlieferungen seiner Zeit hinlänglich, das Paris sie besaß [1]).

Ich habe die Collegien angegeben, welche bisweilen den größten Theil der Einwohner einer Stadt in sich begriffen; diese durch das Gesetz autorisirten und geschützten Körperschaften hatten eine regelmäßige Organisation, allgemeine Versammlungen, wählten sich Schutzherren, angesehene oder mächtige Häupter, welche besondere Magistratspersonen wurden; sie erhoben Beiträge von ihren Mitgliedern; da sie zu erben und Verträge zu schließen befugt waren, empfingen oder liehen sie Summen und bezahlten jährliche Zinsen; es waren gewissermaßen untergeordnete Municipal-Körperschaften, die, der Decurionen-Behörde zur Seite stehend, mit ihr wetteiferten und bei manchen Gelegenheiten mehr Hülfsmittel und mehr Glanz zeigten.

Es scheint, daß in Paris das vorzüglichste örtliche Collegium, die Körperschaft der Schiffer, Macht und Hülfsmittel genug erwarb, um die Verrichtungen und Befugnisse der Municipal-Körperschaft selbst an sich zu ziehen.

Darf man sich über eine solche Umwälzung wundern? Es kann nicht auffallend seyn, daß unter den Unruhen und Verwirrungen, welche durch die verschiedenen feindlichen Einfälle und innern Zwistigkeiten entstanden, die wichtigste Körperschaft, die, welche durch den Handel die Mittel zu Reichthum und Unterhalt besaß, die Attributionen der höchsten Ortsbehörde an sich gezogen habe.

Die Thatsachen sprechen in Ermangelung besonderer Ur-

1) Regentes
Se populosque suos, reddendo tributa quotannis
Debita Romanis, legesque sequendo paternas. — (Philippidos lib. 1.)

Digitized by Google

kunden. Das erstemal, wo die Gesetze oder die Geschichte der Local-Behörde in Paris Erwähnung thun, handelt es sich von der Körperschaft der Schiffer, der Wasser-Kaufleute; und daß das Schiff, das Sinnbild dieser Körperschaft, zum Stadtwappen wurde, beweist wohl, daß die Körperschaft der Wasser-Kaufleute und die Municipal-Körperschaft durch glückliche Mischung in eine verschmolzen waren.

Die der Geschichte dieser Stadt von Felibien vorgedruckte Abhandlung des Herrn Le Roi enthält mehrere Beweise dieser Behauptung: ich führe sie an mit Beifügung einiger besonderen Betrachtungen, wodurch sie verstärkt werden.

Wir haben früher gesehen, daß Paris unter den drei Dynastien auf den Münzen seinen alten Titel, seine Municipal-Bezeichnung als cité behalten hat; indem man darauf liest: cité de Paris, citoyen de Paris.

Es ist sogar bemerkenswerth, daß eine dieser Münzen auf der einen Seite den Namen Hugo, von Gottes Gnaden Herzog, und auf der andern cité de Paris trägt; so, daß also der Herzog, welcher die Rechte des Königs usurpirte, doch die der Stadt noch achtete.

In der Grafschafts-Versammlung, die 803 zu Paris gehalten wurde, versahen die Schöffen das Municipal-Amt, trugen die Capitulare ein, und versprachen im Namen der Stadt, sie zu beobachten.

Eben diese Schöffen waren der Körperschaft der Schiffer oder Wasser-Kaufleute nicht fremd, denn spätere Urkunden nennen sie Schöffen der Kaufleute [1]), woraus hervorgeht, daß die, welche an der Spitze des Handelsstandes standen, auch an die Spitze der Municipal-Behörde gelangt waren, oder umgekehrt.

Der den ersten Municipal-Beamten beigelegte Titel, Aufseher (prevôts), der Pariser Wasser-Kaufleute deutet gleichfalls diese Vermischung beiden Körperschaften an.

1) Cum tabernarii parisienses dicerent contra praepositum et scabinos mercatorum parisiensium. — (Hist. de Paris, t. I. dissert. pièces just. p. 102.)

In dem vom Parlament 1268 erlassenen Schlusse steht der Ausdruck praepositi mercatorum aquae. — (Felibien, hist. de Paris, t. I. dissert. p. XXXV.)

Digitized by Google

Es ist ganz gewiß, daß zu Paris die Ausdrücke, die Wasser-Kaufmannschaft, oder blos Kaufmannschaft, mit Municipal-Behörde gleichbedeutend waren.

Der Stadtschreiber hieß: Schreiber der Kaufmannschaft.

Die Versammlung dieser Kaufleute oder Mitglieder der Municipal-Körperschaft hieß parloir.

Diese Wasser-Kaufleute erheben zur Bestreitung der Bedürfnisse der Stadt und ihres Parlamentes oder Parloirs Abgaben von den Gesellschaften der Pariser Hansa, üben Polizei und niedere Gerichtsbarkeit, beziehen die Marktgebühren u. s. w.

Eine kurze Auseinandersetzung der vorzüglichsten, die Stadt Paris betreffenden Urkunden wird keinen Zweifel übrig lassen.

Im Jahre 1121 erläßt Ludwig VI. den Kaufleuten die Auflage von 60 Sols auf jedes mit Wein beladene Schiff.

Zwanzig Jahre später verkauft Ludwig VII. den Bürgern einen Platz, Grève genannt [1]).

Im Jahre 1170 drückt sich dieser König so aus [2]): „Wir bewilligen unseren Bürgern zu Paris, welche Kaufleute zu Wasser sind, die Bestätigung der Gebräuche, die sie zur Zeit Ludwigs VI., Unsers Vaters, hatten."

Diese Gebräuche sind von Alters her folgende:

„Niemand darf zu Wasser Waaren nach Paris bringen, wenn er nicht Pariser Wasser-Kaufmann ist, oder einen solchen zum Handels-Theilnehmer hat."

„Im Uebertretungsfalle wird eine Strafe verhängt, die halb dem Könige, halb den Pariser Wasser-Kaufleuten zufällt u. s. w.

Eine den Pariser Bürgern von Philipp August im Jahre 1192 bewilligte Urkunde enthält:

„Niemand darf in Paris zu Wasser hergebrachten Wein

1) Hist. de Paris, t. I. dissert. pièc. justific. p. 95.

2) Cives nostri parisienses qui mercatores sunt per aquam ..... Consuetudines suas quas tempore patris nostri Ludovici regis habuerant. Consuetudines autem eorum sunt tales ab antiquo. Nemini licet mercatoriam Parisios per aquam adducere .... nisi ille sit Parisiensis aque mercator vel nisi aliquam parisiensem atque mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit. — (Hist. de Paris, tom. I. dissert. pièc. justific. p. 96.)

Digitized by Google

ausladen, bevor die Pariser prudhommes erkannt haben, daß derselbe in dieser Stadt ansässig und wohnhaft ist." [1])

Daß die Wasser-Kaufleute die Municipal-Körperschaft ausmachten, oder dazu gehörten, geht daraus hervor, daß diese Kaufleute mit den französischen und burgundischen Handelsleuten über die Gränzen des Pariser Hansa-Vorrechts einen Vertrag schlossen. Man liest darin:

„Bei Uebertretungen wird die Strafe zwischen dem Könige und den Pariser Kaufleuten getheilt." [2]) Diesen Vertrag bestätigte der König im Jahre 1204.

Im Jahre 1213 ermächtigte er diese Wasser-Kaufleute, von jedem Schiff mit Wein eine Abgabe zu erheben, um den Ertrag zur Erbauung eines neuen Hafens zu verwenden [3]).

Später, im Jahre 1220, bewilligte er den Kaufleuten der Pariser Wasser-Hansa die Befugniß, geschworene Ausrufer anzustellen, die Gewichte zu regeln, und in dieser Hinsicht die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei zu üben [4]).

Eine Urkunde vom Jahre 1250 sagt:

„Niemand kann Ausrufer in Paris werden, wenn er nicht Erlaubniß dazu von dem Aufseher (prévost) der Pariser Kaufleute und den Schöffen, oder dem, der dessen Stelle vertritt, erhalten hat [5]).

Daß die Wasser-Kaufleute die Municipal-Körperschaft ausmachten, ergiebt sich sehr bestimmt aus der Acte vom Februar 1281, wodurch der Prevot der Wasser-Kaufleute und deren Schöffen die herrschaftlichen oder Eigenthums-Rechte und die Berechtigung zu Gebühren von denselben zugehörigen Häusern und Plätzen verkauften [6]).

1) Hist. de Paris, t. I. dissert. pièc. justif. p. 97.

2) Si autem contra has conventiones facerent Burgundiones et alii mercatores de terra, mercatores parisienses haberent medietatem de emenda, quam nos propter hoc levaremus. — (Hist. de Paris, tom. I. dissert. pièc. just. p. 98.)

3) Hist. de Paris, t. I. dissert. pièces justif. p. 98.

4) Ibidem, p. 99.

5) Ibidem, p. 101.

6) Guillelmi Bourdon prepositi mercatorum aque Parisius, Johan-

Digitized by Google

Der Verkauf fand Statt durch den Prevot und die vier Schöffen, mit Zustimmung ihrer zu einem Parlament berufenen Genossen.

Zwei auf diese Acte bezügliche Umstände verdienen besonders bemerkt zu werden. Dieselbe ist nicht allein von Philipp dem Kühnen ausdrücklich bestätigt, sondern derselbe erlaubt auch überdies den Wasser-Kaufleuten, den Kaufpreis zum Ankauf von Gebäude und von Grundstücken zu verwenden.

Der König hatte ebenfalls seinen Prevot zu Paris; derselbe war ein Beamter der Regierung und nicht der Verwaltung.

Im Jahre 1285 verlangte dieser Prevot, die Bürger sollten einige Wege außerhalb der Stadt pflastern; diese behaupteten, daß ihnen dies nicht obliege, und der König selbst erklärte das Begehren seines Prevots für unrecht [1]).

Der Prevot der Wasser-Kaufmannschaft, Johann Arode [2]), fällte im Jahre 1291 mit dem Rathe der guten Männer (des bonnes gens) von Paris, ein Urtheil, wodurch der von einem Fremden eingeführte Wein confiscirt wurde.

Das Urtheil ward gefällt im **parlouer aux borjois** (Bürgergericht) des Prevots [3]). Man liest in diesem Urtheil daß das parlouer oder das Municipal-Gericht, seine Schreiber, Gerichtsdiener u. s. w, hatte.

Bisweilen vereinigten sich der Prevot des Königs und der der Wasser-Kaufleute, um Polizeiverfügungen zu machen [4]).

So regelte im Jahre 1193 ihre gemeinschaftliche Verordnung die Summe, welche die geschwornen Maurer und Zimmerleute wegen ihres Besichtigungs-Rechts u. s. w. fordern konnten.

nis dicti Augier, Johannis Barbette, Johannis Arode et Johannis Bigue scabinorum dictorum mercatorum ....

Nos autem premissa omnia et singula (sagt der König) quantum in nobis est, volentes concedimus mercatoribus supradictis, ut ipsi in terra nostra possint acquirere et emere de dictis undecies viginti libris tantum terre etc. — (Hist. de Paris, t. I. dissert. pièces justif p. 103 et 104.)

1) Ibidem, p. 94.

2) Man hat gesehen, daß er im Jahre 1281 Schöffe war.

3) Hist. de Paris, t. I. dissert. pièces justif. p. 95.

4) Ibidem, p. 106.

Digitized by Google

Der Prevot der Kaufleute und die Schöffen hatten eine bürgerliche Gerichtsbarkeit: sie entschieden in Erbschafts-Streitigkeiten; sie legten die Anordnungen des Pariser Gewohnheits-Rechts aus, und wendeten es an [1]).

Man findet von diesem Gerichte ausgegangene Notorietäts-Acte über verschiedene Artikel dieses Gewohnheits-Rechtes.

Die Unabhängigkeit der Pariser Municipal-Behörde ergiebt sich auch noch daraus, daß sie ihre eigene Organisation anordnete.

Im Jahre 1296 bestimmen die Prevots, Schöffen und andere gute Männer von Paris:

„Daß vierundzwanzig preudomes aus Paris gewählt werden sollen, die gehalten sind, sich im parlouer auf Geheiß des Prevots und der Schöffen einzufinden, als Räthe u. s. w."

Eine Urkunde von 1336 endlich bezeichnet noch die Pariser Municipal-Körperschaft durch das Wort Kaufmannschaft (marchandise) [2]).

Nach dem Aufstande der maillotins im Jahre 1382 zog Carl VI. die Stellen des Prevot der Kaufleute, der Pariser Schöffen und deren Gerichtsbarkeit an sich; der Prevot des Königs trat an die Stelle des der Kaufleute [3]).

Das Meister-Recht und alle Handwerks-Zünfte wurden abgeschafft, die Urkunden und Papiere der Municipal-Behörde weggenommen.

Späterhin erhielt die Stadt die Municipal-Rechte zurück, aber es war nicht mehr die Rede von Wasser-Kaufleuten.

§. 10.

Rheims.

Die Stadt Rheims ist eine von denen, welche die offenbarsten Beweise der alten Municipal-Freiheit erhalten haben.

1) Hist. de Paris, t. I. p. 106, 107, 108, 109.

2) „Que come le prevost des marchands et les echevins de la ville de Paris ayent achetté pour le proufit commun de la dite Marchandise, ou nom d'icelle etc. .... et puissent ou nom et pour la dite Marchandise tenir franchement, etc."

Sachent touz que tant pour le prouffit commun de la dite Marchandise, come pour l'amour que nous avons à la dite ville de Paris .... leur avons ottroyé etc. — (Ibid. p. 114.)

3) Histoire de Paris, t. I. dissert. pièces justif. p. 119.

Digitized by Google

Da ihre Rechte oft angegriffen, vertheidigt und folglich anerkannt worden sind; da ihre Magistratspersonen und Bürger zu allen Zeiten den Muth und die Mittel gehabt haben, den Anmaßungen der Erzbischöfe, und der Tyrannei ihrer Agenten zu widerstehen, so hat Alles, was unternommen wurde, um die Rechte der Stadt zu zerstören und ihre brieflichen Urkunden ungültig zu erklären, nur dazu gedient, jene zu befestigen und den anderen desto größere Gültigkeit zu geben.

Indem man der Festigkeit und dem guten Erfolge der Bürger von Rheims Beifall giebt, kann man sich des peinlichen Gedankens nicht erwehren, daß in mehreren anderen Städten die Versuche der Herzoge und der geistlichen oder weltlichen Grafen nicht mit gleichem Glücke vereitelt worden sind, daß es Städten, die mit gleichem Grunde gleiche Rechte besaßen, nicht eben so gelungen ist, ihre Anerkennung und Aufrechthaltung zu bewirken.

Im zwölften Jahrhundert behauptete die Stadt Rheims, schon zu der Zeit, wo der heilige Remigius Bischof war, im Besitz der Municipal-Freiheit gewesen zu seyn [1]).

Unter Ludwig dem Frommen, Carl dem Kahlen, Carl dem Einfältigen tragen verschiedene Münzen die Inschrift: Bürger (citoyens) von Rheims, Stadt (cité) Rheims [2]).

Zuverlässige Urkunden bezeugen, daß mehrere Erzbischöfe, insbesondere

Ebbon im Jahre 816,
Hincmar " " 845,
Foulques " " 882,
Hugo " " 949,
Adalberon " " 969,
Ebulon " " 1021,
Manasses " " 1095 u. s. w.

durch die Geistlichkeit und das Volk canonisch erwählt wurden [3]).

Nach der Absetzung des Erzbischofs Manasses empfahl im

1) Dummodo eos jure tractaret, et legibus vivere pateretur, quibus civitas continue usa est a tempore Sancti Remigii Francorum apostoli. J. de Sarisbery, epist.

2) Marlot, metrop. rem. hist., t. I. p. 561.

3) Siehe Capitel 8.

Digitized by Google

Jahre 1080 Gregor VII. in einem Schreiben an Philipp I., dafür zu sorgen, daß keine Unruhe, keine Ränke die canonische Wahl eines neuen Bischofs stören möchten, welche die Geistlichkeit und das Volk vorzunehmen im Begriff waren [1]).

In den ersten Regierungsjahren Hugo Capets forderte der Erzbischof von Rheims, Arnold, den Eid der Treue für diesen Fürsten von den Rittern und Bürgern [2]).

Nicht nur unter der zweiten Dynastie, sondern auch unter der dritten und noch kurz vor Einführung der Gemeinden versahen die Schöffen ihr Amt in dieser Stadt; der Beweis dieser Thatsache läßt keinen Zweifel über den wichtigen Punct bestehen, daß das Schöffenamt von Rheims nicht mit dem Gemeinde-Recht entstanden sey.

Im Jahre 817 hält der Graf von Rheims ein Gericht, dem die Schöffen beiwohnen [3]).

Während Hincmar Erzbischof war, im Jahre 846, sprachen mehrere Schöffen, deren Namen unterschrieben sind, ein Urtheil [4]).

Im Vorhergehenden habe ich bereits einen Brief Urbans II. an die Geistlichkeit, den Stand, die Ritter und das Volk zu Rheims angeführt [5]).

Im Jahre 1109 bewilligt der Erzbischof Raoul für den Markt einen Freibrief, welcher von dem Bitzdom, einem Rich-

1) Ut electionem quam praefatae ecclesiae clerus et populus, Deo annuente, facturus est, nullo ingenio aut studio, quominus canonice fiat, impedias. — (Marlot., metrop. rem. hist. t. II. p. 176.)

2) Ein Brief Hugo Capets an den Papst Johann XV. enthält: Milites ac omnes cives jurare coëgit ut in nostra persisterent fide. — (Ibid. p. 43.)

3) Ante illustrem virum .... comitem seu judices quos scabineos vocant etc. in mallo publico. — (Idem, tom. I. p. 390.)

4) Per judicium scabiniorum, quorum haec sunt nomina, Geimfridus, Ursoldus, Frodericus, Ursiandus, Hroderaus, Halcherus, Ratbertus, Gislehardus. — (J. Sirmondi, Not. ad capit. Baluz. t. II. col. 791.)

5) Urbanus episcopus .... clero, ordini, militibus et plebi Remis consistentibus. — (Baluz. Miscell. t. V. p. 290.)

Digitized by Google

ter und vier namentlich angeführten Schöffen unterschrieben ist [1]).

Das Beispiel der Einführung einiger Gemeinde-Ordnungen bewog die Einwohner von Rheims, eine gleiche Gunst von Ludwig dem Jüngeren zu erbitten; allein es ist außer Zweifel, daß Rheims damals Municipal-Freiheit und Schöffen besaß.

Diese Bitte ward vorgebracht während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls zwischen dem Tode Raynalds, der im Jahre 1137 starb, und der Wahl Sansons, der gegen 1140 ernannt wurde.

Man hat den von Ludwig dem Jüngern der Stadt Rheims ertheilten Gemeinde-Freibrief nicht wiedergefunden; allein ein von demselben gegen das Jahr 1140 an den Maire und die Gemeinde gerichtetes Schreiben enthält:

„Daß dieser Freibrief mit dem der Gemeinde Laon gleichen Inhalts sey" [2]).

Vor der Wahl des Sanson ward das Erzbisthum Rheims dem heiligen Bernhard angetragen [3]). Hätte der Abt von Clairvaux den bischöflichen Sitz bestiegen, so wäre er nur ein Prälat der französischen Kirche gewesen; seine Tugenden, seine Talente und sein Ruf hatten ihm ein Ansehen in der Mei-

1) Dudo Pincerna, Constantius, Hugo, Theodoricus, scabini. — (Marlot, metrop. rem. hist., t. II. p. 245.)

In einem vom Erzbischofe genehmigten Vertrage vom Jahre 1106 findet man unter den Unterschriften der Layen major de suburbio, Maire der Vorstadt.

2) Ludovicus .... Majori, totique communiae remensi.

Nos, humili petitioni et precibus vestris assensum praebentes, ad modum communiae laudunensis, communiam vobis indulsimus. — (Marlot, metrop. rem. hist., t. H. p. 326.)

Die im Jahre 1112 aufgehobene Gemeinde-Ordnung von Laon war im Jahre 1128 wieder hergestellt worden.

3) A clero et populo Remensi, ob dudum cognitas animi dotes et divinitus acceptam doctrinam, Raynaldo II. vivis exempto, in archiepiscopum postulatus, et a Catalaunensibus post Herbertum electus dicitur. At, posthabitis hisce majoris praelaturae oneribus, sufficere sibi credit, vir quacunque dignitate excelsior, si viduatis sedibus idoneos pastores, procuraret. — (Marlot, metrop. rem. hist., t. II. p. 276.)

Digitized by Google

rung verschafft, die größer war als die Macht, welche die geistlichen Würden und Titel verliehen, ein Ansehen, vor welchem sich die Völker, die Fürsten, die Könige, die Geistlichkeit, die Bischöfe, der Papst selbst, mit einem Worte, die ganze Christenheit ehrfurchtsvoll beugten; er schlug die Ehre und die Gefahr des Bisthums aus.

Indessen unterwarfen dieser Bischof Sanson, nach seiner Einsetzung, und die Bürger ihre streitigen Ansprüche der Vermittlung des Abts von Clairvaux [1]).

Er kommt nach Rheims in das Stadt-Haus, umgeben von der Menge der Geistlichkeit und des Volks; er giebt sich alle Mühe, den Frieden herzustellen; aber einen Prälaten und eine Gemeinde zu vereinen, gelang dem frommen Mönche nicht, den man mit Recht als das Orakel der Kirche ansah.

Das Daseyn dieses Stadthauses [2]) würde hinlänglich beweisen, daß es schon vorher Municipal-Beamte gab; seit Einführung der Gemeinde-Ordnung konnte es nicht erbaut worden seyn, denn diese bestand höchstens zwei Jahre lang.

Eine unter dem Erzbischof Sanson geschlagene Münze trägt auf der einen Seite den Namen Sanson, auf der andern: Stadt (cité) Rheims.

Im Jahre 1161 war der Bruder Ludwigs VII., Heinrich von Frankreich, Erzbischof von Rheims; entweder durch seinen Charakter oder durch Stolz auf seine Geburt angetrieben, wollte er nicht dulden, daß in seiner erzbischöflichen Stadt die Volks-Beamten mit ihm in Ansehen und Macht wetteiferten; er versuchte sie im Besitze der Municipal-Freiheit und des Schöffen-Amtes zu beunruhigen.

Johann von Sarisbery, ein Augenzeuge der durch den hochmüthigen und ehrgeizigen Erzbischof veranlaßten Unruhen und unglücklichen Ereignisse, berichtet, daß dieser Prälat den Versuch machte, den Bürgern von Rheims ungerechte und unerträgliche Lasten aufzubürden [3]).

1) Marlot, metrop. rem. hist., t. II, p. 278.

2) Idem, p. 562.

3) Conspiraverunt enim cives, de clericorum consilio et auxilio militum, mittentes contra archiepiscopum, qui novas quasdam et intolerabiles servitutes volebat imponere civitati, et ecclesiarum turres

Digitized by Google

Auf Antrieb der Geistlichkeit und mit Beistand der Ritter wagten sie Widerstand zu leisten, bemächtigten sich der Thürme und jagten die Beamten und Anhänger des Erzbischofs aus der Stadt.

Nach dieser ersten Aufwallung fühlten die Einwohner von Rheims ihr Unrecht; sie boten dem beleidigten Prälaten eine Entschädigung von 2000 Pfund, wenn er verspräche, sie billig zu behandeln, und ihnen erlaubte, unter den Gesetzen zu

et domos munitiones occupantes, officilibus et amicis archiepiscopi ejectis de urbe, multas ei injurias intulerunt. Et primo quidem ei humilitatem exhibuerant, parati duo millia librorum, sicut multi testantur, conferre in aerarium ejus, dummodo eos jure tractaret et legibus vivere pateretur, quibus civitas continue usa est, a tempore sancti Remigii Francorum apostoli. Adierant etiam christianissimum regem; sed nec per eum rigorem archiepiscopi flectere potuerunt; confugerunt itaque ad comitem Henricum et ejus consilio cesserunt regi quem archiepiscopus adduxerat, ut in brachio ejus contereret civitatem. Rex autem dolens, sed tamen fratris satisfaciens voluntati, circiter quinquaginta domos dirui fecit et recessit. Cives vero die tertia redierunt et in ultionem dirutarum domium, funditus everterunt domos militum faventium archiepiscopo, vicedomini scilicet sui, et alterius qui in urbe gesserat praefecturam; unde motus archiepiscopus comitis Flandriae imploravit auxilium, eumque cum mille militibus adduxit Remis ut cives perirent in ore gladii, aut redimendi et torquendi conjicerentur in vincula. Sed illi, praesentientes adventum comitis, iterato cesserunt. Sic evacuantes urbem, ut Flandrenses inedia confecti, vix unius diei et noctis moram potuerunt sustinere; et quia archiepiscopus in recessu eorum cives ad propria redituros non dubitabat per comitem Robertum fratrem suum, ignaris Flandrensibus, cum eis pacem fecit, acceptis quadringentis quinquaginta libris in compensationem damnorum, quae, ut multiplices injurias et contumelias taceam, in quadruplum excreverant; concedens ut de caetero legibus utantur antiquis. Sic itaque damnosam et ignominiosam cum civibus faciens pacem, adhuc cum clero exercet inimicitias et se juri offerentes exercet ecclesias. Haec apud nos. — (Lettre de Jean Sarisbery à l'évêque de Poitiers. — Du Chesne, hist. Franc. script. tom. IV. p. 870.)

Johann von Sarisbery, ein geborner Engländer, war dem Thomas von Canterbery nach Frankreich gefolgt, und wohnte während der von ihm erzählten Ereignisse im Kloster des heil. Remigius zu Rheims. Er wurde Bischof von Chartres im Jahre 1164 und starb 1180. — (Disc. de l'antiq. de l'échevinage de Rheims, p. 43.)

Digitized by Google

leben, die in der Stadt von der Zeit des heiligen Remigius her stets gegolten hatten; der Prälat verwarf diesen Vorschlag.

Sie wendeten sich an Ludwig VII.; seine Vermittelung war fruchtlos; endlich überließen sie sich gänzlich der Gnade des Königs, den der Erzbischof herbeigeholt hatte, um von der höchsten Gewalt eine schreckliche und exemplarische Bestrafung zu erlangen.

Der König that, obgleich ungern, seinem Brüder den Willen, ließ ungefähr funfzig Häuser niederreißen und zog ab.

Die Bürger, welche ausgezogen waren, kamen alsbald zurück, und zerstörten ihrerseits die Häuser von zwei Rittern, welche zur Parthei des Erzbischofs gehörten; der Graf von Flandern kommt dem Prälaten mit tausend Soldaten zu Hülfe, um die Bürger über die Klinge springen zu lassen, oder sie in's Gefängniß zu werfen, zu foltern und Lösegeld zu erpressen. Auf die Nachricht von dem Anmarsch des Grafen verlassen die Einwohner abermals die Stadt. Nachdem die Fremden nur einen Tag und eine Nacht verweilt hatten, zogen sie ab; da nun der Erzbischof sah, daß die Bürger zurückkehren würden, schloß er mit ihnen Frieden gegen Zahlung von vierhundert funfzig Pfund.

Johann von Sarisbery sagt, daß er die Beibehaltung ihrer alten Gebräuche bewilligte.

Unter demselben Erzbischofe ward auf den Münzen der Stadt die Benennung cité gegeben.

Wilhelm von Joinville, Cardinal von Sainte Sabine, folgte 1182 auf Heinrich von Frankreich, und behandelte die Bürger von Rheims mit Gerechtigkeit.

Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, die Urkunde anzuführen, worin derselbe erklärt: „daß die Fürsten der Erde, wenn sie die Rechte und Freiheiten ihrer Unterthanen achten, die Liebe Gottes und ihrer Mitmenschen erwerben, aber wenn sie die alten Rechte verletzen oder ändern, den Zorn Gottes auf sich ziehen und die Gunst des Volkes verlieren."

Derselbe erkannte die Rechte der Stadt an, und verordnete, daß die Schöffen, zwölf an Zahl, jährlich von den Einwohnern gewählt werden sollten [1].

1) Sicut principes terrarum, in observando jure et libertate sub-

Digitized by Google

Einige Geschichtsschreiber sind der Meinung, sein Vorgänger habe das Schöffenamt abgeschafft; aber aus den Worten des von Wilhelm von Joinville ertheilten Freibriefs scheint hervorzugehen, daß Heinrich von Frankreich die Rechte der Bürger nur beschränkt hatte. Er lautet so:

„Die von den ältesten Zeiten her euch bewilligten Gebräuche, die aber bisweilen bei dem Wechsel der Herren weniger beobachtet wurden, haben Wir euch zurückgeben und für immer bestätigen wollen." [1])

Unter diesem Erzbischofe hat die Rheimser Münze auf der einen Seite den Namen des Prälaten, auf der andern: cité de Rheims [2]).

In demselben Jahre 1182 bestätigt ein Freibrief Philipp

ditorum, dilectionem Dei et proximi valeant acquirere ita in violandis vel immutandis consuetudinibus, diutius obtentis, indignationem altissimi possunt incurrere et favorem populi amittere, et animabus etiam suis onus perpetuum imponere ....

Consuetudines vobis ab antiquis retro temporibus collatas, sed mutatione dominorum aliquando minus servatas, authoritatis nostrae munimine vobis et posteris vestris duximus restituendas et perpetuo confirmandas; volumus igitur quod scabini civitati restituantur, qui communi assensu omnium vestrum de bannalibus nostris duodecim electi praesentabuntur. — (Charte de l'archevêque Guillaume 1182. — Disc. de l'antiq. de l'eschev., p. 34. — Gallia christ. instr. rem. eccl., tom. X. col. 48. — Marlot, metrop. rem. hist., t. II. p. 417.)

1) Wenn es nöthig wäre, die Art der Abänderung, welche bei dem Schöffen-Amte vorgenommen worden war, nach einer wahrscheinlichen Vermuthung anzugeben, so würde ich sagen, daß die unter dem Erzbischofe Heinrich von Frankreich vorgefallenen Unruhen Gelegenheit gegeben haben mochten, die volksthümliche Ernennungsart der Schöffen zu ändern; was in dieser Vermuthung bestärkt, ist die Stelle in dem Freibriefe Philipp Augusts, worin dieser den des Wilhelm von Joinville bestätigt: „scabinos civitati reddidit qui communi omnium burgensium assensu .... duodecim electi", welche man so übersetzen kann: er gab der Stadt das Recht, die Schöffen, zwölf an Zahl, mit Zustimmung aller Bürger, zu wählen, wieder zurück; ferner heißt es in beiden Freibriefen: „Si burgenses in eligendis scabinis concordes non fuerint, archiepiscopus .... scabinos instituat." „Wenn die Bürger sich über die Wahl der Schöffen nicht vereinigen können, so ernennt sie der Erzbischof selbst."

2) Marlot, metrop. rem. hist., t. I. p. 562.

Digitized by Google

Augusts den des Wilhelm von Joinville. Der König erkennt, gleich dem Prälaten, das Alter der den Bürgern bewilligten Gebräuche an, und drückt sich dabei also aus: [1])

„Es ist der Würde eines Königs gemäß, die Freiheiten, Rechte und alten Gebräuche der Städte mit Eifer in ihrer Vollständigkeit und Reinheit zu bewahren."

Der Papst Lucius III. richtete an seine lieben Söhne und Bürger von Rheims eine Bulle, worin die ehrbaren Gebräuche und vernünftigen Freiheiten, wie er sich ausdrückt, die von dem Erzbischofe zugestanden und von dem Könige von Frankreich förmlich genehmigt sind, bestätigt werden; er bedroht mit dem Zorne des Allmächtigen und seiner Apostel Jeden, der es wagen würde, diese Gebräuche und Freiheiten anzutasten [2]).

Ungeachtet dieser feierlichen Verwünschung verkannten und bestritten doch mehrere Erzbischöfe von Rheims die Rechte der städtischen Magistratspersonen; einer derselben behauptete im Jahre 1384, daß die Bestätigungen des Freibriefs von Wilhelm von Joinville, durch die Päpste, die früheren Erzbischöfe

1) Philippus Dei gratia Francorum rex. Ad regiam pertinere dignoscitur dignitatem, libertates et jura civitatum integra et illibata propensius conservare et consuetudines ab antiquo statutas ne aliqua malignantium perturbatione violari valeant vel immutari, litterarum apicibus commendare ....

Willermus venerabilis Remorum archiepiscopus consuetudines burgensibus suis remensibus in banno suo constitutis, ab antiquis retro temporibus collatas sed mutatione dominorum aliquandiu minus servatas, eisdem burgensibus suis restituens, scabinos civitati reddidit, qui communi omnium burgensium assensu duodecim de bannalibus archiepiscopo praesentabuntur .... Verum tamen, si burgenses in eligendis scabinis concordes non fuerint, archiepiscopus prout civitati suae et sibi viderit expedire, scabinos instituet. — (Disc. de l'antiq. de l'eschev. de Rheims.)

2) Lucius episcopus etc. ..... dilectis filiis et civibus remensibus .... honestas consuetudines et rationabiles libertates quas venerabilis frater noster Willelmus .... pro justitia et equitate servanda concessit et quas .... Philippus illustris Francorum rex scripto authentico roboravit, nos .... aucteritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus .... si quis autem hoc attemptare praesumerit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. — (Disc. de l'antiq. de l'eschev. de Rheims.)

Digitized by Google

und die Könige von Frankreich, nichtig und erschlichen, den guten Sitten zuwider, unbillig, aus Irrthum zugestanden, mit einem Worte, wahre Ursachen der Todsünde seyen.

An welchem Orte wagte man im Namen eines Erzbischofs solche strafbare Schmähungen auszustoßen? In dem Tempel der Gerechtigkeit, vor dem Pariser Parlament, welches über die Gültigkeit der, den Bürgern von Rheims durch so feierliche Urkunden zugesicherten Rechte entscheiden sollte.

Der Spruch des Parlaments bekräftigte auf's Neue diese Urkunden und Rechte [1]).

Die Einführung der Parlamente war der Erhaltung der Municipal-Freiheiten günstig. Die Prüfung und Schätzung der Urkunden, die gründliche Erörterung der Thatsachen, die Reden für und wider die betheiligten Partheien bereiteten den Urtheilsspruch des hohen Gerichtshofes vor, zwischen den mächtigen Unterdrückern und den Schwachen, die bei der Gerechtigkeit Schutz suchten, während die Entscheidungen der Könige oder ihrer Minister oft nur Willkür oder unbeschränkte Gewalt aussprachen.

Das Pariser Parlament hätte nicht die unnütze Zerstörung von funfzig Häusern verfügt, die Ludwig VII. dem hochmüthigen Zorn seines Bruders Heinrich von Frankreich bewilligte.

Ludwig IX, dieser Fürst, dem die Geschichte das von den Königen allzuselten verdiente Lob, ohne Falsch regiert zu haben, beilegt, zeigte in den beiden Urtheilen, die er zwischen dem Erzbischofe und den Schöffen zu Rheims fällte, vielleicht nicht so viel gerechte Unpartheilichkeit, als ein höchster Gerichtshof gethan haben würde. Seine Frömmigkeit bewog ihn, unwillkürlich die Ansprüche der geistlichen Fürsten zum Nachtheil der Bürger zu begünstigen.

Im Jahre 1258 verglich sich der Erzbischof Thomas mit den Schöffen, in ihrer Eigenschaft als Municipal-Beamte, über die Beschwerden mehrerer Einwohner gegen die Eingriffe seiner Beamten, und zahlte den Schöffen hundert Pariser Pfund [2]).

1) Disc. de l'antiq. de l'eschevinage etc., pag. 19.
2) Ibidem, p. 44.

Digitized by Google

Im folgenden Jahrhunderte, 1144, erlangten die Schöffen vom Erzbischofe eine Urkunde, wodurch den Einwohnern das Recht und der Gebrauch erhalten wurde, ihre Heerden in einigen Wiesen u. s. w. weiden zu lassen [1]).

Ueberall findet man Denkmäler, welche die Municipal-Freiheiten der Stadt Rheims andeuten und bestätigen. Auch nimmt der Verfasser der Rede über das Alter des Schöffenamts in Rheims keinen Anstand, zu sagen: „das alte Recht der Einwohner, in dessen Genuß sie sich seit Beginn der französischen Monarchie befunden hatten, und das nur allein von dem erwähnten Erzbischof Heinrich gestört worden war."

In einer 1766 von den Beamten des königlichen Justiz-Amts zu Rheims herausgegebenen Denkschrift liest man:

„Wie es sich auch mit dieser Meinung über den Ursprung der Privilegien der Stadt Rheims verhalten mag, so viel ist gewiß, daß sie unter der ersten und zweiten Dynastie das Recht bewahrt hat, sich selbst zu regieren; daß sie folglich ein städtisches Gericht hatte; daß die mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit beauftragten Personen den Namen Schöffen führten, wie die meisten Municipal-Beamten der großen Städte; daß diese Schöffen vom Volke gewählt wurden u. s. w."

„Die Grafschaft Rheims ward dem Erzbischofe Artaud im Jahre 940 von Ludwig Ueber Meer gegeben ..... Derselbe gab dem Erzbischofe und seiner Kirche nicht die Gerichtsbarkeit, weil die Schöffen sie ohne Störung ferner ausübten."

„Eben so wenig ertheilte er Rechte über die Verwaltung der Stadt, weil dieselbe allezeit Beamte behielt, die mit der Anordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der Einwohner beauftragt waren ....."

„Sie fuhr fort, dem Könige aus freien Männern bestehende Milizen zu stellen, die unter den Mitbürgern ausgewählt wurden, und ein von den Truppen, welche die Erzbischöfe aus ihren Lehen aushoben, verschiedenes Corps bildeten; man sieht, im Werke des Abtes Suger, daß die Einwohner von Rheims, mit denen von Chalons vereint, im Jahre 1125 dem Könige ein Heer von sechszigtausend Mann gegen den Kaiser zuführten, der in die

1) Disc. de l'antiq. de l'eschevinage etc., p. 55.

Digitized by Google

Champagne umgefallen war und in Rheims wegen des daselbst vom Papste Calixtus gegen ihn ausgesprochenen Bannes Rache üben wollte."

Diese verschiedenen Behauptungen schienen mir um so mehr Glauben zu verdienen, da sie in Denkschriften vorkommen, die bei dem Pariser Parlement zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeiten eingereicht wurden.

Der Verfasser der Rede über das Alter des Schöffenamts u. s. w. sagt bei Gelegenheit des Edicts von Moulins, wodurch den Schöffen das Erkenntniß in Civilsachen entzogen wurde, Folgendes: „Der Gerichtshof hatte durch seinen Beschluß vom 24sten Mai 1568 verordnet, daß die besagten Schöffen im Besitze ihrer Gerichtsbarkeit bleiben sollten, wie bisher, ungeachtet des erwähnten Edicts, weil anerkannt wurde, daß es sich nicht auf die Städte dieser Art erstrecken könne, welche schon, ehe Frankreich ein Königreich ward, sich in diesem Besitze befanden, und von den ersten Königen darin erhalten wurden."

Diese ebenso wichtige als feierliche Entscheidung ist in die Sammlung der Verordnungen der Könige von Frankreich aufgenommen worden, wo man liest [1]):

„Der LXXI. Artikel des Edicts von Moulins vom Februar 1566, welcher dem Maire, den Schöffen und andern Beamten der städtischen Körperschaften die Ausübung der peinlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit beläßt, untersagt ihnen den bürgerlichen Proceß."

„Die Stadt Rheims ward zufolge dieses Artikels in dem Besitze der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gestört: allein sie ward darin durch einen Spruch bestätigt, weil sie bewies, daß die Gerichtsbarkeit ihr seit undenklichen Zeiten gehörte, lange vorher, ehe die Gemeinde-Ordnung bewilligt wurde, und weil man ein so altes Vorrecht achtete."

Bis zum Jahre 1334 findet man die Inschrift: civis de Rheims, auf den Münzen dieser Stadt [2]).

Ich habe die Thatsachen und Beweisstücke, aus denen das

1) Ordonnances des rois de France, t. XI. préf. p. XLVII.

2) Marlot, Metrop. rem. hist., t. I. p. 562.

Digitized by Google

Recht und die Ausübung der Municipal-Freiheit in der alten Stadt Rheims sich ergiebt, etwas ausführlicher entwickelt.

Ist es nicht merkwürdig und erfreulich, daß volksthümliche Obrigkeit an eben dem Orte stets erhalten wurde, wo die Nachfolger Klodwigs die heilige Oelung empfangen und versprachen, sich dem öffentlichen Wohle zu widmen?

Scheint es nicht, als habe die Vorsehung den Königen und dem Volke eine große und heilsame Lehre ertheilen wollen, indem sie anordnete, daß die von dem neuen Könige vor dem Altar und dem Volke geleisteten Eide einer freien Municipal-Stadt anvertraut wurden, die es verdiente, Zeuge und Bewahrerin derselben zu seyn?

§. 11.

Andere im Besitze des Municipal-Rechts befindliche größere oder kleinere Städte, Flecken.

Ich könnte leicht eine große Zahl von Urkunden und Thatsachen anführen, welche gleichfalls die individuellen Rechte verschiedener großen Städte, mehrerer kleinen Städte und Flecken bezeugen, allein ich halte es für überflüssig.

Ich bemerke nur, daß uns die Geschichte vom eilften bis dreizehnten Jahrhunderte mehrere Städte im Besitze des Municipalrechts zeigt, ohne daß irgend eine Urkunde den Zeitpunct angiebt, wo dies Recht für sie begonnen hat.

Wenn keine Urkunde den Beweis liefert, keine Ueberlieferung, keine Schlußfolgerung zu der Vermuthung berechtigt, daß während des zehnten, eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts die Municipal-Freiheit den Städten zugestanden worden sey, darf man dann nicht mit Recht aus dem Nichtvorhandenseyn der Urkunden und dem Schweigen der Geschichtsschreiber den Schluß ziehen, daß diese größeren oder kleineren Städte noch im Genusse des ursprünglichen Rechtes waren, dessen Zeit und Ursprung uns bekannt ist, nämlich der Wohlthat der römischen Institutionen?

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Beispiele von Städten und Flecken, welche vor ihrer Vereinigung mit Frankreich im Genusse der Municipal-Verfassung waren.

Vom Jahre 1249 an kam die Grafschaft Languedoc unter die Herrschaft eines französischen Prinzen, einige Jahre später unter die unserer Könige und endlich ward sie mit der Krone vereinigt.

Im Jahre 1249 leisteten die Abgeordneten der Städte, Flecken und Dörfer ihrem neuen Grafen, Alphons, Bruder Ludwigs IX, den Eid der Treue [1]).

Zwei Protocolle haben die Namen einiger Magistratspersonen bewahrt, welche diese herkömmliche Förmlichkeit erfüllten.

Im Jahre 1269 versammelten sich die drei Stände der Landvogtei Carcassonne. Eine Urkunde hat uns die Namen der Abgeordneten überliefert, welche dieser Versammlung beiwohnten [2]).

Bei diesen beiden Gelegenheiten zähle ich zweiundfunfzig Deputationen von Städten oder Flecken, welche von ihren Consuln, denen mitunter prudhommes beigegeben waren, vertreten wurden.

Zu welcher Zeit, von wem war das Consulat in diesen kleinen Ländern eingeführt worden? Man würde nicht wissen, daß sie damals den Vortheil hatten, im Genusse der Municipal-Freiheit zu seyn, wenn es nicht die bis auf uns gekommenen Protocolle auf eine unwiderlegliche Weise bezeugten.

Gewiß, wenn Flecken, Dörfer ihre Consuln als Stellvertreter in den Versammlungen der drei Stände der Landvogtei haben; wenn die Einwohner bei einem Wechsel des Oberlehnsherrn durch diese Consuln den Eid der Treue leisten, so muß man wohl annehmen, daß das Municipal-Recht dieser kleinen Länder, dies Recht, dessen Ursprung von keinem Freibriefe angegeben wird, früher vorhanden war, als das Feudalwesen, und daß diese Flecken, diese Dörfer das Glück gehabt hatten, ihre alte, theure Freiheit vor dessen Eingriffen zu bewahren.

1) Hist. du Languedoc, t. II. preuves coll. 474—477.
2) Ibidem, coll. 586—589.

Digitized by Google

Und wenn dies richtig ist von den Flecken, was wird man dann von den großen Städten glauben, deren Municipal-Recht bis zur römischen Herrschaft zurückgeht, wenn man findet, daß dies Recht im zwölften Jahrhundert bestand, ohne daß sich beweisen läßt, daß es in der Zwischenzeit unterbrochen worden sey?

„Wie!" wird man sagen, „giebt es keinen Freibrief, der die Einführung des Consulats in einigen Städten vor oder nach dem zwölften Jahrhundert beweiset?"

Ohne Zweifel giebt es solche, sie sind neu gegründeten Städten bewilligt, und von den Einwohnern oder von den Königen und Lehnsherren, die sie ertheilten, aufbewahrt worden.

Sie enthalten die Erlaubniß, ein Consulat zu haben u. s. w., und hierin findet man den bestimmten Beweis der ihrer Municipal-Freiheit ertheilten Bestätigung, während man hinsichtlich der großen Städte, selbst der Flecken, deren Municipal-Freiheit seit der römischen Herrschaft bestand, keine ähnliche Urkunde vorbringen kann.

Drittes Capitel.

Bewilligung des Municipal-Rechts zu Gunsten neu gegründeter Städte.

Die Stadt Montauban ward erst im Jahre 1144 erbaut; auch sagen die derselben bewilligten Freibriefe ausdrücklich, daß in der neuen Stadt ein Consulat, ein Stadthaus seyn soll; dieses Haupt-Zugeständniß ist unabhängig von den zu ihren Gunsten ausbedungenen Gerechtsamen und Freiheiten ausgedrückt [1]).

Als Ludwig IX. den Plan zu einem neuen Kreuzzuge entwarf, betrachtete er es als eine Ehrensache, sich in einem französischen Hafen einzuschiffen; durch Tausch mit der Abtei Psalmodi erwarb er das Dorf Aigues-Mortes, welches einen Hafen am mittelländischen Meere hat; es ward bald zur Stadt. Hier schiffte sich Ludwig zu seinen beiden überseeischen Unternehmungen 1248 und 1269 ein.

1) Ordonnances des rois de France, t. IV. p. 46.

Digitized by Google

Er bewilligte dieser neu gebauten Stadt, in der noch nichts vorhanden war, Municipal-Institutionen. Allein das Wort Gemeinde (commune) findet sich nicht in dem Freibriefe.

Der Artikel V enthält:

„Es ist der Bürgerschaft dieser Stadt erlaubt, vier Consuln oder weniger zu haben, und sie soll einen geschwornen Rath haben, den sie erwählt; und die Einwohner sollen die Freiheit haben, ihre Consuln zu wählen u. s. w."

Artikel VII: „Wenn es den Consuln und dem Rathe dienlich scheint, Auflagen auf die Einwohner auszuschreiben, nach Maaßgabe ihrer Besitzungen, so können sie aus eigner Machtvollkommenheit die Widerspenstigen zwingen, Arrest auf die Güter erkennen u. s. w."

Noch mehrere Artikel beziehen sich auf die Municipal- und Consular-Organisation, andere auf Gesetzgebung.

Die Einwohner eines in der Landvogtei Rhodez gelegenen Fleckens wenden sich an den König, mit der Vorstellung, daß sie keine Körperschaft bildeten, und da sie sich ihm bei allen Gelegenheiten ergeben gezeigt, seine Rechte vertheidigt und freiwillige Beiträge gezahlt hätten, so bäten sie darum und daß sie ein Consulat erhielten u. s. w.

Der König bewilligte ihnen vier Consuln mit vier Räthen u. s. w., volksthümliche Wahl, überhaupt eine Municipal-Organisation, jedoch ohne alle Gerichtsbarkeit [1]).

Diese Bewilligung kostete hundert und funfzig Deniers in Gold auf den Thaler, und sechzig livres tournois.

So mußten die Städte und Flecken, die nicht bereits eine Municipal-Einrichtung besaßen, solche nebst allen näheren Bestimmungen durch besondere Bewilligung erhalten; wenn aber die Könige Gemeinde-Freibriefe mit Gerichtsbarkeit, mit Anordnungen hinsichtlich der Gesetzgebung bewilligten, ohne ausdrücklich Maires, Schöffen, Consuln zu ernennen, ohne die Municipal-Organisation im Einzelnen zu ordnen, so bestanden diese Stellen bereits in der Stadt, deren Einwohner bei dem Könige um die Genehmigung ihres Gemeinde-Vereins nachsuchten.

1) Ordonnances des rois de France, t. II. p. 524.

Digitized by Google

Bisweilen wünschten Flecken, die Gemeinde-Verfassung hatten, ohne die Municipal-Rechte verloren zu haben, und deren Magistratspersonen nur Syndiken waren, bestimmtere Institutionen zu erhalten; sie wendeten sich an den König von Frankreich, der ihnen die Worte Consulat und Consuln verkaufte.

So erbat und erhielt der Flecken, nachher Stadt, Guiolle in Rouergue durch seine drei Syndiken das Recht, drei Consuln, einen Municipal-Rath von zwölf Räthen, ein Stadthaus zu haben, wo sich die Einwohner auf das Läuten der Glocke versammeln könnten, um über die Gemeinde-Angelegenheiten zu berathschlagen, ohne irgend eine besondere Ermächtigung [1]).

Der Freibrief gestattete ihnen, sich zu Local-Verwendungen Steuern aufzulegen, und bewilligte ihnen einige Gerichtsbarkeit für bestimmte Fälle, für die Polizei u. s. w.

Alle diese Privilegien kosteten 100 Livres, die einem königlichen Commissär bezahlt wurden.

Nachdem ich den Ursprung, die Ausübung, die Erhaltung und Bewahrung des Municipal-Rechts in Frankreich angegeben und bewiesen habe, bleibt mir noch übrig, die Urkunden zu prüfen, wodurch Städten und Flecken das nützliche Gemeinds-Privileg ertheilt wurde; ich halte indessen für nöthig, einige der vorzüglichsten Ursachen zu erwähnen, welche die neue Ordnung der Dinge, die Wiederherstellung des Municipal-Wesens herbeiführten, die man Ludwig dem Dicken zum Verdienste anrechnet.

Viertes Capitel.

Von dem Feudal-Wesen in Frankreich.

Ich werde hier keine umständliche Untersuchung und Erörterung über den Ursprung, die Ursachen und die Fortschritte des Feudal-Wesens anstellen; es ist genug, wenn ich in Kürze den traurigen Einfluß derselben auf die Civilisation, die Men-

1) Ordonnances des rois de France, t. II. p. 477.

Digitized by Google

schen, die Sitten und Meinungen andeute, um die Folge zu erklären, welche es unvermeidlich früher oder später herbeiführen mußte, nach dem überall und immer geltenden Spruche:

„Die Ungerechtigkeit erzeugt am Ende Unabhängigkeit.“

Nachdem sich die Feudal-Herren die Rechte der Krone zugeeignet, allmählig die Macht des Throns an sich gerissen und den König, das Haupt der Regierung, zu so schmählicher Ohnmacht herabgewürdigt hatten, daß er sich keinen Gehorsam mehr verschaffen konnte, was hätte da noch dem Erfolge der Anmaßungen im Wege gestanden, mit denen sie unaufhörlich die Unterthanen des Königs und die ganze Bevölkerung erdrückten?

Eins der geschicktesten Mittel zur Unterdrückung, wodurch die Feudal-Gewalt organisirt und befestigt ward, bestand darin, die freien Eigenthümer zu zwingen, das Feudal-Joch auf sich zu nehmen, indem sie selbst sich mächtigen Herren empfahlen, deren Angriffen sie nur dadurch entgehen konnten, daß sie ihren Schutz erflehten, sich ihnen als Vasallen unterwarfen.

Glücklich waren noch die, deren Huldigung ein großer und mächtiger Feudal-Herr anzunehmen geruhte, die unmittelbar unter dem Herzoge oder Grafen stehend, einen weniger kostspieligen und weniger tyrannischen Schutz erlangten! Man kann sogar zugeben, daß in dieser Hinsicht das Unglück und die Schande des Feudal-Wesens einigen Personen zum Vortheil gereichte, die durch dasselbe weniger litten, als sie von gänzlich rechtlosen Räubern oder besonderen Feinden und Unterdrückern zu dulden gehabt haben würden.

Freie Männer wurden, um sich unerträglichen Verfolgungen zu entziehen, Knechte der Kirche oder selbst anderer Privatpersonen.

Traurige Zeit, wo es verzeihlich war, sich nach Knechtschaft zu sehnen!

Es wird hinreichen, ein Beispiel des Zwanges anzuführen, den mächtige Herren gegen andere weniger mächtige ausübten.

Die Geschichte hat das Andenken an den Widerstand des Gerold, Grafen von Aurillac, aufbewahrt; ungeachtet der Drohungen furchtbarer Nachbarn wollte er von ihnen niemals seine Güter zu Lehn nehmen.

Digitized by Google

Der Grund, welchen seine Lebensbeschreibung angiebt, erklärt die Unterwerfung der anderen Eigenthümer; die Güter des Grafen lagen beisammen, er konnte sie gegen Angriffe und Unterdrückung vertheidigen [1]).

Allein er besaß eine von seinen anderen Gütern entlegene Wiese, er mußte der Nothwendigkeit nachgeben, diese, die er nicht zu schützen vermochte, zu Lehn zu nehmen.

Diese Nothwendigkeit, sich der Feudal-Tyrannei eines Schutzherrn zu unterwerfen, um die kriegerische Tyrannei eines mächtigen Feindes zu vermeiden, war so gebieterisch, so allgemein anerkannt, daß einer der angenehmsten Minnesänger, Arnold von Marueil, darauf anspielt, indem er von der Liebe spricht:

„Weil ich nicht im Stande bin, ihre Angriffe zu ertragen, so ergebe ich mich ihr unbedingt und erkläre mich zu ihrem Vasallen." [2])

Nachdem sich die Feudal-Herren alle Rechte des Fürsten angemaßt hatten und zu gleicher Zeit die bürgerliche, verwaltende, gerichtliche und militairische Gewalt ausübten, gelang es ihnen, freien Leuten, besonders aber denen, die es nicht waren, jene Gülten, jene launenhaften und tyrannischen Verpflichtungen und Servitute allmählig aufzubürden, aus deren Sammlung das Gesetzbuch der Barbarei besteht; sie erhoben jene abgeschmackten Grundsätze zum Gesetz, wonach im zwölf-

1) Uade et Ademarus comes vehementer instabat ut eum suae ditioni subdidisset. Quod nullo equidem pacto extorquere potuit, non solum quippe eidem Ademaro, sed nec Willelmo quidem duci, qui tunc majore rerum affluentia potiebatur, se commendare assensus est, ...

Nam cum alodus ejus esset postomia et deinceps latifundia ipsius ita sibi succederent, ut usque ad montem magnum Greonem, posset in eundo et redeundo semper in propriis mansitare capellis, tamen non indigebat ut aliquam villam cuilibet potenti ad custodiendam commendasset, nisi unum solum praediolum quod dicitur Taladiacus. Erat enim semotim, inter pessimos vicinos, longe a caeteris disparatum. De hoc officiales permiserunt invito et nolenti, quatinus illud cuidam Bernardo ad custodiendum commendaret. — (Vita S. Geraldi aurilienais comitis, lib. 1. — Bibl. clumiac., coll. 83 et 85.)

2) Per qu'ieu non puese sa guerra sols atendre
A sa merce me rent aos domengiers. — (Arnaud de Marueil: Anc vas amor.)

Digitized by Google

ten, dreizehnten, vierzehnten und bis in's funfzehnte Jahrhundert das platte Land in Frankreich größtentheils regiert wurde, und welche sogar bisweilen in den kleineren und selbst in den größeren Städten Eingang fanden, jene erniedrigenden Forderungen, jene schändlichen unsittlichen Ansprüche, die sämmtlich ohne Beispiel in den Gesetzen und Sitten der Nation waren, und zugleich die Religion, den Thron und die Menschheit beschimpften.

Erstaunliche Fortschritte der Tyrannei! Daraus, daß ein Bezirk früher oder mit mehr Geschicklichkeit unterdrückt und den Lasten des Feudal-Systems unterworfen wird, zieht man die ungerechte Folgerung, daß der benachbarte Bezirk auf gleich schmähliche Weise behandelt werden müsse.

Eine neue Abgabe, Auflage, Forderung, die einer der örtlichen Tyrannen durchsetzte, ward sogleich ansteckend für die anderen Feudal-Länder; damals war die Erfindung von Mißbräuchen und Bedrückungen, was heutiges Tages eine Erfindung in den Künsten des Gewerbfleißes ist.

Das Uebel, die Unterdrückung griffen immer weiter um sich; aus einer Bedrückung, aus einer Schande, aus einem Servitut entsprangen wieder neue, und um das Maaß der Ungerechtigkeit voll zu machen, stellt man den Grundsatz auf: kein Land ohne Oberherrn, der noch mehr abgeschmackt als ungerecht ist. Und in welchen Ländern? In solchen, wo ursprünglich und ehe man Lehen und Lehnsherrschaft nur dem Namen nach kannte, mehr als hundert Municipal-Städte mehrere Jahrhunderte hindurch ihren besonderen Senat, ihre freie und unabhängige Verwaltung gehabt hatten!

Was hätte Leute zügeln können, welche glaubten, die anderen seyen geschaffen, um ihre Diener, Sklaven oder Opfer zu werden, und welche sich zu Richtern in ihrer eigenen Sache aufgeworfen hatten!

Um solche Grundsätze aufrecht zu halten, mußte das Gesetz wie die Menschen beherrscht werden und die Schuld des Feudal-Wesens theilen; unaufhörlich mußten die Ketten auf's Neue geschmiedet werden, welche das Landvolk an den Schandpfahl des Lehnherrn fesselten.

Es würde mir leicht seyn, unwiderlegliche Zeugnisse auf-

Digitized by Google

zuhäufen, zum Beweise, welche Ausschweifungen sich die verschiedenen und zahlreichen Feudal-Herren in den ihnen unterworfenen Ländern nach und nach erlaubten.

Hören wir die Klagen und Meinungen der achtungswerthen Männer jener Zeit.

Peter der Ehrwürdige, Abt von Cluny, schrieb dem heiligen Bernhard: [1])

„Es ist Jedermann bekannt, wie sehr die weltlichen Herren das Landvolk und die Leibeigenen bedrücken; diese ungerechten Herren begnügen sich nicht mit der gewöhnlichen und erworbenen Dienstbarkeit, sondern sie maßen sich ohne Nachlaß und ohne Barmherzigkeit das Eigenthum nebst den Personen, und die Personen nebst dem Eigenthum an; außer den gewöhnlichen Abgaben nehmen sie ihnen drei- oder viermal im Jahre das Ihrige, und so oft es ihnen einfällt, drücken sie dieselben durch zahllose Dienste, binden ihnen grausame und unerträgliche Lasten auf, und zwingen sie auf solche Weise beinahe

1) In der Lobrede, welche Peter der Ehrwürdige an den heil. Bernhard, Abt von Clairvaux, richtet, um die von Letzterem angeschuldigten Mönche zu rechtfertigen, behauptet Peter, daß die den Geistlichen gegebenen Güter gewissenhaft verwaltet würden.

„Si castrum aliquod monachis detur, jam castrum esse desinit et esse oratorium incipit .... Et quod ante fuerat spelunca latronum, domus efficitur orationum.

Eamdem rationem de rusticis, servis et ancillis afferre possumus, qua monachos ista similiter legitime posse possidere, optime comprobamus. Patet quippe cunctis, qualiter seculares domini rusticis, servis et ancillis dominentur. Non enim contenti sunt eorum usuali et debita servitute, sed et res cum personis et personas cum rebus sibi semper immisericorditer vendicant. Inde est, quod praeter solitos census, ter aut quater in anno, vel quotiens volunt, bona ipsorum diripiunt, innumeris servitiis affligunt, onera gravia et importabilia imponunt, unde plerumque eos etiam solum proprium relinquere et ad peregrina fugere cogunt. Et quod deterius est, ipsas personas, quas tam caro pretio, hoc est suo, Christus redemit, pro tam vili, hoc est pecunia, venundare non metuunt.

Monachi vero, tametsi haec habeant, non tamen similiter, sed multum dissimiliter habent. Rusticorum namque legitimis et debitis solummodo servitiis ad vitae subsidia utuntur, nullis exactionibus eos vexant, nihil importabile imponunt; si eos egere viderint, etiam de propriis sustentant. — (Petri Vener. abb. clun. epist. 28. lib. 1.)

Digitized by Google

immer, ihren eigenen Boden zu verlassen und in fremde Länder zu entfliehen."

Zu Anfange des eilften Jahrhunderts führte Rudolph, Graf von Guisne, den die Chronik des heiligen Bertin einen Räuber an seinen Unterthanen nennt, in seinem Lande die Dienstbarkeit ein, die man Colvokerlia nannte, und erhob eine jährliche Abgabe von einem Denier auf den Kopf, Männer, Weiber und Kinder, eine andere von vieren für jede Hochzeit, und von vieren für jeden Sterbefall [1]).

Nach der Chronik kam dieser Rudolph zu Paris in einem Turnier um's Leben; er stürzte vom Pferde und die Hunde zerrissen seinen Körper, der in die Seine geworfen ward.

Man liest in Beaumanoir:

„Ihre Herren können jeden derselben hängen lassen, da sie ihnen todt und lebendig gehören, und sie gefangen halten, wann es ihnen gefällt, es sey mit Recht oder Unrecht, denn darüber sind sie nur Gott Rechenschaft schuldig [2]).

Da die Feudal-Herren die Kronrechte an sich gerissen hatten, und in ihrem Namen die Gerechtigkeit pflegten, was ursprünglich nur im Namen des Fürsten geschah und geschehen konnte, so war dem Freien, wie dem Leibeigenen jede Hoffnung auf Abhülfe benommen; die Herren waren Richter und Parthei; Urtheilssprüche gaben ihren Bedrückungen Rechtmäßigkeit, und was Anfangs nur eine strafbare Unternehmung war, schien ein gerechter Anspruch, als die Urtheile der Gerichtshöfe einen örtlichen Gebrauch daraus hergeleitet hatten.

Nun umschlangen die Banden der Knechtschaft die Fami-

1) Rodulfus a quo gisnenses comites extiterunt .... in suis praedonem qui in terra sua servitutem induxit quae colvokerlia vocabatur, per quam populares adstrinxit ut arma nullus, nisi clavas deferret et inde colvokerli dicti sunt, quasi rustici cum clava; nam eorum vulgare colve, claval et kerl rusticum sonat. — Item servitutem aliam induxit ut quilibet vir, mulier, puer aut infans ei denarium unum solveret in anno, in nuptiis quatuor et in morte quatuor .... — (Chronic. sitiensc. cap. 29. part. 3. — Martenne, Thes. anecd. nov. tom. III. p. 564.)

2) Beaumanoir, chap. 45.

Digitized by Google

lien, die Volksstämme, ganze Gegenden, ohne daß es möglich gewesen wäre, ungestraft nicht allein sich zu beschweren, sondern selbst sich nur zu beklagen.

Der Leibeigene schleppte seine Schande und sein Unglück mit sich herum, und hatte er den traurigen Trost, Vater zu seyn, so trug er Unglück und Schande auf seine Familie über, die sie auf spätere Generationen zu vererben verdammt war.

Der Feudal-Aussatz war so tief eingewurzelt, daß, wenn durch einen jener seltenen Zufälle, wovon die Geschichte einige Beispiele zeigt, ein Leibeigener, ein neuer Spartacus, dahin gelangt wäre, sich ein Fürstenthum zu erwerben, das Feudal-Gesetz ihn seiner Krone beraubt hätte, um ihn wieder unter das Joch der Sklaverei zu beugen; er wäre Fürst gewesen nur zum Vortheil seines Feudal-Tyrannen.

Man nehme diese Unterstellung nicht für redneriſche Uebertreibung.

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts starb zu Paris Johann Wilhelm Moreau, ehemaliger Syndikus der Einnahmen des dortigen Stadthauses, Empfänger der königlichen Gefälle, der seit funfzig Jahren in Paris verheirathet und wohnhaft war, mit Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens.

Weder seine Verwandten, noch das Pariser Hotel-Dieu, dem er eine bedeutende Summe vermacht hatte, erhielten etwas von seinem Nachlasse, den das Parlament durch Urtheil vom 29sten August 1738 dem Besitzer der Herrschaft Toste in Burgund zusprach, weil dieser Feudal-Herr bewies, daß der Verstorbene, Sohn eines königlichen Gerichtsdieners zu Toste, von Aeltern abstammte, die auf ihn den unauslöschlichen Flecken der Leibeigenschaft übertragen hatten [1]).

Die seltsamsten Anmaßungen, die empörendsten Launen des Feudal-Wesens stammen nicht aus sehr alter Zeit; es scheint, daß, so wie die Franzosen unter dem Schutze ihrer Könige ihre ursprüngliche Freiheit, die Ausübung ihrer Municipal-Rechte wieder erlangten, verschiedene Feudal-Herren sich bemühten, um desto sonderbarere Erpressungen, um desto empörendere Gebräuche einzuführen, weshalb ein Schriftsteller

1) Mercure de France, décembre 1788 pag. 2822.

Digitized by Google

mit bitterem Spotte sagt: edel durch Geburt, aber sehr unedel durch ihre Handlungen [1]).

Eine wunderliche Vermischung der bischöflichen und Feudal-Rechte hatte eine der Feierlichkeiten eingeführt und erhalten, womit der Einzug der meisten Bischöfe in den Sitz ihres Bisthums am Tage der Einsetzung begangen wurde.

Der Bischof von Orleans hat noch im Jahre 1734 dieß bischöfliche Feudal-Vorrecht genossen.

Vier vornehme Herren, d. h. vier Freiherren des Landes, trugen auf ihren Schultern eine Tragbahre mit dem Sessel, worauf der Bischof saß, und diese demüthigende Procession zog durch die Stadt von dem Kloster des Capitels von St. Aignan bis zur Kathedrale.

Zwar ließen die Freiherren ihre Stelle durch Edelleute ersetzen; allein die Ceremonie war darum nicht weniger unedel, und es würde schwer seyn, zu entscheiden, wem sie mehr zur Schande gereichte, dem Bischofe, den Freiherren, oder den Edelleuten [2]).

Ich führe vorzugsweise die feudal-bischöfliche Feierlichkeit bei dem Einzuge der Bischöfe von Orleans an, weil sie bis auf die neueren Zeiten fortgedauert hat, und vorzüglich, weil diese Bischöfe ehemals unter den Baronen und Herren, die den Sessel, worauf sie saßen, auf ihren Schultern zu tragen verpflichtet waren, Prinzen der königlichen Familie, als Herzöge von Orleans, zählten. Folgendes steht in dem Protocolle des Capitels von St. Aignan d'Orleans vom Jahre 1357 vom Bischofe Johann [3]).

1) Quidem satis nobiles genere, sed multum ignobiles actione. (Goffridus vindoc., lib. 1. ep. 2.)

2) Mercure de France, mars 1734.

3) Quibus cantatis, canonici S. Aniani nos, indutum pulchra alba et cappa de serico, cum pulchra mitra et pulchra crocea, tenentur adducere in choro ante altare, ubi quatuor personae vel quatuor presbyteri canonici dictae ecclesiae in cathedra nostra ponere nos tenentur nosque portare .... subtus portam claustri praedicti.

Ibi unus miles pro domino rege nostro seu domino duce aurelianensi et dominus de Sulliaco
et dominus de Acheriis

Digitized by Google

„Vier Capitelsherren der Kirche von St. Aignan sind gehalten, uns bis zum Thore des Klosters zu tragen, und dort müssen

ein Ritter im Namen des Königs unsers Herrn, der auch Herr und Herzog von Orleans ist,
und der Herr von Sully,
und der Herr von Acheres,
und der Herr von Magdun,
und der Herr von Liveres

in Person erscheinen, uns von den Schultern der vier Capitelsherren abnehmen und uns bis zum großen Flecken, und von da bis an das Burgunder Thor tragen u. s. w."

Aus diesen Anmaßungen der Bischöfe gegen die Feudal-Herren kann man schließen, welche Bedrückungen die Herren gegen ihre Vasallen und Leibeigenen ausübten.

Einer der größten Vorwürfe, welchen das Feudal-Wesen meines Erachtens verdient, ist, daß die Franzosen in ihrer Herabwürdigung und Erniedrigung vergaßen, daß sie Unterthanen eines Königs und Kinder eines Gottes waren, und daß man sie so zugleich der Gegenwart und der Zukunft beraubte.

Dem jämmerlichen Zustande, in den das Feudal-Wesen Geist und Körper versetzt hatte, muß man größtentheils den Aberglauben, welcher jene Zeit bezeichnet und entehrt, und die rohe Leichtgläubigkeit beimessen, wodurch Gedanken und Gefühle unwissender Menschen so sehr verwilderten, daß sie die Religion im Namen der Religion selbst schändeten.

Die Sklaven an Leib und Seele waren nicht mehr Franzosen, nicht mehr Menschen; wie hätten sie Christen seyn können?

et dominus de Magduno
et dominus de Liveriis

debent personaliter interesse, nosque recipere de super collis quatuor praedictorum, et subponere se sub cathedra et nos portare ad magnum vicum et ab inde ad portam Burgundiae.

Ex tabulario S. Aniani. — (Hubert, antiq. hist. de l'église royale S. Aignan d'Orléans, aux preuves.)

Die Bischöfe von Paris, Auxerre, Agen, Bourges, Perigueux genossen ähnliche Privilegien.

Digitized by Google

Darf man sich wundern, wenn man, sobald die Verlegung der moralischen Kraft und die Macht der Meinung so arge Mißbräuche, deren lange Dauer mit jedem Tage nur unerträglicher wurde, in ihrer ganzen Blöße zeigte, diese Ueberbleibsel des Feudal-Wesens durch strengen Spruch mit einem einzigen Streiche vernichtete, und selbst daß man bei der gerechten Abschaffung dieser Mißbräuche nicht genug die ursprünglichen Rechte achtete, die durch freie und gesetzliche Uebereinkunft geschlossene Verträge enthalten konnten?

Fünftes Capitel.

Beispiele von Feudal-Herren, die ihr Unrecht wieder gut machen wollten.

Es macht mir Freude, Beispiele von Feudal-Herren anzuführen, die ihr Unrecht einsahen, und es wieder gut zu machen suchten.

Im dreizehnten Jahrhundert versammelte Heinrich II., Herzog von Lothringen und von Brabant, als ihn Alter und Gewissensbisse erinnerten, daß er die Gerechtigkeit des Rächers der Unterdrückten zu fürchten habe, einige Tage vor seinem Tode, einen aus aufgeklärten und frommen Männern bestehenden Rath; er verlangte von ihnen Wahrheit und Gerechtigkeit zu hören, und auf ihre Antwort schaffte er die Erpressung ab, die unter dem Namen todte Hand bekannt ist. Er befahl sogar, daß jährlich eine Summe als Vergütung oder als Almosen bezahlt werden solle [1]).

In demselben Jahrhundert bezeugte eine Gräfin von Nevers, Mathilde, in ihrem Testamente die Reue, die sie em-

1) Habita super hoc prius deliberatione sufficiente cum hominibus et fidelibus nostris et viris religiosis terrae nostrae .... ab illa exactione sive extorsione, quae vulgariter dicitur manus mortua, absolvimus et quittamus ....

Volumus etiam praeterea quod, annuatim in perpetuum quingentae librae .... nomine restitutionis et eleemosinae in perpetuum distribuentur. — (Mireus, Opera diplomatica, t. I. p. 203, 204.)

Digitized by Google

pfände, den freien Bürgern von Auxerre ungerechterweise das Servitut der todten Hand aufgebürdet zu haben, und befreite sie davon für immer [1]).

Sind solche Handlungen nicht eine Klage gegen das Feudal-Wesen und die Feudal-Herren!

Das Feudal-Wesen vermochte nicht zwei Feinden zu widerstehen, die durch Recht und Pflicht verbunden waren, es zu vernichten, sobald die Umstände solche gerechte Sache zulassen würden.

Das auf rohe Weise unterdrückte Volk sah um sich und über sich eine Classe von Menschen, auf denen der Druck nicht lastete, und fühlte, daß es billig und nöthig sey, das Joch zu brechen.

Die Könige sahen und konnten in den Feudal-Herren nichts anderes sehen, als Leute, die königliche Vorrechte an sich gerissen hatten und Tyrannen der dem königlichen Schutze entzogenen Unterthanen geworden waren.

Die Oberherrschaft des Thrones, welche die Feudal-Empörung nicht zu verkennen wagte, dieser einzige Ueberrest des königlichen Ansehens, erinnerte die Könige ohne Unterlaß, daß es ihre Pflicht sey, ihr volles Ansehen wieder zu erringen. Dies ehrenvolle Ziel erreichten die Könige der dritten Dynastie; sie traten allmählig wieder in die Rechte ein, welche durch ungerechten Besitz der Feudal-Usurpatoren lange Zeit unterbrochen, aber niemals verloren waren; dieser precäre Besitz dauerte nur im Namen des Oberherrn selbst fort, dessen Recht unangetastet blieb und nicht verjähren konnte. Soll ich den Grund angeben? Weil die Usurpation der Herren nicht kühn oder vielmehr nicht verbrecherisch genug gewesen war, um jemals gesetzmäßig werden zu können.

1) Quitto omnino et in perpetuum liberis meis civibus autissiodorensibus manum mortuam quam in prejudicium eorum confiteor me arrestasse. — (Ducange, Glossarium, verbo: manus-mortua.)

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Von dem Ritterthum in Frankreich.

Man muß nothwendig die Feierlichkeit, wobei ein junger Krieger die Waffen empfing und in den Reihen der Gefährten seine Stelle einnahm, von dem wahren oder erdichteten Daseyn des Ritter-Ordens unterscheiden, das, den Romanen zufolge, seine Statuten, Gebräuche und Vorrechte besaß.

Die Thatsache, daß man den jungen Leuten, die sich der kriegerischen Laufbahn widmeten, feierlich den Degen gab, gehört verschiedenen Zeiten und verschiedenen Ländern an.

Es ist wahrscheinlich, daß die Romanzendichter sich das Bestehen des Ritterthums als Orden, nach den während der Kreuzzüge eingeführten kriegerischen Orden, vorstellten; allein es scheint nicht, als ob man von Alters her die Art der Aufnahme geregelt, Statuten entworfen, Rang und Grad unterschieden hätte, und als ob besondere Häupter vorhanden gewesen wären.

Die älteste Beschreibung, die ein Dichter giebt, ist die von der wahren oder angeblichen Aufnahme Saladins von Hugo von Tabarin [1]).

Die Feierlichkeit ist umständlich in Versen und Prosa erzählt. Wenn es wahr ist, daß im zwölften und dreizehnten Jahrhundert das Ritterthum nicht eine gesetzliche, von den Königen und Regierungen anerkannte Institution war, so ist doch gewiß, daß die Turniere bestimmte Gesetze hatten, die von den Fürsten und der öffentlichen Meinung in Ansehen erhalten wurden.

Dieses öffentliche Lanzenbrechen, diese Schein-Kämpfe, wo man Ruhm erwarb, nicht ohne alle Gefahr, verbreiteten einen Wetteifer, der den militärischen Heldengeist unablässig

1) Ordene de chevalerie, tom. I. du Recueil des anciens fabliaux et contes publiés par M. Méon.

Dies Werk ist nicht von Hugo von Tabarin, sondern von einem Dichter, der erst im dreizehnten Jahrhunderte schreiben konnte, weil Saladin das gelobte Land erst im Jahre 1187 eroberte; auch sagt der Dichter: „Un conte c'ai oï conter" (eine Erzählung, die ich gehört habe).

Digitized by Google

anfachte; der Muth und die Geschicklichkeit, die ein Ritter beim Turnieren zeigte, die ehrenvollen Preise, auf die er mit Recht stolz war, wurden eine Verpflichtung, im Ernste den Beifall und die Belohnungen zu verdienen, die er bei diesen Schauspielen erwarb. Man muß zugeben, die Alten haben nichts gekannt, was die Krieger so zum Muthe, zur Hingebung entflammte, wie die ritterlichen Turniere. Ich gestehe, daß der Enthusiasmus der Ritter, welche als Sieger aus diesen Turnieren hervorgingen, wo sie unter den Augen und für den Ruhm der Schönen, deren Farbe sie trugen und von denen sie den Preis empfingen, gekämpft hätten, Geist und Gemüth heben und wenigstens eben die Wirkung haben mußte, wie die vernünftige Tugend, die ruhige und edle Hingebung der Bürger des Alterthums, die sich für das Vaterland aufopferten.

Aber waren diese Verfechter der Schönheit, diese furchtbaren, in der Schule der Turniere gebildeten Krieger im Allgemeinen Beschützer der Unterdrückten, Verfechter der Ungluklichen? Die Geschichte spricht nicht von den hochherzigen Thaten, die in den Romanen stets gepriesen werden. Die Schilderung dieser Tugenden gefiel um so mehr in den Romanen, als man sie weniger in der Gesellschaft fand; die Zeugen, die Opfer der wirklichen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten der Mächtigen, weideten gern ihre Einbildungskraft an den Großthaten der alten, berühmten Paladine, deren Heldensinn und Hingebung den Rittern der gegenwärtigen Zeit zum Vorwurf gereichte.

Ich bedaure, daß die Geschichte mir eben so wenig erlaubt, an die edlen Tugenden, die hochherzige Rechtlichkeit der Ritter des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zu glauben, als an die geistige und zarte Liebe jener Schäfer, welche unsere galanten Romanendichter zu einer späteren Zeit so gewissenhaft zärtlich, so geduldig treu schildern.

Es ist eine traurige Wahrheit, die man nicht verschweigen darf; dieselben Männer, die in den Turnieren geglänzt hatten, bedienten sich des Rufs ihrer Tapferkeit und ihrer kriegerischen Hülfsmittel, um ungerechterweise ihres Gleichen oder ihre Obern anzugreifen, um feigerweise die Schwachen zu un-

Digitized by Google

terdrücken; sie wagten es sogar, die friedlichen Reisenden, die Anspruch auf ihren Schutz gegen andere Räuber gehabt hätten, auf offener Straße ihres Eigenthums zu berauben.

Ich will nur die Sitten jener Zeit durch die noch wildern ritterlichen Sitten der darauf folgenden erklären, die wir in mehreren Werken geschildert finden.

Ich begnüge mich, eine Stelle aus dem Gedichte: le voeu du Héron anzuführen.

Der Schauplatz ist am englischen Hofe und jeder einzelne Ritter schwört, dem Prinzen Eduard nach Frankreich zu folgen, um Philipp von Valois zu bekämpfen.

Folgendes ist der Schwur Fauquemonts:

„Man soll mich stets an der Spitze der Vordersten sehen, dem Feinde trotzend, Verheerung, Brand und Mord verbreitend, ohne weder schwangere Weiber, noch Kinder, Greise, Kirchen oder Altäre zu schonen [1]).

Nicht genug, daß man einen solchen Schwur anhört, ohne zu schaudern und den rohen Krieger anzuklagen, der ihn in Gegenwart des Königs, der Königin, aller Herren und Damen des Hofes auszusprechen wagt; sondern Jeder, fügt der Dichter hinzu, ertheilt ihm den Beifall, den so viel Eifer für die Ehre seines Herrn verdient.

Ich will diese Blätter nicht mit Erzählung der Beraubungen und Gewaltthätigkeiten der Herren besudeln, die im zwölften Jahrhundert das Feudal-Wesen und das Ritterthum vertraten.

Wozu soll ich die niedrigen Verbrechen des Gui Trurel, Herrn von Montherl, des Ebol von Rouci und seines Sohnes, des Thomas von Marle, des Hugo von Puiset und so vieler andern durch ihre Räubereien berüchtigten Ritter wieder an's Licht bringen, gegen die der König genöthigt war, zu den Waffen zu greifen? [2])

Nein, das Ritterthum war nicht, was es seyn konnte, seyn sollte; die fabelhaften Erzählungen der Romane haben

1) Spelte Palaye, Mém. sur l'ancienne chevalerie, t. III. p. 132 et 133.

2) Sugerius, vita Ludovici Grossi. — Orderic. Vital., lib. II. p. 850 et 855.

Digitized by Google

nur das schöne Ideal edler Gesinnungen, großherziger Tugenden aufgestellt, während die wahrhaften Erzählungen der Geschichte die Verbrechen der Ritter bezeugen.

Diese vornehmen Räuber waren so zahlreich und mächtig, daß die königliche Gewalt nicht mehr vermochte, sie in Schranken zu halten und noch weniger sie zu strafen.

Da der König die Bürger nicht mehr schützen konnte, war es ihnen erlaubt, dem Könige zu Hülfe zu kommen; unter der monarchischen Gewalt gewannen sie wieder Municipal-Verfassung; das Interesse des Thrones stimmte mit dem der Unterthanen überein und Gemeinde-Freibriefe wurden das Pfand der Freiheit mehrerer Städte.

Ungern gesteht man, daß nicht immer ein Gefühl der Großmuth, nicht einmal der Gedanke an den Vortheil des Thrones allein die Könige, insbesondere Ludwig den Dicken, bestimmte, den Gemeinden Schutzbriefe für Freiheit und Sicherheit der Bürger zu bewilligen.

Nur allzu oft war es die Geldgier, welche den König und seine Räthe dazu vermochte.

Verzeihen wir jedoch diesen Geiz, der den Einwohnern der Städte nützlich ward; es ist das erste und vielleicht einzige Mal, wo die Habsucht der Regierungen den Völkern und der Civilisation zum Vortheile gereichte.

Siebentes Capitel.

Gemeinde-Freibriefe.

Um die Verordnungen der Könige der dritten Dynastie, welche man Gemeinde-Freibriefe genannt hat, richtig zu würdigen, muß man sich an den wesentlichen Unterschied erinnern, den ich zwischen dem alten Municipal-Rechte und dem neuen durch den Gemeinde-Freibrief ertheilten Vorrechte angegeben habe.

Das Municipal-Recht konnte die durch die Gemeinde-Freibriefe ertheilten Vorrechte entbehren, aber letztere setzten gewöhnlich den früheren Bestand des Municipal-Rechts voraus.

Digitized by Google

Das Gemeinde-Vorrecht bestand durch die feierliche, gesetzliche Bestätigung, welche der König der Verbündung der Einwohner gegen die Feudal-Unterdrückung gewährte.

Bisweilen verglichen sie sich mit dem Feudal-Herrn selbst unter Bedingungen, welche der König genehmigte.

Eine Stadt, die im ruhigen Genusse ihrer Municipal-Freiheit war, hatte keineswegs nöthig, ihre Zuflucht zum Könige zu nehmen; die königliche Bestätigung war zur Ausübung ihrer Rechte nicht nöthig; aber sie ward durchaus erforderlich, wenn die Einwohner in ihrer Stadt eine neue Verwaltungs-Ordnung einführten, ihren Magistratspersonen eine ausgedehntere Gewalt übertrugen, und wenn sie entweder neue Gesetze zu Gunsten der Stadt oder das Vorrecht bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit für ihre Magistratspersonen u. s. w. verlangten.

Das, und das allein, waren die Ursachen, warum man sich an den Gesetzgeber wendete; denn bevor er die neuen Einrichtungen genehmigt hatte, welche die Vorrechte der Gemeinde bezeichneten, wären alle in der Verwaltung und dem Gerichtswesen eingeführten Neuerungen, welche die Gränzen des alten Municipal-Rechts überschritten, nur eine Anmaßung des Volks, eine wahre Empörung gegen die obere Gewalt gewesen.

Als es den geistlichen oder weltlichen Herren gelungen war, den Einwohnern des platten Landes, die schwach, vereinzelt und ohne Mittel waren, mit Erfolg Widerstand zu leisten, ungestraft das Feudal-Joch aufzubürden, versuchten sie auch, die Einwohner der Städte auf gleiche Weise zu unterjochen; aber diese schützte noch ein Rest des Municipal-Rechts, sie erinnerten sich, daß ihre Väter unter dem Schutze der Könige frei gelebt hatten, wiesen die anmaßenden Angriffe der Herren lebhaft, selbst gewaltsam zurück, und als sie durch immer unerträglichere Bedrückungen zur heilsamen Verzweiflung gebracht waren, Alles zu versuchen, Alles zu wagen, um das Joch der Ungerechtigkeit und Schande von sich abzuschütteln, was hatten sie zu thun? was thaten sie?

Sie zählten sich.

Sie verbanden sich.

Digitized by Google

Sie versprachen sich wechselseitigen Beistand gegen die örtliche Tyrannei.

Alsbald verschwand das Blendwerk des Feudal-Wesens.

Was bei diesen Bundes-Eiden, bei diesen Gemeinde-Verträgen, die man Freundschaft, Friede nannte, als ob daraus blos freundschaftlicher Beistand, stete Einigkeit hervorgehen sollte, Wunder nimmt, ist, daß die Einwohner der Städte stets nur Vertheidigungs-Bündnisse schlossen; sie wollten sich nur von Schande und Bedrückung frei machen; sie wollten nur ihre alten Rechte wieder erlangen und den Ungerechtigkeiten der Feudal-Herren Gränzen setzen, die unter den Königen unbekannte Abgaben auferlegt und die ursprünglich bestehenden nur dazu benutzt hatten, willkürliche einzuführen, und von Mißbrauch zu Mißbrauch, von Frevel zu Frevel dahin gekommen waren, Alles zu fordern, Alles zu erlangen.

Nie ist es den Bürgern, die in Gemeinde-Verband traten, in den Sinn gekommen, vom Vergangenen Rechenschaft oder Sühne zu begehren; sie suchten nur eine bessere Zukunft.

Uebrigens ertheilte die Zuflucht zum Könige und der Schutz, welchen dieser nicht verweigerte, sondern ein Interesse hatte, zu bewilligen, diesen politischen Bewegungen einen wahrhaft edlen und großmüthigen Charakter von Seiten der Männer, die nach langer und grausamer Unterdrückung plötzlich und zugleich ein eben so gehässiges als erniedrigendes Joch abwarfen.

Die von Ludwig dem Dicken der Stadt Soissons und von Philipp August der Stadt Sens bewilligten Freibriefe beweisen offenbar, daß diese politischen Verbindungen lediglich Vertheidigung bezweckten.

„Die Männer der Gemeinde sollen schwören, sich offen und nach ihren Kräften wechselseitig Hülfe zu leisten; sie sollen schwören, niemals zu leiden, daß man einem von ihnen etwas wegnehme oder sich irgend seines Eigenthums bemächtige.“ [1])

1) Alter alteri recte secundum suam opinionem auxiliabitur et nullatenus patietur, quod aliquis alicui eorum aliquid auferat, vel ei

Digitized by Google

Das ist der wesentliche Charakter eines Vertheidigungs-Bündnisses.

Man wird sich nicht mehr wundern, daß der König in solchen Ausdrücken die Errichtung der Gemeinde zu Sens bestätigt, wenn man betrachtet, aus welchen Beweggründen der Graf von Ponthieu die zu Doullens im Jahre 1202 zugab.

„Wegen der Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, sagte Derselbe in seinem Freibriefe, welche die Mächtigen der Erde oft gegen die Bürger von Doullens ausübten [1]).

Die meisten größeren oder kleineren Städte, welche Gemeinde-Freibriefe erhielten, waren schon im Genusse früher erworbener Rechte. So führt Philipp August in dem der Stadt Saint-Jean d'Angely bewilligten Freibriefe unter den Beweggründen dazu an:

„Damit die Einwohner sowohl unsere als ihre eigenen Rechte besser vertheidigen und bewahren können." [2])

Ich kann es nicht zu oft wiederholen: Das Gemeinde-Recht war nur ein neues Privileg, eine besondere Bestätigung. Die meisten Gemeinde-Freibriefe enthalten weder die Bewilligung des Municipal-Rechts, noch die Einführung eines Maires oder der Schöffen; in den meisten werden diese Einrichtungen als schon bestehend unterstellt, und sie fügen nur entweder einige Abänderungen hinzu, oder vorzüglich die Vortheile eigener Gerichtsbarkeit, mit Bestimmungen über Strafen und Gesetze.

So war das Gemeinde-Vorrecht für die wenigen großen Städte, die darum nachsuchten, ein Zuwachs der Municipal-

taillatam faciat, vel quidlibet de rebus ejus capiat — (Charte de Soissons. — Ordonnances des rois de France, t. XI. p. 219)

Quod alter alteri recte secundum opinionem suam auxiliabitur et quod ipsi nullatenus patientur quod aliquis alicui de communia aliquid auferat, aut eum taillet, vel quidlibet de rebus ejus capiat. — (Charte de Sens. — Baluz., Miscell. t. VII. p. 330.)

1) Propter injurias et molestias a potentibus terrae suae burgensibus Dullendii frequenter illatas. — (Ordonnances des rois de France, t. XI. p. 314.)

2) Ut tam nostra, quam sua propria jura melius possint defendere et magis integre custodire. — (Hist. de Paris, tom. I. dissertation p. 8.)

Digitized by Google

Gewalt; es bestätigte, bekräftigte das Recht, dessen die Einwohner genossen, aber es schuf, ertheilte solches nicht.

Diese Städte waren von örtlichen Magistratspersonen verwaltet; sie erhielten neue Befugnisse, und das alte Municipal-Recht verschmolz mit dem neuen Gemeinde-Vorrecht.

Achtes Capitel.

Beweise, daß mehrere Städte Maire und Schöffen hatten, ehe sie Gemeinde-Freibriefe erhielten.

Man würde im Irrthume seyn, wenn man glaubte, daß zu der Zeit, wo verschiedene große Städte sich in Gemeinden bildeten, solche keine volksthümliche Einrichtung, keine städtische Obrigkeit besessen hätten, welcher die Sorge für das Interesse der Einwohner übertragen war.

Alles beweist im Gegentheil, daß die Städte, welche von den Königen die Genehmigung ihres Gemeinde-Verbandes erbaten und erhielten, bereits örtlichen Beamten, als Mairen, Schöffen, Pairen, Geschwornen, Consuln u. s. w. gehorchten.

Man erinnere sich, daß in den Städten Bourges und Rheims die Schöffen und Prudhommes vor Bewilligung der Freibriefe Ludwigs des Jüngeren die Municipal-Behörde bildeten [1]).

Man kann sagen, daß im Allgemeinen keine Gesellschaft freier Leute ohne Municipal-Verband, ohne eine Behörde, welcher die Sorge für die allgemeinen Interessen anvertraut ist, bestehen könne: auch bediente man sich in den Verordnungen unserer Könige ehemals eines besonderen Ausdrucks, um die kleinen Striche Landes zu bezeichnen, welche weder im Gemeinde-Verband waren, noch Municipal-Beamte hatten.

Diese Vereine von Einwohnern hießen: bateices [2]).

In den Anmerkungen zu dieser Verordnung sagt de Laurière: „Das waren Städte, welche kein Gemeinde-Recht und keine Maire oder Schöffen hatten."

1) Siehe 4tes Buch, 1stes Capitel, §. 2. u. §. 10.

2) Ordonnances des rois de France, t. I. p. 788.

Digitized by Google

Das Bestehen einer Verwaltungs-Behörde, irgend einer Municipal-Gewalt, ehe Gemeinde-Freibriefe ertheilt wurden, ist sehr wichtig, und verdient nachgewiesen zu werden.

Ehe ich jedoch den Beweis davon liefere, will ich den Versuch erwähnen, welchen der Graf von Nevers und die Einwohner von Vezelai machten, um in diesem Flecken eine Gemeinde zu errichten.

Der Graf von Nevers war ein Feind des Abts und der Mönche von Vezelai, und ermuthigte die Einwohner, sich zur Gemeinde zu bilden. Es bestand keine Municipal-Körperschaft in diesem Flecken; das Erste, was man nothwendigerweise vornahm, war, Magistratspersonen zu ernennen, die man Consuln nannte.

Dieser vorläufige Schritt war durchaus nöthig; man mußte sich eine Obrigkeit, eine Behörde geben, welche die Gemeinde selbst vertrat und deren vollziehende Gewalt war.

Man weiß, daß die Gemeinde von Vezelai im Jahre 1155 von Ludwig VII. aufgehoben wurde.

Der Umstand, daß man in einem Flecken, der bisher unter Feudal-Verwaltung gestanden hatte, vorläufig eine Municipal-Körperschaft bildete, erklärt den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen einem Freibriefe bestand, der einer Stadt oder einem Flecken, wo noch alle Municipal-Behörden erst gebildet werden mußten, bewilligt wurde, und einem solchen, den eine Stadt erhielt, die schon vorher im Genusse des Municipal-Rechts war, also keiner ausdrücklichen und neuen Ernennung volksthümlicher Beamten bedurfte, um die in diesem Briefe festgesetzten Bedingungen zu vollziehen und in Kraft zu erhalten.

§. 1.

Freibrief von Tournai.

Die Geschichte der Stadt Tournai liefert einen unwiderleglichen Beweis, daß daselbst eine Municipal-Körperschaft bestand, ehe sie einen Gemeinde-Freibrief erhielt.

Der Bischof von Tournai hielt 1131 eine Synode, worin er auf den Rath und mit Zustimmung der Geistlichkeit und der Laien, die Bösewichter in den Bann that, welche seine Kirche mit Raub und Kränkungen belästigten. Nach den Un-

Digitized by Google

terschriften mehrerer Geistlichen findet man die von sieben Senatoren, welches ohne Zweifel die Magistratspersonen oder Schöffen von Tournai waren.

Im Jahre 1153 gründete Bischof Gerhard ein Spital für Aussätzige. Unter der Stiftungs-Urkunde findet man nach verschiedenen Unterschriften folgende: [1])

Der Prevots der Gemeinde.
Der Schöffen.
Der Geschwornen.

Und damals hatte diese Stadt noch keinen Gemeinde-Freibrief.

Im Jahre 1192 leisteten die Prevots, Geschwornen, Schöffen und das ganze Volk dem Bischofe Stephan auf den an dieselben Magistratspersonen gerichteten Befehl Philipp August's den Eid.

Dieser König hatte ihnen zwar 1187 einen Freibrief bewilligt, allein er bestätigte nur die Gebräuche und Gewohnheiten, welche vor der Einrichtung der Gemeinde bestanden: ante institutionem communiae [2]).

Als bald darauf der Erzbischof von Rheims die Rechte der Gemeinde und die der Geistlichkeit zu Tournai ordnen wollte, schlug er den Prevots und Geschwornen vor, unter den Freibriefen von sechs Gemeinden, die er nannte, einen zu wählen, den sie für Tournai annehmen wollten, und sie wählten den von Senlis [3]).

Kann man einen bestimmteren und augenscheinlicheren Beweis für das Bestehen der Municipal-Beamten in einer Stadt, vor der Zeit, wo sie ihren Gemeinde-Freibrief erhielt, verlangen?

§. 2.

Freibrief von Meaux.

Der Name der Stadt Meaux steht auf Münzen von Carl dem Kahlen.

Im Jahre 995 war Gilbert canonisch nach dem Wunsche Aller zum Bischofe von Meaux erwählt worden, weshalb man

1) Gallia christiana, t. III. — Inst. eccl. tornac., col. 47.
2) d'Achery, Spicil. t. III. p. 551.
3) Ordonnances des rois de France, t. XI. p. 248 et 281.

Digitized by Google

glauben darf, daß die Einwohner dieser Stadt eine Municipal-Körperschaft bildeten.

Als im Jahre 1179 Heinrich, Graf von Champagne, ihr einen Gemeinde-Freibrief ertheilte, ward dadurch nicht allein kein Volks-Beamter eingesetzt, sondern der 30ste Artikel bestimmt selbst eine Art von Absonderung zwischen der Gemeinde und der Municipalität [1]).

„Der Kanzler der Gemeinde wird einen Schreiber stellen, und wenn solcher dem Maire und den Schöffen nicht passend scheint, wird er ihn nach ihrem Rathe durch einen andern ersetzen."

Hier bestehen also offenbar schon Maire und Schöffen, und zwar abgesondert von der Gemeinde.

Der 29ste Artikel sagt: [2])

„Die zur Gemeinde gehörigen Leute werden persönlich der Freiheit genießen, wie vor Einführung der Gemeinde."

Kann man zweifeln, ob eine Stadt, von der man einen solchen Gemeinde-Freibrief liest, schon früher im Besitz der Municipal-Ordnung gewesen sey?

§. 3.

Freibrief von Dijon.

Gregor von Tours beklagte sich zu seiner Zeit, daß Dijon nicht den Titel Stadt (cité) habe; das kam daher, daß es weder eine Kolonie noch ein Municipium war; allein wegen der Klage Gregors darf man glauben, daß damals diese Stadt Municipal-Freiheit genoß, wie die anderen Städte, die den Titel cité führten.

Im Jahre 1187 bewilligte Hugo, Herzog von Burgund, den Einwohnern von Dijon einen Gemeinde-Freibrief, gleich der Gemeinde Soissons, mit Vorbehalt der Freiheit, die sie vorher besaßen [3]).

1) Scriptorem dabit cancellarius communiae, qui si ydoneus non videbitur majori et scabinis, ad concilium eorum, ponet alterum. — (Du Plessis de l'église de Meaux, t. II. p. 655.)

2) Homines communae de personis suis eam habebunt libertatem, quam habebant antequam communia fieret. — (Du Plessis, ibid.)

3) Dedi et concessi hominibus de Divione communiam habendam

Digitized by Google

Die Urkunde enthält besonders Anordnungen über Gesetzgebung und innere Einrichtung.

Der Maire wird mehrmals darin genannt, aber als bereits bestehende Amtsperson; es ist weder von dessen Einsetzung, noch von der Form seiner Ernennung die Rede.

Für die Bewilligung des Freibriefs übernimmt die Stadt die Verpflichtung, eine jährliche Rente von fünfhundert Mark Silber zu zahlen, wogegen die Einwohner auf immer steuerfrei seyn sollen.

§. 4.

Freibrief von Noyon.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Stadt Noyon volksthümliche Magistratspersonen, Municipal-Beamte hatte, zur Zeit, wo ihr Gemeinde-Freibrief von Ludwig dem Dicken bestätigt ward.

Im Jahre 1030 ward Bischof Hugo nach einstimmigem Wunsche der Geistlichkeit und des Volks erwählt.

Im Jahre 1098 hatte das Volk Antheil an der Wahl von Baudri.

Oft hatten Streitigkeiten Statt gefunden zwischen den Bürgern und der Geistlichkeit der Kathedrale, und die Protocolle der Kirche enthielten Urkunden mit der Aufschrift: über den zwischen uns und den Bürgern von Noyon geschlossenen Frieden [1]).

Wie hätten solche Verträge geschlossen und mehrmals erneuert werden können, wenn die Bürger und das Volk nicht von Magistratspersonen geleitet worden wären, die es bei diesen Streitigkeiten vertraten und im Namen sämmtlicher Einwohner die Friedensbedingungen festsetzten?

Auch findet man in dem Gemeinde-Freibriefe von Noyon nicht die Einführung einer Municipal-Behörde; sie wird als vorhanden unterstellt, und in folgenden Artikeln ist nur beiläufig von den Schöffen die Rede: [2])

in perpetuum, ad formam communiae Suessionis, salva libertate quam prius habebant. — (Perard, Rec. de pièces curieuses, p. 333.)

1) Annales de l'église de Noyon, t. II. p. 803.

2) Ordonnances des rois de France, t. XI. p. 284.

Digitized by Google

„Art. 10. Wenn das Unrecht nicht vor Schöffen und Geschwornen bewiesen ist."

„Art. 12. Er führe die Richter und Schöffen dahin .... er zahle den Richtern acht, den Schöffen vier Deniers."

Wir nehmen also für gewiß an, daß Noyon vor Errichtung der Gemeinde Schöffen hatte, so wie Rheims.

Der Bischof Baudri führte den Vorsitz in der Versammlung der Geistlichen, Ritter und Bürger, wo die Artikel des Freibriefs festgesetzt wurden; er bekräftigte ihn mit einem Eide und excommunicirte ausdrücklich Jeden, der ihn übertreten oder verletzen würde.

Wie viel Unheil, wie viel Aergerniß wäre erspart worden, wenn alle Bischöfe die Weisheit und Redlichkeit dieses Prälaten besessen hätten!

Ich könnte noch eine Menge Freibriefe nach ihrem Hauptinhalt anführen und dieselben Folgerungen daraus herleiten [1]; allein die Thatsache, worauf es hier ankommt, daß die meisten Städte bereits eine Municipal-Behörde besaßen, ehe sie das Gemeinde-Vorrecht erhielten, ist gewiß, unbestreitbar und in den Werken, die davon handeln, allgemein anerkannt.

Eine andre merkwürdige und nicht minder wichtige Thatsache ist, daß Gemeinden selbst vor Ludwig dem Dicken und vor der Zeit der ältesten bekannten Freibriefe bestanden haben.

Neuntes Capitel.

Thatsache in Beziehung auf das Bestehen der Gemeinden vor Ludwig dem Dicken und vor der Bewilligung von Freibriefen.

Nachdem ich bewiesen habe, daß die Gemeinde-Freibriefe das Municipal-Recht nicht einführten, sondern es lediglich bestätigten und bekräftigten, bleibt mir noch übrig, darzuthun,

1) Man sehe in den Verordnungen der Könige von Frankreich die Gemeinde-Freibriefe, welche beträchtlichen Städten, z. B. Abbeville, Amiens, Arras, Beauvais, Laon, St. Omer, St. Quentin u. s. w. ertheilt wurden.

Digitized by Google

daß in Frankreich Gemeinden vor der Regierung Ludwigs des Dicken bestanden.

Es scheint sogar, daß sich Städte als Gemeinden gebildet hatten, lange bevor sie Freibriefe erlangten.

Richard II. erbte im Jahre 996 das Herzogthum Normandie.

Der Geschichtsschreiber Wilhelm von Jumiège [1]), der um das Jahr 1080 schrieb, und Robert Wace, der Verfasser eines um 1150, unter dem Titel: Roman de Rou. erschienenen Gedichts, haben uns nähere Nachrichten einer aufrührerischen Bewegung mitgetheilt, die während der Jugend dieses Herzogs in der Normandie ausbrach, und die, bei glücklichem Erfolge, die Einführung der Gemeinden oder ähnlicher Municipal-Einrichtungen beschleunigt haben würde.

In den verschiedenen Grafschaften der Normandie vereinigten sich die Bewohner des platten Landes, die Bauern, die gemeinen Leute, die man mit dem Ausdruck vilains bezeichnete, über ihr hartes Loos erbittert, in berathenden Versammlungen: ohne Rücksicht auf die damals bestehenden Rechte strebten sie nach einer erträglichern Ordnung der Dinge, und hofften, die Bedingungen derselben festzusetzen.

Die Verse des Robert Wace drücken ihre Klagen und Wünsche aus; ihre Reden sind vom Gefühle der erlittenen Ungerechtigkeiten belebt:

1) In initio suae juventutis, intra normanicum ducatum contigit quoddam pestifer oriri seminarium dissidii. Nam rustici unanimes, per diversos totius normanicae patriae comitatus, plurima agentes conventicula, juxta suos libitus vivere decernebant. Quatenus tam in sylvarum compendiis, quam in aquarum commerciis, nullo obsistente ante statuti juris obice, legibus uterentur suis. Quae ut rata manerent, ab unoquoque coetu furentis vulgi duo eliguntur legati, qui decreta ad mediterraneum roboranda ferrent conventum. Quod ut dux agnovit protinus Rodulpham comitem cum militum multitudine illis destinavit, qui agrestem comprimeret ferocitatem et rusticam dirimeret concionem. Qui non morans jussa, cunctos confestim legatos cum nonnullis aliis cepit, truncatisque manibus ac pedibus, inutiles suis remisit, qui eos a talibus compescerent, et ne deteriora paterentur suis eventibus, cautos redderent. His rustici expertis, festinato concionibus omissis, ad sua aratra sunt reversi. — (Willelmi gemmeticensis hist. Norm., lib. 5. cap. 2.)

Digitized by Google

„Laßt uns das Joch der Herren und ihrer Diener nicht länger tragen, sie thun uns nur Böses; niemals achten sie unser gutes Recht, wir verlieren die Früchte unsrer Arbeit; täglich nimmt man unser Vieh; unaufhörlich fordert man neue Dienste."

„Stets sind es Forderungen, Processe wegen der Wälder, Wege, Münzen, Kanäle, Mahlgelder, Lehns- und anderer Abgaben; man nimmt mit Gewalt unsre Heerden weg, und wenn Verträge zu unsern Gunsten bestehen, so vollzieht man sie nicht."

„Warum sollen wir das Alles dulden? Entziehen wir uns der Ungerechtigkeit unsrer Tyrannen: sind wir nicht Menschen wie sie? haben wir nicht eben so starke Glieder und Körper gleich ihnen? Wir können eben so gut als sie Mühe und Beschwerlichkeit ertragen; fehlt uns etwas, so ist's der Muth. Laßt uns durch einen heiligen Eid auf immer verbinden; wir vertheidigen unsre Habe und uns selbst, und wenn sie uns angreifen, so sind wir gegen einen Ritter dreißig bis vierzig rüstige und entschlossene Kämpfer." [1])

Jeder Verein ernennt zwei Abgeordnete zu einer allgemeinen Versammlung, damit die einzelnen Berathungen gemeinsam und öffentlich bestätigt und geregelt würden.

Diese allgemeine Versammlung findet Statt; man leistet Eide; die Erörterungen beginnen; allein der Herzog hatte auf die Nachricht von dieser aufrührerischen Bewegung den Grafen Rudolph mit vielen Rittern gegen diese gefährliche Zusammenkunft abgeschickt.

Rudolph eilt, seine Sendung zu erfüllen, ergreift die Abgeordneten und einige ihrer Anhänger; er übergiebt sie nicht den Richtern, um die Art und die Umstände ihres Verbrechens zu untersuchen, und die mehr oder minder Strafbaren zu unterscheiden, sondern er behandelt die Sache militairisch.

Der Geschichtsschreiber sagt, er habe ihnen Hände und Füße abhauen und sie in diesem Zustande zu den Ihrigen bringen lassen. Der Dichter erzählt andre Umstände, und sagt, Rudolph habe verschiedene Martern angewendet; Einigen ließ

1) Roman de Rou, vers 5979—6088.

Digitized by Google

er die Zähne ausreißen, die Augen ausstechen oder die Hände abhauen; Andere an Pfähle spießen, lebendig verbrennen, oder in geschmolzenes Blei werfen. Die Reichen erkauften ihr Leben um hohe Summen [1]).

Wilhelm von Jumiège endigt seine Erzählung mit den Worten:

„Die Landleute hielten keine Versammlungen mehr, und „kehrten zum Pflug zurück.“

Ich will drei Umstände in den Erzählungen des Geschichtschreibers und des Dichters bemerklich machen:

1) Es ist offenbar, daß diese Normänner freie Eigenthümer waren und das Land für eigne Rechnung bauten; Wilhelm von Jumiège sagt, daß sie nach dem üblen Erfolge ihres Unternehmens zum Pfluge zurückkehrten und ihre ländlichen Arbeiten wieder vornahmen.

2) Es scheint nicht, daß sie die geringste Gewaltthätigkeit begangen hatten; der Geschichtsschreiber und der Dichter, welche die ohne Urtheil vollzogenen grausamen Hinrichtungen mit kaltem Blute erzählen, hätten gewiß die Opfer angeklagt, um die Strafe zu rechtfertigen.

3) Was soll man von der Regierung der damaligen Zeit denken, wenn man sieht, daß sich, ohne irgend ein Hinderniß aus theilweisen Zusammenkünften, die Abgeordnete an eine allgemeine Versammlung schicken, eine Art bewaffneten Bundes bildet?

Hätte es so weit kommen können, wenn nicht örtliche Behörden, Municipal-Beamte bestanden hätten, von denen diese Zusammenkünfte geduldet oder begünstigt wurden?

Muß man nicht annehmen, daß die Bauern, die Grundeigenthümer sich in den verschiedenen Grafschaften oft genug und in so großer Anzahl versammelten, daß die Regierung auf diese theilweisen Zusammenkünfte nicht achtete, die man ohne Zweifel als erlaubt ansah, weil sie erst dann unruhig darüber wurde, als die Verbindung durch Einberufung einer allgemeinen Versammlung von Abgeordneten der Einzelnen einen ungesetzlichen und drohenden Charakter annahm?

1) Roman de Rou, vers 6090—6114.

Digitized by Google

Robert Wace giebt dieser Versammlung, diesem Versuch, die Benennung: Gemeinde [1]).

Im Jahre 1047 zog Heinrich I., König von Frankreich, Wilhelm dem Bastard gegen die Aufrührer, die im Gedichte „die Gemeinde" genannt werden, zu Hülfe; die Fürsten gewannen die Schlacht bei Val des Dunes [2]).

Nachdem Wilhelm der Bastard, Herzog von der Normandie und Graf von le Mans, nach England gegangen war, versuchten die Einwohner der Grafschaft im Jahre 1070, sich seiner Herrschaft zu entledigen, machten, wie der Geschichtschreiber sagt, eine Verschwörung, die sie Gemeinde nannten, verbanden sich durch einen Eid und zwangen Gottfried und die Großen im Lande, wider Willen diesen Bund zu beschwören [3]).

Die Ausdrücke im sieben und siebenzigsten Briefe des Yves de Chartres an den Decan und die Stiftsherren der Kirche zu Beauvais, verdienen erwogen zu werden. Er ist vom Jahre 1099.

Seit drei Jahren war das Capitel im Genuß einer Mühle, die der Bischof gebaut und ihm geschenkt hatte.

Allein die Errichtung von Fabriken, die Erbauung von Brücken schadeten der Mühle; sie erfüllte ihren Zweck nicht mehr.

Yves ist der Meinung, der Bischof von Beauvais dürfe diese Unternehmungen nicht dulden; er sagt:

„Weder der Grund einjährigen Besitzes, nach den Gewohnheitsrechten der Stadt, noch die Verpflichtung des Bischofs, der versprochen hat, dieses Recht zu beobachten, noch der unruhige Bund der zu Beauvais errichteten Gemeinde, können den Kirchengesetzen zum Nachtheil gereichen." [4])

1) Roman de Rou, vers 6070.

2) Ibid. vers 8997.

3) Facta itaque conspiratione, quam communionem vocabant, eos omnes pariter sacramentis astringerant et ipsum Gaufridum et caeteros, ejusdem regionis proceres, quamvis invitos, sacramentis suae conspirationis obligari compellunt. — (Act. cenom. episc. — Mabillon, Vet. annal. p. 308.)

4) Oppositio vero autem annuae possessionis secundum consuetu-

Digitized by Google

Aus diesen Aeußerungen ergiebt sich also, daß vor Ende des eilften Jahrhunderts

1) die Gebräuche in der Stadt Gesetzeskraft hatten;
2) daß der Bischof sich verpflichtet hatte, sie zu beobachten;
3) daß die Einwohner eine Gemeinde errichtet oder zu errichten versucht hatten.

Obgleich der von Ludwig dem Jüngeren der Stadt Beauvais bewilligte Freibrief erst vom Jahre 1144 ist, so beweisen doch die angeführten Thatsachen, daß die Gemeinde wenigstens ein halbes Jahrhundert früher bestand.

Der Chronikschreiber Hugo von Flavigni [1]) erzählt, daß der Bischof von Autun im Jahre 1098 unter der Regierung Philipps I. in Flavigni eine Gemeinde einführen wollte, wie sie bereis zu Autun und Chalons bestand.

Vom Jahre 1094 an waren die Milizen der Kirchspiele bei dem Heere des Königs erschienen; Orderic Vital erwähnt es; er sagt, die Priester mit ihren Fahnen führten die Leute der Kirchspiele [2]).

Orderic Vital setzt den Anfang der Gemeinden in das Jahr 1108, zur Zeit, wo Philip I. starb und Ludwig der Dicke seinem Vater auf dem Throne folgte.

„Damals," sagte er, „ward ein volksthümliches Gemeinwesen in Frankreich durch die Bischöfe eingeführt, so daß die Priester dem Könige zu Schlachten und Belagerungen folgten, mit den Fahnen und allen Männern der Kirchspiele." [3])

dinem suae civitatis, sive obligatio episcopi qua se promisit observaturum consuetudines ejusdem civitatis, sive turbulenta conjuratio factae communionis nihil praejudicant legibus ecclesiasticis. — (Ivon. carnot. epist. 30.)

1) Communiam eduensis et cabilonensis parrochiae super nos postea Flaviniacum juratum adducere voluit, quod tamen infectum remansit. — (Chron. virdun. — Labbe, Nov. bibl. man., t. I. p. 244.)

2) Quadragesimali tempore, rex Franciae et dux Normanniae Brehervallum obsederunt, ibique fere duobus mensibus laboraverunt. Illuc presbyteri cum parrochianis suis vexilla tulerunt, et abbates cum hominibus suis coacti convenerunt. — (Orderici Vitalis hist. lib. 8.)

3) Tunc ergo communitas in Francia popularis statuta est a praesulibus, ut presbyteri comitarentur regi ad obsidionem vel pugnam cum vexillis et parrochianis omnibus. — (Orderici Vitalis hist. lib. 11.)

Digitized by Google

Man darf ohne Zweifel die Worte des Geschichtsschreibers nicht im strengsten Sinne nehmen; denn es ist ganz gewiß, daß die Bischöfe nicht die Gemeinden einführten; allein wahrscheinlich ist es, daß vor der Zeit der Einführung der Gemeinden, die bewaffneten Bürger unter ihren von den Priestern getragenen Kirchspiels-Fahnen in's Feld zogen.

In den ersten Jahren seiner Regierung war Ludwig der Dicke genöthigt, die Belagerung von Thouri zu unternehmen.

Suger sagt ausdrücklich, daß die Kirchspiels-Gemeinden des Landes, d. h. die Milizen der Gemeinden, bei dieser Belagerung halfen [1]).

Allein Suger giebt keineswegs die Anwesenheit dieser Gemeinde-Milizen als etwas Ungewöhnliches, als eine außerordentliche Hülfsquelle an; er spricht davon gelegentlich und ohne irgend eine Bemerkung zu machen, weil der König den glücklichen Erfolg einem bei den Gemeinde-Milizen befindlichen Priester verdankte, und daß sie der Geschichtsschreiber mit den Worten: Gemeinden der Kirchspiele des Landes bezeichnet, geschieht nur, um auf die Erzählung des Hergangs, auf die Angabe der Mittel zu kommen, wodurch dieser entwaffnete Priester die Einnahme von Thouri erleichterte.

Im Jahre 1119 kam Ludwig der Dicke, der das Treffen von Brenneville verloren hatte, traurig und unruhig nach Paris; man rieth ihm, die Priester mit den Kirchspiels-Milizen zu einem Zuge in die Normandie aufzurufen.

Die Bischöfe erhielten den Befehl, ertheilten ihn den Kirchspiels-Männern, und excommunicirten die Priester und Leute, die an dem bestimmten Tage nicht bereit seyn würden.

Die Milizen vieler Gemeinden traten unter ihren Kirchspiels-Fahnen zusammen; Orderic Vital nennt unter den Bewaffneten eine Menge aus Burgund und Auvergne, aus Bourges, Sens, Paris, Orleans, Vermandois, Beauvais, Laon, Etampes u. m. a. [2]).

1) Cum communitates patriae parrochiarum adessent. — (Suger, de vita Ludovici Grossi. — Du Chesne, hist. franc. script. t. IV. p. 301.)

2) Episcopi et comites, aliaeque potestates regni tui ad te conveniant, et presbyteri, cum omnibus parrochianis suis, tecum quo jusseris eant ....

Digitized by Google

Er beschreibt die Ausschweifungen, welche diese Haufen begingen. „Wie Wölfe," sagt er, „zogen diese Soldaten eifrig nach Beute."

Bischöfe, unter welchen er die von Noyon und Laon nennt, folgten dem Heere und duldeten die von den Milizen begangenen Unordnungen.

Es scheint, sagt der Geschichtschreiber, daß sie im Namen Gottes diese Entweihungen und Sacrilegien erlaubten, um durch gute oder schlechte Mittel das Heer zu verstärken und anzufeuern.

Obgleich diese große Versammlung der bewaffneten Bürger erst in das Jahr 1119 fällt, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß die Organisation der Gemeinde-Miliz schon alt war; hätte man sie sonst so schnell und leicht einrufen, bewaffnen und versammeln können?

Nach dem Vorstehenden darf man also annehmen, daß die Organisation in Gemeinden, in bewaffnete Miliz bis auf die Zeiten vor Ludwig dem Dicken zurückgeführt werden kann; und es würde schwer seyn, zu leugnen, daß damals eine örtliche Obrigkeit diese Truppen bildete und führte, da wir sehen, daß sie einige Jahre später von Mairen, Schöffen und andern Municipal-Beamten gebildet und geführt wurden.

Rex omnia decrevit .... celeres igitur veredarios direxit, et edictum suum episcopis mandavit. Illi vero gratanter ei paruerunt et presbyteros dioecesis suae cum parrochianis suis anathemate percusserunt, nisi regis in expeditionem statuto tempore festinarent et totis viribus rebelles Normannos protererent.

Burgundiones ergo et Bituricenses Alverni et Senonenses, Parisiaci et Aurelianenses, Veromandi et Belvacenses, Laudunenses et Stampenses, aliique plures ut lupi ad praedam avide perrexerunt.

Noviomensis episcopus et laudunensis, aliique plures in illa expeditione fuerunt, et pro malevolentia quam in Normannos habebant, suis omne nefas permiserunt. Sacra etiam loca, quasi ex divina auctoritate, violari concesserunt, ut ita legiones suas, pluribus modis leniendo multiplicarent, fasque nefasque illis annuentes in adversarios animarent. — (Orderici Vitalis hist. lib. 12.)

Digitized by Google

Zehntes Capitel.

Die Könige haben ausdrücklich versprochen, die Municipal-Ordnung aufrecht zu halten.

Lange Zeit hindurch beschützten die Könige von Frankreich die Municipal-Freiheit, und ich behaupte, daß sie sehr großes Interesse hatten, gegen ihre Unterthanen gerecht zu seyn; aber ich füge hinzu, daß es eine heilige Pflicht derselben war.

Oft hätten sie sagen können: „Wir vollziehen nur die zu der glücklichen Zeit geschlossenen Verträge, wo euer Land mit Frankreich vereinigt wurde.“ [1])

Wird man sich wundern, daß unsre Könige, wenn das Königreich durch freiwillige Einverleibung einer Provinz oder einer Stadt vergrößert wurde, die Bedingung eingingen, ihre örtlichen Freiheiten zu achten?

Ich habe schon des Eides erwähnt, den die Consuln der Städte und Flecken in Languedoc im Jahre 1249 ihrem neuen Grafen Alphons, Gemahl der Erbin Raimunds VI., leisteten.

Diese Consuln versprachen und schwuren Treue im Namen ihrer Mitbürger.

Die Geschichte hat uns den Eid aufbewahrt, den der Bevollmächtigte des neuen Grafen für ihn leistete.

„Ich schwöre auf das heilige Evangelium, und verspreche euch Consuln und Bürgern von Toulouse, daß ich alle eure gerechten und hergebrachten Freiheiten, wie ihr solche bisher besessen habt, treulich aufrecht erhalten und erhalten lassen werde.“ [2])

Im Jahre 1251 bestätigte Alphons diesen Eid vor allen Einwohnern von Toulouse. [3])

Als die Provence mit Frankreich vereinigt wurde, ward

1) Worte Carls X., Moniteur vom 11ten September 1828.

2) Juro super SS. Evangelia et promitto vobis consulibus, civibus et burgensibus Tolosae, quod omnes debitas et consuetas libertates et consuetudines vestras, sicut eas usque modo habuistis, ... servabo fideliter et faciam observari. — (Hist. du Languedoc, t. III. preuves p. 476.)

3) Catel, hist. des comtes de Tolose, p. 880.

Digitized by Google

da nicht durch wechselseitigen und feierlichen Eid des Königs und seiner neuen Unterthanen ausbedungen und zugesagt, daß die Freiheiten des Landes bewahrt werden sollten [1]? und als Carl VIII. im Jahre 1486 den Einwohnern der Provence ehrlich und auf Königs-Wort versprach und schwur, ihre Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame u. s. w. zu schützen und zu wahren, behielt er da seinen Nachfolgern die Befugniß vor, den königlichen Eid zu brechen?

Wer kennt nicht die Umstände der Vereinigung der Grafschaft Bretagne mit Frankreich, und die zu Gunsten der neuen Unterthanen gemachten Bedingungen?

„Der König ist gesonnen, bewilligt und verspricht, die Unterthanen in Bretagne in ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten, wie sie solche zur Zeit der verstorbenen Grafen genossen haben."

Das war die Bedingung der Vermählung Ludwigs XII. mit der Erbin der Grafschaft Bretagne; das war der Vereinigungs-Vertrag [2].

Hatte der König das Recht, dies Versprechen nicht zu hal-

1) Carl III., letzter Graf von Provence, setzte durch Testament vom 10ten December 1481 Ludwig XI., König von Frankreich, den Dauphin und deren Nachfolger zu Erben ein, mit der Verpflichtung, die Provence „in suis pactionibus, conventionibus, privilegiis, libertatibus, franchisiis etc." zu erhalten.

Nachdem die Stände der Provence ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hatten, nahm es Carl VIII. durch offenen Brief vom October 1486 mit diesen Worten an:

„Wollen gedachte Unsre Länder und Grafschaft Provence haben und halten .... unter Uns und Unsern genannten Nachfolgern zur Krone Frankreichs ... ohne ... aus welcher Ursache oder Gelegenheit es seyn möge, jetzt oder künftig .... ihre genannten Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, Verträge ꝛc. im mindesten zu beeinträchtigen oder abzuschaffen."

„Versprechen redlich und auf Unser königliches Wort und schwören, sie ihnen zu bewahren, zu beobachten und zu erhalten, den genannten Verein zusammen und das Hinzugekommene unzertrennlich, für immer und ewig." — (De Coriolis, traité sur l'administr. du comté de Provence, t. I. p. 2 et 3.)

2) Daru, hist. de Bretagne, t. III. p. 218.

Digitized by Google

ten, solche Verpflichtungen zu brechen? Durfte sein Nachfolger auf dem Throne sich von deren Erfüllung lossagen?

Dieselben Fragen könnte man hinsichtlich der meisten Provinzen Frankreichs thun; die Ehrfurcht, die ich vor der Legitimität habe, ermuthigt mich, zu sagen, daß sie nur auf Gerechtigkeit, auf Treue und Glauben, auf die Vollziehung der übernommenen Verbindlichkeiten gegründet ist und seyn kann. Nein, nicht von dem französischen Throne hat der Dichter gesagt:

„Die Hälfte eines so heiligen Thrones ist nur gegründet auf das gegebene und selten gehaltene Wort." [1])

Sollte man wagen, hinsichtlich einiger eroberten Länder das Recht des Sieges geltend zu machen? Sollte man behaupten, daß diese Länder gänzlich der Willkür des Siegers überlassen wurden? Es ist sehr selten und beinahe unmöglich, daß nach der Eroberung nicht irgend ein Vertrag zwischen dem Sieger und den Besiegten Statt finde; sonst würde nur eine Herrschaft der Gewalt bestehen, und die unterdrückten Völker würden stillschweigends das fortwährende Recht des Widerstandes behalten.

Allein gestehen wir zur Ehre unsrer Könige, daß sie selbst nach der Eroberung, nach dem glücklichen Fortgange ihrer Waffen, großmüthig mit ihren neuen Unterthanen verfuhren, und sicherlich waren die den Besiegten gemachten Zugeständnisse nicht durch Furcht oder gebieterische Umstände abgenöthigt, sondern die Frucht eines Gefühls von Billigkeit und Recht, bisweilen sogar der väterlichen Rücksichten des Königs, der seiner noch unsichern Herrschaft Gesetzlichkeit und Festigkeit zu geben suchte.

So zog Philipp August nach der Eroberung der Normandie im Jahre 1204 in Rouen ein und

„schwur und versprach, die Stadt und das ganze Herzogthum Normandie in den Gerechtsamen und Freiheiten zu erhalten und zu wahren, die sie vorher gehabt hatten [2]).

1) Et d'un trône si saint la moitié n'est fondée
Que sur la foi promise et rarement gardée. — (Racine, Bajacet acte 2. sc. 3.)

2) Chronique de Normandie. — Constitution et État souverain de Normandie, p. 77.

Digitized by Google

Ich will nicht weiter Beispiele der Versprechungen anhäufen, welche unsre Könige Städten oder ganzen Provinzen gegeben haben, die bestehenden Freiheiten zu achten; aber eine Art von Beweis kann ich nicht übergehen, es sind die verschiedenen Garantien, welche Heinrich IV. den meisten Städten gab, welche Anfangs das Unglück hatten, die Rechtmäßigkeit dieses Enkels des heiligen Ludwigs nicht anzuerkennen und sich endlich seiner gerechten Herrschaft unterwarfen.

Die Großen, welche gegen den Erben der Könige die Waffen ergriffen hatten, feilschten mit ihm über den individuellen Preis ihrer verzögerten Unterwerfung. Einige berücksichtigten mehr ihren persönlichen Vortheil, als ihre Pflicht und machten unedle und wenig großmüthige Bedingungen.

Was verlangten die Städte, die so unglücklich gewesen waren, den König zu Unterhandlungen mit ihnen zu nöthigen? Etwa Ehrentitel, Macht, Geld, wie die aufrührerischen Höflinge, welche ihren künftigen Gehorsam oder vielmehr ihren veränderten Ehrgeiz theuer bezahlen ließen?

Die Städte verlangten nur die Aufrechthaltung ihrer Municipal-Freiheit, und Heinrich erklärte durch Edicte vom Jahre 1594 und den folgenden feierlich, daß sie solche behalten sollten [1]); man lese diese Edicte und man wird finden, daß unter andern die Städte:

Agen,	Lyon,	Rheims,
Amiens,	Meaux,	Rouen,
Beauvais,	Orleans,	Sens,
Bourges,	Paris,	Toulouse,
Laon,	Poitiers,	Troyes ꝛc.

diese Versicherung erhielten, welche das wechselseitige Pfand des Friedens zwischen dem Fürsten und den Unterthanen ward.

Ich will nur den 6ten Artikel des Edicts über die Unterwerfung von Orleans anführen:

„Desgleichen wollen Wir, daß die besagten Einwohner

1) Man sehe die verschiedenen Pacifications-Edicte, welche Heinrich IV. bewilligte, theils in der Geschichte der Städte, theils in den Memoiren der Ligue, Band VI, besonders aber in der Sammlung der vom König Heinrich IV. zur Vereinigung seiner Unterthanen bewilligten Edicte und Artikel. 1601.

Digitized by Google

in ihren alten Privilegien, Gerechtsamen und Freiheiten mit der Wahl des Maire erhalten werden, um solche eben so zu genießen, wie sie früher mit Fug und Recht gethan haben."

Will man hören, welche Sprache Heinrich IV. damals mit den Städten führte, die seine Rechtmäßigkeit anerkannten? Folgendes ist der 3te Artikel aus dem Edicte über die Unterwerfung von Lyon:

„Und weil wir Uns Unsrer Städte und des Uns gebührenden Gehorsams nur durch ihre Treue und Zuneigung versichert halten können, worin Wir überzeugt sind, daß besagte Stadt verharren wird, so erklären Wir auch, daß Wir niemals Mißtrauen in sie setzen und keine andre Burgen daselbst bauen wollen, als in den Herzen der Einwohner."

Wenn die Städte, welche zuletzt die Rechtmäßigkeit des Königs anerkannten, von ihm das Wort und ausdrückliche Versprechen erhielten, daß ihre Municipal-Freiheit geachtet werden sollte, welches Recht behielten dann die Städte, welche, seiner Sache edelmüthig ergeben, keine Bedingung auf ihre Treue gesetzt hatten? War die Verpflichtung, ihre Gerechtsame zu wahren, obgleich stillschweigend und nicht besonders ausgesprochen, nicht noch viel gerechter und geheiligter?

Die Urkunden über die Vereinigung der Provinzen und Städte mit der Krone, die verschiedenen Pacifications-Edicte würden beweisen, daß nur wenige derselben nicht zu verschiedenen Zeiten die besondere und feierliche Zusage erhalten hätten, ihre Freiheiten sollten geachtet werden.

Konnten diese erhabenen Zusicherungen, diese ausdrücklich und in wechselseitigen Verträgen zwischen den Königen und Völkern gemachten Bedingungen von Seiten der Könige oder ihrer Minister verletzt werden? Ich antworte: nein. Religion und Moral stimmen überein, daß ein König nicht mehr Recht hat, eidbrüchig zu seyn, als die Unterthanen aufrührerisch zu werden.

Von ganzem Herzen würde ich die Leute, besonders die Franzosen beklagen, die nicht in ihrem Innern das Gefühl haben, aus dem diese Meinung hervorgeht; allein selbst diesen kann ich einen Grund anführen, der ihnen vielleicht zulänglich seyn wird.

Digitized by Google

Es ist so wahr, so unwidersprechlich, daß die Eide, welche Könige einer Nation, ihren Unterthanen schwören, sie vor Gott und den Menschen binden, daß wenig aufgeklärte Fürsten, um ihre jetzigen Wünsche und Vortheile mit ihren religiösen Hoffnungen zu vereinen, ehe sie ihren Eid brachen, von dem römischen Hofe das Vorrecht erbaten und erhielten, von ihren Verpflichtungen und Zusagen entbunden zu werden.

Um ohne Gewissensbisse den feierlich geleisteten Eid, die englische Verfassungs-Urkunde zu vollziehen, zurücknehmen zu können, erhielt Johann ohne Land vom Papst Innocenz III. hierzu ausdrückliche Ermächtigung.

Eilftes Capitel.

Die Municipal-Rechte werden noch bei Abfassung der Gewohnheits-Rechte außer Zweifel gesetzt.

Unabhängig von jenen erhabenen Verpflichtungen der Könige hatten die meisten Städte und Provinzen durch das Gesetz Urkunden erlangt, die ausdrücklich ihre alten Municipal-Freiheiten bekräftigten.

In der That ward die Municipal-Verfassung bei der gesetzlichen und feierlichen Abfassung der örtlichen Gebräuche und Rechte oft anerkannt und zugesichert, da der König selbst befahl, sie contradictorisch und gerichtlich in Gegenwart seiner Beamten und der betheiligten Bürger festzustellen, so daß die meisten Gewohnheitsrechte der verschiedenen Länder Frankreichs wahrhafte Urkunden wechselseitiger Rechte und Pflichten wurden, welche die Rechte der Städte und Flecken feststellten und sicherten.

Diese Gewohnheitsrechte, die von nun an das geschriebene Gesetz wurden, gaben eine neue Urkunde zur Bestätigung des Municipal-Gesetzes der Städte, indem es am Eingang der örtlichen Gesetze und Gewohnheiten stand.

Diese Bestätigungs-Acte, diese gesetzliche Anerkennung ertheilten also den alten Gerechtsamen noch größere Kraft.

Wenn man die verschiedenen Sammlungen der Gewohn-

Digitized by Google

heitsrechte durchgeht, kann man sich leicht überzeugen, daß mehrere Städte, welche Municipal-Freiheit genossen, nicht darauf drangen, daß sie bei Abfassung des Gewohnheitsrechts festgestellt werde; es ist wahrscheinlich, daß sie, zufrieden mit ihren alten Beweismitteln und dem gegenwärtigen Gebrauche, es für unnöthig hielten, einem unbestrittenen und unbestreitbaren Rechte diese Gewährleistung hinzuzufügen.

Andere Städte dagegen waren genöthigt, aus dieser Freiheit den wesentlichen und Hauptinhalt ihres Gewohnheitsrechts zu machen: überall, wo die Befugniß, Verordnungen zu erlassen, oder besondere Vortheile bürgerlicher oder peinlicher Gerichtsbarkeit den Municipal-Beamten zustanden, legten die Städte gerechten Werth darauf, daß diese besonderen Vorrechte anerkannt würden.

Man wird gern einige Beispiele der edeln Sorgfalt sehen, womit die Einwohner ihre örtlichen Behörden zu vertheidigen und bei den Befugnissen zu erhalten suchten, den der Gebrauch ihnen erworben oder bewahrt hatte.

Ich führe unter andern an:

§. 1.

Land Labourd.

„Die Pfarrgenossen jedes Kirchspiels des Landes Labourd können sich versammeln, um über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Kirchspiels zu berathen, so oft es nöthig ist, und unter sich besondere Statuten und Verordnungen machen, um ihre Wälder .... Weiden [1]) ꝛc. zu unterhalten und zu schützen."

§. 2.

Bayonne.

„Der Maire, dessen Stellvertreter und sein Rath haben Gerichtsbarkeit."

„Der Maire, die Geschwornen und Rath können zu körperlicher Strafe verurtheilen."

„Der Maire oder sein Stellvertreter und die Schöffen können Verordnungen erlassen in Betreff des Wohls und der Polizei der Stadt." [2])

1) Nouveau coutumier général, t. IV. part. 2. p. 997.

2) Ibidem, t. IV. part. 2. p. 948.

Digitized by Google

§. 3.

Die Untergrafschaft Soln.

„Nach dem von Alters her bestehenden Gebrauche sind die Eingebornen und Einwohner dieses Landes frei, ohne den Flecken der Leibeigenschaft."

„Sie können sich versammeln, um über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten und die der Kirchspiele, Dörfer zu berathen, so oft es nöthig ist; auch können sie unter sich besondere Statuten und Forderungen machen." [1])

§. 4.

Marsan und Garbadan u. s. w.

„Die Geschwornen der Städte und Orte in Marsan und Garbadan, wie da sind: Mont de Marsan, de Roquefort, Gobertet, Villeneuve, Saint-Justin, Perquie, le Frixore, Cazeres, Duhort, Renenay, Grenade, Bascon, Hegault und Caichen, haben volle Gerichtsbarkeit, hohe, mittlere und niedere."

„Sie können Verordnungen machen über die Polizei, die Leute unter ihrer Gerichtsbarkeit wegen öffentlicher Angelegenheiten versammeln, ohne hierzu vom Könige oder Untergrafen Befehl abzuwarten oder zu erhalten."

„Sie können auch Abgaben erheben ꝛc., ohne vom Könige oder dem Untergrafen Erlaubniß zu bedürfen." [2])

§. 5.

Saint-Sever.

„Die besagten Geschwornen und Einwohner können unter sich zusammenkommen, um sich über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen, das Syndicat zu besetzen u. s. w., ohne Vorwissen des Obergerichtsherrn." [3])

1) Per la costume, de toute ancienetat observade et gardade, tots los natius et habitans en la terre son francxs et de franque condition sens tache de servitut ....

Se poden assemblar per tractar de lors besonhes communes e de lor parropies, vicxs et degaries à cascune regade, qui besong los fey; e poden far e ordenar, entre eds, estatuts et ordenances particulars. — (Nouveau coutumier général, t. VIII. part. 2. p. 979.)

2) Ibidem, t. IV. part. 2. p. 905.

3) Ibidem, t. IV. part. 2. p. 928.

Digitized by Google

§. 6.

Schloß von Limoges.

„Die gesammte Bürgerschaft dieses Schlosses, oder deren Räthe in ihrem Namen, wählen und ernennen jedes Jahr Consuln."

„Sie machen die Vertheilung der Abgaben und erheben solche."

„Sie bilden und führen das Heer der Bürgerschaft, wenn sie es für gut finden." [1])

§. 7.

Boulogne für Mer.

„In besagter Stadt Boulogne am Meere ist ein Maire und Schöffen, welche volle Gerichtsbarkeit, hohe, mittlere und niedere, besitzen, so wie die Polizei in der Stadt und ihrem Gebiete." [2])

§. 8.

Calais.

„Calais hat eigenes Stadtrecht; die Stadt steht unter einem Maire und vier Schöffen ...., die jährlich durch Abstimmung der Bürger, Eingebornen und Einwohner gewählt werden .... Diesem Maire und den Schöffen .... gehört .... die polizeiliche Gerichtsbarkeit." [3])

Bei der Abfassung des Gewohnheitsrechts in Frankreich gaben mehrere Artikel Veranlassung zu Einwendungen von Seiten der Regierungs-Commissaire und zu Beschränkungen von Seiten der hohen Gerichtshöfe, deren Sprüche diesem Gewohnheitsrechte einen gesetzlichen Charakter ertheilten; aber die Einreden betrafen niemals weder die Municipalrechte noch ihre Ausübung.

Und wie hätten sich solche Einreden zu einer Zeit erheben sollen, wo die Könige von Frankreich und ihre Regierungs-

1) Communitas vel universalitas dicti castri, vel ejus consiliarii, nomine ipsius universitatis, eligunt et creant consules singulis annis ... faciunt, levant et exigunt .... collectam sive taillam .... habent, ducunt et faciunt exercitum dictae communitatis, quando placet eisdem. — (Nouveau coutumier général, t. VIII. part. 2. p. 1149.)

2) Ibidem, tom. I. p. 62.

3) Ibidem, p. 17.

Digitized by Google

beamten für die Municipal-Freiheiten gerechte und aufrichtige Achtung zeigten?

Zwölftes Capitel.

Gesetzgebung der Könige der dritten Dynastie über das Municipal-Recht.

Die Könige der dritten Dynastie beschützten allgemein das Municipal-Recht, entweder aus Achtung für Recht und Besitz, oder aus Interesse für den Thron selbst, bis gegen Ende der Regierung Ludwigs XIV. die Finanznoth das unglückliche Hülfsmittel an die Hand gab, das Amt des Maire und einige andere Municipal-Aemter käuflich zu machen.

Die ältesten Gesetzgebungs-Urkunden der Könige der dritten Dynastie hinsichtlich der Mairien und der Municipalitäten sind von Ludwig IX.

Im Jahre 1256 erließ dieser König zwei Verordnungen. Die eine, die für das Königreich galt, setzt die Ernennung des Maire auf den Tag nach dem Feste des heil. Simon und Judas fest, und erklärt, daß diese Magistratsperson allein das Recht haben soll, in den Angelegenheiten der Stadt an Hof zu kommen [1]).

Die andere, welche nur die Normandie betrifft, enthält, daß man dem Könige drei Prudhommes vorschlagen soll, unter welchen er den Maire auswählt [2]).

Man würde sich indessen irren, wenn man hieraus den Schluß ziehen wollte, daß Ludwig IX. aus eigner Machtvollkommenheit sich diese Befugniß, den Maire aus drei vorgeschlagenen Candidaten zu wählen, angemaßt habe; die Verordnung war nur eine Wiederholung der Verfassungs-Urkunde, welche früher der Stadt Rouen bewilligt worden war, und welche sagt:

„Wenn ein Maire zu Rouen oder zu Falaise zu ernennen ist, so werden die in der Stadt wohnenden hundert Pairs

1) Ordonnances des rois de France, t. I. p. 82.

2) Idem, ibidem, p. 83.

Digitized by Google

drei Prudhommes ernennen, die sie dem Könige vorschlagen, um daraus den, welchen er will, zum Maire zu ernennen." [1])

Der fromme König hatte zu aufrichtige Achtung für die Rechte der Städte, als daß er den Völkern der Normandie diese Clausel hätte aufbürden sollen, wenn es nicht dem Gesetze und dem Gebrauche gemäß gewesen wäre.

Ich werde noch Gelegenheit finden, von seinen Gesinnungen für die Aufrechterhaltung und Bewahrung der Municipal-Freiheit zu reden, die er auf seinen Thronfolger zu übertragen wünschte.

Statt die Ausübung der Municipal-Rechte und die Befugnisse der Volksbehörden zu beschränken, schützte sie dieser König offenbar.

Im Jahr 1263 verfügte er auf Verlangen des Maire und der Bürger von Pont-Audemer, daß die Verkaufs-Protocolle im Beisеyn des Maire aufgestellt werden sollten.

Dadurch ward der Municipal-Behörde eines der schönen Befugnisse zurückgegeben, die sie nach den römischen Einrichtungen besaß.

Es gehört nicht zu meinem Plane, umständlich von dem Bürgerrechte zu reden.

Dieses von dem Könige ertheilte Recht war ein individueller Titel, ein persönliches Vorrecht eines bereits freien Mannes, der dadurch unter die Bürger der Stadt, wo man ihn aufnahm, zählte [2]).

Mehrere Gemeinde-Verfassungen, das Gewohnheitsrecht mehrerer Orte ertheilten den Personen, die eine bestimmte Zeit lang in einer Stadt gewohnt hatten, dieselben, oder doch beinahe dieselben Vortheile.

Es sey jedoch genug, diese Zufälligkeiten der politischen

1) Si oporteat majorem in Rothomag. sive in Fales fieri, illi centum qui pares constituti sunt, eligent tres proborum hominum civitatis, quos domino regi praesentabunt, ut de quo illi placuerit majorem faciat. — (Ord. des rois de France, t. I. p. 306 aux notes.)

2) Man sehe die Vorrede des XII. Bandes der Verordnungen der Könige von Frankreich, wo Alles, was das Bürgerrecht betrifft, sowohl in Bezug auf die Städte, als auf die Leute, welche es erhielten, sehr gut abgehandelt ist.

Digitized by Google

Emancipation anzudeuten; sie berühren meinen Gegenstand nicht nahe genug, um irgend einen Vergleich mit dem alten Municipal-Rechte anzustellen.

Ich halte es für unnöthig, in irgend eine Erörterung über die besonderen Verordnungen einzugehen, welche die Könige unter gewissen Umständen erließen, um das Municipal-Recht einiger Städte zu bestätigen, zu ändern, für eine Zeit lang aufzuheben oder selbst gänzlich abzuschaffen.

Die Regierung übte gegen sie eine Maaßregel hoher Polizei aus und schützte immer bei der theilweisen Verletzung des öffentlichen französischen Rechts irgend eine gerechte Ursache oder wenigstens einen annehmbaren Grund vor.

Ich habe bereits die Verordnung Philipps von Valois gegen die Stadt Laon und die Ludwigs XI. gegen die Stadt Bourges angeführt; ich könnte noch eine Menge derselben Art aufzählen. Allein die Strenge, die durch zufällige Unordnung, die Irrthümer einer städtischen Körperschaft, oder das Unrecht der ganzen Einwohnerschaft nöthig wurde, hörte auf, sobald die Ursache nicht mehr bestand, und man kehrte zum allgemeinen und gemeinsamen Rechte zurück. Diese Ausnahmen bezeugen sogar das Recht der übrigen Städte, weil man jenen die Municipal-Freiheit nicht durch eine gesetzliche, sondern nur durch eine Strafmaaßregel der hohen Polizei nahm.

Die Regierung darf solche Ausnahmen eben so wenig geltend machen, als verschiedene in unruhigen oder unglücklichen Zeiten Statt gefundene Berathungen und von den Abgeordneten der Provinzen oder Städte genommene Maaßregeln dazu dienen können, die Beziehungen zwischen den Unterthanen und dem Könige in's Reine zu bringen und festzusetzen.

Welcher Vertheidiger der Rechte des Bürgers würde sich heutigen Tages auf die harten Bedingungen stützen, welche die Stände des Reichs, wie die der Provinzen im 14ten Jahrhundert vor und nach der Gefangenschaft des Königs Johann, mit der Bewilligung und Erhebung der Steuern verbanden? Die Stände thaten Eingriffe in die königliche Gewalt, indem sie sich die Ernennung der zum Empfange der Steuern bestimmten Beamten anmaßten; die Regierung willigte in ihr

Digitized by Google

Begehren; aber darf man in Ausnahmen die Grundsätze nationaler Gesetzgebung suchen?

Nur die allgemeinen und beständigen Thatsachen, welche die französische Gesetzgebung unter den Königen der dritten Dynastie erklären, dürfen hier in Betrachtung kommen.

Diese Könige aber achten, erhalten und schützen auf die unwidersprechlichste Weise Alles, was die Municipal-Ordnung betrifft, Alles, was deren Ausübung sichert.

Man muß sagen, beinahe immer und überall zeigten sich die Municipal-Städte dieses Schutzes würdig durch ihre Ergebenheit gegen die Monarchie.

Unter vielen ähnlichen Thatsachen, welche die Geschichte liefert, will ich nicht als Begründung eines neuen Rechtes, sondern als Beweis der glücklichen Ausübung des Municipal-Rechts nur das feste und ehrenwerthe Benehmen der Consuln und Gemeinden in Languedoc zur Zeit der Gefangenschaft des Königs Johann im Jahre 1358 anführen.

Eine außerordentliche Steuer war durchaus nöthig, um das Lösegeld dieses Fürsten zu zahlen.

Sie ward bewilligt, wie sie mußte.

Wer bewilligte sie? Die Consuln, die Abgeordneten der Gemeinden.

Die Gemeinden selbst übernahmen die Vertheilung, Erhebung und unmittelbare Zahlung in die Casse des Lösegeldes [1]).

1) I. Videlicet quod dicta pecuniarum summa prefertur, ex causa praedicta oblata, in praedictis et non in aliis usibus, quomodolibet convertatur, nec universitates praedictae tradere, vel assignare coguntur, nisi pro liberatione effectuali et reali praefati domini nostri regis.

II. Quod summae praedictae per dictas universitates et per manus earum leventur, seu per deputandos ab eisdem.

VIII. Quod liceat dictis universitatibus seu communitatibus se congregare infra dictum festum, totiens quotiens eis seu earum alteri, pro tractando, taillando, portando et congregando dictas pecuniae summas, videbitur expedire.

XVI. Quod dicta pecunia, cum fuerit levata seu exacta, aportetur per sumilas communitates cujuslibet senescaliae et judicaturae ad certum locum seu certa loca cujuslibet senescaliae et judicaturae per ipsas communitates cujuslibet senescaliae concordatum seu concordata, et ibidem tradatur et deponatur in manibus illius communitatis

Digitized by Google

Bei dem Eifer, womit eine so geheiligte Steuer ausgeschrieben, und der Schnelligkeit, womit sie erhoben wurde, kam diese nationale Unternehmung glücklich zu Stande.

Und warum? Weil die Bürger, vom Unglück des Königs gerührt, die Sache wie ihre eigene behandelten; weil das Volk ein gerechtes Vertrauen in seine Municipal-Beamten setzte.

Nehmen wir an, es seyen statt volksthümlicher Beamten von der Regierung gewählte an der Spitze der Gemeinden gewesen; man hätte nicht gleiche Sorgfalt, gleiches Vertrauen gefunden, und vielleicht wäre das Schicksal des Königs und des Staates gefährdet worden.

In den unglücklichen Zeiten, wo der Krieg mit den Fremden zum Bürgerkriege geworden war, gab die Freiheit, ihre Municipal-Beamten zu wählen, welche die Städte behalten hatten, ihren Einwohnern die Mittel, dem Monarchen und dem Staate wirksame Hülfe zu leisten; sobald der König sich seinen Unterthanen näherte, wurden die Gerechtsame, die sich in Vertheidigung seiner Sache so wirksam erwiesen, auf's Neue bestätigt; die treuen Unterthanen verlangten statt aller Belohnung nur die Erhaltung eben dieser Gerechtsame.

So sagte Carl V. in der Verordnung von 1380:

„Bei der nach Paris berufenen allgemeinen Versammlung der Geistlichen, Adlichen, Bürger und Einwohner der guten Städte unsres Königreichs Languedoyl....

Wir wollen besagte Unsre Unterthanen in ihre Abgaben-Freiheit, adlichen Vorrechte, Gerechtsame, Vorrechte, Verfassungen, Gewohnheiten und Gebräuche wieder einsetzen, darin erhalten und bewahren.....

Wollen nach Unserer Machtvollkommenheit, sicherer Kenntniß und königlichen Gewalt, daß den besagten Geistlichen, Adlichen, guten Städten und dem Volke Unsres Königreichs in Languedoyl oder einem der oben angeführten Staaten... alle Abgaben-Freiheit, Rechte, Gerechtsame, Vorrechte, Verfassungen, alte Gewohnheiten und Gebräuche und alle königs-

seu certarum personarum idonearum, ab ipsis communitatibus eligendarum per ipsas tenenda et custodienda donec liberari et solvi debeat pro liberatione personae dicti nostri regis. — (Ordonnances des rois de France, t. IV. p. 188.)

Digitized by Google

liche Verordnungen, in deren Genusse sie früher waren, wieder ertheilt werden sollen, wie Wir sie durch Gegenwärtiges wieder einführen und einsetzen ....., ohne auf irgend eine Weise beeinträchtigt oder gekränkt zu werden ...."

Ludwig XI., der die Großen fürchtete, von denen er aus unglücklicher Politik gefürchtet zu seyn strebte, bediente sich, um sie zu demüthigen, mit Erfolg des Mittels, die Freiheiten der Städte zu achten.

Die Verordnung, welche Franz I. 1536 erließ, spricht gelegentlich von den Municipal-Wahlen.

„Verordnen auch, daß, wenn Wahlen von Mairen, Schöffen, Consuln und anderen Verwaltungs-Beamten vorgenommen werden, Unsere besagten Amtleute und Seneschalle dabei den Vorsitz führen und die Einsetzung vornehmen, je nach den Statuten und Verordnungen der Städte und Orte."

Diese Verordnung ertheilt kein neues Recht, sondern bezeugt nur dessen früheren Bestand, indem sie einige Formen der Wahl regelt.

In der Verordnung von 1547 huldigt Heinrich II. feierlich den Grundsätzen und dem Gebrauche, die das Municipal-Recht der französischen Städte einführten.

Er erlaubte seinen eigenen Justiz-Beamten, Advocaten und Procuratoren bei den verschiedenen Gerichtshöfen nicht ferner, weder durch Wahl noch sonst, Prevots, Maires oder Schöffen in den Städten zu werden.

Folgendes sind die Worte der Verordnung:

„Heinrich ꝛc. Da Wir wünschen, die Städte Unsres Königreichs gut geordnet und verwaltet zu sehen ꝛc. und in Betrachtung, daß das Beste, was Wir hierin thun können, ist, den Bürgern und ausgezeichneten Kaufleuten der gedachten Städte die Verwaltung derselben zu überlassen, daß sie die Verwendung der Gelder mit Sachkenntniß besorgen, da dieselben nicht so sehr, wie Unsre Beamten, durch andre Geschäfte abgezogen und verhindert sind ....

Aus diesen Gründen und nach Berathung mit Unserem geheimen Rathe haben Wir verordnet und verordnen unwiderruflich, daß von nun an Unsere Beamten an den höheren, gewöhnlichen oder außerordentlichen Gerichten, an Unserer

Digitized by Google

Rechnungskammer, wie auch alle Advocaten und Procuratoren an besagten Gerichten nicht mehr zu der Stelle eines Prevot, Maire, Schöffen, oder einer anderen städtischen Stelle weder durch Wahl noch durch andere Anstellungsweise gelangen sollen, und zwar bei Strafe von Seiten der Wählenden von hundert Thalern in Gold für Uns und anderen hundert Thalern zum Vortheile der Stadt, die jeder Wähler zu zahlen hat, und außerdem bei Strafe, des Rechts zu wählen oder die Stelle zu besetzen verlustig zu werden, welches alsdann für dies Mal Uns oder Unsern Nachfolgern zusteht ꝛc."

Um also die Bürger, welche ihr Interesse und ihre Pflicht so sehr verkennen, daß sie einen königlichen Beamten zum Maire oder Schöffen ernennen, zu bestrafen, erklärt sie der König des Wahlrechts verlustig, „welches dadurch," sagt er, „für dies Mal Uns oder Unsern königlichen Nachfolgern zusteht."

Enthalten diese Worte nicht eine ausdrückliche und öffentliche Anerkennung des Rechts der Städte? Wenn sie Strafe verdienen, weil sie ein zu ihrem Schutze gegebenes Gesetz verletzten, so ernennt der König selbst; allein diese Erklärung, daß er nur für dies Mal ernennen will, ist eine ausdrückliche Gewährleistung, eine neue Schutzwehr des ursprünglichen Rechts.

Diese Verordnung galt beständig in der Provence.

Die allgemeine Versammlung der Gemeinden, welche an die Stelle der 1642 suspendirten Provinzial-Stände getreten war, eines Theils, und andern Theils das Parlament von Aix, welches beständig und mit Eifer die Freiheit des Landes vertheidigte und in höchster Instanz die Streitigkeiten über Municipal-Wahlen und daraus hervorgehende Rechte zu schlichten hatte, weisen übereinstimmend aus den allgemeinen Provinzial-, wie aus den besonderen Städte-Versammlungen, alle königlichen Justizbeamten und alle diejenigen Personen aus, die irgend ein Amt im Interesse des Königs versahen.

Hören wir den Verfasser der Abhandlung über die Verwaltung der Grafschaft Provence [1]).

1) De Coriolis, traité sur l'administration du comté de Provence, t. I. p. 33.

Digitized by Google

„Nach den in der Provence beobachteten Regeln und Gebräuchen sollen die königlichen Beamten von den Ständen, so wie von den allgemeinen und besondern Versammlungen des Landes ausgeschlossen seyn. Man soll darin nur Personen zulassen, die von jeder, den Interessen der Nation fremden Verbindlichkeit frei sind."

„In Folge dieses Grundsatzes schlossen die im Februar 1538 zu Aix gehaltenen Stände den Abgeordneten von Hieres aus, weil er Stellvertreter des Landvogts zu Draguignan war. Die in derselben Stadt im Januar 1624 gehaltenen Stände verfügten, daß die königlichen Beamten nicht Abgeordnete zu den Ständen seyn könnten, und erklärten jede im Widerspruch damit geschehene Ernennung für nichtig. Hierin beobachteten sie genau die bestehenden Verordnungen. Das im October 1547 zu Fontainebleau von Heinrich II. erlassene Edict schließt die königlichen Beamten von jeder Municipal-Stelle aus; und das Parlament der Provence geht darin noch weiter, indem es ihnen sogar den Zutritt in den Gemeinderath versagt."

„Hierauf gestützt, beschloß die am 17ten April 1758 berufene besondere Versammlung, mit dem Gutheißen der allgemeinen, in keiner Landesversammlung an Justizhöfen Angestellte oder mit einer besondern Verrichtung im Interesse des Königs Beauftragte zuzulassen, selbst dann nicht, wenn sie mit Vollmacht irgend einer Gemeinheit erschienen."

„Dieser Beschluß sollte der Rechtslehre neue Kraft verleihen, welche dieselbe Classe von Personen von den Municipal-Stellen ausschließt; die besondere Versammlung verhehlte ihre Beweggründe nicht; sie trug dem Landes-Procurator auf, bei dem Parlamente einzukommen, daß alle jetzt oder künftig vorgenommenen Wahlen von königlichen Justiz-Beamten, oder von allen Personen, die einen besonderen, mit den Verrichtungen der Municipal-Beamten unverträglichen, Auftrag hätten, für nichtig erklärt werden möchten; welches durch Spruch des Parlaments vom 5ten Mai 1758 geschah."

War es nicht eine neue Huldigung für das Recht der Städte, daß man die Maire, Schöffen und Räthe an dem Vorschlag der Candidaten zu den Richterstellen Theil nehmen ließ?

Digitized by Google

Folgendes ist der 39ste Artikel des Edicts von Orleans vom Jahre 1560.

Carl IX. sagt auf die Klagen, Beschwerden und Vorstellungen der Abgeordneten der drei Stände:

„Und was die niederen und untergeordneten Gerichtsstellen betrifft, werden sich die Beamten des Gerichts, wo die Stelle erledigt ist, innerhalb dreier Tage versammeln und mit Zuziehung des Maires, der Schöffen, Räthe und Capitouls der Stadt drei Personen auswählen, welche sie nach ihrem Gewissen für die tauglichsten und geeignetsten erkennen, solche Uns namhaft machen und vorstellen, damit Wir einen davon nach Unserem Ermessen zu der Stelle ernennen."

Durch den 72sten Artikel der Verordnung von Moulins schreibt derselbe König eine Maaßregel vor, die mit den Grundsätzen der Municipal-Freiheit übereinstimmt:

„In jedem Stadtviertel oder Kirchsprengel .... sollen von den darin wohnenden Bürgern eine oder zwei Personen aus ihrer Mitte erwählt werden, welchen die Verwaltung und Aufsicht der Polizei und alles dessen, was davon abhängt, übertragen wird .... und diese sollen ermächtigt seyn, bis zum Betrag von sechzig Sous zu verfügen."

Die Verordnung von Blois, welche auf's Neue das Municipal-Recht der Städte Frankreichs verkündete, ist merkwürdig als Resultat des im Jahre 1576 durch die allgemeinen Staaten ausgedrückten National-Willens.

„Verordnung Heinrichs III., Königs von Frankreich und Polen, auf die Klagen und Beschwerden der in Blois versammelten Abgeordneten der Stände seines Reichs."

„Heinrich u. s. w.

„Nachdem Wir im November 1576 die drei Stände Unsres Königreichs in Unserer Stadt Blois versammelt und ihre schriftlich aufgesetzten Klagen, Beschwerden und Vorstellungen gnädig angehört und aufgenommen haben .... wollen Wir die Bekanntmachung Unseres Edicts, bei Unserem besonderen Verlangen, den Klagen Unserer Unterthanen abzuhelfen, nicht länger verschieben."

Digitized by Google

363ster und letzter Artikel:

„Wir wollen, daß alle Wahlen der Prevots der Kaufmannschaft, der Maire, Schöffen, Capitouls, Geschwornen, Consuln, Räthe und Gouverneurs der Städte, mit völliger Freiheit vorgenommen werden, und daß diejenigen, die auf anderem Wege zu diesen Stellen gelangen, derselben entsetzt und ihre Namen aus den Registern gestrichen werden sollen."

Heinrich IV. hatte bei der Thronbesteigung ausdrücklich versprochen, die Municipal-Freiheiten zu beschützen, und der Bearner war stets seinem Versprechen treu.

Richelieu achtete die Niederhaltung der Großen für nöthig und nützlich zur Sicherheit und Würde des Throns; da er selbst den Einfluß fürchtete, den sie auf die Provinzial-Ständeversammlungen ausüben könnten, versuchte dieser absolute Minister diese Versammlungen in Languedoc zu vernichten, und hob sie einstweilen in der Provence auf; allein er hielt es weder für nöthig noch für nützlich, die Municipal-Freiheiten der Städte anzutasten.

In dem Edicte von 1629 drückt sich Ludwig XIII. so aus:

„Wir verordnen, daß die Maire ..... Schöffen und andere städtische Beamten herkömmlicher Weise unter den Personen gewählt werden, die am geeignetsten und fähigsten sind, solche Stellen zu verwalten, zum Wohl Unsres Dienstes, zur Ruhe und Sicherheit besagter Städte, in denen sie gehalten sind, zu wohnen, ohne daß aus irgend einer Ursache, oder bei irgend einer Gelegenheit diese Stellen niedergelegt werden können."

„Wir verbieten allen Gouverneuren, Edelleuten und Allen, wer sie auch seyn mögen, die Einwohner der Kirchsprengel in der freien Ernennung ihrer Sindici, Assessoren und Einnehmer . . . zu stören, noch sie durch Besetzung dieser Stellen zu kränken, bei Vermeidung der in Unseren Verordnungen verhängten Strafen."

Ludwig XIV. erhielt die Municipal-Ordnung so lange aufrecht, als die Steuern Frankreichs zu den Kosten seines kriegerischen Ruhmes hinreichten.

Digitized by Google

Das erste Gesetz in Beziehung auf die Mairien hatte weder die Verbesserung des Verwaltungs-Systems, noch selbst eine Verstärkung der königlichen Allgewalt zum Zweck.

Minister, die zugleich dem Ruhme des Königs und den Rechten der Unterthanen zu nahe traten, suchten in der Verkäuflichkeit der Municipal-Stellen eine finanzielle Hülfsquelle.

Als dies Mittel einmal gefunden war, spotteten die Minister der städtischen Rechte, indem sie diese Stellen verkauften, zurücknahmen, wieder verkauften und wieder zurücknahmen.

Man muß es selbst zur Ehre der Regierung Ludwigs XIV. sagen, das Edict von 1692 hatte keinen anderen Zweck, als die Gemeinden zu zwingen, sich loszukaufen. Sonst wäre dasselbe eine große Kränkung der Municipal-Rechte gewesen, die von der Nation seit so vielen Jahrhunderten ausgeübt wurden, weil es bleibende Maire als königliche Beamte einführte.

Der Krieg bewilligte diesen Mairen, als gebornen Abgeordneten der Gemeinden, Sitz und Stimme in den Stände-Versammlungen der Provinzen.

So ward also das Vorrecht, die Bürger der Städte in der Provinzial-Versammlung zu vertreten, wie das, deren Verwaltung zu besorgen, für Geld verkauft.

Derjenige also, welcher mit Beeinträchtigung der Rechte seiner Mitbürger das Vorrecht, deren Verwaltung zu führen, vom Könige für Geld erworben hatte, berieth und stimmte in der Provinzial-Versammlung über den Betrag der Summen, die sie dem Könige zahlen sollten!

Im Jahre 1702 neue Finanzerfindung; ein Edict schuf das Amt der Stellvertreter der Maire, um solche im Falle der Abwesenheit zu ersetzen.

Was konnten die Bürger anders thun, als diese Stellen für gemeinsame Rechnung kaufen, und sie dem städtischen Magistrat einverleiben?

Sie thaten es, aber gerade dadurch reizten sie die Habgier der Regierung; der erste Kauf bürgte stillschweigend für die künftigen.

Der Geist der Fiscalität ruhte nicht und erfand neue Hülfsquellen.

Das Edict vom December 1706 erfand erbliche Stel-

Digitized by Google

len von Räthen des Königs, Maires, und Stellvertretern der Maire, wechselnde und anderthalbjährige u. s. w. u. s. w.

Man liest in diesem Edicte: „Mehrere Städte und Gemeinden Unserer Provinz Languedoc haben die durch das Edict vom August 1692 eingeführten Maire-Stellen ihrem Magistrate einverleibt."

Und doch gab man unter den Gründen, diese neuen Amts-Stellen zu verkaufen, folgenden an:

„Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß mehrere unter ihnen (die Maire und ihre Stellvertreter) andere Aemter bekleiden, wodurch sie gehindert sind, ihre Obliegenheiten als Maire oder deren Stellvertreter mit dem erforderlichen Eifer zu erfüllen, und daß bei der dadurch veranlaßten öfteren Abwesenheit Unser Dienst und die Angelegenheiten der Städte und Gemeinden sehr leiden."

Warum bürdete man also den Bürgern diese Ersatzbeamten auf, da sie die früher geschaffenen Aemter ihrem Magistrate einverleibt hatten, und ihre Wahl-Beamten sicher den Schimpf nicht verdienten, durch andere ersetzt zu werden?

Es würde eben so ekelhaft und unnütz seyn, ausführlich anzugeben, wie viele Aemter der Art eingeführt, aufgehoben und wieder eingeführt wurden.

Ich führe nur an, daß im Jahre 1707 die Städte und Gemeinden ermächtigt wurden, diese neuen Aemter an sich zu bringen, obgleich ein Edict von 1706, um Käufer anzulocken, ausdrücklich erklärt hatte: „Die mit diesen Aemtern Bekleideten .... können künftig unter keinem Vorwande den Preis ihrer Stellen von den Städten oder Gemeinden zurück erhalten."

1709 wurden die alten und neuen Aemter vereinigt.

Die Gemeinden, welche sich noch nicht losgekauft hatten, erhielten 1714 die Ermächtigung, den Käufern ihr Geld zurück zu zahlen und sie außer Besitz zu setzen.

Nach dem Tode Ludwigs XIV. wurden alle käuflichen Stellen aufgehoben, und die Städte traten wieder in ihr volles Municipal-Recht.

Allein 1722 verkaufte man schon wieder die Stellen des Maire, Stellvertreters des Maire, Schöffen u. s. w. an den Meistbietenden.

Digitized by Google

1724 gab man den Städten das Wahlrecht zurück.

1733 neue Einführung der königlichen Beamten.

Zwar ward 1764 und 1765 das Wahlrecht den Städten zurückgegeben, allein durch die mit dessen Ausübung verbundenen Bedingungen sehr beschränkt und sogar wesentlich verändert.

Ein Edict von 1771 stellt die Käuflichkeit der bleibenden Stellen des Maire, des Stellvertreters desselben, der Räthe, Schöffen, Geschwornen, Capitouls, Consuln, Assessoren u. s. w. von Neuem wieder her.

Man denke indessen nicht, daß solche Verletzung der Municipal-Rechte keine Beschwerde zur Folge gehabt habe.

Ich will mehrerer merkwürdiger Stellen aus den Beschwerden des Parlaments der Provence, welches ich mit Recht einen Vertheidiger der Freiheit des Landes nenne, ehrenvoll erwähnen.

Im Jahre 1756 sagte es dem König, indem es von den Bewohnern der Provence redete:

„Ihre Gemeinden sind keine Zugeständnisse; ihre Wahlen sind keine Privilegien; ihr Besitz hat keinen Anfang und kann ohne offenbare Unterdrückung kein Ende haben."

„Diese dem öffentlichen Wohle nützlichen Befugnisse, Ueberreste der Freiheit, die den Plan zu ihren ersten politischen Gesellschaften entwarf, sind in den verschiedenen Zeiten und Umwälzungen der Welt aufrecht erhalten, bei dem Uebergange von gallischer Unabhängigkeit zur Freiheit italischen Rechts bewahrt, von den Gothen und Franken geachtet, von den Königen von Arles und Burgund jenseits des Jura, so wie von unsern alten Grafen begünstigt und erweitert, und auf alle Zeiten durch das berühmte Testament befestigt worden, welches das Fundamentalgesetz des Landes, der Rechtsgrund seiner Vereinigung und der Ursprung seines Gehorsams ist.

„Ziehen wir aber auch nur das natürliche Recht an und für sich zu Rathe, welches für die Souveraine, wie für die Unterthanen, für die Gesetzgeber, und die, welche die Gesetze empfangen, gilt; immer müssen Gesellschaften, welche zur Berathung zusammenkommen, welche gemeinsame Interessen zu wahren, Finanzen zu verwalten, Güter zu ver-

Digitized by Google

werthen, Lieferungen zu machen, zu berechnen, zurückzufordern, Schulden zu zahlen und ausgeliehenes Geld einzuziehen haben, welche vor Gericht verhandeln, Verträge schließen, selbst ihre Auflagen und die Art bestimmen, wie solche am besten erhoben werden könnten, immer, sage ich, müssen solche Gesellschaften nothwendig die Befugniß haben, zu einer Verwaltung, die das Wohl Aller befördern soll, und von der zum Theil das Glück jeder Familie abhängt, Bürger in Vorschlag zu bringen, die des öffentlichen Vertrauens werth sind."

Auch bemühten sich die Procuratoren der Provence, die allgemeine Versammlung der Gemeinheiten, das Parlament, der Rechnungshof, seit 1692 und so oft Finanz-Edicte die Municipal-Freiheiten anzutasten drohten, mit unablässigem Eifer die Rechte der Bürger zu vertheidigen und zu wahren, oder durch Geldopfer die habgierige Ungerechtigkeit der Regierung zu stillen.

Die Provence, als Staats-Körperschaft, kaufte alle fiscalisch drückenden Stellen zurück.

Vor dem Edicte von 1771 hatte sie bereits als Kaufsumme für diese Stellen und um die Erhaltung der Municipal-Freiheiten jeder Stadt und jeden Fleckens zu bezahlen, die Summe von zwölf und einer halben Million Livres verwendet.

Und das Parlament sagte 1774:

„Wozu so oft wiederholte Anstrengungen, so große Ausgaben, solche Erschöpfung unserer Kräfte, wenn wir es nicht für eine Gewissens-Pflicht gehalten hätten, unser Erbe aus dem Schiffbruch zu retten, nämlich das unveräußerliche und unverjährbare Wahlrecht, das wir mit Aufopferung unseres Vermögens bewahrt haben? denn die mancherlei Veränderungen, welche mit den Municipal-Aemtern vorgenommen worden sind, haben niemals eine Abrechnung zur Folge gehabt; niemals hat die Provence die Rückzahlung erlangen können, selbst nicht nach deren Aufhebung . . . . ."

„Vergebens hat man als Beweggrund des Edicts angegeben, daß Mißbräuche abzustellen, Zwistigkeiten beizulegen, strafbare Bewerbungen zu entfernen seyen. Aber, wenn diese

Digitized by Google

Uebel uns unbekannt sind, wenn wir bei unseren Municipal-Wahlen weder Mißbräuche, noch Spaltungen, noch Cabalen sehen, wenn Friede und Liebe zum allgemeinen Besten dabei herrschen, dann besteht das Uebel nicht, und folglich wird das Heilmittel unnöthig."

„Beauftragt, für die Erhaltung der guten Ordnung zu wachen, Richter in den bei Municipal-Wahlen vorkommenden Streitigkeiten, nehmen wir keinen Anstand, auf unseren Eid zu versichern, daß die Verwaltung unserer Gemeinden rein und tadellos ist, daß wir keine der Unordnungen bemerken, die als Beweggrund des neuen Edicts angegeben sind."

Der Verfasser der Abhandlung fügt hinzu:

„Diese Vorstellungen hatten den gewünschten Erfolg; das Edict vom December 1772 ward zurückgenommen [1]) und wir sind im Besitz unserer Municipal-Wahlen geblieben."

Dreizehntes Capitel.

Zusammenstellung der verschiedenen Beweise und Schluß.

Die Municipal-Verfassung besteht in Frankreich seit undenklichen Zeiten.

Dies Erbe der Bürger, die unter der römischen Herrschaft lebten, wurde den Bewohnern der Städte von Alter zu Alter überliefert, und von den Königen der drei Dynastien anerkannt und geachtet.

Wenn es während einer kurzen Zwischenzeit den Anmaßungen und Bedrückungen der Feudal-Herren gelang, die Ausübung des Municipal-Rechts zu hemmen, so brachten sie es doch nie dahin, das Recht selbst zu zerstören, zu vernichten.

Die immer zunehmenden Ausschweifungen dieser untergeordneten Tyrannen bereiteten und beschleunigten den Zeitpunct, wo die Könige und die Unterthanen, gleich sehr ge-

1) Das Edict von 1771 betraf nicht die Provence. Die Regierung erließ 1772 ein besonderes Edict, welches 1773 dem Parlament zuging.

Digitized by Google

kränkt, gleich sehr beraubt, in der glücklichen Nothwendigkeit waren, sich gegen die gemeinschaftlichen Unterdrücker zu vereinigen und übereinstimmend zu verfahren.

Die Könige setzten sich wieder in Besitz der monarchischen Gewalt.

Die Bürger traten wieder in den vollen Genuß ihrer alten Freiheit.

Die Gemeinde-Freibriefe, als Ergänzungen des Municipal-Gesetzes, schützten insbesondere die Städte, denen dies Gesetz nicht mehr hinlänglich war, und ermuthigten diejenigen, denen es noch zureichte.

Bald erweiterte und befestigte sich das Municipal-Recht der Städte durch neue Urkunden, unter der schützenden Regierung der Könige aus der dritten Dynastie.

Zu verschiedenen späteren Zeitpuncten, bei der allmähligen Vereinigung mehrerer Länder mit Frankreich, oder bei Friedensschlüssen, welche bürgerlichen Zwistigkeiten ein Ende machten, sicherten verschiedene Verträge, zahlreiche Uebereinkünfte ausdrücklich mehreren Städten die Ausübung ihrer ursprünglichen Gerechtsame, ihrer gewohnten Freiheiten; wechselseitige Contracte zwischen Fürsten und Unterthanen stellten ihre gegenwärtigen Beziehungen, wie die der kommenden Geschlechter fest, nämlich die Rechte und Pflichten, welche zum Voraus nothwendigerweise die Nachfolger der Könige und die Kinder der Unterthanen banden.

Aus Achtung für die ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Verpflichtungen, wonach die Gerechtsame und Gewohnheiten sowohl der alten Provinzen, als der neuen mit Frankreich vereinigten bewahrt und erhalten werden mußten, verordneten die Könige aus der dritten Dynastie die schriftliche Abfassung dieser Gerechtsame und Gewohnheiten, damit solche gemeines Recht würden; diese große und glückliche Unternehmung ward mit Feierlichkeit ausgeführt; die königliche Gewalt ertheilte den örtlichen Gewohnheiten durch ihre Genehmigung gesetzlichen Charakter; sie bestätigte und bekräftigte nicht allein die Rechtsansprüche vieler Städte, welche das Recht und den Gebrauch, ihre Maire, Schöffen, Geschworne, Municipal-Beamte u. s. w. zu ernennen, besaßen,

Digitized by Google

sondern gestatteten überdies die Vortheile der Gerichtsbarkeit, welche die Magistratspersonen in mehreren Ländern ausübten.

Die allgemeine Gesetzgebung hinsichtlich der Municipal-Rechte der französischen Städte hatte dieselben stets anerkannt und geschützt, bis zu der unheilvollen Zeit, wo man in der Nothwendigkeit, zu finanziellen Hülfsmitteln zu greifen, im Jahre 1692 auf den unglücklichen Gedanken kam, in der Municipal-Verfassung ein System der Käuflichkeit einzuführen, das eben so ungerecht gegen die Unterthanen, als nachtheilig für den Staat war.

Ich habe bereits gesagt und werde nicht müde, es zu wiederholen, niemals hat ein Project politischer oder administrativer Verbesserung diese erniedrigende Enterbung eingegeben, wodurch man die Gemeinden eines so alten, so heiligen Rechtes beraubte; der einzige, der wahre Beweggrund war die Nothwendigkeit oder die Begierde, sich einige augenblickliche Zuschüsse zu verschaffen; solches wagten verwegene Minister, ohne vor der Ungerechtigkeit zurückzuschrecken, ohne deren traurige Folgen vorauszusehen und zu fürchten.

Wenn die Regierung geglaubt hätte, Verbesserungen seyen durchaus nöthig, und das Wohl des Staates erfordere, daß die Mairien und die Municipal-Aemter zu königlichen Aemtern und von Personen versehen würden, die der König ernennt, würde sie dann immer in ihre Finanz-Edicte die Clausel gesetzt haben, daß die Städte selbst diese Aemter ankaufen konnten?

Um also die Verletzung der Municipal-Freiheit durch eine eben so anstößige als erniedrigende widerrechtliche Besetzung der Municipal-Stellen zu verhüten, entschlossen sich die Bürger der Städte beinahe überall zu dem Opfer, ihre bedrohte Freiheit wieder zu erkaufen; es war also in Beziehung auf sie nichts anders als eine versteckte Auflage.

Ich habe gesagt, daß vor dem Edict von 1771 die Provente allein zwölf Millionen fünfmalhunderttausend Livres für den Rückkauf dieser feilen Aemter verwendete; man beurtheile nach Verhältniß, wie viel es ganz Frankreich kostete.

Unter den verschiedenen Schwankungen einer Regierung, die je nach dem Bedürfniß des königlichen Schatzes die Mu-

Digitized by Google

nicipal-Stellen verkaufte und sie wieder an sich zog, um sie den Städten zurückzugeben, unter diesen ministeriellen Stürmen, wo man so widersprechende Systeme bemerkt, erkennt man eins, welches niemals wechselt, nämlich Geld zu erhalten, entweder von den Städten, die schon an Opfer der Art gewöhnt waren, um ihre Municipal-Freiheit wieder zu kaufen, oder von Privatleuten, deren alberner Ehrgeiz nach einigem Ansehen strebte, indem sie das Recht bezahlten, die Angelegenheiten ihrer Mitbürger zu verwalten, die bis dahin stets selbstgewählten Magistratspersonen gehorcht hatten.

Ich habe bis hierher die Untersuchung aufgespart, unter welchen Umständen, unter welchen Ministern die Regierung die Städte ihrer alten Freiheit beraubte und der Habgier des Augenblicks die unverletzlichsten, gewissesten und geheiligtesten Rechte aufopferte.

Das erste Edict, welches die Stellen des Maire, der Municipal-Beamten für käuflich erklärte, ist vom Jahre 1692, einer Zeit, wo Frankreich durch das Unglück langer Siege erschöpft, die Verse nachsagte, die der große Corneille dem stolzen und reizbaren Ludwig dem Großen zu Gehör gedichtet hatte;

„Durch so viel Siege ermatten meine Kräfte; der Staat ist blühend, aber das Volk seufzt. Unter meinen Großthaten beugen sich die abgezehrten Glieder der Unterthanen, und der Ruhm des Thrones drückt sie nieder.“ [1])

In den Jahren 1691 und 1692 kassirte mehr als hundert und funfzig Finanz-Edicte auf Frankreich.

Die Käuflichkeit der Municipal-Aemter ward 1722 wiederhergestellt.

Frankreich, damals ein Opfer des Law'schen Finanzsystems, hatte den Cardinal Dubois zum ersten Minister.

1771 unterdrückte wieder ein neues Edict die Wahl der

1) A vaincre tout de fois mes forces s'affaiblissent,
L'état est florissant; mais les peuples gémissent.
Leurs membres décharnés courbent sous mes hauts faits
Et la gloire du trône accable les sujets.
(La toison d'or, prologue.)

Digitized by Google

Maire und Municipal-Beamten, und verkündete auf's Neue die Käuflichkeit dieser Stellen.

Ich befrage die Geschichte, oder eigentlicher zu reden, mein Gedächtniß.

Der Kanzler Meaupeou hob die Parlamente auf.

Der Abt Terrai verwaltete die Finanzen.

Ich führe die naive Unbedachtsamkeit in dem Eingange zu dem Edicte von 1722 hier an:

„Die Nothwendigkeit, für die richtige Zahlung der Rückstände u. s. w. zu sorgen, zwingt uns...."

Es ist also offenbar, daß die Gesetze, welche nach und nach die Städte des alten Rechts, ihre Municipal-Beamten zu wählen, beraubt haben, niemals die Verbesserung der Verwaltungs-Ordnung weder zum Beweggrund noch zum Zweck gehabt haben.

Darf man es wagen, sich auf solch unwürdigen Wucher zu berufen, ihn bei der Lösung der großen Fragen über das Municipal-Recht als Grund anzuführen?

Darf man sagen, daß die Regierung, welche die Municipal-Aemter auf so unwürdige Art verkaufte, dadurch die Befugniß erwarb, sie unentgeldlich zu vergeben? Man würde in einen groben Irrthum verfallen; es ist ein unbestreitbarer Grundsatz in der Moral und Gesetzgebung, daß eine ungerechte oder gewaltthätige Handlung dem, der sie begeht, kein Recht erwerben kann.

Möge man sich lieber bestreben, in Vergessenheit zu bringen, daß es Zeiten gab, wo die französische Regierung ohne Noth und ohne Ruhm die Municipal-Freiheiten antastete und es wagte, bei dieser Rechtsverletzung die nichtigsten und bisweilen abgeschmacktesten Gründe vorzuschützen [1]).

Die Käuflichkeit der Municipal-Stellen war nie etwas anderes, als eine versteckte Auflage, womit die Könige von Frankreich oder ihre Minister ungerechterweise das Volk belasteten.

Ich bin weit entfernt, zu leugnen, daß es durchaus erfor-

1) Man sehe die zu Ende des vorigen Capitels angeführte Antwort des Parlaments der Provence auf die Behauptungen der Regierung.

Digitized by Google

deutlich war, dem Staate in seiner Noth zu Hülfe zu kommen und die größten Opfer zu bringen; aber mußte man die Municipal-Freiheit, dies gemeinsame und heilige Eigenthum der Bürger, opfern? Gewiß nicht; die Bürger der Städte waren Beistand, Vermögen, ihr Leben selbst schuldig; sie mußten sich, mit einem Worte, Allem unterwerfen, nur nicht der Knechtschaft.

Der große König, den die Kirche als Heiligen ehrt und der die Billigkeit und Redlichkeit auf den Thron erhoben hat, Ludwig IX., hätte niemals seinen Namen zu solchen Handlungen seiner Regierung, zu solchen Ungerechtigkeiten geliehen, denn er wollte nicht Gefahr laufen, die Liebe seiner Unterthanen zu verlieren, indem er sie eines so heiligen Rechts, wie das ihrer Municipal-Freiheit, beraubte.

Will man die Gesinnungen dieses Königs über diesen Gegenstand kennen lernen, so lese man die Lehren, die er auf dem Todesbette und im Begriffe, vor dem Richter der Könige zu erscheinen, für seinen Sohn und Nachfolger Philipp eigenhändig schrieb.

Der heilige König drückt sich so aus:

„Eben so bewahre die guten Städte und die Gebräuche deines Königreichs in dem Stande und in den Gerechtsamen, worin deine Vorfahren sie erhalten haben; und wenn irgend etwas zu verbessern ist, so verbessere es und lasse es dir mit Gunst und Liebe angelegen seyn; denn bei der Stärke und dem Reichthume der großen Städte werden sich die Privatleute, die Fremden, insbesondere deine Pairs und Barone nichts Unrechtes gegen dich erlauben."

Was thaten also die hochmüthigen und unbesonnenen Minister, welche ohne Achtung für die Würde und die Pflichten der Könige, von denen ihnen die Regierungssorge anvertraut war, ohne Rücksicht auf die alten Ansprüche und Rechte der Unterthanen, im Namen des Gesetzes, Handel mit den Municipal-Aemtern, ein Monopol der Verwaltungsbehörde, einführten? Sie bewirkten eine Revolution im Staate; denn man kann die politischen Crisen, wo die Regierung das Gesetz überschreitet, Revolutionen nennen, wie man die Crisen mit Verwirrung und Aufstand, wo die Unterthanen das An-

Digitized by Google

sehen der Gesetze und die Rechte des Fürsten verkennen, Revolutionen nennt; ja, es ist wahr, daß die Regierungen Revolutionen machen können und unglücklicher Weise bisweilen gemacht haben; wenn sie nicht so ungestüm, so lärmend und so blutig sind, als die Volksaufstände, so sind sie doch eben so strafbar, eben so verderblich; das große Unglück, welches dann vorzüglich der rechtliche Mann, der gute Bürger der Ungerechtigkeit eines unvorsichtigen Ministeriums vorwirft, ist, eine Revolution herbeizuführen und vorzubereiten.

Da mehrere der richtigen Befugnisse, welche ehemals den städtischen Municipal-Beamten in Frankreich zustanden und in deren Gunsten sie so lange Zeit, unter verschiedenen Regierungen, gewesen waren, nach und nach unterdrückt oder beschränkt worden sind, so ist es der strengsten Gerechtigkeit angemessen, daß man jetzt wenigstens das verschont, was von den alten Rechten noch übrig ist.

Ist es nicht durchaus billig, daß die Einwohner der Städte und Flecken, unter den schützenden Formen und unter den Bedingungen, welche die Klugheit der gesetzgebenden Gewalt angiebt, das wesentliche Princip des Municipal-Rechts, die unbeschränkte, volle Befugniß behalten, durch Abstimmung die Beamten zu wählen, denen sie die Vertheidigung und Verwaltung ihrer gemeinsamen Interessen anvertrauen wollen?

In ihrer Wirksamkeit auf die Städte hat die Regierung die Befugniß, sich mit allem Ansehen zu waffnen, was erforderlich ist, um sich Gehorsam zu verschaffen; sie hat das Recht, und ich füge hinzu, die Pflicht. Da, wo die Wirksamkeit der Regierung anfängt, hört die der Verwaltung auf.

Allein man vergesse nicht, daß die Regierung selbst bei Allem, was nur örtliche Verwaltung betrifft, wo nicht ohne Theilnahme, doch ohne Einmischung bleiben muß.

Man achte die französischen Bürger genug, um zu glauben, daß sie sich durch väterliches Vertrauen, welches mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln die Ausübung eines erworbenen Rechtes erlaubt oder zurückgiebt, geschmeichelt fühlen werden, wie anderntheils das Mißtrauen schmerzlich seyn muß, womit man ihnen befiehlt, Beamten zu gehorchen, die nur der Empfehlung, der Intrigue und oft verdammlicheren Mitteln den

Digitized by Google

traurigen Vortheil verdanken, an der Spitze einer Stadt, eines Fleckens zu stehen, ohne Zustimmung ihrer Mitbürger und ohne deren Achtung zu besitzen.

Man erwäge, unter einem besonderen Gesichtspuncte, verschiedene politische Crisen, welche Frankreich in Gefahr gesetzt haben, und man wird sich überzeugen, wie gefährlich es ist, wenn in Zeiten bürgerlicher Unruhen und Zwistigkeiten eine herrschende Parthei den Vortheil besitzt, die Maire und Verwaltungsbeamten der Städte zu ernennen.

Ich führe besonders die unglückliche Zeit der Ligue an, wo den Guisen und ihren Anhängern zum Gelingen ihrer Pläne vielleicht nichts fehlte, als die Befugniß, die Municipal-Stellen zu vergeben.

Wenn ich in unserer Geschichte die Zeit nachschlage, wo die Ausübung des Municipal-Rechts, von den Feudal-Herren angegriffen, gehemmt war; wenn ich auf die unglücklichen Regierungen der Nachfolger Carls des Großen zurückgehe, so gebe ich die Unglücksfälle derselben großentheils der Nachlässigkeit Schuld, womit sie versäumten, alle Vortheile zu benutzen, die ihnen und ganz Frankreich eine Annäherung und Verbindung zwischen dem Oberhaupte des Staats und den Bürgern, welche noch die Municipal-Verfassung bewahrten, gegen die inneren und äußeren Feinde hätte gewähren können. Es war ein großer Fehler, oder vielmehr die unglückliche Folge ihrer Unwissenheit in der Staatskunst, daß sie nicht in dem directen Beistande der Städtebewohner die treue und mächtige Stütze suchten, die sie gewiß gefunden hätten, weil diese Bürger bei der Festigkeit des Thrones wirklich betheiligt waren.

Diese Fürsten riefen die Großen um Beistand an, die ein dem des Thrones und der Städte entgegengesetztes Interesse hatten.

Eine kleine Anzahl von Herren verfügte über die Krone; es begann eine neue Dynastie.

Man erlaube mir, einige Hauptzüge, welche in unserer Geschichte die Carolingische und Capetingische Dynastie charakterisiren, neben einander zu stellen; man wird mit Interesse und vielleicht mit Nutzen diejenigen bemerken, welche zum Theil die Ursachen enthüllen, denen man das Unglück und die Unterdrückung, den Ruhm und das Glück Frankreichs beimessen kann.

Digitized by Google

Diese aus der einfachen Darlegung der Thatsachen fließenden geschichtlichen Sätze sind allezeit nützliche Winke für die Völker und bisweilen heilsame Lehren für die Fürsten.

Pipin maßte sich ohne dringende Nothwendigkeit und ohne wirklichen Vortheil für die Nation eine Gewalt an, deren Bewahrung seinem Eifer und seiner Treue anvertraut war, eine Gewalt, worüber weder die Nation, noch er selbst verfügen konnten, ohne es durch das öffentliche Interesse zu rechtfertigen.

Hugo lebte in schwierigen Zeiten voll Krieg und Unglück; er befand sich in der traurigen Nothwendigkeit, den Thronerben zu bekämpfen, der, sich selbst überlassen, von den großen Vasallen aufgegeben, weder dem Throne noch der Nation genügen konnte. So ließ sich die Usurpation des Herzogs von Frankreich, Grafen von Paris, leichter entschuldigen; sie ward eine Art von Eroberung; er hob eine bereits abgefallene Krone, einen Scepter auf, den schwache Hände schon nicht mehr führten. Vielleicht hätte sogar die französische Monarchie aufgehört, wenn Hugo Capet sich nicht den Königstitel beigelegt hätte, um sie zu verewigen.

Die Erhebung Pipins war durch den Ruhm und das Glück dreier Generationen vorbereitet, welche für ihn alle Mittel angehäuft zu haben schienen, um sich das so lange Zeit hindurch der Obhut seiner Familie anvertraute Königthum zuzueignen oder abtreten zu lassen.

Hugo, dessen Familie bereits das Herrschen versucht und der der Nation große Dienste geleistet hatte zur Zeit des Einfalls der Fremden und als die Könige, die Großen und das Volk gleich ohnmächtig, ohne Hülfsmittel und Muth waren, benutzte nur die Gelegenheit, die sich ihm darbot; da er durch seine Lage in der Nothwendigkeit war, seinen Oberherrn zu bekämpfen, blieb ihm vielleicht keine andre Zuflucht, als der Thron; er sah denselben verlassen von dem natürlichen Erben [1]) und bestieg ihn.

Alle Franzosen jauchzten im Voraus dem Pipin zu und die Geistlichkeit hatte im Namen des Himmels die Meinung der Völker gestimmt, die den Sohn Carl Martels bereits als einen Herrn der Erde ehrten.

1) Carl von Frankreich, Herzog von Nieder-Lothringen.

Digitized by Google

Nur einige Herren, worunter weder die wichtigsten in Frankreich, noch diejenigen waren, die als Nebenbuhler Hugo's bei Besetzung des verlassenen Thrones hätten auftreten können, nur einige Herren, meist Vasallen des Herzogs von Frankreich, willigten in seine Wahl; ich sage lieber: er machte sich zum Könige.

Auch hatte er gegen mehrere große Vasallen, gegen seine eignen, gegen mehrere große Städte, mehr oder weniger gefährliche Kriege zu bestehen; der Sieg rechtfertigte seine Erhebung auf den Thron.

Pipin hatte den Ruhm seiner Vorfahren geerbt.

Hugo erbte zwar einen schon berühmten Namen; aber da er durch die furchtsame Klugheit seiner Familie genöthigt war, um den Schutz des Herzogs der Normandie zu bitten, mußte er erst die Macht seiner Vorfahren befestigen und seinen eignen Ruhm gründen.

Er würde beinahe unbekannt in unserer Geschichte seyn, wenn er nicht die Kühnheit gehabt hätte, sich auf den Thron zu erheben, und das Glück, sich darauf zu erhalten.

Jener würde größer in unserer Geschichte da stehen, wenn er nicht den unglücklichen Ehrgeiz gehabt hätte, König zu seyn.

Carl Martel hätte sich eben so leicht auf den Thron setzen können, als Pipin; er that es nicht.

Hugo der Große hätte ihn noch leichter einnehmen können, als Hugo Capet; er that es nicht.

Allein Carl Martel hielt es ohne Zweifel für größer, sich des Thrones zu enthalten, um so dem Ehrgeize seines Sohnes größere Sicherheit zu bereiten.

Dagegen war Hugo der Große, als er das Königthum zweimal an Rudolph und an Ludwig IV. vergab und nicht für sich nahm, ohne Zweifel weit entfernt, vorauszusehen, daß sein Sohn es eines Tages besitzen würde; er scheint nur die Ruhe und Sicherheit seines Geschlechts zum Zwecke gehabt zu haben, weil er sich zu der Vorsicht erniedrigte, dem Herzog der Normandie das Erbe seines Sohnes zu empfehlen.

Pipin war der Gründer einer Dynastie, welche Anfangs die französische Nation auf den Gipfel des Ruhms und die Monarchie zur höchsten Macht erhob, um vor Ablauf eines

Digitized by Google

Jahrhunderts herabzusinken und im Innern die Usurpation untergeordneter Tyrannen und von Außen die Verheerung räuberischer Horden zu erdulden.

Hugo gründete eine Dynastie, deren Beginnen nicht glänzend war, die aber durch langsame und glückliche Mittel das Unglück der früheren Regierungen ausglich, ohne die Nebenbuhler im Innern, oder die äußeren Feinde zu sehr aufzuregen.

Diese glücklichen Mittel waren:

1. Das so oft durch Erbansprüche und politischen Ehrgeiz getheilte Königreich zur Einheit zurückzuführen; es war hinlänglich für die neue Dynastie, ein System der Erbfolge nach der Erstgeburt, in Verbindung mit dem salischen Gesetze, klüglich anzunehmen und muthig durchzuführen, ein System, welches damals in den europäischen Monarchien beinahe unbekannt war.
2. Das Ansehen und die Macht der königlichen Würde und des Thrones, welche durch die Anmaßung der Feudal-Herren gelitten hatten, sorgfältig und beharrlich wieder geltend zu machen und zu vereinen.
3. Die Rechte der Städte und Flecken zu sichern, indem man die alte Municipal-Verwaltung achtete und selbst unter dem Titel Gemeinderechte Privilegien, Gerichtsbarkeit und andere Mittel beifügte, wodurch deren Ausübung begünstigt und deren Vortheile gesichert wurden.

Bemerkenswerthe Eigenheit! Die Carolinger hatten stets die Macht der Meinung für sich, welche ihnen die Dankbarkeit der von ihnen beschützten, unterstützten, befestigten und bereicherten Päpste verlieh.

Die Capetinger waren den römischen Bischöfen nicht weniger nützlich und ergeben, bewilligten ihnen mehr als einmal Zuflucht und Hülfe, und dennoch traf der Bannstrahl der Kirche fünf dieser Könige: Robert, Philipp I., Ludwig VII., Philipp August, Ludwig VIII. Der Kirchenbann war für sie eine Art erblicher Prüfung; allein sie dachten weise und christlich genug, um nicht der Religion die kecke Ungerechtigkeit ihrer Diener beizumessen.

Die Carolinger sahen unglücklicher Weise die Nation nur in den Großen, den Prälaten und dem Heere.

Digitized by Google

Die Capetinger merkten, daß es jenseits des Hofes und der Großen ein Volk gab, jene eigentliche Nation, welche die Kraft der Staaten ausmacht und ohne welche die Großen und die Könige beinahe nichts sind; sie fingen an, das Volk für das zu rechnen, was es ist, und mit ihm in directe Verbindung und Unterhandlung zu treten.

Pipins Dynastie dauerte nicht viel über zwei Jahrhunderte, weil die Schwäche ihrer letzten Könige nur in den Großen eine augenblickliche Stütze gesucht und ihnen die Mittel zu erblicher Macht verschwenderisch ertheilt oder doch gestattet hatte, die sie gegen den Thron selbst kehrten.

Die Capetingische Dynastie, die älteste in Europa, dauert seit neun Jahrhunderten, weil das Princip der Erblichkeit, die Zurücknahme der von den Feudal-Herren entrissenen Rechte, nebst Abschaffung der Privilegien, die sie sich angemaßt, und vorzüglich die politische Freisprechung des französischen Volks die dreifache Grundlage bildeten, auf welcher der Thron ruht und unerschütterlich ruhen kann.

Carl der Große war wirklich groß, aber nur durch sich und für sich allein. Kein ausgezeichneter Ruhm erhob sich neben oder selbst unter dem seinigen; er nahm allen Glanz seiner Regierung nur in sich auf.

Von den Bedürfnissen des Augenblicks, von zufälligen Nothwendigkeiten beherrscht, gab er oft Gesetze, um seiner Regierung kräftigere Wirksamkeit zu ertheilen, indem er entstehende Mißbräuche unterdrückte; allein seiner Gesetzgebung fehlte Zusammenhang, Einheit, und selten bemerkte man darin einige Sorgfalt für die Zukunft.

Hätte er dem ganzen Reiche so weise und umsichtige Gesetze in so schöner Ordnung und mit solcher Ausführlichkeit gegeben, wie die Verordnungen, die er für seine Domainen erließ [1]), so würden solche Einrichtungen in Verwaltung

1) Montesquieu hat Carl den Großen mit kräftigen und treffenden Zügen geschildert. Die Farben des Bildes sind energisch und glänzend. Man bemerkt darin die Stelle: „Er entwarf bewundernswerthe Verordnungen, und was noch mehr ist, er ließ sie vollziehen.“

Allein diejenigen, welche nicht gesonnen sind, blindlings dem Meister auf's Wort zu glauben, werden vielleicht fragen, was das für Verord-

Digitized by Google

und Gesetzgebung seinen schwachen Nachfolgern nützlich geworden seyn.

Sein Reich hatte einen glänzenden, wunderschönen Gipfel; allein es ruhte nicht auf so breiter und fester Grundlage, als seine ungeheure Größe erforderte.

Carl der Große glaubte zu Unterthanen nur Krieger und Geistliche zu haben; nach seinem Tode und in Zeiten, wo ein Unglück auf das andere folgte, theilte der gränzenlose Ehrgeiz dieser beiden Stände als eine Beute Gewalt und Herrschaft über die Bürger und das Volk, mit dessen künftigem Schicksal sich der Geist des Eroberers zu wenig beschäftigt hatte.

Schon 813 klagte das Concil zu Arles über die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die sich die Großen und Herren erlaubten; es trug den Bischöfen auf, bei dem Könige Beschwerde zu führen [1]) und sich für die Unterdrückten zu ver-

nungen sind, die man unsrer Bewunderung darbietet und durch welche besondere Mittel sie vollzogen wurden?

Um die Gesetzgebung Carls des Großen richtig zu würdigen, muß man davon Alles absondern, was sie von den frühern Gesetzen, den Entscheidungen der geistlichen Gewalt und den Concilien entlehnt hatte.

Wenn man ihn auch als den Verfasser aller Gesetze betrachten wollte, die in der Sammlung der Capitularen seinen Namen führen, so würde doch das Lob Montesquieu's wenigstens übertrieben scheinen können.

In dieser Meinung wird man bestärkt, wenn man liest, daß ein beinahe gleichzeitiger Geschichtsschreiber und aufrichtiger Bewunderer Carls des Großen ihm nur den Ruhm zuschreibt, den Plan zur Reform der Gesetzgebung aufgefaßt zu haben.

In der That hatte Carl der Große die Absicht, die verschiedenen Gesetze, unter denen seine Völker lebten, zu wünschenswerther Einheit zu bringen; allein er führte dies seines Geistes würdige Unternehmen nicht aus, was ihm mehr Ehre gebracht hätte, als alle seine Eroberungen.

Cum adverteret multa legibus populi sui deesse (nam Franci duas habent leges, plurimis in locis valde diversas) cogitavit quae deerant addere, et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed in iis nihil aliud ab eo factum est, quam quod paucula capitula, et ea imperfecta legibus addidit. — (Eginhard, vita Caroli magni.)

1) Dum conspiciunt judices ac potentes pauperum oppressores existere, prius eos sacerdotali admonitione redarguant, et si contempserint emendari, eorum insolentia regis auribus intimetur, ut

Digitized by Google

wenden; diese Rolle war schön, aber ehrgeizig; die Ehre, in einer Monarchie die Sache der Unterdrückten zu verfechten, kann zur Herrschaft selbst führen und Ansprüche geben; auch verfügte in demselben Jahrhundert eine Versammlung von französischen Bischöfen, und lediglich von Bischöfen, über eine Krone zu Gunsten Bozons [1]).

Gegen das Ende der so glorreichen Regierung Carls des Großen, konnte er seine Unterthanen nicht mehr hinreichend beschützen; und warum? weil er vermittelst der Thätigkeit und des Ansehens der Mächtigen, die leicht ihren Vortheil darin finden, Ungerechtigkeiten zu begehen oder zu dulden, sein Volk zu regieren hoffte, während die Wirksamkeit der Regierung und das Ansehen ihres Schutzes hauptsächlich aus dem Gesetze hervorgehen muß.

Die im Concil von 813 ausgedrückten Wünsche gelangten kaum zu Carl dem Großen, der 814 starb.

Tausend Jahre später (1814) hat endlich ein König von Frankreich gethan, was dem Genie Carls des Großen entging, was er vielleicht in einem Jahrhundert, das ihn nicht verstanden hätte, nicht zu versuchen wagen durfte; Ludwig XVIII. hat seinen Namen mit politischen Institutionen verbunden, welche die Dauer des Throns, das Wohl des Königreichs und das Glück der Franzosen sichern.

Wenn Ludwig XVIII. die Lehren der Geschichte und des Unglücks benutzte und nach seiner innigen Ueberzeugung glaubte, daß die durch seine Verfassungs-Urkunde geheiligten Institutionen eine nothwendige Wohlthat, eine der Nation und dem Jahrhundert zu zahlende Schuld seyen, so rechnen wir es sei-

quos sacerdotalis admonitio non flectit ad justitiam, regalis potestas ab improbitate coërceat. — (Labbe, Concil. ann. 813. — Concil. arel. art. 17.)

1) Die Synode von Mentale ist nur von den drei und zwanzig Bischöfen und Erzbischöfen, aus denen sie bestand, unterzeichnet.

Es waren die Bischöfe oder Erzbischöfe von Vienne, Lyon, Tarentaise, Aix, Valence, Grenoble, Vaison, Die, La Maurienne, Gap, Toulon, Chalons, Lausanne, Agde, Macon, Arles, Besançon, Viviers Marseille, Orange, Avignon, Usez, Riez. — (Du Chesne, hist. franc. script., t. IV. p. 480.)

Digitized by Google

nem Verstande und seiner Großmuth zur Ehre, auf diese Weise zu den Fortschritten der Civilisation, zur Entwickelung und Anwendung der Grundsätze ewiger Gerechtigkeit beigetragen zu haben.

Wenn er aber, ohne ganz frei von den Vorurtheilen der Macht und des Ansehens zu seyn, die nachsichtige Philosophie an dem Erben einer alten Dynastie nicht zu streng verurtheilen wird, weise berechnete, daß der Vortheil des Thrones selbst, wie der seiner eigenen Familie, die von ihm gemachten Zugeständnisse erforderten, so ist man ihm vielleicht eben so viel Dank schuldig für den Muth der Ausführung und die Meinungs-Opfer, die er sich auferlegte.

Wie dem übrigens seyn mag, immer muß dem Könige und der Nation daran gelegen seyn, daß die durch diese Institutionen gesetzten Gränzsäulen, diese constitutionellen Schranken gleichmäßig und allgemein geachtet werden; mögen besonders die Agenten der Gewalt stets die Ueberzeugung behalten, daß, so oft man ein Volk dahin bringt, Anstrengungen zu deren Vertheidigung zu machen, man ihm auch die unglückliche Gelegenheit giebt, es in die verderbliche Versuchung führt, sie zu überschreiten, oder selbst umzustürzen.

Um die politische Sicherheit für immer zu erhalten und zu befestigen, beeile man sich besonders, die Municipal-Verfassung, deren freie und glückliche Ausübung unsere Vorfahren unter der römischen Herrschaft und unter den drei Dynastien besaßen, vollständig und nach ihrem ganzen Umfange wieder herzustellen. Die Municipal-Freiheit war für sie ein wahres Familiengut, ein heiliges Erbe, wie der Thron ein heiliges Erbe, ein Familiengut der Capetingischen Dynastie geworden ist.

Wenn meine schwache Stimme von allen Abkömmlingen des berühmten und erhabenen Geschlechts vernommen werden könnte, aus dem Hugo Capet, Philipp August, Ludwig IX., Carl V., Carl VII., Ludwig XII., Heinrich IV., Ludwig XIV., Ludwig XVI., und mit Ehrerbietung und Dankbarkeit füge ich hinzu, Ludwig XVIII. hervorgingen, dieser König, der seinen friedfertigen Ruf so glücklich mit der Dauer und der Befestigung unserer öffentlichen Freiheiten verband, so würde

Digitized by Google

ich ihnen sagen: „Diese Franzosen, deren Rechte ich jetzt darlege, belästigen nicht Ihren Hof mit ihrer Anwesenheit und Zudringlichkeit; sie fordern nicht Titel, Würden, Aemter, Gehalte, wie die Großen von denen Sie umlagert sind; es sind die Franzosen, deren Landbau und Gewerbfleiß den größten Theil der Steuern liefert, deren zahlreiche Söhne Ihre Heere ergänzen und in den Schlachten mit ihrem unbekannt vergossenen Blute den Ruhm erkämpfen, dessen Glanz den Thron umstrahlt und ihm Achtung verschafft.

„Sie verlangen nur Gerechtigkeit und Schutz; sie bitten um die Wiederherstellung der Municipal-Verfassung, welche ihre Vorfahren fünf Jahrhunderte vor der Monarchie und zwölf Jahrhunderte unter den drei Dynastien genossen haben."

Ich rufe die Erben Hugo Capets nicht allein im Namen der Gerechtigkeit, sondern auch im Namen der Religion selbst an, deren älteste Söhne und erhabene Vertheidiger sie sind, und indem ich die Worte entlehne, die bei einer Gelegenheit, welche in einiger Beziehung mit den ausgesprochenen Wünschen steht, die französischen Bischöfe an Ludwig II. von Teutschland richteten [1]), füge ich hinzu:

„Als der göttliche Gesetzgeber der Christen von Heuchlern befragt ward, deren hinterlistige Bosheit eine Antwort hoffte, wodurch sie ihn bei den Mächten der Erde verläumden könnten, sagte er ihnen: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott was Gottes ist."

Nach diesem Beispiele wagen wir Dir zu sagen, der du zugleich Unterthan Gottes und Haupt des Volkes bist: „Gieb Gott was Gottes, und dem Volke was des Volkes ist."

1) Sicut dominus sub potestate constitutos, ex tentatorum occasione, docuit reddere quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo; ita et vos, qui sub Deo estis et super homines estis, reddite quae sunt Dei Deo, et sicut Caesar aequus, quae sunt subditorum subditis reddite. — (Epist. episcoporum ad Ludovicum regem Germaniae ann. 858. — Baluz., Cap. reg. franc., t. II. col. 113.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google